

13. August 2024

Planfeststellungs- beschluss

Vorhaben 25 BBPlG:
Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen



Bundesnetzagentur





Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,
Gas, Telekommunikation, Post, und
Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 805 – 6.07.01.02/25a-2-0/25.0

Datum: 13.08.2024

Planfeststellungsbeschluss gemäß § 24 Abs. 1 NABEG

für Vorhaben Nr. 25
des Bundesbedarfsplangesetzes
Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen

Vorhabenträger:
Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
A. ENTSCHEIDUNG	12
I. FESTSTELLUNG DES PLANS	12
II. PLANUNTERLAGEN	13
1. Festgestellte Planunterlagen	13
2. Weitere Unterlagen	20
III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE	28
1. Naturschutz und Landschaftspflege	28
a) <i>Befreiungen und Erlaubnisse</i>	28
(aa) <i>Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen</i>	28
(bb) <i>Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen</i>	28
b) <i>Ausnahme von den gesetzlich geschützten Biotopen</i>	29
2. Wasserhaushalt	31
a) <i>Genehmigungen</i>	31
(aa) <i>Wasserrechtliche Genehmigung für Baumaßnahmen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern</i>	31
(bb) <i>Wasserrechtliche Genehmigung sowie Zulassung von Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten</i>	31
(cc) <i>Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Rückbau von Masten im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Laupertshausen</i>	32
b) <i>Befreiungen und Erlaubnisse</i>	32
(aa) <i>Befreiungen für Arbeiten im Gewässerrandstreifen</i>	32
(bb) <i>Befreiung von den Verboten der WSV „Laupertshausen“</i>	34
(cc) <i>Befreiung von den Verboten der WSV „Haidgauer Heide“</i>	34
(dd) <i>Befreiung von den Verboten der WSV „Mietingen“</i>	34
c) <i>Ausnahmen</i>	34
(aa) <i>Ausnahme vom Gebot der Freihaltung von Uferbereichen</i>	34
(bb) <i>Ausnahme von den Verboten im Wasserschutzgebiet Senden</i>	35
3. Forstrechtliche Genehmigungen/ Ausnahmen	35
4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	35
5. Verkehrsrechtliche Ausnahmen / Zustimmungen / Erlaubnisse	35
IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS	36
V. NEBENBESTIMMUNGEN	36
1. Vorbehalte	36
a) <i>Immissionsschutz</i>	36
2. Auflagen und weitere Nebenbestimmungen	36
a) <i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	36
b) <i>Immissionsschutz</i>	37
c) <i>Denkmalschutz</i>	38
d) <i>Forstwirtschaft</i>	38
e) <i>Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft</i>	39

f) Gewässerschutz	39
(aa) Allgemein	39
(bb) Wasserschutzgebiet „Senden“	40
(cc) Wasserschutzgebiet „Haidgauer Heide“	41
(dd) Überschwemmungsgebiete	42
g) Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz	43
(aa) Besonderer Artenschutz	43
(bb) Gesetzlicher Biotopschutz	44
(cc) Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	44
(dd) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	44
(ee) Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild	45
(ff) Neophytenmanagement	45
h) Mineralische Rohstoffe	45
i) Bodenschutz	45
j) Altlasten	46
k) Straßen und Wege	46
l) Eisenbahn	47
m) Bauausführung	47
n) Überwachung	47
(aa) Umweltbaubegleitungen	47
(bb) Weitergehende Überwachung	48
o) Belange anderer Leitungsträger	50
(aa) Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger	50
(bb) Belange der Vodafone GmbH	50
(cc) e.wa riss Netze GmbH	50
(dd) Netze-Gesellschaft Südwest mbH	50
VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS	50
1. Fachliche Zusagen	51
a) Themengebiet Immissionsschutz	51
b) Themengebiet Landwirtschaft	51
c) Themengebiet Umwelt	51
d) Themengebiet Wasser	52
e) Themengebiet Boden	52
f) Themengebiet Forst	52
g) Themengebiet Straßen und Wege	53
2. Zusagen für einzelne Betroffene	53
VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN	56
VIII. HINWEISE	56
1. Allgemein	56
2. Boden – Mantelverordnung	56
3. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche	57
4. Wasser	57
5. Wasserrechtliche Erlaubnis	57
6. Eisenbahn	58
7. Straßenverkehr	58
8. Arbeitsschutz	58
B. BEGRÜNDUNG	59
I. Beschreibung des Vorhabens	59

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung.....	59
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung.....	65
3. Trassenverlauf.....	66
4. Technische Angaben.....	69
5. Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	71
6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung.....	74
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	79
1. Notwendigkeit der Planfeststellung.....	79
2. Zuständigkeit.....	79
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens.....	79
a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung.....	79
b) Ursprünglicher Antrag auf Planfeststellung vom 24.04.2019, Antragskonferenz vom 02.07.2019 und Festlegung Untersuchungsrahmen vom 31.07.2019.....	79
c) Antrag auf Änderung des Antrages auf Planfeststellung vom 19.03.2021.....	80
d) Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG a.F.	80
e) Festlegung des Untersuchungsrahmens.....	80
f) Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.....	81
g) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung.....	81
h) Erörterungstermin.....	82
i) Deckblattverfahren.....	82
III. Umweltverträglichkeitsprüfung.....	83
1. Grundlagen und Ablauf.....	83
2. Zusammenfassende Darstellung.....	84
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit.....	86
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	86
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	87
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	89
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	95
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	95
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	99
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	107
c) Schutzgut Fläche.....	153
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	153
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	154
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	160
d) Schutzgut Boden.....	161
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	161
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	162
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	165
e) Schutzgut Wasser.....	168
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen.....	169
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen.....	174
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	176

f) Schutzgut Luft und Klima	182
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen	183
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	183
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	183
g) Schutzgut Landschaft	185
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen	186
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	188
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	193
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	194
(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen	194
(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen	197
(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen	198
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	200
3. Bewertung der Umweltauswirkungen	203
a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	204
b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	208
c) Schutzgut Fläche	217
d) Schutzgut Boden	218
e) Schutzgut Wasser	219
f) Schutzgut Luft und Klima	223
g) Schutzgut Landschaft	224
h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	226
i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	228
4. Zusammenfassung	228
IV. Materiell-rechtliche Bewertung	230
1. Planrechtfertigung	230
a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung	230
b) Energiewirtschaftliche Bedeutung	231
2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung	232
3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen	233
a) Immissionsschutz	233
(aa) Elektrische und magnetische Felder	233
(bb) Schall	242
(cc) Luftschadstoffe	257
b) Natura 2000-Gebietsschutz	258
(aa) Rechtliche Grundlagen	259
(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung	261
(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete	264
c) Besonderer Artenschutz	334
(aa) Rechtliche Grundlagen	334
(bb) Methodik	337
(cc) Säugetiere	342
(dd) Reptilien	347
(ee) Amphibien	348
(ff) Schmetterlinge	348

(gg) Libellen	349
(hh) Brutvögel.....	349
(ii) Rastvögel	353
(jj) Vogelarten in Lebensraumgilden	356
(kk) Pflanzen	358
d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	358
(aa) Naturschutzgebiete.....	358
(bb) Landschaftsschutzgebiete	366
(cc) Naturdenkmale	384
e) Gesetzlicher Biotopschutz	385
f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	390
(aa) Vorliegen eines Eingriffs	390
(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen	404
(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung	406
(dd) Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG	407
g) Wasserrechtliche Anforderungen	409
(aa) Bewirtschaftungsziele	410
(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben	419
h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung	430
(aa) In der Bundesfachplanung beurteilte Ziele der Raumordnung.....	431
(bb) Neu festgelegte Ziele der Raumordnung.....	432
i) Denkmalschutz.....	447
(aa) Baudenkmäler.....	448
(bb) Bodendenkmäler.....	449
j) Forstwirtschaft.....	453
(aa) Waldumwandlungsgenehmigung und Rodungserlaubnis	453
(bb) Genehmigung für die Anlage von Leitungsschneisen gem. § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG BW454	
(cc) Genehmigung für die befristete Umwandlung von Wald gem. § 11 Abs. 1 LWaldG BW459	
(dd) Genehmigung nach § 29 Abs. 2 LWaldG BW	463
k) Straßen und Wege	465
(aa) Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen	465
(bb) Bauverbote	466
(cc) Baubeschränkungen	469
(dd) Sondernutzungen /Schutzgerüste	470
l) Anlagensicherheit.....	472
4. Abwägung	472
a) Immissionsschutz.....	474
(aa) Elektrische und magnetische Felder	474
(bb) Schall	476
(cc) Luftschadstoffe	477
(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG	477
b) Naturschutz und Landschaftspflege	478
(aa) Natura 2000-Gebietsschutz	479
(bb) Artenschutz.....	481
(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft.....	485
(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung	487
(ee) Neophytenmanagement	488
c) Bodenschutz	488

d) Gewässerschutz	490
e) Klima/Luft	491
f) Landschaft und Erholung	492
g) Denkmalpflegerische Belange	493
h) Raumordnerische Belange	494
(aa) In der Bundesfachplanung beurteilte Belange der Raumordnung	495
(bb) Neue Belange der Raumordnung	496
i) Eigentum	500
j) Kommunale Belange	502
k) Landwirtschaft	504
l) Forstwirtschaft	508
m) Jagd und Fischerei	511
n) Verkehr	512
o) Versorgungsträger und Telekommunikation	513
p) Bundeswehr	514
q) Gewerbeausübung	515
r) Ordnungsrechtliche Belange	515
s) Tourismus und Erholung	515
t) Wirtschaftlichkeit	516
u) Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen	517
v) Flurbereinigungsverfahren	517
5. Alternativen	518
a) Räumliche Varianten	520
(aa) Verlegung von Mast Nr. 1084 Richtung Westen	520
(bb) Verlegung der Trasse am Punkt Wullenstetten nach Norden	521
(cc) Freihaltung der Zone II des Wasserschutzgebietes Senden	522
(dd) Positionierung der Masten Nr. 1041 und Nr. 2041	523
(ee) Verlegung von Mast Nr. 37	523
(ff) Verlegung der Trasse im Bereich Dellmensingen und Altheim sowie Laupertshausen, Ellmannsweiler, Illerkirchberg und Hüttisheim	524
(gg) Verlegung der Trasse im Bereich Leupolz	525
(hh) Verlegung der Trasse im Bereich Wangen-Herfatz	527
b) Technische Varianten	529
(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung	529
(bb) HGÜ/GIL	530
(cc) Masttyp	530
(dd) Auflage einer stärkeren Beseilung	531
(ee) Alternativen bzgl. des Bauablaufs	532
(ff) Nullvariante	533
V. Abschließende Gesamtbewertung	533
VI. Wasserrechtliche Erlaubnis	534
1. Sachverhalt	534
2. Rechtliche Würdigung	535
a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG	535
b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG	537
C. Hinweise	540
I. Entschädigungsverfahren	540
II. Geltungsdauer des Beschlusses	540
III. Zustellung und Auslegung des Plans	540

IV. Kosten.....	541
V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG.....	541
D. Rechtsbehelfsbelehrung	542
E. Abkürzungsverzeichnis	543
F. Abbildungsverzeichnis	550
G. Tabellenverzeichnis	550

A. ENTSCHEIDUNG

I. FESTSTELLUNG DES PLANS

Der aus den unter Kap. A.II.1 aufgeführten Unterlagen bestehende Plan für das Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen der Amprion GmbH (im Folgenden: Vorhabenträger) wird nach Maßgabe der Änderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Zusagen des Vorhabenträgers festgestellt.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist die Zubeseilung und der Betrieb eines 380-kV-Stromkreises auf dem freien Stromkreisplatz der Masten der bestehenden 220-kV/380-kV-Höchstspannungsfreileitung mit der Bauleitnummer (Bl.) 4521 vom Punkt Wullenstetten bis zur Umspannanlage Dellmensingen sowie der Rückbau von insgesamt sieben Bestandsmasten (Masten Nr. 19, 20, 21, 22, 23, 24 und 41), die Errichtung von acht neuen Masten (Masten Nr. 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024 und 1041 als Ersatzneubaumasten und Mast Nr. 2041 als Neubaumast) und die Erhöhung von drei Bestandsmasten (Masten Nr. 15, 17 und 32) in diesem Bereich.

Gegenstand des Vorhabens ist darüber hinaus der Ersatz des vorhandenen 220-kV-Stromkreises von der Umspannanlage Dellmensingen bis zum Punkt Niederwangen (Bl. 4572) durch einen 380-kV-Stromkreis (Umbeseilung) und dessen Betrieb sowie der Rückbau von insgesamt 25 Bestandsmasten (Masten Nr. 66, 67, 70, 71, 72, 82, 83, 84, 91, 92, 93, 177, 178, 192, 193, 194, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 222, 223 und 224), die Errichtung von 25 neuen Masten (1066, 1067, 1070, 1071, 1072, 1082, 1083, 1084, 1091, 1092, 1093, 1177, 1178, 1192, 1193, 1194, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1222, 1223 und 1224) und die Erhöhung von zwölf Bestandsmasten (Masten Nr. 41, 49, 74, 79, 122, 137, 139, 148, 149, 154, 168 und 225) in diesem Bereich.

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens sind darüber hinaus die für den Bau erforderlichen Baumaßnahmen und Baustelleneinrichtungsflächen (sowohl im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) als auch der Umbeseilung (Bl. 4572)).

II. PLANUNTERLAGEN

1. Festgestellte Planunterlagen¹

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
4.1.1	Masttabelle der Bestands-/Neubaumaste Bl. 4521 vom 28.04.2023	4	
4.1.2	Masttabelle der Rückbaumaste Bl. 4521 vom 28.04.2023	3	
4.2.1	Masttabelle der Bestands-/Neubaumaste (Bl. 4572) vom 28.04.2023	13	
4.2.2	Masttabelle der Rückbaumaste (Bl. 4572) vom 28.04.2023	4	
6A	Lagepläne Blattschnittübersicht vom 28.04.2023	6	1:25.000
6.1	Lagepläne (Bl. 4521)		
6.1.1	Lagepläne Gem. Wullenstetten vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.1.2	Lagepläne Gem. Senden vom 28.04.2023	2	1:2.000
6.1.3	Lagepläne Gem. Illerzell vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.1.4	Lagepläne Gem. Ay a.d. Iller vom 28.04.2023	1	1:2.000
6.1.5	Lagepläne Gem. Oberkirchberg vom 28.04.2023	2	1:2.000
6.1.6	Lagepläne Gem. Steinberg vom 28.04.2023	2	1:2.000

¹ Die planfestgestellten Unterlagen sind jeweils mit einem Feststellungsvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
6.1.7	Lagepläne Gem. Staig vom 28.04.2023	1	1:2.000
6.1.8	Lagepläne Gem. Altheim vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.1.9	Lagepläne Gem. Hüttisheim vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.1.10	Lagepläne Gem. Dellmensingen vom 28.04.2023	5	1:2.000
6.2	Lagepläne (Bl. 4572)		
6.2.1	Lagepläne Gem. Dellmensingen	1	1:2.000
6.2.2	Lagepläne Gem. Stetten Bl.1002 vom 28.04.2023 Bl. 3.1 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	2	1:2.000
6.2.3	Lagepläne Gem. Achstetten Bl. 3.2 und 1004.1 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	2	1:2.000
6.2.4	Lagepläne Gem. Laupheim Bl. 5 vom 28.04.2023 Bl. 6, 7.1 und 1004.2 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	4	1:2.000
6.2.5	Lagepläne Gem. Baustetten Bl. 8 vom 28.04.2023 Bl. 7.2 und 1009.1 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	3	1:2.000
6.2.6	Lagepläne Gem. Baltringen	5	1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	Bl. 10a, 10b und 11.1 vom 28.04.2023 Bl. 1009.2 und Bl. 10 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024		
6.2.7	Lagepläne Gem. Mietingen Bl. 10 und 11.2 vom 28.04.2023 Bl. 1009.3 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	3	1:2.000
6.2.8	Lagepläne Gem. Sulmingen vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.2.9	Lagepläne Gem. Maselheim vom 28.04.2023	1	1:2.000
6.2.10	Lagepläne Gem. Laupertshausen vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.2.11	Lagepläne Gem. Ringschnait Bl. 16, 16a, 1018.1, 1018.1a vom 28.04.2023 Bl. 1017 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	5	1:2.000
6.2.12	Lagepläne Gem. Mittelbuch vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.2.13	Lagepläne Gem. Eberhardzell vom 28.04.2023	2	1:2.000
6.2.14	Lagepläne Gem. Bellamont vom 28.04.2023	2	1:2.000
6.2.15	Lagepläne Gem. Füramoos vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.2.16	Lagepläne Gem. Unterschwarzach vom 28.04.2023	7	1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
6.2.17	Lagepläne Gem. Mühlhausen vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.2.18	Lagepläne Gem. Haidgau vom 28.04.2023	6	1:2.000
6.2.19	Lagepläne Gem. Ziegelbach vom 28.04.2023	1	1:2.000
6.2.20	Lagepläne Gem. Eintürnen vom 28.04.2023	6	1:2.000
6.2.21	Lagepläne Gem. Wolfegg vom 28.04.2023	13	1:2.000
6.2.22	Lagepläne Gem. Kißlegg vom 28.04.2023	7	1:2.000
6.2.23	Lagepläne Gem. Leupolz vom 28.04.2023	4	1:2.000
6.2.24	Lagepläne Gem. Amtzell vom 28.04.2023	2	1:2.000
6.2.25	Lagepläne Gem. Niederwangen vom 28.04.2023	3	1:2.000
6.2.26	Lagepläne Gem. Wangen vom 28.04.2023	2	1:2.000
7.1	Rechtserwerbsverzeichnis (Bl. 4521) vom 28.04.2023 ²		
7.1.1	Gem. Wullenstetten vom 28.04.2023	10	
7.1.2	Gem. Senden vom 28.04.2023	7	
7.1.3	Gem. Illerzell vom 28.04.2023	4	
7.1.4	Gem. Ay a.d. Iller vom 28.04.2023	5	
7.1.5	Gem. Oberkirchberg vom 28.04.2023	16	

² Sämtliche Rechtserwerbspläne und -verzeichnisse sind jeweils anonymisiert; eine nicht anonymisierte Fassung findet sich nur in den Ordnern der Planfeststellungsbehörde und des Vorhabenträgers.

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
7.1.6	Gem. Steinberg vom 28.04.2023	10	
7.1.7	Gem. Staig vom 28.04.2023	6	
7.1.8	Gem. Altheim vom 28.04.2023	16	
7.1.9	Gem. Hüttisheim vom 28.04.2023	5	
7.1.10	Gem. Dellmensingen vom 28.04.2023	21	
7.2	Rechtserwerbsverzeichnis (Bl. 4572) vom 28.04.2023		
7.2.1	Gem. Dellmensingen vom 28.04.2023	9	
7.2.2	Gem. Stetten vom 28.04.2023	14	
7.2.3	Gem. Achstetten vom 28.04.2023	23	
7.2.4	Gem. Laupheim vom 28.04.2023	24	
7.2.5	Gem. Baustetten vom 28.04.2023	13	
7.2.6	Gem. Baltringen vom 28.04.2023	18	
7.2.7	Gem. Mietingen vom 28.04.2023	6	
7.2.8	Gem. Sulmingen vom 28.04.2023	18	
7.2.9	Gem. Maselheim vom 28.04.2023	12	
7.2.10	Gem. Laupertshausen vom 28.04.2023	26	
7.2.11	Gem. Ringschnait vom 28.04.2023	21	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
7.2.12	Gem. Mittelbuch vom 28.04.2023	13	
7.2.13	Gem. Eberhardszell vom 28.04.2023	8	
7.2.14	Gem. Bellamont vom 28.04.2023	6	
7.2.15	Gem. Füramoos vom 28.04.2023	14	
7.2.16	Gem. Unteschwarzach vom 28.04.2023	21	
7.2.17	Gem. Mülhausen vom 28.04.2023	6	
7.2.18	Gem. Haidgau vom 28.04.2023	22	
7.2.19	Gem. Ziegelbach vom 28.04.2023	5	
7.2.20	Gem. Eintürnen vom 28.04.2023	28	
7.2.21	Gem. Wolfegg vom 28.04.2023	23	
7.2.21 FBV	Gem. Wolfegg vom 28.04.2023	22	
7.2.22	Gem. Kißlegg vom 28.04.2023	16	
7.2.22 FBV	Gem. Kißlegg vom 28.04.2023	17	
7.2.23	Gem. Leupolz vom 28.04.2023	22	
7.2.24	Gem. Amtzell vom 28.04.2023	8	
7.2.25	Gem. Niederwangen vom 28.04.2023	23	
7.2.26	Gem. Wangen vom 28.04.2023	6	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
8.1	Technisches Maßnahmenverzeichnis (Bl. 4521) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	72	
8.2	Technisches Maßnahmenverzeichnis (Bl. 4572) in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	113	
15.2	Landespflegerischer Begleitplan – Maßnahmenblätter in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 06.06.2024	100	
15.5	Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 05.06.2024 inkl. der Leitungslegende 1	153	1:2.000
15.6	Externe Maßnahmenflächen – Übersicht in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	3	1:100.000
15.7	Externe Maßnahmenflächen – Detail in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 05.06.2024	4	1:3.000
19.1	Wasserrechtliche Anträge in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 16.05.2024	32	
19.1.1	Blattschnittübersicht Wasserrechtlicher Antrag vom 28.04.2023	1	1:25.000
19.1.2.1	Lageplan Wasserrechtlicher Antrag Blatt 1.1 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 16.05.2024	1	1:2.000
19.1.2.2	Lageplan Wasserrechtlicher Antrag Blatt 1.1 in der Fassung	1	1:2.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	der 1. Deckblattänderung vom 16.05.2024		
19.1.3.1	Rechtserwerbsverzeichnis Wasserrechtlicher Antrag, Gemarkung Wullenstetten in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 16.05.2024	6	
19.1.3.2	Rechtserwerbsverzeichnis Wasserrechtlicher Antrag, Gemarkung Senden, vom 28.04.2023	4	

2. Weitere Unterlagen

Tab. 2: Weitere Unterlagen

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 28.04.2023	104	
1.1	Erläuterungsbericht 1. Deckblattänderung vom 05.06.2024	21	
2	Übersichtspläne vom 28.04.2023	6	1:25.000
3.1	Prinzipzeichnungen Masten vom 28.04.2023	22	
3.2	Prinzipzeichnungen Fundamente vom 28.04.2023	4	
5.1.1	Fundamenttabelle Neubau (Bl. 4521) vom 28.04.2023	2	
5.1.2	Fundamenttabelle Rückbau (Bl. 4521) vom 28.04.2023	2	
5.2.1	Fundamenttabelle Neubau (Bl. 4572) vom 28.04.2023	2	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
5.2.2	Fundamenttabelle Rückbau (Bl. 4572) vom 28.04.2023	2	
9.1	Immissionsschutzbericht vom 28.04.2023	61	
9.2	Nachweise 26. BImSchV vom 28.04.2023		
9.2.1	4521 N1 vom 28.04.2023	3	
9.2.2	4521 N2 vom 28.04.2023	4	
9.2.3	4521 N3 vom 28.04.2023	6	
9.2.4	4572 N4 vom 28.04.2023	3	
9.2.5	4572 N5 vom 28.04.2023	4	
9.3A	EMF-Karten (Übersichtskarten) vom 28.04.2023	5	1:25.000
9.3.1	EMF-Karten Bl. 4521 vom 28.04.2023	5	1:5.000
9.3.2	EMF-Karten Bl. 4572 vom 28.04.2023	23	1:5.000
9.4	HF-Summation Kartenauszug vom 28.04.2023	1	
9.5	Winfield-Zertifikat vom 28.04.2023	2	
10	Geräuschgutachten TA Lärm vom 28.04.2023	100	
11	Geräuschgutachten AVV Baulärm vom 28.04.2023	74	
11.1	Handlungskonzept Baulärm vom 28.04.2023	34	
12	Erklärung zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik vom 28.04.2023	2	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
13.1	Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen vom 28.04.2023	9	
13.2	Verkehrswege/-konzept in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	13	
13.3	Belang Abfall in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	7	
13.4	Kampfmittelverdachtsflächen vom 28.04.2023	5	
13.5	Kommunale Bauleitplanung und städtebauliche Belange vom 28.04.2023	9	
13.6	Fachbeitrag Denkmalschutz vom 28.04.2023	20	
13.7	Fachbeitrag Forstwirtschaft in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	25	
13.8	Fachbeitrag Landwirtschaft vom 28.04.2023	29	
13.9	Sonstige Belange vom 28.04.2023	7	
14	UVP-Bericht vom 28.04.2023	420	
14.1	UVP-Bericht Biotoptypen und Empfindlichkeiten und Datengrundlagen vom 28.04.2023	10	
14.2	UVP-Bericht Erfassungsmethoden und Ergebnisse (Fauna und Flora) vom 28.04.2023	72	
14.3	Übersicht Blattsschnitte vom 28.04.2023	2	1:150.000
14.4	Karte Schutzgebiete vom 28.04.2023	31	1:10.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
14.5	Karte Schutzgut Mensch, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.6	Karte Teilschutzgut Pflanzen vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.7	Karte Teilschutzgut Tiere vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.8	Karte Schutzgut Fläche vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.9	Karte Schutzgut Boden vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.10	Karte Schutzgut Wasser vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.11	Karte Schutzgut Landschaft vom 28.04.2023	13	1.25.000
14.12	Karte Auswirkungsprognose vom 28.04.2023	31	1:10.000
14.13	Karte Kartierumfang vom 28.04.2023	31	1:10.000
15	Landespflegerischer Begleitplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 05.06.2024	103	
15.1	Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 29.05.2024	18	
15.3	Übersicht mit Blattschnitten vom 28.04.2023	3	1:100.000
15.4	Bestands-/Konfliktkarte in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	155	1:2.000
16	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 28.04.2023	99	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
16.1	Art-für-Art-Protokolle vom 28.04.2023	182	
16.2	Betrachtung des Kollisionsrisiko von Vogelarten vom 28.04.2023	59	
16.2.1	Karten Vogelkollision Blatt-schnittübersicht vom 28.04.2023	2	1:150.000
16.2.2	Karten Vogelkollision Bewertung Konfliktintensität vom 28.04.2023	12	1:25.000
16.2.3	Karten Vogelkollision Detailkarte vom 28.04.2023	9	1:5.000
17.1	Allgemeiner Teil NATURA 2000 Vorstudien / Verträglichkeitsstudien vom 28.04.2023	44	
17.1.1	Übersichtskarte Netz NATURA 2000 – FFH-Gebiete vom 28.04.2023	12	1:25.000
17.1.2	Übersichtskarte Netz NATURA 2000 – Vogelschutzgebiete vom 28.04.2023	12	1:25.000
17.2	NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371 vom 28.04.2023	35	
17.2.1	Bestandskarte FFH-Gebiet Untere Illerauen (DE 7726-371) vom 28.04.2023	2	1:5.000
17.2.2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet Untere Illerauen (DE 7726-371) vom 28.04.2023	2	1:3.000
17.3	NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und	37	

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
	Ulm und nördlicher Iller“ DE 7625-311 vom 28.04.2023		
17.3.1	Bestandskarte FFH-Gebiet Do- nau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller (DE 7625-311) vom 28.04.2023	2	1:5.000
17.4	NATURA 2000 Verträglich- keitsstudie FFH-Gebiet „Rot, Bellamoner Rottum und Dür- nach“ DE 7825-311 vom 28.04.2023	44	
17.4.1	Bestandskarte FFH-Gebiet Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach (DE 7825-311) vom 28.04.2023	8	1:5.000
17.5	NATURA 2000 Verträglich- keitsstudie FFH-Gebiet DE 8025-341 vom 28.04.2023	63	
17.5.1	Bestandskarte FFH-Gebiet Wurzacher Ried und Rohrsee (DE 8025-341) vom 28.04.2023	8	1:5.000
17.5.2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet Wurzacher Ried und Rohrsee (DE 8025-341) vom 28.04.2023	4	1:3.000
17.6	NATURA 2000 Vorstudie FFH- Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ DE 8224-311 vom 28.04.2023	41	
17.6.1	Vorstudie FFH-Gebiet „Feucht- gebiete bei Waldburg und Kiß- legg“ (DE 8224-311) vom 28.04.2023	4	1:5.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
17.7	NATURA 2000 Vorstudie FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341 vom 28.04.2023	38	
17.7.1	Bestandskarte FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341 vom 28.04.2023	2	1:5.000
17.8	NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	64	
17.8.1	Bestandskarte FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 vom 28.04.2023	6	1:5.000
17.8.2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 vom 28.04.2023	3	1:3.000
17.9	NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie FFH-Gebiet „Oberer Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 28.03.2024	56	
17.9.1	Bestandskarte FFH-Gebiet „Oberer Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 vom 28.04.2023	4	1:5.000
17.9.2	Maßnahmenkarte FFH-Gebiet „Oberer Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 vom 28.04.2023	2	1:3.000
17.10	NATURA 2000 Verträglichkeitsstudie Vogelschutzgebiet DE 8025-401 vom 28.04.2023	56	
17.10.1	Bestandskarte Vogelschutzgebiet DE 8025-401 vom 28.04.2023	4	1:10.000

Nr. der Unterlage	Titel der Unterlage	Anzahl Seiten/ Pläne	Maßstab
17.10.2	Maßnahmenkarte Vogel- schutzgebiet DE 8025-401 vom 28.04.2023	3	1:5.000
17.11	NATURA 2000 Verträglich- keitsstudie Vogelschutzgebiet DE 8125-441 vom 28.04.2023	52	
17.11.1	Bestandskarte Vogelschutzge- biet DE 8125-441 vom 28.04.2023	3	1:10.000
17.11.2	Maßnahmenkarte vom 28.04.2023	3	1:10.000
18	Naturschutzrechtliche Befrei- ungen und Ausnahmen vom 28.04.2023	47	
19.2	Fachbeitrag Wasserrahmen- richtlinie vom 28.04.2023	70	
19.2.1	Übersichtskarte mit Blattsnit- ten vom 28.04.2023	2	1:150.000
19.2.2	Karten Fachbeitrag Wasser- rahmenrichtlinie vom 28.04.2023	12	1:25.000
20	Bodenschutzkonzept vom 28.04.2023	76	
20.1.1	Übersicht Blattsschnitte vom 28.04.2023	3	1:100.000
20.1.2	Bodenschutzplan vom 28.04.2023	153	1:2.000

III. AUSNAHMEN, BEFREIUNGEN, GENEHMIGUNGEN UND ERLAUBNISSE

Über folgende Ausnahme-, Befreiungs-, Erlaubnis- und Genehmigungstatbestände ist mit diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden:

1. Naturschutz und Landschaftspflege

a) Befreiungen und Erlaubnisse

(aa) Befreiung von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnungen

(1) Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“ (Nr. 700.055)

Für die Querung des Naturschutzgebietes „Obere und Untere Au“ im Bereich der Masten Nr. 36 und Nr. 37 (Zubeseilung des 380-kV-Stromkreises, Bl. 4521) erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG i.V.m. § 6 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“ westlich von Senden (NSG-Verordnung „Obere und Untere Au“) vom 07.08.1998 eine Befreiung von den Verboten in § 4 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 der NSG-Verordnung „Obere und Untere Au“.

(2) Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“ (Nr. 4.035)

Für die Querung des Naturschutzgebietes „Wurzacher Ried“ im Bereich der Masten Nr. 137 bis Nr. 139 (Umbeseilung eines 220-kV-Stromkreises in einen 380-kV-Stromkreis, Bl. 4572) sowie für die Einrichtung und Nutzung einer Arbeitsfläche nebst Zuwegung am Mast Nr. 138 (Bl. 4572) erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 NatSchG BW i.V.m. § 7 der Verordnung des Regierungspräsidium Tübingen über das Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“ (NSG-Verordnung „Wurzacher Ried“) vom 02.10.1996 eine Befreiung von den Verboten in § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 der NSG-Verordnung „Wurzacher Ried“.

(bb) Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnungen

(1) Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ (NU-05)

Für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ im Bereich der Masten Nr. 36 bis Nr. 40 (Bl. 4521) sowie für die Einrichtung von Arbeitsflächen und Zuwegungen erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG i.V.m. § 7 der Verordnung des Landkreises Neu-Ulm über das Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ (LSG-Verordnung „Illerauwald“) vom 18.11.1997 eine Befreiung von dem Verbot in § 3 Abs. 2 LSG-Verordnung „Illerauwald“.

(2) Landschaftsschutzgebiet „Illerkirchberg" (4.25.109T)

Für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Illerkirchberg“ im Bereich der Masten Nr. 32 bis Nr. 33 und Nr. 35 bis Nr. 37 (Bl. 4521), für die Schutzstreifenerweiterung am Mast Nr. 36 sowie für die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 NatSchG BW i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Illerkirchberg“ (LSG-Verordnung „Illerkirchberg“) 04.02.1998 eine Befreiung von den Verboten in § 4 der LSG-Verordnung „Illerkirchberg“.

(3) Landschaftsschutzgebiet „Staig" (4.25.115)

Für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Staig“ im Bereich der Masten Nr. 27 bis Nr. 30 (Bl. 4521), für die Schutzstreifenerweiterung zwischen den Masten Nr. 27 bis Nr. 29 sowie für die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen im Landschaftsschutzgebiet erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 NatSchG BW i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Staig“ (LSG-Verordnung „Staig“) vom 02.07.1999 eine Befreiung von den Verboten in § 4 der LSG-Verordnung „Staig“.

(4) Landschaftsschutzgebiet „Karbachtal" (4.36.065)

Für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Karbachtal“ im Bereich der Masten Nr. 195 bis Nr. 205 (Bl. 4572), für die Schutzstreifenerweiterung zwischen den Masten Nr. 195 und Nr. 199 sowie Nr. 203 und Nr. 204 (Bl. 4572) und für die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 NatSchG BW i.V.m. § 7 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Karbachtal“ (LSG-Verordnung „Karbachtal“) vom 09.04.1990 eine Befreiung von den Verboten in § 4 der LSG-Verordnung „Karbachtal“.

(5) Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu" (4.36.023)

Für die Querung des Landschaftsschutzgebietes „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ im Bereich der Masten Nr. 1222 bis Nr. 277 (Bl. 4572), für den Neubau der Masten Nr. 1223 und Nr. 1224, für die Erhöhung des Mastes Nr. 225, für die Erweiterung des Schutzstreifens im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 1222 und Nr. 1223 sowie für die Einrichtung und Nutzung von Arbeitsflächen und Zuwegungen erteilt die Planfeststellungsbehörde gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 54 NatSchG BW i.V.m. § 9 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ (LSG-Verordnung „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“) 07.05.2013 eine Befreiung von den Verboten in § 4 der LSG-Verordnung „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“.

b) Ausnahme von den gesetzlich geschützten Biotopen

Die Planfeststellungsbehörde gewährt gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 30a Abs. 5 LWaldG BW Ausnahmen vom Verbot des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW und des § 30a Abs. 3 LWaldG BW für die temporäre Inanspruchnahme der folgenden Biotope:

- „Hecken westlich Dellmensingen“ (Biotopnummer: 176254253047) bei Mast Nr. 1 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 2 m²,
- „Baumhecke nordwestlich Beutelreusch“ (Biotopnummer: 176264258035) bei Mast Nr. 32 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 13 m²,
- „Hecken und Feldgehölze nördlich Laupertshausen“ (Biotopnummer: 178254260114) bei Mast Nr. 1066 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 154 m²,
- „Feldhecken östlich Sulmingen“ (Biotopnummer: 178254260118) bei den Masten Nr. 55 bis 56 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 247 m²,
- „Feldgehölze und -hecken zwischen Sulmingen und Maselheim“ (Biotopnummer: 178254260121) bei Mast Nr. 58 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 12 m²,
- „Feldgehölze zwischen Mietingen und Baltringen“ (Biotopnummer: 178254260507) bei Mast Nr. 48 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 118 m²,
- „Feldgehölze u. Feldhecken zwischen Ringschnait u. Mittelbuch“ (Biotopnummer: 179254260518) bei den Masten Nr. 85 bis Nr. 88 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 90 m²,
- „Naturschutzgebiet Wurzacher Ried“ (Biotopnummer: 180254366098) bei Mast Nr. 142 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 49 m²,
- „Feuchtgebiet und Bachlauf N Boschers“ (Biotopnummer: 181244361098) bei Mast Nr. 175 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 49 m²,
- „Feuchtgebietskomplex am Schluffenmoos bei Holzhof (Biotopnummer: 181244361221) bei Mast Nr. 168 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 1660 m²,
- „Grundwassersee und Feldhecken S Kimpf“ (Biotopnummer: 181254361986) bei Mast Nr. 145 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 63 m²,
- „Premmer Weiher“ (Biotopnummer: 182244360193) bei Mast Nr. 180 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 366 m²,
- „Sickerquelle Steinberger Straße“ (Biotopnummer: 182244360507) bei Mast Nr. 195 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 134 m²,
- „Feldgehölzstreifen an der Landesstraße bei Weiler“ (Biotopnummer: 182244360522) bei Mast Nr. 203 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 8 m²,
- „Ufervegetation des Mühl-/Premersbachs“ (Biotopnummer: 182244360766) bei Mast Nr. 179 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 74 m²,
- „Gewässerbegleitender Auwaldstreifen südwestlich Lottenmühle“ (Biotopnummer: 183244366155) bei Mast Nr. 1222 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 24 m²,
- „Hangwälder SW Laupheim“ (Biotopnummer: 277254261050) bei den Masten Nr. 35 bis Nr. 38 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 2 m²,
- „Altholzstreifen S Ellmannsweiler“ (Biotopnummer: 278254266109) bei Mast Nr. 74 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 296 m²,
- „Sukzessionsfläche im Schluffenmoos“ (Biotopnummer: 281244361079) bei Mast Nr. 167 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 1450 m²,
- „Bachaue Hofstatt SO Wolfegg“ (Biotopnummer: 281244361090) bei Mast Nr. 172 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 289 m²,
- „Bachtobel O Leupolz“ (Biotopnummer: 282244361319) bei Mast Nr. 1194 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 102 m²,
- „Tobel N Ungerhaus“ (Biotopnummer: 282244361337) bei Mast Nr. 202 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 1 m² und
- „Auewaldabschnitte entlang der Argen“ (Biotopnummer: 282244363625) bei Mast Nr. 1211 (Bl. 4572) auf einer Fläche von 954 m²

sowie hierüber hinausgehende Beeinträchtigungen der insgesamt 13 vom Vorhabenträger kartierten und in Reg. 18, Tabelle 9 der Antragsunterlagen im Einzelnen aufgeführten Biotope.

2. Wasserhaushalt

a) Genehmigungen

(aa) Wasserrechtliche Genehmigung für Baumaßnahmen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die Überspannung der Iller (Gewässer 1. Ordnung, GKZ: 1140000000000) zwischen den Masten Nr. 36 und Nr. 37 (Bl. 4521) eine Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG.

(bb) Wasserrechtliche Genehmigung sowie Zulassung von Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die Errichtung des Mastes Nr. 1211 (Bl. 4572) im Überschwemmungsgebiet 100_1_Argen_2018_06_15 eine Genehmigung nach § 78 Abs. 5 S. 1, Abs. 8 WHG.

Die Planfeststellungsbehörde lässt die Einrichtung von Arbeitsflächen für die Lagerung des Beiseilungsmaterials, das Abstellen von Geräten und Maschinen und die Durchführung der Baumaßnahmen auf den Arbeitsflächen sowie die Ertüchtigung von bestehenden Zuwegungen zu Bestandsmasten und Arbeitsflächen mit Fahrplatten aus Aluminium, Stahl oder Fahrbohlen aus Holz gem. § 78a Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG in den nachfolgend aufgelisteten Überschwemmungsgebieten zu:

Tab. 3: Genehmigung und Zulassung von Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiet	Maßnahme	Im Bereich der Masten Nr.
Iller	Arbeitsfläche und Windenplatz	38 bis 36 (Bl. 4521)
641_2_Iller_Wei- hung_2022_01_25	Arbeitsfläche	29 bis 28 (Bl. 4521)
642_Riss_Rot_2022_01_25	Arbeitsflächen, Gerüstbau- flächen, Windenplätze	4 bis P001 (Bl. 4521) 1 bis 6 (Bl.4572)
642_1_Riss_Rot_2018_07_27	Zuwegungen, Arbeitsflä- chen, Gerüstbauflächen	6 bis 39 und 58 bis 59 (Bl. 4572)
100_1_Argen_2018_06_15	Zuwegungen, Arbeitsflä- chen und Windenplätze	209 bis 212 und 221 bis 223 (Bl. 4572)

(cc) Wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Rückbau von Masten im Wasserschutzgebiet der Gemeinde Laupertshausen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die Errichtung der Masten Nr. 1070, 1071 und 1072 (Bl. 4572) sowie für den Rückbau der Masten Nr. 70, 71 und 72 (Bl. 4572) die Genehmigung zur Vornahme von Grabungen nach entsprechend § 3 Nr. 4 Hs. 2 sowie § 4 Nr. 3 Hs. 2 der Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Gemeinde Laupertshausen.

b) Befreiungen und Erlaubnisse

(aa) Befreiungen für Arbeiten im Gewässerrandstreifen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt Befreiungen von den Verboten gem. § 38 Abs. 4 WHG für die nachfolgend aufgeführten planfestgestellten Maßnahmen. Für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur Einrichtung von Arbeitsflächen und zur Freihaltung des Schutzstreifens der Freileitung im Bereich von Gewässerrandstreifen werden Befreiungen von dem Verbot in § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG erteilt. Für den etwaigen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich von Gewässerrandstreifen werden Befreiungen von dem Verbot in § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG erteilt. Für die zeitweise Ablagerung von Gegenständen während der Bauzeit werden Befreiungen von dem Verbot in § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG erteilt.

Tab. 4: Befreiungen für Arbeiten in Gewässerrandstreifen

Gewässername	Gemarkung	Flurstück	Maßnahme
Illerkanal	Wullenstetten	1680/2	Bauwerksgründung Mast Nr. 2041
Baggerseen in Senden	Senden	840, 1541/2, 1654/13	Schutzstreifenerweiterung
Weihung (11394)	Laupheim	98, 99, 100/1, 101	Arbeitsfläche am Mast Nr. 28
Rottum (11374)	Oberholzheim	1308, 33156	Arbeitsfläche am Mast Nr. 7
Rottum (11374)	Oberholzheim	1440, 12032	Arbeitsfläche am Mast Nr. 9
NN-GDY	Oberholzheim	1388, 13825	Schutzstreifenerweiterung
NN-QVZ	Laupheim	2880, 3025	Schutzstreifenerweiterung

Gewässername	Gemarkung	Flurstück	Maßnahme
Gruppenbächle (11374812)	Ringschnait	99, 246, 402, 46609	Arbeitsfläche, Schutzstreifenerwei- terung zwischen Masten Nr. 84 und Nr. 85
Metzgers Einödegra- ben (113748112)	Mittelbuch	249, 148_47, 2511	Temporäre Zuwe- gung, Windenplatz, Gerüstbaufläche zwischen Masten Nr. 95 und Nr. 96
Lochgraben (11362122)	Unterschwarzach	5857	Temporäre Zuwe- gung, Schutzstreife- nerweiterung
NN-LQ4 (21546362)	Wolfegg	1441	Arbeitsfläche, Schutzstreifenerwei- terung
Höllbach (2154636)	Wolfegg	1403 1458	Temporäre Zuwe- gung, Gerüstbauflä- che, Schutzstreifen- erweiterung
Tobelbach (3254632)	Wolfegg	612, 62, 621	Schutzstreifenerwei- terung
Wolfegger Ach (21546)	Leupolz	1363, 989	Schutzstreifenerwei- terung
Steinberger Tobel (21522782)	Leupolz	165	Schutzstreifenerwei- terung
Leupolzgraben (2152278312)	Leupolz	35324	Schutzstreifenerwei- terung
Missenbach (21522784)	Leupolz	1593, 1535	Schutzstreifenerwei- terung
Röhrenmoosbach (215227852)	Leupolz	32420, 445	Gerüstbaufläche und Schutzstreifenerwei- terung
Untere Argen (21522)	Wangen	1974, 677	Schutzstreifenerwei- terung, Arbeitsfläche von Mast Nr. 1211 und Mast Nr. 211

Gewässername	Gemarkung	Flurstück	Maßnahme
Nierätzer Bach (215227792)	Wangen	16	Schutzstreifenerweiterung
Mühlbach (215217912)	Niederwangen	759, 753, 755	Schutzstreifenerweiterung, Arbeitsfläche von Mast Nr. 1222 und Mast Nr. 222
(Obere) Argen (2152)	Niederwangen	109,9741	Schutzstreifenerweiterung, Arbeitsfläche von Mast Nr. 1222 und Mast Nr. 222

(bb) Befreiung von den Verboten der WSV „Laupertshausen“

Die Planfeststellungsbehörde erteilt gem. § 52 Abs. 1 S. 2 WHG für die Errichtung der Masten Nr. 1070 (Schutzzone III, IIIA), Nr. 1071 (Schutzzone I, II bzw. IIA), und Nr. 1072 (Schutzzone III, IIIA) (Bl. 4572) sowie für den Rückbau der Masten Nr. 70 (Schutzzone III, IIIA), Nr. 71 (Schutzzone I, II bzw. IIA) und Nr. 72 (Schutzzone III, IIIA) (Bl. 4572) eine Befreiung von den Verboten in §§ 3, 4 der WSV Laupertshausen.

(cc) Befreiung von den Verboten der WSV „Haidgauer Heide“

Für die Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich des Wasserschutzgebietes „Haidgauer Heide“ (Masten Nr. 150 und Nr. 149 in Schutzzone II, Masten Nr. 148 und Nr. 147 in Schutzzone II) wird eine Befreiung nach § 10 der Rechtsverordnung zum Schutz des Wasserschutzgebietes „Haidgauer Heide (WSV Haidgauer Heide) von den Verboten in §§ 6 Nr. 1 sowie § 7 Nr. 2 und Nr. 3 WSV Haidgauer Heide erteilt.

(dd) Befreiung von den Verboten der WSV „Mietingen“

Für die Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich des Wasserschutzgebietes „Mietingen (Arbeitsflächen an den Masten Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 in Schutzzone III, Zuwegung zu Mast Nr. 45 in Schutzzone I/II) wird eine Befreiung nach § 52 Abs. 1 S. 2 WHG von den Verboten in §§ 2 bis 4 der Wasserschutzgebietsverordnung Mietingen erteilt.

c) Ausnahmen

(aa) Ausnahme vom Gebot der Freihaltung von Uferbereichen

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Ausnahme nach § 61 Abs. 3 BNatSchG für die Errichtung der Masten Nr. 1211 und Nr. 1222 (Bl. 4572) innerhalb der Uferzonen der Gewässer 1. Ordnung Untere Argen und Obere Argen.

(bb) Ausnahme von den Verboten im Wasserschutzgebiet Senden

Für die Errichtung der beiden Masten Nr. 1041 und Nr. 2041 (Bl. 4521) einschließlich der Bauwasserhaltung sowie zusätzlich für Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen und Zuwegungen für den Rückbau von Mast Nr. 41 in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets erteilt die Planfeststellungsbehörde die Ausnahme nach § 4 Abs. 1 von den Verboten nach § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Senden und Wullenstetten, Stadt Senden sowie den Gemarkungen Illerberg, Illerzell, Thal und Vöhringen, Stadt Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Senden (Wasserschutzgebietsverordnung Senden).

3. Forstrechtliche Genehmigungen/ Ausnahmen

Für die Einrichtung von Zuwegungen und Arbeitsflächen wird die Genehmigung zur befristeten Umwandlung von Wald im Umfang von 9.806 m² gem. § 11 Abs. 1 LWaldG BW erteilt. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.IV.3.j)(cc).

Für die Anlage (hier: Erweiterung) von Leitungsschneisen einschließlich des Schutzstreifens auf einer Fläche von 97.870 m² wird die Genehmigung nach § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG BW erteilt. Der genaue Umfang sowie die Begründung ergeben sich aus Kap. B.IV.3.j)(bb).

4. Denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Für die Baumaßnahmen im Bereich der folgenden Bodendenkmäler wird nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt:

- Bodendenkmal mit der Archiv-Kennnummer MITT010-LD und
- Bodendenkmal mit der Archiv-Kennnummer RING012-LD.

5. Verkehrsrechtliche Ausnahmen / Zustimmungen / Erlaubnisse

Für die Errichtung des Neubaumastes Nr. 2041 (Bl. 4521) in der Anbauverbotszone der Staatsstraße St2031 wird eine Ausnahme nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayStrWG vom Anbauverbot nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayStrWG erteilt.

Für die Errichtung des Ersatzneubaumastes Nr. 1178 in der Baubeschränkungszone der Landesstraße L330 und für die Errichtung des Ersatzneubaumastes Nr. 1091 in der Baubeschränkungszone der Kreisstraße K7570 (jeweils Bl. 4572) werden die Zustimmungen nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 a) und b) StrG BW erteilt.

Für die gegebenenfalls erforderliche Einrichtung von temporären Schutzgerüsten neben und über den öffentlichen Straßen B30, L260, L1261, L1242, K7371, K7369, K7373 und K7374 (im Bereich der Zubeseilung, Bl. 4521) und BAB96, B30, B312, B465, B32, L259, L257, L266, L280, L306, L300, L314, L317, L330, L320, K7373, K7523, K7507, K7515, Kreisstraße K7527, K7505, K7503, K7502, K7570, K7569, K7568, K7573, K8031, K7933, K7937, K8043 und K8005 (im Bereich der Umbeseilung, Bl. 4572) werden die Ausnahmen für die Errichtung der Anlagen in den Bauverbotszonen nach § 9 Abs. 8 S. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 3 StrG BW und Art. 23

Abs. 2 S. 1 BayStrWG und die Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 Abs. 1 S. 2 FStrG sowie Art. 18 Abs. 1 BayStrWG und § 16 Abs. 1 StrG BW erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Sondernutzungserlaubnisse nach § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG und § 16 Abs. 1 StrG BW für die Benutzung des öffentliche Straßen- und Wegenetz gemäß den Lageplänen (Reg. 6), den Rechtserwerbsverzeichnissen (Reg. 7) und dem technischen Maßnahmenverzeichnis (Reg. 8) soweit diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die Sondernutzungserlaubnis ist auf den Zeitraum der Durchführung der planfestgestellten Baumaßnahme beschränkt.

IV. WASSERRECHTLICHE ERLAUBNIS

Für das mit der Bauwasserhaltung am Neubaumast Nr. 2041 einhergehende Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und das Einleiten des zutage geförderten Grundwassers und des Niederschlagswassers in den Illerkanal entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen vom 28.03.2024, Planunterlage Reg. 19.1³, werden gemäß § 8 Abs. 1, § 12 WHG wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt.

V. NEBENBESTIMMUNGEN

Folgende Nebenbestimmungen werden angeordnet:

1. Vorbehalte

a) Immissionsschutz

Die Planfeststellungsbehörde behält sich die Anordnung ergänzender Schutzvorkehrungen vor, falls die tatsächliche Bauausführung von den in Reg. 11 und Reg 11.1 getroffenen Annahmen abweicht und sich diese Abweichung nachteilig auf die Baulärmbelastung schutzwürdiger Nutzungen auswirken kann.

2. Auflagen und weitere Nebenbestimmungen

a) Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Soweit im Nachfolgenden oder durch Rechtsvorschriften keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.
2. Der Vorhabenträger hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

³ Die betreffenden Unterlagen sind mit einem Erlaubnisvermerk und Siegel der Bundesnetzagentur versehen.

b) Immissionsschutz

1. Bei den mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Bauarbeiten sind die Anforderungen der AVV Baulärm an benachbarten schutzwürdigen Immissionsorten einzuhalten.
2. Der Vorhabenträger informiert die Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über die geplanten Bauarbeiten und benennt ihr einen Ansprechpartner.
3. Der Vorhabenträger informiert die nach Unterlage „Handlungskonzept Baulärm [...]“ (Reg. 11.1) von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger.
4. Der Vorhabenträger dokumentiert die Zeit und Dauer der Bauarbeiten, bei denen Richtwertüberschreitungen prognostisch nicht ausgeschlossen werden können (z. B. durch die Anfertigung von Bautagebüchern).
5. Die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft hat einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.
6. Der Vorhabenträger teilt der Planfeststellungsbehörde die an die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft gezahlten Entschädigungen mit. Kommt eine Einigung über die Höhe der Entschädigungen nicht zustande, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde, § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 45a EnWG.
7. Die im Baulärmgutachten (Reg. 11) zugrunde gelegten lärmintensiven Bauarbeiten dürfen nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer von Baumaschinen ist in diesem Fall auf acht Stunden zu begrenzen. Die tatsächlichen Einwirkzeiten sind zu dokumentieren, um auch im Nachgang darlegen zu können, wann welche Vorgänge auf der Baustelle durchgeführt wurden.
8. Der Vorhabenträger hat eingesetzte Mitarbeiter bzw. Mitarbeiter der beauftragten Baufirmen dazu anzuhalten, auf lärmarmes Verhalten zu achten und beispielsweise hohe Fallhöhen bei der Verladung oder unnötige Schlaggeräusche etc. zu vermeiden und Baumaschinen bei Nichtgebrauch abzuschalten. Die Kap. II und III in Anlage 5 zur AVV Baulärm sind zu beachten. Für die Kommunikation auf der Baustelle ist die Verwendung von Sprechfunkgeräten statt lautem Rufen oder Hupen vorzusehen. Diese Einweisung ist schriftlich zu dokumentieren und auf Verlangen der Umweltbaubegleitung vorzulegen.
9. Die Baustelleinrichtung sowie die Verladestelle und Zufahrtswege für LKW werden möglichst entfernt von den jeweiligen Immissionsorten positioniert, um einen größtmöglichen Abstand zu gewährleisten.
10. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde mitzuteilen, falls und soweit die tatsächliche Bauausführung von den in Reg. 11 und Reg 11.1 getroffenen Annahmen abweicht und sich diese Abweichung nachteilig auf die Baulärmbelastung schutzwürdiger Nutzungen auswirken kann.

11. Der Vorhabenträger hat beim Betrieb der Baustellen bei den Luftqualitätsstandards und Immissionshöchstmengen die Immissionswerte der TA Luft für Staubbiederschlag sowie für Schwebstaub und Stickstoffdioxid einzuhalten.
12. Die Baustraßen, Baufelder, Baustelleneinrichtungsflächen und Bereitstellungsflächen sind in Trockenperioden ausreichend zu befeuchten, um baubedingte Staubbelastungen so weit wie möglich zu verringern. Bei Trockenheit ist auf unbefestigten Fahrwegen die Fahrgeschwindigkeit zu reduzieren.
13. An Übergängen von unbefestigten Untergründen auf befestigte Untergründe oder Fahrwege sind bei Bedarf Reifenwaschanlagen oder sonstige zur Vermeidung von Verschmutzungen geeignete Einrichtungen einzusetzen.
14. Gelagertes staubendes Material ist abzudecken bzw. ausreichend zu befeuchten. Bei Bauarbeiten, die voraussichtlich in erheblichem Maße Staub erzeugen, sind geeignete Minderungsmaßnahmen (z.B. Befeuchten, Abdecken etc.) vorzusehen.
15. Bei dem mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassenen Betrieb sind Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Der Vorhabenträger hat bereits geeignete Maßnahmen zu ergreifen, sobald plausible Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen bestehen. Ein Nachweis der Belästigung ist nicht erforderlich.

c) Denkmalschutz

Sofern im Bereich des Bodendenkmals mit der Kennung ADAB-ID: 105771517 (Arbeitsfläche am Mast Nr. 8 der Bl. 4572) und des Bodendenkmals mit der Kennung ADAB-ID: 111883083 (Arbeitsfläche am Mast Nr. 79 der Bl. 4572) Eingriffe in den Boden durch die Verwendung von Baggermatten nicht verhindert werden können, sind Erdarbeiten mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart mindestens 14 Tage vor deren Beginn abzustimmen.

d) Forstwirtschaft

1. Die genehmigte Waldinanspruchnahme ist in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Dies erfolgt ebenso wie die Bauausführung unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände und ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken. Soweit im Zusammenhang mit dem planfestgestellten Vorhaben Schäden an Waldwegen (inkl. Wasserableitungssysteme) entstehen, sind diese nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu beheben.
2. Die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme ist so gering wie möglich zu halten.
3. Die forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger unverzüglich nach Baubeginn, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen in enger Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Forstbehörde durchzuführen.
4. Befristet umgewandelte Waldflächen sind unverzüglich nach Baubeginn, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen bzw. der baubedingt anderweitigen

Nutzung, ordnungsgemäß forstlich zu rekultivieren. Die Wiederbewaldung hat mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Vorgaben der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde
- aktueller Stand der Technik (u.a. Ausschluss von Bodenverdichtungen)
- Landschaftspflegerischen Begleitplan – Maßnahmen AR 1-5
- Ökologische / bodenkundliche Baubegleitung (U-B1)
- ggf. notwendige Nachbesserungen (bei Ausfall von Pflanzen)
- erforderliche Schutzmaßnahmen (u.a. Schutz vor Wildschäden)
- ggf. Kultursicherung (z. B. Freischneiden von Konkurrenzvegetation)

Entspricht das Rekultivierungsergebnis nicht den forstlichen Mindestforderungen, so kann die Herstellung des erforderlichen Zustands auf Kosten des Vorhabenträgers verlangt werden.

5. Eine Bodenlockerung von Waldböden ist durchzuführen, soweit diese im Zuge der Bauausführung verdichtet werden.

e) Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft

1. Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von dem Vorhabenträger zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen.
2. Der Vorhabenträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Der dauerhafte Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist auf das zwingend notwendige Maß zu beschränken.

f) Gewässerschutz

(aa) Allgemein

1. Eingriffe in den Grundwasserhaushalt beim Bauen sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Die Baustelleneinrichtung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat daher so zu erfolgen, dass eine Verunreinigungsgefahr von Boden und Grundwasser minimiert wird.
2. Während der Bauzeit sind sämtliche Materialien so zu lagern, dass sie bei einem Hochwasser nicht weggeschwemmt werden können. Bodenaushub, Bauschutt und Abfälle dürfen nicht in Gewässer eingebracht oder an dessen Ufer gelagert werden.

3. Es dürfen keine Auffüllungen im Gewässerrandstreifen erfolgen. Gegenstände, die zeitweise im Gewässerrandstreifen abgelagert werden, sind nach Abschluss der Bauarbeiten restlos zu entfernen.
4. Der freie und gleichmäßige Abfluss der ankommenden Wassermengen muss während der Bauzeit gewährleistet sein. Es darf kein Wasser in Stauanlagen zurückgehalten und stoßweise abgelassen werden.
5. Das Einbringen von Schad- und Trübstoffen (z. B. Zementabwässer, Betonzusatzmittel, Öle, Schmierstoffe, sonstige wassergefährdende Stoffe) in Grund- und Oberflächengewässer ist untersagt.
6. Bohrplätze sind so anzulegen, dass beim Herrichten und beim Bohrbetrieb keine Verschmutzung des Untergrundes sowie des Grund- und Oberflächenwassers erfolgen kann. Bohrklein darf nicht in einen Vorfluter gelangen. Das Spülwasser darf erst nach ausreichender Reinigung versickert beziehungsweise einen Vorfluter eingeführt werden.
7. Kommt das abzuleitende Grundwasser mit nicht ausgehärtetem Beton in Kontakt, muss das Wasser zusätzlich über eine Neutralisationsanlage vor Einleitung in das Versickerungsbecken geführt werden. Die vorgesehenen Einleitungswerte für die Versickerung sind einzuhalten.
8. Während der Bauausführung ist Ölbinder in geeigneter Menge vorzuhalten.
9. Die Entnahme von standorttypischem Gehölz im Gewässerrandstreifen hat zwischen Oktober und Februar und möglichst kleinräumig zu erfolgen. Das betroffene Gehölz sollte auf den Stock gesetzt werden. Die Entnahme von schützenswertem Gehölz ist vorher mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
10. Die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art hat der Unternehmer bei der zuständigen Unteren Wasserbehörde des betroffenen Landkreises unverzüglich anzuzeigen.
11. Die im Grundwasserbereich eingebrachten Materialien dürfen keine schädlichen auslaugbaren Beimischungen enthalten. Eine mögliche Betonaggressivität des Grundwassers ist zu berücksichtigen.
12. Das DVGW-Arbeitsblatt W101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete“ und die „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) sind zu berücksichtigen. Diese Vorgaben sind insbesondere bei Verwendung von Baumaschinen mit Verbrennungsmotoren hinsichtlich der Öl- und Treibstofflagerung in Wasserschutzgebieten zu beachten.
13. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden.

(bb) Wasserschutzgebiet „Senden“

1. Die auf der Baustelle Beschäftigten sind darauf hinzuweisen, dass die Arbeiten im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden ausgeführt werden.

2. In der engeren Schutzzone dürfen keine Treibstoffe oder andere wassergefährdenden Stoffe gelagert werden.
3. Öle und Treibstoffe dürfen nur unter durchgehender Anwesenheit von Fachpersonal und nur in den für den eintägigen Betrieb der Antriebsaggregate benötigten Mengen in auslauf-sicheren Behältern unter Verwendung von ausreichend bemessenen Auffangwannen gela-gert werden.
4. Bei allen mit Verbrennungsmotoren angetriebenen Maschinen sind Blechwannen zum Auf-fangen von Tropföl aufzustellen.
5. Es dürfen nur Hydrauliköle mit Zulassung für Wasserschutzgebiete verwendet werden.
6. Das Betanken, Warten, Reinigen und Abstellen von Kraftfahrzeugen und nichtstationären Maschinen ist im gesamten Bereich des Wasserschutzgebietes unzulässig. Kraftfahrzeuge des Baustellenbetriebes sind nach Arbeitsende täglich aus dem Schutzgebiet herauszufah-ren. Von diesen Regelungen abweichende Maßnahmen sind nur nach vorheriger Abstim-mung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zulässig.
7. Bauwagen, Bauhütten und eventuelle Bauaborte sind außerhalb des Schutzgebietes aufzu-stellen. Von dieser Regelung abweichende Maßnahmen sind nur nach vorheriger Abstim-mung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zulässig.
8. Die ursprünglichen Deckschichten sind in Bereichen, die nur temporär baulich beansprucht werden, wieder vollständig herzustellen.
9. Im Wasserschutzgebiet darf der Vorhabenträger keine Bau- oder Isolierstoffe verwenden, die eine Grundwassergefährdung besorgen lassen.

(cc) Wasserschutzgebiet „Haidgauer Heide“

1. Der Beginn der Baumaßnahmen im Wasserschutzgebiet „Haidgauer Heide“ ist dem Land-ratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt und dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe – zwei Wochen vorab per E-Mail anzuzeigen. Vor Baubeginn ist für den Notfall eine Meldekette aller am Bau Beteiligten, des Vorhabenträgers und den jeweiligen Wasserversorgern festzulegen und an alle Betroffenen per E-Mail zu übersenden.
2. Die bauausführenden Firmen und die Bauleitung sind unmittelbar vor Beginn der Baumaß-nahme über die zu berücksichtigenden Maßnahmen zum Grundwasserschutz zu unterrich-ten. Das Baustellenpersonal ist vor jeglichen Arbeiten im Wasserschutzgebiet über die Ab-grenzung des Wasserschutzgebietes einschließlich der Schutzzonen (mittels Lageplan) so-wie die notwendigen Schutzmaßnahmen (mittels Handzettel o. Ä.) zu unterrichten.
3. Die Grenzen des Wasserschutzgebietes „Haidgauer Heide“, insbesondere der Schutzzo-nen I und II, sind in der Bauausführung zu beachten.
4. Es dürfen nur die Fahrzeuge, Maschinen und Geräte in der Wasserschutzgebietszone II betrieben werden, die unmittelbar zum Arbeiten notwendig sind. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die wassergefährdende Stoffe enthalten, dürfen nicht über Nacht oder über das Wochenende in der Wasserschutzgebietszone II auf unbefestigten Wegen abgestellt

werden. Von diesen Regelungen abweichende Maßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde zulässig.

5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen, die während der Bauausführung zum Einsatz kommen, sind regelmäßig, vor jedem Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand (wie Dichtheit von Getriebe, Tank, Leitungen) zu überprüfen. Diese Zustandsprüfungen sind zu dokumentieren (Datum und Unterschrift) und der Planfeststellungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
6. Die im Wasserschutzgebiet Zone II eingesetzten Baumaschinen und Geräte sollen vorzugsweise mit biologisch schnell abbaubaren Betriebsstoffen (z.B. Hydraulikölen, Schmierstoffen) betrieben werden.
7. Alle Treibstoffe, Öle, Fette etc. müssen sicher in überdachten Auffangwannen außerhalb des Wasserschutzzone II gelagert werden.
8. Das Waschen, Abschmieren, Betanken und Reparieren von Maschinen, Geräten und Fahrzeugen ist außerhalb der Wasserschutzgebietszone II durchzuführen. Von dieser Regelung abweichende Maßnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde zulässig.
9. In Schutzzone „IIIA“ sind der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Baustelleneinrichtungen und Baustofflager sowie das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Diese Anforderungen sind durch entsprechende Schutzvorrichtungen einzuhalten.
10. Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden. Für einen Schadensfall (Bodenverunreinigung) ist notwendiges Material und Gerät zur Schadensminimierung (Bindemittel, Schaufel, Folie etc.) bereit zu halten. Die durchgeführten Maßnahmen zur Schadensminimierung und -behebung sind zu protokollieren und zu dokumentieren (Datum, Unterschrift, Bilder etc.).
11. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich dem Landratsamt Ravensburg – Bau- und Umweltamt – und dem Wasserversorgungsverband Obere Schussentalgruppe zu melden.

(dd) Überschwemmungsgebiete

1. Aushub- und Baumaterial dürfen in den Überschwemmungsgebieten nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe nicht im hochwassergefährdeten Gebiet gelagert werden; dies gilt vor allem für längere Arbeitsunterbrechungen (z.B. an Wochenenden).
2. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen sind die in Anspruch genommenen Flächen in den ursprünglichen Unterhaltungszustand zu versetzen.

g) Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz

(aa) Besonderer Artenschutz

1. Das Maßnahmenblatt V-T1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Rückschnitt des oberirdischen Gehölzbestands vor Durchführung der Baumaßnahme einschließlich der Entfernung des Gehölzschnitts und die Entfernung von Wurzelstöcken zeitlich und funktional nach den Maßgaben des BfN-Skripts Nr. 606, „Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“, 2021, zu erfolgen hat.
2. Die Maßnahme V-T2.B (Bauzeitenregelung) ist mit folgenden Maßgaben anzuwenden:
 - Zum Schutz des Schwarzhalstauchers gilt zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.04. bis 15.08.
 - Zum Schutz der Löffelente gilt zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 142 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung von 15.04. bis 15.09.
 - Zum Schutz der Wasserralle gilt zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 sowie zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 142 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.03. bis 15.09.
 - Zum Schutz des Drosselrohrsängers gilt im Bereich des Mastes Nr. 152 sowie zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 142 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.05. bis zum 31.08.
 - Zum Schutz der Knäkente gilt zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 sowie zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 142 eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.04. bis zum 15.09.
 - Zum Schutz des Zwergtauchers gilt zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 sowie zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 142 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.02. bis 15.09.
 - Zum Schutz der Tafelente gilt zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.04 bis zum 15.10.
 - Zum Schutz der Krickente gilt zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 142 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 15.03. bis zum 30.09.
 - Zum Schutz der Reihervogel und der sonstigen Rastvogelvorkommen während ihrer Rast- und Überwinterungszeit gilt zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 (Bl. 4572) eine Bauzeitenbeschränkung vom 01.10. bis 01.03.

Abweichend dürfen Baumaßnahmen auch während der hier jeweils genannten Brut- und Rastzeiten durchgeführt werden, wenn im Rahmen der ökologischen Baubegleitung durch fachkundige Personen das Vorhandensein der jeweiligen Art zweifelsfrei ausgeschlossen wurde. Führt die Beachtung der Schutzzeiträume von Brutvögeln und Rastvögeln/Wintergästen zu einer ganzjährigen Sperrzeit, dürfen die erforderlichen Bautätigkeiten ausnahmsweise im Zeitraum zwischen 15.08. bis 30.09. sowie 01.03. bis 31.03. durchgeführt werden.

3. Das Maßnahmenblatt V-T2.A (Bauvorbereitende Maßnahmen für europäische Brutvogelarten) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden durch die UBB vor Beginn der Maßnahmen für die Trassenbereiche mit nachgewiesenen Vorkommen der im Maßnahmenblatt genannten Arten sowie der Flussseseschwalbe

der Ablaufplan vorzulegen ist, aus dem sich die Vorgehensweise der UBB zur Vermeidung erheblicher Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG für diese Arten ergibt. Der Ablaufplan ist der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Berichtspflichten nach Nebenbestimmung A.V.2.n)(aa) vorzulegen.

4. Das Maßnahmenblatt V-T2.B (Bauzeitenregelung) ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden durch die UBB vor Beginn der Maßnahmen ein Plan zur Umsetzung der Maßnahme vor Ort vorzulegen ist, aus dem sich ergibt, welche Flächen zu welchen Zeitpunkten durch die UBB begangen werden, um festzustellen, dass keine der im Maßnahmenblatt genannten Arten sowie keine Flussseseschwalbe innerhalb der jeweiligen artspezifischen Fluchtdistanz zur geplanten Maßnahme angetroffen ist. Der Plan ist der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Berichtspflichten nach Nebenbestimmung A.V.2.n)(aa) vorzulegen.
5. Das Maßnahmenblatt A_{CEF}2T.2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die dort festgelegten Maßnahmen – Anbringen von Fledermauskästen, Anlage von Kunsthöhlen und Entwicklung von Biotopbäumen – zu kombinieren und nicht alternativ umzusetzen sind.
6. Das Maßnahmenblatt V-T7 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zeiträume der Maßnahme mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen sind.
7. Ergänzend zum Maßnahmenblatt V-T5 sind Amphibienschutzzäune auch am Mast Nr. 37 vorzusehen.

(bb) Gesetzlicher Biotopschutz

Die Maßnahmenblätter V-Bo2 und V-B4 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass sie auf sämtlichen Arbeitsflächen in gesetzlich geschützten Biotopen Anwendung finden.

(cc) Umsetzungsfrist für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist unverzüglich nach Baubeginn, spätestens innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Neubauleitung, umzusetzen. Für die übrigen Kompensationsmaßnahmen gelten die in den Maßnahmenblättern genannten Zeitpunkte.

Für Ökokontomaßnahmen reicht die Vorlage einer Abbuchungsbestätigung des Ökokontobetreibers aus. Diese ist innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses nachzuweisen.

(dd) Nachweis zur Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde die rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen nachzuweisen (z.B. Pachtvertrag, sonstige privatrechtliche Vereinbarung über die Maßnahmenflächen), soweit dies bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht möglich war. Es ist sicherzustellen, dass es nicht durch Weiterveräußerung oder Nutzungsänderungen zur Gefährdung der jeweiligen Kompensationsmaßnahme kommt.

(ee) Ersatzgeld für Eingriffe in das Landschaftsbild

Das Ersatzgeld wird auf insgesamt auf 43.320 Euro festgesetzt. Dieses setzt sich aus einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 29.320 Euro und einer Ersatzzahlung in Höhe 14.000 Euro zusammen.

Die ermittelte Ausgleichsabgabe in Höhe von 29.320 Euro ist vor Baubeginn unter Angabe des Verwendungszwecks an die Stiftung des Naturschutzfonds Baden-Württemberg, IBAN: DE15 6005 0101 0002 8288 88, BIC: SOLADEST, zu zahlen. Zur eindeutigen Zuordnung des Zahlungseingangs sind die Bezeichnung des Vorhabens, Eingriffsorts (Landkreis, Stadt oder Gemeinde) und Angaben zur Zulassungsbehörde und -entscheidung, mit Datum und Aktenzeichen im Verwendungszweck anzugeben. Wegen der Zeichenbegrenzung können aussagekräftige Abkürzungen im Verwendungszweck verwendet werden. Die Überweisung des Betrags ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Die ermittelte Ersatzzahlung in Höhe von 14.000 Euro ist vor Baubeginn unter Angabe des Verwendungszwecks an den Bayerischen Naturschutzfonds, IBAN: DE04 5022 0900 0007 4377 00, BIC: HAUKDEFF, zu zahlen. Als Verwendungszweck sind der Name des Vorhabens sowie die betroffenen Landkreise (abgekürzt) anzugeben. Die Überweisung des Betrags ist der unteren Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

(ff) Neophytenmanagement

Das Maßnahmenblatt U-B1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bedarfsbezogenes Neophytenmanagement zum Aufgabenfeld der ökologischen Baubegleitung zählt. Das Neophytenmanagement hat zum Ziel, ein Einwandern und/oder baubedingtes Verschleppen von invasiven Arten gem. § 40a BNatSchG oder sonstigen, den allgemeinen Zielsetzungen des Naturschutzes entgegenstehenden, Neophyten, zu verhindern.

h) Mineralische Rohstoffe

1. Das bei den Baumaßnahmen anfallende Material ist auf Verwendbarkeit als Baustoff zu prüfen und dementsprechend einzusetzen.
2. Die Zugänglichkeit zu den am Rande der Trasse in Abbau stehenden Rohstoffgewinnungsstellen ist dauerhaft zu gewährleisten.

i) Bodenschutz

1. Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenhorizonte separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch den Vorhabenträger zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.
2. Das Bodenschutzkonzept ist bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen. Es ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit ihnen abzustimmen.

3. Die Grenzen der Befahrbarkeit sind in Abhängigkeit der aktuellen Verdichtungsempfindlichkeit der Böden der DIN 19639 (Tabelle 2) zu entnehmen und entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.
4. Bereiche außerhalb der temporären Zuwegung und evtl. ausgewiesener Baubedarfsflächen dürfen nicht befahren werden.
5. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend seiner Eignung im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu verwerten.
6. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. -vermischung mit Bodenmaterial ausgeschlossen werden.

j) Altlasten

Werden bei Bodenarbeiten im Bereich der Altablagerungen

- "AA Beim Wegkreuz, Staig (01839-00)", Fl.-Nrn. 176 und 176/1, Gemarkung Steinberg und
- "AA Am Grubenweg, Erbach-Dellmensingen (01671-000)", Fl.-Nrn. 1125 und 1126, Gemarkung Dellmensingen.

Bodenverunreinigungen (auffälliger Geruch, Verfärbungen oder Ähnliches) festgestellt, ist unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu benachrichtigen.

k) Straßen und Wege

1. Vor Baubeginn erfolgt eine Foto- oder Videodokumentation der genutzten Wege zur Gewährleistung der Wiederherstellung der Wege in den ursprünglichen Zustand nach Durchführung der Baumaßnahme.
2. Die Zufahrten zu den Masten sind, soweit möglich, über das bestehende Wegenetz (Gemeindewege, Forstwege, Wirtschaftswege) durchzuführen. Sollte es dennoch erforderlich sein, direkt von einer klassifizierten Straße aus zuzufahren, ist das Bankett und der Grünstreifen sowie die Fahrbahn selbst durch das Auslegen von Bodenplatten vor Beschädigungen zu schützen und das Straßenamt sowie die jeweilige Straßenmeisterei zu benachrichtigen. Die Straße ist für die Nutzung einer evtl. Baustellenzufahrt durch Beschilderung abzusichern. Die Grundstückszufahrt ist so zu gestalten, dass die Zu- und Ausfahrt stets im „Vorwärtsverkehr“ erfolgen kann. Auf eine ausreichende Dimensionierung der Zufahrtsbreite entsprechend dem örtlich erforderlichen Verkehrsbedürfnis ist zu achten. Eine erforderliche Sondernutzungsvereinbarung für die Zufahrt sowie eine verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu beantragen.
3. Während der Bauzeit dürfen im Lichtraumprofil der überörtlichen Straßen weder Baustoffe gelagert noch Baumaschinen betrieben werden. An den Ausfahrtsverhältnissen vom Baugrundstück zur Straße dürfen keine für die Straße oder den Verkehr nachteiligen Veränderungen erfolgen. Die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlichen Sichtdreiecke sind dauerhaft zu gewährleisten und von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen, Erdwällen und dergleichen (auch Stellplätzen) von ständigen Sichthindernissen und sichtbehinderndem Bewuchs freizuhalten. Straßenverschmutzungen sind stets unaufgefordert und

umgehend zu beseitigen. Es sind zudem geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass ein Abfließen von Schmutzwasser zur Fahrbahn wirksam verhindert wird.

4. Es muss gewährleistet sein, dass ein Herabfallen von Gegenständen auf öffentliche Flächen vermieden wird. Insbesondere sind im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen Sicherheitszonen und ggf. Schutzgerüste bzw. Schutzeinrichtungen herzustellen. Öffentliche Straßen, die sich in der Nähe der Maststandorte befinden, sind abzusichern oder ggf. zu sperren. Eine verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der ständigen Verkehrsbehörde zu beantragen. Sollten kurzfristige Sperrungen erforderlich sein, sind diese mit dem Polizeipräsidium und den zuständigen Verkehrsbehörden sowie der Straßenbehörde abzustimmen. Sperrungen von vielbefahrenen Straßen sind zu vermeiden.
5. Der Luftraum oberhalb der klassifizierten Straßen ist bis in einer Höhe von 5,0 m von jeglichen Gegenständen freizuhalten. Dies gilt für den eigentlichen Verkehrsraum der Straße, wie auch für den Seitenstreifen (Abstand 1,50 m vom bituminösen Fahrbahnrand).

l) Eisenbahn

1. Durch das Vorhaben darf die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke (Strecken Nr. 4510 und Nr. 4550) möglichst wenig beeinträchtigt werden.
2. Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.
3. Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass die geltenden Mindestabstände zu Oberleitungsanlagen der Deutschen Bahn AG in Abhängigkeit der Spannung der kreuzenden Freileitung eingehalten werden. Die Planung ist mit der DB Netz AG abzustimmen.

m) Bauausführung

Dem Vorhabenträger wird aufgegeben, soweit noch eine Detailplanung zur Bauausführung (Ausführungsplanung) erstellt wird, diese vor Baubeginn der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Die notwendige Vorlage bei anderen Behörden (insbesondere Bauaufsichtsbehörde) bleibt davon unberührt.

n) Überwachung

(aa) Umweltbaubegleitungen

1. Zur Einhaltung der in Reg. 15 vorgesehenen Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, einschließlich der in Reg. 16 beschriebenen artenschutzrechtlichen Maßnahmen, sind eine Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) einzusetzen (nachfolgend Umweltbaubegleitung/en genannt). Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden (zuständige Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserbehörde sowie Bau- und Umweltamt des Landratsamtes Ravensburg) rechtzeitig vor Baubeginn

schriftlich mitzuteilen. Die berufliche Qualifikation der mit den Umweltbaubegleitungen beauftragten Fachbüros ist dabei nachzuweisen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

2. Spätestens im Zuge der Bauausführungsplanung ist ein Handlungskonzept der UBB über die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen den zuständigen Naturschutzbehörden vorzulegen. Das Handlungskonzept muss alle erforderlichen Kontroll- und Maßnahmen Schritte über den gesamten Realisierungszeitraum des Vorhabens darstellen.
3. Der Bauablauf sowie die Tätigkeiten im Rahmen der Umweltbaubegleitungen wie Kontrollgänge, faunistische und floristische Erfassungen vor Baubeginn, Besprechungen und Vereinbarungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentationen sind der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden auf Verlangen vorzulegen.
4. Der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden sind mindestens ein Start- und ein Abschlussbericht über die Baubegleitungen zur Verfügung zu stellen. Sofern unerwartete Ereignisse während der Bauausführung auftreten, die sich nachteilig auf Umweltbelange auswirken können oder die zu Verzögerungen oder Anpassungsbedarf bezüglich der geplanten Maßnahmen führen, dokumentiert die Umweltbaubegleitung diese eigenständig in anlassbezogenen Berichten (Zwischenberichte) und übermittelt diese der Planfeststellungsbehörde und der jeweiligen Fachbehörde unaufgefordert und unverzüglich.
5. Der Startbericht enthält mindestens Angaben zum Konzept der Baubegleitung, insbesondere zu den geplanten Tätigkeiten, und zum Status Quo vor Baubeginn für das Vorhaben. Der Abschlussbericht sowie die ggf. notwendigen Zwischenberichte enthalten mindestens Angaben zum Bauablauf wie den Bauzeiten, Baufortschritten sowie aufgetretenen Besonderheiten, z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse, Unfälle oder sonstige Probleme. Die Tätigkeiten der Baubegleitung sind im Hinblick auf gelöste sowie offene Fragestellungen einzuschätzen bzw. fachgutachterlich zu beurteilen.
6. Der Startbericht ist der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen. Der Abschlussbericht ist den genannten Behörden nach Beendigung der Baumaßnahme unverzüglich vorzulegen. Die Zwischenberichte sind auch in den Abschlussbericht aufzunehmen.
7. Auf Grundlage des Abschlussberichts hat nach Fertigstellung der Baumaßnahmen eine eventuell erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zu erfolgen.

(bb) Weitergehende Überwachung

1. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde den Baubeginn und den Beginn der Umsetzung der mit diesem Beschluss festgelegten (vorgezogenen) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Ökokontomaßnahmen ausgenommen), zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2. Sobald alle umweltbezogenen Nebenbestimmungen vollständig umgesetzt sind, ist dies der Bundesnetzagentur innerhalb eines Monats nach Umsetzungsende anzuzeigen. Vorbehaltlich weiterer Festlegungen in den nachfolgenden Bestimmungen und den Maßnahmenblättern sind landschaftspflegerische Maßnahmen umgesetzt, wenn mindestens die Fertigstellungspflege nach DIN 18916 erfolgt ist. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann eine gesonderte Anzeige unterbleiben.
3. Über die Anzeige nach Nr. 2 hinausgehend hat der Vorhabenträger für die Vermeidungs- sowie die festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde zeitnah – aber spätestens innerhalb eines halben Jahres nach Abschluss der Fertigstellungspflege gemäß DIN 18916 – einen Bericht zur frist- und sachgerechten Herstellung bzw. Durchführung der Maßnahmen nach § 17 Abs. 7 BNatSchG vorzulegen. Dabei ist auch der voraussichtliche Zeitpunkt der Zielerreichung der Maßnahme zu benennen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Bei den Maßnahmen aus den Ökokonten (BW-K001, BW-K002, BY-K001, BY-K002) reicht die Darlegung der Abbuchung aus dem jeweiligen Ökokonto aus.
4. Der Vorhabenträger hat der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens einen Monat nach Abschluss der Entwicklungspflege nach DIN 18919 für die Maßnahmen V-A_R1 bis 5 einen Bericht über die erfolgte Pflege und eventuelle weiterführende Maßnahmen vorzulegen. Das endgültige Erreichen des geplanten Zielzustandes der Maßnahmen ist den zuvor genannten Behörden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Sofern die Berichte der Umweltbaubegleitung hierzu alle relevanten Aussagen treffen, kann ein gesonderter Bericht unterbleiben. Sollte am Ende des in den Maßnahmenblättern vorgesehenen Zeitraums für die Entwicklungspflege ein funktionsfähiger Zustand noch nicht erreicht sein, ist die Entwicklungspflege zu verlängern und entsprechend später zu berichten. Die Verlängerung des Zeitraums ist gegenüber der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.
5. Der Vorhabenträger wird verpflichtet, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde jährlich, über einen Zeitraum von fünf Jahren für die Maßnahmen A_{CEF}2T.2 und A_{CEF}1T.2 (gem. Reg. 15, Kap. 7.3.), einen Bericht zur Durchführung der in Bezug auf die Maßnahmen A_{CEF}1T.2 und A_{CEF}2T.2 in Reg. 15.2 festgelegten Funktionskontrollen vorzulegen. Ab dem 6. Jahr reicht die 5-jährige Vorlage des Berichtes aus. Die Berichtspflichten gelten bis zum Ende des jeweiligen Maßnahmenzeitraums.
6. Zusätzlich ist der Vorhabenträger verpflichtet, die ersten Berichte für die Maßnahmen A_{CEF}1T.2 und A_{CEF}2T.2 spätestens einen Monat nachdem diese erstmals ihre Funktion erfüllen, der Planfeststellungsbehörde und der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen.
7. Treten unvorhergesehene Ereignisse auf, die eine Abweichung von den festgesetzten Maßnahmen notwendig machen und sich nachteilig auf die Umsetzung der umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses auswirken können, informiert der Vorhabenträger unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie etwaige fachlich zuständige Behörden.

o) Belange anderer Leitungsträger

(aa) Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger

1. Der Vorhabenträger oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.
2. Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden und sind von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten.

(bb) Belange der Vodafone GmbH

Die Telekommunikationsanlagen der Vodafone GmbH dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen dürfen nicht verringert werden. Sollte eine Umverlegung oder Baufeldfreimachung im Bereich der Telekommunikationsanlagen erforderlich werden, ist die Vodafone mbH mindestens drei Monate vor Baubeginn zu informieren.

(cc) e.wa riss Netze GmbH

Bei der Kreuzung der 20-kV-Leitung der e.wa riss Netze GmbH im Bereich der Masten Nr. 1082 und Nr. 1083 ist die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände gern. DIN EN 50341 sicherzustellen.

(dd) Netze-Gesellschaft Südwest mbH

1. Bei den Kreuzungen des planfestgestellten Vorhabens mit den Erdgasleitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 15, Nr. 17 und Nr. 18, Nr. 28 und Nr. 29, Nr. 4301 und 44A und Nr. 46 und Nr. 47 sind die Vorgaben der DVGW Arbeitsblätter GW 22, GW 315 und GW 125 zu beachten.
2. Arbeiten im Schutzstreifen der Erdgasleitungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze-Gesellschaft Südwest mbH durchgeführt werden.
3. Die von der Netze-Gesellschaft Südwest mbH festgelegten Maßnahmen zur Sicherheit der Gashochdruckleitung sowie der Gasmitteldruckleitung während der Bauarbeiten sind zu beachten.

VI. ZUSAGEN DES VORHABENTRÄGERS

Der Vorhabenträger hat in seinen schriftlichen Erwidern auf Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen des Anhörungsverfahrens Zusagen gegeben und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen. Diese Erwidern wurden für den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 10 NABEG in einer Synopse zusammengestellt und den zur

Teilnahme Berechtigten zugänglich gemacht. Die gegebenen Zusagen sind für den Vorhabenträger rechtsverbindlich.

1. Fachliche Zusagen

a) Themengebiet Immissionsschutz

Im Rahmen der Bauausführung werden nur Maschinen eingesetzt, die den Bestimmungen der 32. BImSchV entsprechen.

b) Themengebiet Landwirtschaft

1. Der Vorhabenträger sagt zu, die Bauarbeiten rechtzeitig und ortsüblich bekannt zu geben.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass Wohn- und Betriebsgebäude auf den betroffenen Grundstücken auch während der Bauarbeiten erreichbar bleiben bzw. sich die Einschränkungen auf einen abgestimmten Zeitraum beschränken.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die Eingriffe und den landwirtschaftlichen Produktionsablauf auf den durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu begrenzen. Zuwegungen werden rechtzeitig vor Baubeginn mit den betroffenen Nutzungsberechtigten abgestimmt.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, dass eine Ernte der Kulturen und eine Etablierung der Folgekulturen auf den durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen landwirtschaftlichen Flächen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Bauzeitraum wird direkt mit den Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen abgestimmt.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Rekultivierung des durch das planfestgestellte Vorhaben betroffenen Acker- und Grünlandes mit standortgerechtem, kulturfähigem Bodenmaterial fach- und sachgerecht durchzuführen.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, nach Abschluss der Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand der beeinträchtigten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege wiederherzustellen.

c) Themengebiet Umwelt

1. Der Vorhabenträger sagt zu, den Zwischenbericht der ÖBB zur Wirksamkeit der erforderlichen CEF-Maßnahmen den zuständigen unteren Naturschutzbehörden rechtzeitig vor den Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach §§ 39, 44 BNatSchG vorzulegen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Ersatzquartiere für Fledermäuse vor der Fällung von Höhlenbäumen – wie im Maßnahmenblatt unter A_{CEF2T.2} beschrieben – herzustellen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, mit den Baumaßnahmen zum Biotop „Bachlauf östlich Eggmannsried“ einen Abstand von mindestens 10 m bis 15 m einzuhalten.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, den Amphibienschutzzaun im Bereich der Baustelleneinrichtungsflächen am Mast Nr. 1215 auch entlang der Zuwegung bis zur nächsten befestigten Straße zu errichten.

d) Themengebiet Wasser

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Bohrarbeiten keine wassergefährdenden Stoffe in das Erdreich, das Grundwasser oder ein Oberflächengewässer gelangen zu lassen. Behälter mit Mineralöl (Treib- und Schmierstoffe) oder sonstigen wassergefährdenden Stoffen lagert er in ausreichend großen Wannen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, dass er bei einer Bohrung, die verschiedene Grundwasserstockwerke anschneidet, durch technische Maßnahmen sicherstellt, dass diese sich nicht verbinden.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, sämtliche in Anspruch genommene Flächen und Anlagen in und am Gewässer nach Beendigung der Bauarbeiten in ihren vorherigen Zustand zu versetzen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Arbeiten im Gewässerrandstreifen die artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Gewässerrandstreifen in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen oder Zuwegungen kennzeichnet er als Tabuflächen und schützt diese durch Bauzäune, soweit Arbeiten und Maststandorte im Gewässerrandstreifen in den Planunterlagen nicht ausdrücklich vorgesehen sind.

e) Themengebiet Boden

1. Der Vorhabenträger sagt zu, eine Bauauftragsbesprechung durch die bodenkundliche Baubegleitung vor Baubeginn durchführen zu lassen. Alle am Bau Beteiligten werden über die Belange und Maßnahmen des Bodenschutzes informiert.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, sparsam und schonend mit Boden umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Anfallender Erdaushub (getrennt nach Ober- und Unterboden) verbleibt nach Möglichkeit im Plangebiet und wird dort wiederverwendet.

f) Themengebiet Forst

1. Der Vorhabenträger sagt im Zusammenhang mit der vorhabenbedingten Waldinanspruchnahme zu, sich vor den notwendigen Initialpflanzungen zur Wiederherstellung von Waldfunktionen mit der örtlich jeweils zuständigen Forstbehörde abzustimmen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Ausführungsplanung zur Wiederbewaldung bzw. Rekultivierung der in Anspruch genommenen Waldflächen mit den Waldbesitzenden und den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden vor Fertigstellung der Baustellenflächen abzustimmen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, die Umsetzung der Rekultivierung und Wiederbewaldung innerhalb eines Jahres nach Bauabschluss umzusetzen.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde sowie der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg den Vollzug der forstlichen Rekultivierung und Wiederbewaldung befristet umgewandelter Waldflächen anzuzeigen.

g) Themengebiet Straßen und Wege

1. Der Vorhabenträger sagt zu, im Rahmen der Bauausführung vor der Benutzung von Straßengrundstücken i.S.d. § 8 Abs. 10 FStrG Kontakt mit der zuständigen Straßenbaubehörde aufzunehmen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, während der Bauzeit evtl. erforderlichen Schutz-, Absperr- und Sicherungsmaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Bauzaun, etc.) entlang der klassifizierten Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit der jeweiligen zuständigen Straßenverkehrsbehörde des betroffenen Landratsamtes im Vorfeld rechtzeitig abzustimmen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird, dass die Baustellen während der Bauzeit abzusperren und zu kennzeichnen und dass eine erforderliche verkehrsrechtliche Anordnung vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen ist.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, Schutzgerüste so zu errichten, dass von ihnen keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Arbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen und Baugeräten in Straßennähe, z.B. der Abtragung des Fundaments im Zuge der Demontage der 32 Bestandsmasten, bei der Anlegung des Fundaments für die insgesamt 33 zu errichtenden Masten (ein Neubaumast und 32 Ersatzneubaumasten), bei Arbeiten am Mastfuß und bei Errichtung von Schutzgerüsten einen Abstand von mindestens 7,50 m zum Fahrbahnrand der Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen einzuhalten und die sonstigen Anforderungen der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme – RPS 2009 zu beachten. In Bereichen mit hoher Abkommenswahrscheinlichkeit (Außenkurve) ist der Abstand zur Fahrbahn ggf. zu erhöhen oder besondere Absicherungsmaßnahmen durchzuführen. Sollte dieser Abstand nicht einzuhalten sein, wird er geeignete Schutzmaßnahmen treffen (Beschilderung, Absperrrichtungen, etc.). Das gleiche gilt für zu lagernde Bodenmaterialien oder andere Baumaterialien.

2. Zusagen für einzelne Betroffene

Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Sollten während der Bauausführung im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Laupheim Kräne zum Einsatz kommen, sagt der Vorhabenträger zu, das Luftfahrtamt - Referat I d, Flughafenstraße 1 in 51147 Köln, rechtzeitig vor Baubeginn zu kontaktieren.

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege:

Der Vorhabenträger sagt zu, archäologische Befunde und / oder Funde, die während des Baus des planfestgestellten Vorhabens entdeckt werden, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bzw. der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden.

Deutsche Bahn AG, DB Immobilien

Der Vorhabenträger sagt zu einen Antrag auf Änderung einer bestehenden Stromleitungskreuzung gemäß Stromkreuzungsrichtlinie bei der DB AG, DB Immobilien, zu stellen. Sofern noch nicht erfolgt, sind die bahnseitigen Anlagen- und Leitungssysteme über eine Leitungsanfrage zu ermitteln und deren mögliche Beeinflussung durch die hinzukommende Höchstspannungsleitung zu ermitteln.

Fernstraßen-Bundesamt

Der Vorhabenträger sagt zu, mit dem Fernstraßenbundesamt Kontakt aufzunehmen, um mit diesem neue Kreuzungsverträge und Straßenbenutzungsverträge nach § 8 Abs. 10 FStrG zur Benutzung von Straßengrundstücken abzuschließen.

Landratsamt Alb-Donau-Kreis

1. Der Vorhabenträger sagt zu, für die Kreuzungen der Freileitung mit klassifizierten Straßen des Landes Baden-Württemberg (Bundes-, Landes-, Kreisstraßen) vorab Nutzungsverträge mit dem Land Baden-Württemberg, bzw. dem zuständigen Landkreis abzuschließen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten, mindestens 14 Tage vorher, einen Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung über das Online-Antragsformular zu stellen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Hinweisen auf Verunreinigungen von Boden oder Gewässern während Bohrarbeiten unverzüglich das Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu unterrichten.
4. Der Vorhabenträger sagt zu, dem Amt für Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) unverzüglich mitzuteilen, die während der Erdarbeiten entdeckt werden. Die Funde und Fundstellen werden bis zur sachgerechten Begutachtung – mindestens bis Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige – von dem Vorhabenträger unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung gem. § 20 DSchG BW wird eingeräumt.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, die Bohrstellen in der Lage und der Höhe einzumessen und zu kartieren. Die Dokumentation über die durchgeführten Wasserspiegelmessungen und die geologischen Profilaufzeichnungen (einschließlich Schichtenverzeichnisse entsprechend den DIN-Vorschriften) sind zweifach dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis vorzulegen.

Landratsamt Ravensburg

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Hinweisen auf Verunreinigungen von Boden oder Gewässern während der Bauausführung unverzüglich das Landratsamt Ravensburg zu unterrichten.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die unvorhergesehene Erschließung von Grundwasser sowie Erdaufschlüsse aller Art gem. § 49 Abs. 2 WHG in Verbindung mit § 43 WG BW bei der Unteren Wasserbehörde des Landratsamtes Ravensburg unverzüglich anzuzeigen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Verkehrsraum auswirken, rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten – mindestens 14 Tage vorher – ein Antrag auf

verkehrsrechtliche Anordnung über das Online-Antragsformular bei der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Ravensburg zu stellen.

4. Der Vorhabenträger sagt zu, potenzielle Beeinträchtigungen des ÖPNV frühzeitig anzumelden.
5. Der Vorhabenträger sagt zu, der Straßenbehörde bzw. die Straßenmeisterei vorab zu benachrichtigen, sofern weitere Eingriffe in die Straßengrundstücke erforderlich werden.
6. Der Vorhabenträger sagt zu, spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des planfestgestellten Vorhabens der Unteren Naturschutzbehörde ein Abschlussbericht über alle planfestgestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, CEF- und FCS-Maßnahmen vorzulegen.
7. Der Vorhabenträger sagt zu, den Beginn von Instandhaltungsmaßnahmen im Landkreis Ravensburg dem Landratsamt Ravensburg, Sachbereich Bodenschutz bekanntzugeben.

Netze BW

1. Der Vorhabenträger sagt zu, bei Änderungen bestehender Leitungskreuzungen und neuen Leitungskreuzungen oder Annäherungen an Hochspannungsleitungen der Netze BW (Parallelführung) oder Änderungen am Weitverkehrsnetz der Netze BW die Netze BW rechtzeitig in die Planungen einzubeziehen und zu kontaktieren.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, Baumaßnahmen innerhalb der Schutzstreifen der 110-kV-Leitungen der Netze BW rechtzeitig mit der Netze BW abzustimmen. Vor Beginn der Bauarbeiten ist vom ausführenden Unternehmen eine Leitungsauskunft bei der Netze BW bzgl. eventuell in der Nähe verlaufender MS- oder NS-Leitungen einzuholen.
3. Der Vorhabenträger sagt zu, erforderliche Sicherungsmaßnahmen rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Auftragszentrum abzusprechen: Auftragszentrum Tuttlingen, Netze BW GmbH, 78532 Tuttlingen).

Polizei Baden-Württemberg

Der Vorhabenträger sagt zu, mögliche nachteilige Auswirkungen auf Polizeifunknetze durch ein Gutachten ermitteln zu lassen und die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von solchen Auswirkungen in Abstimmung mit dem zuständigen Polizeipräsidium durchzuführen.

Regierungspräsidium Freiburg

Der Vorhabenträger sagt zu, den Vollzug der forstlichen Rekultivierung und Wiederbewaldung befristet umgewandelter Waldflächen über die örtlich zuständige untere Forstbehörde der höheren Forstbehörde beim Regierungspräsidium Freiburg anzuzeigen.

Regierungspräsidium Tübingen:

1. Der Vorhabenträger sagt zu, sich mit dem Regierungspräsidium Tübingen in Verbindung zu setzen, um die durch das planfestgestellte Vorhaben notwendigen neuen Kreuzungsverträge für die Kreuzung des planfestgestellten Vorhabens mit Bundes- und Landstraßen, die in den Zuständigkeitsbereich des Regierungspräsidium fallen, abzuschließen.

2. Es wird zugesagt, dass von den Schutzgerüsten keine unmittelbaren Gefahren für den Verkehr ausgehen. Der gemäß den Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme (RPS 2009) in Abhängigkeit von Topografie und zulässiger Höchstgeschwindigkeit einzuhaltende Mindestabstand für starre Hindernisse am Rand der befestigten Fahrbahn wird beachtet.

Stadt Erbach

Der Vorhabenträger sagt zu, sich frühzeitig vor Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens mit der Stadt Erbach, Abteilung Finanzverwaltung (Liegenschaftsabteilung) und der Abteilung Ordnungsamt (örtliche Straßenverkehrsbehörde) bzgl. der Inanspruchnahmen von städtischen Flächen (z. B. Wege) in Verbindung zu setzen.

Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

1. Der Vorhabenträger sagt zu, das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden zu verständigen.
2. Der Vorhabenträger sagt zu, die Unternehmensträgerin von den Maßnahmen im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden rechtzeitig zu unterrichten und eine allgemeine Überwachung durch einen Beauftragten der Unternehmensträgerin während der Bauzeit zu gestatten.

Der Vorhabenträger sagt zu, mit dem Fernstraßenbundesamt Kontakt aufzunehmen, um mit diesem neue Kreuzungsverträge und Straßenbenutzungsverträge zur Benutzung von Straßengrundstücken abzuschließen.

VII. ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden aus den sich aus Teil B dieses Beschlusses ergebenden Gründen zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

VIII. HINWEISE

1. Allgemein

Der Vorhabenträger hat von der Stellung eines Antrags nach § 35 Abs. 4 NABEG abgesehen, sodass § 1 Abs. 2 S. 2 und S. 3 sowie § 18 Abs. 4 S. 2 und Abs. 4a NABEG in der seit dem 29.12.2023 geltenden Fassung Anwendung finden.

2. Boden – Mantelverordnung

Die am 01.08.2023 in Kraft getretene Mantelverordnung wird berücksichtigt. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung

der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

3. Eigentum – Entscheidung über Entschädigungsansprüche

1. Die von dem planfestgestellten Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter haben gegen den Vorhabenträger dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für die Inanspruchnahme von Grundflächen und sonstigem Eigentum (Gebäude, Anpflanzungen, Zäune, usw.) sowie für sonstige durch die Baumaßnahme hervorgerufene unzumutbare Nachteile. Jegliche Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden (dies enthält auch Ertragsausfälle), die im Zusammenhang mit der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens durch den Vorhabenträger oder durch von ihr beauftragte Firmen verursacht werden, werden vom Vorhabenträger ersetzt. Eingeschlossen sind hierbei auch Bewirtschaftungserschwernisse und Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich dabei nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung stehen, ein. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.
2. Soweit durch die Leitungsbaumaßnahme selbst oder durch Kompensationsmaßnahmen Ertragsminderungen eintreten, wird festgestellt, dass den Betroffenen ein Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach zusteht. Über die Höhe der Entschädigung ist, soweit keine gütliche Einigung erzielt werden kann, im Entschädigungsverfahren zu befinden.

4. Wasser

Der Vorhabenträger haftet nach Maßgabe des § 89 WHG für Änderungen der Wasserbeschaffenheit.

5. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Die Erlaubnis kann gemäß § 18 Abs. 1 WHG ganz oder teilweise widerrufen werden.
2. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nach Maßgabe des § 19 Abs. 4 WHG über den Widerruf der wasserrechtlichen Erlaubnis sowie über den nachträglichen Erlass von Inhalts- und Nebenbestimmungen auf Antrag der zuständigen Wasserbehörde.
3. Nach § 101 WHG üben die zuständigen Wasserbehörden die Gewässeraufsicht aus. Deren Bedienstete und Beauftragte sind u.a. befugt, technische Ermittlungen und Prüfungen vorzunehmen, zu verlangen, dass Auskünfte erteilt, Unterlagen vorgelegt und Arbeitskräfte, Werkzeuge und sonstige technische Hilfsmittel zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Erlaubnisinhaber haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die Dritten durch die jeweilige Gewässerbenutzung entstehen.

6. Eisenbahn

Im Rahmen der Bauausführung ist darauf zu achten, dass im unmittelbaren Bereich von Liegenschaften der Deutschen Bahn jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

7. Straßenverkehr

Sofern bei der Durchführung des Vorhabens öffentliche Straßenverkehrsflächen über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen oder verkehrslenkende Maßnahmen erforderlich werden, sind die hierfür nach der Straßenverkehrsordnung (§§ 45, 46 StVO) oder dem Landesstraßen- und Wegegesetz einzuholenden Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen.

8. Arbeitsschutz

1. Entsprechend §§ 3 und 5 ArbSchG hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind und diese Maßnahmen durchzuführen. Er hat die Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu Überprüfen und erforderlichenfalls sich ändernden Gegebenheiten anzupassen.
2. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften können im Internet unter www.arbeitssicherheit.de und Staatliche Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes unter www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de kostenfrei abgerufen werden.

B. BEGRÜNDUNG

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Verfahren und Ablauf der Bundesfachplanung

Das Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes „Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen“ mit der Zubeseilung eines neuen Stromkreises zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Umspannanlage Dellmensingen und der Umbeseilung eines bestehenden Stromkreises zwischen der Umspannanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen war Gegenstand eines einheitlichen Verfahrens über die Bundesfachplanung (und eines einheitlichen Planfeststellungsverfahrens). Eine Abschnittsbildung erfolgte für dieses Vorhaben nicht. Über die Bundesfachplanung sind von der Bundesnetzagentur zwei Entscheidungen gefasst worden, weil eine erste Entscheidung aufgrund erforderlicher Änderungen am Vorhaben ebenfalls geändert werden musste.

Ursprüngliche Bundesfachplanungsentscheidung

Mit Antrag vom 11.05.2018 beantragte der Vorhabenträger, die Amprion GmbH, die Durchführung der Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren gemäß § 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. für das Vorhaben Nr. 25 „Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen“ des Bundesbedarfsplangesetzes.

Der Antrag umfasste die in § 6 und § 11 NABEG a.F. vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. einen Vorschlag für den beabsichtigten Verlauf der Trasse inkl. der in Frage kommenden Alternativen, die Darlegung der Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens und die notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (sog. SUP-Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist).⁴

Die Bundesnetzagentur kam im Rahmen der überschlägigen Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen hat. Die in § 41 UVPG genannten Behörden wurden bei der Vorprüfung beteiligt. Die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, wurde unter Nennung der für die Entscheidung wesentlichen Gründe gemäß § 34 Abs. 2 UVPG durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite www.netzausbau.de bekannt gegeben. Die Durchführung und das Ergebnis der SUP-Vorprüfung wurden gemäß § 35 Abs. 4 S. 4 UVPG durch die Bundesnetzagentur dokumentiert.

Am 04.07.2018 führte die Bundesnetzagentur in Memmingen eine Antragskonferenz nach § 7 NABEG durch, zu welcher der Vorhabenträger, die betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie Vereinigungen i. S. v. § 3 Abs. 2 NABEG a.F. i. V. m. § 3 UmwRG mit Schreiben vom 04.06.2018 geladen wurden. Mit dem Schreiben an die Träger öffentlicher Belange und an die

⁴ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren) v. 23.11.2018 (Az. 6.07.00.02/25-2-2-0/25.0), S. 13.

Vereinigungen übermittelte die Bundesnetzagentur den Antrag nach § 6 NABEG. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) und über Anzeigen in den Wochenendausgaben am 23.06.2018 in den vor Ort verbreiteten Tageszeitungen „Augsburger Allgemeine“ (Region Neu-Ulmer Zeitung), „Südwest Presse“ (beinhaltet die Ausgaben für Ulm, Ehingen und Münsingen) und „Schwäbische Zeitung“ (beinhaltet die Ausgaben für Leutkirch, Ravensburg, Bad Waldsee, Wangen, Biberach, Ehingen und Laupheim).

Im Rahmen der Antragskonferenz wurde insbesondere erörtert, inwieweit eine Übereinstimmung der beantragten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung der betroffenen Bundesländer bestehe oder hergestellt werden kann. Zudem wurden mögliche Alternativen sowie die Voraussetzungen des vereinfachten Verfahrens, insbesondere die Ergebnisse der SUP-Vorprüfung erörtert. Den an der Antragskonferenz Beteiligten wurde die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme im Anschluss an die Antragskonferenz gegeben. Die Frist für Stellungnahmen wurde auf den 31.07.2018 festgesetzt und entsprechend im Internet auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 24.08.2018 von der Bundesnetzagentur festgestellt. Auf die weiteren Verfahrensschritte neben der Antragskonferenz, wie die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 bis 6 NABEG a.F., verzichtete die Bundesnetzagentur gemäß § 9 Abs. 7 NABEG a.F., da auf der Grundlage des Antrags nach § 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. ausreichend Informationen vorlagen, um eine Entscheidung nach § 12 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Aus der Antragskonferenz und den im Nachgang dazu eingegangenen Stellungnahmen ergaben sich keine neuen entscheidungserheblichen, über den Antrag nach § 6 NABEG hinausgehenden Tatsachen, die eine Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG seitens des Vorhabenträgers notwendig gemacht hätten. Dementsprechend wurde auf eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet.

Die Bundesnetzagentur stellte die Raumverträglichkeit der Trasse gem. § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden und dem Regierungspräsidium Tübingen fest. Sie gab dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen, der Regierung von Schwaben, dem Baden-Württembergischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau, dem Regierungspräsidium Tübingen sowie den Regionalverbänden Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben die Möglichkeit, sich zur Raumverträglichkeit zu äußern. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat teilte der Bundesnetzagentur am 25.07.2018 in Absprache mit der Regierung von Schwaben mit, dass die Planung von den zuständigen bayerischen Landesplanungsbehörden als raumverträglich beurteilt werde. Das Baden-Württembergische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau bestätigte am 09.08.2018 und das Regierungspräsidium Tübingen am 02.07.2018 gegenüber der Bundesnetzagentur die Raumverträglichkeit. Auch die Regionalverbände Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben brachten in ihren Stellungnahmen vom 03.07.2018 und 27.07.2018 keine Bedenken gegen die Raumverträglichkeit vor.

Im Ergebnis dieses Verfahrens wurde am 23.11.2018 die Bundesfachplanungsentscheidung gem. § 12 NABEG a.F. für das Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes „Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV“

erlassen (Az.: 6.07.00.02/25-2-0/25.0). Auf eine Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellung nach § 12 Abs. 2 S. 4 NABEG a.F. wurde verzichtet.

Die mit der Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG a.F. festgelegte Trasse stellte sich wie folgt dar⁵:

⁵ Zur näheren Beschreibung siehe Unterlagen nach § 21 NABEG a.F., Reg. 1, Kap. 1.4, S. 13.
Seite 61 von 553

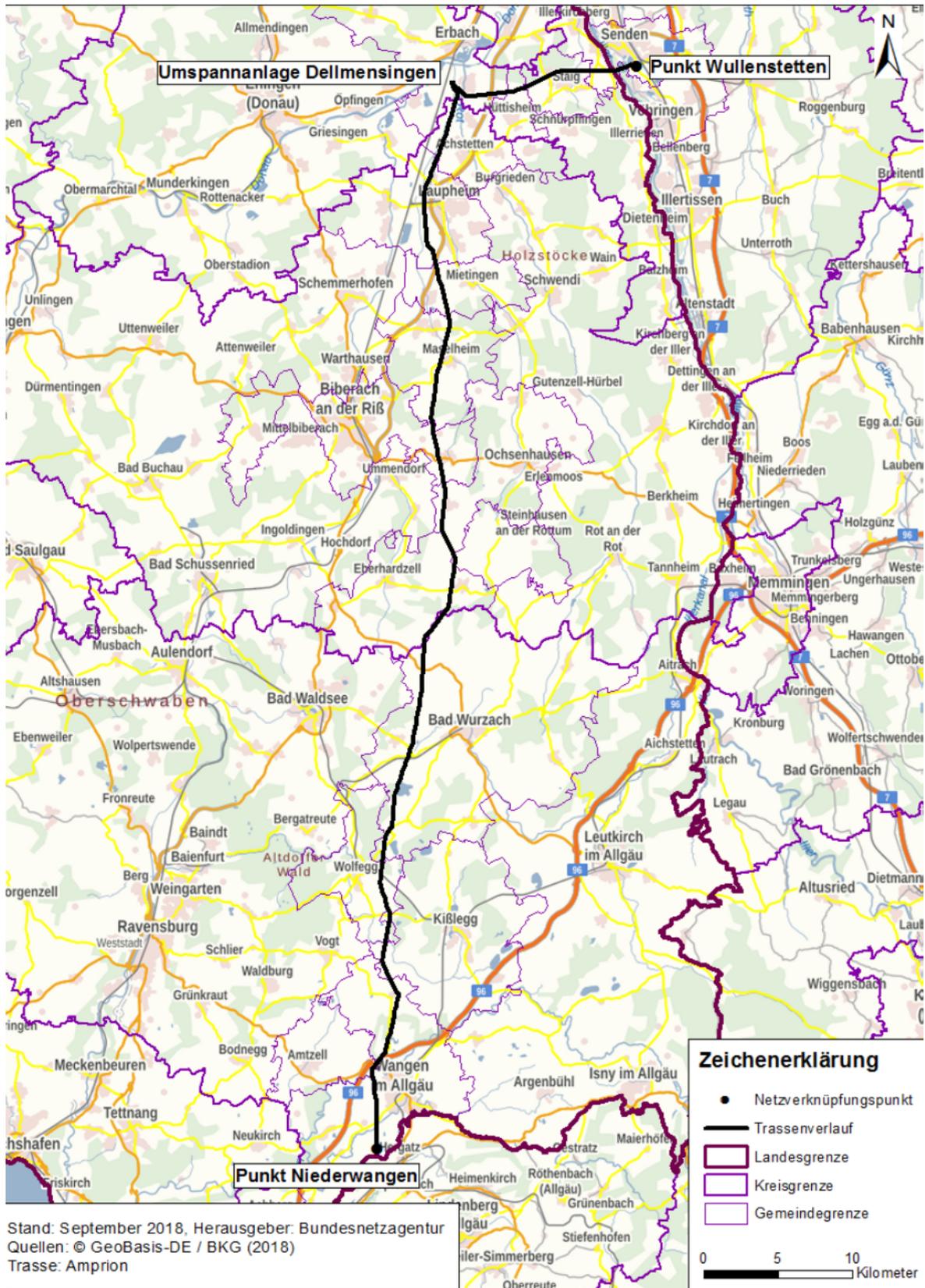


Abb. 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trasse

Die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 enthielt keine Maßgaben für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Die Veröffentlichung der Bundesfachplanungsentscheidung auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de) wurde in den örtlichen Tageszeitungen „Neu-Ulmer Zeitung“, „Südwest Presse“ (beinhaltet die Ausgabe für Ulm), „Schwäbische Zeitung“ (beinhaltet die Ausgaben für Leutkirch, Ravensburg, Bad Waldsee, Wangen, Biberach, Ehingen und Laupheim) und „Alb-Bote Münsingen“ am 01.12.2018, auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben25) am 27.11.2018 und im Amtsblatt am 05.12.2018 bekanntgemacht. Die Bundesfachplanungsentscheidung wurde ebenfalls bereits am 27.11.2018 auf der o. g. Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht und war bis zum Ende des Planfeststellungsverfahrens dort abrufbar.

Änderungsentscheidung zur Bundesfachplanung

Im Anschluss an die bereits am 24.04.2019 erfolgte Einreichung des Planfeststellungsantrags nach § 19 NABEG a.F. und die Festlegung des Untersuchungsrahmens stellte sich für den Vorhabenträger die Notwendigkeit heraus, in mehreren Bereichen von dem durch die Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenverlauf abzuweichen. Der Vorhabenträger beantragte daher am 02.07.2020 bei der Bundesnetzagentur nach § 6 NABEG die teilweise Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 im vereinfachten Verfahren analog § 11 NABEG a.F.

Der Antrag umfasste die in § 6 und § 11 NABEG a.F. vorgeschriebenen notwendigen Inhalte, insb. die Änderungen und Konkretisierungen des Vorhabens, die Darlegung der Voraussetzungen für die Durchführung eines vereinfachten Verfahrens nach § 11 NABEG a.F. analog und die notwendigen Ausführungen zur Vorprüfung des Einzelfalls über das Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (sog. SUP-Vorprüfung mit dem Ergebnis, dass eine SUP nicht erforderlich ist).

Die erneute überschlägige Prüfung im Sinne von § 35 Abs. 4 S. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 6 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergab, dass voraussichtlich weder die Änderungen noch das geänderte Vorhaben insgesamt erhebliche Umweltauswirkungen haben würden. Die in § 41 UVPG genannten Behörden wurden im Rahmen dieser SUP-Vorprüfung mit Schreiben vom 13.08.2020 erneut beteiligt. Die Feststellung, dass eine SUP nicht durchgeführt wird, wurde gemäß § 34 Abs. 2 UVPG unter Nennung der dafür wesentlichen Gründe durch Veröffentlichung auf der Vorhabenseite auf www.netzausbau.de bekannt gegeben.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 06.07.2020 von der Bundesnetzagentur festgestellt. Auf die weiteren Verfahrensschritte wie die Durchführung einer Antragskonferenz nach § 7 Abs. 1 NABEG, die Festlegung eines Untersuchungsrahmens nach § 7 Abs. 4 NABEG a.F. sowie die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 Abs. 1 bis 6 NABEG a.F. wurde gemäß § 9 Abs. 7 NABEG a.F. auch im Änderungsverfahren verzichtet, da auf der Grundlage des Antrags nach § 6 i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. analog weiterhin hinreichende Informationen vorlagen, um eine Entscheidung nach § 12 Abs. 3 NABEG im vereinfachten Verfahren zu erlassen.

Die Bundesnetzagentur stellte die Raumverträglichkeit der geänderten Trasse gem. § 11 Abs. 2 NABEG im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden fest. Das Bayerische

Staatsministerium der Finanzen, die Regierung von Schwaben, das Baden-Württembergischen Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau sowie die Regionalverbände Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben hatten die Möglichkeit, sich zur Raumverträglichkeit der geänderten Trasse zu äußern. Sowohl das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (Mitteilung vom 03.08.2020) als auch die Regierung von Schwaben (Mitteilung vom 26.08.2020) teilten mit, dass die Änderungen der Trasse im Bereich des Freistaats Bayern zu keiner anderen Beurteilung der Raumverträglichkeit des Vorhabens führen.

Ebenso teilten das Baden-Württembergische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (am 31.08.2020), das Regierungspräsidium Tübingen (am 26.08.2020), der Regionalverband Donau-Iller (am 04.08.2020 und 26.08.2020) und der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben (am 26.08.2020) mit, dass keine Bedenken gegen die Änderung der Trasse aus landesplanerischer Sicht bestehen.

Die Bundesnetzagentur erließ am 06.10.2020 die Entscheidung über die Änderung des in der ursprünglichen Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenverlaufs für das Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes „Höchstspannungsleitung Punkt Wullenstetten – Punkt Niederwangen; Drehstrom Nennspannung 380 kV“ (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0).

Die Veröffentlichung der Entscheidung vom 06.10.2020 wurde am 09.10.2020 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (www.netzausbau.de/vorhaben25) und zusätzlich am 31.10.2020 in den örtlichen Tageszeitungen „Neu-Ulmer Zeitung“, „Südwest Presse“ (beinhaltet die Ausgabe für Ulm), „Schwäbische Zeitung“ (beinhaltet die Ausgaben für Leutkirch, Ravensburg, Bad Waldsee, Wangen, Biberach, Ehingen und Laupheim) und „Alb-Bote Münsingen“ bekanntgemacht. Die Bundesnetzagentur veröffentlichte ihre Entscheidung vom 06.10.2020 ebenfalls bereits am 09.10.2020 auf ihrer o.g. Internetseite. Die Entscheidung war bis zum Ende des Planfeststellungsverfahrens dort abrufbar.

Die Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 enthielt ebenso wie die Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 keine Maßgaben für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren.

Der in Gestalt des Änderungsbescheids festgelegte Trassenverlauf enthält im Vergleich zur ursprünglichen Entscheidung über den Trassenverlauf im Wesentlichen folgende Anpassungen:⁶

Trassenverlauf Pkt. Wullenstetten – Schaltanlage Dellmensing (Zubeseilung, Bl. 4521)

Im Vergleich zur ursprünglichen Bundesfachplanungsentscheidung wurde der Umfang des Schutzstreifens in drei Spannungsfeldern geändert. Darüber hinaus wurde der Standort von zwei Masten durch Verschiebung um bis zu 60 m geändert.

⁶ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplangesetzes (vereinfachtes Verfahren) v. 06.10.2020 (Az. 6.07.00.02/25a-2-2-0/25.0), S. 4 ff.

Trassenverlauf Schaltanlage Dellmensingen bis Punkt Niederwangen (Umbeseilung, Bl. 4572)

Im Vergleich zur ursprünglichen Bundesfachplanungsentscheidung wurde der Umfang des Schutzstreifens in 62 Spannungsfeldern geändert. Darüber hinaus wurde der Standort von neun Masten durch Verschiebung um bis zu 23 m geändert und die vorher vorgesehene Errichtung von zwei Mastneubauten außerhalb der Trasse der Bestandsleitung auf einen Mastneubau reduziert.

Die Bundesfachplanungsentscheidung wurde Amprion am 06.10.2020 schriftlich übermittelt. Auf eine Fristsetzung zur Einreichung des Antrags auf Planfeststellung wurde verzichtet.

2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung

Wesentlicher Gegenstand der planfestgestellten Maßnahmen ist die Verstärkung des Übertragungsnetzes durch Bau und Betrieb einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Schaltanlage Dellmensingen sowie zwischen der Schaltanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen.

Zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Schaltanlage Dellmensingen wird die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung auf dem freien Stromkreisplatz der Masten einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) aufgelegt, sog. Zubeseilung. Für die Zubeseilung werden sieben bestehende Masten der Freileitung zurückgebaut und durch neue Masten ersetzt. Darüber hinaus ist die Errichtung eines weiteren Neubaumasten (Mast Nr. 2041) zur Herstellung und zum Betrieb einer neuen Leitungsverbindung am Punkt Wullenstetten erforderlich. Drei bestehende Masten werden um ca. 2,5 m erhöht. Die planfestgestellten Maßnahmen umfassen den Rückbau bestehender Masten, die Seilauflage der neuen Leitungen sowie die Demontage der bestehenden Leitungen.

Zwischen der Schaltanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen (Mast Nr. 227) wird der 220-kV-Stromkreis der vorhandenen Freileitung (Bl. 4572) entfernt und an dessen Stelle die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung auf den frei gewordenen Stromkreisplatz aufgelegt, sog. Umbeseilung. Bestandteil der planfestgestellten Maßnahmen der Umbeseilung ist der Rückbau von 25 bestehenden Masten und deren Ersatz durch 25 neue Freileitungsmasten. Zu diesen Masten gehört der Mast Nr. 1083, der außerhalb der Bestandstrasse neu errichtet wird und in diesem Beschluss ebenfalls als Ersatzneubaumast bezeichnet ist. Weitere zwölf Bestandsmasten werden um max. 5 m erhöht. Die planfestgestellten Maßnahmen umfassen außerdem den Rückbau bestehender Masten, die Seilauflage der neuen Leitungen sowie die Demontage der bestehenden Leitungen.

Das planfestgestellte Vorhaben weist insgesamt eine Länge von ca. 88 km auf. Die Zubeseilung (Bl. 4521) erfolgt auf einer Länge von ca. 13 km und die Umbeseilung (Bl. 4572) auf eine Länge von ca. 75 km. Insgesamt werden 33 Masten in Stahlgitterkonstruktion mit Donau-Mastbild errichtet (32 Masten als Ersatzneubau und der Mast Nr. 2041 als Neubau; bei dem Mast Nr. 2041 wird der Masttyp BD36 und bei allen anderen Masten der Masttyp D12 verwendet), 15 Bestandsmasten werden erhöht und 32 Bestandsmasten zurückgebaut. Die übrigen Bestandsmasten werden weitergenutzt.

3. Trassenverlauf

Das planfestgestellte Vorhaben wird auf seiner gesamten Länge im Wesentlichen innerhalb der Trasse der bestehenden 220- bzw. 380-kV-Freileitungen realisiert, auf deren Masten die Zubeiseilung oder Umbeseilung erfolgt. Die bestehende Trasse wird lediglich im Bereich des Punktes Wullenstetten verlassen, soweit dort eine neue Leitungsverbindung errichtet werden muss, sowie im Bereich der Stadt Biberach an der Riß, Stadtteil Ringschnait, wo eine Verschwenkung mit einer Entfernung von bis zu 179 m zur bestehenden Trasse vorgesehen ist.

Die planfestgestellten Maßnahmen erfolgen im Freistaat Bayern und im Land Baden-Württemberg. Von der Gesamtlänge der Trasse (ca. 88 km) liegt ein Abschnitt mit einer Länge von ca. 1,5 km im Gebiet des Freistaats Bayern und ein Abschnitt mit einer Länge von ca. 86,5 km im Gebiet des Landes Baden-Württemberg. Die Trassenlänge des Vorhabens im Bereich der Zubeiseilung zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Schaltanlage Dellmensingen beträgt 13 km. Im Bereich der Umbeseilung zwischen der Schaltanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen beträgt die Trassenlänge 75 km.

Der Punkt Wullenstetten liegt im Freistaat Bayern, im Südwesten der Stadt Senden, Stadtteil Wullenstetten. Westlich der Staatsstraße St2031 erfolgen die planfestgestellten Maßnahmen zur Realisierung einer neuen Leitungsverbindung zur Anbindung der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) an bestehende Leitungen. Die Trasse folgt dann zunächst einem südwestlichen Verlauf und quert zwischen dem Mast Nr. 40 und dem Mast Nr. 39 eine 110-kV-Freileitung der Lechwerke AG sowie den Illerkanal. Im unmittelbar anschließenden weiteren Verlauf werden die Iller (zwischen Masten Nr. 37 und Nr. 36) sowie die Naturschutzgebiete Obere und Untere Au sowie Wochenau und Illerzeler Auwald und außerdem das FFH-Gebiet Untere Illerauen gequert. Auf der Westseite der Iller wird die Landesgrenze zu Baden-Württemberg überschritten. Die Trasse befindet sich in ihrem weiteren Verlauf ausschließlich in Baden-Württemberg, zunächst im Gebiet der Gemeinde Illerkirchberg, Alb-Donau-Kreis. Ab dem Mast Nr. 31 verläuft die Trasse im Gebiet der Gemeinde Staig.

Der Leitungsverlauf erfolgt von der Landesgrenze bis nördlich der Ortschaft Staig geradlinig Richtung Westen (bis zum Mast Nr. 25). In diesem Bereich werden die Landesstraßen L260 und L1261, die Kreisstraße K7371 sowie eine 110-kV-Freileitung der Netze BW GmbH gekreuzt. Die Trasse quert hier außerdem das Landschaftsschutzgebiet Staig, das Überschwemmungsgebiet Weihung sowie das Landschaftsschutzgebiet Illerkirchberg.

Zwischen den Masten Nr. 25 bis Nr. 15 verläuft die Trasse wieder in Richtung Südwesten, parallel zur bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW GmbH (Anl. 0329) und südlich verschiedener Landschaftsschutzgebiete. Die Trasse quert zwischen den Ersatzneubaumasten Nr. 1022 und Nr. 1021 die Landesstraße L1242. Die letzten beiden Spannungsfelder dieses Bereichs befinden sich im Gebiet der Gemeinde Hüttisheim. Ab dem Mast Nr. 15 und bis zum Mast Nr. 5 verfolgt die Trasse wieder einen annähernd westlichen Verlauf, weiterhin in Parallellage zur bestehenden 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW GmbH (Anl. 0329) und nach dem Masten Nr. 14 im Gebiet der Stadt Erbach. Zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 13 wird die Kreisstraße K7369, zwischen den Masten Nr. 10 und Nr. 9 die Bundesstraße B30 gekreuzt und im weiteren Verlauf die Kreisstraßen K7373 und K7374.

Am Mast Nr. 5 schwenkt die Trasse in nordwestliche Richtung zu den Portalen P001 und P002 der Schaltanlage Dellmensingen. Unmittelbar nach der Verschwenkung wird die bis dahin paral-

lel verlaufende 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW GmbH (Anl. 0329) gekreuzt und anschließend das Überschwemmungsgebiet RISS-Rot gequert. In diesem letzten Abschnitt zwischen dem Mast Nr. 5 und den Portalen der Schaltanlage Dellmensingen verläuft das planfestgestellte Vorhaben parallel zur 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4528) des Vorhabenträgers, der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW GmbH (Anl. 0329) und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabenträgers (Bl. 4572). Zwischen dem Mast Nr. 1 und den Portalen P001 und P002 der Schaltanlage Dellmensingen wird die Kreisstraße K7373 gekreuzt.

Der Leitungsabschnitt, in dem der Ersatz eines vorhandenen 220-kV-Stromkreises durch den planfestgestellten 380-kV-Stromkreis erfolgt (Bl. 4572), beginnt an der Schaltanlage Dellmensingen und verläuft von dort stets in südlicher Richtung bis zum Punkt Niederwangen, ausschließlich im Gebiet des Landes Baden-Württemberg.

Der Leitungsverlauf erfolgt von der Schaltanlage Dellmensingen in Parallellage zur bestehenden 220-/380-kV Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4528) des Vorhabenträgers, der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der TransnetBW GmbH (Anl. 0329) und der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung des Vorhabenträgers (Bl. 4521). Die Trasse kreuzt unmittelbar am Startpunkt die Kreisstraße K7373 und nachfolgend das Überschwemmungsgebiet RISS-Rot jeweils noch im Gebiet der Stadt Erbach.

Nach dem Mast Nr. 5 wird die Grenze zur Gemeinde Achstetten und zum Kreis Biberach überschritten. Bis zum Mast Nr. 25 erfolgt der Trassenverlauf westlich entlang der Ortsteile Stetten und Achstetten geradlinig und parallel zu einer 110-kV-Freileitung der NetzeBW. Ab dem Mast Nr. 18 und bis zum Mast Nr. 42A verläuft die Trasse im Gebiet der Stadt Laupheim, teilweise im Bereich von Mooren. Die Ortschaft wird westlich passiert. Die Trasse kreuzt hier auch die Landesstraßen L259 und L257 sowie die Kreisstraße K7523 und verläuft entlang des FFH-Gebietes Rot Bellamonte, Rotturm und Dürnach (DE-7825311).

Nach Überschreiten der Grenze zum Gebiet der Gemeinde Mietingen wird die Bundesstraße B30, das Wasserschutzgebiet Mietingen und im weiteren Verlauf die Kreisstraße K7515 gequert. Der anschließende Trassenbereich zwischen den Masten Nr. 53 bis Nr. 75 befindet sich in der Gemeinde Maselheim. Die planfestgestellte Trasse verläuft westlich von Maselheim und östlich entlang der Ortsteile Laupertshausen und Ellmannsweiler. Bei Ellmannsweiler wird das Wasserschutzgebiet Laupertshausen gequert. Zwischen den Masten Nr. 58 und Nr. 59 wird das FFH-Gebiet Rot Bellamonte, Rotturm und Dürnach (DE-7825311) gequert, westlich von Maselheim die Landstraße L266, die Kreisstraße K7527 und die Landstraße L280.

Ab dem Mast Nr. 75 bis zum Mast Nr. 87 verläuft die planfestgestellte Trasse im Gebiet der Stadt Biberach an der Riß. Die Trasse kreuzt hier die 110-kV-Höchstspannungsfreileitung Anl. 0045 der Netze BW GmbH, die Kreisstraße K7503, die Bundesstraße B312 und die Kreisstraße K7502. Zwischen dem Mast Nr. 1082 und dem Mast Nr. 1084 verlässt das planfestgestellte Vorhaben auf einer Länge von ca. 900 m den bisherigen Trassenverlauf der bestehenden 220-/380-kV-Höchstspannungsleitung (Bl. 4572) und verläuft in neuer, um bis zu 179 m in Richtung Westen verlagertes Trassenachse. Hierdurch wird der Abstand der planfestgestellten Trasse zur Wohnbebauung im Stadtteil Ringschnait der Stadt Biberach an der Riß erhöht. Ab dem Masten Nr. 1084 verläuft das planfestgestellte Vorhaben wieder innerhalb der Bestandsstrasse.

Zwischen den Masten Nr. 88 und Nr. 97 liegt die Trasse im Gebiet der Stadt Ochsenhausen und verläuft entlang des Ortsteils Mittelbuch. Zwischen dem Masten Nr. 1091 und Nr. 1092 wird die Kreisstraße K7570. Anschließend verläuft die Trasse in der Gemeinde Eberhardzell, mit Ausnahme der Masten Nr. 103 und Nr. 104, die sich in der Gemeinde Steinhausen an der Rottum befinden. In der Gemeinde Eberhardzell werden die Kreisstraße K7569 und K7568 gekreuzt. Der Trassenverlauf erfolgt westlich entlang des Ortsteils Füramoos der Gemeinde Eberhardzell, quert hier die Landesstraße L306 und verläuft anschließend westlich vom Landschaftsschutzgebiet Füramooser Ried und schwenkt am Mast Nr. 113 bis zum Mast Nr. 120 in einen südwestlichen, dem Bereich der Gemeindegrenzen zwischen der Gemeinde Eberhardzell und der Stadt Bad Wurzach, Landkreis Ravensburg folgenden Trassenverlauf. Zwischen den Masten Nr. 114 und Nr. 115 wird die Kreisstraße K8031 gequert. Ab dem Mast Nr. 120 folgt die Trasse wieder ihrem südlichen Verlauf und quert (nach dem Mast Nr. 126) die Bundesstraße B465 und im weiteren Trassenverlauf die 110-kV-Hochspannungsfreileitung der NetzeBW GmbH (Anl.0025) und die Kreisstraße K7937.

Im Gebiet der Stadt Bad Wurzach verläuft das planfestgestellte Vorhaben entlang des FFH-Gebietes Wurzacher Ried und Rohrsee (DE-8025341), des Vogelschutzgebietes Wurzacher Ried und Rohrsee (DE-8025401) und des Naturschutzgebietes Wurzacher Ried. Zwischen den Masten Nr. 150 bis Nr. 154 wird das FFH-Gebiet Wurzacher Ried und Rohrsee (DE-8025341) und das Vogelschutzgebiet Wurzacher Ried und Rohrsee (DE-8025401) von dem planfestgestellten Vorhaben gequert. Zwischen den Masten Nr. 146 und Nr. 153 wird das Wasserschutzgebiet Haidgauer Heide gequert und zwischen den Masten Nr. 156 und Nr. 157 werden die Kreisstraße K7933 und die Landesstraße L317 gekreuzt.

Der Trassenverlauf zwischen den Masten Nr. 167 und Nr. 182 erfolgt überwiegend im Gebiet Gemeinde Wolfegg. Hier sind verschiedene Mooregebiete von der Trasse berührt. Ein kurzer Trassenabschnitt zwischen den Masten Nr. 1177 und Nr. 179 und schließlich der Trassenbereich zwischen den Masten Nr. 183 und Nr. 190 liegt im Gebiet der Gemeinde Kißlegg. Zwischen den Masten Nr. 1177 und den Masten Nr. 1178 wird die Landesstraße L330 gekreuzt und zwischen den Masten Nr. 182 und Nr. 183 wird ein Überschwemmungsgebiet gequert. Nach dem Mast Nr. 190 und bis zum Endpunkt Niederwangen verläuft die Trasse des Vorhabens schließlich überwiegend im Gebiet der Stadt Wangen im Allgäu.

Dort wird zunächst die Kreisstraße K8043 gekreuzt und der Ortsteil Leupolz östlich umgangen. Anschließend schwenkt die Trasse in einen geradlinigen, leicht südwestlichen Verlauf bis zum Mast Nr. 1210. Zwischen den Masten Nr. 195 und Nr. 204 wird das Landschaftsschutzgebiet Karbachtal gequert. Zwischen den Masten Nr. 1210 und Nr. 1212 sowie zwischen den Masten Nr. 1222 und Nr. 1223 wird das FFH-Gebiet Untere Argen und Seitentäler (DE 8324343) sowie Überschwemmungsgebiete gequert. Zwischen den Masten Nr. 203 und Nr. 204 wird die Landesstraße L325 und zwischen den Masten Nr. 207 und Nr. 208 wird außerdem die Bundesautobahn BAB96 und unmittelbar anschließend werden die Bundesstraße B32 und die Landesstraße L325 gequert.

Ab der Querung der Bundesstraße liegt ein kurzer Abschnitt der Trasse (im Bereich der Masten Nr. 209 bis Nr. 1211) im östlichen Gebiet der Gemeinde Amtzell. Anschließend verläuft die Trasse wieder bis zum Punkt Niederwangen in der Stadt Wangen im Allgäu. Dort wird im weiteren Trassenverlauf die Landesstraße L320 gekreuzt und das Landschaftsschutzgebiet Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu sowie die Kreisstraße K8005 gequert.

4. Technische Angaben

Die Befestigung der Freileitungen erfolgt an Masten, die aus einem Mastfuß, einem Mastschaft, Traversen (Querträgern) und Erdseilstützen bestehen. Als Mastarten werden ein Abzweigmast und im Übrigen Tragmasten und Winkelabspannmasten verwendet, deren Höhe in Abhängigkeit von der Mastart, der Länge der Isolatoren, der Feldlänge und den daraus resultierenden maximalen Durchhängen der Leiterseile sowie der einzuhaltenden Mindestabstände zum Gelände und Objekten (Straßen, Freileitungen, Bauwerke etc.) von 43,75 m bis 65,46 m über Erdoberkante (EOK) reicht.

Über die gesamte Länge des Vorhabens kommen insgesamt 269 Masten zum Einsatz. Ganz überwiegend handelt es sich um Bestandsmasten der vorhandenen Freileitungen, die weiterhin genutzt werden können. Zwölf Bestandsmasten werden erhöht, entweder um ca. 2,5 m oder um ca. 5 m. 32 Masten werden durch neue Masten ersetzt (sog. Ersatzneubaumasten), davon 23 Tragmasten und neun Winkelabspannmasten. Darüber hinaus erfolgt die Errichtung eines Neubaumastes (Mast Nr. 2041) in Form eines Abzweigastes.

Bei den neu zu errichtenden Masten kommen Masten aus einer Stahlgitterkonstruktion zur Anwendung. Für die 32 Ersatzneubaumasten wird der Masttyp D12 mit dem sog. Donau-Mastbild verwendet. Der Masttyp D12 ist ein 380-kV-Stahlgittermast, der so dimensioniert ist, dass er statisch und geometrisch zwei 380-kV-Stromkreise aufnehmen kann. Er hat zwei Traversenebenen (obere Traverse und untere Traverse). An den Auslegern der Traversen der Masten wird je ein System an der linken und der rechten Seite angebracht. Die Leiterseile sind beim Donau-Mastbild in einem Dreieck zueinander angeordnet, sodass eine Phase auf der oberen und zwei Phasen auf der unteren Traverse liegen.

Bei dem Neubaumast Nr. 2041 wird der Masttyp BD36 eingesetzt, der insgesamt drei Traversen hat. Unterhalb der beiden Traversen, die zwei 380-kV-Stromkreise entsprechend dem Donau-Mastbild führen, befindet sich eine dritte (unterste) Traverse, an deren rechtem und linken Ausleger alle drei Phasen jeweils eines 220-kV Stromkreises auf einer Ebene geführt werden (vgl. hierzu auch Reg. 3.1).

Im Übrigen kommt sowohl im Bereich der Trasse, in dem eine Zubeseilung erfolgt (Bl. 4521) als auch im Bereich der Trassen, in dem eine Umbeseilung erfolgt (Bl. 4572) der Masttyp D1 mit dem Donau-Mastbild zur Anwendung.

Mit Ausnahme des Neubaumastes Nr. 2041 sind alle Masten auf die Führung von zwei Drehstromkreisen mit einer Nennspannung von 380.000 Volt (380 kV) ausgelegt, verteilt auf zwei Traversenebenen (Traversenebene I und II), sowie einem Erdseil, das zur Nachrichtenübermittlung und Fernsteuerung von Umspannanlagen über Lichtwellenleiterfasern (LWL) im Kern verfügt. Im Unterschied dazu verfügt der Neubaumast Nr. 2041 neben der Traversenebene I und II noch über eine dritte Traversenebene (Traversenebene III). Auf dieser werden zwei 220-kV-Stromkreise geführt. Derzeit liegt im Bereich der Trasse, in dem eine Zubeseilung erfolgt (Bl. 4521), aber lediglich ein 220-kV-Stromkreis auf den Masten. Die andere Traverse ist ungenutzt. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird auf der freien Traversenseite ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt. Im Bereich der Trasse, in dem eine Umbeseilung erfolgt, liegen gegenwärtig ein 220-kV-Stromkreis und ein 380-kV-Stromkreis auf den Masten. Durch das planfestgestellte Vorhaben wird der 220-kV-Stromkreis durch einen 380-kV-Stromkreis ersetzt.

Im Rahmen der Zubeseilung des 380-kV-Stromkreises (Bl. 4521) erfolgt die Neuauflage von jeweils drei Vierbündelleitern. Bei den Viererbündelleitern handelt es sich um ein AL/ACS 265/35, im Bereich von neu zu errichtenden Masten AL/ACS 550/70. Im Rahmen der Umbeseilung (Bl. 4572) wird der bestehende 220-kV-Stromkreises mit drei Zweierbündelleitern gegen einen 380-kV-Stromkreis mit drei Vierbündelleitern ausgetauscht. Bei den Viererbündelleitern handelt es sich ebenfalls um ein AL/ACS 265/35 bzw. AL/ACS 550/70 im Bereich von neu zu errichtenden Masten.

Jedes Leiterseilbündel ist mittels zweier Isolatorstränge an den Traversen der Masten befestigt. Jeder der beiden Isolatorstränge, an denen ein Viererbündel (380-kV-Stromkreise) angehängt ist, ist geeignet, allein die vollen Gewichts- und Zugbelastungen zu übernehmen. Hierdurch ergibt sich eine höhere Sicherheit für die Seilaufhängung. An den Tragmasten sind die Leiterseile an nach unten hängenden Isolatoren (Tragketten) und bei Abspann-/Endmasten an in Leiterseilrichtung liegende Isolatoren (Abspannketten) angebracht. Bei Abspann-/Endmasten werden die jeweils ankommenden und abgehenden Vierer-/Zweierbündel an den Abspannketten durch Stromschlaufen verbunden. Neben den stromführenden Leiterseilen werden über die Mastspitze ein Erdseil und bei Masten mit Erdseilhörnern auch ein weiteres Erdseil mitgeführt. Beide Seile sollen verhindern, dass Blitzeinschläge in die stromführenden Leiterseile erfolgen und dies eine Störung des betroffenen Stromkreises hervorruft. Der Blitzstrom wird mittels des Erdseils auf die benachbarten Masten und über diese weiter in den Boden abgeleitet. Eines dieser Erdseile wird gegen ein neues Erdseil mit integriertem Lichtwellenleiter ausgetauscht. Dabei handelt es sich um ein Seil mit einem Seildurchmesser von rd. 2,3 cm und der Bezeichnung AY/ACS 241/40.

Mit dem Leiterseilquerschnitt wird die beantragte Übertragungsleistung für die 380-kV-Stromkreise, die im Rahmen der Zubeseilung und Umbeseilung verlegt werden, sichergestellt.

Sämtliche Seile (Leiterseile, Erdseile) bestehen aus blanken, nicht ummantelten Drähten. Als Isolation dient die Luft zwischen den Seilen. Die Freileitung wurde mit einer maximalen Betriebstemperatur der Leiterseile von 80°C trassiert, sodass auch bei maximaler Anlagenauslastung sämtliche Sicherheitsabstände gemäß der DIN EN 503412-4:2019-09 eingehalten werden. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt grundsätzlich mehr als 12,0 m.

Zur Vermeidung von elektrischen Überschlügen werden Isolatorenketten eingesetzt, die aus nichtleitenden Materialien (Porzellan, Glas oder Kunststoff) bestehen. An Abspannmasten kommen Abspannketten, an Tragmasten Tragketten zum Einsatz. Je nach sicherheitstechnischer Anforderung können in einer Kette mehrere Isolatorstränge parallel verbaut sein.

Für die Umbeseilung (Bl. 4572) ist im Bereich der Masten Nr. 136 bis Nr. 140 eine Erdseilmarkierung durch Vogelschutzmarker vorgesehen (vgl. Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-T3).

Welche Mastfundamente für die Gründung von neu zu errichtenden Masten zum Einsatz kommen, hängt von den konkreten Bodenverhältnissen ab. Mit Ausnahme des Neubaumastes Nr. 2041, bei dem ein Zwillingsbohrpfahlfundament zum Einsatz kommen soll, ist die Verwendung von Einfachbohrpfahlfundamenten vorgesehen.

Der Rückbau im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und der Umbeseilung (Bl. 4572) erfasst insgesamt 32 Bestandsmasten. Bei allen der zurückzubauenden Masten handelt es sich um Masten des Masttyps D1 und es kamen Stufenfundamente zum Einsatz.

5. Landschaftspflegerischer Begleitplan

Der durch den Vorhabenträger als Reg. 15 vorgelegte Landschaftspflegerische Begleitplan (im Folgenden: LBP) stellt zum einen die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie auf das Landschaftsbild dar. Zum anderen werden die Maßnahmen dargestellt und erläutert, die erforderlich sind, um die Folgen für diese Schutzgüter zu vermeiden oder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Ausgehend davon dient der LBP in erster Linie der Umsetzung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 13 bis 17 BNatSchG.

Ist damit die Frage der Zulässigkeit des Planvorhabens fachrechtlich beantwortet, muss im Rahmen der Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung als gesetzliches Folgenbewältigungsinstrument noch sichergestellt werden, dass das Vorhaben den dort geregelten Voraussetzungen genügt. In diesem Zusammenhang sind zusammengefasst die nachfolgend dargestellten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Ob und inwieweit diese ausreichend sind, um die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen zu bewältigen, ist hingegen eine rechtliche Frage, auf die unter B.IV.3.f) eingegangen wird.

Folgende Überwachungs- und Vermeidungsmaßnahmen (Reg. 15.2) sind vorgesehen:

Tab. 5: Überwachungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
U-B1	Ökologische / bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB / BBB)

Tab. 6: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
V-T1	Schutzmaßnahme für die Haselmaus
V-T2.A	Bauvorbereitende Maßnahmen für europäische Brutvogelarten
V-T2.B	Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
V-T3	Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel
V-T4	Schutzzäune für Reptilien
V-T5	Schutzzäune für Amphibien
V-T6	Maßnahme zum Schutz von Höhlenquartieren von Fledermäusen
V-T7	Maßnahme zum Schutz des Bibers

Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen Biotope/ Biotopfunktionen

Maßnahmenbezeichnung	
V-B1	Allgemeiner Schutz von Gehölzen
V-B2	Maßnahmen zum Schutz vor Einträgen von Stäuben in Magerstandorte
V-B3	Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen oder Habitate
V-B4	Maßnahmen zum Schutz von hochwertigen Feucht- und Sonderstandorten
V-B5	Schutz und Erhalt von Einzelbäumen
V-B6	Selektiver Gehölzrückschnitt
V-L1	Selektiver Gehölzrückschnitt (Maßnahme mit Blick auf das Landschaftsbild)

Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen Boden

Maßnahmenbezeichnung	
V-Bo1	Allgemeiner Bodenschutz in der Bauausführung
V-Bo2	Anlage einer Baustraße / Verwendung von Lastverteilplatten bei nicht tragfähigem Bodenzustand
V-Bo3	Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen
V-Bo4	Wiederherstellung von Bodenfunktionen durch Entsiegelung

Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen Wasser

Maßnahmenbezeichnung	
V-W1	Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen
V-W2	Allgemeiner Gewässerschutz / Bauausführung
V-GW1	Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung
V-GW2	Allgemeiner Grundwasserschutz

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die oben genannten geschützten Arten verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

Tab. 10: CEF-Maßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
A _{CEF} 1T-2	CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
A _{CEF} 2T-2	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse

Sofern mit dem Planvorhaben unbenommen der Vermeidungsmaßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen bezogen auf die (teils) oben genannten Biotopen/ Biotopfunktionen verbunden sind, sieht der LBP folgende Ausgleichsmaßnahmen vor:

Tab. 11: Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rekultivierung

Maßnahmenbezeichnung	
V-Ar 1	Rekultivierung von Gewässerbiotopen
V-Ar 2	Rekultivierung von landwirtschaftlichen Nutzflächen
V-Ar 3	Rekultivierung von krautigen Biotopen des Offenlands
V-Ar 4.1	Wiederanpflanzung von Gehölzen des Offenlands
V-Ar 4.2	Wiederanpflanzung von Einzelbäumen
V-Ar 5	Wiederaufforstung von Wäldern
V-Ar 7	Wiederherstellung von Biotopfunktionen durch Entsiegelung

Zur Kompensation der Eingriffe im Zusammenhang mit der 380-kV-Netzverstärkung sind sowohl für den Abschnitt in Baden-Württemberg als auch für den Abschnitt in Bayern Maßnahmen vorgesehen, die gebündelt auf Flächen in anerkannten Ökokonten bzw. Kompensationsflächenpools realisiert werden sollen.

Tab. 12: Ersatzmaßnahmen

Maßnahmenbezeichnung	
BW-K001	Umwandlung einer Intensivweide in eine artenreiche Magerwiese
BW-K002	Waldfugium in der "Zimmerhalde"
BY-K001	Waldumbau Ökokonto Balzhausen
BY-K002	Ökokonto Ustersbach

6. Angaben zum Bau und Betrieb der Leitung

Die bauliche Umsetzung der planfestgestellten Maßnahmen umfasst die Errichtung der neuen 380-kV-Höchstspannungsleitung durch Zubeseilung auf dem freien Stromkreisplatz der Masten der bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Schaltanlage Dellmensingen und durch Ersatz des 220-kV-Stromkreises der bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4572) zwischen der Schaltanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen. Hierfür sind zwölf Bestandsmasten zu erhöhen und insgesamt 33 Masten neu zu errichten (32 Ersatzneubaumasten und ein Neubaumast). Die bauliche Umsetzung umfasst darüber hinaus die Demontage der zu ersetzenden Masten und der bestehenden Leitungen, einschließlich Isolatoren, Bündelabstandhalter und Stromschlaufen.

Folgende Maßnahmen werden im Einzelnen umgesetzt:

Tab. 13: Darstellung der einzelnen Maßnahmen des Vorhabens

220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dellmensingen – Meitingen (Bl. 4521)							
Maßnahmen des Vorhabens:	Anzahl der Masten			Abschnittslänge			Betriebsart
	Bestand	Neu-	Rückbau	Bestand	Neu-	Rückbau	
Neubau Mast Nr. 2041		1					
Ersatzneubau Mast Nr. 1041		1					
Demontage der Beseilung zwischen Mast Nr. 42 (Bl. 4521) und Mast Nr. 1 (Bl. 4549)						0,2 km	
Demontage der Beseilung zwischen Mast Nr. 1 (Bl. 4549), Mast Nr. 41 und Mast Nr. 40 (Bl. 4521)						0,5 km	
Seilaufgabe von Mast Nr. 42 (Bl. 4521), über Mast Nr. 2041 (Bl. 4521) bis Mast Nr. 1 (Bl. 4549)					0,2		380-kV Drehstrombetrieb
Seilaufgabe von Mast Nr. 2041 über Mast Nr. 1041 bis Mast Nr. 40					0,4 km		380-kV Drehstrombetrieb
Rückbau Mast Nr. 41			1				
Ersatzneubau Mast Nr. 1019 bis Nr. 1024		6					
Demontage der Beseilung zwischen Mast Nr. 1019 und Mast Nr. 1024						1,7 km	
Seilaufgabe zwischen Mast Nr. 1019 und Mast Nr. 1024					1,7 km		380-kV Drehstrombetrieb
Rückbau Mast Nr. 19 bis Mast Nr. 24			6				
Zubeseilung zwischen Mast Nr. 40 und Mast Nr. 1024 sowie zwischen Mast Nr. 1019 und Mast Nr. 1, einschließlich den Spannfelder zu den Portalen P001 und P002 der UA Dellmensingen	34	6		10,5 km Zubeseilung			380-kV Drehstrombetrieb

In Abhängigkeit vom Baubeginn beträgt die derzeit erwartete Gesamtbauzeit insgesamt ca. zwei Jahre. Im Rahmen dessen beschränken sich die Bauarbeiten an den einzelnen Maststandorten auf wenige Tage bis einige Wochen in den jeweiligen Bauphasen, sodass unter Berücksichtigung von betrieblichen, technischen und naturschutzfachlichen Vorgaben Zeiträume ohne Bautätigkeiten verbleiben.

Zusammengefasst stellt sich die Bauphase wie folgt dar:

In Vorbereitung der Bauausführung finden örtliche Voruntersuchungen i.S.d. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 44 Abs. 1 EnWG hinsichtlich der konkreten standortbezogenen Baugrundverhältnisse, der Kampfmittelfreiheit und möglichen archäologischen Funden statt. Zeitlich hiervon getrennt werden die bereits im Vorfeld zu realisierenden Kompensationsmaßnahmen, wie z.B. CEF-Maßnahmen umgesetzt, die erforderlichen Baueinrichtungs- (wie Kranstell- und Montageflächen) und Arbeitsflächen eingerichtet, temporäre Zuwegungen und ggf. erforderliche Überfahrten geschaffen und die Bautätigkeit behindernde Gehölze zurückgeschnitten oder entfernt sowie bei kreuzenden Freileitung nach Abstimmung mit dem Betreiber ggf. Schutzgerüste errichtet oder weitere Maßnahmen vorgesehen. Die Arbeitsflächen betragen ca. 3.600 m² je Maststandort für die Errichtung der Neubau- oder Ersatzneubaumasten und die Erhöhung der Bestandsmasten. Für den Rückbau der Bestandsmasten sind ca. 2.500 m² vorgesehen. Für Arbeiten zur Zubeseilung an bestehenden, nicht zu ändernden Masten sind ca. 300 m² (Tragmasten) oder ca. 1.400 m² (Abspannmasten) vorgesehen.

Der Ablauf der Bauausführung unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, welche Maßnahmen am Mast selbst durchzuführen sind. Sind keine Änderungen des Mastes erforderlich, beschränken sich die Arbeiten im Bereich der Zubeseilung auf die Montage von Isolatoren und im Bereich der Umbeseilung auf den Austausch der vorhandenen Isolatoren durch neue Isolatoren sowie dem Auflegen der neuen Leiterseile für den 380-kV-Stromkreis.

Die Baumaßnahmen zur Erhöhung von Bestandsmasten erfordern zunächst, dass der jeweilige zu erhöhende Mast oberhalb des Mastfußes abgetrennt und mittels eines Autokrans angehoben wird. Die vorhandene Beseilung wird hierfür nicht abgenommen. Nachfolgend wird mit einem zweiten Autokran ein Zwischenschuss als zusätzliche Stahlgitterkonstruktion in der entsprechenden Höhe in den Mast eingebaut und das angehobene Mastsegment anschließend darauf wieder aufgesetzt. Auch bei zu erhöhenden Masten ist im Falle der Zubeseilung die Montage von Isolatoren und im Falle der Umbeseilung der Austausch der vorhandenen Isolatoren durch neue Isolatoren erforderlich.

Parallel zu diesen Arbeiten erfolgt die Durchführung der für den Neubau bzw. Ersatzneubau von Masten und den Rückbau der Bestandsmasten erforderlichen Arbeiten.

Die Bauausführung für die Errichtung neuer Masten beginnt mit der Mastgründung und der Errichtung der Fundamente. Bei den für die Ersatzneubaumasten vorgesehenen Einfachbohrpfahlfundamenten erhält jeder der vier Masteckstiele ein eigenes Fundament, welches aus einem Bohrpfahl mit einem Durchmesser von bis zu 2 m und je nach Tragfähigkeit der Bodenschichten einer Länge von bis zu 25 m bei den Tragmasten und bis zu 30 m bei den Abspannmasten besteht. In jeden der vier Bohrpfähle wird ein Masteckstiel gestellt und mittels eines Fundamentkopfes (ca. 2,5 – 3 m Durchmesser) mit dem Bohrpfahl verbunden. Je Bohrpfahl wird ein Stahlrohr mittels eines speziellen Bohrgerätes in den Boden gedreht und leergeäumt.

Nach Einbringen einer Bewehrung in das Bohrloch erfolgt das Betonieren der Bohrpfähle bei gleichzeitigem Ziehen des Stahlrohres. Der Bohraushub wird am Maststandort zwischengelagert und nach Abschluss der Arbeiten mit LKW abgefahren und fachgerecht entsorgt.

Um jedes Einfachbohrpfahlfundament wird eine abgeböschte Baugrube erstellt. Die Abmessung beträgt an der EOK ca. 3 m x 3 m. Dabei werden die Bohrpfähle bis ca. 1,5 m unter EOK mit einem Bagger freigelegt. Der mit dem Bagger ausgehobene Boden wird, getrennt nach humoser Bodenoberschicht und dem darunter anstehenden mineralischen Boden, bis zum Wiedereinbau seitlich gelagert. Der Beton im oberen Bereich der Bohrpfähle wird wieder entfernt. Die Mastestiele/ der Mastfuß werden positioniert und die Fundamentverschalung und Bewehrung (besteht regelmäßig aus Stahlmatten, Stäben oder Geflechtes, um so die Belastbarkeit der Fundamente zu erhöhen) in die ausgehobenen Baugruben eingebracht. Anschließend werden die Fundamentköpfe betoniert. In Abhängigkeit vom Grundwasserstand sind Wasserhaltungsmaßnahmen zur Sicherung der Baugruben für die Fundamentköpfe während der Bauphase erforderlich. Nach Abschluss des Betonierens wird die Baustelle von sämtlichen Rückständen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt.

Die nachfolgende Aushärtung des Betons dauert ohne Sonderbehandlung des Betons 28 Tage. In diesem Zeitraum erfolgt die Vormontage des Mastes auf der Arbeitsfläche. Nach dem ausreichenden Aushärten des Betons wird die Baugrube bis zur Geländeoberkante wieder entsprechend der vorhandenen Bodenschichten mit einem Bagger aufgefüllt. Das eingefüllte Erdreich wird dabei ausreichend verdichtet, wobei ein späteres Setzen des eingefüllten Bodens berücksichtigt wird. Die Umgebung des Maststandortes wird wieder in den Zustand zurückversetzt, wie sie vor Beginn der Baumaßnahmen angetroffen wurde. Dies gilt insbesondere für den Bodenschichtaufbau, die Verwendung der einzubringenden Bodenqualitäten, die Beseitigung von Erdverdichtungen und die Herstellung einer der neuen Situation angepassten Oberfläche. Restliche Erdmengen stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers. Falls der Eigentümer diese nicht benötigt, wird der Restboden abtransportiert.

Bei dem Neubaumast Nr. 2041 ist der Einsatz eines Zwillingsbohrpfahlfundaments eingeplant. Im Unterschied zum Einbohrpfahlfundament werden bei Zwillingsbohrfundamenten je Eckstiel eines Mastes zwei Bohrpfähle erstellt und der Eckstiel wird anschließend über einen unterirdischen Betonriegel mit den beiden Bohrpfählen verbunden. Im Falle von Zwillingsbohrpfahlfundamenten erfolgt die Anbindung des Eckstiels unter der Geländeoberkante (GOK) bzw. Erdoberkante (EOK). Die notwendige Baugrube wird bis zur Anbindungstiefe ausgehoben, so dass der Eckstiel des Mastunterteils, in den die Bohrpfähle verbindenden Betonriegel eingebunden werden kann. Anschließend wird vom Betonriegel um den Eckstiel ein Fundamentkopf erstellt.

Im Anschluss an die Herstellung der Fundamente werden die Stahlgittermasten schussweise am Boden vormontiert und mittels eines Krans errichtet. Mit dem Stocken der Masten darf ohne Sonderbehandlung des Betons frühestens vier Wochen nach dem Betonieren begonnen werden.

Zur Demontage der Bestandsmasten werden zunächst die aufliegenden Leiterseile und die Erdseile in umgekehrter Reihenfolge zur Seilaufgabe entfernt. Anschließend wird das Mastgestänge vom Fundament getrennt und vor Ort in kleinere, transportierbare Teile zerlegt und mittels LKW abgefahren. Das vorhandene Fundament wird bis zu einer Tiefe von grundsätzlich 1,5 m unter GOK maschinell mittels Hydraulikbagger mit Meißel entfernt (im Falle einer Nutzung des Grund-

stücks, für die das Restfundament störend ist, wird eine tiefere oder komplette Fundamententfernung vereinbart). An den Masteckstielen werden hierfür Baugruben mit einer Ausdehnung von ca. 6 m x 6 m benötigt. Hierbei kommen Hydraulikbagger mit und ohne Meißelaufsatz, Radlader, Mobilkran zur Mastdemontage und LKW zum Einsatz.

Die Errichtung der Masten und der Rückbau der Bestandsmasten erfolgen grundsätzlich zeitgleich, wobei mit den Fundamentarbeiten für die Neubaumasten unter Umständen eher begonnen wird.

Die Montage des neuen Stromkreises und des Erdseils erfolgt abschnittsweise, jeweils immer zwischen zwei Abspannmasten. Die Dauer des Seilzugs beträgt je Abschnitt bis zu ca. fünf Wochen in einem Abspannabschnitt mit durchschnittlicher Länge. Hierfür werden zunächst an allen Tragsmasten die Isolatorketten mit so genannten Seillaufrollern montiert. Vor der Seilmontage werden an allen Kreuzungen mit Autobahnen, Bahnlinien und viel befahrenen Straßen Schutzgerüste (in der Regel Stahlrohr-Schutzgerüste mit Netz) aufgestellt. Zudem werden die Seiltrommeln bzw. Maschinen auf den dafür vorgesehenen Montageflächen (Trommel- und Windenplatz) aufgestellt.

Im Anschluss an die Errichtung der notwendigen Schutzgerüste und der Aufstellung der Seiltrommeln bzw. Maschinen erfolgt der Seilzug. Zum Ziehen der Seile wird zwischen Winden- und Trommelplatz (welche sich an den jeweiligen Abspannmasten befinden) ein leichtes Vorseil aufgezo-gen. Das Vorseil wird dabei je nach Geländebeschaffenheit mit einem Traktor oder geländegängigen LKW zwischen den Masten verlegt. Anschließend werden die Leiterseile mit dem Vorseil verbunden und von den Seiltrommeln mittels Seilzugmaschine zum Windenplatz gezogen. Die Verlegung der Leiterseile erfolgt ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- bzw. Windenplatz an den Winkelabspannmasten. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend gebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

Bei Kreuzungen mit weiteren klassifizierten Straßen und Infrastrukturen (also mit Ausnahme der Autobahnen, Bahnlinien und viel befahrenen Straßen) wird der Seilzug mittels Rollenleinenverfahren ausgeführt. Beim Rollenleinenverfahren handelt es sich um ein Seilzugverfahren, bei dem entweder am bestehenden Seil oder an einem Vorseil eine Rollenleine mittels „Laufkatze“ von einem Mast zum anderen gebracht wird. Durch den Einsatz dieses Verfahrens können Seilzüge bei laufendem Verkehr durchgeführt werden. Aus Sicherheitsgründen ist hierzu bei klassifizierten Straßen eine kurzfristige Vollsperrung nötig.

Nach dem Seilzug werden die einzelnen Seile einreguliert, in den Klemmen befestigt und die Feldabstandshalter sowie Vogelschutzmarker mit Hilfe von Hubwagen, Seilwagen, Seilrädern oder Hubschraubern angebracht. Abschließend werden die Verbindung der Leiterseile zwischen den benachbarten Abspannabschnitten (Schlaufen) sowie die Verdrehung hergestellt.

Soweit Masten der bestehenden Freileitung demontiert und an anderer Stelle neu errichtet werden, ist auch eine Seilregulage der bestehenden (und auf den Masten verbleibenden) Beseilung erforderlich, weil sich die Seilbogenlänge in den betroffenen Spannungsfeldern verändert. Bei einer Seilregulage bestehender Beseilung werden zunächst die vorhandenen Stromschlaufen geöffnet, danach die Bündelabstandshalter demontiert und die vorhandene Beseilung in Laufräder gehängt und mittels Seilzugmaschine analog einem neuen Seilzug auf die vorgegebene Höhe wieder reguliert. Da eine Seilregulage analog einem Seilzug nur zwischen zwei Abspannmasten erfolgen kann, wird die Regulage im gesamten Abspannabschnitt erforderlich.

Mit dem Abschluss der Bauarbeiten erfolgt die Beräumung der Baustellen, die rückstandsfreie Wiederaufnahme der Wegebaumaßnahmen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenzustandes.

Während der Stand- und Betriebszeit unterliegen sämtliche Anlagenteile sowohl im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) als auch im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) (Masten, Isolatorenketten, Seile und sonstige Armaturen) der regelmäßigen Überprüfung. Dies erfolgt in der Regel durch Trassenbefahrungen, bei denen der Vorhabenträger die Leitung unter Inanspruchnahme vorhandener oder dinglich gesicherter Wege und Grundstücke in Augenschein nimmt.

Zunehmend wird die Überprüfung jedoch mittels einer Befliegung mit einem Hubschrauber erfolgen. Bei Schäden an den Anlagenteilen finden überdies Instandsetzungs- bzw. Wartungsarbeiten statt. Dies kann z.B. das Anbringen von Reparaturspiralen an einem Seil sein, der Austausch von Isolatorenketten bzw. Armaturen oder den Neuanstrich des Korrosionsschutzes umfassen. Sämtliche Reparaturmaßnahmen erfolgen in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern oder Nutzern der betroffenen Grundstücke. Zur Trassenfreihaltung können darüber hinaus Gehölzentnahmen und -rückschnitte erforderlich werden. Jene beschränken sich, wie die hierfür notwendige Trassenbefahrung, auf ein Mindestmaß, um etwaige, unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auf ein Minimum zu reduzieren. Sofern unzulässige Veränderungen im näheren Umfeld der Leitung im Rahmen der Überprüfung festgestellt werden, werden diese dem jeweiligen Nutzer mitgeteilt und entfernt.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Bewertung bleibt Folgendes festzuhalten:

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden Höchstspannungsfreileitungen, die wie hier nach Nr. 25 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG in einem Gesetz über den Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 S. 1 EnWG als solche gekennzeichnet sind, bedürfen gemäß § 18 Abs. 1, § 2 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Dies schließt den Rückbau von vorhandenen Leitungen und Bestandsmasten mit ein.

Für das Planfeststellungsverfahren gelten nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG die §§ 72 bis 78 des VwVfG nach Maßgabe des Energiewirtschaftsgesetzes, soweit das Netzausbaubeschleunigungsgesetz, hier insb. § 22 NABEG, keine abweichenden Regelungen enthält.

2. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 PlfZV i.V.m. Nr. 25 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zuständig.

3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Der Planfeststellungsbeschluss beruht auf einem ordnungsgemäßen Verfahren, welches sich wie folgt darstellt:

a) Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung

Bereits vor dem Antrag auf Planfeststellung informierte der Vorhabenträger die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit über das Vorhaben⁷.

b) Ursprünglicher Antrag auf Planfeststellung vom 24.04.2019, Antragskonferenz vom 02.07.2019 und Festlegung Untersuchungsrahmen vom 31.07.2019

Mit dem auf den 24.04.2019 datierten und bei der Bundesnetzagentur am 08.05.2019 eingegangenen Schreiben hat der Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellung gestellt, der unter Berücksichtigung der erkennbaren Umweltauswirkungen sowie einem Vorschlag des beabsichtigten Trassenverlaufs zugleich Angaben zu möglichen alternativen Trassenverläufen und Erläuterungen zu ihrer Auswahl enthielt, § 19 S. 4 Nr. 1 und 2 NABEG a.F. Am 02.07.2019 fand in Blaubeuren die Antragskonferenz statt und die Bundesnetzagentur legte daraufhin am 31.07.2019 den ersten Untersuchungsrahmen fest.

⁷ Vgl. Antrag nach § 19 NABEG, Kap. 1.8, S. 26 ff.

c) Antrag auf Änderung des Antrages auf Planfeststellung vom 19.03.2021

Nach der Durchführung der Antragskonferenz und der Festlegung des Untersuchungsrahmens stellte sich für den Vorhabenträger die Notwendigkeit heraus, in mehreren Bereichen von dem durch die Bundesfachplanungsentscheidung festgelegten Trassenverlauf abzuweichen. Aufgrund dessen stellte der Vorhabenträger am 02.07.2020 einen Antrag auf Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung im vereinfachten Verfahren. Nach Durchführung eines erneuten vereinfachten Verfahrens der Bundesfachplanung entschied die Bundesnetzagentur am 06.10.2020 über die geänderte Bundesfachplanung (vgl. unter Ziff. B.I.1). Der Vorhabenträger beantragte daher am 19.03.2021 die Änderung des ursprünglichen Antrages auf Planfeststellung nach § 19 NABEG.

d) Möglichkeit der schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme nach § 5 Abs. 6 PlanSiG a.F.

Aufgrund der Corona-Pandemie führte die Bundesnetzagentur keine Antragskonferenz i.S.d. § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. durch. Vielmehr wurde dem Vorhabenträger, den Trägern öffentlicher Belange, den anerkannten Vereinigungen und der Öffentlichkeit im Zeitraum vom 07.05.2021 bis zum 04.06.2021 die Möglichkeit gegeben, sich in einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme gemäß § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG i.V.m. § 1 Nr. 10 und § 5 Abs. 6 PlanSiG (Planungssicherstellungsgesetz) a.F. zu äußern.

Der Vorhabenträger wurde am 07.05.2021 und die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 07.05.2021 unter gleichzeitiger Bereitstellung des Antrags über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens anstelle einer Antragskonferenz informiert und um Abgabe einer schriftlichen bzw. elektronischen Stellungnahme gebeten. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 20 Abs. 2 S. 3, 2. HS NABEG a.F. erfolgte am 08.05.2021 in den örtlichen Tageszeitungen „Augsburger Allgemeine“ (Region Neu-Ulmer Zeitung und Illertisser Zeitung), „Südwest Presse“ (beinhaltet die Ausgaben für Ulm und Ehingen) und „Schwäbische Zeitung“ (beinhaltet die Ausgaben für Leutkirch, Wangen, Biberach, Alb-Donau, Ehingen und Laupheim) und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter <http://www.netzausbau.de/vorhaben25>. Auf dieser Internetseite konnten die Antragsunterlagen abgerufen werden, worauf in der Bekanntmachung hingewiesen wurde. Entsprechend § 20 Abs. 1 S. 2 NABEG a.F. wurde die Gelegenheit zur elektronischen oder schriftlichen Stellungnahme insbesondere zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gegeben.

e) Festlegung des Untersuchungsrahmens

Auf Grundlage der Ergebnisse des schriftlichen Verfahrens, welches anstelle der Antragskonferenz durchgeführt wurde, legte die Bundesnetzagentur gemäß § 20 Abs. 3 NABEG a.F. am 26.07.2021 einen Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung fest und bestimmte den erforderlichen Inhalt des Plans sowie der weiteren Unterlagen.

f) Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Der Vorhabenträger reichte in Übereinstimmung mit § 21 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. am 28.04.2023 den bearbeiteten Plan und die angeforderten Unterlagen ein. Neben dem Erläuterungsbericht umfasst dieser u.a. verschiedene Lage- und technische Pläne sowie einen UVP-Bericht, aus denen sich insbesondere detaillierte Aussagen und Bewertungen hinsichtlich der einzelnen Umweltbelange und Eigentumsbetroffenheiten ergeben. Ausgehend davon besteht der Plan aus Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die hiervon betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen, § 21 Abs. 2 NABEG a.F., sodass die Vollständigkeit durch die Bundesnetzagentur am 31.05.2023 nach § 21 Abs. 5 S. 4 NABEG schriftlich bestätigt wurde.

g) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Bundesnetzagentur forderte die Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen mit Schreiben vom 07.06.2023 unter Beifügung der Planunterlagen auf einem Datenträger (Stick) auf, zu dem eingereichten Plan bis zum 18.08.2023 Stellung zu nehmen, § 22 Abs. 1 NABEG a.F. i.V.m. § 22 Abs. 2 S. 1 NABEG.

Parallel hierzu wurde den Vorgaben des § 22 Abs. 3 S. 3 NABEG folgend die Auslegung der Planunterlagen am 10.06.2023 in den örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird („Augsburger Allgemeine“ (Region Neu-Ulmer Zeitung und Illertisser Zeitung), „Südwest Presse“ (beinhaltet die Ausgaben für Ulm und Ehingen) und „Schwäbische Zeitung“ (beinhaltet die Ausgaben für Biberach, Laupheim, Leutkirch, Ravensburg und Wangen) und am 10.06.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gemacht. Der Text der Bekanntmachung enthielt dabei Hinweise, dass die Auslegung der Unterlagen nach § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG auf der Internetseite der BNetzA erfolgte, in welchem konkreten Zeitraum die Auslegung der Planunterlagen stattfand, dass nach § 22 Abs. 3 S. 2 NABEG während des Auslegungszeitraums zusätzlich die Möglichkeit besteht, ohne Auswirkung auf die Einwendungsfrist eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen (in der Regel durch die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind) sowie Angaben zum Planungsstand, den Verlauf der Trasse und möglicher Alternativen, die UVP-Pflicht, Informationen zu den entscheidungserheblichen Tatsachen, die Wege zur Abgabe von Einwendungen, die Einwendungsfrist und Konsequenzen des Fristversäumnisses, § 22 Abs. 3 S. 4 NABEG i.V.m. § 27a Abs. 1 S. 2 VwVfG a.F., § 19 UVPG. Zusätzlich konnten der Bekanntmachungstext und die Planunterlagen gemäß § 20 Abs. 2 S. 1 UVPG a.F. über das zentrale Internetportal des Bundes (www.uvp-portal.de) abgerufen werden.

Die Auslegung erfolgte gemäß § 22 Abs. 3 S. 1 NABEG für die Dauer von einem Monat in der Zeit vom 19.06.2023 bis 18.07.2023 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter www.netzausbau.de/vorhaben25. Einwendungen konnten dem § 22 Abs. 4 NABEG entsprechend bis zu einem Monat nach der Auslegung, vorliegend bis zum 18.08.2023, schriftlich oder elektronisch bei der Bundesnetzagentur erhoben werden.

h) Erörterungstermin

Am 29.11.2023 führte die Bundesnetzagentur den Erörterungstermin gemäß § 22 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 10 NABEG, § 73 Abs. 6 VwVfG und § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG a.F. in Blaubeuren durch. Mit Schreiben vom 02.11.2023 wurden der Vorhabenträger sowie die Träger der öffentlichen Belange, Vereinigungen gemäß § 3 S. 1 Nr. 8 NABEG und Einwender zum Erörterungstermin geladen. In diesem Zusammenhang erfolgte zugleich der Hinweis, dass die Argumente der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen nebst einer Erwiderung des Vorhabenträgers sowie die maßgebenden Unterlagen auf der Internetseite der Bundesnetzagentur, www.netzausbau.de/vorhaben25, abgerufen werden können.

i) Deckblattverfahren

Am 28.03.2024 reichte der Vorhabenträger bei der Bundesnetzagentur Deckblattunterlagen (bezeichnet als Deckblatt I) ein, mit denen die am 28.04.2023 eingereichten Unterlagen teilweise ergänzt oder berichtigt wurden. Eine erneute – auf die Änderungen beschränkte – Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 22 Abs. 7 NABEG i.V.m. § 22 UVPG war nicht erforderlich, da die vorgenommenen Änderungen der nach § 19 Abs. 2 UVPG auszulegenden Unterlagen lediglich Konkretisierungen enthielten und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergänzt wurden. Es waren insoweit keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen i. S.d. § 22 Abs. 2 UVPG zu besorgen.

Weil sich aus den Deckblattunterlagen eine stärkere Betroffenheit des Aufgabenbereichs einer Behörde und der Belange eines Dritten ergaben, wurde diesen die Änderung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG mitgeteilt. Die Planfeststellungsbehörde gewährte ihnen eine Frist von zwei Wochen zur Stellungnahme. Eine Äußerung zu den Deckblattunterlagen erfolgte jedoch nicht.

Im Anschluss an diese ergänzende Anhörung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 4 EnWG und § 73 Abs. 8 S. 1 VwVfG nahm der Vorhabenträger nur noch geringfügige Änderungen der Deckblattunterlagen, die weder den Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung noch Belange Dritter berührten. Die abschließende Fassung der Deckblattunterlagen wurde am 06.06.2024 bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht.

III. Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das planfestgestellte Vorhaben ist nach §§ 1, 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 6 S. 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.1 der Anlage 1 zum UVPG, Spalte 1, eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich. Gegenstand des Vorhabens ist die Änderung – in Form einer Zubeseilung (Bl. 4521) und Umbeseilung (Bl. 4572) – einer Höchstspannungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Nennspannung von mehr als 220 kV und einer Länge von mehr als 15 km. Für die Bestandsleitungen wurden keine UVP durchgeführt, da das UVPG erst nach der Inbetriebnahme der Leitungen in Kraft getreten ist (sog. Altanlagen). Bei dem planfestgestellten Vorhaben handelt es sich insoweit um ein Änderungsvorhaben gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Die Voraussetzungen von § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 UVPG liegen vor. Danach besteht für das Änderungsvorhaben zwingend die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben erstmals den in Anlage 1 angegebenen Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet. Dies ist der Fall, weil das Vorhaben mit einer Nennspannung von 380 kV und einer Länge von 88 km die Größen- und Leistungswerte nach Nr. 19.1.1 der Anlage 1 Spalte 1 zum UVPG überschreitet.

1. Grundlagen und Ablauf

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 4 UVPG kein eigenständiges Verfahren, sondern ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens. Sie befasst sich nach den § 2 Abs. 1, § 3 UVPG mit der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung begann mit der Feststellung der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens. Daran schloss sich die Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 3 NABEG a.F. i.V.m. § 15 Abs. 1 UVPG an. Auf der Basis dessen erstellte der Vorhabenträger einen UVP-Bericht und reichte diesen zusammen mit den übrigen Planunterlagen ein. Inhalt und Umfang der geforderten Unterlagen richten sich nach § 16 und Anlage 4 UVPG. Danach waren gemäß §§ 17 und 18 UVPG die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und die Öffentlichkeit zu beteiligen, wobei sich hieraus keine gegenüber den Beteiligungsvorschriften des § 22 NABEG weitergehende Anforderung ergeben. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Verfahrens war schließlich gemäß § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen zu erstellen und eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß § 25 Abs. 1 UVPG zu erarbeiten.

Die Bewertung findet bei der – im Anschluss an die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgenden – Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 S. 2 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze Berücksichtigung, vgl. § 25 Abs. 2 UVPG.

2. Zusammenfassende Darstellung

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 UVPG wird eine zusammenfassende Darstellung durch die zuständige Behörde erarbeitet. Diese umfasst die Umweltauswirkungen des Vorhabens, die Merkmale des Vorhabens und des Standorts sowie die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft. Auf Grundlage des UVP-Berichts gemäß § 16 UVPG und unter Einbeziehung der behördlichen Stellungnahmen und Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit ist entsprechend § 24 UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen erarbeitet worden, wobei die Unterlagen des Vorhabenträgers mit dem Planfeststellungsbeschluss einer kritischen Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde unterzogen wurden. Auch die Ergebnisse eigener Ermittlungen der Planfeststellungsbehörde wurden einbezogen. Die zusammenfassende Darstellung erfolgt im folgenden Kap. mit dem hiesigen Planfeststellungsbeschluss. Die Betrachtung von zulässigkeitsrelevanten Sachverhalten erfolgt unter B.IV.3.

Die nachfolgend skizzierten Untersuchungs- und Bewertungsmethoden sowie die Ergebnisse des UVP-Berichts sind für die Planfeststellungsbehörde grundsätzlich nachvollziehbar und sachgerecht. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde diese Einschätzung nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen. Eine ausführliche Beschreibung des methodischen Vorgehens in der UVP erfolgt in den Kap. 4.1 – 4.9 des UVP-Berichts (Reg. 14).

Der UVP-Bericht gliedert sich in einen allgemeinen Teil, in die Beschreibung und Analyse der Schutzgüter mit einer schutzgutübergreifenden Auswirkungsprognose, die Zusammenstellung weiterer Untersuchungsergebnisse der Antragsunterlagen sowie die Darlegung eines Maßnahmenkataloges zur Vermeidung und Minderung von Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen. Der UVP-Bericht schließt mit einer allgemeinverständlichen Zusammenfassung ab. Diese beinhaltet eine Beschreibung der Untersuchungsinhalte und methodischen Vorgehensweise sowie eine Bestandsbeschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.

Die Ermittlung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen im UVP-Bericht basiert auf einer vorhabenbezogenen Zusammenstellung der geltenden Ziele des Umweltschutzes sowie daraus abgeleiteter UVP-Kriterien und Bewertungsmaßstäbe. Für die ermittelten UVP-Kriterien wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastungen der Umweltzustand in den schutzgutspezifisch ermittelten Untersuchungsräumen erfasst sowie die zu erwartende Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Plans (Prognose-Null-Fall) dargestellt.

Weiterhin wurden auf der Grundlage einer Vorhabenbeschreibung die potenziellen Umweltauswirkungen und Wirkfaktoren – sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau – ermittelt. Die Wirkfaktoren, die im UVP-Bericht betrachtet wurden, sind vorhabenspezifisch, aber standortunabhängig ermittelt worden. Vorhabenspezifisch bedeutet dabei, dass die geplante Art der Maßnahme und die eingesetzte Technik berücksichtigt wurde. Die Ermittlung der Auswirkungen erfolgte dann anschließend standortbezogen, d.h. die relevanten Wirkfaktoren wurden mit den spezifischen Bedingungen (u.a. Empfindlichkeit, Vorbelastung) der einzelnen Schutzgüter im Untersuchungsgebiet verknüpft. Aufgrund der Maßnahmenart erfolgt die Kategorisierung der Wirkfaktoren / potenziellen Umweltauswirkungen differenziert nach Zu- und Umbeseilung und Mastneubau / -erhöhung, Mastrückbau und Schutzstreifenänderung. Beim Rückbau können nur baubedingte Wirkfaktoren einschlägig sein, da die Masten nach Abschluss der Bauphase nicht mehr vorhanden sind und keine anlagen- oder betriebsbedingten Wirkungen ausgelöst werden können.

Die fachgutachterliche Bewertung der Schutzgüter wurde mit Hilfe der UVP-Kriterien, anhand ihrer Schutzwürdigkeit und ihrer Empfindlichkeit gegenüber den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgenommen. Dabei erfolgte die Bewertung der Schutzwürdigkeit anhand der Relevanz der jeweiligen Schutzgütausprägung gemessen am Umweltziel. Die Empfindlichkeit stellt die Sensitivität der UVP-Kriterien insbesondere gegenüber den vorhabenspezifischen Einwirkungen dar. Aus der Verknüpfung der Schutzwürdigkeit und der Empfindlichkeit wird die spezifische Empfindlichkeit der UVP-Kriterien bestimmt. Der ermittelten spezifischen Empfindlichkeit wird für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen die Belastungsintensität durch das Vorhaben gegenübergestellt. Diese wird flächenhaft in Form von räumlichen, schutzgut- und wirkfaktorspezifischen Wirkzonen unterschiedlicher Einwirkungsintensität um die Trasse fachgutachterlich ermittelt und drückt Umfang und Stärke insbesondere der räumlichen Vorhabenauswirkungen aus. Sofern eine differenzierte Einstufung der Einwirkungsintensität nicht sinnvoll ist, wird die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen anhand lokalisierter Konflikte direkt aus der spezifischen Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgutfunktion abgeleitet.

Aus der Verknüpfung von Empfindlichkeit und Einwirkungsintensität wird im UVP-Bericht die Auswirkungsintensität über eine schutzgutspezifische Matrix für das konkrete Vorhaben abgeleitet.

Nach der Ableitung der Auswirkungsintensitäten werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen berücksichtigt, um die Auswirkungsintensitäten zu verringern.

Die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt anschließend verbal-argumentativ. Der Maßstab für die Feststellung, ob erhebliche Umweltauswirkungen vorliegen, sind die jeweiligen schutzgutspezifischen Umweltziele. Erhebliche Umweltauswirkungen werden dabei bereits unterhalb der Grenzwertausschöpfung prognostiziert. Die entwickelten Maßstäbe für die Erheblichkeit dienen der Berücksichtigung der Umweltziele bei der fachplanerischen Einstufung der Erheblichkeit. Bei der Betrachtung der Umweltziele kommen mitunter verschiedene Restriktionsniveaus zum Tragen. Die Zuordnung von Schutzobjekten zu einem dieser Restriktionsniveaus erfolgt nach dem Umfang und der Strenge der geltenden Rechtsvorschriften.

Neben den fachgesetzlichen Anforderungen, aus denen die Umweltziele abgeleitet wurden, ist auch die Schwere des Eingriffs für die Festlegung der Relevanzschwelle (Festlegung der Erheblichkeit der Auswirkungen) von Bedeutung. Die Schwere des Eingriffs ergibt sich aus dessen Stärke und Ausmaß (großflächig oder punktuell), Wirkdauer (temporär oder dauerhaft) und Reichweite. Diese Parameter fließen für den Einzelfall in die Einwirkungsintensität.

Für die Festlegung der Relevanzschwelle wird die Schwere des Eingriffs in den Gesamtkontext des Vorhabens gestellt.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt auf Basis der ermittelten Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge. Dazu erfolgt eine schutzzielbezogene Gesamtbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen, des Ausgleichs und der positiven Wirkungen des Rückbaus.

In Bezug auf die vorbeschriebenen Schutzgüter wirkt sich das Vorhaben bau-, anlage- und betriebsbedingt wie folgt aus:

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ist vorwiegend unter dem Gesichtspunkt der Gesundheit zu betrachten. Darüber hinaus können Umweltauswirkungen beim Menschen auch auftreten, ohne dass damit eine Gesundheitsgefahr oder Beeinträchtigung verbunden wäre, da vom Schutzgut auch das menschliche Wohlbefinden umfasst ist. Hinzu kommen Umweltauswirkungen auf Siedlungsräume, sensible Nutzungen sowie Siedlungsfreiräume mit Freizeit- und Erholungsnutzung, die überwiegend visueller Art sind. Es wurden hierfür die folgenden Kriterien definiert:

- Betroffenheit von Siedlungsräumen und sensiblen Nutzungen
- Betroffenheit von Siedlungsfreiräumen mit Freizeit- und Erholungsnutzung
- Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm für seltene Ereignisse (Corona-Entladungen)
- Immissionsrichtwerte gemäß TA Luft
- Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm
- Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte
- Von der Anlage ausgehende elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder
- Grenzwerte gemäß TA Luft, kritischer Wert für NO_x und Zielwert für Ozon gemäß 39. BImSchV

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 400 m beiderseits des äußeren ruhenden Leiterseils und des Rückbaubereiches. Liegen die baubedingt genutzten Flächen außerhalb dieses Betrachtungskorridors, erfolgt eine entsprechende Aufweitung des Betrachtungsraumes. Die von den jeweiligen Einzelnormen definierten Einwirkungsbereiche werden durch den Untersuchungsraum mit beidseits 400 m Breite abgedeckt. Die schalltechnische Untersuchung auf Basis der AVV Baulärm geht darüber im Einzelfall hinaus.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Im Untersuchungsraum des Vorhabens befinden sich zahlreiche Siedlungsstrukturen, insbesondere bestehende und geplante Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen. Hinzu kommen Einzelsiedlungen mit Wohnhäusern, Einzelgehöfte, Flächen für den Gemeinbedarf, sowie Sonderbauflächen. Daneben finden sich auch gewerbliche Bauflächen innerhalb des Untersuchungsraumes.

Als sensible Nutzungen mit Bezug zur menschlichen Gesundheit und dem menschlichen Wohlbefinden werden Erholungswälder der Stufe 1 und 2, Immissionsschutzwälder, Lärmschutz- und Klimaschutzwälder berührt. Eine Betroffenheit von Erholungswäldern ist auf weiten Trassenabschnitten gegeben, Schutzwälder mit anderen Zielsetzungen werden vereinzelt vom Vorhaben berührt.

Zu den für die Erholungswirkung relevanten Räumen/Strukturen gehören auch Landschaftsschutzgebiete mit Erholungsfunktion sowie Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung (hier insbesondere Rad- und Wanderwege).

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen v.a. durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung Bl. 4521 zwischen Punkt Wullenstetten (Senden) und dem UW Dellmensingen, auf

der ein 220-kV-Stromkreis installiert ist, und durch die bestehende Höchstspannungsfreileitung Bl. 4572 zwischen dem UW Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen (Wangen im Allgäu), auf der ein 380-kV-Stromkreis und ein 220-kV-Stromkreis installiert sind (letzterer wird durch das planfestgestellte Vorhaben durch einen 380-kV-Stromkreis ersetzt).

Daneben verlaufen weitere Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen abschnittsweise parallel zu den Leitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 oder queren diese. Eine Parallellage liegt bei der Leitung Bl. 4521 zwischen Staig und Erbach (Masten Nr. 27 – Nr. 1) mit einer 380 kV-Leitung der TransnetBW GmbH vor. In Erbach führt die Leitung Bl. 4528 der Amprion GmbH auf einem kurzen Teilstück zwischen den Leitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 von Südosten kommend zur UA Dellmensingen.

Bei der Leitung Bl. 4572 besteht zwischen Achstetten und Laupheim (Masten Nr. 6 – Nr. 26) eine Parallellage zur 110-kV-Leitung Achstetten – Biberach der Netze BW GmbH. Kreuzungen der Bl. 4572 mit anderen Hoch- / Höchstspannungsfreileitungen liegen bei Mast Nr. 79 in Biberach a. d. Riß und bei Mast Nr. 148 in Bad Wurzach vor.

Als Vorbelastung werden auch die großen, übergeordneten Verkehrswege gewertet. Dabei handelt es sich um verschiedene Bahnstreckenabschnitte, die Bundesautobahn BAB A 96 sowie die Bundesstraßen B 30, B 465 und B 32. Darüber hinaus befinden sich eine Windenergieanlage mit ca 380 m Entfernung (bei Ortslage Niederwangen) im Untersuchungsraum. Ebenfalls als Vorbelastung gewertet werden die bestehenden gewerblichen Bauflächen und die Umspannanlage Dellmensingen, die die Bl. 4521 mit der Bl. 4572 verbindet.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kap. 4.5 der Reg. 14 – Umweltverträglichkeitsbericht (UVP-Bericht) benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind die Umweltauswirkungen

- Baubedingte Geräuschbelastung im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen
- Betriebsbedingte Geräuschbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen
- Betriebsbedingte Belästigungen und gesundheitliche Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder
- Visuelle Beeinträchtigungen durch die Anlage
- Funktionale Einschränkungen für die Siedlungs- und Erholungsflächen durch den Raumanspruch der Anlagen (Maste, Leitungen, Schutzstreifen)

besonders relevant.

Die potenziellen Umweltauswirkungen „Temporäre Beeinträchtigung von Wegebeziehungen und Flächen mit funktionalem Zusammenhang“ und „Staub- und Schadstoffbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen“, sind aufgrund der geringen Dauer der Einwirkung sowie des geringen Gefährdungs- und Belästigungspotenzials für das Schutzgut Menschen nicht relevant.

(1) Baubedingte Geräuschbelastung

Baubedingt können in der Phase der Errichtung und Änderung von Masten und des Rückbaus der Bestandsmasten und -leitung Störungen durch temporäre Lärmemissionen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten.

Zur Vermeidung baubedingter Störungen von Menschen im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich hat der Vorhabenträger eine Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit sowie die Verwendung von lärmarmen, dem Stand der Technik entsprechenden, Maschinen vorgesehen. Im Umfeld von Siedlungsflächen mit Anspruch auf Schutz gegenüber Lärm gilt die AVV Baulärm, so dass unzumutbare Lärmbelastungen so weit wie möglich vermieden werden. Verbleiben Lärmbelastungen, etwa, weil zusätzliche Lärminderungsmaßnahmen nicht verhältnismäßig sind, so legt die Planfeststellungsbehörde eine Entschädigung dem Grunde nach fest, soweit den Betroffenen die Immissionen billigerweise nicht entschädigungslos zugemutet werden können.

Der Vorhabenträger stellt sicher, dass die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BImSchV) gewährleistet ist.

(2) Betriebsbedingte Geräuschbelastung

In der Umgebung spannungsführender elektrischer Leiter entsteht ein elektrisches Feld. Bei ausreichend hohen elektrischen Feldstärken an der Oberfläche finden an Störstellen auf dem Leiter, die durch Tropfenbildung oder durch Verschmutzungen entstehen können, Effekte statt, welche zu einer lokalen Ionisation der Umgebungsluft, dem sogenannten Koronaeffekt, führen. Durch den Koronaeffekt entstehen in der Leiterseilumgebung Geräusche, welche üblicherweise als Knistern, Prasseln und auch als Brummen (100 Hz- oder 200 Hz-Brummen) beschrieben werden. Die höchsten Pegel treten bei Niederschlag abhängig von der Niederschlagsintensität auf. Auch bei Nebel oder bei der Bildung von Raureif auf den Leitern können Koronageräusche entstehen, die in der Regel deutlich leiser sind als die Geräusche, die bei Niederschlag auftreten. Hinsichtlich der Umweltrelevanz maßgebend sind die (lauteren) Koronageräusche bei Niederschlag.

Innerhalb des begrenzten räumlichen Umfangs der vorhabenbedingten Wirkungen durch Schall sind diese potenziell mit einer hohen Belastungsintensität für das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit verbunden. Die Richtwerte für die betriebsbedingten Schallbelastungen sind Gegenstand der Unterlage im Reg. 10. Die materiell-rechtliche Bewertung der Schallauswirkungen findet sich in Kap. B.IV.3.a)(bb). Bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht wurde nachvollziehbar berücksichtigt, dass die Immissionen v.a. bei größeren Niederschlagsereignissen auftreten, dauerhafte betriebsbedingte Schallbelastung aber nicht zu erwarten sind. Dies schließt die plausible Annahme ein, dass ab einer bestimmten Entfernung zur beantragten Leitung die Immissionen nicht mehr als relevant eingestuft werden.

(3) Belästigung und gesundheitliche Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Betriebsbedingt treten bei Freileitungen elektrische und magnetische Felder (emF) auf, die für die menschliche Gesundheit relevant sein können.

Innerhalb des begrenzten räumlichen Umfangs der vorhabenbedingten Wirkungen durch emF sind diese potenziell mit einer hohen Belastungsintensität für das Schutzgut Menschen und die menschliche Gesundheit verbunden. Die Grenzwerte für das elektrische Feld und die magnetische Flussdichte sind Gegenstand des Kap. 10.5.1 des UVP-Berichts (Reg. 14). Bei der Ermittlung und Beschreibung der Umweltauswirkungen im UVP-Bericht wurde nachvollziehbar berücksichtigt, dass die Immissionen die Grenzwerte nur teilweise ausschöpfen. Dies schließt plausible Annahmen ein, dass ab einer bestimmten Entfernung zur beantragten Leitung die Immissionen nicht mehr als relevant eingestuft werden. Auch liegen keine Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Funkenentladungen vor.

(4) Visuelle Beeinträchtigungen

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanpruch der Masten, der Leitung sowie durch Nutzungsänderungen (ggf. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu visuellen Beeinträchtigungen.

Die Anlage von Freileitungen führt im siedlungsnahen Bereich durch visuelle Störungen zu einer Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktion.

Um Beeinträchtigungen bezüglich anlagebedingter visueller Störungen zu mindern oder zu verringern, hat der Vorhabenträger in der Trassierung den Vorbelastungsgrundsatz berücksichtigt. Die 220kV-/380-kV-Bestandsleitungen wurden als konfliktmindernde Vorbelastung berücksichtigt.

(5) Funktionale Einschränkungen für die Siedlungs- und Erholungsflächen durch den Raumanpruch der Anlagen

Anlagebedingt kommt es durch den Raumanpruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggf. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu Funktionsverlusten.

Um Beeinträchtigungen bezüglich anlagebedingter Funktionsverluste zu mindern oder zu verringern, hat der Vorhabenträger in der Trassierung den Vorbelastungsgrundsatz berücksichtigt. Die 220 kV-/380-kV-Bestandsleitung wurde als konfliktmindernde Vorbelastung berücksichtigt.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Reg. 14 (UVP-Bericht), Kap. 10.5.1 – 10.5.4.) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden. Dabei gilt, dass erhebliche Umweltauswirkungen erst bei einer hohen Auswirkungsintensität prognostiziert werden (Kap. 10.5.3). Zur Anwendung kommt nachstehende maßnahmenspezifische Bewertungsmatrix:

Tab. 14: Schutzgut Menschen - Matrix zur Ableitung der Auswirkungsintensität unter Berücksichtigung der Relevanzschwelle

	Ausbauklasse IVa				Ausbauklasse IVb		Ausbauklasse IVc				Ausbauklasse III	
	Mastneubau / -rückbau				Masterhöhung		Zu- und Umbeseilung				Schutzstreifenänderung	
Einwirkungsintensität	gering	mittel	hoch	sehr hoch	mittel	hoch	gering	mittel	hoch	sehr hoch	gering	hoch
Empfindlichkeit	Auswirkungsintensität											
sehr hoch	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch	mittel	hoch	hoch	hoch	hoch	hoch
hoch	mittel	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch	mittel	mittel	hoch	hoch	mittel	hoch
mittel	gering	mittel	mittel	hoch	mittel	mittel	gering	mittel	mittel	hoch	gering	mittel
gering	keine	gering	mittel	mittel	gering	mittel	keine	gering	mittel	mittel	keine	mittel

Für die abgeschichteten Umweltauswirkungen „Temporäre Beeinträchtigung von Wegebeziehungen und Flächen mit funktionalem Zusammenhang“ und „Staub- und Schadstoffbelastungen im Siedlungsbereich sowie auf Erholungsflächen durch bau- und betriebsbedingte Schadstoffimmissionen“, erfolgt keine weitergehende Betrachtung, weil keine Konflikte erkennbar sind.

Für die folgenden Kriterien wurden anlagen-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, ermittelt:

(1) Baubedingte Geräuschbelastung - Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

An mehreren Immissionsorten sind vorübergehend erhebliche Umweltauswirkungen (hohe Auswirkungsintensität) auf das Schutzgut Menschen durch baubedingte Schallimmissionen aufgrund der rechnerisch prognostizierten Immissionen nicht auszuschließen. Maßstab für erhebliche Umweltauswirkungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm.

Die folgenden repräsentativen Immissionsorte liegen in der Nähe von Orten, an denen Bau- und Rückbauverfahren mit deutlichen Richtwertüberschreitungen absehbar sind:

Tab. 15: Schutzgut Menschen – Immissionsorte mit baubedingten Richtwertüberschreitungen

Immissionsaufpunkt	Nutzung	IRW Tag in dB(A)	Beurteilungspegel in dB(A)		Empfindlichkeit	Einwirkungsintensität	Auswirkungsintensität
			Aufbau	Abbau			
IP3**	Wohnbaufläche	55	65,1	63,4	hoch	sehr hoch	hoch
IP4**	Wohngebäude im Außenbereich	60	57,8	70,9	mittel	sehr hoch	hoch
IP5**	Wohnbaufläche	55	69,4	75,4	hoch	sehr hoch	hoch
IP9	Gemischte Baufläche	60	63,3	67,0	mittel	sehr hoch	hoch
IP12	Wohnbaufläche	55	50,4	57,1	hoch	hoch	hoch
IP14**	Gemischte Baufläche	60	69,9	73,3	mittel	sehr hoch	hoch

Immissionsaufpunkt	Nutzung	IRW Tag in dB(A)	Beurteilungspegel in dB(A)		Empfindlichkeit	Einwirkungsintensität	Auswirkungsintensität
			Aufbau	Abbau			
IP15	Gemischte Baufläche	55	55,6	61,7	mittel	sehr hoch	hoch
IP16	Wohnbaufläche	55	54,9	62,0	hoch	sehr hoch	hoch
IP17***	Wohnbaufläche	50	53,4	66,5	hoch	sehr hoch	hoch
IP18***	Wohnbaufläche	50	53,5	76,9	hoch	sehr hoch	hoch
IP19	Wohnbaufläche	55	55,5	60,7	hoch	sehr hoch	hoch
IP20	Wohngebäude im Außenbereich	60	64,7	68,0	mittel	sehr hoch	hoch
IP21	Wohnbaufläche	55	55,5	59,9	hoch	hoch	hoch
IP22	Wohnbaufläche	55	61,6	65,9	hoch	sehr hoch	hoch
IP34	Wohngebäude im Außenbereich	60	52,7	69,1	mittel	sehr hoch	hoch
IP35	Wohnbaufläche	55	60,4	67,9	hoch	sehr hoch	hoch
IP38*	Wohnbaufläche (geplant)	55	57,8	62,8	hoch	sehr hoch	hoch
IP40	Wohngebäude im Außenbereich	60	65,1		mittel	sehr hoch	hoch
IP41	Wohngebäude im Außenbereich	60	59,0	66,4	mittel	sehr hoch	hoch
IP43**	Wohngebäude im Außenbereich	60	61,5	79,9	mittel	sehr hoch	hoch
IP44**	Wohngebäude im Außenbereich	60	65,5**		mittel	sehr hoch	hoch
IP45	Wohnbaufläche	50	49,4	54,0	hoch	hoch	hoch
IP46	Wohngebäude im Außenbereich	60	58,2	69,0	mittel	sehr hoch	hoch
IP48	Wohngebäude im Außenbereich	60	58,9	66,7	mittel	sehr hoch	hoch

* IP38, in diesen Bereich ist ein Wohngebiet geplant. Voraussichtlich wird zum Zeitpunkt der Baumaßnahme hier noch kein schutzbedürftiger Raum bestehen.

** sehr nah gelegene Masten IP5 nur 45 m Abstand, IP14 nur 45 bzw. 38 m Abstand, IP43 nur 50 bzw. 26 m Abstand, IP44: nur 30m Abstand

*** bei IP17 und IP18 ändert sich die Trassenführung, der Abbruch ist jeweils sehr nah (83 bzw. 35 m), der Neubau deutlich weiter entfernt.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass es sich bei o.g. Richtwertüberschreitungen gemäß der Vorgaben der AVV Baulärm um methodisch bedingte Maximalwertansätze handelt, die als rechnerische worst-case-Betrachtung zu verstehen sind und nicht über längere Zeiträume entstehen.

Im schalltechnischen Prognosegutachten und dem Handlungskonzept Baulärm (s. Reg. 11 und Reg. 11.1) werden verhältnismäßige Lärminderungsmaßnahmen genannt. Aufgrund der geringen Abstände zwischen den kritischen Immissionsorten und den zurückzubauenden Mastfundamenten existieren keine weiteren verhältnismäßigen Lärminderungsmaßnahmen, die sicherstellen können, dass die Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm für alle Belastungszeiträume eingehalten, unterschritten oder deutlich wahrnehmbar reduziert werden.

Die Eigentümer der in der Nebenbestimmung A.V.1.a) bezeichneten Grundstücke sowie die Eigentümer aller sonstigen vor den Auswirkungen durch Baulärm zu schützenden Grundstücke haben einen Anspruch auf angemessene Entschädigung gegen den Vorhabenträger für die zeitweise Beeinträchtigung der jeweils zulässigen Nutzung, soweit auf diesen Grundstücken trotz der festgestellten Schutzmaßnahmen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten werden.

(2) Betriebsbedingte Geräuschbelastungen - Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Im schalltechnischen Prognosegutachten (Reg. 10 Geräuschgutachten TA Lärm) wurden alle relevanten Immissionsorte hinsichtlich der zu erwartenden Schallbelastungen untersucht. Gemäß Gutachten sind an den relevanten Immissionsorten nur Auswirkungen geringer bis mittlerer Intensität zu erwarten, obwohl das Gutachten den Sonderfall des Betriebszustandes mit Niederschlag (3,5 mm/h) im Sinne einer worst case-Betrachtung der Berechnung zugrunde legt. Die ermittelten Auswirkungen geringer und mittlerer Intensität treten daher nur im Zusammenhang mit Niederschlagsereignissen auf und stellen keine dauerhaften Schallbelastungen dar. In der Summe werden die nächtlichen Immissionsrichtwerte von 45 dB(A) für den Regelfall (schwacher/kein Niederschlag) und von 55 dB(A) für seltene Ereignisse (starker Niederschlag) stets eingehalten bzw. unterschritten.

(3) Belästigung und gesundheitliche Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder - Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte

Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder beim Betrieb der planfestgestellten 380-kV-Leitung sind unter Berücksichtigung des vorhandenen 220-kV-Stromkreises (Bl. 4521) und des vorhandenen 380-kV-Stromkreises (Bl. 4572) sowie der zum Teil parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen allenfalls an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage relevant, die sehr nah an der Leitung liegen. Im Einwirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens liegen Immissionsorte vor. Für diese erfolgte eine gutachterliche Einschätzung, ob die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden und inwieweit sich die Immissionen den Grenzwerten überhaupt annähern. Dabei hat der Vorhabenträger im UVP-Bericht plausibel die betrachtungsrelevanten Immissionsorte (IO) eingegrenzt. Weitere Immissionsorte bedurften keiner vertieften Betrachtung. Erhebliche betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind für diese Orte sicher ausgeschlossen.

Aufgrund der Trassennähe wurden 44 Immissionsorte (Bl. 4521 – 18 Immissionsorte; Bl. 4572 26 Immissionsorte) näher betrachtet.

- An allen Immissionsorten werden die Grenzwerte für elektrische und magnetische Felder sehr deutlich unterschritten. Es kommt daher nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen.
- Am IO der Bl.4572 mit der lfd. Nr. 8 (Sportanlage) werden geringe Auswirkungsintensitäten prognostiziert. Am der Bl. 4572 IO mit der lfd. Nr. 14 (Wohn- und Gewerbegebäude) werden mittlere Auswirkungsintensitäten prognostiziert. Dabei ist zu beachten, dass das elektrische Feld im Inneren des Gebäudes nicht relevant wird, da die Gebäudehülle eine abschirmende Wirkung entfaltet. Der Vorhabenträger führt unter Hinweis auf das Gutachten in nachvollziehbarer Weise aus, dass eine Beeinträchtigung für

Menschen nach heutigem Stand des Wissens auszuschließen ist. Auch eine mittelbare Gefährdung durch Einwirkung der Felder auf elektronische Lebenshilfen, wie z. B. Herzschrittmacher, ist nicht zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde kommt daher zu der Einschätzung, dass es auch hier nicht zu erheblichen Umweltauswirkungen kommt.

Der Vorhabenträger sieht hierfür keine weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Für alle anderen Immissionsorte sind aufgrund ihres Abstandes keine relevanten betriebsbedingten Umweltauswirkungen hinsichtlich des Wirkfaktors ermittelt worden.

(4) Visuelle Beeinträchtigungen

Für die Siedlungsfreiräume, in denen das planfestgestellte Vorhaben errichtet oder baulich verändert wird, ergeben sich anlagebedingte Auswirkungen. Unter Berücksichtigung der bestehenden visuellen Vorbelastungen durch die Bestandsleitungen legt der Vorhabenträger nachvollziehbar dar, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine grundsätzlich neuen visuellen Belastungen auftreten und die visuelle Beeinträchtigung mit zunehmendem Abstand zu den Masten (als maßgeblich relevanter Anlagenbestandteil) abnimmt. Den Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Einzelwohnhäusern im Umfeld des planfestgestellten Vorhabens wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung dementsprechend durchgehend eine mittlere Empfindlichkeit zu geordnet. Für die überwiegende Anzahl der betrachteten Gebäude ergeben sich keine relevanten oder geringe Auswirkungsintensitäten, da sich der Abstand von Gebäude zu Mast bei einem Vergleich der Bestands- zur Planungstrasse nicht verändert oder vergrößert. Für diese Wohngebäude können umwelterhebliche und vorhabenbedingte Umweltauswirkungen durch visuelle Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Lediglich der Mast Nr. 2041 löst für ein Einzelhaus Umweltauswirkungen mittlerer Auswirkungsintensität aus.

Der Vorhabenträger sieht hierfür keine weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

(5) Funktionale Einschränkungen für die Siedlungs- und Erholungsflächen durch den Raumanpruch der Anlagen

Für die Siedlungsfreiräume, in denen das planfestgestellte Vorhaben errichtet wird bzw. die bestehende Leitung baulich verändert wird, können sich anlagebedingte Auswirkungen ergeben. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass keine für das Schutzgut Menschen relevanten, baulich genutzten Flächen durch Schutzstreifenerweiterungen oder Neubaumaststandorte des Vorhabens betroffen sind. Somit sind lediglich Einschränkungen von Flächen mit Freizeit- und Erholungsfunktion zu prüfen. Als maßgebliche räumliche Bezugsflächen sind hier die Trassenabschnitte im Bereich von Erholungswäldern und/oder Landschaftsschutzgebieten mit Erholungsfunktion relevant. Folgende Erholungswaldflächen und Landschaftsschutzgebiete sind durch das Vorhaben betroffen:

Tab. 16: Schutzgut Menschen – Beurteilung der Einschränkung erholungsrelevanter Flächen durch den Raumanspruch der Masten und Leitung

Stadt/ Ge- meinde	Typ	Ausbauklasse	Betroffenheit	Auswir- kungs- intensi- tät
Illerkirch- berg	Erholungs- wald, Stufe 1b und 2 & LSG Iller- kirchberg	III - Schutzstreifenerweiterung	Querung mit Schutzstreifenerweite- rung zwischen den Masten Nr. 37 – Nr. 36	keine
Laup- heim	Erholungs- wald, Stufe 1b und 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 22 – Nr. 26	keine
Masel- heim	Erholungs- wald, Stufe 1 und 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 59 – Nr. 60	keine
	Erholungs- wald, Stufe 1 und 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 65 – Nr. 1067	keine
Bad Wurzach	Erholungs- wald, Stufe 1 und 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 129 – Nr. 130	keine
	Erholungs- wald, Stufe 1 und 2	III – Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 151 – Nr. 154	keine
	Erholungs- wald, Stufe 1 und 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 161 – Nr. 162	keine
Wolfegg	Erholungs- wald, Stufe 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 166 – Nr. 170	keine
	Erholungs- wald, Stufe 1 und 2	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 179 – Nr. 180	keine
Wangen im Allgäu	Erholungs- wald, Stufe 1b und 2 & LSG Kar- bachtal	IVa – Mastneubau & III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 1194 – Nr. 199	keine
	Erholungs- wald, Stufe 1b und 2 & LSG Kar- bachtal	III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 203 – Nr. 204	keine
Wangen im All- gäu, Amtzell	Erholungs- wald, Stufe 1b und 2	IVa – Mastneubau & III - Schutzstreifenerweiterung	Schutzstreifenerweiterung im Be- reich der Masten Nr. 209 – Nr. 219	keine

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit, die diese Flächen gegenüber einer Einschränkung durch das Vorhaben (hier lineare, kleinflächige Aufweitung eines bestehenden Schutzstreifens) aufweisen, ist keine relevante Auswirkungsintensität gegeben.

Im Untersuchungsraum befinden sich sieben Landschaftsschutzgebiete (LSG), von denen fünf durch das planfestgestellte Vorhaben direkt berührt werden. Dabei handelt es sich um nachstehende Gebiete:

Tab. 17: Schutzgut Menschen – vom Vorhaben berührte Landschaftsschutzgebiete

Name	Leitung (Bl.)	Betroffenheit (Mast Nr.)	Bundesland
LSG Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz (NU-05)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 36 – Nr. 40	BY
LSG Illerkirchberg (Nr. 4.25.109)	Bl. 4521	Querung bei Mast Nr. 32 – bis Mast Nr. 33 und Masten Nr. 35 – Nr. 37	BY
LSG Staig (Nr. 4.25.115)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 27 – Nr. 30	BW
LSG Karbachtal (Nr. 4.36.065)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 195 – Nr. 204	BW
LSG Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu (Nr. 4.36.023)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 1222 – Nr. 227	BW

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit, die diese Flächen gegenüber einer Einschränkung durch das Vorhaben (hier lineare, kleinflächige Aufweitung eines bestehenden Schutzstreifens) aufweisen, ist keine relevante Auswirkungsintensität gegeben. Bei den linearen Infrastruktureinrichtungen für die Erholungsnutzung (Wander- und Radwegenetz) ergeben sich keine neuen oder von der Bestandssituation abweichenden Betroffenheiten. Die vorhabenbedingten funktionalen Beeinträchtigungen von Erholungsflächen und -einrichtungen werden als nicht umwelterheblich beurteilt. Der Vorhabenträger sieht hierfür keine weitergehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Als biotische Teile des Naturhaushalts bilden die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ein enges Wirkungsgefüge. Die folgenden Ausführungen nehmen, sofern möglich, Bezug auf die jeweiligen Teilschutzgüter, wobei stellenweise Überschneidungen auftreten.

Das Vorhaben ist mit Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt verbunden. Der Untersuchungsraum für alle Teilschutzgüter beträgt mind. 300 m beidseits der Trassenachse, beim Teilschutzgebiet Tiere erfolgt im Bereich von Schutzgebieten eine Aufweitung auf 500 m beidseits der Trassenachse.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Hinsichtlich des **Teilschutzguts Tiere** bietet der Untersuchungsraum gem. dem UVP-Bericht (Reg. 14) u.a. für folgende Arten- und Artengruppen besondere Lebensraumvoraussetzungen:

- Biber, im Bereich der Schmiehe südöstlich Dellmensingen, an einem Staubecken nördlich Humlangen, an der Iller und dem Auesee, an der Westernach südlich Dellmensingen, an der Dürnach und dem Bibrisee westlich Laupheim, im Bereich Haidgau in räumlicher Nähe zum Wurzacher Ried, östlich Wolfegg und an der Oberen Argen bei Niederwangen nachgewiesen
- Haselmaus, in Wäldern/Feldgehölzen mit ausgeprägter Strauchschicht; mehrere Nachweise im Trassenabschnitt Dellmensingen – Pkt. Niederwangen; daneben auch in den Bereichen Bibrisee, Gehölzstreifen nördlich des FFH-Gebiet „Rot, Bellamenter Rottum und Dürnach“, Waldschneise südlich Ellmannsweiler, Waldrand südlich Füramoos und östlich Wolfegg, südlich Leupolz und westlich Wangen
- Fledermäuse, im Bereich des Untersuchungsgebietes liegen Hinweise auf Vorkommen von insgesamt zehn Fledermausarten vor, weitere Vorkommen sind nicht ausgeschlossen. Insbesondere die Flächen der berührten FFH-Gebiete „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, Untere Argen und Seitentäler“ sowie „Obere Argen und Seitentäler“ sind entsprechend den Angaben im jeweiligen Managementplan als bedeutsame Lebensräume für Fledermäuse zu werten. Ebenso kommt einigen Gehölzbeständen des Untersuchungsraumes mit nachgewiesenen Höhlenbäumen eine Bedeutung als möglicher (Teil-)Lebensraum für Fledermausarten zu, da sie potenziell geeignete Fortpflanzungsstätten für waldbewohnende Arten darstellen. Waldränder und Feldgehölze dienen als weitere potenzielle Jagdhabitats und/ oder Leitstrukturen, wobei auch Offenland und Halboffenlandbereiche (Grün- und Ackerland) zur Jagd genutzt werden
- Amphibien, Nachweise zu insgesamt fünf Arten im Untersuchungsgebiet durch eigene Erhebung; in Baden-Württemberg kommt den Bereichen westlich des Rohrsees, nördlich Wolfegg am Metzligweiler Weiher sowie der randlich außerhalb des Untersuchungsraumes befindliche Teich bei Wangen mit Vorkommen von jeweils drei Amphibienarten (u. a. dem FFH-relevanten Kammmolch) eine erhöhte Bedeutung als Amphibienlebensraum zu. Ebenso weist die Illeraue in Bayern gemäß externer Daten wertvolle Amphibienhabitats auf. Nachweise der Gelbbauchunke liegen gem. der Standarddatenbögen der FFH-Gebiete „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, „Rot, Bellamenter Rottum und Dürnach“ sowie „Obere Argen und Seitentäler“ vor. Die weiteren benannten Nachweisorte mit Vorkommen einer einzelnen Art (z.B. Grasfrosch an temporären Kleingewässern südlich Ellmannsweiler und östlich Leupolz) bzw. ungefährdeten oder in der Vorwarnliste geführten Arten sind lokal als bedeutsam zu werten
- Reptilien, Nachweise von zwei Arten; (Einzel-)Nachweisorte lediglich von lokaler Bedeutung im Bereich Bibrisee westlich Laupheim, an einer Eisenbahnböschung westlich Maselheim, einem Waldrand bei Ellmannsweiler, einer Waldschneise westlich von Wangen sowie einer Abgrabung bei Rohr
- Schmetterlinge, Nachweise vorwiegend von kommunen Arten an Wald-, Straßen- und Wegrändern; Vorkommen der FFH-relevanten, streng geschützten Falterarten Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind für das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ gemeldet, der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling des Weiteren für das FFH-Gebiet „Rot, Bellamenter Rottum und Dürnach“. Keine Nachweise für die Art Nachtkerzenschwärmer; Nachweise des besonders geschützten Kleinen Wiesenvogelchens und des Senfweißlings bei Mast Nr. 137 und/oder Mast Nr. 24

- Libellen, Nachweise nur für wenige und zumeist weit verbreitete Arten; Das großräumige FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ ist entsprechend der Managementplan-Fundpunktdaten nachgewiesener Lebensraum der vom Aussterben bedrohten, streng geschützten Großen Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*). Innerhalb der vom Untersuchungskorridor erfassten Bereiche des FFH-Gebietes sind hingegen keine Vorkommen dieser Libellenart gekennzeichnet, die Funde befinden sich in einer Entfernung von über 800 m zur Leitungstrasse
- Fische, Mollusken in naturnahen Bachabschnitten sowie in den Flussläufen; insbesondere die vom Vorhaben berührten FFH-Gebiete („Untere Illerauen“, „Wurzacher Ried und Rohrsee“, „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“, „Rot, Belamoner Rottum und Dürnach“, „Untere Argen und Seitentäler“ sowie „Obere Argen und Seitentäler“) sind aufgrund des Vorkommens von Arten der Rote Liste bzw. von Anhang II-Arten der FFH-RL als bedeutsame Lebensräume für Fische und /oder Rundmäuler einzustufen
- Avifauna, Nachweise von insgesamt 65 gefährdeten und/oder streng geschützten Arten, davon 48 Brutvogelnachweise und 17 Artnachweise von Nahrungsgästen, zusätzlich 24 Artnachweise zu Rastvögeln; Die Bereiche mit einer erhöhten Anzahl an Vogelarten und zum Teil seltenen oder in ihrem Bestand stark gefährdeten Arten sind über den gesamten Trassenverlauf verteilt, konzentrieren sich im Trassenverlauf aber vorrangig auf die vom Betrachtungsraum erfassten Offenlandbereiche in bzw. im Umfeld ausgewiesener Vogelschutz- und FFH-Gebiete. Diese Flächen sind als hoch bedeutsame Lebensräume für Vogelarten einzustufen. Von der Trassenführung werden zwei Rastgebiete von internationaler Bedeutung tangiert (VSG „Wurzacher Ried und Rohrsee“). Insbesondere der Rohrsee stellt für eine Vielzahl von rastenden und überwinternden Wasservögeln (Gr. Brachvogel, Rohrdommel, Schnatterente, Schwarzhalstauher, Silberreiher und Zwergstrandläufer) hochwertige Habitate bereit. Daneben sind v.a. die Bereiche Wurzacher Ried, Baggerseen bei Senden und Laupheim, der Metzweiler Weiher, der Horber Weiher sowie die Moorstandorte entlang von Durnach und Westernach hervorzuheben

Hinsichtlich des **Teilschutzguts Pflanzen** gestaltet sich der Untersuchungsraum mit einer Vielzahl an kartierten Biotoptypen als relativ vielfältig. Die Verteilung der Flächennutzungstypen stellt sich wie folgt dar:

Tab. 18: Teilschutzgut Pflanzen – Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum

Biotoptypengruppe	Flächenanteil (%)
Landwirtschaftliche Flächen	81,20
Wälder	7,24
Verkehrsflächen und Wege	4,14
besiedelter Bereich	3,89
Kleingehölze	1,53
Gewässer	1,25
Biotoptypen feuchter Standorte	0,58
Sonstige Flächen	0,15
Biotoptypen trockenwarmer Standorte	0,02
Summe	100,00

Die maßgeblich wertgebenden Biotoptypen sind dabei folgenden Gruppen zuzuordnen:

Tab. 19: Wertgebende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet

Kürzel	Biotoptypengruppe	Ökologische Gesamtbewertung	Empfindlichkeit gegenüber Verlust	Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserabsenkung	Empfindlichkeit gegenüber Stoffeintrag	Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidung	Empfindlichkeit gegenüber Randbeeinträchtigung
F2	Röhricht, Seggenried	4	IV	IV	III	III	II
F3	Uferstauden und Schwimmblattvegetation	4	IV	IV	III	III	II
F4	Ufergehölze, Gehölze feuchter Standorte	5	IV	IV	III	III	II
G1	Baumreihe, Allee	4	III	III	III	III	II
G2	Baumgruppe, Einzelbaum	4	III	III	III	III	II
G3	Feldgehölz	4	III	III	III	IV	II
G4	Hecke, Gebüsch, Gestrüpp	4	III	III	III	III	II
L10	Ruderalflur, Saum	3	III	III	III	III	II
L3	Feuchtgrünland, Naßgrünland	3	III	IV	IV	III	II
L4	Magergrünland, Grünland trockenwarmer Standorte	3	III	IV	IV	III	II
L5	Streuobst	4	IV	III	III	IV	II
N1	Quelle, Quellflur	5	IV	IV	IV	IV	III
N2	Stillgewässer, Kleingewässer	5	III	IV	IV	IV	III
N3	Fließgewässer naturnah	5	IV	IV	IV	IV	III
T4	Gebüsch trockenwarmer Standorte	5	IV	IV	II	III	II
W1	naturnaher Wald	5	IV	III	III	IV	III
W2	Wald aus standortheimischen Laubbäumen	4	IV	III	III	III	III
W3	Mischwald aus Laub- und Nadelbäumen	3	III	III	II	III	III
W4	Wald aus Nadelbäumen	3	III	III	II	III	II
W5	Wald feuchter bis nasser Standorte	4	IV	IV	III	IV	III
W6	Schlagflur	3	III	III	III	II	II

Erläuterung ökologische Gesamtbewertung

Wertstufe Bewertung

3 *mittel*

4 *hoch*

5 *sehr hoch*

In Anlehnung an den Bewertungsschlüssel weisen die am höchsten bewerteten Biotoptypen den geringsten Flächenanteil auf. Dabei handelt es sich vorwiegend um hochwertige und naturnahe Gehölz- und Gewässerbiotope.

Ebenfalls einen geringen Flächenanteil weisen die hoch bewerteten Biotoptypen auf. Auch hier dominieren gehölzgeprägte Biotoptypen.

Die mittel bewerteten Biotoptypen weisen größere Flächenanteile auf. Flächenmäßig vorherrschend sind hierbei Offenlandgesellschaften (Wiesen, Ruderalfluren, Säume).

Überwiegend von naturschutzfachlich untergeordneter Bedeutung sind die flächenhaft dominierenden intensiven landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Bau- und Verkehrsflächen.

Hinsichtlich des **Teilschutzguts biologische Vielfalt** kann auf die zuvor beschriebenen Teilschutzgüter verwiesen werden. Zusätzlich zu nennen, ist die im Naturraum gegebene Vernetzung durch Auen und Niederungen sowie durch mit Gehölz bestandene Flächen. Von überregionaler Bedeutung für die biologische Vielfalt sind die Rast- und Nahrungsplätze für Zug- und Rastvögel, die Natura 2000-Gebiete und Naturschutzgebiete innerhalb und benachbart zum Untersuchungsgebiet.

Im Untersuchungsraum bestehen in Bezug auf die Teilschutzgüter erhebliche Vorbelastungen. Dabei sind neben intensiv genutzten land- und forstwirtschaftlichen Produktionsflächen und flächenhaften Siedlungsflächen v.a. die bestehende Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) zwischen Punkt Wullenstetten (Senden) und dem UW Dellmensingen und die bestehende Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4572) zwischen dem UW Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen (Wangen im Allgäu) zu nennen. Daneben verlaufen weitere Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen abschnittsweise parallel zur Bl. 4521 bzw. Bl. 4572 oder queren diese. Eine Parallellage liegt bei der Leitung Bl. 4521 zwischen Staig und Erbach (Masten Nr. 27 – Nr. 1) mit einer 380 kV-Leitung der TransnetBW GmbH vor. In Erbach führt die Leitung Bl. 4528 der Amprion GmbH auf einem kurzen Teilstück zwischen den Leitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 von Südosten kommend zur UA Dellmensingen. Bei den bestehenden Freileitungen müssen v.a. die damit verbundenen Kollisionsgefährdungen für die Avifauna und die Schutzstreifenbereiche im Wald mit den damit verbundenen Wuchshöhenbeschränkungen als Vorbelastung gerechnet werden. Ebenfalls als Vorbelastung sind die bestehende Windenergieanlage bei Bad Wurzach, wasserbauliche Maßnahmen, die zu einer technischen Überprägung natürlicher Gewässerhabitate führen sowie die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur zu nennen. Auch Siedlungsflächen mit hohem Versiegelungsgrad sowie eine intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung werden als Vorbelastung gewertet.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Folgende bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sind schutzgut- und artengruppenbezogen durch das planfestgestellte Vorhaben zu erwarten:

Baubedingte Wirkungen

- Individuenverluste/ Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb durch fehlende Berücksichtigung nicht oder wenig mobiler Arten, sowie der Jungtiere oder anderer unbeweglicher Entwicklungsstadien

- Temporäre Inanspruchnahme von Habitaten und Biotoptypen (Arbeitsflächen, Zuwegung, Überfahrten in Gewässern) und dadurch bedingte Individuen- und Habitatverluste
- Verschlechterung Habitat- und Laichbedingungen infolge Änderungen des Wasserhaushaltes - temporär (z. B. durch Grundwasserabsenkung bei Gründungsmaßnahmen an den Maststandorten)
- Verschlechterung Habitat- und Laichbedingungen infolge von Stoffeinträgen - temporär (Baumaschinen und LKW-Verkehr, Staubentwicklung während der Baumaßnahmen, Einleitung von Wässern aus Bauwasserhaltung - Trübstofffahren)
- Fallenwirkung/ Zerschneidungseffekt infolge Ausbildung von Erdgruben (Bauphase Mastfundamente) und Zufahrten - temporär
- Akustische und visuelle Störung während sensibler Lebensphasen, Störungen durch Erschütterungen (Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Rast, Winterruhe) durch Fahrzeuge, menschliche Anwesenheit und Emissionen des Baubetriebs – temporär

Anlagebedingte Wirkungen

- Inanspruchnahme/ Verlust Habitate - dauerhaft (Mastfüße, Ausbildung neuer Schutzstreifen)
- Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen - dauerhaft (Ausbildung neuer Schutzstreifen, Leiter/Erdseile)
- Kollision von Vögeln - dauerhaft (Aufhöhung vorhandener Masten, neue Trassenführung, Leiter-/Erdseile)

Betriebsbedingte Wirkungen

- Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation (Habitatverlust, Störungen)
- Kontrolle der Leitung (Begehung, Befahrung, Befliegung)
- Instandsetzung und Wartung an Masten und Leitungsseilen
- Erwärmung der Leiterseile im Betrieb
- Stoffliche Emissionen

(1) Individuenverluste / Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Habitaten durch Baufeldräumung oder Baubetrieb

Im Rahmen der Bauphase (Zubeseilung, Umbeseilung, Masterrhöhung, Ersatz-Neubau und Rückbau der Bestandsmasten) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Die hieraus resultierenden Anforderungen an die Baufeldräumung und Bodenarbeiten bedingen i.d.R. einen vollständigen Verlust bestehender Habitatstrukturen im Bereich der vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen. Eine Betroffenheit ergibt sich daraus primär für die vorhandenen Biotoptypen sowie für wenig mobile Tierarten bzw. Entwicklungsstadien mobiler Arten (z.B. Nestlinge).

Um baubedingte Individuenverluste oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu verhindern oder zu verringern, sind geeignete Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahme vorzusehen (U-B1, V-T1, V-T2.A, V-T2.B, V-T4, V-T5, V-T6, V-T7, V-B1, V-B3, V-B4, V-B5). Durch die zeitliche und funktionale Beschränkung des Baubetriebs und der bauvorbereitenden

Maßnahmen können Beeinträchtigungen wenig mobiler oder lärm- und störungsempfindlicher Tierarten vermieden werden.

(2) Verschlechterung Habitat- und Laichbedingungen infolge Änderungen des Wasserhaushaltes - temporär

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Damit verbunden kann insbesondere bei verdichtungsempfindlichen Böden eine nachhaltige Beeinträchtigung des Bodenwasserhaushaltes einhergehen. Wird im Zuge notwendiger Gründungsmaßnahmen eine Wasserhaltung erforderlich, bedingt dies temporär eine Absenkung des Grundwasserstandes, die v.a. für feuchtegebundene Arten nachteilige Folgen entwickeln kann.

Um baubedingte Verschlechterungen der Habitatbedingungen für feuchtegebundene (Tier)arten zu verhindern oder zu verringern, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorzusehen (U-B1, V-Bo1, V-Bo2, V-W1, V-W2, V-GW1, V-GW2).

(3) Fallenwirkung / Zerschneidungseffekt infolge Ausbildung von Erdgruben (Bauphase Mastfundamente) und Zufahrten – temporär

Im Rahmen des Neu- bzw. Rückbaus werden Einzäunungen, Baustellen- und Baustraßenverkehr oder die Errichtung von Hilfsbauwerken und Kränen erforderlich, die Barriere-, Trenn- und ggf. Kollisionseffekte generieren können. Die Trennwirkung kann in der Verkleinerung von Lebensräumen, der Beeinträchtigung des Wechsels zwischen Teillebensräumen oder der Unterbindung der Ausbreitung einer Art resultieren. So kann sie für bodenbrütende Vogelarten einen Habitatverlust und für eng strukturgebundene Fledermausarten den Verlust von Leitlinien bedeuten. Insbesondere können jedoch Amphibien, Reptilien und weitere bodengebundene Arten durch die Beeinträchtigung von Migrationsbeziehungen oder die Trennung signifikanter Teil Lebensräume betroffen sein.

Im Zuge von Gründungsmaßnahmen werden für die Fundamente entsprechende Baugruben erforderlich, die aufgrund der zumeist räumlich beengten Bedingungen i.d.R. sehr steile bis senkrechte Grubenwände aufweisen. Diese Baugruben können für Arten mit ausgeprägtem terrestrischen Wanderverhalten (Amphibien, Reptilien) eine Fallenwirkung mit erhöhter Mortalität auslösen.

Um baubedingte Gefährdungen der Fauna durch Fallenwirkungen und Zerschneidungseffekte zu verhindern oder zu verringern, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu treffen (V-T4, V-T5). Durch die Errichtung entsprechender Schutzzäune und/oder funktionale Bauabläufe können Individuenverluste vermieden werden.

(4) Akustische und visuelle Störung während sensibler Lebensphasen, Störungen durch Erschütterungen

Baubedingt können in der Phase der Umbeseilung, Zubeseilung, Masterhöhung, Ersatz-Neubau der zu errichtenden Masten sowie des Rückbaus der Bestandsleitung Störungen durch

temporäre Lärmemissionen, Erschütterungen bzw. Vibrationen infolge des Betriebs von Baumaschinen und der Durchführung von Bautätigkeiten und durch Sichtbeziehungen im Bereich der Baustellen und ggf. der Zuwegungen auftreten.

Hierdurch kann bei empfindlichen Arten (v.a. unter den Vögeln, Säugetieren und Reptilien) ein Fluchtverhalten bzw. eine Habitat- und Brutplatzaufgabe mit potenziell einhergehendem Gelegeverlust ausgelöst werden. Die Reichweite optischer und akustischer Störfaktoren ist dabei vor dem Hintergrund artspezifischer Empfindlichkeiten zu bewerten.

Um baubedingte Störungen der Fauna zu verhindern oder zu verringern, ist eine Bauzeitenregelung zu treffen, die die durchzuführenden Bauarbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit sowie der Wander- oder Jagdzeit relevanter Tierarten vorsieht (V-T2.A, V-T2.B). Durch die Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit können Beeinträchtigungen nachtaktiver, lärm- und störungsempfindlicher Tierarten vermieden werden.

(5) Anlagebedingte Inanspruchnahme / Verlust Habitate - dauerhaft

An den Maststandorten werden neben den Eingriffen in Gehölzbestände ebenso Eingriffe in flächige Lebensräume erforderlich. In der Konsequenz kann dies zum Lebensraum- und Individuenverlust von Haselmäusen, Amphibien, Reptilien und anderen bodengebundenen Arten sowie Biototypen führen. An den Maststandorten kommt es zum dauerhaften Flächenverlust, der mit Bodenüberdeckung, Bodenstrukturveränderung, Veränderung der Krautvegetation und Gehölzeingriffen einhergeht. Hierdurch können Biotope und sensible Pflanzen dauerhaft beeinträchtigt werden. Durch den Rückbau der Bestandsleitung sind Brutplätze von Raben- und Greifvögeln, die Nester an den Bestandsmasten anlegen, betroffen. Zudem können im Bereich vorhandener Mastfüße Brutplätze boden- und gehölzbrütender Arten der Avifauna vorliegen, die im Zuge des Rückbaus Verlusten unterliegen.

Um Beeinträchtigungen auf das Schutzgut zu verhindern oder zu verringern, werden für die Maststandorte möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten. Ferner erfolgt – bei nicht vermeidbarer Inanspruchnahme - eine Vorerkundung sensibler Bereiche als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung (U-B1, V-T2.A, V-T2.B, V-B1, V-B3 und V-B5). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund einer Potenzialabschätzung werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt sowie artbezogene Schutzmaßnahmen (A_{CEF}1T.2, A_{CEF}2T) festgelegt.

(6) Anlagebedingte Meidewirkungen und Habitatverschlechterungen - dauerhaft

Infolge des Raumanpruchs der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen können Habitatentwertungen durch die trennende Wirkung zwischen Habitaten, der Meidung trassennaher Bereiche durch empfindliche Offenlandarten oder durch die dauerhafte Veränderung der Lebensräume auftreten. Im Falle der empfindlichen Offenlandarten (bspw. Feldlerche) kann das Meidverhalten den Funktionsverlust des Lebensraumes bedeuten. Darüber hinaus kann sich der Prädationsdruck erhöhen.

Um Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu verhindern oder zu verringern, erfolgt eine Vorerkundung sensibler Bereiche (U-B1). Der Trassierung liegt weiterhin die Berücksichtigung des Bündelungsgebotes / Vorbelastungsgrundsatzes zugrunde. Dieses sieht für den Ersatzneubau der 380-kV-Freileitung eine vorrangige Nutzung vorbelasteter Bereiche in bestehenden Trassen

sowie im Trassenraum anderer bündelungsfähiger Infrastrukturen vor, sodass nur eine geringe Zusatzbelastung entsteht.

(7) Anlagebedingte Erhöhung der Kollisionsgefährdung von Vögeln - dauerhaft

Aufgrund der geplanten Ausbauklassen des Projektes (Zu- oder Umbeseilung, Masterhöhung, Mastneubau / -rückbau) kann der Trassenraum für Vogelarten eine Veränderung der Barrierewirkung und damit des Kollisionsrisikos erfahren. Die Einstufung erfolgt über die abschnittsweise Zuordnung der jeweiligen Konfliktintensität des Vorhabens gemäß Bernotat et al. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) (siehe Reg. 16.2). Insbesondere an den schlechter sichtbaren Erdseilen, die zudem am weitesten in den Flugraum hineinragen, kann es zu Kollisionen mit Brut-, Zug oder Rastvögeln kommen. Das Risiko erhöht sich bei ungünstigen topographischen und ungünstigen Witterungsbedingungen. Neben der grundsätzlich potenziellen Gefährdung aller Vogelarten durch Mortalität an Freileitungen bestehen artspezifisch große Unterschiede, die sich v. a. aus der Biologie und dem Verhalten der Arten ergeben. Als Bewertungsgrundlage zur Einschätzung der Beeinträchtigung im Sinne eines erhöhten Lebensrisikos für Vogelarten durch Leitungsanflug wird auf die artbezogene Betrachtung nach Bernotat et al. (2018) Bernotat & Dierschke (2021) im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Reg. 16) zurückgegriffen. Zu den besonders vogelschlaggefährdeten Arten zählen vor allem Großvögel wie Reiher, Störche und Kraniche, Wasservögel wie Gänse, Schwäne, Enten, Taucher, Rallen sowie Limikolen, Möwen und Greifvogelarten (z. B. Weihenarten, Baumfalke, Rotmilan, Habicht, Wespen- und Mäusebussard). Diese Arten führen z. T. großräumige Pendelbewegungen zwischen Schlaf-, Brut- und Nahrungsflächen durch, so dass grundsätzlich ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht.

Wegen der Ähnlichkeit zwischen der Bestandsleitung und dem planfestgestellten Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass es in der räumlichen Situation des Untersuchungsraumes nicht zu einer erheblichen Veränderung der Konfliktintensität im Vergleich zum Bestand kommt.

Für den hier betrachteten Trassenverlauf der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zwischen Punkt Wullenstetten und Punkt Niederwangen (Bl. 4521 und Bl. 4572) wurden vom Vorhabenträger zur Betrachtung des Kollisionsrisikos neun Abschnitte definiert (vgl. Reg. 16.2). Bei der Festlegung der Abschnitte erfolgte eine Berücksichtigung der Habitatausstattung des jeweiligen Landschaftsraumes.

Für das planfestgestellte Vorhaben ergeben sich laut der Unterlage unter Reg. 16.2 die folgenden Einstufungen für die Teilabschnitte im Hinblick auf die Konfliktintensität des Vorhabentyps und damit die grundsätzliche Empfindlichkeit des Raumes für kollisionssensible Vogelarten auf Grund des Vorhabentyps. Die Kartendarstellung der Abschnitte erfolgt in der Unterlage unter Reg. 16.2 (Kollisionsgutachten).

Tab. 20: Teilschutzgut Tiere – Konfliktintensität des Vorhabens für kollisionssensible Vogelarten

Abschnitt Nr.	Masten Nr.	Konfliktintensität des Vorhabentyps* / Einstufung der Empfindlichkeit des Raumes für kollisionssensible Vogelarten
Bl. 4521		
1	2041 – 37	sehr gering
2	37 – 1	keine

Abschnitt Nr.	Masten Nr.	Konfliktintensität des Vorhabentyps* / Einstufung der Empfindlichkeit des Raumes für kollisionssensible Vogelarten
Bl. 4572		
3	1 – 81	keine
4	81 – 84	gering
5	84 – 136	keine
6	136 – 140	sehr gering
7	140 – 150	keine
8	150 – 154	sehr gering
9	154 – 225	keine

*Einstufungen gemäß Betrachtung des Kollisionsrisikos von Vogelarten (Reg. 16.2)

Im gesamten Untersuchungsraum kommen die folgenden anfluggefährdeten Brutvogelarten vor:

vMGI = A: keine Vorkommen

vMGI = B: Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Knäckente, Löffelente, Schwarzhalstaucher, Tafelente, Weißstorch

vMGI = C: Blässhuhn, Graugans, Haubentaucher, Höckerschwan, Kolbenente, Lachmöwe, Stockente, Reiherente, Rotmilan, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Teichralle, Wasserralle, Zwergtaucher

Im gesamten Raum treten zudem die folgenden anfluggefährdeten Nahrungsgäste auf:

vMGI = A: Bekassine

vMGI = B: Kleines Sumpfhuhn, Kranich, Krickente, Löffelente, Purpurreiher, Schwarzstorch

vMGI = C: Baumfalke, Graugans, Kolkrabe, Lachmöwe, Stockente, Waldwasserläufer, Zwergtaucher

Im gesamten Raum kommen die folgenden anfluggefährdeten Rastvogelarten und Durchzügler vor:

vMGI = A: keine Vorkommen

vMGI = B: Kiebitz, Schwarzhalstaucher, Tüpfelsumpfhuhn

vMGI = C: Blässhuhn, Graugans, Höckerschwan, Kolbenente, Krickente, Löffelente, Pfeifente, Reiherente, Schnatterente, Tafelente

Die Vogelschutzmarkierung der planfestgestellten Freileitung stellt eine wichtige Vermeidungsmaßnahme dar (V-T3), wie beispielsweise die Arbeiten von KALZ & KNERR (2014, 2016) bzw. LIESENJOHANN et al. (2019) zeigen.

(8) Pflegearbeiten zur Freihaltung des Schutzstreifens von hoher Vegetation (Habitatverlust, Störungen)

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder innerhalb des nächsten Pflegeintervalls absehbar unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase. Die Vorgaben des § 39 Abs. 5 BNatSchG sind dabei einzuhalten.

Neben Gehölzverlusten können infolge des Schneisenmanagements Änderungen der Lebensraumdynamik eintreten, da sich ältere hochwachsende Bäume nicht entwickeln können. Gegebenenfalls fördert die Offenhaltung der Waldschneisen die Ausbreitung gebietsfremder Arten

der Pionier- und Ruderalstandorte. Gleichzeitig kann die Waldschneise zur Destabilisierung des verbleibenden Waldes führen, da sie Sturmwürfe und –brüche, den Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand ermöglicht. Insbesondere Gehölzfrei- und –höhlenbrüter sowie baumquartierbewohnende Fledermäuse und Kleinsäuger sind gegenüber den Gehölzeingriffen empfindlich. Mit dem Verlust von Gehölzen und der sich hieraus ergebenden Änderung des Kleinklimas sind beispielweise negative Konsequenzen für das Habitatkontinuum eng strukturgebundener Arten (z.B. einige Fledermausarten) als auch bodengebundener Arten (z.B. einige Amphibienarten), die Milieus mit bestimmter Luftfeuchtigkeit und Deckung durch Vegetation benötigen, möglich.

Für Maststandorte, Montage und Beseilung werden möglichst bereits vorbelastete Flächen mit Befestigung oder intensiver Nutzung in Anspruch genommen, um zusätzliche Eingriffe gering zu halten. Bereiche mit grundsätzlich neuen Freileitungsschneisen sind nicht vorgesehen. Um die Destabilisierung des verbleibenden Waldes bei Aufweitungen und/oder räumlichen Verschiebungen des Schutzstreifens zu reduzieren, können naturnahe Waldränder bzw. sträucherdominierte Gehölzgesellschaften angelegt werden. In Verbindung mit einem Schneisenmanagement können adäquate Maßnahmen zu einer langfristigen Sicherung naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume geschaffen werden. Durch ein ökologisches Schneisenmanagement können gleichzeitig die Auswirkungen eines Kahlschlags auf das Kleinklima gemindert werden (V-B6 und V-L1). Bei der Querung linearer bzw. überwiegend niedriger bis mittelhoher Gehölzbestände kann der Eingriffsbedarf durch entsprechend hohe Masten bzw. Maststandorte in der Nähe der Gehölzstruktur oder auf höher gelegenen Gelände ganz entfallen oder sich auf wenige Gehölze bzw. deren Einkürzung beschränken (V-AR4.1, V-AR4.2). Der Verlust von Alt- und Höhlenbäumen kann unter der Freileitung nicht kompensiert werden. Jedoch können am Waldrand entsprechende Biotopbäume entwickelt werden oder im Umfeld entsprechende Nistkästen oder Fledermauskästen bereitgestellt werden (ACEF2T.2). Zusätzlich können Höhlenbäume als Baumtorso erhalten bleiben (V-B5, V-B6), dies stellt jedoch keinen Ersatz für Fledermauskästen dar.

(9) Kontrolle und Instandhaltung der Leitung

Zur Gewährleistung der Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit der Freileitung sind ein- bis zweimal pro Jahr Inspektionen sowie anlassbezogene Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten erforderlich. Diese können bei empfindlichen Arten Fluchtverhalten auslösen und so zur Habitat- und Brutplatzaufgabe bzw. zum Gelegeverlust führen.

Um optische und akustische Störungen der Tiere bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zu verhindern oder zu verringern, ist v. a. eine Beachtung der Vorgaben der § 13 und § 39 BNatSchG erforderlich. Während der Bauzeit ist eine entsprechende Bauzeitenregelung zu treffen, die die durchzuführenden Arbeiten außerhalb der Hauptbrut- und Aufzuchtzeit bzw. bei weniger empfindlichen Arten eine Vorbereitung von Arbeiten in der Brutzeit durch Vorabkontrollen der Masten oder effektive Vergrämungsmaßnahmen vorsieht (V-T2.B). Durch die Beschränkung der Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auf die Tageszeit werden Beeinträchtigungen nachtaktiver, lärm- und störungsempfindlicher Tierarten vermieden.

(10) Verschlechterung Habitat- und Laichbedingungen infolge von Stoffeinträgen – temporär

Infolge von Abschwemmungen oder der Einleitung von Pumpwasser könnten stoffliche Einwirkungen in Gewässerlebensgemeinschaften auftreten. Diese können bei Betroffenheit von spezialisierten Arten selbst bei kurzzeitiger Einwirkung erhebliche Beeinträchtigungen hervorrufen. Im Bereich von Bauflächen und Zuwegungen können Überfahrungen von Fließgewässern erforderlich werden, die Beeinträchtigungen für Vegetation (z.B. Fällung gewässerbegleitender Gehölze), Biotope und/ oder Gewässerfauna (z. B. Fische, Muscheln) nach sich ziehen können.

Um Beeinträchtigungen der Tiere und Pflanzen zu vermeiden, sind auf der Baustelle Schutzvorkehrungen gegen Einträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (V-W1, V-W2, V-GW1). Maschinen und Fahrzeuge werden so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Zudem erfolgt durch geeignete Maßnahmen eine Vorreinigung von Pumpwasser aus Baugruben von Sedimenten und Schwebstoffen, bevor dieses in Gewässer eingeleitet wird (V-W1, V-GW1 und Nebenbestimmungen A.V.2.f)(bb)2. und A.V.2.f)(cc)11.).

Weiterhin erfolgt eine Vorerkundung der betroffenen Gewässerabschnitte als Grundlage einer konkreten Risikoeinschätzung (U-B1). Auf dieser Grundlage oder bereits aufgrund einer Potenzialabschätzung werden für Tiere eingriffsarme Bauzeiten und Bauabläufe festgelegt sowie bei Bedarf artbezogene Schutzmaßnahmen festgelegt.

Im Rahmen der Bauphase sind Maschinen und Baufahrzeuge mit Verbrennungsmotoren erforderlich, die einerseits Abgase produzieren und andererseits den Einsatz bodengefährdender Stoffe, beispielsweise Kraftstoffe und Schmiermittel, bedingen. Gleichzeitig kann es während der Bauphase bei trockener Witterung zu Staubaufwirbelungen kommen.

Beim Rückbau der mit einem bleimennigehaltigen Korrosionsschutz bestrichenen Bestandsleitung können bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen. Im Falle eines Nähr- und Schadstoffeintrags in empfindliche Böden können sich negative Konsequenzen für die Biotopfunktion sowie für empfindliche Pflanzen ergeben. Abgas- und Staubemissionen können hingegen eine nur sehr geringe Belastungsintensität hervorrufen. Zur Vermeidung von Stoffeinträgen in besonders empfindliche (magere) Standorte werden geeignete Schutzmaßnahmen vorgesehen (V-B2).

Der Vorhabenträger plant zur Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen durch abplatzende Anstriche die „Handlungshilfe für den Rückbau von Mastfundamenten bei Hoch- und Höchstspannungsleitungen“ des LfU heranzuziehen (siehe V-Bo3). Auf der Baustelle sind gemäß des zu erstellenden Rückbaukonzeptes Schutzvorkehrungen gegen Bodeneinträge von boden- und wassergefährdenden Stoffen zu treffen (siehe V-Bo3).

(11) Betriebsbedingte stoffliche Emissionen

Im Zuge von Teilentladung an den Leiterseilen von 380-kV-Freileitungen (Korona-Effekt) entstehen Ozon, Stickoxide und ionisierte Teilchen. Aufgrund der minimalen Konzentration sowie des geringen räumlichen Wirkradius sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht zu erwarten.

(12) Erwärmung der Leiterseile im Betrieb

Bei hoher Auslastung erreichen die Leiterseile Temperaturen von bis zu 80°C. Für die Fauna, insbesondere die Avifauna, sind keine nachteiligen Auswirkungen hierdurch bekannt, zumal sich Landeversuche meist auf Erdseile oder Masten beziehen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

(1) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut Tiere

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Reg. 14 (UVP-Bericht), Kap.11 sowie Reg. 17.1 (Natura 2000 – Allgemeiner Teil)) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden. Zur Anwendung kam dabei u.a. das Fachinformationssystem des BfN zur FFH-Verträglichkeitsprüfung.

(a) Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten und Betroffenheit von FFH- und Vogelschutzgebieten (unterhalb der Erheblichkeitsschwelle)

Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten sind im Bereich der Neu- und Rückbau- bauleitung nicht auszuschließen. Die gesonderte Prüfung erfolgte in den Unterlagen Reg. 17.1 bis 17.11 (Natura 2000-Vor- und Verträglichkeitsprüfungen).

Nachstehende Prüfungen wurden aufgrund der gebietsspezifischen Betroffenheiten durchgeführt:

Tab. 21: Gebietsbezogene Vorstudien und Verträglichkeitsstudien

Name	gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.2)
FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.3)
FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.4)
FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.5)
FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ DE 8224-311	Vorstudie (Reg. 17.6)
FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341	Vorstudie (Reg. 17.7)
FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.8)
FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.9)
Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.10)

Name	gebietsbezogene Betrachtung
Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.11)

Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen:

V-T1: Schutzmaßnahme für die Haselmaus

V-T2.A: Bauvorbereitende Maßnahmen für europäische Brutvogelarten

V-T2.B: Bauzeitenregelungen für gefährdete und/ oder streng geschützte Brutvogelarten

V-T3: Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (Abstand 25 m)

V-B3: Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen

V-B6: Selektiver Gehölzrückschnitt.

FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371

Das FFH-Gebiet wird unmittelbar angrenzend an der Grenze zwischen den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg durch die bestehende Freileitung Bl. 4521 gequert. Dies betrifft den Abschnitt zwischen den Masten Nr. 39 bis Nr. 36, welcher sich innerhalb des detailliert untersuchten Raumes von 500 m rund um die Schutzgebietskulisse befindet. In diesem Abschnitt ist im Rahmen der Zubeseilung keine Masterhöhung, kein Neubau/Ersatzneubau von Masten sowie kein Rückbau von Bestandsmasten erforderlich. Die Bestandsmasten, die zubeseilt werden, inklusive aller Arbeitsflächen und die Zufahrten, befinden sich außerhalb der Schutzgebietsfläche. Nachstehende Wirkfaktoren sind relevant.

Tab. 22: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben	
		Zubeseilung	Schutzstreifenänderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen kann zu einer Änderung der bisherigen Standortdynamik führen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben	
		Zubeseilung	Schutzstreifenänderung
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Neuschaffung Individuenverlust (temporär, baubedingt)
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Prüfpflicht gemäß Bernotat et al. (2018)	/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	Regelmäßige Pflege Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	/	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	/	Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagenbedingt)

Die Schutzstreifenänderung ist außerhalb des westlich an das FFH-Gebiet angrenzenden FFH-Gebiets "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und untere Iller" DE 7625-311, das sich auf den bewaldeten Uferhang der Iller erstreckt, erforderlich und liegt ebenso außerhalb dieses FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Baubedingte direkte Wirkungen auf die im detailliert untersuchten Bereich der Leitungsquerung vorkommenden Lebensraumtypen „Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen“ (91F0), „Silberweiden-Weichholzaue“ (91E1, prioritär) und „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (3150), sowie für die Vorkommen der Anhang II-Arten Kammmolch, Gelbbauchunke und Biber können ausgeschlossen werden. Auch baubedingte, indirekte Wirkungen werden mit Ausnahme einer Teilfläche des LRT „Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen“ (91F0) für die beschriebenen Schutzgegenstände ausgeschlossen.

Aufgrund der Nähe der Errichtung der Arbeitsflächen und Nutzung der Zuwegung zur genannten Teilfläche des im Bereich von Mast Nr. 37 südlich unmittelbar angrenzenden Lebensraumtyps 91F0 gilt es, diese auch vor indirekten Einwirkungen zu schützen. Aus fachlicher Sicht wird somit die Aufstellung eines Schutzzaunes erforderlich. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahme V-B3 Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen sowie der Maßnahme V-B6 werden die zu erwartenden Beeinträchtigung als nicht erheblich bewertet.

Aufgrund der zeitlichen Befristung und der Vorgaben im Zusammenhang mit der ggf. erforderlichen betriebsbedingten Pflege im unveränderten Schutzstreifen bleibt die Stabilität für die vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich der für sie charakteristischen Tier- (und Pflanzen-)arten, wie auch auf die im detailliert untersuchten Raum vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-RL gewahrt. Der Schutzstreifen der bestehenden Leitung ist auch im Querungsbereich mit

dem FFH-Gebiet im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 37 und Nr. 36 bereits vorhanden und erfährt im Zusammenhang mit der Zubeseilung keine Veränderung.

Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der Schutzgegenstände wird durch das Vorhaben nicht nachteilig verändert.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischer (Tier-)Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Illerauen“ DE 7726-371 nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311

Das FFH-Gebiet wird unmittelbar angrenzend an der Grenze zwischen den Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg durch die bestehende Freileitung Nr. 4521 gequert. Dies betrifft den Abschnitt zwischen den Masten Nr. 37 bis Nr. 35. In diesem Abschnitt sind eine Masterrhöhung, Neubau/Ersatzneubau von Masten und Rückbau von Bestandsmasten nicht notwendig. Die Bestandsmasten die zubeseilt werden, inklusive aller Arbeitsflächen und die Zufahrten, stehen außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Die Schutzstreifenänderung ist außerhalb des bewaldeten Uferhangs der Iller erforderlich und liegt außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Nachstehende Wirkfaktoren sind relevant.

Tab. 23: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben	
		Zubeseilung	Schutzstreifenänderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen kann zu einer Änderung der bisherigen Standortdynamik führen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Neuschaffung Individuenverlust (temporär, baubedingt)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben	
		Zubeseilung	Schutzstreifenänderung
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Keine Prüfpflicht gemäß BER-NOTAT ET AL. (2018) (s.u.)	/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	Regelmäßige Pflege Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	/	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	/	Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagenbedingt)

Baubedingte direkte und indirekte Wirkungen auf den Lebensraumtyp „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180, prioritär) und das Jagdhabitat des „Großen Mausohrs“ können ausgeschlossen werden. Aufgrund der zeitlichen Befristung der Baumaßnahmen und der Vorgaben für erforderliche betriebsbedingte Pflegemaßnahmen im unveränderten Schutzstreifenbereich (V-B6) bleibt die Stabilität für die vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich der für sie charakteristischen Tier- (und Pflanzen-)arten, wie auch für die im detailliert untersuchten Raum vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-RL gewahrt.

Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung. Eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der Schutzgegenstände ist nicht zu erwarten.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller" DE 7625-311 sind nicht gegeben.

FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311

Das FFH-Gebiet wird südlich von Dellmensingen im Bereich der Baierzer Rot von der im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens zuzubeseilenden Bestandsleitung Bl. 4521 überspannt. Dies betrifft den Abschnitt zwischen den Masten Nr. 5 bis Nr. 2, welcher sich innerhalb des detailliert untersuchten Raumes von 500 m um die Schutzkulisse befindet. Zudem verläuft die von der Umspannanlage Dellmensingen im Zuge des planfestgestellten Vorhabens umzubeseilende Bestandsleitung Bl. 4572 zunächst westlich entlang der Rot (Abschnitt zwischen den Masten Nr. 3 bis Nr. 6) und im weiteren Verlauf entlang der östlichen FFH-Gebietsteilfläche Osterried (Abschnitt zwischen den Masten Nr. 38 bis Nr. 44A). Südlich des Osterrieds überspannt die Bestandsleitung den Flusslauf der Dürnach Osterried (Abschnitt zwischen den Masten Nr. 57 bis Nr. 60), welcher ebenfalls einen Bestandteil des FFH-Gebietes Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach DE 7825-311 darstellt. Ein Mastneubau sowie ein Mastersatzneubau und ein damit einhergehender Rückbau eines Bestandsmasten ist in den entsprechenden Teilabschnitten der

beiden Leitungen nicht erforderlich. Neben den durchzuführenden Zu- und Umbeseilungsarbeiten ist an Mast Nr. 41 (Bl. 4572) eine Masterhöhung geplant.

Sämtliche der zu- bzw. umzubeseilenden Bestandsmasten der beiden Bestandsleitungen (Bl. 4521 und Bl. 4572) befinden sich inklusive aller erforderlichen Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Nachstehende Wirkfaktoren sind relevant.

Tab. 24: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben	
		Zubeseilung	Schutzstreifenänderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen kann zu einer Änderung der bisherigen Standortdynamik führen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Neuschaffung Individuenverlust (temporär, baubedingt)
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Keine Prüfpflicht gemäß BER-NOTAT ET AL. (2018) (s.u.)	/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	Regelmäßige Pflege Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	/	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	/	Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagenbedingt)

Die im hier betrachteten Abschnitt erforderliche Schutzstreifenerweiterung erfolgt im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 38 bis Nr. 39 und Nr. 59 bis Nr. 60 der Bestandsleitung Bl. 4521 und betrifft somit Gehölze außerhalb der Schutzgebietskulisse, die keine Funktion für das FFH-Gebiet aufweisen.

Baubedingte direkte und indirekte Wirkungen sowie Wirkungen durch die betriebsbedingte Pflege im unveränderten Schutzstreifen für die vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich der für sie charakteristischen Tier- (und Pflanzen-)arten bzw. Anhang II-Arten können ausgeschlossen werden.

Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der Schutzgegenständen bleibt stabil.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach" DE 7825- 311 sind nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341

Die bestehende Freileitung Bl. 4572 verläuft im Abschnitt der Masten Nr. 129 bis Nr. 145 entlang der westlichen Schutzgebietsgrenze des FFH-Gebietes und überspannt dabei die angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen. Sie verschwenkt im Bereich von Mast Nr. 138 lokal in die Schutzgebietskulisse. Sämtliche anderen Masten stehen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Im Zuge des planfestgestellten Vorhabens ist zwischen der UA Dellmensingen und Niederwangen eine Umbeseilung (Bl. 4572) geplant. Eine bauliche Veränderung der Bestandsmasten ist mit Ausnahme der Masten Nr. 137 und Nr. 139, welche im Zuge der Umbeseilung jeweils um ca. 2,5 m erhöht werden, nicht erforderlich. Mastneubauten mit einem einhergehenden Rückbau von aktuellen Bestandsmasten sind in diesem Leitungsabschnitt nicht vorgesehen. Alle Bestandsmasten sowie alle erforderlichen Arbeitsflächen inklusive Zufahrten (mit Ausnahme von Mast Nr. 138) befinden sich außerhalb der Schutzgebietsfläche. Nachstehende Wirkfaktoren sind zu prüfen.

Tab. 25: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenänderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	/	Außerhalb bzw. am Rande des FFH-Gebiets: Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	/	/

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenänderung
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	/	Außerhalb bzw. am Rande des FFH-Gebiets: Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Neuschaffung außerhalb bzw. am Rande des FFH-Gebiets: Individuenverlust (temporär, baubedingt)
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018)		/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	/	Am Rand des FFH-Gebiets: Regelmäßige Pflege Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Am Rand des FFH-Gebiets: Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Am Rand des FFH-Gebiets: Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagenbedingt)

Die erforderliche Schutzstreifenänderung im Bereich der Masten Nr. 129 bis Nr. 131 wirkt sich ausschließlich auf den außerhalb der westlichen Gebietsgrenze befindlichen Gehölzbestand aus. Direkte Wirkungen auf das Schutzgebiet sind daraus nicht abzuleiten.

Direkte Einwirkungen auf die Schutzgegenstände des FFH-Gebietes können für die vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL sowie die Vorkommen der gemeldeten Arten des Anhangs II der FFH-RL ausgeschlossen werden. Es verbleiben indirekte Wirkungen, die auf die nachweislich im Bereich der beiden FFH-Gebietsteilflächen erfassten charakteristischen Arten der Lebensraumtypen wirken.

Dauerhafte anlagebedingte Wirkungen sind einzig für die **Bekassine** als charakteristische Art der Lebensraumtypen Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140) und Kalkreiche Niedermoore (7230) zu verzeichnen. Als Ergebnis der Unterlage in Reg. 16.2 (Betrachtung des Kollisionsrisikos von Vogelarten als fachliche Grundlage für die Bewertung der Kollisionsgefährdung) ergibt sich, dass artspezifisch ein geringes konstellationsspezifisches Risiko verbleibt. Durch die Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern (V-T3) verbleibt gemäß LIESENJOHANN ET AL. (2019) kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für die Bekassine in diesem Leitungsabschnitt.

Eine grundsätzliche Gefährdung durch das planfestgestellte Vorhaben besteht für den im Gebiet nachgewiesenen **Kranich**. Der westliche Bereich des „Wurzacher Ried“ ist als essenzielles Nahrungshabitat zu werten, welches für die Reproduktion und die Stabilisierung des Erhaltungszustandes von hoher Bedeutung ist. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Kranichs (als charakteristische Art der Lebensraumtypen 7120 und 91D0*) ist eine Bauzeitvorgabe (V-T2.B) erforderlich. Diese Maßnahme ist geeignet, um Beeinträchtigungen wirksam auszuschließen.

Teil-Gebiet „Rohrsee“

Die bestehende Freileitung Bl. 4572 nähert sich im Abschnitt der Masten Nr. 149 bis Nr. 150 zunächst an die Schutzgebietskulisse des Teilgebietes „Rohrsee“ an, bevor sie diese im Bereich des Mastes Nr. 151 westlich der Seefläche des Rohrsees über eine Länge von ca. 700 m quert. Im Zuge des planfestgestellten Vorhabens ist zwischen der UA Dellmensingen und Niederwangen eine Umbeseilung geplant (Bl. 4572). Eine bauliche Veränderung der Bestandsmasten ist dabei im hier relevanten Abschnitt mit Ausnahme der außerhalb des Schutzgebiets befindlichen Masten Nr. 149 und Nr. 154 nicht erforderlich. Auch Mastneubauten mit einhergehendem Rückbau von aktuellen Bestandsmasten sind in diesem Leitungsabschnitt nicht vorgesehen. Da es sich bei den beiden im Schutzgebiet befindlichen Bestandsmasten um Tragmasten handelt ist durch den Entfall von Seilwindenplätzen von einer vergleichsweise geringen baubedingten Störungswirkungen auszugehen. Nachstehende Wirkfaktoren sind zu prüfen.

Tab. 26: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktoren- gruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenände- rung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Verände- rung von Vegeta- tions-/ Biotopstruk- turen	/	/	Außerhalb bzw. am Rande des FFH-Ge- biets: Freihaltung von hoch- wachsenden Gehöl- zen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	/	/
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung ande- rer standort-, vor al- lem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	/	Außerhalb bzw. am Rande des FFH-Ge- biets: Neuschaffung und Freihaltung Trassen- raum in Waldbestän- den (dauerhaft, anla- gebedingt)
Barriere- oder Fal- lenwirkung / Indivi- duenverlust	Baubedingte Barri- ere- oder Fallenwir- kung/ Individuenver- lust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baube- dingt)	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baube- dingt)	Neuschaffung außer- halb bzw. am Rande des FFH-Gebiets: In- dividuenverlust (tem- porär, baubedingt)
	Anlagebedingte Barriere- oder Fal- lenwirkung / Indivi- duenverlust	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018)		/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fal- lenwirkung / Indivi- duenverlust	/	/	Am Rand des FFH- Gebiets: Regelmä- ßige Pflege Individuenverlust (tem- porär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Arbeitsflächen, Baustraßenver- kehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenver- kehr (temporär, baubedingt)	Am Rand des FFH- Gebiets: Neuschaf- fung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlage- bedingt)

Wirkfaktoren- gruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenände- rung
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Am Rand des FFH-Gebiets: Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagenbedingt)

Die erforderliche Schutzstreifenänderung im Bereich der Masten Nr. 151 bis Nr. 153 wirkt sich ausschließlich auf den außerhalb der westlichen Gebietsgrenze befindlichen Gehölzbestand aus.

Für das Teil-Gebiet „Rohrsee“ sind insbesondere baubedingte temporäre Wirkungen auf die dort nachgewiesenen charakteristischen Arten relevant. Eine direkte Beeinträchtigung der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen kann ausgeschlossen werden.

Aufgrund ihrer artspezifischen Empfindlichkeiten sind die Schnatterente und der Purpurreiher (als charakteristische Arten des Lebensraumtyps Natürliche nährstoffreiche Seen, 3150) und ihrer potenziellen Nutzung der an das Vorhaben angrenzenden Bereiche als Bruthabitat besonders relevant. Zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen ist eine Bauzeitvorgabe für die Brutzeit der beiden Arten erforderlich. Diese Maßnahme eignet sich, um Beeinträchtigungen wirksam auszuschließen.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen der charakteristischen Arten der in den Erhaltungszielen genannten Lebensraumtypen zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341 nicht zu erwarten.

FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ DE 8224-311

Das FFH-Gebiet wird von der Bestandsleitung (Bl. 4572) in zwei räumlich voneinander getrennten Teilflächen berührt. In beiden Fällen verläuft die Bestandsleitung außerhalb der jeweiligen Teilflächen des FFH-Gebiets. Die erste betrachtungsrelevante Teilfläche findet sich im Bereich des Metzisweiler Weihers und umfasst die Spannfelder der Masten Nr. 161 bis Nr. 165, die zweite Teilfläche betrifft den Bereich des Finkenmoos bei Kißlegg. Der dabei zu betrachtende Leitungsabschnitt beinhaltet die Spannfelder im Bereich der Masten Nr. 178 bis Nr. 181.

Für beide Teilgebiete gilt, dass hier eine Umbeseilung vorgesehen ist. Alle Maststandorte stehen außerhalb der Schutzgebietskulisse.

Das Teilgebiet Finkenmoos bei Kißlegg liegt in einer Entfernung von ca. 400 m zum Vorhaben.

Aufgrund der relativ großen räumlichen Entfernung des planfestgestellten Vorhabens zum Teilgebiet Metzisweiler Weiher (> 300 m) und zum Teilgebiet Finkenmoos (ca. 400 m) wird nachvollziehbar dargelegt, dass eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele dieser Teilgebiete ausgeschlossen werden kann.

Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen sind punktuell und befinden sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Aufgrund der Entfernung und der fehlenden Nachweise von Arten im Wirkraum sind Wirkungen im Zusammenhang mit dem Bau außerhalb des FFH-Gebietes nicht zu erwarten. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass betriebs- oder anlagebedingte Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung eines guten Erhaltungszustandes der relevanten natürlichen Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten nicht zu erwarten sind.

FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341

Das FFH-Gebiet liegt benachbart zum geplanten Umbeseilungsabschnitt der Bestandsleitung Bl. 4572. Alle Masten stehen außerhalb des FFH-Gebietes und weisen eine Entfernung von > 400 m zur Schutzgebietsgrenze auf. Relevante Artnachweise im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen nicht vor. Alle baubedingten Arbeitsflächen sowie Zuwegungen des planfestgestellten Vorhabens befinden sich außerhalb der Schutzgebietskulisse. Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass betriebs- oder anlagebedingte Auswirkungen der Freileitung, die zu einer Beeinträchtigung eines guten Erhaltungszustandes der relevanten natürlichen Lebensraumtypen und ihrer charakteristischen Arten nicht zu erwarten sind.

FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343

Das FFH-Gebiet wird von der bestehenden Freileitung zwischen der UA Dellmensingen und Niederwangen (Bl. 4572), für die eine Umbeseilung geplant ist, an mehreren räumlich voneinander getrennten Teilflächen des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 tangiert. Im Bereich der Teilfläche südlich von Leupolz nähert sich die östlich vorbeilaufende Bestandsleitung bis auf ca. 300 m an die Teilfläche Karbachmoos/ Edenreute an; weiter südlich umschließt eine weitere Teilfläche den Großweiher, an dem die Bestandsleitung in westlicher Richtung vorbeiläuft. Im Bereich von Herfatz nähert sich die Bl. 4572 aus nordöstlicher Richtung kommend zunächst an die Untere Argen an, um sie im weiteren Verlauf bei Karbach zu queren.

Nachstehende Wirkfaktoren sind zu prüfen:

Tab. 27: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben			
		Umbeseilung	Neubau	Rückbau	Schutzstreifenänderung
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	/	Kleinflächig im Bereich der neuen Maststandorte durch Fundamente (dauerhaft, anlagebedingt)	Bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	/
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	Im Bereich der Arbeitsflächen durch Entnahme Gehölze, Hecken, Sträucher (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen und Zuwegungen (temporär, baubedingt), da diese soweit möglich im bereits bestehenden Schutzstreifen eingerichtet werden nur kleinräumig; bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	/	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen kann zu einer Änderung der bisherigen Standortdynamik führen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	/	/ (direkter Flächenentzug)	/	/
	Veränderung anderer Standort-, vor	/	/	Bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen

	allem klima-relevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)			Rückbau aufgehoben	(dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Neuschaffung Individuenverlust (temporär, baubedingt)
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Zusätzliches Leiterseil bei Zubeseilung Umbeseilung (Austausch des bestehenden 220-kV- durch einen 380-kV-Stromkreis)	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Keine Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018) (s.u.)	/	
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	/	/	Regelmäßige Pflege Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	/	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt) Korona-Entladung (betriebsbedingt, dauerhaft) überschlägige Berechnungen zeigen, dass im Vergleich zur bestehenden Leitung eine geringere Schallemission zu erwarten ist	Im Bereich der Arbeitsfläche (temporär, baubedingt), bestehende betriebs- und anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbar-	/	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt),	Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagebedingt)

	keit ohne Licht)			bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	/	Im Bereich der Arbeitsflächen durch Bodenumlagerung, ggf. durch Staubeinträge (temporär, baubedingt) Wirkungen ausschließlich auf nährstoffarme Biotope möglich	Im Bereich der Arbeitsflächen durch Bodenumlagerung, ggf. durch Staubeinträge (temporär, baubedingt) Wirkungen ausschließlich auf nährstoffarme Biotope möglich	/
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	/	dauerhaft, betriebsbedingt Grenzwerte nach BImSchV werden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nach beispielhaft berechneten, maximalen Feldstärken sicher eingehalten	Betriebsbedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	/

Neben den im gesamten betrachteten Abschnitt zwischen den Masten Nr. 197 und Nr. 213 erforderlichen Umbeseilungsarbeiten werden die Masten Nr. 210, Nr. 211, Nr. 212 und Nr. 213 rückgebaut und in der näheren Umgebung durch einen Mastersatzneubau (Masten Nr. 1210 bis Nr. 1213) ersetzt.

Mit Ausnahme von Mast Nr. 211, welcher unmittelbar auf der Schutzgebietsgrenze steht, stehen sämtliche der zuzubeseilenden Bestandsmasten inklusive aller zu errichtenden Arbeitsflächen und den erforderlichen Zufahrten außerhalb der Schutzgebietsfläche. Dies gilt auch für alle neu zu errichtenden Ersatzneubaumasten.

Zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sieht der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen vor (V-B3, V-T1).

Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343 nicht zu erwarten sind.

FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342

Im Abschnitt zwischen den Masten Nr. 220 bis und Nr. 227 verläuft die bestehende Freileitung Bl. 4572 entlang verschiedener Teilflächen des FFH-Gebiets „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342. Zwischen den Masten Nr. 222 und Nr. 223 wird mit der Oberen Argen eine Teilfläche des FFH-Gebietes direkt überspannt. In der Folge verläuft die Leitung westlich des Elitzer Sees, bevor sie wenige Masten später in den Winkelabspannmast Nr. 227 einbindet, welcher den Endpunkt des planfestgestellten Vorhabens darstellt.

Neben der Umbeseilung ist an drei der betreffenden sieben Masten ein Mastersatzneubau mit einhergehendem Rückbau der aktuellen Bestandsmasten erforderlich. Darüber hinaus ist für einen Masten (Mast Nr. 225) eine Masterhöhung vorgesehen.

Nachstehende Wirkfaktoren sind zu prüfen:

Tab. 28: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben				
		Umbeseilung	Masterhöhung	Neubau	Rückbau	Schutzstreifenänderung
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung	/	/	Kleinflächig im Bereich der neuen Maststandorte durch Fundamente (dauerhaft, anlagebedingt)	Bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	/
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Bio-topstrukturen	/	/	Im Bereich der Arbeitsflächen durch Entnahme Gehölze, Hecken, Sträucher (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen und Zugewegungen (temporär, baubedingt), da diese soweit möglich im bereits bestehenden Schutzstreifen	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, baubedingt und betriebsbedingt)

					fen eingerichtet werden nur kleinräumig; bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	/	/	/	Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen kann zu einer Änderung der bisherigen Standortdynamik führen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes	/	/	/ (direkter Flächenentzug)	/	/
	Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	/	/	Bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baube- dingte Barriere- oder Fal- lenwir-	Individuen- verlust bei Ein- richtung und Nut- zung der Arbeitsflä-	Individuen- verlust (tem- porär, baube- dingt)	Arbeitsflä- chen, Baustraßen- verkehr (tem- porär, baube- dingt)	Arbeitsflä- chen, Baustraßen- verkehr (tem- porär, baube- dingt)	Neuschaf- fung Indivi- duenverlust (temporär, baubedingt)

	kung/ Individuenverlust	chen (temporär, baubedingt)				
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Zusätzliches Leiterseil bei Zubeseilung Umbeseilung (Austausch des bestehenden 220-kV- durch einen 380-kV- Stromkreis)	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Keine Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018) (s.u.)	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Keine Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018) (s.u.)	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Keine Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018) (s.u.)	/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	/	/	/	Regelmäßige Pflege Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	/	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt) Korona-Entladung (betriebsbedingt, dauerhaft) überschlägige Berechnungen zeigen, dass im Vergleich zur bestehenden Leitung eine geringere Schallemission zu erwarten ist	Im Bereich der Arbeitsfläche (temporär, baubedingt), bestehende betriebs- und anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser	/	/	Arbeitsflächen, Baustraßen-	Arbeitsflächen, Baustraßen-	Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft,

	(Sichtbarkeit ohne Licht)			verkehr (temporär, baubedingt)	verkehr (temporär, baubedingt), bestehende anlagebedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	anlagebedingt)
Stoffliche Einwirkungen	Stickstoff- u. Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag	/	/	Im Bereich der Arbeitsflächen durch Bodenumlagerung, ggf. durch Staubeinträge (temporär, baubedingt) Wirkungen ausschließlich auf nährstoffarme Biotope möglich	Im Bereich der Arbeitsflächen durch Bodenumlagerung, ggf. durch Staubeinträge (temporär, baubedingt) Wirkungen ausschließlich auf nährstoffarme Biotope möglich	/
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder	/	/	dauerhaft, betriebsbedingt Grenzwerte nach BImSchV werden im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben nach beispielhaft berechneten, maximalen Feldstärken sicher eingehalten	Betriebsbedingte Wirkungen werden durch Rückbau aufgehoben	/

Für den rückzubauenden Masten Nr. 222 wie auch den Mast Nr. 1222 reicht die übergreifend erforderliche Arbeitsfläche bis an das FFH-Gebiet heran. Zugleich grenzt die Arbeitsfläche nördlich an einen Zulauf außerhalb des FFH-Gebietes an, für den mit dem Vorkommen der Gruppe relevante Arten nachgewiesen wurden. Alle anderen Maststandorte inklusive aller zu

errichtenden Arbeitsflächen und den erforderlichen Zufahrten befinden sich in größerer Entfernung zum Schutzgebiet.

Zur Vermeidung einer möglichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sieht der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen vor (U-B1, V-B6, V-B3, V-T2.A, V-T2.B).

Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Es wird nachvollziehbar dargelegt, dass unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342 nicht zu erwarten sind.

VSG „Wurzacher Ried“ DE 8025-401

Die bestehende Freileitung Bl. 4572 verläuft im Abschnitt der Masten Nr. 127 bis Nr. 147 weitgehend entlang der westlichen Schutzgebietsgrenze des Vogelschutzgebietes. Lediglich im Bereich von Mast Nr. 138 verschwenkt die Freileitung lokal in die Schutzgebietskulisse. Sämtliche anderen Masten stehen außerhalb der Schutzgebietsgrenzen. Im relevanten Trassenabschnitt ist eine Umbeseilung geplant. Eine bauliche Veränderung der Bestandsmasten ist dabei mit Ausnahme der Masten Nr. 137 und Nr. 139 (welche im Zuge der Umbeseilung jeweils um ca. 5 m erhöht werden) nicht erforderlich. Mastneubauten mit einhergehendem Rückbau von aktuellen Bestandsmasten sind in diesem Leitungsabschnitt nicht vorgesehen. Neben den Bestandsmasten befinden sich auch alle erforderlichen Arbeitsflächen inklusive Zufahrten (mit Ausnahme von Mast Nr. 138) außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Die erforderliche Schutzstreifenänderung im Bereich der Masten Nr. 129 bis Nr. 131 wirkt sich ausschließlich auf den außerhalb der westlichen Gebietsgrenze befindlichen Gehölzbestand aus. Direkte Wirkungen auf das Schutzgebiet sind daraus nicht abzuleiten.

Nachstehende Wirkfaktoren sind zu prüfen.

Tab. 29: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenänderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	/	Außerhalb des VSG: Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenänderung
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	/	Außerhalb des VSG: Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen kann zu einer Änderung der bisherigen Standortdynamik führen
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	/	Außerhalb des VSG: Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Neuschaffung außerhalb des VSG: Individuenverlust (temporär, baubedingt)
	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Kollisiongefährdung durch Freileitung, Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018) für Nutzung Bestandsleitung mit Umbeseilung und punktuellen Masterhöhungen in unmittelbarer Nähe zu hochwertigen Habitaten mit anfluggefährdeten Vogelarten (VSG "Wurzacher Ried")		/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	/	/	Regelmäßige Pflege, Individuenverlust (temporär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
	Bewegung / Optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr	Arbeitsflächen, Baustraßenverkehr (temporär, baubedingt)	Freihaltung des Schutzstreifens (dauerhaft, anlagenbedingt)

Hinsichtlich der in der VSG-VO aus dem Jahr 2010 für das Vogelschutzgebiet aufgeführten Erhaltungsziele und der im Standarddatenbogen gelisteten Arten sind Beeinträchtigungen für die Bekassine möglich, für die ein geringes Konstellationsspezifisches Risiko verbleibt (siehe dazu Unterlage in Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos von Vogelarten als fachliche Grundlage für die Bewertung der Kollisionsgefährdung).

Durch die Anbringung von Vogelschutzmarkern am Erdseil der Freileitung kann bei vielen Arten eine deutliche Verringerung des Kollisionsrisikos erreicht werden. Im Zuge des planfestgestellten Vorhabens ist eine entsprechende Markierung des Erdseils für die nach Bernotat ET AL (2018) relevanten Spannungsfelder vorgesehen. Durch die Markierung des Erdseils mit Vogelschutzmarkern und der damit einhergehenden Minderung des Kollisionsrisikos gemäß LIESENJOHANN ET AL. (2019) verbleibt kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in den zum FFH-Gebiet benachbarten Spannungsfeldern.

Insgesamt sind keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Bekassine (durch eine Erhöhung des Kollisionsrisikos) gegeben.

Im aktuellen Managementplan werden weitere Vogelarten benannt, deren Vorkommen aktuell nachgewiesen wurden und für die im Managementplan des VSG ergänzende (Erhaltungs-) Ziele formuliert sind.

Bei diesen Arten zeigt sich unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeiten sowie der Entfernung zum gegebenen oder potenziellen Habitat bei den Arten Kiebitz, Kranich sowie Rot- und Schwarzmilan, dass vorhabenbedingt Beeinträchtigungen auftreten können. Zur Vermeidung dieser Beeinträchtigungen sind ergänzende Maßnahmen notwendig. Dabei handelt es sich um Bauzeitenvorgaben (V-T2.B) zur Vermeidung von störungsbedingten Beeinträchtigungen. Diese Maßnahmen werden vorgesehen. Eine Eignung der Maßnahme zur Vermeidung störungsbedingter Beeinträchtigungen ist fachlich anerkannt und plausibel.

Während und nach Abschluss der Umbeseilung sind keine projektbedingten Wirkungen gegeben, die dazu führen, dass die Bestandgröße oder Lebensraumfläche der genannten Arten abnehmen oder anderweitig beeinträchtigt wird. Die Stabilität der Population verbleibt unbeeinflusst. Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und damit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wurzacher Ried“ (DE 8025-401) nicht gegeben.

VSG „Rohrsee“ DE 8125-441

Die bestehende Freileitung (Bl. 4572) nähert sich im Abschnitt der Masten Nr. 148 bis Nr. 150 zunächst an die Schutzgebietskulisse des Vogelschutzgebietes „Rohrsee“ DE 8125-441 an, bevor sie dieses im Bereich der Masten Nr. 151 und Nr. 152 westlich der Seefläche des Rohrsees über eine Länge von ca. 700 m quert. Im relevanten Leitungsabschnitt (Mast

Nr. 151 – Mast Nr. 152, Mast Nr. 154 und Mast Nr. 156) ist eine Umbeseilung geplant. Eine bauliche Veränderung der Masten ist mit Ausnahme der außerhalb des Schutzgebiets befindlichen Masten Nr. 149 und Nr. 154, welche im Zuge der Umbeseilung jeweils um ca. 2,5 m erhöht werden müssen, nicht erforderlich. Mastneubauten mit einhergehendem Rückbau von aktuellen Bestandsmasten sind nicht vorgesehen. Bei den beiden im Schutzgebiet befindlichen Masten Nr. 151 und Nr. 152 handelt es sich um Tragmasten. Bei Umbeseilungen im Bereich von Tragmasten werden keine Seilwindenplätze errichtet, woraus sich eine geringere Störungsintensität im Vergleich zu Abspannmasten ableiten lässt.

Die erforderliche Schutzstreifenänderung im Bereich der Masten Nr. 151 bis Nr. 153 wirkt sich ausschließlich auf den außerhalb der westlichen Gebietsgrenze befindlichen Gehölzbestand aus. Direkte und indirekte Wirkungen auf das Schutzgebiet sind daraus nicht abzuleiten.

Nachstehende Wirkfaktoren sind zu prüfen.

Tab. 30: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenänderung
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	/	/	Neuschaffung am Rande des VSG: Freihaltung von hochwachsenden Gehölzen im Schutzstreifen (dauerhaft, bau- und betriebsbedingt)
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	/	/	/
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)	/	/	Am Rande des VSG: Neuschaffung und Freihaltung Trassenraum in Waldbeständen (dauerhaft, anlagebedingt)
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Individuenverlust bei Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen (temporär, baubedingt)	Neuschaffung am Rande des VSG: Individuenverlust (temporär, baubedingt)

Wirkfaktoren- gruppe	Wirkfaktoren	Auftreten im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben		
		Umbeseilung	Masterhöhung	Schutzstreifenände- rung
	Anlagebedingte Barriere- oder Fal- lenwirkung / Indivi- duenverlust	Kollisionsgefährdung durch Freileitung, Prüfpflicht gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) für Nutzung Bestandsleitung mit Umbeseilung und punktuellen Masterhö- hungen, unmittelbare Nähe zu hochwer- tigen Habitaten mit anfluggefährdeten Vogelarten (VSG "Rohrsee")		/
	Betriebsbedingte Barriere- oder Fal- lenwirkung / Indivi- duenverlust	/	/	Am Rand des VSG: Regelmäßige Pflege Individuenverlust (tem- porär, betriebsbedingt)
Nichtstoffliche Einwirkungen	Akustische Reize (Schall)	Arbeitsflächen, Baustraßenver- kehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenver- kehr (temporär, baubedingt)	Am Rand des VSG: Neuschaffung und Freihaltung Trassen- raum in Waldbestän- den (dauerhaft, anla- gebedingt)
	Bewegung / Opti- sche Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	Arbeitsflächen, Baustraßenver- kehr (temporär, baubedingt)	Arbeitsflächen, Baustraßenver- kehr (temporär, baubedingt)	Am Rand des VSG: Freihaltung des Schutzstreifens (dau- erhaft, anlagenbe- dingt)

Hinsichtlich der in der VSG-VO aus dem Jahr 2010 für das Vogelschutzgebiet aufgeführten gebietsbezogenen Erhaltungsziele für die im Standarddatenbogen gelisteten Arten ergibt sich durch den Bestand der Freileitung keine anlagebedingte Barrierewirkung, die zu signifikanten Individuenverlusten führt.

Für den gemäß Managementplan vorkommenden Kiebitz ergibt sich ein mittleres vorhabenbedingtes Konstellationsspezifisches Risiko (siehe Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos von Vogelarten als fachlichen Grundlage für die Bewertung der Kollisionsgefährdung). Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht den Anforderungen gemäß LIESENJOHANN ET. AL (2019) zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (BfN-Skript 537) für den Kiebitz. Veränderungen des Erdseils sind mit der Umbeseilung nicht verbunden. Weitergehende und zumutbare Maßnahmen zur Reduzierung des bestehenden und verbleibenden Kollisionsrisikos sind nicht erkennbar. Neue und/oder zusätzliche diesbezügliche Beeinträchtigungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht ausgelöst.

Im Umfeld des Vorhabens sind störungsempfindliche (und in den Erhaltungszielen benannte) Vogelarten nachgewiesen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*), Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*), Knäkente (*Anas querquedula*), Tafelente (*Aythya ferina*) und Schnatterente (*Aythya strepera*).

Daneben werden im Managementplan weitere störungsempfindliche Vogelarten benannt. Dabei handelt es sich um:

Purpurreiher (*Ardea purpurea*) und Löffelente (*Anas clypeata*).

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Empfindlichkeiten sowie der Entfernung zu gegebenen oder potenziellen Habitaten sind für diese Arten Bauzeitenvorgaben (V-T2.B) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen erforderlich. Entsprechende Bauzeitenbeschränkungen sind vorgesehen. Bauzeitenbeschränkungen sind als Maßnahme anerkannt und geeignet, um störungsbedingte Beeinträchtigungen wirksam auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Rohrsee“ (DE 8125-441) nicht gegeben.

(b) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG

Beeinträchtigungen von Europäischen Vogelarten sowie gemäß Anhang IV der FFH-RL geschützten Fledermäusen sowie potenziell sonstiger Säuger (Biber, Haselmaus), Amphibien und Reptilien sind im Bereich der Neu- und Rückbaubauleitung nicht auszuschließen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des planfestgestellten Vorhabens als Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen:

Tab. 31: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen

Konfliktbeschreibung	Maßn.-Nr.	Maßnahme
Allgemeine Gefährdung von Biotopen, Arten, Böden und Gewässern	U-B1	Ökologische Baubegleitung
Baubedingte Inanspruchnahme von Haselmaushabitaten	V-T.1	Schutzmaßnahme für die Haselmaus
Baubedingte Inanspruchnahme avifaunistischer Lebensräume / Störung und/oder Verlust von Individuen	V-T.2A	Bauvorbereitende Maßnahmen für europäische Brutvogelarten
	V-T.2B	Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten
	ACEF1T.2	CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten

Konfliktbeschreibung	Maßn.-Nr.	Maßnahme
Anlagebedingte Kollisionsgefahr für Vogelarten	V-T.3	Markierung von Erdseilen zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (Abstand 25 m)
Baubedingte Inanspruchnahme von Reptilienhabitaten, Individuenverluste, Fallenwirkung	V-T.4	Schutzzäune für Reptilien
Baubedingte Inanspruchnahme von Amphibienhabitaten, Individuenverluste, Fallenwirkung	V-T.5	Schutzzäune für Amphibien
Bau- und anlagebedingte Entnahme von Höhlen- und Spaltenbäume	V-T.6	Maßnahme zum Schutz von Höhlenquartieren
	ACEF2T.2	CEF-Maßnahmen für Fledermäuse
Baubedingte Inanspruchnahme von Biberhabitaten	V-T.7	Maßnahmen zum Schutz des Bibers

Die gesonderte detaillierte Betrachtung erfolgte im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Reg. 16) und in den Prüfprotokollen (Reg. 16.1) sowie der Kollisionsbetrachtung (Reg. 16.2).

Danach ist von nachstehenden Betroffenheiten auszugehen:

Tab. 32: Zusammenfassung erfasster und geprüfter planungsrelevanter Arten

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
Biber	X	X	V-T.7	<input checked="" type="checkbox"/>
Haselmaus	X	X	V-T.1	<input checked="" type="checkbox"/>
Fledermäuse				
Bechsteinfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Braunes Langohr	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Breitflügelfledermaus	---	---		
Fransenfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Großer Abendsegler	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Große Bartfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Großes Mausohr	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Kleiner Abendsegler	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Kleine Bartfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Rauhautfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Wasserfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Weißrandfledermaus	---	---		
Zweifarbflodermas	---	---		
Zwergfledermaus	X	X	V-T.6	<input checked="" type="checkbox"/>
Brutvögel				
Baumfalke	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Baumpieper	---	---		
Bekassine	X	X	V-T.3	<input checked="" type="checkbox"/>
Bluthänfling	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Drosselrohrsänger	---	---		
Eisvogel	---	---		
Feldlerche	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Feldsperling	---	---		
Fitis	---	---		
Flusseeeschwalbe	---	---		
Gänseäger	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbspötter	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Goldammer	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Graugans	---	---		
Grauschnäpper	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Grauspecht	---	---		
Grünspecht	---	---		
Kiebitz	X	X	V-T.2B; V-T.3	<input checked="" type="checkbox"/>
Knäkente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Kolbenente	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Kranich	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Kuckuck	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Lachmöwe	---	---		
Mäusebussard	X	X	V-T.2A, V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Mehlschwalbe	---	---		
Neuntöter	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Pirol	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Purpureiher	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Rauchschwalbe	---	---		
Rebhuhn	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Reiherente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Rohrhammer	---	---		
Rotmilan	X	X	V-T.2A; V-T.2B; A _{CEF} 1T.2	<input checked="" type="checkbox"/>
Schleiereule	---	---		
Schnatterente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzhalstaucher	X	X	V-T.3	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzkopfmöwe	---	---		
Schwarzmilan	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzspecht	---	---		
Schwarzstorch	---	---		
Sperber	X	X	V-T.2A; V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Stockente	---	---		
Tafelente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Teichralle	---	---		
Teichrohrsänger	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Trauerschnäpper	---	---		
Turmfalke	X	X	V-T.2A; V-T.2B; A _{CEF} 1T.2	<input checked="" type="checkbox"/>
Turteltaube	---	---		
Uferschwalbe	---	---		
Uhu	---	---		
Wachtel	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Waldkauz	---	---		
Waldohreule	---	---		
Wasserralle	---	---		
Weißstorch	---	---		

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Wiesenschafstelze	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Zwergtaucher	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Gilde der besonders geschützten Arten	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Rastvögel				
Blässhuhn	---	---		
Braunkehlchen	---	---		
Gänsesäger	---	---		
Graugans	---	---		
Grünschenkel	---	---		
Haubentaucher	---	---		
Höckerschwan	---	---		
Kiebitz	---	---		
Kolbenente	---	---		
Kormoran	---	---		
Kornweihe	---	---		
Löffelente	---	---		
Pfeifente	---	---		
Reiherente	---	---		
Rohrammer	---	---		
Rotfußfalke	---	---		
Rotmilan	---	---		
Schnatterente	---	---		
Schwarzhalstaucher	---	---		
Stockente	---	---		
Tafelente	---	---		
Tüpfelsumpfhuhn	---	---		
Uferschnepfe	---	---		
Amphibien				
Gelbbauchunke	---	---		
Kammolch	X	X	V-T.5	<input checked="" type="checkbox"/>
Reptilien				

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Zauneidechse	X	X	V-T.4	<input checked="" type="checkbox"/>

Bei der **Gruppe der Säugetiere (ohne Fledermäuse)** sind die Arten Biber und Haselmaus relevant.

Beim **Biber** wird die Betroffenheit eines Reviers zwischen den Masten Nr. 168 – 170 (Bl.4572) benannt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Diese ist unter der Bezeichnung V-T7 vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine an die Biologie des Bibers angepasste Bauzeitenbeschränkung. Die Maßnahme wird als geeignet und angemessen betrachtet.

Bei der **Haselmaus** wird eine (potenzielle) Betroffenheit an zwölf Standorten durch eine baubedingte Inanspruchnahme von Haselmaushabitaten benannt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Diese ist unter der Bezeichnung V-T1 vorgesehen. Bei der Maßnahme handelt es um eine Kombination aus zeitlichen und funktionalen Vorgaben zur Bauausführung. Eine Kombination aus zeitlichen und funktionalen Vorgaben für den Bauablauf ist grundsätzlich geeignet, um die o.g. Verbotstatbestände zu vermeiden. Die vorgeschlagene Maßnahmenkonzeption weicht im Detail allerdings von den Empfehlungen des BfN zum Schutz der Haselmaus ab (vgl. Runge et al. 2021)⁸. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb mit der Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)1. die inhaltliche Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V-T.1 an die Empfehlungen des BfN festgelegt.

Bei der Tiergruppe der **Fledermäuse** wird bei insgesamt elf Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit benannt. Maßgeblich sind dabei Arten aus der ökologischen Gruppe der „Baumfledermäuse“, bei denen eine (überwiegende) Quartierbindung an entsprechenden Gehölzstrukturen bekannt ist. Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das planfestgestellte Vorhaben ist v.a. durch die Entnahme entsprechender Höhlen-/Spaltenbäume und eingeschränkt auch durch Wuchshöhen- und damit Altersbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifenbereich zu erwarten. Durch die Maßnahme kommt zur bau- und anlagebedingten Entnahme von 31 Spalten- und Höhlenbäumen, die als potenzielle Quartierbäume zu betrachten sind. Der überwiegenden Anzahl dieser potenziellen Quartierbäume kommt nach Angaben des Vorhabenträgers nur eine Eignung als Zwischenquartier zu. Lediglich bei drei Quartierbäumen geht der Vorhabenträger davon aus, dass diese aufgrund ihrer Ausprägung grundsätzlich auch als Wochenstuben- und/oder Winterquartier geeignet sein können. Der Verlust von potenziellen Quartierbäumen ohne höherwertige Strukturen wird vom Vorhabenträger als nicht verbotsrelevant beurteilt, da seiner Ansicht nach aufgrund der insgesamt sehr gerin-

⁸ Abrufbar unter dem folgenden Link: <https://www.bfn.de/sites/default/files/2022-03/Runge%20et%20al.%20%282010%29%20bf.pdf>; zuletzt abgerufen am 30.07.2024.

gen quantitativen Inanspruchnahmen keine relevanten Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den berührten Fledermaus-Lebensräumen zu erwarten sind. Bei Quartierbäumen mit grundsätzlicher Eignung als Wochenstuben- und/oder Winterquartier sieht der Vorhabenträger vorgezogene Maßnahmen zur Quartierneuschaffung vor (Maßnahme A_{CEF}2T.2), sofern sich tatsächliche Betroffenheiten ergeben. Derzeit geht der Vorhabenträger davon aus, dass es zu keinen Betroffenheiten kommt. Primär ist dabei die Ausbringung verschiedener Fledermauskästen im Verhältnis 1:3 mit einem zeitlichen Vorlauf von mind. einem Jahr im Umfeld des jeweiligen Eingriffes vorgesehen. Alternativ wird die Anlage von Kunsthöhlen im Verhältnis von 1:5 als Kompensation des verlustiggehenden Quartierpotenzials vorgesehen. Nach Ansicht des Vorhabenträgers können durch diese Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden werden. Die vorgezogene Bereitstellung und Entwicklung von Ersatzquartieren zur Kompensation vorhabenbedingter Quartierverluste ist grundsätzlich als geeignete Maßnahme anerkannt. Dabei ist allerdings zu beachten, dass nicht alle „Baumfledermäuse“ in gleichem Maße Fledermauskästen als Ersatzquartiere akzeptieren bzw. annehmen. Nachdem keine konkreten Daten hinsichtlich der vorkommenden Fledermausarten vorliegen, ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG eine Kombination der vom Vorhabenträger dargestellten Alternativen erforderlich. Diese Verpflichtung wurde durch die Planfeststellungsbehörde daher mit der Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)5. festgelegt.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sieht der Vorhabenträger zeitliche und funktionale Vorgaben im Zusammenhang mit Eingriffen in den Gehölzbestand vor (Maßnahme A_{CEF}2T.2, Maßnahme V-T6). Die dargelegten Maßnahmen sind geeignet und angemessen, um die genannten Verbotstatbestände zu vermeiden.

Bei der **Avifauna** liegen in Abhängigkeit der betrachteten Arten verschiedene vorhabenbedingte Gefährdungssachverhalte vor. Der Vorhabenträger führt insgesamt 17 Brutvogelarten mit nachgewiesenen Vorkommen im unmittelbaren Wirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens. Damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht einschlägig werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht in diesem Zusammenhang zeitliche und funktionale Vorgaben (Maßnahme V-T2.A) für die Baufeldräumung vor. Diese Maßnahme beinhaltet zeitliche und inhaltliche Vorgaben zur Entfernung von Habitatstrukturen, Vorgaben für einen kontinuierlichen Baufortschritt/-verlauf und für eine vorsorgliche Vergrämung störungssensibler Arten. Für besonders störungsempfindliche Arten sieht der Vorhabenträger mit konkreten Bauzeitenregelungen (Maßnahmen V-T2.B) ergänzende Maßnahmen vor. Beide Maßnahmen sind einzeln und in ihrer Kombination grundsätzlich geeignet ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Dabei kann dieses Ziel durch verbindliche und pauschal geltende Vorgaben oder Artnachweisabhängige Vorgaben erreicht werden. Vom Vorhabenträger wird zu großen Teilen die Form eines Artnachweisabhängigen Vorgehens gewählt. Um hier eine sichere Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote erreichen zu können, sind hohe Anforderungen an kontinuierliche Arterfassungen und Kontrolle während der gesamten Bauzeit durch eine entsprechende Umweltbaubegleitung zu stellen. Der Vorhabenträger sieht eine entsprechende Umweltbaubegleitung vor (Maßnahmen U-B1, V-T2.A, V-T2.B). Zur Sicherstellung einer hinreichenden Prüfung durch die UBB hat die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus in den Nebenbestimmungen A.V.2.g)(aa)3.

und 4. weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Überwachung durch die zuständige Naturschutzbehörde, festgelegt.

Das **Kollisionsrisiko von Vogelarten** an Freileitungen stellt ein vorhabentypspezifisches Konfliktfeld dar. Durch die von Erd- und Leiterseilen von Freileitungen ausgelöste anlagebedingte Barrierewirkung sind vor allem Vögel betroffen, die die Leitungen nicht oder zu spät wahrnehmen und mit diesen kollidieren. Die Kollisionsgefährdung ist artspezifisch verschieden (Bernotat et al. 2018). Durch Kollisionen sind vor allem Vögel mit einer geringen bzw. eingeschränkten Wendigkeit, kritischen Nahreaktionen oder eingeschränktem Sehfeld gefährdet. Daneben stellen die Raumnutzung bzw. Aufenthaltsdauer der Vögel im Gebiet eine wesentliche Einflussgröße dar. Dies macht eine Unterscheidung in der Betrachtung zwischen Brut- bzw. Rast- und Zugvögeln erforderlich. Das Kollisionsrisiko ist zudem abhängig von weiteren Faktoren, wie etwa Topografie und Witterung. Ein höheres Gefährdungspotenzial ist bei Nacht bzw. bei schlechten Sichtverhältnissen gegeben (Bernshausen et al. 1997). Zusätzlich wird das Anflugerisiko bestimmt durch die unterschiedlichen Fähigkeiten der verschiedenen Vogelarten der optischen Wahrnehmung und der Hindernisbeherrschung im Raum (Richarz 2009). Zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos hat der Vorhabenträger eine eigene Unterlage in Reg. 16.2 vorgelegt. In der Unterlage wird das Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug gemäß der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat et al. 2018) i.V.m. Liesenjohann et al. (2019) ermittelt. Ergänzend wird die Arbeitshilfe „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021“ (Bernotat & Dierschke 2021) hinzugezogen. Die Unterlage entspricht dem aktuellen methodischen und inhaltlichen Wissenstand.

Für die sachgerechte Ermittlung des Kollisionsrisikos ist die Unterteilung des Vorhabens in Trassenabschnitte erforderlich. Der Vorhabenträger stellt nachvollziehbar dar, dass in den Abschnitten 2, 4, 5, 7, 9 und 11 die Konflikintensität des Vorhabens die Stufen „nicht relevant“ oder „nicht signifikant“ nicht übersteigt. Hier ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. In den Abschnitten 1 und 3 der Bl. 4521 sowie in den Abschnitten 6, 8 und 10 der Bl. 4572 erfolgt die konkrete Ermittlung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos. Für die Abschnitte 8 und 10 wird, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, für die Arten Bekassine (Ng) in Abschnitt 8 sowie Schwarzhalstaucher (Bv) und Kiebitz (Rv) in Abschnitt 10 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben prognostiziert. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht mit der Maßnahme V-T3 eine entsprechende Maßnahme (Markierung des Erdseils mit Vogelmarkern) vor. Nach den methodischen Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung nach Liesenjohann et al. (2019) lässt sich das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Arten Bekassine (Ng), Kiebitz (Rv) und Schwarzhalstaucher (Bv) vermeiden. In Abschnitt 10 ist bereits eine Erdseilmarkierung vorhanden, wodurch die Umsetzung der empfohlenen Maßnahme entfällt. Unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahme verbleibt somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch vorhabenbedingte Kollisionsgefährdungen. In den Abschnitten 1, 3, und 6 konnten keine anfluggefährdeten Rastvögel mit einem relevanten Gefährdungsindex (vMGI A – C)

festgestellt werden. Im Abschnitt 3 liegen auch keine entsprechenden Nachweise zu Brutvögeln oder Nahrungsgästen vor. In den Abschnitten 1 und 6 sind Vorkommen anfluggefährdeter Arten vorhanden. Bei der artbezogenen Überprüfung dieser Arten wurde kein vom Vorhaben ausgelöstes signifikant erhöhtes Tötungsrisiko prognostiziert.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer anlagebedingten **Entnahme von Horsten** durch Wuchshöhenbeschränkungen bzw. zu baubedingten Entnahmen von Horsten durch Mastrückbau. Betroffen sind die Brutvogelarten Turmfalke (sieben Horstverluste durch Mastrückbau) und Rotmilan (zwei Horstverluste durch Wuchshöhenbeschränkung). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Horstentnahme zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht mit der Maßnahme A_{CEF}1T.2 einen vorgezogenen Ersatz verlustiggehender Horste sowie zeitlich-inhaltliche Umsetzungsvorgaben vor. Die Maßnahme ist inhaltlich geeignet. Die Erfolgskontrolle wird im Zuge der Umweltbaubegleitung gewährleistet (Maßnahme U-B1).

Die Realisierung des Vorhabens führt baubedingt durch mögliche Individuenverluste sowie durch eine Beeinträchtigung funktionaler Wanderbeziehungen zu einer Gefährdung verschiedener **Amphibien**arten. Der Vorhabenträger benennt Konfliktpunkte (Mast Nr. 145, Mast Nr. 167, Masten Nr. 215/1215) im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572). Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind entsprechend Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht mit der Maßnahme V-T5 entsprechende Vorkehrungen vor. Die Maßnahme beinhaltet die Errichtung von Schutzzäunen für Amphibien. In Verbindung mit der Maßnahme U-B1 ist sie geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Die Realisierung des Vorhabens führt durch die baubedingte Inanspruchnahme von **Reptilien**lebensräumen zu möglichen Individuenverlusten sowie störungsbedingten Beeinträchtigungen der Zaun- und Waldeidechse. Der Vorhabenträger benennt vier Konfliktpunkte (Mast Nr. 62, Mast Nr. 155, Mast Nr. 156 und Mast Nr. 216) im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572). Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BNatSchG sind entsprechend Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht mit der Maßnahme V-T4 entsprechende Vorkehrungen vor. Die Maßnahme beinhaltet die Errichtung von Schutzzäunen für Reptilien sowie eine strukturelle Vergrämung. In Verbindung mit der Maßnahme U-B1 ist sie geeignet, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auszuschließen.

Nachweise zu anderen streng geschützten Tierarten aus **sonstigen Tiergruppen** (Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Libellen, Tag- und Nachtfalter) im relevanten Wirkungsbereich des Vorhabens liegen nicht vor. Eine Inanspruchnahme oder Gefährdung entsprechender Habitatstrukturen oder Lebensräume dieser Arten ist nicht erkennbar. Ein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ist nicht zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen überwiegend ausgeschlossen oder deutlich minimiert werden.

(c) Betroffenheit von Tieren, einschließlich ihrer Lebensräume durch Zerschneidungseffekte und/oder Fallenwirkung

Aufgrund der linearen Ausprägung der Baumaßnahme i.V.m. einer (überwiegend vorübergehenden) geringen Flächeninanspruchnahme und der weitgehenden Durchlässigkeit für mobile Arten werden weder bestehende Minimalarealgröße der bekannten Tierarten unterschritten noch bestehende Vernetzungsbeziehungen funktional dauerhaft beeinträchtigt. Da viele Tierarten (insbesondere die Avifauna) hochmobil sind, ist davon auszugehen, dass sie den kleinräumigen Störquellen ausweichen können. Die vorhabenbedingten Veränderungen im Raumnutzungsverhalten betroffener Arten werden daher generell als vernachlässigbar beurteilt.

Eine Fallenwirkung kann temporär in den kleinräumigen Abschnitten mit geplantem Neubau von Masten infolge des Aushebens von Baugruben für die Mastfundamente als auch bei der Beseitigung von Fundamenten im Zuge des Rückbaus verursacht werden. Ebenso kann die Anlage einer Fahrstraße eine lebensraumzerschneidende Wirkung haben. Potenziell besonders betroffen sind Amphibien, deren Wanderrouten im Frühjahr und Sommer durch die Baumaßnahmen unterbrochen werden können. Wanderungen finden vom Winterquartier in Richtung Laichgewässer und nachfolgend vom Laichhabitat in die Sommerlebensräume statt. Auch für (Klein-) Säuger und Reptilien können Baugruben eine nicht oder nur schwer zu überwindende Barriere darstellen. In diesen Bereichen ist eine hohe projektbedingte Auswirkungsintensität gegeben. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen kann erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Der Vorhabenträger sieht entsprechende Maßnahmen vor (V-T4, V-T5). Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, um Verbotstatbestände und/oder erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Aufgrund der tagsüber stattfindenden, temporären und punktuellen Bautätigkeiten an den Maststandorten verbleiben genügend Strukturen, um zur Trassenachse querend verlaufende Wanderbewegung verschiedenster Tierarten während der Bautätigkeit zu ermöglichen. Erhebliche Auswirkungen auf bestehende Vernetzungsfunktion und Leitlinien durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Die Folgen der Zerschneidung von Lebensräumen und der damit verbundenen möglichen Trennung von Tierpopulationen sind aufgrund der temporären Wirkung des Vorhabens und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme insgesamt mit keinen verbleibenden Auswirkungen verbunden.

(d) Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Nach § 2 Nr. 1a) des Umweltschadensgesetzes (USchadG) ist ein Umweltschaden eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 BNatSchG. Ein Umweltschaden ist demnach jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie deren Lebensräume und der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat. Beeinträchtigungen hinsichtlich von Arten und natürlichen Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten sind nicht auszuschließen, diese werden unter (a) dargestellt.

Die Prüfung der besonders geschützten Arten gemäß EU-Recht und Bundesartenschutzverordnung, weiterer gefährdeter Arten und Arten des Anhang II der FFH-RL auf vorhabenbedingte Betroffenheit sowie die Darstellung möglicher Konflikte erfolgt im Landespflegerischen Begleitplan (Reg. 15). Nachstehende besonders geschützte Arten (die nicht Anhang IV-Arten sind) wurden im Rahmen der Bestandskartierungen erfasst oder ihr Vorkommen wird im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen:

Tab. 33: Übrige besonders geschützte Arten sowie Arten mit Gefährdungsstatus

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL-BW/BY	Schutz
Amphibien			
Bergmolch	<i>Triturus alpestris</i>	*/*	§
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	V/*	§
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V/V	§
Teichfrosch	<i>Rana kl.esculenta</i>	D/*	§
Reptilien			
Waldeidechse	<i>Lacerta vivipara</i>	N/3	§
Libellen			
Gebänderte Prachtlibelle	<i>Calopteryx splendens</i>	-/*	§
Blaue (Gemeine) Federlibelle	<i>Platycnemis pennipes</i>	-/*	§
Blaufügel Prachtlibelle	<i>Calopteryx virgo</i>	-/*	§
Tagfalter			
Goldener Scheckenfalter	<i>Euphydryas aurinia</i>	1/2	§, Anh. II
Fische und Rundmäuler			
Groppe	<i>Cottus gobio</i>	V/-	Anh. II
Weichtiere			
Vierzählige Windelschnecke	<i>Vertigo geyeri</i>	-/-	Anh. II

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg; RL BY: Rote Liste Bayern

Gefährungskategorien: 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes; R = extrem selten; V = Vorwarnliste; D = Daten unzureichend; - = ungefährdet; N = Nicht gefährdet

Schutzstatus: § = besonders geschützt, - = kein Schutzstatus

FFH: Anh. II = Art des Anhang II der FFH-RL

Eine Gefährdung der besonders geschützten Amphibien- und Reptilienarten wird durch entsprechende Maßnahmen (V-T4, V-T5) vermieden. Eine vorhabenbedingte Gefährdung der besonders geschützten Arten aus anderen Tiergruppen wird nicht erwartet.

(e) Betroffenheit von Verbotstatbeständen des allgemeinen und besonderen Artenschutzes gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG, soweit nicht bereits behandelt, sowie von Freiraumverbundsystemen

Unter Berücksichtigung der im LBP (Reg. 15) abgearbeiteten Gebotsfolge gemäß § 15 BNatSchG (Vermeidung (vorrangig), Ausgleich / Ersatz) sind gemäß der angewendeten Kompensationsverordnungen (siehe Reg. 15, LBP) alle Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen und lösen damit keinen ergänzenden Kompensationsbedarf aus.

Konkrete Artnachweise mit einer vorhabenbedingten Relevanz gem. des allgemeinen und besonderen Artenschutzes, die zusätzlich zu den gemäß § 44 BNatSchG und § 19 BNatSchG zu betrachten sind, liegen nicht vor. Eine Gefährdung solcher Arten ist insbesondere durch Habitatverlust, Zerschneidung und/oder Störung möglich. Nachstehende Tierlebensräume mit einer besonderen Empfindlichkeit wurden erfasst:

Tab. 34: Tierlebensräume mit besonderer Empfindlichkeit

Empfindl.-raum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume
3	Iller, begleitende Stillgewässer und ausgedehnte Waldbestände der FFH-Gebiete „Untere Illerauen“ (Bayern) und „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ (Baden-Württemberg) mit Vorkommen von u. a. Biber, Gelbbauchunke und Kammmolch (jeweils RL 2)
8	Baierzer Rot und Altarme des FFH-Gebietes „Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach“ südlich Dellmensingen mit Vorkommen von u. a. Kuckuck (RL 2) und Fitis (RL 3)
12	Bibrisee, Fließgewässer (Dürnach und Rottum) sowie Gehölzbestände und Landwirtschaftsfluren westlich Laupheim mit Vorkommen von u. a. Biber und Hänfling (jeweils RL 2) sowie Pirol (RL 3)
14	FFH-Gebiet „Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach“ und angrenzende Landwirtschaftsfluren südwestlich Baustetten mit Vorkommen von u. a. Kuckuck (RL 2) sowie Feldlerche und Rohrammer (jeweils RL 3)
16	Verlauf der als FFH-Gebiet „Rot, Bellamoner Rottum und Dürnach“ ausgewiesenen Dürnach mit begleitenden Grünlandfluren nordwestlich Maselheim
30	FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ und VSG „Wurzacher Ried“ westlich Bad Wurzach mit Vorkommen von u. a. Bekassine und Kiebitz (jeweils RL 1) sowie Biber, Baumpieper, Kuckuck, Rohrweihe und Zwergtaucher (jeweils RL 2)
34	FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ und VSG „Rohrsee“ westlich Rohrbach mit Vorkommen von u. a. Drosselrohrsänger und Kiebitz (jeweils RL 1) sowie Wasserralle und Zwergtaucher (jeweils RL 2)
36	Wasserflächen und Uferzonen des Metzisweiler Weihers als ausgewiesenes FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ östlich Metzisweiler
37	Teilflächen der FFH-Gebiete „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ und „Altdorf Wald“ sowie Stillgewässer und Landwirtschaftsflächen südlich Untertiefental mit Vorkommen von u. a. Trauerschnäpper (RL 2)
39	FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ sowie angrenzende Wald- und Offenlandflächen südlich Leupolz mit Vorkommen von u. a. Goldener Scheckenfalter (RL 1), Biber (RL 2) und Schmaler Windelschnecke (RL 3)
40	Wasserfläche und Uferzonen vom Großweiher einschließlich angrenzender feuchtegeprägter Lebensräume als Teilfläche des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ östlich Weiler mit Vorkommen von u. a. Kuckuck (RL 2)

Empfindl.-raum Nr.	Hoch empfindliche Tierlebensräume
41	Verlauf des als FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ ausgewiesenen Karbaches nahe der BAB A 96 nordwestlich Wangen
42	Fließgewässer und ausgedehnte Waldbestände des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ westlich Wangen
45	Verlauf der Obere Argen als ausgewiesenes FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ und begleitende Wiesen bei Niederwangen mit Vorkommen von u. a. Biber (RL 2) und Pirol (RL 3)
46	Wasserfläche und Uferzonen vom Elitzer See südöstlich Niederwangen als Teilfläche des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Obere Argen und Seitentäler“
48	Feuchte Grünlandfluren und Gehölzbestände als Teilfläche des ausgewiesenen FFH-Gebietes „Obere Argen und Seitentäler“ bei Obermoorweiler südlich vom Pkt. Niederwangen mit Vorkommen von u. a. dem Goldenen Scheckenfalter (RL 1)

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der linearen Ausprägung der Baumaßnahme der Verlust von Waldrandflächen keine Minimalarealgröße der bekannten Tierarten unterschreitet und dass viele Tierarten (insbesondere die Avifauna) aufgrund ihrer artspezifischen Mobilität den kleinräumigen vorhabenbedingten Störquellen ausweichen können. Die vorhabenbedingten Veränderungen im Raumnutzungsverhalten betroffener Arten werden daher generell als vernachlässigbar gering gewertet.

Sowohl eine Fallenwirkung als auch trennende Wirkung kann temporär in den kleinräumigen Abschnitten mit geplantem Neubau verursacht werden. Durch geeignete artspezifische Maßnahmen (u. a. Aufstellung von Schutzzäunen, Ausstiegshilfen) kann erheblichen Auswirkungen entgegengewirkt werden. Der Vorhabenträger hat hierzu ein geeignetes Maßnahmenkonzept vorgelegt (V-T4, V-T5, V-T7, V-B3).

Aufgrund der tagsüber stattfindenden, temporären und punktuellen Bautätigkeiten an den Maststandorten verbleiben genügend Strukturen und unbelastete Bereiche, die eine Fortführung tradierter Wanderbewegung verschiedenster Tierarten auch während der Bautätigkeit ermöglichen. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die bestehenden Vernetzungsfunktionen in den berührten Naturräumen durch das Vorhaben sind nicht zu erwarten.

Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass die Folgen der Zerschneidung von Lebensräumen und der damit verbundenen möglichen Trennung von Tierpopulationen aufgrund der temporären Wirkung des Vorhabens und der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahme insgesamt nicht mit dauerhaften nachteiligen Auswirkungen verbunden sind. Eine vorhabenbedingte funktionale Beeinträchtigung von Freiraumverbundsystemen ist aufgrund des Vorhabentypus (Freileitung) nicht zu erwarten.

Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

(f) Betroffenheit avifaunistisch bedeutsamer Gebiete mit erhöhter bis hoher Empfindlichkeit gegenüber Freileitungen

Beeinträchtigungen von avifaunistischen Funktionsgebieten, in denen Arten mit mittlerer bis sehr hoher Empfindlichkeit vorkommen, können nicht ausgeschlossen werden. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: U- B1, V-T2.A, V-T2.B, V-T3, V-B3.

Im betrachteten Raum sind die folgenden Gebiete bzw. Ansammlungen für anfluggefährdete Arten zu identifizieren:

- Wasservogel-Brutgebiet Seengruppe Sendener Baggerseen, nördlicher Waldsee (teilweise Bestandteil des LSG "Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz)
- Brutgebiet für Gänse, Schwäne, Limikolen und Wasservogel VSG "Wurzacher Ried" DE-8025-401
- Brutgebiet für Gänse, Schwäne, Limikolen und Wasservogel VSG "Rohrsee" DE-8125-441
- Wasservogel-Rastgebiet Seengruppe Sendener Baggerseen, nördlicher Waldsee (teilweise Bestandteil des LSG "Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz)
- Rastgebiet für Gänse, Schwäne, Limikolen und Wasservogel VSG "Rohrsee" DE-8125-441
- Mittlere Anzahlen von verschiedenen Entenarten für die Baggerseen westlich Laupheim, den Metzisweiler Weiher bei Lindenweiler und Horber Weiher bei Untertiefental.

Diese Gebiete sind als die für das Vorhaben maßgeblichen avifaunistischen Funktionsgebiete zu betrachten. Die Bedeutung dieser Gebiete erfolgt über eine Einzelart-Betrachtung in Abhängigkeit der anzusetzenden Individuenanzahl im Verhältnis zum jeweiligen Landesbestand. Dementsprechend weist die Bewertung der Bedeutung (siehe Reg. 16.2., Kap. 4.2.3) eine starke Spreizung auf und reicht von „keine Bedeutung“ bis „internationale Bedeutung“.

Auswirkungen, insbesondere durch Störungen und Kollisionsgefahren für die jeweils in den Funktionsgebieten vorkommenden, maßgeblich empfindlichen Arten wurden vertiefend geprüft (siehe Reg. 16.2). Insbesondere durch Anbringung von Vogelschutzmarkern (V-T3), Bauzeitenregelung für die Bauarbeiten (V-T2.B), die Beschränkung des Baubetriebs auf die Tageszeit und bauvorbereitende Maßnahmen für europäische Brutvogelarten (V-T2.A) werden Beeinträchtigungen der Arten, die zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbote führen könnten, vermieden. Nochmals vor Baubeginn erfolgt eine Vorerkundung zu Brutplätzen von Arten, bei denen bereits einjährige Brutaufwachen zu erheblichen Störungen (Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population) können, von Greif- und Großvögeln einschließlich Mastbrüter und von Höhlenbrütern (U-B1, A_{CEF}1T.2). Durch oben genannte Maßnahmen kann ein Eintritt des Tötungs-, Störungs- und Schädigungsverbotes grundsätzlich vermieden werden. Die Maßnahmen stellen hohe Anforderungen an die ökologische Baubegleitung und setzen einen räumlich-zeitlich flexiblen Bauablauf voraus um auf entsprechende Artnachweise im Wirkungsbereich des Vorhabens entsprechend reagieren zu können.

Unter diesen Voraussetzungen können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

(2) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Teilschutzgut Pflanzen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Reg. 14 (UVP-Bericht), Kap.11.1) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(a) Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes sowie von Schutzobjekten des Naturschutzes mit hohem und mittlerem Restriktionsniveau

Die Betroffenheit von nationalen Schutzgebieten des Naturschutzes und von Schutzobjekten des Naturschutzes mit hohem (Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Flächennaturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen, gesetzlich geschützte Biotop nach § 33 NatSchG BW und LWaldG BW, Art. 23 BayNatSchG bzw. § 30 BNatSchG) und mit mittlerem (LSG) Restriktionsniveau ist nicht pauschal auszuschließen.

Im Untersuchungsgebiet finden sich insgesamt sieben **Naturschutzgebiete**. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ergibt sich für drei Naturschutzgebiete:

Tab. 35: Vorhabenbedingte Betroffenheit der Naturschutzgebiete:

Name	Leitung (Bl.)	Betroffenheit (Mast-Nr.)	Bundesland
NSG Obere und Untere Au (Nr. 700.055)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 36 - Nr. 37	Bayern
NSG Wurzacher Ried (Nr. 4.035)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 137 - Nr. 139	Baden-Württemberg
NSG Rohrsee (Nr. 4.013)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 150 - Nr. 153	Baden-Württemberg

Im Untersuchungsgebiet befinden sich zwölf **Naturdenkmäler**. Diese liegen alle in Baden-Württemberg. In Bayern werden vom Untersuchungsgebiet keine Naturdenkmäler berührt. Für alle zwölf Naturdenkmäler werden keine Befreiungen erforderlich, da diese vom planfestgestellten Vorhaben weder durch die dauerhafte noch die vorübergehende Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden.

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von **Geschützten Landschaftsbestandteilen, Naturparks, Nationalparks** oder **Biosphärenreservaten** ergibt sich nicht, da sich keiner dieser Schutzgebietstypen innerhalb des Untersuchungsraumes befindet.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der Verordnungen zu den o.g. Gebieten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass die jeweiligen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen (Reg. 18).

Im Untersuchungsgebiet kommen gemäß Datenbestand Landeanstalt für Umwelt Baden-Württemberg und Landesamt für Umwelt Bayern 176 **geschützte** Offenland**biotope** und 63 geschützte Waldbiotope gemäß der jeweiligen Biotopkartierung vor. Insgesamt werden davon 24 geschützte Biotope (17 Offenland- und 7 Waldbiotope) auf einer Fläche von 6.184 m² durch eine temporäre Inanspruchnahme beeinträchtigt. Der Vorhabenträger führt aus, dass alle temporär in Anspruch genommenen Biotope nach Realisierung des planfestgestellten Vorhabens gleichartig und in der gesamten beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt werden. Bei Eingriffen in gehölzgeprägte Biotoptypen ist von längeren Entwicklungszeiträumen bis zur Erlangung einer Gleichwertigkeit (time lag) auszugehen. Diesem Sachverhalt trägt der Vorhabenträger durch eine entsprechende Gewichtung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Reg. 15.1) und im daraus folgenden Kompensationskonzept (Reg. 15) Rechnung.

Im Zuge der Bestandserhebungen wurden ergänzend zu den o.g. Biotopen gem. Biotopkartierung **zusätzliche geschützte Biotope** mit vorhabenbedingter Betroffenheit (siehe nachfolgende Aufstellung) erfasst.

Tab. 36: Zusätzliche geschützter Biotoptypen mit vorhabenbedingter Betroffenheit gemäß Bestandserhebung

Bio- top- typ	Bemerkung	Bundesland	Gesamt- fläche [m ²]	davon tem- porär bean- sprucht [m ²]	Mast- Nr.
52.33	Durch die Zubeseilung erfolgt in diesem Bereich keine tatsächliche Inanspruchnahme des Biotoptyps.	Bayern	15.758	981	40
52.33	Durch die Zubeseilung erfolgt in diesem Bereich keine tatsächliche Inanspruchnahme des Biotoptyps.	Bayern	1.472	483	39
45.40b/ 33.41	In der Fläche für den Gerüstbau stehen zwei Obstbäume, die übrige Fläche wird nur durch Fettwiese eingenommen.	Baden- Württemberg	6.239	825	28-29
45.40b/ 33.41	In der Arbeitsfläche zum Mast stehen keine Obstbäume, es wird lediglich Fettwiese in Anspruch genommen.	Baden- Württemberg	1.933	4	55
45.40b/ 33.41	In der Arbeitsfläche stehen nur vereinzelt wenige Obstbäume. Es handelt sich hierbei um den Rückbau eines Mastes mit Änderung der Trassenführung.	Baden- Württemberg	4.754	1.035	83
33.43	Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen für die Masterhöhung.	Baden- Württemberg	22.393	3.126	137

Bio- top- typ	Bemerkung	Bundesland	Gesamt- fläche [m ²]	davon tem- porär bean- sprucht [m ²]	Mast- Nr.
42.40	Die Zuwegung verläuft zwischen den Gehölzen des Biotoptyps hindurch.	Baden- Württemberg	2.855	42	168
45.40b/ 33.41	In den Arbeitsflächen steht nur ein Obstbaum, ansonsten wird Fettwiese in Anspruch ge-	Baden- Württemberg	1.801	150	177- 178
45.40b/ 33.41	In der Fläche für den Gerüstbau stehen drei Obstbäume, ansonsten wird Fettwiese in An-	Baden- Württemberg	2.331	355	193- 194
12.10	Das Gerüst wird nicht im Gewässer errichtet.	Baden- Württemberg	422	15	203
45.40b/ 33.41	In der Arbeitsfläche zum Mast stehen keine Obstbäume, es wird lediglich Fettwiese in An-	Baden- Württemberg	450	65	210
52.33 (91E0*)	Inanspruchnahme durch den Rückbau des Mastes Nr. 211.	Baden- Württemberg	45.40 0	42	211
52.33 (91E0*)	Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen für Neubau Mast Nr. 1222	Baden- Württemberg	45.40 0	275	1222/ 222
Gesamt			151.2 08	7.398	

Der Vorhabenträger führt aus, dass alle temporär in Anspruch genommenen Biotope nach Realisierung des plangestellten Vorhabens gleichartig und in der gesamten beanspruchten Flächengröße wiederhergestellt werden. Bei Eingriffen in gehölzgeprägte Biotoptypen ist von längeren Entwicklungszeiträumen bis zur Erlangung einer Gleichwertigkeit (time lag) auszugehen. Diesem Sachverhalt trägt der Vorhabenträger durch eine entsprechende Gewichtung in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Reg 15.1) und im daraus folgenden Kompensationskonzept (Reg. 15) Rechnung.

Im Untersuchungsgebiet finden sich insgesamt sieben **Landschaftsschutzgebiete**. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit ergibt sich für fünf Landschaftsschutzgebiete:

Tab. 37: Landschaftsschutzgebiete mit vorhabenbedingter Betroffenheit

Name	Leitung (Bl.)	Betroffenheit (Mast-Nr.)	Bundesland
LSG Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz (NU-05)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 36 - Nr. 40	Bayern
LSG Illerkirchberg (Nr. 4.25.109)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 32 - Nr. 33 und Nr. 35 - Nr. 37	Bayern
LSG Staig (Nr. 4.25.115)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 27 - Nr. 30	Baden-Württemberg
LSG Karbachtal (Nr. 4.36.065)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 195 - Nr. 205	Baden-Württemberg
LSG Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu (Nr. 4.36.023)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 1222 - Nr. 227	Baden-Württemberg

Für das planfestgestellte Vorhaben ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der Verordnungen zu den o.g. Gebieten gemäß § 67 BNatSchG erforderlich. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass die jeweiligen Befreiungsvoraussetzungen vorliegen (vgl. Reg. 18).

(b) Erhebliche Beeinträchtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten sowie Betroffenheit von FFH- Gebieten unterhalb der Erheblichkeitsschwelle

Nachstehende Natura 2000-Gebiete befinden sich innerhalb des Untersuchungsgebietes. Eine mögliche Beeinträchtigung dieser Gebiete wurde vom Vorhabenträger geprüft. Gebiete, bei denen eine Beeinträchtigung im Rahmen einer überschlägigen Vorprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden einer genaueren Überprüfung unterzogen.

Tab. 38: Gebietsbezogene Betrachtung der Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet

Name	Gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.2)
FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.3)
FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürmach“ DE 7825-311	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.4)
FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.5)
FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ DE 8224-311	Vorstudie (Reg. 17.6)
FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341	Vorstudie (Reg. 17.7)
FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.8)
FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.9)
Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.10)
Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.11)

Für das Teil-Schutzgut Pflanzen sind in erster Linie FFH-Gebiete relevant. Bei der Beurteilung der Erheblichkeit der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen werden vorgesehene Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt (V-B1, V-B2, V-B3, V-B4). Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele der berührten Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

(c) Betroffenheit von Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Betroffenheit von Waldgebieten, Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen sowie Betroffenheit von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes und besonderen gemäß §§ 39 und 44 BNatSchG, soweit nicht bereits berücksichtigt

Beeinträchtigungen von Pflanzen und deren Lebensstätten (auch im Verbund) im Wirkbereich der Neu- und Rückbauleitung sind nicht auszuschließen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Gewässer- sowie feuchtegeprägten Offenlandhabitaten und Waldgebieten und für Pflanzen, die dem allgemeinen und besonderen Artenschutz unterliegen.

Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: V-B1, V-B2, V-B3, V-B4, V-B5, V-B6, V-L1, V-Bo4, V-W1.

Die vorhabenbedingte Betroffenheit maßgeblicher Biotoptypen wird vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt (Reg. 14, Kap. 11.1). Zusammenfassend ergibt sich folgende Betroffenheit:

Tab. 39: Vorhabenbedingte Betroffenheit maßgeblicher Biotoptypen

Betroffenheit	UVS-Code	Flächenanzahl	Flächengröße	Verbleibende Auswirkungsintensität
Arbeitsfläche	Biotoptypen feuchter Standorte	6	2.975 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Nasswiese	2	428 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Feldgehölz	8	622 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Hecke, Gebüsch	15	1.001 m ²	gering
Arbeitsfläche	Hecke, Gebüsch	1	1.018 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Ruderalflur	729	26.560 m ²	gering
Arbeitsfläche	Streuobstwiese	13	2.569 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Heimischer Laubwald	22	5.967 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Mischwald	12	2.117 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Nadelwald	11	790 m ²	mittel
Arbeitsfläche	Wald feuchter bis nasser Standorte	11	2.132 m ²	mittel

Betroffenheit	UVS-Code	Flächenanzahl	Flächengröße	Verbleibende Auswirkungsintensität
Schutzstreifenweiterung	Heimischer Laubwald	29	13.021 m ²	hoch
Schutzstreifenweiterung	Mischwald	61	40.037 m ²	mittel
Schutzstreifenweiterung	Nadelwald	52	38.273 m ²	mittel
Schutzstreifenweiterung	Wald feuchter bis nasser Standorte	16	3.257 m ²	hoch

Zur Beurteilung von Eingriffen in die Biotopfunktion ist die Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit von Biotoptypen ein entscheidendes Kriterium. Für das Teilschutzgut Pflanzen verbleiben durch die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens geringe, mittlere und hohe Auswirkungsintensitäten. Der Großteil der verbleibenden Auswirkungen weist dabei eine geringe Intensität auf. Bei den meisten dieser Flächen handelt es sich um die Ruderalfluren im Bereich der bestehenden Maststandorte und Zuwegungen.

Mittlere Auswirkungen verbleiben auf 37 Biotopflächen, hohe Auswirkungen sind für 19 Biotopflächen zu prognostizieren. Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um hoch- bis sehr hochwertige Biotopstrukturen, welche durch die verschiedenen Ausbauklassen unterschiedlich beansprucht werden.

Insgesamt verbleiben für 19 Biotopflächen erhebliche Umweltauswirkungen. Dies betrifft eine Fläche der Bl. 4521 an Mast Nr. 37, die übrigen Flächen sind der Bl. 4572 zuzuordnen. Bei den Flächen handelt es sich mit Ausnahme von Nasswiesen und Röhricht ausnahmslos um Gehölzbiotope. Im speziellen sind dies Streuobstwiesen, Wälder feuchter Standorte und heimischer Laubwald. Dauerhafte Veränderungen der Standortbedingungen für naturschutzfachlich höherwertige Biotoptypen durch Stoffeinträge und/oder Veränderungen des Wasserhaushaltes werden durch geeignete Maßnahmen (V-B2, V-B4, V-Bo1, V-Bo4, V-W1, V-W2, V-GW2) vermieden.

Die betroffenen Biotopstrukturen werden durch die vom Vorhabenträger dargestellten Maßnahmen im gesamten Bereich der baubedingten Flächeninanspruchnahme wiederhergestellt. Gemäß Reg. 15 LBP erfolgt eine vollständige Kompensation der vorhabenbedingten Eingriffe in das Teil-Schutzgut Pflanzen.

Gemäß den Wasserrechtlichen Anträgen (Reg. 19.1) wird beim Neubaumast Nr. 2041 voraussichtlich eine Bauwasserhaltung erforderlich. Der LBP (Reg. 15.0) legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund des temporären Charakters der Bauwasserhaltung (14 Tage je Maststandort) mittelbare Auswirkungen auf Biotope und Pflanzenbestände nicht zu erwarten sind.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass durch das Vorhaben keine relevante funktionale Beeinträchtigung von Freiraumverbundsystemen mit erheblichen Auswirkungen auf das Teil-Schutzgut Pflanzen ausgelöst wird. Maßgebliche Gründe für diese Beurteilung finden sich in geringen räumlichen (und der weitgehend punktuellen) Ausdehnung der Wirkbereiche des Vorhabens, einer überwiegend zeitlich engen Befristung der Auswirkungen und der bestehenden Vorbelastung.

(d) Betroffenheit von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes

Nach § 2 Nr. 1a) USchadG ist ein Umweltschaden eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des BNatSchG. Ein Umweltschaden ist demnach jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes der Arten nach Anhang II der FFH-RL sowie deren Lebensräume und der Arten nach Anhang IV sowie deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten hat. Beeinträchtigungen hinsichtlich von Arten und natürlichen Lebensräumen in Natura 2000-Gebieten sind nicht auszuschließen, diese werden unter b) und c) dargestellt. Streng geschützte Pflanzenarten sind gemäß den Unterlagen des Vorhabenträgers durch das Vorhaben nicht betroffen.

Die Prüfung der besonders geschützten Arten gemäß EU-Recht und Bundesartenschutzverordnung, weiterer gefährdeter Arten und Arten des Anhang II der FFH-RL auf vorhabenbedingte Betroffenheit sowie die Darstellung möglicher Konflikte erfolgt im Landespflegerischen Begleitplan (Reg. 15). Besonders geschützte Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-RL bzw. BArtSchV werden nach Angaben des Vorhabenträgers durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Die Betroffenheit von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL kann nicht pauschal ausgeschlossen werden. Natürliche Lebensräume, die maßgeblicher Bestandteil von Natura 2000-Gebieten sind, werden betrachtet (Reg. 17). Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des planfestgestellten Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: V-B2, V-B3, V-B4, V-B6. Der Vorhabenträger legt dar, dass Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

(3) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt Teilschutzgut biologische Vielfalt

Der Begriff Biologische Vielfalt oder Biodiversität steht laut BfN als Sammelbegriff für die Vielfalt des Lebens auf unserer Erde und ist die Variabilität aller lebender Organismen und der ökologischen Komplexe, zu denen sie gehören. Biodiversität umfasst drei Ebenen: die Vielfalt der Ökosysteme (dazu gehören Lebensgemeinschaften, Lebensräume und Landschaften), die Artenvielfalt und drittens die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Mögliche Auswirkungen auf die Artenvielfalt sind Gegenstand der Betrachtungen der Teil-Schutzgüter

Tiere und Pflanzen. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die genetische Vielfalt der Arten sind nicht zu erwarten. Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind in der Umweltverträglichkeitsprüfung (Reg. 14, Kap. 11.3) vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargestellt.

(a) Betroffenheit der biologischen Vielfalt

Die Betroffenheit von Schutzgebieten und -objekten des Naturschutzes durch das planfestgestellte Vorhaben ist nicht pauschal auszuschließen. Das Vorhaben kann durch einen Teilverlust von Individuen sowie die Beeinträchtigung von Tierlebensräumen, Biototypen und Standorten geschützter Pflanzenarten eine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt bewirken. Um dieser Gefährdung entgegenzuwirken, trifft der Vorhabenträger geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (vgl. LBP, Reg. 15.2) und sieht zusätzlich die Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen vor, die eine signifikante Beeinträchtigung lokaler Tier- und Pflanzenpopulationen verhindern. Vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Stabilität der betroffenen Populationen sind unter Einbeziehung dieser Maßnahmen nicht gegeben bzw. unerheblich. Da relevante Änderungen des Erhaltungszustands von lokalen Tier- und Pflanzenpopulationen sowie von Lebensraumtypen ausgeschlossen werden können, sind auch keine signifikanten Beeinträchtigungen der interspezifischen Artenvielfalt zu erwarten.

Trotz des (temporären) Verlusts von Teilbereichen einzelner Biotopstrukturen führt das Vorhaben zu keiner vollständigen Vernichtung von Ökosystemen oder Nutzungsweisen. Durch das Vorhaben wird kein Lebensraum beeinträchtigende Änderung der Landnutzung (z. B. ein Umbruch von Dauergrünland in Acker) initiiert. Eine Beeinträchtigung der Ökosystemvielfalt durch die geplante Netzverstärkung ist auszuschließen.

Grundsätzlich werden durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf die Biodiversität, d. h. die jeweilige Artenausstattung (Artenzahl) der temporär betroffenen Lebensräume hervorgerufen, da die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt sowie die Ökosystemvielfalt nicht beeinträchtigt werden.

Die biologische Vielfalt innerhalb des Untersuchungsraumes wird durch das Vorhaben nicht maßgeblich verändert. Die nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

(b) Betroffenheit von Freiraumverbundsystemen

Das planfestgestellte Vorhaben bedingt keine maßgeblichen Änderungen bestehender Freiraumverbundsysteme oder eine relevante Beeinträchtigung derer Funktionen. Eine Betroffenheit von Freiraumnutzungssystemen durch vorhabenbedingte flächenhafte Nutzungsänderungen kann ausgeschlossen werden. Es entstehen durch das Vorhaben keine grundsätzlich neuen Beeinträchtigungen gehölzgeprägter Biotop- und Nutzungstypen durch eine Ausweitung/Verlagerung von Schutzstreifenbereichen mit entsprechenden Nutzungseinschränkungen. Die diesbezüglich erfolgenden Änderungen sind nicht geeignet bestehende Vernetzungsfunktionen erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen. Der Vorhabenträger sieht

geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung diesbezüglicher Beeinträchtigungen vor (V-B1, V-B6, V-L1, V-AR4.1, V-AR 4.2, V-AR5) vor. Insgesamt können erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

(c) Betroffenheit von Vorranggebieten für Freiraumsicherung

Vorranggebieten für Freiraumsicherung liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Erhebliche Umweltauswirkungen können dementsprechend ausgeschlossen werden.

c) Schutzgut Fläche

Für das Schutzgut Fläche wurden folgende Kriterien definiert:

- Temporäre baubedingte Flächeninanspruchnahme,
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Mastfundamente),
- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Nutzungsänderungen /-einschränkungen im Schutzstreifen),
- Sonstige Nutzungsänderungen (Sekundärfolgen).

Als Untersuchungsraum werden beim Schutzgut Fläche v.a. die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen untersucht. Der Untersuchungsraum umfasst dabei 300 m beidseits der Trassenachse. Daneben werden Nutzungsänderungen auf anderen Flächen betrachtet, sofern diese eine direkte Folgen des Vorhabens darstellen (z.B. Ausgleichsflächenbedarf, Kompensation von Vorrangflächen mit entgegenstehender Zielbindung).

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Das Schutzgut Fläche betrifft in Abgrenzung zum Schutzgut Boden vor allem die Flächeninanspruchnahme, hier verstanden als eine umweltrelevante Änderung der Nutzung von Flächen, da Fläche an sich nicht verloren gehen kann. Die Angabe der Flächennutzung basiert dabei auf einer Auswertung der ATKIS-Daten. Primär relevant ist dabei die bestehende Flächennutzung im Bereich der vorübergehenden und dauerhaften Flächeninanspruchnahme.

Tab. 40: Schutzgut Fläche – Nutzungen im Schutzstreifen

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil
Ackerflächen	289	49,1 %
Grünlandflächen und sonstige Offenlandflächen	252	42,8 %
Waldflächen	16	2,7 %
Sonstige Gehölzflächen	11	1,9 %
Gewässerflächen	5	0,8 %
Siedlungsflächen	6	1,0 %
Gewerbeflächen	6	1,0 %

Nutzungstyp	Fläche [ha]	Anteil
Verkehrsflächen	4	0,7 %
Summe	589	100 %

Die Nutzungen im Untersuchungsraum stellen keine Vorbelastung im engeren Sinne dar. Sie bewirken Einschränkungen für konkurrierende Nutzungen, die an gleicher Stelle nicht möglich sind. Als konkurrierende Nutzung im Sinne einer Vorbelastung sind Ausweisungen als Vorrangflächen für die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen sowie Rohstofflagerstätten mit genehmigtem Abbau zu betrachten.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Bau- und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind Flächeninanspruchnahmen für Baustellen, Schleif- und Schutzgerüste sowie Zuwegungen erforderlich. Die Inanspruchnahmen sind neben dem Neubau auch für den Rückbau der Bestandsleitung erforderlich.

Tab. 41: Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme:

Betroffenheit	Nutzungstyp	Flächengröße
Temporär		
Arbeitsfläche	Acker	236.351 m ²
Arbeitsfläche	Gehölze	7.858 m ²
Arbeitsfläche (nur Seilzug)	Gewässer	365 m ²
Arbeitsfläche	Gewerbe	11.587 m ²
Arbeitsfläche	Grünland	249.708 m ²
Arbeitsfläche (überwiegend Schutzgerüste, Seilzug)	Siedlung	4.985 m ²
Arbeitsfläche	Verkehr	3.927 m ²
Arbeitsfläche	Wald	7.218 m ²
davon dauerhaft für neue Maststandortflächen		
Mast Nr. 1019	Acker	100,0 m ²
Mast Nr. 1020	Acker	96,0 m ²
Mast Nr. 1021	Grünland	100,0 m ²
Mast Nr. 1022	Grünland	94,1 m ²
Mast Nr. 1023	Grünland	100,0 m ²
Mast Nr. 1024	Grünland	94,1 m ²
Mast Nr. 1041	Acker	114,5 m ²
Mast Nr. 2041	Acker	81,0 m ²
Mast Nr. 1066	Acker	151,3 m ²
Mast Nr. 1067	Grünland	146,4 m ²
Mast Nr. 1070	Acker	151,3 m ²
Mast Nr. 1071	Acker	134,6 m ²
Mast Nr. 1072	Grünland	139,2 m ²
Mast Nr. 1082	Gewerbe	134,6 m ²
Mast Nr. 1083	Acker	196,0 m ²
Mast Nr. 1084	Acker	153,8 m ²
Mast Nr. 1091	Grünland	139,2 m ²
Mast Nr. 1092	Acker	104,0 m ²
Mast Nr. 1093	Grünland	139,2 m ²

Betroffenheit	Nutzungstyp	Flächengröße
Mast Nr. 1177	Grünland	151,3 m ²
Mast Nr. 1178	Grünland	148,8 m ²
Mast Nr. 1192	Grünland	132,3 m ²
Mast Nr. 1193	Grünland	125,4 m ²
Mast Nr. 1194	Grünland	182,3 m ²
Mast Nr. 1210	Grünland	156,3 m ²
Mast Nr. 1211	Grünland	151,3 m ²
Mast Nr. 1212	Grünland	114,5 m ²
Mast Nr. 1213	Grünland	121,0 m ²
Mast Nr. 1214	Grünland	110,3 m ²
Mast Nr. 1215	Grünland	158,8 m ²
Mast Nr. 1222	Grünland	125,4 m ²
Mast Nr. 1223	Grünland	98,0 m ²
Mast Nr. 1224	Grünland	125,4 m ²

Für jeden Neubaumast wird ein Bestandsmast zurückgebaut. Ausnahme bildet der Mast Nr. 2041 (Bl. 4521), der ergänzend hinzukommt [Flächengrößen Neubaumast vs. Rückbaumast vgl. LBP Kap. 7.2.2.2].

(2) Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten oder absehbar innerhalb des nächsten Pflegezyklus unterschreiten werden, Fällungen bzw. Einkürzungen erforderlich. Dies gilt neben der Bauphase auch für die Betriebsphase (Schneisenmanagement). Daher werden innerhalb des Schutzstreifens Flächen in der Hinsicht dauerhaft in Anspruch genommen, als dass sie Nutzungseinschränkungen unterliegen. Dies betrifft insbesondere Waldflächen und andere gehölzgeprägte Biotoptypen innerhalb des Schutzstreifens.

Tab. 42: Flächenzusammenstellung der zusätzlichen Schutzstreifeninanspruchnahme

(Mast/ Masten Nr.)	Landkreis	Stadt/ Ge- meinde	Ge- markungs - schlü- ssel	Waldbestand	Flurstück	Schutz- streif- ener- weiter- ung (m ²)
10-11	Biberach	Achstetten	088560	Laubwald	1388 1382/5	769
23	Biberach	Laupheim	088580	Laubwald	2782	1.449
24	Biberach	Laupheim	088580	Mischwald Laubwald	2880	870
24-26	Biberach	Laupheim	088580	Mischwald	2880 2880/1	2.458
38-39	Biberach	Laupheim	088581	Gehölzbestand	1166	359
38-39	Biberach	Laupheim	088581	Gehölzbestand	1166	277
59-60	Biberach	Maselheim	088803	Laubwald	1961	1.759
65-66	Biberach	Maselheim	088800	Mischwald	1466	132

(Mast/ Masten Nr.)	Landkreis	Stadt/ Ge- meinde	Ge- markungs - schlü- ssel	Waldbestand	Flurstück	Schutz- streif- ener- weiter- ung (m²)
74-75	Biberach	Biberach an der Riß	088802	Laubwald	336	137
74-75	Biberach	Biberach an der Riß	088802	Mischwald	350	4.917
74-75	Biberach	Biberach an der Riß	088802	Laubwald	350	1.101
88	Biberach	Ochsenhausen	088871	Gehölzbestand	216	324
113-114	Biberach	Eberhardzell	088851	Mischwald	715/3	2.068
113-114	Biberach	Eberhardzell	088851	Laubwald	715/4	742
118-119	Biberach	Eberhardzell	088852	Gehölzbestand	1081	197
126-127	Ravensburg	Bad Wurzach	089438	Laubwald	585	70
129-130	Ravensburg	Bad Wurzach	089438	Nadelwald Mischwald	329 331	4.696
129-130	Ravensburg	Bad Wurzach	089438	Nadelwald Mischwald	329/2	3.490
151-153	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Nadelwald Mischwald	98	2.899
152-153	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Nadelwald Mischwald	98/1	766
152-153	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Mischwald	102	1.810
153-154	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Nadelwald	105	1.907
159-160	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Nadelwald	98	1.776
160-161	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Gehölzbestand	134/3	779
160-161	Ravensburg	Wolfegg	089500	Nadelwald	83/1	209
161-162	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Gehölzbestand	137	519
161-162	Ravensburg	Bad Wurzach	089433	Mischwald	145/2 145/4	1.129
167-168	Ravensburg	Wolfegg	089500	Nadelwald	144/17	5.334
				Mischwald Gehölzbestand		
167-169	Ravensburg	Wolfegg	089500	Laubwald Mischwald	144/1 144/17	6.059
169-170	Ravensburg	Wolfegg	089500	Laubwald	140/25 139/7	357
169-170	Ravensburg	Wolfegg	089500	Laubwald	144/14	368
171-172	Ravensburg	Wolfegg	089500	Mischwald	13	429
171-173	Ravensburg	Wolfegg	089500	Mischwald	13	739
175-176	Ravensburg	Wolfegg	089500	Mischwald	45/2 62	941

(Mast/ Masten Nr.)	Landkreis	Stadt/ Ge- meinde	Ge- markungs - schlü- ssel	Waldbestand	Flurstück	Schutz- streif- ener- weiter- ung (m²)
175-176	Ravensburg	Wolfegg	089500	Mischwald	45/2	17462
179-180	Ravensburg	Wolfegg	089500	Mischwald Nadelwald Laubwald	123/1	1.390
184-185	Ravensburg	Kißlegg	089490	Gehölzbe- stand Misch- wald Nadel- wald Laub- wald	144 143/3 143/2 143 142 132/6	1.723
194-195	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Laubwald Nadelwald	79/4 129/1	1.166
194-195	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Nadelwald Laubwald Mischwald	77/7 129/1	3.524
195-196	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Waldrand Mischwald Nadelwald	138 165 166/1	1.977
195-197	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Waldrand Mischwald	166/1	579
196-197	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Mischwald	160 138	702
196-197	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Mischwald Laubwald	160 138	412
197-198	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Mischwald Laubwald	159/1 160/2	1.141
197-198	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Mischwald	159/3 160/2	693
198-199	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Nadelwald Mischwald Laubwald	159/1 220/7	1.757
198-199	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Gehölzbestand	231	754
203-204	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089643	Mischwald Laubwald	268 445	452
210-211	Ravensburg	Amtzell	089630	Nadelwald	2222/6	142
211-212	Ravensburg	Amtzell Wangen im All- gäu	089630 089645	Nadelwald Mischwald Laubwald	2214 677 701	2.308

(Mast/ Masten Nr.)	Landkreis	Stadt/ Ge- meinde	Ge- markungs - schlü- ssel	Waldbestand	Flurstück	Schutz- streif- ener- weiter- ung (m ²)
211-213	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Nadelwald Mischwald	703/1 708/1 708/2	1.512
211-213	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Nadelwald Mischwald	724/1 697	1.311
214-215	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089640 089645	Nadelwald Mischwald	730 833	4.734
215-216	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089640	Nadelwald	834	44
215-216	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Mischwald	853	108
215-217	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089640	Nadelwald Mischwald Laubwald	825 825/1 1326/1	2.917
216-218	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Nadelwald Mischwald Laubwald	1310 1301/1 1316/1 1305/1 1304	3.538
217-219	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Nadelwald Mischwald Laubwald	8 1/ 4	8.217
217-219	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Nadelwald Mischwald	1/ 4 5	3.310
221-223	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Laubwald	974/1 75/5 75/3	1.023
222-223	Ravensburg	Wangen im All- gäu	089645	Laubwald	1149/3 75/5	121
Summe Baden-Württemberg						97.870 m²

Insgesamt beträgt die Inanspruchnahme durch die Schutzstreifenerweiterung in Baden-Württemberg rund 9,8 ha. In Bayern erfolgen keine dauerhaften Schutzstreifenaufweitungen im Wald. Die temporär beanspruchten Waldumwandlungsflächen in Bayern umfassen ca. 0,62 ha und die befristet beanspruchten Waldflächen in Baden-Württemberg umfassen ca. 0,99 ha. Für die Bereiche mit temporärer Waldumwandlung ist eine Wiederherstellung vorgesehen (Maßnahme AR5, Reg. 15.2).

(3) Nutzungseinschränkungen in bebauten Flächen

Durch die sich aus den planfestgestellten Maßnahmen ergebenden Schutzstreifenänderungen kommt es im Bereich bebauter Flächen zu nachstehenden rechnerischen Beeinträchtigungen:

Tab. 43: Weitere Nutzungseinschränkungen (ATKIS-Daten):

Mast Nr.	Nutzungstyp	Flächengröße
160	Siedlung	29 m ²
168-169	Gewerbe	608 m ²

Eine tatsächliche Einschränkung der baulichen Nutzung findet gemäß Angaben des Vorhabenträgers nicht statt. Die Inanspruchnahmen sind demnach auf die Unschärfe der Abgrenzung der ATKIS-Daten zurückzuführen, sodass faktisch keine hohen Auswirkungsintensitäten zu erwarten sind.

(4) Nutzungseinschränkungen in Vorrangbereichen mit abweichender Zweckbindung

Teilbereiche des Vorhabens liegen in Vorranggebieten zum Abbau von Bodenschätzen. In diesen Teilbereichen kommt es zu keiner Änderung der Maststandorte, keiner Verringerung der Leiterseilhöhe und/oder Schutzstreifenbereiche, so dass von dem Vorhaben keine neuen oder stärkeren Beeinträchtigungen für den Abbau von Bodenschätzen ausgehen.

Im Zuge der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben wurde mit Ziff. 2.6.1 (Z) 1 und (Z) 2 als Ziel der Raumordnung das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ festgelegt. Dieses Gebiet wird bereits durch die Bestandsleitung gequert (Masten Nr. 207 bis Nr. 210). Vorhabenbedingt ergibt sich keine Änderung der Leitungsachse. In diesem Bereich des planfestgestellten Vorhabens wird lediglich der Mast Nr. 210 durch den Masten Nr. 1210 ersetzt.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe Herfatz in Wangen im Allgäu vereinbar. Dieses zielt darauf ab, die Wirtschaft und das Arbeitsplatzangebot in der Region Herfatz in Wangen im Allgäu zu entwickeln bzw. zu sichern und das ausgewiesene Gebiet von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die geplante Nutzung einschränken können. Durch die Bestandstrasse ist das Gebiet aber bereits in der Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt. Die im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens vorzunehmenden Änderungen sind geringfügig. Das Vorranggebiet ist zudem noch nicht bebaut. Insoweit werden keine bestehenden Nutzungen eingeschränkt (vgl. zur Vereinbarkeit mit dem Zielen Ziff. 2.6.1 (Z) 1 und (Z) 2 der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Bodensee – Oberschwaben unter Kap. B.IV.3.h)(bb).

(5) Anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust

Durch die Maststandorte wird dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Es kann zu anlagebedingten Verlusten von Siedlungs- und Erholungsflächen, zu Biotop- bzw. Habitatverlusten, Bodenfunktionsverlusten und Verlusten an Landschaftselementen kommen. Im Rahmen eines funktionalen Ersatzes oder im Rahmen gesetzlicher Kompensationspflichten werden Flächeninanspruchnahmen (i.d.R. in Kombination mit Nutzungsänderungen) ausgelöst. Hier sind in erster Linie die naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen zu nennen. Diese sind im Reg. 15.2 beschrieben.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. Reg. 14, Kap. 12.6) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Hinsichtlich der potenziellen Umweltauswirkung temporärer Inanspruchnahme von Fläche verbleiben gemäß den Unterlagen des Vorhabenträgers höchstens geringe Auswirkungenssensitivitäten, vorwiegend in Waldflächen und in Bereichen mit Sonstige Gehölzflächen. Nach Angabe des Vorhabenträgers liegen diese unterhalb der Relevanzschwelle.

Insgesamt 97 Einzelflächen mit einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme für den Schutzstreifen mit einer Gesamtgröße von 15,59 ha steht die Verringerung des Schutzstreifens auf acht Einzelflächen mit einer Gesamtgröße von 4,75 ha gegenüber. Die Schutzstreifenerweiterungen erfolgen überwiegend in Waldflächen. Dort werden gegenüber der dauerhaften Flächeninanspruchnahme im Schutzstreifen mittlere Auswirkungenssensitivitäten prognostiziert. Waldrechtlich bedingte Ersatzaufforstungen werden von der zuständigen Forstbehörde nicht gefordert. Dieser Umstand ist mit der Bewertung des Vorhabenträgers kompatibel.

Im Falle von Siedlungsflächen und Gewerbeflächen kommt es bei Schutzstreifenerweiterungen grundsätzlich zu hohen Auswirkungenssensitivitäten. Diese Fälle treten kleinflächig am Westrand eines Wohngebäudes in Bad Wurzach-Weitprechts (Masten Nr. 160 - Nr. 161), am Ostrand des Gewerbegebiets am Bahnhof in Wolfegg (Masten Nr. 168 - Nr. 169) und am Ostrand des Sportplatzes in Wangen-Leupolz (Mast Nr. 1193 - Nr. 1194) auf. Diese Flächengrößen betragen zwischen ca. 30 m² und 600 m². Eine tatsächliche Einschränkung der baulichen Nutzung findet jedoch nicht statt. Die Inanspruchnahmen sind auf die Unschärfe der Abgrenzung der ATKIS-Daten zurückzuführen, sodass faktisch keine hohen Auswirkungenssensitivitäten zu erwarten sind.

Für alle anderen Nutzungstypen sind maximal geringe Auswirkungenssensitivitäten zu prognostizieren. Insgesamt liegen somit alle Auswirkungenssensitivitäten unterhalb der Relevanzschwelle.

Hinsichtlich der Versiegelung durch Mastfundamente verbleibt nur an dem Neubaumaststandort Nr. 2041, Bl. 4521 kleinflächig eine hohe Auswirkungenssensitivität, die oberhalb der Relevanzschwelle liegt. An allen anderen Neubaumaststandorten sind aufgrund des Rück-

baus der entsprechenden Bestandsmasten nur geringe Auswirkungsintensitäten zu erwarten. Es verbleiben somit nur für den Neubaumaststandort Nr. 2041, Bl. 4521 kleinflächig erhebliche Umweltauswirkungen.

Der vom planfestgestellten Vorhaben ausgelöste zusätzliche Flächenbedarf zur Deckung der naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen ist grundsätzlich als vorhabenrelevanter Flächenbedarf zu werten. Im vorliegenden Fall greift der Vorhabenträger hierbei ausschließlich auf bestehende Ökokontoflächen zurück, so dass eine Nutzungsänderung im engeren Sinne nicht erfolgt. Umwelterhebliche Beeinträchtigung sind damit nicht zu erwarten.

d) Schutzgut Boden

Für das Schutzgut Boden wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG
- Umfang der Inanspruchnahme von Boden
- Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung

Der Untersuchungsraum wird gemäß der UVP (Reg. 14) und dem Bodenschutzkonzept (Reg. 20) vollständig betrachtet. Der Untersuchungsraum umfasst dabei 300 m beidseits der Trassenachse.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Die Gesamtbetrachtung der Bodentypen im Untersuchungsraum (hier: Fläche und Anteil) zeigt die nachfolgende Verteilung:

Tab. 44: Schutzgut Boden - Bodentypen im Untersuchungsraum

Bodentyp	Fläche [ha]	Anteil [%]
Pararendzina	12,1	0,2
Pelosol	4,9	0,1
Braunerde	373,4	7,0
Parabraunerde	2.827,8	53,1
Pseudogley	346,7	6,5
Kolluvium	184,2	3,5
Auenboden, Vega, Paternia	562,3	10,5
Gley	535,7	10,1
Moore	208,3	3,9
kein natürlicher Boden vorhanden	272,7	5,1
Untersuchungsraum	5.328,1	100,0

Mit über der Hälfte der Fläche sind die Parabraunerden, meist aus Moränensediment, aber auch aus Löss und lössreichen Fließerden, der verbreitetste Bodentyp des Untersuchungsraums. Nächsthäufiger Bodentyp sind danach die Auenböden, die, zusammen mit den Gleyen und Mooren, damit für etwa ein Viertel des Untersuchungsraums einen erkennbaren Grundwassereinfluss belegen. Neben dem relativ hohen Anteil an Mooren ist zu berücksichtigen, dass auch unter den Gleyen mit den Moor- und Anmoorgleyen noch ein bedeutender Anteil Böden mit torfigen Horizonten besteht. Gering ist jedoch der Anteil der übrigen terrestrischen Böden, auch der Braunerden und Pseudogleye.

Der Untersuchungsraum ist gemäß dem UVP-Bericht (Reg. 14) stark durch landwirtschaftliche Nutzung (ca. 80 % des UG) und forstwirtschaftliche Nutzflächen (ca. 10 % des UG) geprägt. Alle anderen Bodennutzungen spielen eine stark untergeordnete Rolle.

Als maßgebliche Vorbelastungen führt der Vorhabenträger gelistete Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen auf. Nach Auskunft aller vier vom Trassenverlauf berührten Landkreise befinden sich im Bereich der Neu- und Rückbauflächen der entsprechenden Masten keine im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfassten Flächen.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

(1) Anlagebedingte Versiegelung von Boden

Durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme an den Maststandorten, insbesondere bei der Bodenentnahme und Versiegelung im Rahmen des Fundamentbaus, kann der Verlust der Lebensraum- und Archivfunktion des Bodens eintreten.

Im Rahmen des Vorhabens werden nachstehende Böden/Flächen versiegelt:

Tab. 45: Angaben zur bodentypenspezifischen Versiegelung

Bodentyp	Einheit gem. BK 50 / ÜBK25	Mast Nr.	Fläche Versiegelung [m²]
Vega	89	1041, 2041	42,2
Parabraunerde-Pseudogley	s333	1020, 1021, 1022, 1024	55,6
Parabraunerde	s35	1019	13,9
Kolluvium	s54	1023	13,9
Parabraunerde	t34	1066, 1067, 1093	84,9
Parabraunerde	t47	1083, 1084, 1091, 1092	98,8
Braunerde-Parabraunerde	t52	1082	28,3
Pseudogley	t68	1071, 1072	42,2
Parabraunerde-Pseudogley	t72	1070	28,3
Auenpararendzina	U108	1211	28,3
Brauner Auenboden	U112	1222	28,3

Bodentyp	Einheit gem. BK 50 / ÜBK25	Mast Nr.	Fläche Versiegelung [m ²]
Gley	U138	1193	28,3
Niedermoor	U152	1224	28,3
Parabraunerde-Braunerde	U24	1177, 1178, 1192	84,9
Parabraunerde-Braunerde	U32	1194	28,3
Braunerde-Parabraunerde	U73	1213, 1214, 1215	56,1
Braunerde-Parabraunerde	U75	1210, 1212, 1223	70,5
			761,1

Insgesamt weisen die 33 Neubaumasten eine Mastfußfläche von insgesamt 4.270,3 m² auf, innerhalb derer es durch die Fundamentköpfe zu einer oberirdischen Neuversiegelung von insgesamt 760,1 m² (vgl. Reg. 15.5 Landschaftspflegerischer Begleitplan) kommt. Dieser steht durch den Rückbau von 32 Bestandsmasten an deren Fundamentköpfen eine Entsiegelung von 326,4 m² gegenüber, durch die zumindest Bodenfunktionen mit allgemeiner Ausprägung wiederhergestellt werden können. Somit ergibt sich für das Vorhaben im vorliegenden Planfeststellungsabschnitt eine Netto-Neuversiegelung von 433,7 m².

(2) Baubedingte Inanspruchnahme von Flächen

Im Rahmen der Bauphase (Neu- und Rückbau) werden Flächen temporär für Bauflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen. Infolge der Veränderung der Bodenstruktur bzw. des Bodengefüges können Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen eintreten. Insbesondere verdichtungsempfindliche Böden sind dem gegenüber empfindlich, sodass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können.

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme für die erforderlichen Arbeitsfelder umfasst 52,17 ha. Die Verdichtungsempfindlichkeit (als maßgebliches Empfindlichkeitskriterium) stellt dabei wie folgt dar:

Tab. 46: Verdichtungsempfindlichkeit Wertstufe

Verdichtungsempfindlichkeit Wertstufe	Betroffene Fläche in ha
Sehr hoch	1,02
Hoch	40,20
Mittel	10,18
Gering	1,00

Um Beeinträchtigungen des Bodens zu verhindern oder zu verringern, hat der Vorhabenträger Vermeidungsmaßnahmen (V-Bo1, V-Bo2, V-Bo3, V-Bo4) vorgesehen (Reg. 15.2) und ein darüber hinaus gehendes Bodenschutzkonzept (Reg. 20) vorgelegt. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden erheblich zu reduzieren.

(3) Inanspruchnahme von Bodenschutzwäldern

Durch das Vorhaben wird nachstehende Inanspruchnahme von Bodenschutzwäldern ausgelöst:

Tab. 47: Vorhabenbedingte Betroffenheit Bodenschutzwälder

Betroffenheit	Mast Nr.	Flächengröße
Schutzstreifen [Bl. 4521]	36	5.512 m ²
Arbeitsfläche (Gerüstfläche)	201-202	0,5 m ²
Schutzstreifen	175-176	1.167 m ²
Schutzstreifen	195-196	8.216 m ²
Schutzstreifen	196-197	2.839 m ²
Schutzstreifen	197-197	7.398 m ²
Schutzstreifen	198-199	6.107 m ²
Schutzstreifen	209-210, 1210	230 m ²
Schutzstreifen	212, 1212	4429 m ²
Schutzstreifen	216	37 m ²
Summe		35.935,5 m²

(4) Anfall von umweltrelevanten Stoffen beim Rückbau der Bestandsleitung sowie baubedingte stoffliche Emissionen

Im Rahmen der Bauphase sind Maschinen und Baufahrzeuge erforderlich, die den Einsatz bodengefährdender Stoffe, beispielsweise Kraftstoffe und Schmiermittel, bedingen. Diese könnten bei Leckagen oder Havarien in den Boden gelangen. Gleichzeitig können abgasbürige Schadstoffe aus den Verbrennungsmotoren der Baustellenfahrzeuge Beeinträchtigungen des Bodens hervorrufen. Weiterhin kann es während der Bauphase bei trockener Witterung zu Staubaufwirbelungen kommen. Die Staubaufwirbelungen mit Nähr- und Schadstoffen könnten sich infolge von Verwehungen in empfindlichen Böden anreichern. Diesen Wirkfaktoren wird jedoch eine nur sehr geringe Belastungsintensität zugesprochen. Beim Rückbau der mit einem bleimennigehaltigen Korrosionsschutz bestrichenen Bestandsleitung können bodengefährdende Stoffe in den Boden gelangen.

Zur Vermeidung der o.g. Beeinträchtigungen sieht der Vorhabenträger geeignete Vermeidungsmaßnahmen (V-Bo1, V-Bo2, V-Bo3) vor.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. UVP-Bericht (Reg. 14), Kap. 13.1) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG

Im Zuge der Errichtung der Neubauleitung sind Böden mit besonderen Standorteigenschaften, erosionsgefährdete Böden, Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit und mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung betroffen, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Merkmale des Vorhabens als vorhabenimmanente Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: V-Bo1, V-Bo2, V-Bo3, V-Bo4.

Nachfolgende Betroffenheit für die Bodenfunktionen ergeben sich durch das Vorhaben:

Tab. 48: Vorhabenbedingte Betroffenheit der Bodenfunktionen

Betroffene Empfindlichkeit	Wirkfaktor ----- Lokalisierung	Empfindlichkeit/ Dauer	Verbleibende Auswirkungsin- tensität
Böden sehr hoher Wertigkeit (hier: aufgrund Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturschichte)	Versiegelung durch Mastfundamente, Verlust der Archivfunktion ----- Maststandorte (Neubaumasten): Nr. 1224 Flächeninanspruchnahme insgesamt: 28,3 m ² (Versiegelungsfläche Fundamentköpfe)	sehr hoch / dauerhaft	hoch Durch den geplanten Bau eines Bohrpfahlfundaments wird die Inanspruchnahme des Bodens minimiert vollständiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung daher nur noch im Bereich der Fundamentköpfe, dort nicht zu vermeiden
Böden sehr hoher Empfindlichkeit (Verdichtungsempfindlichkeit)	Verdichtung der Gefügestruktur des Bodens beim Befahren mit Baumaschinen und LKW auf den Arbeitsflächen an den Maststandorten, ferner auf Zufahrten und temporären Baustelleneinrichtungsflächen ----- Flächeninanspruchnahme Arbeitsflächen insgesamt: 1,02 ha	sehr hoch / temporär	gering Bei sachgerechter Bauausführung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird angenommen, dass Verdichtungen erheblich reduziert werden können
Böden hoher Wertigkeit (hier: aufgrund Funktion als Sonderstandort für naturnahe Vegetation)	Versiegelung durch Mastfundamente, Beeinträchtigung der Standortfunktion ----- im Planfeststellungsabschnitt kein Boden hoher Gesamtbewertung aufgrund Funktion als Sonderstandort für	hoch / dauerhaft	trifft im Planfeststellungsabschnitt nicht zu

Betroffene Empfindlichkeit	Wirkfaktor ----- Lokalisierung	Empfindlichkeit/ Dauer	Verbleibende Auswirkungsin- tensität
	naturnahe Vegetation von Neubaumasten oder Arbeitsflächen betroffen		
Böden hoher Wertigkeit (hier: aufgrund Gesamtwertung der Bodenfunktionen)	Versiegelung durch Mastfundamente, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ----- Maststandorte (Neubaumasten, Nr.): 4521/2041, 4521/1041, 4521/1019, 1066, 1067, 1093, 1210, 1211, 1212, 1222, 1223 Flächeninanspruchnahme insgesamt: 267,8 m ² (Versiegelungsfläche Fundamentköpfe)	hoch / dauerhaft	hoch Durch den geplanten Bau von Bohrpfahlfundamenten wird die Inanspruchnahme des Bodens minimiert vollständiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung daher nur noch im Bereich der Fundamentköpfe, dort nicht zu vermeiden
Böden hoher Empfindlichkeit (Verdichtung empfindlichkeit)	Verdichtung der Gefügestruktur des Bodens beim Befahren mit Baumaschinen und LKW auf den Arbeitsflächen an den Maststandorten, ferner auf temporären Zufahrten und temporären Baustelleneinrichtungsflächen ----- Flächeninanspruchnahme insgesamt: 40,2 ha	Hoch / temporär	keine – gering Bei sachgerechter Bauausführung unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wird angenommen, dass Verdichtungen weitgehend vermieden werden können
Böden mittlerer Wertigkeit (hier: Gesamtbewertung der Bodenfunktionen)	Versiegelung durch Mastfundamente, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ----- Maststandorte (Neubaumasten Nr.): 4521/1020, 4521/1021, 4521/1022, 4521/1023, 4521/1024, 1070, 1071, 1072, 1082, 1083, 1084, 1091, 1092, 1177, 1178, 1192, 1193, 1213, 1214, 1215 Flächeninanspruchnahme insgesamt: 435,7 m ² (Versiegelungsfläche Fundamentköpfe)	mittel / dauerhaft	mittel Vollständiger Verlust der Bodenfunktionen durch Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe nicht zu vermeiden, durch den geplanten Bau eines Bohrpfahlfundaments wird die Bodeninanspruchnahme minimiert
Böden mittlerer Empfindlichkeit (Verdichtungsempfindlichkeit)	Verdichtung der Gefügestruktur des Bodens beim Befahren mit Baumaschinen und LKW auf den Arbeitsflächen an den Maststandorten, ferner auf temporären Zufahrten und temporären	mittel / temporär	keine es wird angenommen, dass bei Bauausführung unter Anwendung entsprechender Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen die baubedingten Verdichtungen weitgehend vermieden werden können

Betroffene Empfindlichkeit	Wirkfaktor ----- Lokalisierung	Empfindlichkeit/ Dauer	Verbleibende Auswirkungsin- tensität
	Baustelleneinrichtungsflächen ----- Flächeninanspruchnahme insgesamt: 10,18 ha		
Böden geringer Wertigkeit (hier: Gesamtbewer- tung der Boden- funktionen)	Versiegelung durch Mastfun- damente, Beeinträchtigung der Bodenfunktionen ----- Maststandorte (Neubaumasten): Nr. 1194 Flächeninanspruchnahme insgesamt: 28,3 m ² (Versie- gelungsfläche Fundament- köpfe)	gering / dauerhaft	gering Vollständiger Verlust der Boden- funktionen durch Versiegelung im Bereich der Fundamentköpfe nicht zu vermeiden, durch den geplanten Bau eines Bohrpfahlfundaments wird die Bodeninanspruchnahme mini- miert
Böden geringer Empfind (Verdichtungs- empfindlichkeit)	Verdichtung der Gefü- gestruktur des Bodens beim Befahren mit Baumaschinen und LKW auf den Arbeitsflä- chen an den Maststandorten, auf temporären Zufahrten und temporären Baustellen- einrichtungsflächen ----- Flächeninanspruchnahme insgesamt: 1,00 ha	gering / temporär	keine es wird angenommen, dass bei Bauausführung unter Anwen- dung entsprechender Vermei- dungs- und Minderungsmaßnah- men die baubedingten Verdich- tungen weitgehend vermieden werden können

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen gehen nach Ansicht des Vorhabenträgers überwiegend temporäre und/oder sehr kleinflächige Beeinträchtigungen vom Vorhaben auf das Schutzgut Boden aus, oder die Auswirkungsin-
tensität übersteigt die Erheblichkeitsschwelle nicht. Die nachteiligen Umweltauswirkungen bewegen sich dementsprechend in einem sehr engen Rahmen.

(2) Umfang der Inanspruchnahme von Boden

Im Rahmen der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens werden Böden für Arbeitsflächen, Zuwegungen und im Zuge der Fundamentierungsarbeiten bau- und anlagebedingt in Anspruch genommen. Der Umfang der vorübergehenden Inanspruchnahme von Böden beträgt 52,17 ha. Die Netto-Versiegelung (Neuversiegelung – Entsiegelung) umfasst lediglich 434 m². Umweltgesetzliche Prüfwerte, die im Sinne einer Erheblichkeitsschwelle für die Flächeninanspruchnahme von Freileitungsvorhaben angewendet werden könnten, stehen nicht zur Verfügung. Unter Berücksichtigung des Flächenumfangs sind gemäß fachgutachterlicher Einschätzung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. An dieser Stelle wird auf das Kap. B.III.2.c)(cc) verwiesen. Es werden keine Minderungsmaßnahmen angesetzt.

(3) Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktion nach Waldfunktionskartierung

Durch das Vorhaben wird eine Betroffenheit von Wäldern mit Bodenschutzfunktionen in einer Größenordnung von ca. 3,6 ha ausgelöst. Für dieses UVP-Bewertungskriterium bestehen keine rechtlich bindenden Zulässigkeitsanforderungen. Im Rahmen der Konfliktermittlung werden folgende Vermeidungsmaßnahmen in die Betrachtung einbezogen: V-Bo1, V-Bo2, V-Bo3, V-Bo4.

Die fachgutachterliche Bewertung „erhebliche Umweltauswirkung“ trägt dem Sachverhalt Rechnung. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen werden gemäß Arbeitshilfe der LUBW (Bodenschutz 24) bilanziert und kompensiert. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verbleiben nach deren Realisierung keine erheblichen Umweltauswirkungen.

(4) Betroffenheit von Vorranggebieten Freiraumsicherung und Vorranggebiete landwirtschaftliche Bodennutzung

Vorranggebieten für die Freiraumsicherung und Vorranggebieten für eine landwirtschaftliche Bodennutzung liegen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Diesbezügliche Beeinträchtigung können dementsprechend pauschal ausgeschlossen werden.

e) Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser umfasst alle Fließ- und Stillgewässer an der Erdoberfläche sowie Grundwasservorkommen. Für das Schutzgut wurden im Einzelnen folgende Kriterien definiert:

Grundwasser:

- Flächenbeanspruchung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten
- Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung
- Betroffenheit von Grundwasserkörpern gemäß WRRL

Oberflächengewässer:

- Betroffenheit von Stillgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen
- Betroffenheit von Fließgewässern und Quellen
- Betroffenheit von Oberflächenwasserkörpern gemäß WRRL
- Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten und/oder Vorranggebieten zum Hochwasserschutz
- Betroffenheit von übergeordneten Planungen mit Zielsetzung Auenrenaturierung

Die Betrachtung des Schutzgutes Wasser erfolgt entsprechend der Festlegung des Untersuchungsrahmens in Reg. 14, Kap. 4.2 innerhalb eines Untersuchungsraums von 300 m beidseits der Neubautrasse bzw. der Bestandsleitung und schließt dabei die bau- und anlagebedingt beanspruchten Flächen ein. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums war nicht notwendig, da sich die Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens auf das direkte Vorhaben Umfeld beschränken bzw. weiterreichende Wirkbeziehungen insbesondere unter Bezugnahme auf die Ergebnisse des Fachbeitrags WRRL (Reg. 19.2), in dem der Datenerfassungsraum hinsichtlich der Betrachtung der Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper einschließlich repräsentativer Messstellen ausgeweitet wurde, ausgeschlossen werden konnten.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Grundwasser:

Der Untersuchungsraum liegt innerhalb der Abgrenzungen von neun Grundwasserkörpern, die in der folgenden Tabelle mit ihrer jeweiligen Einstufung des chemischen und mengenmäßigen Zustands dargestellt sind.

Tab. 49: Grundwasserkörper im Untersuchungsraum

EU-Code	Name	Zustand	
		chemisch	mengenmäßig
DEGB_DEBY_1_G009	Quartär-Illertissen	gut	gut
DEGB_DEBY_1_G005	Quartär-Illertissen	gut	gut
DEGB_DEBW_01_05-64	Oberschwaben-Illertal	gut	gut
DEGB_DEBW_01_03-64	Oberschwaben-fluvioglaziale Schotter bei Laupheim	gut	gut
DEGB_DEBW_01_02-64	Oberschwaben-Rotum und Dürnach	gut	gut
DEGB_DEBW_02_04-64	Oberschwaben-Riß	gut	gut
DEGB_DEBW_02_05_64	Allgäu-Aitrachquellen	gut	gut
DEGB_DEBW_03_09-11	Oberschwaben-Wolfegger Achquellen	gut	gut
DEGB_DEBW_03_13-10	Bodensee-Argenmündung	gut	gut

Der chemische und mengenmäßige Zustand der Grundwasserkörper im Untersuchungsraum wird als gut eingestuft.

Die mittlere Grundwasserneubildung nimmt von Nordwesten nach Südosten zu und reicht von 135 mm/Jahr bei Senden im Landkreis Neu-Ulm bis 370 mm/Jahr bei Niederwangen im Landkreis Ravensburg. Etwa ein Viertel der Bodentypen im Untersuchungsraum werden als grundwasserbeeinflusste bzw. grundwassernahe Standorte eingestuft. Dazu gehören insbesondere Auenböden und Gleye, vereinzelt treten Moore auf.

Die Grundwasserflurabstände im Untersuchungsgebiet und insbesondere im Bereich der Rückbaumasten variieren stark und reichen von 2,0 m bis > 15,0m. Eine besondere Relevanz kommt dabei den Maststandorten mit geringen Grundwasserflurabständen zu. Diese sind v.a.:

Tab. 50: Bemessungsgrundwasserstände im Bereich der Neubau- und Rückbaumaßnahmen

Neubau (Mast Nr.)	Rückbau (Mast Nr.)	Bemessungsgrundwasserstand (m u. GOK) am Rückbaumast
Bl. 4521		
2041		2,0
1041	41	2,0
1024	24	3,5
1023	23	4,9
1022	22	4,8
1021	21	4,4
1019	19	4,5
Bl. 4572		
1211	211	GOK
1213	213	GOK
1214	214	4,5
1215	215	GOK
1222	222	2,0
1224	224	GOK

Bereichsweise ist von gespannten, z. T. stark gespannten, Grundwasserverhältnissen auszugehen.

Aus den Datengrundlagen zur Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung lässt sich ableiten, dass im Untersuchungsraum überwiegend von einer geringen bis mittleren Grundwassergeschüttheit gegenüber Stoffeinträgen auszugehen ist. Von besonderer Relevanz sind hierbei die Bereiche mit geringer bis sehr geringer Grundwassergeschüttheit. Diese sind:

Tab. 51: Schutzzpotenzial der Grundwasserüberdeckung

Neubau (Mast Nr.)	Rückbau (Mast Nr.)	Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung HK-BW_SF / dHK100
1024	24	mittel bis gering
1023	23	mittel bis gering
1019	19	gering
1066	66	gering
1067	67	sehr gering bis mittel
1082	82	mittel bis gering
1084	84	sehr gering bis gering
1092	92	mittel bis gering

Neubau (Mast Nr.)	Rückbau (Mast Nr.)	Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung
		HK-BW_SF / dHK100
1093	93	sehr gering bis gering
1177	177	gering
1178	178	gering
1192	192	sehr gering
1193	193	sehr gering bis gering
1194	194	sehr gering bis gering
1210	210	sehr gering
1211	211	sehr gering
1212	212	sehr gering
1213	213	sehr gering
1214	214	sehr gering
1215	215	sehr gering
1222	222	sehr gering
1223	223	sehr gering

Wasserschutzgebiete:

In der nachfolgenden Tabelle sind die Maststandorte (einschließlich Arbeitsflächen) innerhalb von Wasserschutzgebieten aufgeführt, an denen Tiefbauarbeiten geplant sind (Mastneubau und Mastrückbau).

Tab. 52: Geplante Mastbaustellen in Wasserschutzgebieten

Neubau (Mast Nr.)	Rückbau (Mast Nr.)	Wasserschutzgebiet		
		Bezeichnung	Zone	Status
Bl. 4521				
2041		Senden	II	festgesetzt
1041	41			
Bl. 4572				
1070	70	Laupertshausen, GDE. Maselheim	I und II bzw. IIA, III und IIIA	festgesetzt
1071	71			
1072	72			

Über die Informationen im UVP-Bericht hinaus wurde der Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt, dass weitere Wasserschutzgebiete von geplanten Mastbaustellen betroffen sind. Es handelt sich um die Wasserschutzgebiete Haidgauer Heide (Masten Nr. 150, Nr. 149 in Schutzzone II und Masten Nr. 148 und Nr. 147 in Schutzzone II) und Mientingen (Arbeitsflächen an den Masten Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 liegen innerhalb der Schutzzone III, Zuwegung zu Mast Nr. 45 in Schutzzone I/II), vgl. dazu auch Kap. IV.3.g)(bb)(4).

Im Untersuchungsraum liegen keine Heilquellenschutzgebiete.

Altlasten und Altlastenverdachtsflächen:

Nach derzeitigem Kenntnisstand liegen im Bereich der Mastbaustellen, an denen ein Eingriff in den Untergrund geplant ist, keine Hinweise auf stoffliche schädliche Bodenveränderungen vor.

Fließgewässer:

Im Untersuchungsgebiet findet sich eine Vielzahl an Fließgewässern. Dabei ist überwiegend nicht von vorhabenbedingten umweltrelevanten Auswirkungen auszugehen. Lediglich bei direkten räumlichen Betroffenheiten sind umweltrelevante Auswirkungen zu prüfen. Im Trassenverlauf der ca. 88 km langen Bestandsleitung werden zahlreiche Fließgewässer überspannt. Neben klassifizierten Gewässern finden sich auch zahlreiche anthropogen geprägte Grabenläufe (Straßenseitgräben, Entwässerungsgräben, ...), denen pauschal eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt zugeordnet wird. Aufgrund deren geringer Bedeutung für den Naturhaushalt erfolgte für diese Grabenstrukturen keine katalogisierte Erfassung. Insgesamt ergeben sich 41 Querungsstellen zwischen Vorhaben und klassifizierten Gewässern sowie 4 Zuwegungen im Gewässerrandstreifen mit nachfolgender Betroffenheit:

Tab. 53: Fließgewässerabschnitte mit vorhabenbedingter Betroffenheit

Anzahl betroffener Fließgewässer	Betroffenheit
18	Reine Überspannung des Fließgewässers
12	Arbeitsfelder/Baustelleneinrichtungsflächen kreuzen oder tangieren Fließgewässer
4	Maßnahmen zur Bauwerksgründung bzw. zum Rückbau finden innerhalb des bestehenden Gewässerrandstreifens statt
2	Standort Neubaumasten Nr. 1211 und Nr. 1222 sowie Standort Rückbaumasten Nr. 211 und Nr. 222 liegen innerhalb der 50 m-Uferzone von Gewässern I. Ordnung
3	Zuwegung im Bereich des Gewässerschutzstreifens
17	Schutzstreifenerweiterung im Bereich der Querungsstelle

Quellen

Es befinden sich weder Quellen mit oberflächlichem Abfluss noch Quellenschutzgebiete im Untersuchungsraum.

Stillgewässer

Im Untersuchungsraum befinden sich 27 Stillgewässer. Fünf dieser Gewässer werden von der Leitung überspannt. Zudem sind drei Stillgewässer von Schutzstreifenerweiterungen betroffen. Es befinden sich weder Arbeitsflächen, Zuwegungen noch Masten innerhalb der Stillgewässer.

Überschwemmungsgebiete

Im Untersuchungsraum befinden sich Überschwemmungsgebiete der Iller, Rot, der Wolfegger Ach und der Argen. Die Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben wird in der nachfolgenden Tabelle dargelegt.

Tab. 54: Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum

ÜSG-Name	Landkreis	Jährlichkeit	Ausdehnung im Untersuchungsraum [ha]	Betroffenheit	Masten Nr.
Zubeseilung BI. 4521					
ILLER	LK Neu-Ulm	HQ ₁₀₀	22,1	überspannt, Arbeitsfläche & Windenplatz für Bestandsmasten (Nr. 37)	38 - 36
641_2_ILLER_W EIHUNG_2022_0 1_25	Alb-Donau-Kreis	HQ ₁₀₀	5,2	überspannt, Arbeitsfläche von Bestandsmast (Nr. 28)	29 - 28
Zubeseilung BI. 4521/ Umbeseilung BI. 4572					
642_RISS_ROT_ 2022_01_25	Alb-Donau-Kreis	HQ ₁₀₀	93,0	überspannt	8 - 7
				überspannt, Arbeitsflächen, Gerüstbauflächen, Windenplätze, Bestandsmasten	4 - P001 1 - 6
Umbeseilung BI. 4572					
642_1_RISS_RO T_2018_07_27	LK-Biberach	HQ ₁₀₀	175,8	überspannt, Zuwegungen, Arbeitsflächen, Gerüstbauflächen & Bestandsmasten mit Umbeseilung (Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 37)	6 - 39
				überspannt, Gerüstbauflächen	58 - 59
				Lage im Untersuchungsraum	73 - 76
110_Schussen_ _2022_01_25	LK Ravensburg	HQ ₁₀₀	13,9	überspannt	182 - 183
100_1_Ar- gen_2022_01_25 bzw. 100_1_Ar- gen_2018_06_15		HQ ₁₀₀	21,3	überspannt, Zuwegung, Arbeitsflächen, Windenplätze, Mastneubau (Nr. 1211) & Mastrückbau (Nr. 211), Schutzstreifenerweiterung	209 - 212

ÜSG-Name	Landkreis	Jährlichkeit	Ausdehnung im Untersuchungsraum [ha]	Betroffenheit	Masten Nr.
(Alternativbezeichnung)				überspannt, Zuwegung, Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen zu Mastneue (Nr. 1222) & Mastrückbau (Nr. 222), Schutzstreifenverweiterung	221 - 223

Übergeordnete Planungen mit Zielsetzung Auerenaturierung

Die Bl. 4521 kreuzt die Iller im Gewässerabschnitt UI 9. Dieser stellt einen schwach gewundenen Abschnitt der Iller zwischen Vöhringen und Senden dar, der fast vollständig im FFH- und Naturschutzgebiet liegt und beidseitig tlw. breite Auwaldbereiche mit wertvollen Auegewässern aufweist. Das länderübergreifende Projekt „Agile Iller“ sieht in diesem Bereich u.a. eine naturnahe Gestaltung des Auebachs, eine Verbesserung der Durchgängigkeit an Wegkreuzungen, die Anlage von Gewässerrandstreifen im Wald zur Gewässerentwicklung sowie Ausleitungen aus den Auebächen zur Bespannung von Auerinnen (Dr. Blasy et al. 2017) und eine naturnahe Entwicklung der Auwaldbereiche vor. Eine Betroffenheit dieser Zielsetzungen durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Zahlreiche Fließgewässerabschnitte innerhalb dieser Planungskulisse gelten als strukturell und/oder hinsichtlich der ökologischen Qualität als vorbelastet.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Baubedingte Veränderungen des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte

Potenzielle Umweltauswirkungen auf das Teilschutzgut Grundwasser können aus der Bautätigkeit infolge der Niederbringung von Bohrungen und der Herstellung der Bohrpfahlfundamente, der Anlage von Arbeitsflächen, dem Einsatz von Baumaschinen sowie der Entfernung von Mastfundamenten bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter GOK bei den Rückbaumaßnahmen und der an grundwassernahen Standorten ggf. erforderlichen Grundwasserhaltung resultieren.

Damit sind schutzgutbezogen insbesondere baubedingte und zeitlich begrenzte Wirkungen des Vorhabens festzustellen. Potenzielle Umweltauswirkungen betreffen dabei v.a. die qualitative Beschaffenheit des Grundwassers. Quantitative und/oder funktionale Beeinträchtigungen spielen aufgrund der lediglich punktuellen und sehr kleinflächigen Auswirkungen (Versiegelungen, Fundamente in GW-Leitern, Veränderung von GW-Fließrichtung) keine umweltrelevante Rolle.

Im Zuge des Aushubs von Baugruben für die Mastfundamente sind Aufschlüsse des oberflächennahen Grundwassers möglich, wodurch eine temporäre Grundwasserhaltung notwendig wird. Durch eine offene Wasserhaltung in Baugruben und die Einleitung des Pumpwassers in

angrenzende Oberflächengewässer bzw. seine lokale Versickerung besteht die Möglichkeit der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Schadstoffeintrag (Eintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Leckagen / Havarien an Baufahrzeugen) bzw. durch Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten.

Da die Arbeitsflächen i.d.R. mit zuvor entnommenem Bodenmaterial wiederhergerichtet werden, ist auch die vorherige Grundwasserüberdeckung, die vor möglichen Stoffeinträgen in das Grundwasser schützt, wiederhergestellt. Um Beeinträchtigungen des Grundwassers zu verhindern oder zu verringern, sieht der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen vor (V-GW1, V-GW2, V-Bo4). Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt dabei auch die unterschiedliche Empfindlichkeit der verschiedenen Wirkbereiche.

Baubedingte Veränderungen von Oberflächengewässern

Während Mastaufstellungsflächen gesetzliche Mindestabstände zu Gewässern I. und II. Ordnung einhalten, kann es durch temporäre Baustellenflächen und Zufahrtswege sowie Schutz- und Schleifgerüste in Ufernähe zu Auswirkungen an Oberflächengewässern einschließlich ihrer Randstreifen kommen. Zudem können mit der Einleitung von Pumpwasser aus bauzeitlichen Wasserhaltungsmaßnahmen stoffliche Einwirkungen auf die Gewässer verbunden sein.

Um Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu verhindern oder zu verringern, sieht der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen vor (V-W1, V-A_R1). Das Maßnahmenkonzept berücksichtigt dabei auch die unterschiedliche Empfindlichkeit der verschiedenen Wirkbereiche.

Bau- und anlagebedingter Flächenverlust bzw. Habitatverlust

Durch die Anlage der Maststandorte kommt es zum dauerhaften Flächenverlust; dieser betrifft das Schutzgut Wasser aber nicht unmittelbar, da Masten nicht in Oberflächengewässern vorkommen. Im direkten Gewässerumfeld kommt es baubedingt zu einer vorübergehenden Inanspruchnahme von ca. 650 m² gewässerbegleitender Biotopstrukturen. Versiegelung kann grundsätzlich zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und in der Folge davon zu einer Veränderung der Standortbedingungen führen. Die diesbezüglichen Auswirkungen der vergleichsweise kleinen Mastaufstandsflächen sind jedoch sehr gering und liegen deutlich unter der Erheblichkeitsschwelle, zumal das anfallende Niederschlagswasser direkt an Ort und Stelle versickert. Um Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern durch Flächen- bzw. Habitatverluste zu verhindern oder zu verringern, sieht der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen vor (V-W1, V-A_R1).

Durch die Errichtung von Mastfundamenten ist im Regelfall keine dauerhafte signifikante Veränderung der Grundwasserfließverhältnisse zu erwarten, da die Fundamente, insbesondere Bohrpfahlfundamente, seitlich umströmt werden können.

Bau- und betriebsbedingte Veränderungen von Flächen durch Beseitigung bzw. Beschränkung von Vegetationsaufwuchs im Leitungsschutzbereich

Im Schutzstreifen der Freileitung gelten Aufwuchshöhenbeschränkungen, um die Betriebssicherheit der Anlage dauerhaft zu gewährleisten. Entsprechend werden für Gehölze im Schutzbereich, die den Sicherheitsabstand unterschreiten, Fällungen bzw. Einkürzungen im Rahmen der Bau- sowie Betriebsphase erforderlich. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können sich dabei durch Bodenveränderungen infolge des Waldabtriebs bis zur Neuentwicklung der Vegetationsdecke ergeben. In bewaldeten Gebieten sind durch breitere Waldschneisen zudem Auswirkungen auf die Wasserhaltefähigkeit des Bodens möglich. Relevante negative Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot sind aufgrund der relativ geringen Flächenbetroffenheit und der relativ geringen Grundwasserneubildungsrate im bewaldeten Bereich nicht zu erwarten. Die genannten Auswirkungen auf die Gehölzvegetation im Leitungsschutzstreifen könnten schließlich ein Potential zur Veränderung des Uferbewuchses und der Beschattung der Gewässer und damit Relevanz für das Gewässerverschlechterungsverbot bzw. –verbesserungsgebot haben.

Um Beeinträchtigungen von Oberflächengewässern zu verhindern oder zu verringern, sieht der Vorhabenträger geeignete Maßnahmen vor (V-W1, V-W2 und V-AR1).

Bau- und anlagebedingte Veränderungen des Hochwasserabflusses und von Hochwasserrückhalteräumen

Die Freileitungsmasten können als anlagebedingtes Hindernis Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss sowie Hochwasserrückhalteräume haben. Zudem kann es baubedingt zu einer Lagerung von Baumaterial und ggf. auch wassergefährdenden Stoffen in Überschwemmungsgebieten, einer Neuanlage von Gewässerüberfahrten und einer bauzeitlichen Inanspruchnahme von Hochwasserschutzanlagen kommen. Die Planung sieht keine Neusituierung von Masten innerhalb von Überschwemmungsflächen oder die Neuanlage von Gewässerüberfahrten vor. Dem Neubau des Mastes Nr. 1211 im Überschwemmungsgebiet 100_1_Argen_2018_06_15 in einem Abstand von vier bis fünf Metern zur Gewässerböschungskante der Unteren Argen, steht der Rückbau des Mastes Nr. 211 gegenüber. Die dauerhaft in Anspruch genommene Fläche bleibt insoweit gleich. Da die Topografie des Geländes durch den Neubaumast nicht dauerhaft verändert wird, geht von diesem keine Beeinträchtigung der Retentionsfunktion des Überschwemmungsgebiets aus. Zur Vermeidung baubetrieblicher Beeinträchtigungen von Überschwemmungsgebieten und Hochwasserrisikogebieten sagt der Vorhabenträger organisatorische Maßnahmen zu, die mit den jeweiligen Fachbehörden abgestimmt werden. Umwelterhebliche Beeinträchtigung durch den genannten Wirkfaktor sind nicht zu erwarten. Zum Hochwasserschutz wird weiter auf die Kap. IV.3.h)(bb) und B.III.2.g)(bb) des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die ermittelten Erheblichkeitsmaßstäbe und die zugrunde gelegten Kriterien für die Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (vgl. UVP-Bericht (Reg. 14, Kap. 14.1.2 – 14.1.3 sowie Kap. 14.2.3 – 14.2.5 sowie Reg.19.2)) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Grundwasserfließverhältnisse

Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die auf eine signifikante Beeinflussung der Grundwasserfließverhältnisse durch das Vorhaben hinweisen oder eine solche erwarten lassen.

Betroffenheit von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Heilquellenschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht betroffen. Nachstehende Wasserschutzgebiete werden wie folgt betroffen:

Tab. 55: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten

Neubau		Rückbau	Wasserschutzgebiet	Zone	Empfindlichkeit
	Bl. 4521				
2041			Senden	II	hoch
1041		41			
	Bl. 4572				
1071		71	Laupertshausen, GDE Maselheim	I und II bzw. IIA	(sehr) hoch
1070		70	Laupertshausen, GDE Maselheim	III und IIIA	mittel
1072		72			

Über die Informationen im UVP-Bericht hinaus wurde der Behörde im Rahmen des Anhörungsverfahrens bekannt, dass weitere Wasserschutzgebiete von geplanten Mastbaustellen betroffen sind. Es handelt sich um die Wasserschutzgebiete Haidgauer Heide (Masten Nr. 150, Nr. 149 in Schutzzone II und Masten Nr. 148 und Nr. 147 in Schutzzone II) und Mietingen (Arbeitsflächen an den Masten Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 in Schutzzone III, Zuwegung zu Mast Nr. 45 in Schutzzone I/II), vgl. dazu auch Kap. B.IV.3.g)(bb)(3).

Eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der baubedingten Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters ist temporär und auf den unmittelbaren Bereich des Mastfundamentes beschränkt. Der Vorhabenträger bewertet die verbleibende Auswirkungsintensität unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch für die o.g. Maststandorte als „gering“.

Grundwasserabsenkungen

Eine Einwirkungsintensität besteht nur bei Tiefbauarbeiten im Rahmen von Neubau- und Rückbaumaßnahmen, sofern eine Bauwasserhaltung erforderlich wird (Ausbauklasse IVa). In Abhängigkeit vom Absenkungsbetrag und von der Absenkungsdauer der Wasserhaltungsmaßnahme ergeben sich unterschiedlich starke Einwirkungsintensitäten. Für das planfestgestellte Vorhaben wird nach der baugrundgutachterlichen Erkundung voraussichtlich am Maststandort Nr. 2041 eine Wasserhaltung erforderlich werden. Mit einem Absenkziel von mindestens 0,5 m unter Aushubsohle wird die Einwirkungsintensität der Wasserhaltung insgesamt als gering eingestuft, da der Absenkungsbetrag voraussichtlich < 3 m beträgt und die Wasserhaltungsdauer 14 Tage nicht überschreiten wird.

Betroffenheit von Bereichen mit geringer Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung

Eine Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung infolge der baubedingten Veränderung der Deckschichten und des Grundwasserleiters ist temporär und auf den unmittelbaren Bereich des Mastfundamentes beschränkt. Einwirkungen außerhalb des Baustellenbereichs (z. B. die Nutzung von Zuwegungen) liegen unterhalb der Relevanzschwelle.

Temporär ist während der Bauphase das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen infolge des Maschineneinsatzes sowie durch Tankvorgänge oder Wartungsvorgänge nicht vollständig auszuschließen. Weiterhin ist durch die Niederbringung von Bohrungen, die Freilegung von Bohrpfählen und die Herstellung von Bohrpfahlfundamenten eine baubedingte Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung für das Grundwasser gegeben.

Die Einwirkungsintensität der Maßnahmen zur Bauwerksgründung, die mit Veränderungen der Deckschichten und des Grundwasserleiters verbunden sein können, wird für den Eingriffsbereich des Mastfundamentes als mittel eingestuft.

Betroffenheit von Grundwasserkörpern nach WRRL

Insgesamt wird für die Darstellung der Wahrung der Vorgaben der WRRL auf die Kap. unter Kap. 0 verwiesen. Die relevanten Ergebnisse werden im Folgenden gleichwohl kurz auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts zusammengefasst:

Mengenmäßiger Zustand

Baubedingte Wirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers sind ausschließlich kurzzeitig und kleinräumig zu erwarten. Die Auswirkungen werden als nicht geeignet für die Herbeiführung einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands im Sinne der Kriterien der WRRL (Anhang V Rn. 2.1.2) und von § 4 Abs. 2 GrwV eingestuft. Das geplante Vorhaben verstößt somit nicht gegen das mengenmäßige Verschlechterungsverbot. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot und Erhaltungsgebot nicht entgegen.

Chemischer Zustand

Baubedingte Wirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers sind ausschließlich kurzzeitig zu erwarten. Bei fachgerechter Bauausführung sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Grundwasserschutz ist nicht von einer andauernden oder messbaren Verschlechterung auszugehen. Dies gilt sowohl für die baubedingten Wirkungen innerhalb als auch außerhalb von Wasserschutzgebieten. Die Auswirkungen werden vor dem Hintergrund der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als nicht geeignet für die Herbeiführung einer Verschlechterung des chemischen Zustands im Sinne der Kriterien der WRRL (Anhang V Rn. 2.3.2) und § 7 Abs. 2 GrwV eingestuft. Das geplante Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Ebenso steht das Vorhaben dem Verbesserungsgebot und Erhaltungsgebot nicht entgegen.

Gebot der Trendumkehr

Für das geplante Vorhaben ist kein signifikanter Einfluss auf die betrachteten Grundwasserkörper festzustellen. Das Vorhaben steht dem Erhalt des guten chemischen oder mengenmäßigen Zustands nicht entgegen und ist nicht mit einem gezielten Eintrag von Stoffen der Anlagen 7 und 8 verbunden. Das Trendumkehrgebot ist eingehalten.

Grundwasserabhängige Oberflächenwasserkörper; Landökosysteme, Trinkwasseranlagen

Ein nachteiliger und dauerhafter vorhabenbedingter Einfluss auf hydraulisch angebundene Oberflächenwasserkörper oder grundwasser-abhängige Landökosysteme und die Trinkwassergewinnung ist nicht zu erwarten.

Betroffenheit von Still- und Fließgewässern inkl. deren Uferbereiche/Gewässerrandstreifen

Durch das Vorhaben ergeben sich somit entsprechend der dargestellten Kriterien für acht der betroffenen Fließgewässer potenzielle Veränderungen mit geringer Auswirkungsintensität (siehe nachfolgende Tabelle). Für die restlichen Fließgewässer sind keine umwelterheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Tab. 56: Teilschutzgut Oberflächengewässer – Auswirkungsintensität Fließgewässer

Lfd. Nr.*	Fließgewässer (Mast)	Vorhabenbestandteil/ Betroffenheit	Ausbauklasse	Verbleibende Auswirkungsintensität
3	Greutbach	Zuwegung über Gewässer	IVc - Zubeseilung	gering
23	Lochgraben	Temporäre Zuwegung über Gewässer	IVc - Umbeseilung	gering
24	Wengener Mühlbach	Zuwegung über Gewässer	IVc - Umbeseilung	gering
28	Tobelbach	Zuwegung über Gewässer, Schutzstreifenerweiterung im Gewässerrandstr.	IVc - Umbeseilung	gering
33	Leupolzgraben	Zuwegung und Schutzstreifenerweiterung über Gewässer	IVc - Umbeseilung	gering
34	Missenbach	Zuwegung und Schutzstreifenerweiterung über Gewässer	IVc - Umbeseilung	gering
35	Röhrenmoosbach	Arbeitsflächen und Schutzstreifenerweiterung über Gewässer	IVc - Umbeseilung	gering
40	Mühlbach	Zuwegung und Schutzstreifenerweiterung über Gewässer, Arbeitsflächen von Mast Nr. 1222 & Mast Nr. 222 im Gewässerrandstr.	IVa/ III – Ersatzneubau (Mastrückbau Nr. 222, Mastneubau Nr. 1222)	gering

Durch das Vorhaben ergeben sich lediglich für drei Stillgewässer grundsätzliche Betroffenheiten. Alle drei Stillgewässer weisen lediglich geringe Empfindlichkeiten gegenüber den relevanten Wirkfaktoren auf. Vorhabenbedingte, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

Betroffenheit von Oberflächenwasserkörper nach WRRL

Insgesamt ist ein Gewässer durch eine potenzielle Einleitung von Bauwasser im Zuge eines Mastneubaus sowie 26 Fließgewässer (in insgesamt 11 OFWK) durch Baustelleneinrichtungsflächen im Gewässerrandstreifen betroffen. Beide Projektwirkungen sind temporär auf die Bauausführung begrenzt. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Insgesamt wird für die Darstellung der Wahrung der Vorgaben der WRRL auf das Kap. unter 0 verwiesen. Die relevanten Ergebnisse werden im Folgenden gleichwohl kurz auf Grundlage der Ergebnisse des UVP-Berichts zusammengefasst:

Ökologischer Zustand/ökologisches Potenzial

Baubedingten Wirkungen auf die Qualitätskomponenten und unterstützenden Qualitätskomponenten des ökologischen Zustands von Oberflächenwasserkörpern sind ausschließlich kurzzeitig und kleinräumig zu erwarten. Es ergeben sich in Bezug auf den Ersatzneubau keine Änderung gegenüber der Bestandssituation. Nach Beendigung der Baumaßnahme stellt sich der Ausgangszustand der betroffenen Gewässer auf natürlichem Weg wieder ein. Die Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht geeignet für die Herbeiführung einer Verschlechterung im Sinne der Kriterien der WRRL eingestuft. Das geplante Vorhaben verstößt somit nicht gegen das **Verschlechterungsverbot**.

Das Vorhaben löst keine Konflikte hinsichtlich des **Verbesserungsgebotes** aus, da es weder der Umsetzung noch der Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen zur Zielerreichung beeinträchtigt. Die Erreichung eines guten ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper bis 2027 ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Chemischer Zustand von Oberflächenwasserkörpern

Von der Baumaßnahme gehen keine gezielten Stoffeinträge aus, die zum Eintrag prioritärer Stoffe und damit einer Beeinträchtigung des chemischen Zustands führen könnten. Hinsichtlich der Bauwasserhaltung ist, in Abstimmung mit der zuständigen Behörde, eine ausreichende Qualität des einzuleitenden Grundwassers sicherzustellen. Im Regelfall stehen wirksame technische Maßnahmen zur Verfügung, die dies gewährleisten. Diesbezüglich sieht der Vorhabenträger entsprechende Abstimmungen mit den zuständigen Fachbehörden vor. Altlasten im Nahbereich möglicher Wasserhaltungen sind nicht bekannt. Eine Verschlechterung des chemischen Zustands durch das Vorhaben ist daher zum derzeitigen Planungsstand nicht zu erwarten. Die geplante Netzverstärkung verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot und steht dem Verbesserungsgebot nicht entgegen. Ein Einfluss auf die Bewirtschaftungsziele besteht nicht. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten

Im Untersuchungsraum befinden sich Überschwemmungsgebiete der Iller, Rot, der Wolfegger Ach und der Argen. Die Betroffenheit dieser Gebiete durch das Vorhaben wird in der nachfolgenden Tabelle dargelegt. Hervorzuheben ist diesbezüglich, dass der Mast Nr. 1211 und der Mast Nr. 211 sich innerhalb der Überflutungsflächen (HQ100 bzw. HQ50) mit der Bezeichnung 100_1_Argen_2018_06_15 befinden.

Außerdem ist anzumerken, dass die Masten Nr. 40 bis Nr. 38 sowie die Masten Nr. 2041 und Nr. 1041 der Bl. 4521 sich zwar hinter der Deichlinie zur Iller, jedoch innerhalb einer Gefahrenfläche für ein Extremhochwasserereignis sowie innerhalb eines Geschützten Gebiets für HQ₁₀₀ befinden (UmweltAtlas.Bayern, 2022).

Tab. 57: Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum

ÜSG-Name	Landkreis	Jährlichkeit	Ausdehnung im Untersuchungsraum [ha]	Betroffenheit	Mast Nr.
Zubeseilung Bl. 4521					
ILLER	LK Neu-Ulm	HQ ₁₀₀	22,1	Überspannt, Arbeitsfläche & Windenplatz für Bestandsmasten (Nr. 37)	38 - 36
641_2_ILLER_W EIHUNG_2022_0 1_25	Alb-Donau-Kreis	HQ ₁₀₀	5,2	Überspannt, Arbeitsfläche von Bestandsmast (Nr. 28)	29 - 28
Zubeseilung Bl. 4521/ Umbeseilung Bl. 4572					
642_RISS_ROT_ 2022_01_25	Alb-Donau-Kreis	HQ ₁₀₀	93,0	Überspannt	8 - 7
				Überspannt, Arbeitsflächen, Gerüstbauflächen, Windenplätze, Bestandsmasten	4 - P001 1 - 6
Umbeseilung Bl. 4572					
642_1_RISS_RO T_2018_07_27	LK Biberach	HQ ₁₀₀	175,8	Überspannt, Zuwegungen, Arbeitsflächen, Gerüstbauflächen & Bestandsmasten mit Umbeseilung (Nr. 6, Nr. 7, Nr. 8, Nr. 9, Nr. 29, Nr. 30, Nr. 37)	6 - 39
				Überspannt, Gerüstbauflächen	58 - 59
				Lage im Untersuchungsraum	73 - 76
110_Schussen_ _2022_01_25	LK Ravensburg	HQ ₁₀₀	13,9	Überspannt	182 - 183
100_1_Ar- gen_2022_01_25 bzw. 100_1_Ar- gen_2018_06_15 (Alternativbe- zeichnung)		HQ ₁₀₀	21,3	Überspannt, Zuwegung, Arbeitsflächen, Windenplätze, Mastneubau (Nr. 1211) & Mastrückbau (Nr. 211), Schutzstreifenerweiterung	209 - 212
				Überspannt, Zuwegung, Arbeitsflächen, Windenplätze, Zuwegungen zu Mastneubau (Nr. 1222) & Mastrückbau	221 - 223

ÜSG-Name	Landkreis	Jährlichkeit	Ausdehnung im Untersuchungsraum [ha]	Betroffenheit	Mast Nr.
				(Nr. 222), Schutzstreifen- weiterung	

Baubedingt besteht für Überschwemmungsgebiete (ÜSG) und hochwassergefährdete Bereiche nach Einschätzung des Vorhabenträgers eine besondere Empfindlichkeit.

Die Überschwemmungsgebiete 641_2_ILLER_WEIHUNG_2022_01_25, 642_RISS_ROT_2022_01_25 und 100_1_Argen_2018_06_15 sind durch baubedingte relevante Wirkfaktoren im Zuge von Zu- und Umbeseilungsmaßnahmen betroffen. Darüber hinaus überschneiden sich die Arbeitsflächen des Neubaumastes Nr. 1222 und des Rückbaumastes Nr. 222 geringfügig mit der Fläche des Überschwemmungsgebiets 100_1_Argen_2018_06_15.

Da es sich bei diesen Bereichen der Arbeitsflächen jedoch um Randbereiche handelt, die weniger als 2% der Arbeitsfläche einnehmen und sich die Fundamente dieser Masten außerhalb des Überschwemmungsgebiets befinden, gehen von diesen keine anlagebedingten Veränderungen des Hochwasserabflusses oder von Hochwasserrückhalteräumen aus. Das Überschwemmungsgebiete 110_Schussen_2022_01_25 wird nur überspannt. Für eine ausführlichere Bewertung der Betroffenheiten von Überschwemmungsgebieten wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.h)(bb) verwiesen.

f) Schutzgut Luft und Klima

Das Schutzgut Luft und Klima lässt sich in die inhaltlichen Teilbereiche Lufthygiene, Klimahygiene und Auswirkungen auf das globale Klima gliedern. Der Teilaspekt Lufthygiene betrifft die Luft hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und insbesondere das vorhabenbedingte Auftreten möglicher luftfremder Schadstoffe, während der Teilaspekt Klimahygiene vor allem klein-klimatische Auswirkungen des Vorhabens betrifft. Daneben sind auch die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das globale Klima grundsätzlich zu betrachten.

Für das Schutzgut Luft und Klima wurden vom Vorhabenträger Auswirkungen auf die Luft- und Klimahygiene thematisiert. Weitergehende Aussagen liegen nicht vor. Folgende Kriterien wurden betrachtet:

- Stoffliche Emissionen
- Betroffenheit von Wäldern mit Klimaschutzfunktion nach Waldfunktionenkartierung
- Betroffenheit von Wald und sonstigen Gehölzstrukturen

Der Untersuchungsraum umfasst 300 m beiderseits der festgelegten Trasse.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Untersuchungsraum des Vorhabens besteht vornehmlich aus landwirtschaftlich genutzten Flächen. Diese umfassen einen Nutzungsanteil von ca. 92 % des Untersuchungsgebietes. Wald- und sonstige Gehölzflächen finden sich auf ca. 4,6 % und Wasserflächen auf ca. 0,8 % des Untersuchungsgebietes. Waldflächen mit einer formalen Ausweisung als Klimaschutzwald sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Vorbelastungen bestehen im Untersuchungsraum grundsätzlich durch die Bebauung in den Siedlungsbereichen (v.a. den Industriestandorten und Gewerbegebieten) sowie durch die übergeordnete Straßenverkehrsinfrastruktur. Klimatische Belastungsbereiche liegen weder in lufthygienischer noch in klimahygienischer Hinsicht im Untersuchungsgebiet vor.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Klimarelevante Auswirkungen durch das Vorhaben können in erster Linie durch den Verlust oder die funktionale Beeinträchtigung klimawirksamer Vegetationsstrukturen ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung von Klimafunktionen der im Untersuchungsraum vorhandenen Wasserflächen kann aufgrund fehlender Beeinträchtigungsgrößen ausgeschlossen werden. Als klimawirksame Vegetationsstrukturen sind in erster Linie Wald- und sonstige Gehölzflächen zu nennen. Wald- und sonstige Gehölzflächen haben einen positiven Einfluss auf die Lufthygiene (Auskämmen und Bindung von Schadstoffen, Frischluftentstehungsgebiete) sowie auf die Klimahygiene (Kappung von Wind- und Temperaturextremen, Einfluss auf Luftfeuchte, ...).

Potenzielle Umweltauswirkung durch betriebsbedingte stoffliche Emission sind aufgrund der minimalen Konzentration stofflicher Emissionen sowie aufgrund ihres geringen räumlichen Wirkradius nachvollziehbar keine erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Luft und Klima zu erwarten. Ebenfalls keine dauerhaften umwelterheblichen Auswirkungen werden durch baubedingte Immissionen von Luftschadstoffen erwartet, da das Vorhaben lediglich zeitlich eng befristete und räumlich engbegrenzte Bautätigkeiten erfordert, die nicht geeignet sind, umwelterhebliche Größenordnungen zu erreichen.

Der Vorhabentyp „Strom-Freileitung“ ist grundsätzlich nicht geeignet, die Klimafunktionen „Kaltluftentstehung“ oder „Kalt- und Frischluftbahnen“ zu beeinträchtigen. Erhebliche potenzielle Umweltauswirkungen sind diesbezüglich nicht zu erwarten.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe/Angaben können dem Fachbeitrag Forstwirtschaft (Reg. 13.7) und dem Landschaftspflegerischer Begleitplan (Reg. 15) entnommen werden. Diese Unterlagen legen die relevanten Sachverhalte nachvollziehbar dar.

Wald mit ausgewiesenen Klimaschutzfunktionen / Waldflächen

Waldflächen mit ausgewiesenen Klimaschutzfunktionen werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Betroffenheit von Wald und sonstigen Gehölzbeständen

Grundsätzlich gilt, dass die positiven Klimafunktionen von Wald- und sonstigen Gehölzbeständen mit zunehmendem Alter, Größe und Naturnähe ebenfalls steigen. Dies bedeutet, dass alle vorhabenbedingten Wirkfaktoren, die zu einem Flächen- und Strukturverlust, zu einer räumlichen Zersplitterung und/oder einer Reduzierung von Bestandsalter und Naturnähe führen, Beeinträchtigungen der klimapositiven Wirkungen dieser Vegetationsstrukturen nach sich ziehen. Das Vorhaben bedingt nachstehende Auswirkungen:

Tab. 58: Vorhabenbedingte Auswirkungen

Wirkfaktor	Flächenangabe in ha	(Teil-)Kompensation des Funktionsverlustes durch
Vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme von Waldflächen	BW 0,990 ha BY 0,618 ha	Maßnahme V-A _R 5 (mit 0,69 ha)
Schutzstreifenaufweitungen in Bereich von Waldflächen	9,787 ha	Maßnahmen BW-K002 und BW-K001
Vorübergehende, baubedingte Inanspruchnahme sonstiger Gehölzflächen	0,72 ha	Maßnahme V-A _R 5 (mit 0,06 ha)
Schutzstreifenaufweitungen im Bereich von sonstigen Gehölzflächen	0,79 ha	Maßnahme V-A _R 4.1 und V-A _R 4.2

Oben genannte Flächengrößen verteilen sich auf eine Vielzahl von Einzelflächen, so dass die tatsächlichen lokalen Auswirkungen der jeweiligen Einzelflächen nur geringe Größenordnungen entfalten werden. Der Vorhabenträger beurteilt diese Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der festgeschriebenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen als nicht umwelterheblich. Die zuständige Fachbehörde hat keine Ersatzaufforstungen gefordert und folgt damit im Wesentlichen der Beurteilung des Vorhabenträgers.

Auswirkungen auf das globale Klima

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das globale Klima können grundsätzlich durch Treibhausgasemissionen (THG) verursacht werden. Dabei sind lebenszyklusbedingte, betriebsbedingte THG-Emissionen und THG-Emissionen aufgrund von vorhabenbedingten Landnutzungsänderungen zu unterscheiden.

Der Betrieb einer Stromfreileitung verursacht keine umwelterheblichen THG-Emissionen.

Die vorhabenbedingten Landnutzungsänderungen sind im obenstehenden Gliederungspunkt (Betroffenheit von Wald und sonstigen Gehölzbeständen) beschrieben. Die nachteiligen Auswirkungen werden dabei zum Teil durch die genannten Maßnahmen kompensiert. Im Ergebnis werden die vorhabenbedingten THG-Emissionen durch die beschriebenen Eingriffe in bestehende Gehölzstrukturen zwar höher liegen als die klimapositiven Auswirkungen des Maßnahmenkonzeptes, signifikante Größenordnungen hinsichtlich der zusätzlichen THG-Emissionen aus der Landnutzungsbilanz sind aber nicht zu erwarten.

Die größten vorhabenbedingten THG-Emissionen ergeben sich sicherlich bei der Betrachtung des Lebenszyklus der Freileitung. Hier werden die THG-Emissionen aus dem Baubetrieb, dem Unterhalt und der Herstellung der Anlagenbestandteile subsummiert. Eine quantifizierende Betrachtung zu diesem THG-Emissionen liegt nicht vor.

Bei der Bewertung der gesamten THG-Bilanz des Vorhabens ist aber zu berücksichtigen, dass das Vorhaben explizit als integraler Bestandteil der, für die Energiewende erforderlichen, Netzinfrastruktur zu betrachten ist. Damit kommt dem Vorhaben aufgrund seines Vorhabenzwecks ein besonderes Gewicht bei der Abwägung der seiner Auswirkungen auf das globale Klima zu.

g) Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft deckt das Landschaftsbild ab und ist daneben selbst Element des Landschafts- und Naturhaushaltes⁹. Landschaftsbild meint dabei die ästhetische Funktion von Natur und Landschaft und die Erholungsfunktion; Landschaftshaushalt hingegen umfasst das Wirkungsgefüge zwischen den Landschaftsfaktoren Relief, Boden, Gewässer, Klima, Luft, Tier- und Pflanzenpopulationen sowie menschlicher Gesellschaft¹⁰. Im vorliegenden Vorhaben sind im Schutzgut Landschaft insbesondere auch die Aspekte „landschaftsbezogene Erholung außerhalb der Siedlungsräume“ und „Schutzgebiete, deren Schutzzweck sich auf die Belange Landschaftsbild und landschaftsbezogene Erholung erstreckt“, berücksichtigt.

Entsprechend liegen die folgenden UVP-Kriterien vor, anhand derer die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft festzustellen sind:

- Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft
- Betroffenheit von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen
- Betroffenheit von Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege sowie von regionalen Grünzügen
- Betroffenheit von Schutzgebieten des Naturschutzes mit besonderer Gewichtung von Erholungsnutzung und Landschaftsbild
- Betroffenheit von sonstigen Fachausweisungen mit Zielbindung Erholung oder Landschaftsbild

⁹ *Hamacher*, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, UVPG § 2 Rn. 33.

¹⁰ Zu den Definitionen siehe *Appold*, in: Hoppe, UVPG, 3. Aufl. 2007, § 2 Rn. 38.

Der im Untersuchungsrahmen festgelegte und im UVP-Bericht des Vorhabenträgers nachvollziehbar angewandte Untersuchungsraum umfasst 1500 m beiderseits der festgelegten Trasse.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Der Vorhabenträger hat das Untersuchungsgebiet auf der Basis der berührten naturräumlichen Einheiten gegliedert und nachvollziehbar beschrieben. Zusammenfassend ergibt sich folgendes Bild:

Im Bereich der Leitung Bl. 4521 Wullenstetten – Dellmensingen dominieren landwirtschaftliche Flächen (Ackerflächen). Der Anteil von Grünland- und Waldflächen ist gering. Ebenso liegt eine geringe Dichte an Siedlungs- und Gewerbeflächen vor. Ein besonderes naturräumliches Merkmal stellt die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Iller an der Grenze der Bundesländer Freistaat Bayern / Baden-Württemberg dar.

Diese Raumausstattung setzt sich im Nordteil der Leitung Bl. 4572 Dellmensingen – Niederwangen fort. Von Maselheim im Landkreis Biberach südwärts nimmt der Grünlandanteil deutlich zu. Die Vielfalt des Raumes wird in südliche Richtung durch den höheren Waldanteil erhöht. Insbesondere im Bereich von Wangen im Allgäu besteht eine starke Strukturanreicherung der Landschaft durch die Fließgewässer Untere und Obere Argen sowie zahlreiche Streuobstwiesen. Der Siedlungsanteil ist auch im Bereich der Bl. 4572 Dellmensingen – Niederwangen gering.

Während das planfestgestellte Vorhaben in Bayern keine bedeutsamen Kulturlandschaften berührt (LfU 2020), befindet sich der Untersuchungsraum südlich des Mastes Nr. 130 der Bl. 4572 zu großen Teilen innerhalb des durch gutachterliche Empfehlung als bedeutsame Landschaft dargestellten Gebiets 378 Westallgäu mit Wurzacher Ried (Schwarzer et al. 2018). Dieses ist durch den dünn besiedelten Höhenzug der Adelegg mit zahlreichen Tobeln, nach Wüstungs- und Wiederbewaldungsprozessen unter Wald konservierten historischen Kulturlandschaftselementen und den Schwarzen Grat, geprägt. Zudem ist das Gebiet durch eine Streusiedlungsstruktur und zahlreiche Moore und Seen gekennzeichnet. So beinhaltet es das Wurzacher Ried, dessen unberührter Kernbereich das größte zusammenhängende, intakte Hochmoor Mitteleuropas darstellt.

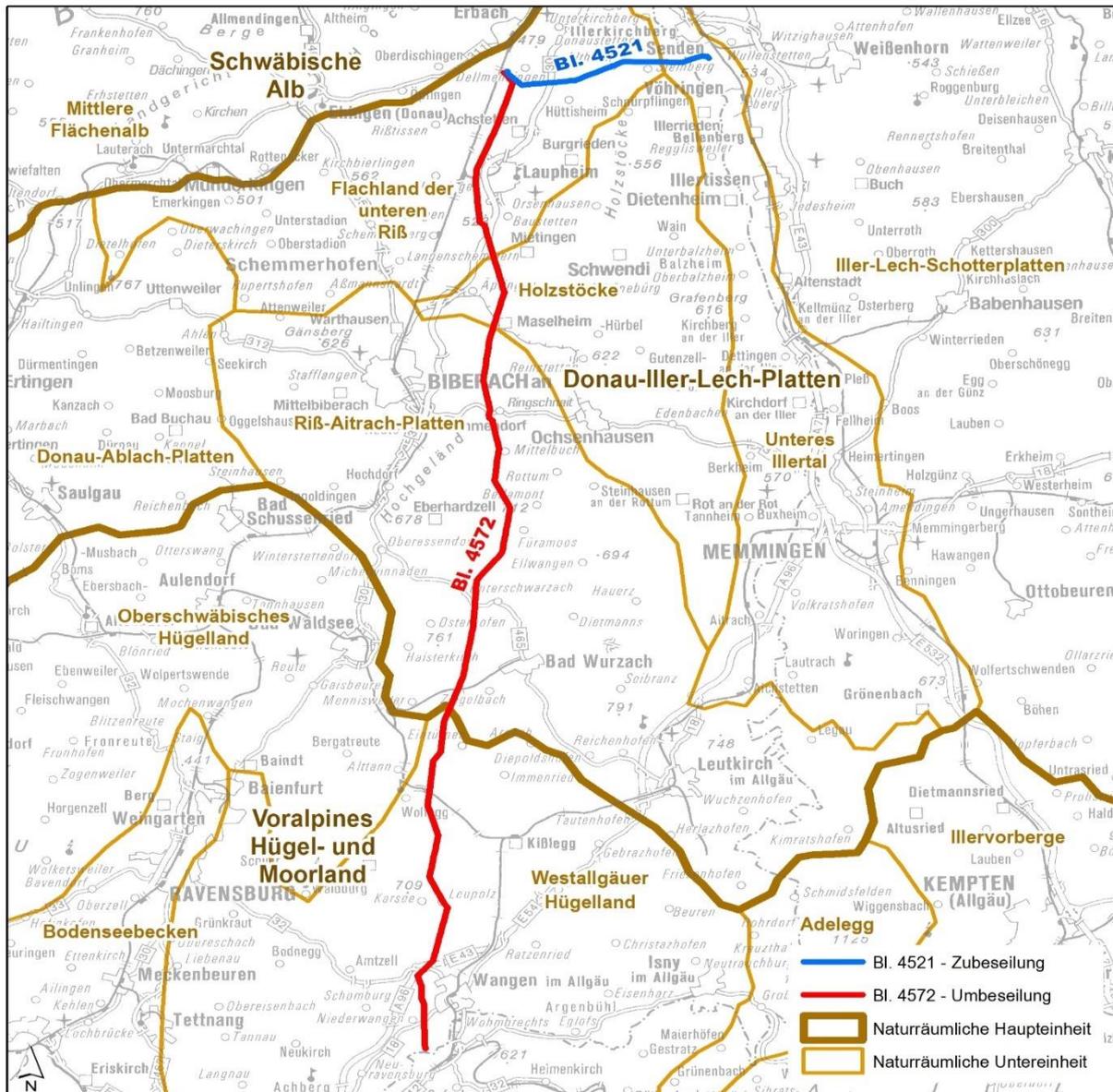


Abb. 2 Darstellung der naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten

Der dargelegte Umweltzustand im Schutzgut Landschaft findet auch in den verschiedenen Gebietsausweisungen der Landes-, Regional- und sonstigen Fachplanungen (Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, regionale Grünzüge, Erholungswald, Landschaftsschutzgebiete) und Charakterisierungen als Kulturlandschaften mit besonderer seinen Ausdruck, die weite Teile des Untersuchungsraums abdecken. Dies gilt auch für die vorhandenen Wander- und Radwanderwege einschließlich der weiteren erholungsbezogenen Infrastruktur. Zu großen Flächenanteilen ist der Raum zudem als unzerschnitten und verkehrsarm charakterisiert. Darüber hinaus liegen verschiedene schutzgutrelevante Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Flächennaturdenkmale, Kulturdenkmäler und historische Siedlungsgebiete im Untersuchungsraum.

Der beschriebene Untersuchungsraum zum Schutzgut Landschaft umfasst in den Bereichen des Neubaus und des Rückbaus insgesamt fünf naturräumliche Untereinheiten. Der Vorhabenträger hat die Landschaftsbildräume auf nachvollziehbare Weise hergeleitet, indem wesentliche Merkmale von Fachausweisungen, Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft, auch unter Berücksichtigung prägender Vorbelastungen, beschrieben und bewertet wurden.

Im Untersuchungsraum bestehen Vorbelastungen durch verschiedene 110-kV-Freileitungen sowie durch bestehende 220-kV und 380-kV-Bestandsleitungen und die Umspannanlage Dellmensingen. Windenergieanlagen sowie die übergeordnete Verkehrsinfrastruktur bewirken in Teilbereichen eine erhebliche Vorbelastung des Landschaftsbildes und der Erholungseignung. Auch die überwiegend an den Ortsrändern befindlichen Gewerbegebiete und landwirtschaftlichen Produktionsanlagen wirken sich teilweise negativ auf das Landschaftsbild aus. Sie bewirken visuelle Veränderungen und zum Teil zu Lärmbelastigungen. Vorhandene Rohstoffabbaugebiete stellen ebenfalls relevante Vorbelastungen durch Veränderung des Landschaftsbildes und der natürlichen Eigenart dar.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Unter den in Kap. 16.2 im UVP-Bericht (Reg. 14) benannten potenziellen Umweltauswirkungen sind für das Schutzgut Landschaft in diesem Vorhaben besonders relevant.

Betroffenheit von Vielfalt, Eigenart, Schönheit und Erholungswert von Natur und Landschaft

Die Universität Stuttgart hat in ihrem Forschungsvorhaben „Landesweite Modellierung der landschaftsästhetischen Qualität als Vorbewertung für naturschutzfachliche Planungen“ eine landesweite Analyse des Landschaftsbildes Baden-Württembergs durchgeführt.

Das Landschaftsbild wird darin auf einer 11-stufigen Skala von 0 (niedrigster Wert) bis 10 (höchster Wert) bewertet. Die Stufen 9 bis 10 kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Die Verteilung der übrigen Wertstufen im Untersuchungsraum ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Tab. 59: Schutzgut Landschaft - Wertstufenverteilung der Analyse des Landschaftsbildes Baden-Württembergs im Untersuchungsraum

Wertstufe	Flächenanteil
0	< 1 %
1	< 1 %
2	< 1 %
3	2%
4	17%
5	80%
6	1%
7	< 1 %

Wertstufe	Flächenanteil
8	< 1 %
--	100 %

Für den bayerischen Teil des Vorhabengebietes hat der Vorhabenträger eine vierstufige Wertstufenverteilung auf der Basis der BayKompV-Kriterium zum Landschaftsbild vorgenommen. Danach ergibt sich nachstehende Verteilung:

Tab. 60: Schutzgut Landschaft - Wertstufenverteilung der Analyse des Landschaftsbildes Bayerns im Untersuchungsraum

Wertstufe	Flächenanteil
gering	47%
mittel	36%
hoch	18%
sehr hoch	0%

Dabei gilt, dass die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes für Leitungsabschnitte entsprechend ihrer Lage in Wertstufenräumen zu gewichten ist.

Während der Bauphase der Freileitung und beim Rückbau der Bestandsleitung werden Flächen für Zuwegungen und Bauflächen temporär in Anspruch genommen. Zudem werden bauzeitlich Schleifgerüste und Schutzgerüste sowie Provisorien errichtet. Die dadurch entstehende Trennwirkung zusammenhängender Landschaftsteile ist zeitlich und räumlich begrenzt. Gleichwohl können die Erlebbarkeit und Erholungswirksamkeit der Landschaftsräume durch die baubedingte Trennwirkung von Baustellenflächen temporär unterbrochen werden.

Schallbelastungen können v.a. während der Arbeiten an den Maststandorten in Zeiträumen von wenigen Tage bis einigen Wochen erreicht werden, während Fundamente hergestellt bzw. zurückgebaut, Masten auf- bzw. abgebaut und Leitungsabschnitte beseitigt werden. Nachlaufend erfolgen u. a. Justierarbeiten und die Anbringung von Vogelschutzmarkern. Größere Maschinen wie Rammen und Kräne können weithin sichtbar sein.

Auswirkungen auf die Landschaft können während der Bauphase im Baumfeld durch den Baustellenbetrieb und Baustellenverkehr entstehen, verbunden mit visuellen Störungen in Kombination mit Schallimmissionen, die sich negativ auf das Landschaftserleben (landschaftsgebundene Erholung) auswirken.

Grundsätzlich bedingt das Vorhaben auch eine technische Überprägung des Landschaftsbildes und damit eine Beeinträchtigung von Eigenart, Schönheit und Vielfalt des Landschaftsbildes. Die technische Überprägung ist in landschaftlich hochwertigen Abschnitten stärker zu gewichten als in Bereichen mit einer geringeren Wertstufenzuordnung. Zu berücksichtigen ist dabei stets die bestehende visuelle Vorbelastung, insbesondere durch die Bestandsleitungen. Dem Vorhaben zuzurechnen ist dabei nur die visuelle Mehrbelastung.

Betroffenheit von unzerschnittenen, verkehrsarmen Räumen

Das LUBW hat die Landesfläche von Baden-Württemberg in unzerschnittene Teilräume unterschiedlicher Gebietsgrößen kategorisiert. Dabei gilt, dass unzerschnittene Teilräume mit zunehmender Flächengröße hinsichtlich ihrer Bedeutung steigen. Die Flächenkategorien umfassen dabei Größen von 0 – 4 km² bis > 25 km².

Der Untersuchungsraum liegt überwiegend innerhalb der beiden geringsten Kategorien (0 – 4 km² und > 4 – 9 km²) der unzerschnittenen Räume nach LUBW (Stand 2004). Zwischen Mietingen und Bad Wurzach treten zudem vereinzelt unzerschnittene Räume mit Flächengrößen > 9 – 16 km² und > 16 – 25 km² auf, die im Falle der Kategorie > 9 – 16 km² von der Bl. 4572 überspannt werden. Flächen höherer Kategorien sind im Untersuchungsraum nicht vorzufinden.

Tab. 61: Schutzgut Landschaft – Unzerschnittene Räume Baden-Württembergs nach LUBW (Stand 2004) im Untersuchungsraum

Unzerschnittenen Räume nach LUBW	Flächenanteil
Flächengröße 0 - 4 km ²	40%
Flächengröße > 4 - 9 km ²	43%
Flächengröße > 9 - 16 km ²	9%
Flächengröße > 16 - 25 km ²	8%
Flächengröße > 25 km ²	0%
Gesamt	100%

Für den in Bayern gelegenen Leitungsabschnitt des Vorhabens liegen keine Daten zu unzerschnittenen Räumen vor. Aufgrund der Siedlungsflächen der Stadt Senden und des Ortes Illerzell sowie linearer Strukturen (Staatsstraße 2031, bestehende Freileitungen), ist davon auszugehen, dass innerhalb des in Bayern gelegenen Teils des Untersuchungsraums lediglich unzerschnittene Räume, geringerer Größe als 4 km² vorzufinden sind.

Eine Neudurchschneidung großer unzerschnittener Landschaftsausschnitte erfolgt im Zuge des Vorhabens nicht.

Betroffenheit von Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege sowie von regionalen Grünzügen

Anlagebedingt kommt es durch den Raumannspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen sowie durch Nutzungsänderungen (ggfls. Nutzungseinschränkungen) auf den Flächen im Schutzstreifen zu Betroffenheiten von ausgewiesenen Vorranggebieten und/oder regionalen Grünzügen. Innerhalb dieser Ausweisungen kommt dem Landschaftsbild und der Erholungsnutzung ein besonderes Gewicht zu. Es ergeben sich folgende Betroffenheiten:

Tab. 62: Betroffenheiten von Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege sowie von regionalen Grünzügen

Plan	Ausweisung	Leitung	Bereich
Regionalplan Donau-Iller	Regionaler Grünzug	Bl. 4521	Zwischen Senden und Illerkirchberg
	Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege	Bl. 4521	Masten Nr. 2 - Nr. 3
		Bl. 4572	Masten Nr. 2 - Nr. 14
Regionalplan Bodensee-Oberschwaben	Regionaler Grünzug	Bl. 4572	Masten Nr. 135 - Nr. 1212
			Masten Nr. 1212 - Nr. 225
	Schutzbedürftiger Raum für Naturschutz und Landespflege	Bl. 4572	Masten Nr. 135 - Nr. 143
			Masten Nr. 150 - Nr. 154
			Masten Nr. 164 - Nr. 168
			Masten Nr. 184 - Nr. 185
	Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben	Regionaler Grünzug	Bl. 4572
Vorranggebiet für Naturschutz und Landespflege		Bl. 4572	Masten Nr. 172 - Nr. 175
			Masten Nr. 179 - Nr. 180
			Masten Nr. 182 - Nr. 187
			Masten Nr. 191 - Nr. 1192
		Mast Nr. 203	

Plan	Ausweisung	Leitung	Bereich
			Masten Nr. 217 - Nr. 218
			Masten Nr. 1222 - Nr. 223

Das Vorhaben bewirkt als technisches Bauwerk mit dem Eindruck einer „Verdrahtung“ und Trennung des Landschaftsbildes anlagebedingte Verletzungen und Verfremdungen in einem als Einheit wahrgenommenen Landschaftsraum. Insbesondere im Nahbereich wirkt die Freileitung optisch dominant. Die Masten sind je nach Höhe als Bauwerk meist weithin sichtbar.

Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird das Landschaftsbild entlastet. Die visuellen Umweltauswirkungen sind von der Entfernung zum Vorhaben und von der spezifischen Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsbildraumes abhängig.

Betroffenheit von Schutzgebieten des Naturschutzes mit besonderer Gewichtung von Erholungsnutzung und Landschaftsbild

Innerhalb des 3.000 m-Untersuchungsraums befinden sich insgesamt 17 Landschaftsschutzgebiete, die alle als Schutzzweck u. a. das Schutzzweck Landschaftsbild führen. Eine direkte räumliche Betroffenheit ist für nachstehende Landschaftsschutzgebiete (LSG) gegeben:

Tab. 63: Landschaftsschutzgebiete mit unmittelbarer räumlicher Betroffenheit Untersuchungsraum

Bundesland	Kreis	Stadt / Gemeinde	Gebiet	Leitung	Masten Nr.
Bayern	Neu-Ulm	Senden, Vöhringen	LSG Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz*	Bl. 4521	40 - 36
Baden-Württemberg	Ravensburg	Illerkirchberg	LSG Illerkirchberg*	Bl. 4521	37 - 35 und 33 - 32
		Staig	LSG Staig*	Bl. 4521	30 - 27
		Wangen i. Allgäu	LSG Karbachtal*	Bl. 4572	195 - 202 und 203 - 204
			LSG Moor- und Hügel- land südlich Wangen im Allgäu*	Bl. 4572	1222 - 227

Das Vorhaben bewirkt eine technische Überprägung des jeweiligen Landschaftsraumes und damit eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes „Landschaftsbild“. Die Stärke der technischen Überprägung ist dabei insbesondere von der Anzahl, Höhe und Bauart der Masten sowie von der Seilbelegung abhängig. Durch den Rückbau der Bestandsleitung wird das Landschaftsbild entlastet. Die visuellen Umweltauswirkungen sind von der Entfernung zum Vorhaben und von der spezifischen Empfindlichkeit des betroffenen Landschaftsbildraumes abhängig.

Betroffenheit von Schutzgebieten des Naturschutzes mit besonderer Gewichtung von Erholungsnutzung und Landschaftsbild

Innerhalb des Untersuchungsraums befinden sich sieben Leitungsabschnitte, in denen Erholungswälder der Stufe 1 von Schutzstreifenerweiterungen betroffen sind. Diese weisen eine sehr hohe Empfindlichkeit auf. Zudem sind Erholungswälder der Stufe 2, welche eine hohe Empfindlichkeit aufweisen auf zwölf Leitungsabschnitten von Schutzstreifenerweiterungen betroffen.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. UVP-Bericht, Reg. 14, Kap. 16.3) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

Die festgestellten Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft weisen eine geringe bis mittlere Intensität auf. Im Rahmen des Vorhabens sind geringe Auswirkungsintensitäten durch Beeinträchtigungen der landschaftsgebundenen Erholung im Bereich von Landschaftsschutzgebieten und Erholungswäldern zu erwarten, die durch Schutzstreifenerweiterungen hervorgerufen werden.

Das Vorhaben führt darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Ästhetik der Landschaft und des Landschaftsempfindens mit einer geringen bis mittleren Intensität. Diese Beeinträchtigungen werden durch den Raumanspruch der Neubaumasten und Masterhöhungen, die die Bestandsmasten um mehr als 5 m überragen, sowie durch Zubeseilungen und Gehölzrückschnitte im Zuge von Schutzstreifenerweiterungen verursacht. Zudem sind geringe bis mittlere Auswirkungsintensitäten durch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen, wie Waldflächen, Naturdenkmalen und naturnahen Fließgewässern zu erwarten.

Keine Auswirkungen sind hingegen durch eine potenzielle Zerschneidung zusammenhängender Landschaftsteile durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten zu erwarten. Ebenso entstehen durch das Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen durch eine Beeinträchtigung der Ortsbilder der primär relevanten 14 Ortschaften. Als primär relevant hinsichtlich Landschaftsbildveränderungen werden die Ortslagen festgelegt, welche Sichtbeziehungen zu Mastneubauten ≥ 5 m sowie zu Leitungsabschnitten in denen eine Zubeseilung oder ein Gehölzrückschnitt als Folge einer Schutzstreifenänderung stattfindet, aufweisen.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass erst ab einer hohen Auswirkungsintensität erhebliche Umweltauswirkungen verbleiben. Dadurch ergeben sich gemäß der Bewertungssystematik des Vorhabenträgers durch die Wirkfaktoren des Vorhabens lediglich unerhebliche Umweltauswirkungen. Bei dieser Bewertung wird die vorhandene Vorbelastung berücksichtigt. Bewertet werden dementsprechend vorhabenbedingte Zusatzbelastungen. Das Vorhaben wird als „mit den Umweltzielen des Schutzguts Landschaft vereinbar“ bewertet.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Das Teilschutzgut kulturelles Erbe umfasst geschützte oder schützenswerte Kulturdenkmäler (Bau- und Bodendenkmäler) einschließlich deren Umgebungsschutzbereiche. Zum Teilschutzgut Sonstige Sachgüter zählen solche gesellschaftlichen Werte, die zwar keinen definierten Schutzstatus vorweisen, aber eine hohe funktionale Bedeutung hatten oder haben, so dass sie im Sinne des ökosystemaren Ansatzes des UVPG nicht vernachlässigt werden dürfen. Sie sind definiert als raumwirksame Strukturen, die einer menschlichen Nutzung unterliegen. Ihre Berücksichtigung bei der Erfassung und Bewertung gründet auf ihrer Funktionsbedeutung oder weil ihre Errichtung bzw. Wiederherstellung selbst unter hohen Umweltaufwendungen oder umweltrelevanten Folgewirkungen erfolgte bzw. diese nach sich ziehen würde (vgl. Gassner / WINKELBRANDT 2010).

Für das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter wurden die folgenden Kriterien definiert:

- Betroffenheit von Baudenkmalern und deren Sichtbereiche
- Betroffenheit von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstätten
- Inanspruchnahme von Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit/besonderen Erzeugungsbedingungen)
- Betroffenheit von Vorrangflächen für die Windenergienutzung
- Betroffenheit von gewerblichen Bauflächen
- Betroffenheit von Abgrabungsflächen

Der Untersuchungsraum für das Teilschutzgut kulturelles Erbe sowie für das Teilschutzgut sonstige Sachgüter umfasst 500 m beiderseits der Neubauleitung sowie um die bau- und anlagebedingt genutzten Flächen.

(aa) Beschreibung des Umweltzustands in den Einwirkungsbereichen des Neubaus und des Rückbaus sowie Vorbelastungen

Baudenkmalern im unmittelbaren oder mittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens sind nicht bekannt. Auf der Ebene der Bundesfachplanung wurde eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern, deren Nähe- oder Sichtbereich ausgeschlossen. Auf eine weitere Betrachtung dieses Teilaspektes des Schutzgutes Kulturelles Erbe wird verzichtet.

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden zahlreiche (117) Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundstätten erfasst. Nachstehend werden die Bodendenkmäler wiedergegeben, die durch das Vorhaben räumlich direkt tangiert werden (Zuwegungen, Arbeitsfelder, Maststandorte). Dabei bleiben Bodendenkmäler unberücksichtigt, die lediglich durch eine Aufweitung des Schutzstreifens berührt werden. Die nachfolgend aufgelisteten Bodendenkmäler befinden sich in Baden-Württemberg.

Tab. 64: Betroffene Bodendenkmäler (Baden-Württemberg):

Archiv-Kennnummer	Beschreibung	Betroffenheit	Wirkfaktor (Masterhöhung, -neubau, -rückbau)	Masten-Nr.
BALT010-LD_ MIET015-LD	Altstraße (unbestimmt)	Überspannung, Zuwegung zu den Masten Nr. 45 - Nr. 48 (Umbeseilung), Nr. 49 (Masterhöhung), Arbeitsfläche	Masterhöhung (IVb)	41 - 50
LAUP003-LD	Siedlung (Mittelalter)	Lage im U-Raum, Zuwegung zu Mast Nr. 1067 (Neubau) und Mast Nr. 67 (Rückbau)	Mastneubau & Mastrückbau (IVa)	66 - 68
LAUP005-LD	Siedlung (Mittelalter)	Lage im U-Raum, Zuwegung zu Mast Nr. 1071 (Neubau), Nr. 71 (Rückbau)	Mastneubau & Mastrückbau (IVa)	69 - 71
RING012-LD	Grabhügelgruppe (unbestimmt)	Überspannung, Maststandort Nr. 79 (Masterhöhung)	Masterhöhung (IVb)	79
MITT010-LD	Siedlung allg. (unbestimmt)	Überspannung, Maststandort Nr. 94 (Zubeseilung), Zuwegung zu Mast Nr. 94, Arbeitsflächen Windenplätze für Mast Nr. 1093 (Neubau)	Mastneubau (III)	1093 - 94
WOLF030-LD	Siedlung (Mittelalter)	Lage im U-Raum, Zuwegung zu Mast Nr. 179-180 (Schutzstreifenänderung), Nr. 1178 (Neubau) und Nr. 178 (Rückbau)	Mastneubau & Mastrückbau (III)	1178 - 180
LEUP015-LD	Siedlung (Mittelalter)	Lage im U-Raum, Zuwegung zu Mast Nr. 1193 (Mastneubau) und Nr. 193 (Mastrückbau) & Arbeitsfläche	Mastneubau & Rückbau (III)	193
AMTZ030-LD	Siedlung (Mittelalter)	Lage im Schutzstreifen, Zuwegung zu den Masten Nr. 209, (Umbeseilung), Nr. 1210, Nr. 1211 (Neubau) und Nr. 210, Nr. 211 (Rückbau)	Mastneubau & Mastrückbau (III)	209 - 211

Die Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Bodenfruchtbarkeit und/oder besonders günstigen Erzeugungsbedingungen wird über eine Auswertung der Wirtschaftsfunktionskarte in Baden-Württemberg bzw. der standortkundlichen Bodenkarte in Bayern erfasst. Danach ist der überwiegende Teil des gesamten Untersuchungsgebietes den Stufen Vorrangflur Stufe I und Vorrangflur Stufe II zuzuordnen.

Die Vorrangflur Stufe I umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (gute bis sehr gute Böden) mit geringer Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Intensivkulturen wie Re-

ben, Obst, Gemüse, Hopfen, Spargel, Tabak, für den ökonomischen Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung unbedingt vorzubehalten sind.

Die Vorrangflur Stufe II umfasst überwiegend landbauwürdige Flächen (mittlere Böden) mit einer geringen Hangneigung und auch Flächen, die wegen der ökonomischen Standortgunst für den ökonomischen Landbau wichtig und deshalb nach Ansicht der LEL der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Während der nördliche Teil des Untersuchungsraums in Baden-Württemberg vorwiegend durch Flächen der Vorrangflur Stufe I gekennzeichnet ist, die eine besonders hohe Ertragsfähigkeit aufweisen, ist der Untersuchungsraum südlich der Gemeinde Maselheim überwiegend durch Flächen des Vorrangflurs Stufe II geprägt.

Die nächstgelegene Ausweisung für erneuerbare Energien (Vorranggebiet für Standorte regional bedeutsamer Windkraftanlagen) befindet sich südwestlich von Ringschnait in einer Entfernung von mind. 100 m zur Bestandsleitung. Im Zuge der technischen Detailplanung des Vorhabens können Einschränkungen des Vorranggebiets durch das geplante Vorhaben auf die Belange von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien nach derzeitigem Kenntnis- und Planungsstand ausgeschlossen werden. Auf eine weitere Betrachtung dieses Teilaspektes kann verzichtet werden.

Mit Ausnahme der geplanten Gewerbeflächen zwischen Masten Nr. 1083 und Nr. 1084, die anlagebedingt durch die Schutzstreifenänderung im Zuge der Mastneubauten und die Überspannung sowie baubedingt durch die Einrichtung von temporären Arbeitsflächen betroffen ist sowie des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich Herfatz/Karbach (im Bereich der Masten Nr. 1210 und Nr. 207), dessen Flächen bereits durch die Bestandstrasse überspannt werden, werden keine Industrie- und Gewerbeflächen durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft berührt. In den Bereichen bestehender Industrie- und Gewerbeflächen sind keine baulichen Maßnahmen (mit Ausnahme der Zu- und Umbeseilung) erforderlich.

In den Abschnitten, in denen bestehende Industrie- oder Gewerbeflächen bereits durch die Bestandsleitung überspannt werden, ergeben sich keine Veränderungen, da der Schutzstreifen in diesen Bereichen unverändert bleibt. In den Industrie- und Gewerbeflächen, in denen Bautätigkeiten für die Umbeseilung an dort befindlichen Masten durchgeführt werden müssen (z. B. bei Mast Nr. 169), erfolgt die Durchführung der notwendigen Arbeiten in Abstimmung mit den betroffenen Industrie- oder Gewerbebetrieben, um baubedingte Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

Im Bereich der Bl. 4572 zwischen den Masten Nr. 155 und Nr. 156 südwestlich des Rohrsees befindet sich eine Abgrabungsfläche. In diesem Abschnitt kommt es lediglich zu einer Umbeseilung der Bestandsleitung, weshalb keine Änderung des Schutzstreifens oder der Maststandorte stattfindet. Da die Abgrabungsfläche auch nicht von Arbeitsflächen oder Zuwegungen betroffen ist, findet weder eine bau- noch anlagebedingte Inanspruchnahme dieser statt. Auf eine weitere Betrachtung dieses Teilaspektes kann verzichtet werden.

Vorbelastung

Der Untersuchungsraum wird durch mehrere Verkehrswege, sowie durch ober- und unterirdisch verlegte Leitungen gequert. In diesen Teilbereichen kann davon ausgegangen werden, dass die im Umfeld dieser Infrastruktureinrichtungen (ehemals) befindlichen Kulturdenkmäler bereits einer Beeinträchtigung unterliegen. Die Bestandsleitung mit den bereits vorhandenen Masten und Leiterseilen stellt die wesentliche Vorbelastung für das (Teil-)Schutzgut Kulturelles Erbe dar.

(bb) Beschreibung der potenziellen Umweltauswirkungen

Durch die Wirkfaktoren

- Baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

können grundsätzlich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut ausgelöst werden. Eine Beeinträchtigung der Wert- und Funktionselemente des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter durch betriebsbedingte Auswirkungen ist nicht zu erwarten.

Baubedingte und anlagebedingte Inanspruchnahme von Flächen

Als relevante Wirkfaktoren in Bezug auf Bodendenkmäler, archäologische Fundstellen und sonstige Sachgüter sind baubedingte Wirkungen durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten im Rahmen von Mastneubauten, -erhöhungen und -rückbauten sowie anlagebedingte Wirkungen durch die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Mastneubauten zu nennen. Durch das Vorhaben erfolgt keine erstmalige Inanspruchnahme von Bodendenkmälern, archäologischen Fundstellen oder sonstigen Sachgütern durch Neubaumaste. Schutzstreifenerweiterungen können eine anlagebedingte Beeinträchtigung oder einen Verlust der Flächen sonstiger Sachgüter durch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme bzw. eine entsprechende Nutzungseinschränkung verursachen.

Anlagebedingt kann es durch den Raumanspruch der Masten, der Leitung bzw. der Nebenanlagen zu visuellen Beeinträchtigungen von Baudenkmalern kommen. Diese können das Erscheinungsbild und die Erlebbarkeit von Kulturdenkmälern beeinträchtigen. Nachdem eine Betroffenheit von Baudenkmalern nicht vorliegt, kann dieser Wirkungspfad unberücksichtigt bleiben. Durch Nutzungsänderungen im Schutzstreifen ist eine Beeinträchtigung sonstiger Sachgüter denkbar. Hier benennt der Vorhabenträger die geplante Gewerbefläche zwischen den Masten Nr. 1083 und Nr. 1084, die dauerhaft durch die in Anspruch genommene Fläche der Schutzstreifenänderung in diesem Bereich betroffen ist. Nachdem aktuell noch keine Nutzung als Gewerbefläche vorliegt, ordnet der Vorhabenträger dieser eine geringe Empfindlichkeit zu. Zudem befinden sich temporäre Arbeitsflächen innerhalb dieses Bereichs.

(cc) Beschreibung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die für die nachfolgenden Kriterien ermittelten Maßstäbe für die Erheblichkeit (vgl. UVP-Bericht, Reg. 14, Kap. 17.3) sind nachvollziehbar hergeleitet und angewendet worden.

(1) Betroffenheit von Bodendenkmälern und archäologischen Fundstätten

Vorhabenbedingt ist von einer Beeinträchtigung von acht Bodendenkmälern oder archäologischen Fundstätten auszugehen, die sich in Baden-Württemberg befinden. Dabei handelt es sich ausschließlich um baubedingte Beeinträchtigungen. Eine anlagebedingte Inanspruchnahme von Bodendenkmälern durch das Vorhaben erfolgt nicht, da die durch Mastfundamente in Anspruch genommenen Flächen der Bodendenkmäler 8, 63, 79, 94, 134 nicht durch Mastneubauten betroffen sind und somit unverändert bleiben. Allen (potenziellen) Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern wird eine hohe Umweltrelevanz zugeordnet. Um Beeinträchtigung des kulturellen Erbes so gering als möglich zu halten, werden von Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, werden frühzeitig im Vorfeld der Erschließung archäologische Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt. Diese können Schutz- und Sicherungsmaßnahmen beinhalten, wie z. B. archäologische Prospektion oder die Sicherung des Bodendenkmals. Bei Zufallsfunden werden in enger Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Landesamt für Denkmalpflege geeignete Schutzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt. Zweck der archäologischen Voruntersuchungen ist es, festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu wird eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem LAD getroffen.

Darüber hinaus ist die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG BW zu beachten. Sollten bei der Durchführung von Baumaßnahmen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG BW die Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 84.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Zum Schutz der bekannten sowie der unbekanntem Bodendenkmäler ergeben sich folgende denkmalpflegerische Notwendigkeiten:

- Die Planung und Durchführung der gesamten Baumaßnahme sollten in zeitlicher und organisatorischer Absprache mit der Archäologischen Denkmalpflege erfolgen.
- Im Vorfeld der Bauarbeiten werden archäologische Voruntersuchungen durchgeführt.

- Falls während der Bauausführung weitere, bisher unbekannte Fundstellen zu Tage treten sollten, werden diese Zufallsfunde gemäß den Vorgaben des Denkmalschutzgesetzes unverzüglich der Denkmalschutzbehörde angezeigt. Das weitere Vorgehen wird in diesem Fall ebenfalls mit der zuständigen Behörde abgestimmt.

(2) Betroffenheit von Böden mit besonderen Erzeugungsbedingungen

Eine erhebliche Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit Zuordnung zur Vorrangflur I und/oder II wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen erreichen keine umwelterheblichen Größenordnungen. Die Beeinträchtigungen durch vorübergehende Flächeninanspruchnahmen werden als reversibel beurteilt. Der Vorhabenträger sieht geeignete Maßnahmen vor, die eine Minimierung der nachteiligen Umweltauswirkungen und eine Wiederherstellung vorübergehend beeinträchtigter Bodenfunktionen gewährleisten (U-B1, V-Bo1, V-Bo2, V-Bo3, V-Bo4, V-A_R2, Reg. 15.2). Durch eine räumliche Verlagerung und/oder Ausweitung des Schutzstreifens des Vorhabens erfolgt keine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bodennutzung.

Nachhaltige Betroffenheiten durch eine Ausweitung und/oder räumliche Verschiebung der leitungsbedingten Schutzstreifen entstehen im Bereich der davon betroffenen Waldflächen. (Siehe dazu Schutzgut Fläche). Eine Differenzierung dieser Beeinträchtigung nach unterschiedlichen Erzeugungsbedingungen der Waldböden erfolgt nicht, da hier die grundsätzliche und uneingeschränkte Nutzungsfähigkeit im Vordergrund steht.

Nach Angaben des Vorhabenträgers werden schutzstreifenbedingt 29 m² Siedlungsflächen und 608 m² Gewerbliche Bauflächen neu überspannt. Den damit verbundenen potenziellen Nutzungseinschränkungen stehen Entlastungen von ca. 6800 m² Siedlungsflächen durch eine Reduktion bzw. Verlagerung des Schutzstreifens gegenüber. Bei einer gesamtheitlichen summarischen Betrachtung überwiegen die Entlastungswirkungen deutlich und nachteilige umwelterhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

(3) Betroffenheit von geplanten Gewerbegebieten

Konflikte zwischen den geplanten Gewerbeflächen im Bereich der Masten Nr. 1083 und Nr. 1084 (Bl. 4572) und dem planfestgestellten Vorhaben sind nicht zu erwarten. Die Errichtung des Mastes Nr. 1083 sowie die Überspannung der geplanten Gewerbeflächen stimmten der Vorhabenträger und die betroffene Gemeinde im Vorfeld ab. Konflikte zwischen den beiden Nutzungen sind insoweit nicht zu erwarten.

Die Flächen des geplanten interkommunalen Gewerbegebietes im Bereich Herfatz/Karbach (im Bereich der Masten Nr. 1210 und Nr. 207 (Bl. 4572)) werden bereits durch die Bestandstrasse überspannt, weswegen es nicht zu einer neuen Beeinträchtigung kommt (vgl. hierzu die Ausführungen unter Kap. B.IV.5.a)(hh).

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 UVPG sind auch die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern als eigenständiges Schutzgut zu berücksichtigen. Umweltmediale Wechselwirkungen können als Schutzgut der Gefahr entgegenwirken, dass bei der Realisierung eines Vorhabens der Schutz eines Mediums nur auf Kosten eines anderen Mediums bewirkt werden kann¹¹.

Medienübergreifende Wechselwirkungen, Summationswirkungen, Synergieeffekte und Verlagerungseffekte wurden geprüft, soweit dies unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit vertretbar gewesen ist. Im Rahmen des UVP-Berichts (Reg. 14) sind Wechselwirkungen insbesondere dadurch berücksichtigt worden, dass schutzgutübergreifende Wirkungsketten und synergetische Wirkungen Eingang in die Prüfung jedes Schutzgutes gefunden haben. Darüber hinaus wurden die Wechselwirkungen als eigenes Kapitel betrachtet, in diesem Zusammenhang aber nicht als eigenständiges Schutzgut bezeichnet. Die Summe der getroffenen Aussagen in Reg. 14 genügt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, um im Rahmen der behördeneigenen Prüfung die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sachgerecht beurteilen zu können.

Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) einbeziehen, können aufgrund fehlender bzw. unzureichender wissenschaftlicher Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer Umweltverträglichkeitsprüfung erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Dies gilt umso mehr, als es sich beim gegenständlichen Vorhaben weitestgehend um eine lagegleiche Modifikation einer bestehenden Freileitung handelt und damit keine grundsätzlich neuen oder zusätzlichen Wechselwirkungen ausgelöst werden. Planerische Entscheidungen, die aufgrund einer prognostischen Einschätzung zukünftiger tatsächlicher Entwicklungen getroffen werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Prognose rechtmäßig, wenn diese unter Berücksichtigung aller verfügbaren Daten in einer der Materie angemessenen und methodisch einwandfreien Weise erarbeitet worden ist¹².

In Bezug auf die zu erwartenden Auswirkungen und die Ergebnisse der Erfassung und Bewertung der Bestandssituation sind die folgenden Wechselwirkungen näher zu betrachten:

- Auswirkungen des Vorhabens auf die weitere Entwicklung der Siedlungsflächen bzw. Akkumulation von Infrastruktureinrichtungen (nähere Betrachtung nachfolgend unter Ziffer 1). Hierbei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - Auswirkungen einer Beeinflussung der Siedlungsentwicklung/Akkumulation von Infrastruktureinrichtungen auf das räumliche Habitatangebot / die bestehende Habitatqualität
 - Zusammenhang Siedlungsflächenentwicklung und Verlust an Boden/Bodenfunktionen
 - Zusammenhang Siedlungsflächenentwicklung und Verlust / Beeinträchtigung von Klimafunktionen

¹¹ Hamacher, in: Schink/Reidt/Mitschang, UVPG/UmwRG, München 2018, § 2 UVPG Rn. 36.

¹² BVerwG, Urt. v. 7.7.1978 – IV C 79.76, BVerwGE 56, 100 (121 f.).

- Wechselwirkungen zwischen Siedlungsflächenwachstum / Akkumulation von Infrastruktureinrichtungen und Landschaftsbild bzw. Flächenverbrauch
- Wechsel- und Folgewirkungen, die durch naturschutzrechtliche Eingriffstatbestände ausgelöst werden (nähere Bewertung nachfolgend unter Ziffer 2). Nachstehende Aspekte sind hierbei zu beachten:
 - Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser
 - Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
 - Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche
- Wechselwirkungen, die durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ausgelöst werden (Erläuterungen nachfolgend unter Ziffer 3).

1. Auswirkungen des Vorhabens auf die weitere Entwicklung der Siedlungsflächen bzw. Akkumulation von Infrastruktureinrichtungen

Grundsätzlich kann die Errichtung einer Stromleitung und die damit verbundene Stärkung der Stromnetzinfrastuktur sowohl Einfluss auf die weitere Siedlungsflächenentwicklung als auch auf die Etablierung weiterer bandförmiger Infrastruktureinrichtungen (Bündelungsgebot) haben. Dabei können begünstigende (z.B. Ansiedlungsanreize für energieintensives Gewerbe oder Anlagen der Energiebereitstellung) als auch hemmende (z.B. Meidereize bei Wohnsiedlungsflächen oder naturgebundener Erholungsinfrastruktur) Effekte eintreten, die mit ihren jeweiligen Folgewirkungen entsprechende Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter auslösen. Bei Vorhaben des Übertragungsnetzes sind direkte begünstigende Folge- bzw. Wechselwirkungen i.d.R. nicht zu erwarten, da diese nicht der unmittelbaren Versorgung vor Ort dienen. Hemmende Effekte/Meidereize sind hingegen nicht auszuschließen. Dabei kann unterstellt werden, dass Vorhaben des Übertragungsnetzes aufgrund der anlagenspezifischen Dimensionierung einzeln und v.a. in Kombination mit anderen Infrastruktureinrichtungen relevante Meideeffekte nach sich ziehen können.

2. Wechsel- und Folgewirkungen im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Maßnahmen zur Vermeidung/Minimierung und/oder Kompensation von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bedingen i.d.R. einen zusätzlichen „Flächenverbrauch“ bezogen auf die derzeitige Bestandsnutzung. Kompensationsmaßnahmen gehen regelmäßig mit einer Extensivierung der bestehenden Flächennutzungen einher. Dies stärkt zumeist die natürlichen Bodenfunktionen der unmittelbar betroffenen Flächen und kann zu einer Verringerung bestehender Belastungen für das Schutzgut Wasser beitragen. Eine Stärkung der Habitatfunktion für das Schutzgut Tiere und Pflanzen ist die primäre Zielsetzung dieser Maßnahmen. Regelmäßig mit naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen verbunden sind auch die Schaffung visuell wirksamer Strukturen, die zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes beitragen. Die Reduzierung der (intensiv) nutzbaren Fläche für die Land- und Forstwirtschaft kann an anderer Stelle den Nutzungsdruck erhöhen, zu

steigenden Bodenpreisen führen und eine Erhöhung der Bewirtschaftungsintensität nach sich ziehen. Eine erhöhte Bewirtschaftungsintensität geht regelmäßig mit Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes einher.

3. Wechselwirkungen durch die zusätzliche Flächeninanspruchnahme

Es sind für das Schutzgut Tiere und Pflanzen mit den Schutzgütern Boden und Wasser aufgrund des Lebensraumverlustes durch Abtrag oder Versiegelung sowie Funktionsbeeinträchtigungen im Fundamentbereich Wechselwirkungen möglich, da es dadurch zu Veränderungen und Verlusten von Tierhabitaten kommen oder sich dies direkt auf dort lebende Tiere auswirken kann. Auch die Grundwasserabsenkung durch Maßnahmen der Bauwerksgründung kann für die biologische Vielfalt hinsichtlich des Vorkommens von Pflanzenpopulationen Auswirkungen zeigen. Bodenlebewesen in ihrer Gesamtheit sowie Wurzelräume von Pflanzen wirken sich wiederum auf die Bodenfunktionen aus. Veränderungen der Lebensraumstruktur gehen mit Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft einher. Verluste und Beeinträchtigungen landschaftsbildender Gehölze als Lebensraum der Tiere wirken sich auf diese aus. Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope sowie in das Offenland stehen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Luft und Klima sowie mit der Forstwirtschaft als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

Durch den Flächenverbrauch im Sinne der Versiegelung bei den Mastfundamenten bestehen mit dem Schutzgut Fläche Wechselwirkungen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft.

Bodenveränderungen wie sie beispielsweise durch Verdichtung durch die Baumaschinen oder durch Materiallagerung bewirkt werden, wirken sich gleichzeitig auf deren Funktion als Standorte für Pflanzen und die darin vorkommenden Tierarten (bodenbewohnend) aus. Die dauerhafte Bodenversiegelung im Bereich der Masten bewirkt eine Einschränkung der bisherigen Flächenverfügbarkeit. Im Bereich von Bodendenkmälern können sich Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter ergeben, da damit Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern einhergehen können.

Das Schutzgut Wasser steht aufgrund der Grundwasserabsenkung im Bereich einiger Mastgründungen in Wechselwirkung mit dem Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt, als Trinkwasserquelle auch mit dem Schutzgut Menschen. Grundwasserstände betreffen neben dem Schutzgut Wasser auch das Vorkommen und die Entwicklung von Böden. Oberflächengewässer sind in Beziehung zu der durch sie geprägten Landschaftsbestandteile und demnach auch zum Schutzgut Landschaft zu sehen.

Wechselwirkungen der das Schutzgut Landschaft prägenden Faktoren und Strukturen bestehen mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen, da der Verlust landschafts(bild)prägender Gehölze auch zum Verlust von Lebensraumstrukturen und damit von Tierhabitaten führt. Die Er-

holungsfunktion der Landschaft steht daneben im Zusammenhang mit dem Schutzgut Menschen, da landschaftsbildprägende Elemente im Untersuchungsraum, die der Erholung der Menschen dienen, durch das planfestgestellte Vorhaben beeinträchtigt werden.

Eine Flächen- und Rauminanspruchnahme kann sich auch auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter in Gestalt des Verlustes bzw. Beeinträchtigung von Boden- und Baudenkmäler auswirken. Folgen hieraus Veränderungen des Bodengefüges und des Landschaftsbildes, bestehen auch Wechselwirkungen zum Schutzgut Landschaft. Eingriffe in Wald- bzw. Gehölzbiotope stehen in Wechselwirkung mit der Forstwirtschaft als Teil des Schutzgutes Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, mit dem Schutzgut Landschaft sowie aufgrund des Verlustes von Tierhabitaten mit dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Schutzgüter wird deutlich, dass sie zusammen ein komplexes Wirkungsgefüge darstellen, in dem sich viele Funktionen gegenseitig ergänzen und aufeinander aufbauen. Angesichts der umfassenden Bestandserhebungen und Analyse der vorhabenspezifischen Wirkungen des planfestgestellten Vorhabens schließt es die Planfeststellungsbehörde aus, dass sich über die in der Umweltverträglichkeits- und FFH-Verträglichkeitsstudie sowie im LBP inklusive dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag berücksichtigten Sachverhalte hinaus weitere nachteilige Synergieeffekte bzw. sonstige Wechselwirkungen ergeben, die dazu führen, dass die Gesamtbelastung einzelner Ökosystem-Komplexe in so erheblicher Weise von dem schutzgutspezifisch ermittelten Prognosezustand abweicht, dass dies für die Entscheidungsfindung von Bedeutung ist. Komplexwirkungen, die über die bereits prognostizierten Einzelwirkungen erheblich hinausgehen, sind mithin nicht ersichtlich.

3. Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG bewertet die zuständige Behörde auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVPG nach Maßgabe der geltenden Gesetze. Die Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Planfeststellungsverfahren¹³. Sie findet als selbstständiger Verfahrensschritt getrennt von der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen für das Vorhaben statt.

Nachfolgend erfolgt für jedes vom planfestgestellten Vorhaben betroffene Schutzgut die Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen gemäß § 25 UVPG. Diese Bewertung erfolgt anhand von Umweltzielen. Im Rahmen der UVP ist zu prüfen, welche Umweltziele durch die planfestgestellten Maßnahmen betroffen sind und wie den Zielen Rechnung getragen wird. Die konkreten Umweltziele ergeben sich in erster Linie aus den geltenden umweltrechtlichen Fachgesetzen und aus Plänen (Gesamtplanung und Fachplanung), die zumindest auch Ziele des Umweltschutzes verfolgen. Der UVP-Bericht des Vorhabenträgers (Reg. 14) enthält keine Darstellung zu den für die Bewertung dieses Vorhabens konkret herangezogenen Zielen des Umweltschutzes. Nachdem diese Ziele aber durch das Fachrecht vorgegeben sind,

¹³ *Peters/Balla/Hesselbarth*, UVPG, 4. Aufl. 2019, § 25 Rn. 7.

konnte sich die Planfeststellungsbehörde unabhängig vom UVP-Bericht des Vorhabenträgers vergewissern, welche konkreten Umweltziele in die Bewertung einzustellen sind und diese bei der Entscheidung über die Planfeststellung berücksichtigen. Diese Umweltziele werden nachfolgend im Rahmen der Bewertung der einzelnen Schutzgüter dargestellt

a) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel: Vermeidung und Vorsorge vor schädlichen Umweltauswirkungen auf den Menschen

Teil-Umweltziel: Keine Überspannung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs.1 BImSchG i.V.m. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Nennspannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

Das Umweltziel ist nicht betroffen. Das Vorhaben verläuft weitestgehend in bestehender Trasse. Im Bereich Ringschnait verlässt das planfestgestellte Vorhaben auf einer Länge von ca. 900 m zwar die Bestandstrasse. Allerdings wird in diesem Teilbereich kein Gebäude oder Gebäudeteil überspannt, das zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Daneben kommt es in den Bereichen Mast Nr. 1193 bis Mast Nr. 1194 sowie Mast Nr. 1211 bis Mast Nr. 1215 zu einer Verschiebung der Trassenachse. Eine (Neu-)Überspannung von Gebäuden, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, ist damit nicht verbunden.

Teil-Umweltziel: Einhaltung der für Wechselstrom-Niederfrequenzanlagen geltenden Grenzwerte elektrischer Feldstärke und magnetischer Flussdichte

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 3 i. V. m. Anhang 1a und 2a der 26. BImSchV.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind nicht erheblich. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Der Verordnungsgeber hat die Zumutbarkeitsgrenze für elektromagnetische Felder zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der 26. BImSchV festgesetzt. Bei einer Überschreitung der Grenzwerte ist sicher davon auszugehen, dass die elektrischen und magnetischen Felder als erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 3 UVPG zu bewerten sind. An allen maßgeblichen Immissionsorten werden die Grenzwertvorgaben der 26. BImSchV eingehalten. Die Immissionsbeiträge anderer Niederfrequenzanlagen wurden hierbei berücksichtigt.

Elektrische und magnetische Felder unterhalb der maßgeblichen Grenzwerte der 26. BImSchV erfüllen hinreichend den Schutz der menschlichen Gesundheit, können jedoch erhebliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 3 UVPG hervorrufen. Dabei gilt, dass Umweltauswirkungen bereits dann als erheblich zu beurteilen sind, wenn sie an die Zumutbarkeitsschwelle - hier: an die Grenzwerte der 26. BImSchV - heranreichen (BVerwG, Urteil v. 17.12.2013, 4 A 1.13 Rn. 35, 38).

Für das Vorhaben wurden 44 maßgebliche Immissionsorte bestimmt. Wird weniger als die Hälfte des Grenzwertes ausgeschöpft, d.h. liegen die Immissionswerte um mehr als 50 % unterhalb des zulässigen Grenzwertes, liegt nach gutachterlicher Einschätzung keine Einwirkungsintensität vor, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen kann. Oberhalb dieser Schwelle nimmt die Einwirkungsintensität mit steigender Grenzwertausschöpfung zu.

Tab. 65: Schutzgut Menschen - Einwirkungsintensitäten durch elektrische und magnetische Felder

Grenzwertausschöpfung	Einwirkungsintensität
Grenzwertüberschreitung	sehr hoch
83 bis 100 %	hoch
67 bis < 83 %	Mittel
50 bis < 67 %	Gering

Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Der Maximalwert an den maßgeblichen Immissionsorten beträgt 4,0 kV/m für die elektrische Feldstärke (Grenzwertausschöpfung 80 %) und 24,5 µT für die magnetische Flussdichte (Grenzwertausschöpfung 25 %).

Hinsichtlich der elektrischen Feldstärke ergeben sich an sieben maßgeblichen Immissionsorten mittlere (3,0 bis 4,0 kV/m) und an zwei maßgeblichen Immissionsorten geringe Einwirkungsintensitäten. In Gebäuden ist die elektrische Feldstärke aufgrund der Abschirmung nicht relevant.

Für keinen der maßgeblichen Immissionsorte besteht eine Grenzwertausschöpfung der magnetischen Feldstärke von mehr als 50%. Es sind daher keine relevanten Einwirkungsintensitäten für diesen Grenzwert festzustellen.

Teil-Umweltziel: Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 22, 23 i. V. m. § 48 BImSchG, § 49 Abs. 2b EnWG und der TA Lärm.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral bzw. bezüglich 17 Immissionsorten gering negativ. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Der Vorhabenträger hat eine Vielzahl an potenziell maßgeblichen Immissionsorten in einer Ausbreitungsberechnung untersucht. Die detailliert betrachteten Immissionsorte wurden auf der Grundlage der Ausbreitungsberechnung nachvollziehbar festgelegt. Sie stellen aufgrund der Nähe zum Planvorhaben bzw. der Schutzbedürftigkeit (Gebietsausweisung) i. S. von

Nr. 2.3 der TA Lärm repräsentative Immissionsorte dar, an denen die höchsten Beurteilungspegel zu erwarten sind, die beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens verursacht werden können.

Bei Unterschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) kann nach Abschnitt 3.2.1 der TA Lärm von einer detaillierten Untersuchung der Vorbelastung der weiteren im Untersuchungsraum vorhandenen Anlagen abgesehen werden. Bei einer Unterschreitung von 10 dB(A) liegen die Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

Bei trockener oder schwach feuchter Witterung verursacht der Betrieb des planfestgestellten Vorhabens keine relevanten Schallauswirkungen. Der Vorhabenträger hat im Rahmen seiner schalltechnischen Untersuchung daher die Auswirkungen bei (sehr) feuchter Witterung ermittelt, bei der aufgrund der sog. Koronaentladungen relevante Schallemissionen verursacht werden können.

An 17 Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte nach Ziff. 6.1 der TA Lärm erreicht oder um weniger als 10 dB(A) unterschritten. Die für diese Immissionsorte für den Regelfall geltenden nächtlichen Immissionsrichtwerte von 40 dB(A) oder 45 dB(A) werden aber in allen Fällen eingehalten oder unterschritten. Der für seltene Ereignisse nach Ziff. 6.3 TA Lärm maßgebliche Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts wird damit um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Obwohl die witterungsbedingten Anlagengeräusche seltene Ereignisse im Sinne der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz darstellen, ist der Immissionsbeitrag des planfestgestellten Vorhabens nicht relevant. Die vorhabenbedingte Schallzusatzbelastung beträgt an diesen Immissionsorten 3 dB(A). Eine Erhöhung des Schallpegels um 3 dB(A) entspricht einer Verdoppelung der Schallintensität.

An allen anderen Immissionsorten werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm erst recht unterschritten. Der vom planfestgestellten Vorhaben hier verursachte Immissionsbeitrag ist nach den Wertungen der TA Lärm daher ebenfalls nicht relevant.

Teil-Umweltziel: Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß AVV Baulärm

Das Umweltziel folgt aus den Vorgaben des BImSchG, §§ 22, 23 und § 66 Abs. 2 i.V.m. AVV Baulärm.

Der Vorhabenträger hat vorliegend eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm (Reg. 11) mit detailliertem Bauablauf vorgelegt und konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Mit der Unterlage „Handlungskonzept Baulärm [...]“ (Reg. 11.1) vervollständigte der Vorhabenträger die Liste der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Immissionsorte. Unter Berücksichtigung der typischen Geräuschemissionen der eingesetzten Baumaschinen und Bauverfahren wurde die Immissionsbelastung an konkreten Immissionsorten berechnet.

Für die Immissionsorte mit festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte wurden alle geeigneten Lärminderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen u.a.) und physisch-reale Schutzvorkehrungen (Lärmschutzwände) beschrieben und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewertet. Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte können vorliegend jedoch nicht vollständig durch physisch-reale Maßnahmen ausgeglichen werden.

Soweit trotz der Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde dem Vorhabenträger aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen (vgl. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz unter A.V.2.b).

Ergänzend wird für eine ausführliche Darstellung der Bewertung der baubedingten Schallimmissionen auf die Ausführungen unter Kap. IV.3.a)(bb)(2) verwiesen.

Teil-Umweltziel: Minimierung der von der Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik im Einwirkungsbereich

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Die Möglichkeiten, bei Errichtung und wesentlicher Änderung von Niederfrequenzanlagen die von der Anlage ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren, sind ausgeschöpft. Nach Prüfung der potenziellen Minimierungsmaßnahmen ergeben sich gegenüber dem Planungstand der Trassierung keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken, welche technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Alle Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, wurden vom Betreiber bereits in der Planungsphase berücksichtigt und haben somit Eingang in die Planung gefunden.

Teil-Umweltziel: Betroffenheit von Siedlungsräumen

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 50 BImSchG, des § 2 Abs. 2 ROG und des § 7 BauGB.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft weitestgehend trassengleich. Es handelt sich weitestgehend um eine Ertüchtigung bestehender Freileitungen. Abweichungen von der bisherigen Trassenachse sind immer mit einer Entlastungszielsetzung für berührte Siedlungsflächen verbunden und bedingen in diesen Fällen Entlastungswirkungen. Grundsätzlich neue

Beeinträchtigungen von Siedlungsflächen gehen mit dem Vorhaben nicht einher. Die flächenhaften Entlastungswirkungen (Überlagerung von Siedlungsflächen und Schutzstreifen) sind deutlich höher als die vorhabenbedingten Neubelastungen. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes und damit zu zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen. Diesen Belastungen steht eine Entlastung von Siedlungsfreiräumen durch den Rückbau bestehender Anlagenteile der Bestandsleitungen gegenüber.

Umweltziel: Erhalt von Freiräumen, ihres Erholungswertes und ihrer Zugänglichkeit

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 2 Abs. 2 ROG, § 1 Abs.1 und Abs.4 BNatSchG, §§ 1,12,13 BWaldG, Art. 1 Abs. 1 und Art. 12 Abs. 2 BayWaldG und §§ 1, 31 und 33 LWaldG BW.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind hinsichtlich ihrer flächenhaften Auswirkungen neutral. Qualitative Beeinträchtigungen sind überwiegend visueller Art und werden hinreichend kompensiert. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft weitestgehend trassengleich. Es handelt sich weitestgehend um eine Ertüchtigung bestehender Freileitungen. Abweichungen von der bisherigen Trassenachse sind immer mit einer Entlastungszielsetzung für berührte Siedlungsflächen verbunden und bedingen in diesen Fällen Entlastungswirkungen. Grundsätzlich neue Beeinträchtigungen von (siedlungsnahen) Erholungsflächen und Freiräumen gehen mit dem Vorhaben nicht einher. Die flächenhaften Entlastungswirkungen (Überlagerung von Erholungsflächen und Schutzstreifen) sind geringer als die vorhabenbedingten Neubelastungen. Diese Mehrbelastungen verteilen sich auf eine Vielzahl von Einzelflächen und entfalten weitgehend keine relevanten funktionalen Einschränkungen. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes und damit zu zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen. Diesen Belastungen steht eine Entlastung von Freiräumen durch den Rückbau bestehender Anlagenteile der Bestandsleitungen gegenüber. Die zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes bewegen sich in einem engen Rahmen und sind kompensierbar. Der Vorhabenträger sieht für die Kompensation der Landschaftsbildbeeinträchtigungen sowie für die Wiederherstellung vorübergehender Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes geeignete Maßnahmen vor.

b) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Umweltziel: Keine erhebliche Beeinträchtigung oder Meidung von naturschutzrechtlich festgesetzten Gebieten / Objekten (ohne Natura-2000-Gebiete)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 22 bis 30 BNatSchG, § 13 bis § 15 BayNatSchG und der §§ 28 bis 33 NatSchG BW, besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturparks, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotope.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Die Schutzwürdigkeit ergibt sich aus dem Restriktionsniveau. Vorliegend wird die Schutzwürdigkeit aller naturschutzrechtlichen Schutzgebietsausweisungen und/oder Schutzobjekten aufgrund des hohen Restriktionsniveaus und der entsprechenden Empfindlichkeit generell mit „hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Schutzbestimmungen enthalten ein Zulässigkeitskriterium (erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks). Eine Betrachtung unterhalb der Zulässigkeitschwelle erfolgt über zusätzliche Kriterien.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um eine weitestgehend lagegleiche Erüchtigung bestehender Freileitungen. Eine über das geplante Maß hinausgehende (räumlich-funktionale) Meidung der o.g. Gebiete ist im Zuge des Vorhabens (mit zumutbarem und verhältnismäßigem Aufwand) entweder nicht möglich oder läßt keine geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen im Vergleich zur bestandsnahen Erneuerung erwarten. Dem Kriterium „Meidung“ kommt dementsprechend kein entscheidungserhebliches Gewicht zu.

Für das planfestgestellte Vorhaben ist eine Befreiung von den naturschutzfachlichen Ge- und Verboten der NSG-Verordnungen gemäß § 67 BNatSchG für die Naturschutzgebiete „Obere und Untere Au“ Nr. 700.055, „Wurzacher Ried“ Nr. 4.035 erforderlich. Weil die planfestgestellten Maßnahmen bereits nach § 5 Nr. 6 NSG-Verordnung ausnahmsweise von den Verboten in § 4 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 NSG-Verordnung „Rohrsee“ Nr. 4.013 ausgenommen sind, war die Erteilung einer Befreiung hier demgegenüber nicht erforderlich. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass die Befreiungsvoraussetzungen nach § 67 BNatSchG vorliegen (vgl. A.III.1.a)(aa) und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die bestehenden Freileitungen queren insgesamt fünf verschiedene Landschaftsschutzgebiete (LSG), die auch im Zuge des Vorhabens weiterhin berührt werden. Dem planfestgestellten Vorhaben stehen jeweils grundsätzlich die Verbote der jeweiligen Schutzgebietsverordnung entgegen.

Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Reg. 15) wird sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Insgesamt ist eine Befreiung von den Verbotsvorschriften der jeweiligen Verordnung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zulässig. Das Vorhaben ist im vordringlichen Bedarf nach dem Bundesbedarfsplangesetz enthalten und damit grundsätzlich im öffentlichen Interesse vernünftigerweise geboten (vgl. A.III.1.a)(bb)).

Der Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts berührt insgesamt zwölf Naturdenkmäler. Diese liegen alle in Baden-Württemberg. In Bayern sind keine Naturdenkmäler berührt. Für alle zwölf Naturdenkmäler ist **keine Befreiung** erforderlich, da diese zwar im Untersuchungsraum liegen, jedoch weder durch temporäre oder dauerhafte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt werden.

Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer, i.d.R. vorübergehenden, Inanspruchnahme und damit Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen. Das diesbezügliche Vermeidungspotenzial wurde im Zuge der Planung ausgeschöpft. Die beeinträchtigte Flächengröße beträgt dabei ca. 13.582 m² und verteilt sich auf 36 Einzelflächen. In allen Fällen ist eine gleichartige Wiederherstellung der beeinträchtigten Biotoptypen/-flächen möglich und planerisch vorgesehen. Für bestehenbleibende qualitative Beeinträchtigungen (time lag) erfolgt eine ergänzende Kompensation durch geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG liegen vor.

Umweltziel: Keine erhebliche Beeinträchtigung von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder EU-Vogelschutzgebieten (SPA) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 32-34 i. V. m. § 36 Nr. 2 BNatSchG, Art.4 und 6 FFH-RL 92/43/EWG und Art. 4 Abs. 4 der Vogelschutzrichtlinie.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Schutzbestimmungen (§ 34 Abs. 2 BNatSchG: erhebliche Beeinträchtigung eines Gebietes in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen) enthalten ein Zulässigkeitskriterium.

Im Zuge des Vorhabens werden insgesamt zehn Natura 2000-Gebiete vom Vorhaben berührt. In zwei Natura 2000-Gebieten können Beeinträchtigungen im Zuge eine Vorprüfung sicher ausgeschlossen werden. In den anderen acht Gebieten ist eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmenkonzepte zu Vermeidung und Minimierung potenzieller Beeinträchtigungen erfolgt nachstehende Beurteilung:

Tab. 66: Durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen

Name	Gebietsbezogene Beurteilung der Erheblichkeit
FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.2)
FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.3)
FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.4)
FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.5)
FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.8)
FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.9)
Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.10)

Name	Gebietsbezogene Beurteilung der Erheblichkeit
Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441	Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist nicht zu erwarten (siehe Reg. 17.11)

Umweltziel: Keine erhebliche Beeinträchtigung von Waldfunktionen

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1, 9, 11 und 12 BWaldG, Art. 1, 9 und 12a BayWaldG, §§ 1, 9, 11, 13 und 30 a LWaldG BW sowie § 1 Abs. 5 BNatSchG.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Wäldern wird eine mindestens mittlere ökologische Gesamtbewertung und eine mindestens mittlere Einstufung hinsichtlich ihrer vorhabenspezifischen Empfindlichkeit zu geordnet. Daraus ergibt sich ebenfalls eine mindestens mittlere Schutzwürdigkeit.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen in §§ des BayWaldG, des LWaldG BW und der §§ 1, 9, 11 und 12 BWaldG sowie des § 1 Abs. 5 BNatSchG enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden Fachausweisungen durch fachgutachterliche Ermittlung und Bewertung.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Waldfunktionen, die mit zwingenden Kompensationserfordernissen verbunden wären, liegen nicht vor.

Umweltziel „Keine Inanspruchnahme von durch Rechtsverordnung geschützten Waldgebieten“

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der Art. 5 und 7 BayWaldG bzw. die §§ 8-9 LWaldG BW i. V. m. § 9 Abs. 3 BWaldG.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Dem Schutz von Waldgebieten liegt eine Vielzahl an rechtlichen Regelungen zugrunde. Diese Regelungen stehen Eingriffen in Waldbeständen grundsätzlich entgegen, so dass mit Ihnen ein sehr hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben verbunden ist. Die Schutzwürdigkeit von Waldflächen wird generell mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Schutzbestimmungen des BayWaldG bzw. des LWaldG BW i. V. m. § 9 Abs. 3 BWaldG enthalten ein Zulässigkeitskriterium.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind nachteilig. Die nachteiligen Auswirkungen bewegen sich dabei in engen Grenzen. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit nachfolgender Sachverhalte:

Das Vorhaben bedingt eine temporäre Waldumwandlungsfläche von ca. 1,5 ha. Daneben ergeben sich durch Schutzstreifenaufweitungen/-verlagerungen Nutzungseinschränkungen auf zusätzlichen 9,8 ha Waldfläche, die mit entsprechenden Funktionsverlusten verbunden sind.

Aufgrund der Wiederherstellungs- bzw. Unterhaltszielsetzungen des Vorhabenträgers im Bereich der Schutzstreifen ist hier nicht von einem vollständigen Verlust der Waldfunktionen auszugehen. Die o.g. Flächenverluste verteilen sich auf eine Vielzahl von Einzelflächen und erreichen lediglich eine durchschnittliche Flächengröße von 1200 m². Die geringe Einzelflächengröße ist insbesondere bei der Bewertung der funktionalen Einschränkungen von Bedeutung. Dabei gilt, dass die Funktionsverluste mit abnehmender Flächengröße an Bedeutung verlieren.

Im Zuge der vorgesehenen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen werden auf ca. 3,9 ha Fläche waldbauliche Maßnahmen umgesetzt, die zu einer Stärkung der allgemeinen Waldfunktionen beitragen.

Bannwälder sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Umweltziel: Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes (streng geschützte Arten)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG entfalten ein sehr hohes Restriktionsniveau gegenüber dem Vorhaben, die Schutzwürdigkeit wird dementsprechend generell mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die einschlägigen Verbotbestimmungen (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG,) stellen Zulässigkeitskriterien dar. Eine Betrachtung unterhalb der Zulässigkeitschwelle erfolgt über zusätzliche Kriterien.

Da bei allen aufgezeigten Konflikten der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbote durch die zugeordneten Vermeidungs- bzw. CEF-Maßnahmen vermieden wird, kann die Einhaltung des Umweltzieles grundsätzlich gewährleistet werden. Dies gilt sowohl bei den prognostizierten bau-, anlage- und regelhaften betriebsbedingten Auswirkungen, als auch bei Störungen / Beeinträchtigungen aufgrund von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen in der nachgelagerten Betriebsphase der Freileitung.

Um nachteilige Auswirkungen auf das Umweltziel sicher ausschließen zu können, ist spätestens im Zuge der Bauausführungsplanung ein konkretes Handlungskonzept der UBB vorzulegen, das alle erforderlichen Kontroll- und Maßnahmen Schritte über den gesamten Realisierungszeitraum des Vorhabens darstellt. Über konkret anzuwendende verhältnismäßige Maßnahmen kann erst entschieden werden, wenn der entsprechende Detaillierungsgrad der Planungen im Zuge der Bauausführung erreicht ist. Hierfür sieht der vorliegende Planfeststellungsbeschluss die Nebenbestimmungen unter A.V.2.g) und A.V.2.n) vor.

Umweltziel: Unterlassen von Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes bei der Umsetzung des Vorhabens

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 19 BNatSchG. Dabei sind Arten im Sinne des Abs. 1 die Arten, die in

1. Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder
2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.

Natürliche Lebensräume im Sinne des Abs. 1 sind, Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind, natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Nachdem mit dem Umweltziel konkrete Sanktionsbestimmungen gemäß § 19 Abs. 4 BNatSchG verknüpft sind, wird die Schutzwürdigkeit generell mit „hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Geprüft wird im LBP (Reg. 15), ob es zu erheblichen Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensräume kommt und wie diese vermieden werden können. Die Regelung des § 19 BNatSchG zielt darauf, Beeinträchtigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes auch außerhalb besonderer Schutzgebiete möglichst zu vermeiden bzw. Beeinträchtigungen im Zulassungsverfahren zu berücksichtigen. Die einschlägigen Gebote (Sanierungspflicht gemäß § 19 BNatSchG) gelten nicht bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen von genehmigten Eingriffen unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 15 BNatSchG.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind wegen der nicht vermeidbaren Eingriffe in die betroffenen Natura 2000-Gebiete als gering negativ zu beurteilen. Im Übrigen ergeben sich für die überwiegenden Trassenabschnittsbereiche neutrale Umweltauswirkungen.

Umweltziel: Keine Verletzung von Verbotstatbeständen des allgemeinen Artenschutzes und des besonderen Artenschutzes (ohne europarechtlich geschützte Arten)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 39, 44 BNatSchG.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: In Abhängigkeit von Schutz- / Gefährdungstatus, Repräsentanz- und Zeigerwert der (Tier)Arten bzw. je nach Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion ergeben sich stark unterschiedliche Konfliktintensitäten. Dementsprechend variiert die Schutzwürdigkeit des Umweltzieles in einer großen Spanne von „sehr gering“ bis „sehr hoch“.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen im § 1 Abs. 1 BNatSchG, enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgten durch Ermittlung und Bewertung von Konflikten sowie durch die Übernahme aus dem AFB (Reg. 16). Für andere besonders geschützte Arten, d. h. Arten, die nicht bereits aufgrund von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen sind, gelten die Verbotsbestimmungen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens (§ 44 Abs. 5 S. 5 BNatSchG). Beeinträchtigungen sind im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Die einschlägigen Verbotsbestimmungen (§ 39 BNatSchG) stellen Zulässigkeitskriterien dar. Diese werden bei einem zulassungsbedürftigen Vorhaben ebenfalls im Rahmen der ordnungsgemäßen Anwendung der Eingriffsregelung berücksichtigt.

Umweltziel: Keine Beeinträchtigung avifaunistisch bedeutsamer und gegenüber Freileitungen empfindlicher Gebiete

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Da der Zielsetzung ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde liegt und die Schutzwürdigkeit des avifaunistisch bedeutsamen Gebietes je nach Ausprägung stark variieren kann, wird die Schutzwürdigkeit in der Spanne „mittel“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch fachgutachterliche Ermittlung und Bewertung von Konflikten gemäß Reg. 16.2 (Betrachtung des vorhabenspezifischen Kollisionsrisikos für Vogelarten) sowie durch Übernahme aus dem AFB (Reg. 16).

Eine besondere Relevanz entfalten dabei Gebiete mit entsprechend empfindlich zu bewerteten Artvorkommen, Rast-, Nahrungs- und Überwinterungsgebiete mit regionaler bis überregionaler Bedeutung. In den Abschnitten 1 und 3 der Bl. 4521 sowie in den Abschnitten 6, 8 und 10 der Bl. 4572 erfolgt die Ermittlung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos für einige Vogelarten. Für die Abschnitte 8 und 10 wird, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, für die Arten Bekassine (Ng) in Abschnitt 8 sowie Schwarzhalstaucher (Bv) und Kiebitz (Rv) in Abschnitt 10, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben prognostiziert. Nach den methodischen Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung nach Liesenjohann et al. (2019) lässt sich das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Arten Bekassine (Ng), Kiebitz (Rv) und Schwarzhalstaucher (Bv) vermeiden. In Abschnitt 10 ist bereits eine Erdseilmarkierung vorhanden. Ein zwingendes ergänzendes Maßnahmenforderndes ergibt sich dementsprechend nicht.

Unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahme verbleibt **kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko**.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut Tiere wird dementsprechend als gering negativ bis neutral bewertet.

Umweltziel: Vermeidung von Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der Tier- und Pflanzenwelt, einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, sowie der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1, 21 Abs. 1, 22 und 29 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Nr. 1 BWaldG, § 32 Abs. 1 LWaldG BW, Art. 12a BayWaldG und die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt Ziel A1, B1.3.1.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Erheblichkeitsbeurteilung der Umweltauswirkungen ergibt sich aus der Verschneidung der vorhabenspezifischen Ausbauklasse und den Wirkfaktoren. Es wird zwischen fehlender bzw. geringer bis hoher Auswirkungsintensität unterschieden. Bei hohen Auswirkungsintensitäten ist von erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen.

Grundlagen zum Maßstab für die Empfindlichkeit (Teilschutzgut Tiere): Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Empfindlichkeit ergibt sich aus der landes- bzw. europaweiter Bedeutung der Artvorkommen, dem Gefährdungsgrad und dem Erhaltungszustand der betroffenen (lokalen) Populationen. Die Empfindlichkeit variiert dementsprechend sehr stark. Die Empfindlichkeit wird in einer Spanne von „gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut Tiere sind v.a. während der Bauphase negativ. Der Vorhabenträger sieht einen wirksamen Maßnahmenkatalog zur Minimierung und Vermeidung dieser Beeinträchtigungen vor. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme ist eine wirksame Begrenzung der nachteiligen Auswirkungen möglich. Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden durch ergänzende Maßnahmen kompensiert. Die anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Teilschutzgut Tiere werden als gering negativ bis neutral beurteilt.

Grundlagen zum Maßstab für die Empfindlichkeit (Teilschutzgut Pflanzen): Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde und die Empfindlichkeit ergibt sich aus landes- bzw. europaweiter Bedeutung, Naturnähe, Gefährdungsgrad, Ersetzbarkeit/Regenerationsfähigkeit, Repräsentanzwert und gesetzlichem Schutzstatus der Biotoptypen sowie der vorkommenden Pflanzenarten und variiert dementsprechend sehr stark. Die Empfindlichkeit wird in einer Spanne von „sehr gering“ bis „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 1 BNatSchG enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch die Ermittlung und Bewertung von Konflikten unter Anwendung der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben zur Kompensation von Eingriffen.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut Pflanzen sind kurz- bis mittelfristig negativ, da auch Biotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit auf insgesamt 19 Teilflächen betroffen sind, deren Wiederherstellung längere Zeit in Anspruch nimmt. Die betroffenen Biotoptypen werden überwiegend durch Maßnahmen des Vorhabenträgers wiederhergestellt. Die verbleibenden Eingriffe werden durch ergänzende Maßnahmen kompensiert. Langfristig werden die Auswirkungen auf das Teilschutzgut Pflanzen als neutral bewertet.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt sind kurzfristig negativ, da auch Biotope mit mittlerer bis hoher Entwicklungszeit betroffen sind, deren Wiederherstellung längere Zeit in Anspruch nimmt. Dabei handelt es sich überwiegend um gehölzgeprägte Biotoptypen. Flächenhaft untergeordnet sind auch Röhricht-

und Nasswiesengesellschaften mit längerer Entwicklungszeit vom Vorhaben betroffen. Langfristig sind die Auswirkungen neutral. Die betroffenen Biotoptypen werden überwiegend durch Maßnahmen des Vorhabenträgers wiederhergestellt. Die verbleibenden Eingriffe werden durch ergänzende Maßnahmen kompensiert. Langfristig werden die Auswirkungen auf das Teilschutzgut biologische Vielfalt als neutral bewertet.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel in Bezug auf die Leistungsfähigkeit und Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes (hier abiotische Standortfaktoren) werden neutral bewertet. Erhebliche und/oder dauerhafte Veränderungen von maßgeblichen Standortfaktoren ergeben sich durch das Vorhaben nicht.

Umweltziel: Beachtung des Gebotes der Eingriffsminimierung bei der Umsetzung des Vorhabens

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 15 Abs. 1 BNatSchG (Minimierungsgebot).

Die Beachtung des Gebotes der Eingriffsminimierung bei der Umsetzung des Vorhabens ist Bestandteil der Prüfkaskade bei der Anwendung der Eingriffsregelung gemäß BNatSchG im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Reg. 15).

Die Übernahme von Ergebnissen des LBP, hier insbesondere der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, in den UVP-Bericht ist erfolgt. Die ergänzenden Kompensationsmaßnahmen können dem LBP (Reg. 15) entnommen werden.

Umweltziel: Meidung der Querung von naturschutzrechtlich und -fachlich konflikträchtigen Natur- und Landschaftsräumen, Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume und Vermeidung von Beeinträchtigungen des Biotopverbundes

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 5 BNatSchG, § 21 Abs. 1-5 BNatSchG, § 20 Abs. 2 BNatSchG, §§ 2 und 4 Abs. 1 ROG, Art. 19 BayNatSchG und § 20 NatSchG BW, Regionalplans Donau-Iller (Teil B. I) und Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Teil 3.1).

Grundlagen zum Maßstab für die Empfindlichkeit (allgemein): Dem Umweltziel liegt generell ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Empfindlichkeit wird abgeleitet aus dem Schutz-/ Gefährdungstatus, Repräsentanz- und Zeigerwert der Arten bzw. der Schutzwürdigkeit der Biotopfunktion und variiert stark. Die Empfindlichkeit wird in einer Spanne von „gering“ bis „sehr hoch“ bewertet.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen (allgemein): Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 5 BNatSchG enthalten kein Zulassungskriterium. Die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt durch fachgutachterliche Ermittlung und Bewertung sowie durch Übernahme aus dem AFS (Reg. 16). Nachdem es sich bei dem gegenständlichen Vorhaben um eine weitestgehend laggleiche Ertüchtigung bestehender Freileitungen handelt und die Bereiche mit neuer Trassenführung keine naturschutzfachlich sensiblen Bereiche tangieren, werden keine neuen

Zerschneidungswirkungen oder anderweitige neue Beeinträchtigungen von Landschafts- oder Funktionsräumen durch das Vorhaben ausgelöst. Das Ausmaß einer vorhabenbedingten Verstärkung bestehender Beeinträchtigungen bewegt sich in engen Grenzen und wird durch Minimierungsmaßnahmen begrenzt. In der Summe werden die Umweltauswirkungen als gering bis neutral bewertet.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit (Natura 2000): Die Schutzwürdigkeit der Natura 2000-Gebiete wird grundsätzlich mit „sehr hoch“ eingestuft.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen (Natura 2000): Die Umweltauswirkungen liegen gemäß durchgeführter Natura 2000-Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen unterhalb der Schwelle erheblicher Beeinträchtigungen nach dem Naturschutzrecht. Da dieser Maßstab sehr streng ist, ist zugleich davon auszugehen, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gemäß UVPG nicht vorliegen.

Umweltziel: Meidung vorrangiger Raumnutzungen im Sinne von Vorranggebieten

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 4 Abs. 1 ROG sowie des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg sowie der Regionalpläne Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben.

Grundlagen zum Maßstab für die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen: Die Bindungswirkung der zugrundeliegenden Bestimmungen im § 4 Abs. 1 ROG sowie der berührten Landesentwicklungsprogramme, Landesentwicklungspläne und Regionalpläne wurde bereits in den Bundesfachplanungsentscheidungen (Bundesfachplanungsentscheidungen vom 23.11.2018 (vgl. B. II. VI., 6., a), cc)) und vom 06.10.2020 (vgl. B. II., VI, 4. a) aa) (1)) beachtet. Ein Zielkonflikt liegt nicht vor. Im Regionalplan Donau-Iller und im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben werden bestehende lineare Infrastruktureinrichtungen und deren Erneuerung explizit von möglichen Nutzungseinschränkungen ausgenommen. Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen erfolgt unter fachgutachterlicher Zuordnung. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

c) Schutzgut Fläche

Umweltziel: Sparsamer und schonender Umgang mit Boden/Fläche

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sowie § 1a Abs. 2 BauGB.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Dem Umweltziel liegt generell ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Eine Schutzwürdigkeit besteht für das Schutzgut generell. Unterschiedliche Bewertungsstufen ergeben sich aus dem Kriterium des „sekundären Flächenverbrauchs“, wenn neben dem primären Flächenverbrauch aufgrund von rechtlichen Widmungen oder aufgrund von speziellen Funktionsüberlagerung zusätzliche Flächen ihrer bisherigen Flächennutzung entzogen werden. Die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit

wird in einer Spanne von „gering“ bis „hoch“ bewertet. Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 3 BNatSchG enthalten kein Zulassungskriterium.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme wurden nicht ermittelt. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Mastaufstandsflächen und die zusätzlichen Nutzungseinschränkungen im Wald lösen in begrenztem Maße nachteilige Auswirkungen auf das Umweltziel aus. Die Auswirkungen werden als gering negativ bewertet.

d) Schutzgut Boden

Umweltziel: Sparsamer und schonender Umgang mit Boden

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG sowie § 1a Abs. 2 BauGB.

Grundlagen zum Maßstab für die Schutzwürdigkeit: Dem Umweltziel liegt generell ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über die Wirkfaktoren Versiegelung, sonstige dauerhafte Inanspruchnahme und vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Eine Schutzwürdigkeit wird über die Empfindlichkeit gegenüber den Vorhabenwirkungen und die Bodengüte abgeleitet. Die Schutzwürdigkeit bzw. Empfindlichkeit wird in einer Spanne von „gering“ bis „sehr hoch“ bewertet und erfolgt auf der Grundlage einer fachgutachterlichen Einschätzung. Die zugrundeliegenden Bestimmungen in § 1 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG und § 1a Abs. 2 BauGB enthalten kein Zulassungskriterium.

Erhebliche Umweltauswirkungen durch die vorhabenbedingte Versiegelung von Böden liegen nur in sehr geringem Ausmaß vor. Die Auswirkungen werden als sehr gering negativ bewertet und liegen an der Erheblichkeitsschwelle. Durch eine vorübergehende Flächeninanspruchnahme werden relativ große Flächen (ca. 60 ha) belastet. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen der Böden sind überwiegend reversibel. Diese Auswirkungen werden als gering negativ beurteilt. Die dauerhaften Flächeninanspruchnahmen für Mastaufstandsflächen und die zusätzlichen Nutzungseinschränkungen im Wald lösen in begrenztem Maße nachteilige Auswirkungen auf das Umweltziel aus. Die Auswirkungen werden als gering negativ bewertet.

Umweltziel: Erhalt der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, der natürlichen Bodenfunktionen und Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen

Das Umweltziel folgt aus den Vorgaben des § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1a Abs. 2 BauGB, §§ 1 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 BImSchG, § 1 sowie §§ 1, 2 Abs. 2 Nr. 1,4 und 7 BBodSchG, die BBodSchV, § 7 LBodSchAG BW und Nationale Strategie zur biologische Vielfalt (B 2.5). Die zugrundeliegenden Bestimmungen enthalten kein Zulassungskriterium.

Die Prüfung erfolgt über die Wirkfaktoren dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Maßgeblich ist aufgrund der stark unterschiedlichen Flächengrößen primär die vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Die damit verbundenen Beeinträchtigungen

der Böden sind überwiegend reversibel. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten mithin nicht festgestellt werden. Diese Auswirkungen werden als gering negativ beurteilt.

Umweltziel: Erhalt von Bodenschutzwald

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1 und 9 BWaldG, § 1 BNatSchG, Art. 7 BayWaldG und § 30 LWaldG BW. Die Prüfung erfolgt über die Wirkfaktoren dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie Nutzungseinschränkung. Die rechtlichen Vorgaben entfalten ein durchschnittliches Restriktionsniveau. Eine dauerhafte direkte Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben erfolgt im Bereich von Bodenschutzwäldern nicht. Durch anlagebedingte Nutzungseinschränkungen werden ca. 3,6 ha Bodenschutzwälder belastet. Ein vollständiger Entfall der Schutzfunktion wird nicht ausgelöst. Die Einschränkungen der Schutzfunktion durch eine Beschränkung der Wuchshöhe bewegt sich in einem engen Rahmen. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind gering negativ.

Umweltziel: Meidung von Vorranggebieten für die landwirtschaftliche Bodennutzung

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 4 Abs. 1 ROG sowie des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg sowie die Regionalpläne Donau-Iller und Bodensee-Oberschwaben. Die Auswirkungen auf das Umweltziel liegen in der der bau- und anlagebedingten Inanspruchnahme von Flächen (bauzeitliche Inanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen, Versiegelung im Bereich der Maststandorte, Überspannung). Es wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Umweltziel ermittelt, insoweit wird auch auf Kap B.IV.4.k) verwiesen, wo die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bodennutzung näher untersucht wird.

e) Schutzgut Wasser

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel: Keine Flächeninanspruchnahme/Beeinträchtigung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 51 - 53 WHG sowie auf die jeweilige Schutzgebietsverordnung und wird über die Wirkfaktoren dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme geprüft. Heilquellenschutzgebiete liegen im Untersuchungsraum nicht vor. Vom Vorhaben werden zwei Trinkwasserschutzgebiete berührt (WSG Senden, WSG Laupertshausen). Beide WSG werden bereits heute von den bestehenden Freileitungen gequert. Innerhalb der WSG kommt es insgesamt zum Rückbau von vier Bestandsmasten und dem Neubau von fünf Masten. Die Schutzgebietsverordnungen zu den jeweiligen WSG entfalten ein hohes Restriktionsniveau.

Bei der Maßnahme handelt es sich um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine räumliche Betroffenheit der Wasserschutzgebiete ist nicht vermeidbar. Die für die Wasserschutzgebiete angegebenen Empfindlichkeitsklassen der allgemeinen Empfindlichkeit mit einer Spannweite von sehr hoch bis mittel werden bei der spezifischen Empfindlich-

keit den jeweiligen Schutzzonen des Wasserschutzgebietes zugeordnet. Die bauliche Realisierung des Vorhabens im Bereich der Wasserschutzgebiete ist mit besonderen Auflagen verbunden, die eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausschließen. Erhebliche Umweltauswirkungen grundsätzlicher Art sind mit den erforderlichen Baumaßnahmen nicht verbunden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind (gering) negativ.

Umweltziel: Meidung von sonstigen wasserschutzfachlich konfliktträchtigen Natur- und Landschaftsräumen (Bezug Grundwasser)

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1, 6, 48 WHG, § 1 WG BW i.V.m. allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Maßnahmen an Gewässern (§ 5 WHG) und wird über die Wirkfaktoren dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme in Bereichen mit geringer Grundwassergeschüttheit geprüft. Dem Umweltziel liegt generell ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde.

Im Zuge des Vorhabens werden 22 Bestandsmasten in entsprechend sensiblen Landschaftsräumen zurückgebaut und 22 Masten neu errichtet. Bei dem Vorhaben handelt es sich um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine Vermeidung einer räumlichen Betroffenheit von Bereichen mit geringer natürlicher Grundwassergeschüttheit ist nicht möglich. Die Empfindlichkeit dieser Bereiche ist mit mittel bis sehr hoch zu bewerten. Die bauliche Realisierung des Vorhabens in Bereichen mit geringen Grundwassergeschüttheit ist mit besonderen Vermeidungsmaßnahmen (V-GW 1 und V-GW2, Anlage 15.2) verbunden, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Erhebliche Umweltauswirkungen grundsätzlicher Art sind mit den erforderlichen Baumaßnahmen bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nicht verbunden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind (gering) negativ.

Umweltziel: Meidung von Vorranggebieten zum Schutz der Wasserversorgung

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 4 Abs. 1 ROG sowie des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben (Teil A 3.3.1). Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine neue oder zusätzliche Betroffenheit von Vorranggebiete zum Schutz der Wasserversorgung wird nicht ausgelöst. Die bauliche Realisierung des Vorhabens in Wasserschutzgebieten ist mit den Vermeidungsmaßnahmen (V-GW 1 und V-GW2, Anlage 15.2) verbunden, die eine Gefährdung des Grundwassers ausschließen. Erhebliche Umweltauswirkungen grundsätzlicher Art sind bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit den erforderlichen Baumaßnahmen nicht verbunden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen neutral.

Umweltziel: Keine Verschlechterung des Zustandes des Grundwasserkörpers gem. WRRL

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 5 Abs. 1 und 47 Abs.1 WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 WG BW, Art. 4 Abs. 1 lit b Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) und die Nationale Strategie zur

biologische Vielfalt (B1.2.7) und wird im Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (Reg. 19.2) geprüft. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand und den chemischen Zustand der berührten Grundwasserkörper nach WRRL konnten ausgeschlossen werden. Das Trendumkehrgebot wird durch das Vorhaben nicht gefährdet oder verletzt. Ein nachteiliger und dauerhafter vorhabenbedingter Einfluss auf hydraulisch angebundene Oberflächenwasserkörper oder grundwasserabhängige Landökosysteme ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind damit insgesamt neutral zu bewerten.

Umweltziel: Vermeidung einer Betroffenheit von Oberflächengewässern

Das Umweltziel bezieht sich auf § 1 Abs. 6 BNatSchG, § 21 Abs. 5 BNatSchG, § 38 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 WHG, § 29 WG BW und Art. 21 BayWG und wird im Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (Reg. 19.2, vgl. ergänzend auch Reg. 14) geprüft. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde.

Erhebliche Umweltauswirkungen auf Still- und Fließgewässer einschließlich der zugehörigen Uferbereiche/Gewässerrandstreifen konnten unter Berücksichtigung von vorhabenimmanenten Maßnahmen sowie Mindermaßnahmen deutlich begrenzt, aber nicht vermieden werden. Insgesamt kreuzen oder tangieren 26 Arbeitsfelder/Baustelleneinrichtungsflächen verschiedene Fließgewässer, an drei Standorten erfolgen Maßnahmen zur Bauwerksgründung bzw. zum Rückbau bestehender Masten im Bereich bestehender Gewässerrandstreifen und jeweils zwei Rückbaumasten bzw. Mastneubauten erfolgen innerhalb der 50 m-Uferzone von Gewässern I. Ordnung.

Quellen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Umwelterhebliche Beeinträchtigungen von Stillgewässern und/oder ihrer Uferbereiche konnten nicht festgestellt werden.

Eingriffe durch Aufwuchsbeschränkungen im Schutzstreifen sind sehr gering und einschließlich der Entlastung von Gewässerquerungen durch den Rückbau der Bestandsleitung als zielneutral einzustufen. Baubedingte Eingriffe in Gewässer oder deren Uferzonen sind zwar im Zuge von Verrohrungen oder durch Baustellenflächen und Zuwegungen punktuell erforderlich, deren Auswirkungen auf das jeweilige Gewässer jedoch durch geeignete Maßnahmen wesentlich gemindert. Nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Gewässerfunktionen einschließlich beeinträchtigter Biotope. Die Auswirkungen auf das Umweltziel werden als gering negativ beurteilt.

Umweltziel: Keine Verschlechterung des Zustandes von Oberflächengewässern gem. WRRL

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 5 Abs. 1, 6, 27 und 38 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 WHG, § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG, § 1 Abs. 6 und § 21 Abs. 5 BNatSchG, § 1 WG BW, § 8 Abs. 1 OGewV, Art. 4 Abs. 1 lit a Richtlinie 2000/60/EG (WRRL) und Nationale Strategie zur biologische Vielfalt (B1.2.3) und wird im Fachbeitrag EU-Wasserrahmenrichtlinie (Reg. 19.2, vgl. ergänzend Reg. 14) geprüft. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde.

Insgesamt ist ein Gewässer durch eine potenzielle Einleitung von Bauwasser und 26 Fließgewässerabschnitte (an elf Oberflächenwasserkörpern (OFWK)) durch das Vorhaben betroffen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes, des ökologischen Potenzials und/oder des chemischen Zustandes der berührten Oberflächengewässer wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Das Vorhaben verstößt nicht gegen das Verschlechterungsverbot. Die Erreichung eines guten ökologischen Zustandes der berührten Oberflächenwasserkörper bis 2027 (Verbesserungsgebot) ist durch das Vorhaben nicht gefährdet, vgl. dazu auch die Ausführungen zu den wasserwirtschaftlichen Kapiteln des Planfeststellungsbeschlusses unter Kap. 0. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel werden als neutral beurteilt.

Umweltziel: Meidung von Überschwemmungsgebieten

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 76 bis 78 WHG i.V.m. § 78a WHG, § 12 Abs. 1 BWaldG, § 65 WG BW und sonstigen Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete sowie den Vorgaben des § 4 Abs 1 ROG und Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz (BRPH). Die Vorgaben des WHG sowie der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zu den jeweiligen Überschwemmungsgebieten entfalten ein hohes Restriktionsniveau. Die Prüfung erfolgt über die Bewertung der dauerhaften und vorübergehenden Flächeninanspruchnahme (Umweltauswirkung).

Der Mast Nr. 1211 sowie der zurückzubauende Mast Nr. 211 befinden sich innerhalb der HQ 50-Fläche mit der Bezeichnung 100_1_Argen_2018_06_15. Die Masten Nr. 40 bis Nr. 38, der Mast Nr. 1041 und der zurückzubauende Mast Nr. 41 sowie der Mast Nr. 2041 befinden sich zwar hinter der Deichlinie der Iller, aber noch innerhalb der Gefahrenflächen für ein Extremhochwasser sowie der entsprechenden HQ 100-Fläche. Da sich der Rück- und Neubau von Maststandorten im Bereich der genannten Überflutungsflächen die Waage halten, ergeben sich keine neuen oder zusätzlichen umweltrelevanten Auswirkungen.

Erhebliche Beeinträchtigungen konnten daher nicht festgestellt werden. Die Auswirkungen auf das Umweltziel werden als neutral beurteilt.

Umweltziel: Keine Beeinträchtigung der Ziele und Maßnahmen des sonstigen Hochwasserschutzes

Das Umweltziel bezieht sich auf die §§ 73 und 75 WHG. sowie den Vorgaben des § 4 Abs. 1 ROG und Bundesraumordnungsplan für Hochwasserschutz (BRPH). Die Prüfung erfolgt über das Kriterium dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde.

Da von den Masten der geplanten und der zurückzubauenden Leitungstrasse keine sonstigen Gebiete für den Hochwasserschutz oder Hochwasserrisikogebiete betroffen sind, die über die o.g. Betroffenheiten hinausgehen und das Vorhaben mit den Zielen des BRPH vereinbar ist (vgl. Kap. B.IV.3.h)(bb)), werden erhebliche Umweltauswirkungen auf dieses Kriterium ausgeschlossen und das Umweltziel ist insoweit nicht betroffen.

f) Schutzgut Luft und Klima

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel: Schutz der Luft und des Klimas vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG und § 1 Abs. 1 BImSchG. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Erhebliche lufthygienische Beeinträchtigung gehen vom Vorhaben nicht aus. Das Vorhaben bedingt ebenfalls keine Beeinträchtigungen der Klimafunktionen „Kaltluftentstehung“ und/oder „Kaltluftabfluss/Frischlufbahnen“.

Die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel werden als neutral beurteilt.

Umweltziel: Meidung von Waldflächen / keine erheblichen Beeinträchtigungen von Waldfunktionen bzw. Waldflächen

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, der §§ 1, 9 und 12 BWaldG und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung. Als Prüfkriterien dienen in erster Linie die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie die Bereiche mit Nutzungseinschränkungen durch eine Überlagerung mit Schutzstreifenflächen.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die weitestgehend lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Klimarelevante Auswirkungen gehen vom Vorhaben v.a. durch den Verlust oder die funktionale Beeinträchtigung von klimawirksamen Gehölzstrukturen aus. Sowohl die vorübergehende Inanspruchnahme von gehölzgeprägten Biotopstrukturen als auch die dauerhaften Einschränkungen durch eine Neuüberlagerung von Gehölz-/Waldflächen mit Schutzstreifenflächen erreichen bei summarischer Betrachtung umwelterhebliche Größenordnungen. Die vorübergehenden Beeinträchtigungen können durch eine entsprechende Wiederbegründung gehölzgeprägter Biotopstrukturen grundsätzlich wieder ausgeglichen werden. Dabei ist allerdings eine entsprechende zeitliche Lücke bis zur Erlangung der ursprünglichen Klimawirksamkeit zu berücksichtigen. Die Überlagerung von gehölzgeprägten Biotopstrukturen mit Schutzstreifenflächen führt dauerhaft zu funktionalen Beeinträchtigungen. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass sich die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf eine große Anzahl überwiegend kleiner Flächen aufteilen. Damit verbunden ist eine deutliche Einschränkung der Klimawirksamkeit der angesprochenen Funktionsverluste.

Die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel werden als negativ beurteilt.

Umweltziel: Meidung vorrangiger Raumnutzungen und/oder von Waldflächen mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG, der §§ 1, 9 und 12 BWaldG und § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung. Als Prüfkriterien dienen in erster Linie die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme.

Waldflächen mit ausgewiesener Klimaschutzfunktion werden vom Vorhaben nicht berührt. Eine funktionale Beeinträchtigung der klimawirksamen Funktionen von regionalen Grünzügen, Landschaftsschutzgebieten, sonstigen Fachausweisungen oder klimaökologisch bedeutsamen Freiräumen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind dementsprechend neutral.

Umweltziel: Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf das globale Klima

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben von §§ 1 und 3 KSG. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Eine konkrete Aussage zu den vorhabenbedingten Emissionen von CO₂-eq liegt nicht vor. Grundsätzlich sind relevante betriebsbedingte CO₂-Emissionen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Vorhabenbedingte Landnutzungsänderungen, die zu einer erheblichen Emission von CO₂-eq führen könnten, bewegen sich bei einer Bilanzierung von Belastungs- und Entlastungswirkungen in einem engen Rahmen. Erhebliche vorhabenbedingte Emissionen von CO₂-eq sind vor allem bei der Betrachtung der Lebenszyklusauswirkungen zu erwarten. Konkrete Angaben hierzu liegen nicht vor. Bei der Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima ist zu berücksichtigen, dass das Vorhaben Bestandteil der Infrastruktureinrichtungen ist, die eine Energiewende und damit eine Einhaltung der nationalen Klimaziele ermöglichen sollen.

Unabhängig von den konkreten vorhabenbedingten Emissionen von CO₂-eq sind daher die Umweltauswirkungen auf das Umweltziel als neutral zu bewerten.

g) Schutzgut Landschaft

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel: Meidung von besonders geschützten Bereichen mit Bedeutung für das Landschaftsbild und mit mittlerem bis hohem Restriktionsniveau

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 23 bis 30 und § 20 Abs. 2 BNatSchG, §§ 1 Nr. 1 und 12 Abs. 1 BWaldG. sowie besondere Rechtsverordnungen bzw. Schutzbestimmungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope. Das Restriktionsniveau ergibt sich

aus der Strenge des Schutzregimes. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung. Als Prüfkriterien dienen in erster Linie die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind neutral bis gering negativ. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine neue und/oder zusätzliche Betroffenheit von besonders geschützten Bereichen mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Anlagebedingt kommt es teilweise zu einer Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes (z.B. Erhöhung bestehender Masten, Zubeseilung). Diesen Zusatzbelastungen für das Landschaftsbild stehen Entlastungswirkungen durch den Rückbau von Masten gegenüber. Baubedingte Beeinträchtigung führen nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In der Summe bewegen sich die zusätzlichen Beeinträchtigungen auf niedrigem Niveau.

Umweltziel: Erhalt der Kulturlandschaft, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1, 23, 26, 28, 29 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 ROG, §§ 1 Nr. 1 und 13 Abs. 1 BWaldG, Art. 14 und 16 BayNatSchG sowie §§ 31,33, 33a NatSchG BW. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel durch die Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes sind unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung und der mit dem Vorhaben verbundenen Entlastungswirkungen insgesamt betrachtet neutral bis gering negativ.

Bei dem Vorhaben handelt es sich aber um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Neue und/oder erhebliche zusätzliche Betroffenheiten werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die zusätzlichen anlagebedingten Beeinträchtigungen werden zumindest teilweise durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen kompensiert. Dauerhafte baubedingte und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Den bestehenden Vorbelastungen kommt hinsichtlich des Wirkungsgrades die maßgebliche Rolle zu.

Sowohl die vorübergehende Inanspruchnahme von gehölzgeprägten Biotopstrukturen als auch die dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch eine Neuüberlagerung von Gehölz-/Waldflächen mit Schutzstreifenflächen erreichen sowohl bei einer Einzelflächenbetrachtung als auch bei summarischer Betrachtung keine umwelterheblichen Größenordnungen. Die vorübergehenden Beeinträchtigungen können durch eine entsprechende Wiederherstellung gehölzgeprägter Biotopstrukturen grundsätzlich wieder ausgeglichen werden können. Die Überlagerung von gehölzgeprägten Biotopstrukturen/Waldflächen mit Schutzstreifenflächen führt grundsätzlich zu funktionalen Beeinträchtigungen. Diese bewegen sich

in einem sehr engen Rahmen. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass sich die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen auf eine große Anzahl überwiegend kleiner Flächen aufteilen und sich ausnahmslos im Bereich bestehender Vorbelastungen befinden. Damit verbunden ist eine deutliche Einschränkung der Wirksamkeit der angesprochenen Funktionsverluste. Ein Ausgleich der verbleibenden Beeinträchtigungen im direkten räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff ist nicht möglich.

Die Auswirkungen durch baubedingte Störungen auf Flächen mit landschaftsgebundener Erholung sind zeitlich begrenzt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen gehen davon nicht aus.

Umweltziel: Meidung großflächiger, weitgehend unzerschnittener Landschafts- bzw. Funktionsräume

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der § 1 Abs. 5 BNatSchG, § 2 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 5 ROG und § 20 NatSchG BW. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine neue und/oder erhebliche zusätzliche Betroffenheit wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten nicht festgestellt werden.

Umweltziel: Meidung von Erholungswäldern und Erhalt von Freiräumen, ihres Erholungswertes und ihrer Zugänglichkeit

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben der §§ 1 Nr. 1 und 13 Abs.1 BWaldG, § 33 LWaldG BW und Art. 12 BayWaldG. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Als Prüfkriterien dienen in erster Linie die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine neue und/oder erhebliche zusätzliche Betroffenheit, die zu einer funktionalen Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft (insbesondere von Erholungswäldern und/oder Landschaftsschutzgebieten) oder einer Beeinträchtigung der Zugänglichkeit erholungsrelevanter Freiräume führen könnte, wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Dieser Beurteilung liegt in erster Linie die geringe Auswirkungsintensität des Vorhabens auf o.g. Funktionen zugrunde.

h) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen auf das Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind wie folgt zu bewerten:

Umweltziel: Bewahrung der gewachsenen Kulturlandschaft und ihrer Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler

Das Umweltziel folgt aus den Vorgaben der § 2 Abs. 2 Nr. 5 ROG, §§ 1 Abs. 1 und 8 DSchG BW, Art. 6 und 7 BayDSchG, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG sowie Art. 4 Welterbekonvention und Art. 1 Malta Konvention. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Als Prüfkriterien dienen in erster Linie die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie visuelle Beeinträchtigung durch technische Überprägung. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind neutral bis gering negativ. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Während das Vorhaben in Bayern keine bedeutsamen Kulturlandschaften berührt, befindet sich der Untersuchungsraum südlich des Mastes Nr. 130 (Bl. 4572) zu großen Teilen innerhalb des durch gutachterliche Empfehlung als bedeutsame Landschaft dargestellten Gebiets 378 Westallgäu mit Wurzacher Ried (Schwarzer et al. 2018). Dieses ist durch den dünn besiedelten Höhenzug der Adelegg mit zahlreichen Tobeln, nach Wüstungs- und Wiederbewaldungsprozessen unter Wald konservierten historischen Kulturlandschaftselementen und den Schwarzen Grat, geprägt. Zudem ist das Gebiet durch eine Streusiedlungsstruktur und zahlreiche Moore und Seen gekennzeichnet. So beinhaltet es das Wurzacher Ried, dessen unberührter Kernbereich das größte zusammenhängende, intakte Hochmoor Mitteleuropas darstellt.

Die mögliche Beeinträchtigung der Kulturlandschaft wurde im Rahmen des UVP-Berichts in Bezug auf den visuellen und historischen Landschaftsschutz innerhalb der Prüfung des Schutzgutes Landschaft abgearbeitet. In der Summe bewegen sich die zusätzlichen Beeinträchtigungen auf niedrigem Niveau, da den durch die Mastneubauten entstehenden Zusatzbelastungen Entlastungswirkungen durch den Rückbau von Masten gegenüberstehen. Baubedingte Beeinträchtigungen führen nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Erhebliche Beeinträchtigungen konnten damit im Ergebnis nicht festgestellt werden.

Umweltziel: Vermeidung der Beeinträchtigung von Denkmälern und Bereichen mit archäologischer Bedeutung

Das Umweltziel bezieht sich auf die Vorgaben des § 1 Abs. 1 DSchG BW, § 8 DSchG BW, § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG, Art. 6 und Art. 7 BayDSchG sowie Art. 1 Malta Konvention. Als Prüfkriterien dienen auch hier in erster Linie die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme sowie visuelle Beeinträchtigung durch technische Überprägung. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umweltziel sind neutral bis gering negativ. Dies ergibt sich aus der Gesamtheit der folgenden Bewertungsbestandteile:

Baudenkmäler im unmittelbaren und mittelbaren Wirkungsbereich des Vorhabens sind nicht bekannt.

Durch das Vorhaben kann eine Beeinträchtigung von acht Bodendenkmalen durch baubedingte Flächeninanspruchnahmen im Zuge von Masterhöhungen, Mastrückbau und Mastneubau nicht ausgeschlossen werden. Eine anlagebedingte Neuinanspruchnahme von Bodendenkmalen erfolgt dagegen nicht. Um die möglichen Beeinträchtigungen der Bodendenkmäler so gering wie möglich zu halten, sieht der Vorhabenträger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Fachbehörde vor. Ein vollständiger Ausschluss von Beeinträchtigungen ist nicht möglich. Gleichwohl konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht festgestellt werden.

Umweltziel: Meidung besonders geschützter Bereiche und/oder von Bereichen mit besonderen Funktionen

Das Umweltziel folgt aus den Vorgaben des § 8 DSchG BW und Art. 6 und 7 BayDSchG. Dem Umweltziel liegt ein allgemeiner Planungsgrundsatz zugrunde. Als Prüfkriterien dienen die dauerhafte und vorübergehende Flächeninanspruchnahme. Die Prüfung erfolgt über eine fachgutachterliche Einschätzung.

Die Auswirkungen auf das Umweltziel sind neutral bis positiv.

Bei dem Vorhaben handelt es sich überwiegend um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine neue und/oder erhebliche zusätzliche Betroffenheit, die zu einer funktionalen Beeinträchtigung besonders geschützter Bereiche führt, liegt nicht vor. Im Zuge des Vorhabens kommt es zu einer Entlastung von bestehenden Siedlungsflächen (sonstige Sachgüter) von schutzstreifenbedingten Nutzungseinschränkungen, die deutlich höher sind als die vorhabenbedingten Neubelastungen. Eine Betroffenheit denkmalgeschützter Flächen und/oder Objekte wird durch das Vorhaben in diesem Rahmen nicht ausgelöst. Eine erhebliche Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen mit der Zuordnung zu Vorrangflur I oder Vorrangflur II wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Mastaufstandsflächen und die zusätzlichen Nutzungseinschränkungen im Wald lösen in begrenztem Maße nachteilige Auswirkungen auf das Umweltziel aus. Diese werden bereits beim Schutzgut Fläche berücksichtigt, so dass hier auf eine weitere Bewertung verzichtet wird.

i) Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern folgt keine Umweltauswirkung, die die Einzelbewertungen in einem neuen Licht erscheinen ließe oder sonst Aspekte aufzeigt, die zu einer anderen Bewertung nach den Maßstäben des § 25 Abs. 1 S. 1 UVPG führt.

4. Zusammenfassung

Wie in der zusammenfassenden Darstellung dargelegt, führt das Vorhaben zu erheblichen Umweltauswirkungen unterschiedlichen Umfangs auf die verschiedenen Schutzgüter. Auf dieser Grundlage wurden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auch im Hinblick auf eine

wirksame Umweltvorsorge bewertet. Dabei wurden negative, neutrale und positive Wirkungen auf die Umweltziele ermittelt. Die begründete Bewertung wird bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt.

IV. Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss das Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen. Darüber hinaus muss es mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen. Die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 und S. 2 NABEG im Rahmen der Abwägung nach Maßgabe des § 1 Abs. 2 NABEG und in entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 3c EnWG zu berücksichtigen.

1. Planrechtfertigung

Für das Vorhaben ist die für jede Fachplanung erforderliche Planrechtfertigung gegeben. Eine solche liegt vor, wenn für das Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht und, in den Fällen, in denen sich das Vorhaben – wie hier – nicht ohne die Inanspruchnahme von Grundeigentum Privater verwirklichen lässt, die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, entgegenstehende Eigentumsbelange zu überwinden¹⁴. Zur Erfüllung dessen wird jedoch keine strikte Erforderlichkeit im Sinne einer Unabdingbarkeit des Vorhabens gefordert, sondern lediglich, dass jenes vernünftigerweise geboten erscheint¹⁵. Durch dieses nicht allzu enge Erfordernis soll groben Planungsmissgriffen vorgebeugt werden¹⁶.

Die Voraussetzungen werden durch das planfestgestellte Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bedarfsfeststellung (sogleich B.IV.1.a)) und seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung (sodann B.IV.1.b)) erfüllt.

a) Gesetzliche Bedarfsfeststellung

Bei dem Projekt handelt es sich um das Vorhaben Nr. 25 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG, sodass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG.

¹⁴ NdsOVG, Urt. v. 22.02.2012 – 7 KS 71/10, juris, Rn. 25.

¹⁵ St.Rspr. des BVerwG, zuletzt: BVerwG, Urt. v. 10.02.2016 – 9 A 1/15, juris, Rn. 11.

¹⁶ BVerwG, Beschl. v. 25.02.2014 – 7 B 24/13, juris, Rn. 9.

b) Energiewirtschaftliche Bedeutung

Ungeachtet der soeben dargestellten gesetzlichen Bedarfsfeststellung ist das planfestgestellte Vorhaben gemessen an der fachplanungsrechtlichen Zielsetzung des § 1 Abs. 1 EnWG auch aufgrund seiner energiewirtschaftlichen Bedeutung vernünftigerweise geboten.

Der Bedarf resultiert vornehmlich aus dem mit der Energiewende beförderten und notwendigen Anstieg erneuerbarer Energien¹⁷. Dadurch werden zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können¹⁸. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde die Netzverstärkung in Gestalt einer Zubeseilung und Umbeseilung der 220-/380-kV-Höchstspannungsleitung vom Punkt Wullenstetten bis zum Punkt Niederwangen erstmals in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur als Maßnahme M95 identifiziert¹⁹. Zuletzt wurde die Maßnahme im Netzentwicklungsplan 2035 als Bestandteil des sog. Startnetzes bestätigt.²⁰ Auch in den vorangehenden Verfahren zur Bedarfsermittlung wurde das Vorhaben seit der ersten Bestätigung im Jahr 2012 als erforderlich angesehen, so u.a. in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 22.12.2017 (S. 188 ff.) sowie in der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2030 der Bundesnetzagentur vom 20.12.2019 (S. 38 ff.).

Die Maßnahme M95 verfolgt gemeinsam mit der Maßnahme M94b den Zweck, die Netzverbindung zwischen der Region um Dellmensingen, südlich der Stadt Ulm, und der Republik Österreich, Region Dornbirn, zu verbessern. Beide Maßnahmen erhöhen die Nord-Süd-Transportkapazität. Im Falle schwacher Last und starker Einspeisung von Strom aus Erneuerbaren Energien in Deutschland können die Lastflüsse in die südlichen Nachbarländer geleitet werden. Dadurch reduziert sich das Risiko, überschüssige Erzeugung abregeln zu müssen und nicht nutzen zu können. Insoweit verfolgt das planfestgestellte Vorhaben das Ziel, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu gewährleisten.

¹⁷ Hierzu eingehend BT-DRs. 17/12638, S. 11 bis 13.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Vgl. allgemein zur Unverzichtbarkeit der im Netzentwicklungsplan Strom 2012 ausgewiesenen Vorhaben zu § 1 BBPlG: BT-Drs. 17/12638, S. 13, 16; Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2012 der Bundesnetzagentur v. 25.11.2012, S. 253.

²⁰ Vgl. Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2035 der Bundesnetzagentur, S. 31.

2. Bindungswirkung der Bundesfachplanung

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 1 NABEG ist gemäß § 15 Abs. 1 NABEG für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verbindlich.

Die in § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verankerte Bindungswirkung ist nach der gesetzlichen Intention „Ausdruck der engen Verzahnung zwischen der Bundesfachplanung mit dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren“²¹ und bezweckt für dieses eine „erhebliche“ Entlastung²². Die Verbindlichkeit ist im Sinne einer strikten Bindungswirkung zu verstehen²³. Sie bezieht sich grundsätzlich auf den Verlauf der Stromleitungstrasse innerhalb des in der Bundesfachplanung bestimmten Trassenkorridors²⁴. Wird die Bundesfachplanung im vereinfachten Verfahren durchgeführt, kann gem. § 11 Abs. 1 NABEG auch ein konkreter Trassenverlauf Gegenstand der Bundesfachplanung sein. In diesem Fall legt die Bundesfachplanung nicht nur den Verlauf eines Trassenkorridors, sondern bereits den konkreten Trassenverlauf selbst verbindlich fest. Die Bindungswirkung hat zur Folge, dass im Rahmen der Planfeststellung von diesem Verlauf des Trassenkorridors bzw. der konkreten Trasse nicht mehr abgewichen werden kann.

Für das planfestgestellte Vorhaben wurde ein vereinfachtes Verfahren der Bundesfachplanung durchgeführt. Mit Bundesfachplanungsentscheidungen vom 23.11.2018 und 06.10.2020 erfolgte die Festlegung einer konkreten Trasse.

Die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens waren erfüllt. Die jeweils durchgeführten SUP-Vorprüfungen nach § 35 UVPG a.F. haben ergeben, dass eine Strategische Umweltprüfung nicht erforderlich ist.²⁵ Die planfestgestellten Maßnahmen der Zubeseilung (Bl. 4521) und der Umbeseilung (Bl. 4572) erfolgen zudem in der Trasse der bestehenden Höchstspannungsleitungen bzw. – für die ca. 900 m lange Verschwenkung westlich von Ringschnait, in der die Trasse in einem Abstand von max. 179 m neben der Bestandstrasse verläuft – unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden Höchstspannungsleitung, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG a.F. (in der Fassung, die vom 29.07.2017 bis zum 16.05.2019 galt).²⁶ Mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 erfolgten des Weiteren nur geringfügige Änderungen des festgelegten Trassenverlaufs, § 11 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NABEG a.F. analog (in der Fassung, die vom 17.05.2019 bis zum 03.03.2021 galt).²⁷

²¹ BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 1.

²² BT-Drs. 17/6073, S. 27, Sp. 2.

²³ *De Witt*, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 15 Rn. 9; *Lau*, NVwZ 2017, 830; *Schmitz/Ui-beleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500. Das BVerwG geht in seinem Beschl. v.24.03.2021 – 4 VR 2/20 –, BVerwGE 172, 57-85, juris Rn. 56 ebenfalls von einer „strikten Bindungswirkung“ aus.

²⁴ *Schmitz/Ui-beleisen*, Netzausbau, München 2016, Rn. 500.

²⁵ Vgl. Zusammenfassungen der jeweiligen SUP-Vorprüfungen unter der Homepage der BNetzA (www.netzausbau.de), zuletzt abgerufen am 30.07.2024.

²⁶ Vgl. Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 (Az.: 6.07.00.02/25-2-0/25.0), S. 9 ff.

²⁷ Vgl. Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0), S. 10 ff.

§ 15 Abs. 1 S. 1 NABEG entfaltet über die Bindungswirkung hinaus aber keine Gestattungswirkung. Das heißt, die Bundesfachplanungsentscheidung lässt das Vorhaben als solches noch nicht zu. Die Zulassungsentscheidung erfolgt vielmehr auf Grundlage des Planfeststellungsverfahrens (§§ 18 ff. NABEG).

3. Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

a) Immissionsschutz

Dem Vorhaben stehen keine Vorschriften des Immissionsschutzrechts entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Das planfestgestellte Vorhaben umfasst mit der Netzverstärkung durch die Zubeseilung einer 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) und die Umbeseilung einer 220-kV- in eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4572) Änderungen an Hochspannungsfreileitungen mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung größer 1 kV. Hochspannungsfreileitungen unterfallen als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 BImSchG dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Sie bedürfen gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gleichwohl sind Hochspannungsfreileitungen als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind bzw. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Als schädliche Umwelteinwirkungen bezeichnet § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Immissionen in diesem Sinne sind gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen. Hier sind vor allem elektrische und magnetische Felder (s. B.IV.3.a)(aa)) sowie die vorhabenbedingten Lärmimmissionen (s. B.IV.3.a)(bb) und Luftschadstoffe (s. B.IV.3.a)(cc)) von Relevanz. Im Einzelnen:

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Der Betrieb der Freileitung verursacht ein magnetisches und ein elektrisches Feld. Die Zulässigkeit derartiger Immissionen richtet sich nach der 26. BImSchV, die als Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG erlassen wurde und die Anforderungen des § 22 Abs. 1 BImSchG konkretisiert.

Hochspannungsfreileitungen mit einer Spannung von 380 kV und einer Frequenz von 50 Hz fallen als ortsfeste Anlagen (Niederfrequenzanlage) nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 26. BImSchV in

den Anwendungsbereich der Verordnung. Nach § 3 der 26. BImSchV sind Freileitungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz – wie hier – die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen, § 3 Abs. 2 S. 1 der 26. BImSchV. Die Grenzwerte müssen daher nicht flächendeckend eingehalten werden, sondern nur dort, wo sich Menschen nicht nur vorübergehend aufhalten. Bei Einhaltung der folgenden Grenzwerte sind schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG demnach nicht gegeben:

Tab. 67: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV

Frequenz(f) in Hz	Grenzwerte	
	magnetische Flussdichte in μT (effektiv)	elektrische Feldstärke in (kV/m) (effektiv)
50	100	5

Die Grenzwerte sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts von Rechts wegen nicht zu beanstanden²⁸. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind diese Grenzwerte ausreichend, um den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung zu gewährleisten. Denn die auf den Empfehlungen der internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) sowie der Weltgesundheitsorganisation (WHO)²⁹ basierenden Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV werden fortwährend durch die Strahlenschutzkommission (SSK) und das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) überprüft, die mangels belastbarer gegenteiliger Erkenntnisse bisher keinen Anlass sahen, die bestehenden Grenzwerte in Frage zu stellen. Ausgehend davon hat der Bundesverordnungsgeber im Rahmen der Novellierung der 26. BImSchV vom 14.08.2013 unter Berücksichtigung aller wissenschaftlichen Erkenntnisse von seinem weiten Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht und die bisher geltenden Grenzwerte in zulässiger Weise bestehen lassen³⁰.

Der Vorhabenträger hat in den vorgelegten Gutachten nachvollziehbar dargelegt, dass beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens auch unter Berücksichtigung der Immissionsbeiträge bereits vorhandener Niederfrequenzanlagen die Vorgaben der 26. BImSchV sicher eingehalten werden.

²⁸ BVerwG, Urt. v. 04.04.2019 – 4 A 6/18, juris, Rn. 28 m.w.N.

²⁹ BT-Drs. 17/12372, S. 10.

³⁰ Vgl. BVerwG, Urt. v. 26.09.2013 – 4 VR 1.13, juris, Rn. 33-38; BVerwG, Urt. v. 14.06.2017 – 4 A 11.16, juris, Rn. 28.

Das von dem Vorhabenträger vorgelegte Gutachten zur Bewertung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte hat alle Immissionsorte innerhalb des für die Anwendung des sog. Minimierungsgebots maßgeblichen Einwirkungsbereichs im Abstand bis zu 400 m ab dem ruhenden äußeren linken bzw. rechten Leiter des planfestgestellten Vorhabens ermittelt und die Immissionsbelastung an den maßgeblichen Immissionsorten untersucht (vgl. Reg. 9.1 und Reg. 9.3).

Als sog. maßgebliche Immissionsorte zur Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Orte im Einwirkungsbereich der Anlage ermittelt worden, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind und sich in einem Bereich von 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung befinden.³¹ Im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) wurden 18 und im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) 26 maßgebliche Immissionsorte im Sinne der 26. BImSchV ermittelt (vgl. Tabellen 10 und 11 des Immissionsberichts, Reg. 9.1). Da alle anderen von den Gutachtern untersuchten Immissionsorte des Vorhabens mehr als 20 m von der Bodenprojektion der ruhenden äußeren Leiter der 380-kV-Freileitung entfernt sind, kann davon ausgegangen werden, dass an diesen die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden³².

Für die Prüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV ist die höchste betriebliche Anlagenauslastung zugrunde zu legen. Den Berechnungen wurden vor diesem Hintergrund für den Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. eine maximale Betriebsspannung von 245 kV für den bestehenden 220-kV-Stromkreis und eine maximale Betriebsspannung von 420 kV für den neuen, zusätzlichen 380-kV-Stromkreis,
2. ein maximaler betrieblicher Dauerstrom (gemäß Abschnitt II.3.3 der LAI-Hinweise zur 26. BImSchV) von 1,22 kA für das bestehende 220-kV-System und von 2,76 kA für das neue 380-kV-System.

Für den Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) wurden folgende Annahmen zugrunde gelegt:

1. eine maximale Betriebsspannung von 420 kV bei beiden 380-kV-Stromkreisen (bestehender und neuer Stromkreis),
2. ein maximal betrieblicher Dauerstrom von 2,58 kA für den bestehenden 380-kV-Stromkreis und von 2,76 kA für den neuen, zusätzlichen 380-kV-Stromkreis.

³¹ Ziff. II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (LAI-Hinweise zur 26. BImSchV).

³² Siehe LAI- Handlungsempfehlungen für EMF- und Schallgutachten zu Hoch- und Höchstspannungstrassen in Bundesfachplanungs-, Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren sowie Hinweise zur schalltechnischen Beurteilung bei der Umstellung von Übertragungsnetzen auf das Betriebskonzept des witterungsabhängigen Freileitungsbetriebs (WAFB) (2022) S. 15 f.

Die Bewertung der Immissionen erfolgt in einer Höhe von 1 m über der Erdoberkante. Liegen Gebäude oder Gebäudeteile innerhalb des Bewertungsbereiches erfolgt die Bewertung in diesen Fällen in einer Höhe von 1 m über Geschossboden.

Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV alle Immissionen zu berücksichtigen, die (u.a.) durch andere Niederfrequenzanlagen verursacht werden. Im Rahmen der Begutachtung des planfestgestellten Vorhabens wurden alle relevanten Immissionen durch andere Niederfrequenzanlagen berücksichtigt. Es wurden sowohl die Hochspannungsleitungen berücksichtigt, die auf den vom Vorhaben in Anspruch genommenen Masten bereits vorhanden sind, als auch weitere bestehende Hochspannungsleitungen, die in Teilbereichen des Vorhabens parallel zu diesem verlaufen. Insbesondere aufgrund des teilweise parallelen Verlaufs weiterer Hochspannungsfreileitungen wurden für die Bewertung der von dem planfestgestellten Vorhaben ausgehenden elektrischen Felder und magnetischen Flussdichten sowohl im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) als auch im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) jeweils drei technische Unterabschnitte gebildet:

Im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) erfolgt zunächst die Immissionsbetrachtung vom Punkt Wullenstetten bis zum Mast Nr. 25 (technischer Unterabschnitt 1.1). Hier verläuft die Hochspannungsleitung in Alleinlage. Im folgenden technischen Unterabschnitt 1.2 (vom Mast Nr. 25 bis Mast Nr. 5) liegt eine Parallelführung mit der bestehenden 380-kV-Freileitung Dellmensingen – Niederstotzingen vor, die im Rahmen der Immissionsberechnungen berücksichtigt werden muss. Im technischen Unterabschnitt 1.3 (Mast Nr. 5 bis zur Schaltanlage Dellmensingen) sind schließlich drei weitere parallel verlaufende Hochspannungsleitungen zu berücksichtigen, nämlich die 380-kV-Freileitung der TransnetBW (Anl. 0329), die 380-kV-Leitung Dellmensingen – Vöhringen (Bl. 4528) der Amprion und die 380-kV-Leitung des Vorhabenträgers mit TransnetBW Dellmensingen – Bundesgrenze (Bludenz) (Bl. 4572).

Im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) sind an der Schaltanlage Dellmensingen zunächst ebenfalls die drei parallel verlaufenden Hochspannungsleitungen, nämlich die 380-kV-Freileitung der TransnetBW (Anl. 0329), die 380-kV-Leitung Dellmensingen – Vöhringen (Bl. 4528) der Amprion und die 380-kV-Leitung Dellmensingen – Meitingen (Bl. 4521) in den Berechnungen zu berücksichtigen (technischer Unterabschnitt 2.1 von der Schaltanlage Dellmensingen bis zum Mast Nr. 4). Nachfolgend verläuft die Freileitung Bl. 4572 zwar bis zum Punkt Niederwangen in Alleinlage. Am Mast Nr. 113 wird der bestehende 380-kV-Stromkreis der TransnetBW allerdings aus netztechnischen Gründen verdrillt. Dadurch ergibt sich für dieses 380-kV-System eine andere Phasenlage bis zum Punkt Niederwangen. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Aufteilung in die technischen Unterabschnitte 2.2 (Mast Nr. 4 bis Mast Nr. 113) und 2.3 (Mast Nr. 113 bis zum Pkt. Niederwangen).

Auf dieser Grundlage wurden die nachfolgend aufgeführten maximalen Immissionswerte an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet und in den Gutachten dargestellt. Da an allen maßgeblichen Immissionsorten die höchsten Werten für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte jeweils nicht an den Gebäuden ermittelt wurden, sondern in anderen Bereichen der betroffenen Grundstücke, stellen die Bewertungen in den Gutachten auf

diese Maximalwerte ab. Dieses Vorgehen ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

Tab. 68: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den maßgeblichen Immissionsorten (Bereich Zubeseilung (Bl. 4521) von Dellmensingen – Pkt. Niederwangen)

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte	Elektrische Feldstärke
IO 1 Gewerbe	11,5 µT	2,0 kV/m
IO 2 Gewerbe	8,0 µT	1,3 kV/m
IO 3 Gewerbe	4,0 µT	0,6 kV/m
IO 4 Gewerbe	24,5 µT	4,0 kV/m
IO 5 Gewerbe	5,5 µT	0,4 kV/m
IO 6 Wohnen	0,1 µT	0,1 kV/m
IO 7 Wohnen und Gewerbe	19,5 µT	2,7 kV/m
IO 8 Wohnen	5,0 µT	0,5 kV/m
IO 9 Wohnen	6,0 µT	0,6 kV/m
IO 10 Wohnen	7,0 µT	0,8 kV/m
IO 11 Wohnen	7,0 µT	1,0 kV/m
IO 12 Wohnen	7,5 µT	1,1 kV/m
IO 13 Gewerbe	12,5 µT	2,1 kV/m
IO 14 Gewerbe	13,5 µT	2,4 kV/m
IO 15 Gewerbe	6,5 µT	0,9 kV/m
IO 16 Gewerbe	16,5 µT	2,7 kV/m
IO 17 Gewerbe	11,5 µT	2,2 kV/m
IO 18 Gewerbe	9,5 µT	1,1 kV/m

Tab. 69: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den maßgeblichen Immissionsorten (Bereich Umbeseilung (Bl. 4572) von Dellmensingen – Wullenstetten)

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte	Elektrische Feldstärke
IO 1 Gewerbe	22,0 µT	3,4 kV/m
IO 2 Gewerbe	23,0 µT	3,5 kV/m
IO 3 Gewerbe	22,5 µT	3,8 kV/m
IO 4 Gewerbe	24,0 µT	3,8 kV/m
IO 5 Kleingarten	9,5 µT	1,6 kV/m
IO 6 Wohnen	11,5 µT	1,4 kV/m
IO 7 Gewerbe	7,0 µT	1,2 kV/m
IO 8 Sportanlage	19,5 µT	3,0 kV/m
IO 9 Gewerbe	6,0 µT	1,2 kV/m
IO 10 Gewerbe	8,0 µT	1,6 kV/m
IO 11 Wohnen	6,5 µT	0,9 kV/m
IO 12 Wohnen und Gewerbe	13,5 µT	1,8 kV/m
IO 13 Wohnen und Gewerbe	5,5 µT	0,8 kV/m
IO 14 Wohnen und Gewerbe	21,0 µT	3,5 kV/m
IO 15 Wohnen und Gewerbe	3,0 µT	1,1 kV/m
IO 16 Wohnen und Gewerbe	5,0 µT	1,2 kV/m
IO 17 Schule, Sportgelände	8,0 µT	1,6 kV/m
IO 18 Wohnen und Gewerbe	5,5 µT	1,2 kV/m
IO 19 Wohnen und Gewerbe	3,0 µT	1,2 kV/m

Maßgeblicher Immissionsort	Magnetische Flussdichte	Elektrische Feldstärke
IO 20 Wohnen	6,0 μT	1,4 kV/m
IO 21 Wohnen	7,5 μT	1,7 kV/m
IO 22 Wohnen	6,0 μT	1,1 kV/m
IO 23 Wohnen und Gewerbe	7,0 μT	1,5 kV/m
IO 24 Wohnen	6,5 μT	1,5 kV/m
IO 25 Wohnen	2,5 μT	0,6 kV/m
IO 26 Wohnen und Gewerbe	8,0 μT	1,9 kV/m

Die Berechnungen belegen plausibel und nachvollziehbar, dass die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte von 100 μT für die magnetische Flussdichte und 5 kV/m für die elektrische Feldstärke an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich unterschritten werden.

Im Einzelnen haben die Gutachter für den Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) in jedem der drei technischen Unterabschnitte den maßgeblichen Immissionsort ermittelt, bei dem voraussichtlich die stärkste Exposition entsteht. Es handelt sich um die Immissionsorte IO 4, IO 7 und IO 16. Für jeden dieser maßgeblichen Immissionsorte wurde ein detaillierter Nachweis für Niederfrequenzanlagen nach den Vorgaben der LAI-Hinweise zur 26. BImSchV mit genauen Angaben zur Nachvollziehbarkeit der Berechnungen erstellt (vgl. Reg. 9.2.1, 9.2.2, 9.2.3). Am IO 4 wurden Höchstwerte von 4,0 kV/m für die elektrische Feldstärke und von 24,5 μT für die magnetische Flussdichte ermittelt. Diese schöpfen die Grenzwerte für die elektrische Feldstärke zu maximal 80 % und für die magnetische Flussdichte zu 25 % aus. Am IO 7 schöpft der ermittelte Höchstwert von 2,7 kV/m für die elektrische Feldstärke die Grenzwerte zu 54 % aus und der ermittelte Höchstwert von 19,5 μT für die magnetische Flussdichte den Grenzwert zu 20 % aus. Am IO 16 schöpft der ermittelte Höchstwert von 2,7 kV/m für die elektrische Feldstärke den Grenzwert ebenfalls zu 54 % aus und der ermittelte Höchstwert von 16,5 μT für die magnetische Flussdichte den Grenzwert zu 16 % aus.

Entsprechend haben die Gutachter im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) für zwei der drei technischen Unterabschnitte jeweils den maßgeblichen Immissionsort ermittelt, bei dem voraussichtlich die stärkste Exposition entsteht und im Anschluss einen detaillierten Nachweis erstellt (vgl. Reg. 9.2.4, 9.2.5). Im ersten technischen Unterabschnitt konnte auf die Erstellung des detaillierten Nachweises verzichtet werden, da in diesem Abschnitt keine maßgeblichen Immissionsorte liegen. Bei den am stärksten betroffenen maßgeblichen Immissionsorten handelt es sich um die Immissionsorte IO 4 und IO 14. Die ermittelten Höchstwerte am IO 4 betragen 24,0 μT für die magnetische Flussdichte und 3,8 kV/m für die elektrische Feldstärke. Sie schöpfen den Grenzwert für die magnetische Flussdichte zu maximal 24 % den

Grenzwert für die elektrische Feldstärke zu maximal 76 % aus. Am IO 14 schöpft der ermittelte Höchstwert von 3,5 kV/m für die elektrische Feldstärke den Grenzwert zu maximal 70 % aus und der ermittelte Höchstwert von 21,0 µT für die magnetische Flussdichte den Grenzwert zu 21 % aus.

Alle diese detailliert bewerteten maßgeblichen Immissionsorte sind als Immissionsorte mit der stärksten Belastung repräsentativ für alle weiteren maßgeblichen Immissionsorte in den jeweiligen technischen Unterabschnitten. An allen sonstigen maßgeblichen Immissionsorten treten geringere Expositionen auf. Vor diesem Hintergrund sind die vorgelegten Nachweise für die Bewertung der Einhaltung der Vorgaben des § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV ausreichend. Die vorgelegten Unterlagen bestätigen plausibel und nachvollziehbar, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Grenzwerte der 26. BImSchV unterschritten werden.

Da alle anderen in Betracht kommenden Immissionsorte weiter entfernt von der Leitung sind und die elektrischen sowie die magnetischen Felder mit zunehmender Entfernung stark abnehmen, ist zugleich nachgewiesen, dass die Grenzwerte für weiter entfernte Immissionsorte erst recht eingehalten werden. Deshalb mussten auch keine weiteren Immissionsorte untersucht werden.

Die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten erschöpfen sich bei einer Hochspannungsleitung allerdings nicht in der Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BImSchG durch Einhaltung der in der 26. BImSchV geregelten Immissionsgrenzwerte. Zusätzlich sind nach § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV die Möglichkeiten auszuschöpfen, die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Es ist dazu nach den Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) eine Minimierungsprüfung durchzuführen. Dabei verlangt § 4 Abs. 2 S. 2 der 26. BImSchV nicht die Ausschöpfung des technisch-wissenschaftlich möglichen Minimierungspotentials, sondern eine risikoproportionale Emissionsbegrenzung im Rahmen des Standes der Technik und damit ein vernünftiges Optimum. Verlangt ist keine Vorsorge vor Immissionen durch elektromagnetische Felder „um jeden Preis“ und auf Kosten anderer, in § 1 Abs. 1 EnWG genannter Ziele. Die Norm erweist sich danach – insoweit vergleichbar dem § 50 S. 1 BImSchG – nicht als konkurrenzlos, sondern kann in einer Bewertung der konkreten Einzelfallumstände hinter anderen Belangen zurücktreten³³.

Diese Minimierungsprüfung hat der Vorhabenträger durchgeführt. Zunächst war nach Nr. 3.2.1 der 26. BImSchVVwV im Wege einer Vorprüfung festzustellen, ob sich im Einwirkungsbereich der Leitung maßgebliche Minimierungsorte befinden. Nur dann muss eine Minimierungsprüfung durchgeführt werden. Für Niederfrequenzanlagen der vorliegenden Art umfasst der Einwirkungsbereich einen Abstand von 400 m zur Leitung. Befinden sich maßgebliche Minimierungsorte hingegen innerhalb eines Bewertungsabstandes von 20 m um die Bodenprojektion des ruhenden äußersten Leiterseils, muss eine individuelle Minimierungsprüfung bezogen auf den maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt werden. Anderenfalls

³³ BVerwG, Beschl. v. 27.07.2020 – 4 VR 7/19 u.a., juris, Rn. 44.

genügt eine Prüfung des Minimierungspotentials nur an den maßgeblichen Bezugspunkten. Der Bewertungsabstand ist mit 20 m genau so groß wie der Einwirkungsbereich gemäß LAI-Hinweisen.

Der Vorhabenträger hat für das planfestgestellte Vorhaben insgesamt 332 maßgebliche Minimierungsorte (MMO) ermittelt. 65 dieser MMO befinden sich im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und 267 MMO im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572). 44 MMO liegen innerhalb des Bewertungsabstands von 20 m (vgl. Tabelle 9a und 9b), davon 18 MMO im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und 26 MMO im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572). Für sie wurde eine individuelle Minimierungsprüfung gemäß Abschnitt 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV am maßgeblichen Minimierungsort durchgeführt. 288 MMO liegen außerhalb des Bewertungsabstandes, davon 47 MMO im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und 241 MMO im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572). Für sie wurde das Minimierungspotential an den jeweils maßgeblichen Bezugspunkten entwickelt.

Aufgrund räumlicher Nähe verschiedener MMO zueinander wurden insgesamt 99 repräsentative Bezugspunkte festgelegt, davon 22 im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und 77 im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572). Die möglichen Minimierungsmaßnahmen wurden für alle 332 MMO bzw. Bezugspunkte geprüft, da sie aufgrund räumlicher Wechselwirkungen gleichzeitig mehrere MMO bzw. Bezugspunkte betreffen. Die in Abschnitt 5.3.1 der 26. BImSchVVwV zusammengefassten Minimierungsmaßnahmen wurden in der folgenden Reihenfolge geprüft (vgl. Reg. 9.1, Kap. 4.3):

1. Abstandsoptimierung durch Erhöhung der Bodenabstände (5.3.1.1),
2. Elektrische Schirmung (5.3.1.2),
3. Minimierung der Seilabstände (5.3.1.3),
4. Optimierung der Mastkopfgeometrie (5.3.1.4) und
5. Optimierung der Leiterseilanordnung (5.3.1.5)

Der Vorhabenträger hat diese Maßnahmen im Einzelnen geprüft und ist dabei zu dem nachvollziehbaren Ergebnis gelangt, dass sich nach Prüfung der potenziellen Minimierungsmaßnahmen gegenüber dem Planungsstand keine Maßnahmen zur Minimierung der Feldstärken ergeben, die technisch machbar, zulässig und verhältnismäßig erscheinen. Maßnahmen, die alle drei Kriterien erfüllen, sind vom Vorhabenträger bereits in der Planungsphase berücksichtigt worden. Dies betrifft die Abstandserhöhung durch Erhöhung der Bodenabstände bei den 33 neu zu errichtenden Masten und den 15 zu erhöhenden Bestandsmasten (vgl. Reg. 9.1, Kap. 4.3.3.1), die Minimierung der Seilabstände auf der gesamten Trasse (Reg. 9.1, Kap. 4.3.3.3) und die Optimierung der Leiteranordnung, indem der zusätzliche zweite 380-kV-Stromkreis, soweit technisch umsetzbar, phasenoptimiert gegenüber dem bestehenden Stromkreis angeordnet wird (vgl. Reg. 9.1, Kap. 4.3.3.5).

Das Vorhaben hält auch die Anforderungen nach § 3 Abs. 4 der 26. BImSchV ein, wonach Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten zu vermeiden sind, wenn sie zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können. Erhebliche Belästigungen oder Schäden durch Funkentladungen sind jedoch bei Einhaltung eines Wertes von 5 kV/m für das elektrische Feld auszuschließen. Es kann nach für die Planfeststellungsbe-

hörde nachvollziehbarer Darlegung des Vorhabenträgers im Immissionsschutzgutachten davon ausgegangen werden, dass die maximal auftretende elektrische Feldstärke direkt unter der Leitung nicht an 5 kV/m heranreicht und diese deutlich unterschreitet. Anhaltspunkte für das Auftreten erheblicher Belästigungen oder Schäden durch Wirkungen wie Funkenentladungen liegen daher nicht vor.

Schließlich entspricht das planfestgestellte Vorhaben auch den Anforderungen des Überspannungsverbots aus § 4 Abs. 3 S. 1 der 26. BImSchV. Danach dürfen Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Frequenz von 50 Hz und einer Nennspannung von 220-kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, Gebäude oder Gebäudeteile nicht überspannen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Die Netzverstärkung durch die Zubeseilung (Bl. 4521) und die Umbeseilung (Bl. 4572) stellt bis auf den Trassenbereich bei Ringschnait zwischen Mast Nr. 1082 bis Mast Nr. 1084 (Bl. 4572) keine „Errichtung einer Freileitung in neuer Trasse“ i.S.d. § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV dar. Das planfestgestellte Vorhaben wird in der Bestandstrasse errichtet. Insoweit findet das Überspannungsverbot nach § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV – mit Ausnahme des ca. 900 m langen Trassenverlaufs bei Ringschnait – keine Anwendung. Im Bereich Ringschnait verlässt das planfestgestellte Vorhaben für ca. 900 m zwar die Bestandstrasse. Allerdings wird in diesem Teilbereich kein Gebäude oder Gebäudeteil überspannt, das zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Das Überspannungsverbot wird eingehalten.

(bb) Schall

Schall- bzw. Lärmimmissionen entstehen beim Betrieb der Freileitung, aber auch beim Bau derselben. Die Zulässigkeit von betriebsbedingten Lärmimmissionen richtet sich nach § 22 BImSchG, nach § 49 Abs. 2b EnWG und nach der technischen Anleitung Lärm (TA Lärm)³⁴, die als normkonkretisierende und auf der Grundlage von § 48 Abs. 1 BImSchG erlassene Verwaltungsvorschrift³⁵ für das Zulassungsverfahren verbindlich ist und mit ihren Immissionsrichtwerten zugleich festlegt, wann schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen. Für baubedingte Lärmimmissionen ist hingegen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Baulärm (AVV Baulärm)³⁶ nach § 66 Abs. 2 BImSchG maßgeblich.

(1) Betriebsbedingte Immissionen

Die TA Lärm enthält in Nr. 6.1 Immissionsrichtwerte, die eine Anlage einhalten muss. Allerdings gelten diese Werte nicht flächendeckend, sondern nach Nr. 3.2.1 Abs. 1 TA Lärm nur an maßgeblichen Immissionsorten. Dort darf die Gesamtbelastung den Immissionsrichtwert nicht überschreiten. Die Gesamtbelastung setzt sich nach Nr. 2.4 TA Lärm aus der Vor- und

³⁴ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) v. 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

³⁵ BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2/07, BVerwGE 129, 209, Rn. 12.

³⁶ Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – v. 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 v. 01.09.1970).

der Zusatzbelastung zusammen. Zusatzbelastung ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung, Vorbelastung ist hingegen die Belastung aus allen anderen der TA Lärm unterliegenden Quellen.

Wo ein maßgeblicher Immissionsort liegt, für den der Immissionsrichtwert einzuhalten ist, ergibt sich aus Nr. 2.3 der TA Lärm i.V.m. Anhang Nr. A.1.3 TA Lärm. Danach befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte vor Fenstern von schutzbedürftigen Räumen. Schutzbedürftige Räume sind nach DIN 4109 Wohnräume einschließlich Wohndielen, Schlafräume einschließlich Übernachtungsräumen in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien, Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume (ohne Großraumbüros), Praxisräume, Sitzungsräume und ähnliche Einrichtungen.

Zusätzlich ist die Untersuchungspflicht für Lärmimmissionen auf den Einwirkungsbereich einer Anlage beschränkt. Dieser umfasst nach Nr. 2.2 TA Lärm nur Flächen, auf denen die Anlage einen Beurteilungspegel verursacht, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgebenden Immissionsrichtwert liegt. Flächen, auf denen das Geräusch der Anlage mehr als 10 dB(A) unter dem geltenden Immissionsrichtwert liegt, sind damit von vornherein nicht zu betrachten, unabhängig von der Frage, wie hoch die Belastung auf dieser Fläche aus anderen Quellen ist. Hintergrund dieser Regelung ist die in solchen Fällen geringe Zunahme der Lärmbelastung: Wäre ein Immissionsort, an dem ein Immissionsrichtwert von 45 dB(A) gilt, bereits aus anderen Quellen (Vorbelastung) mit einem solchen Wert belastet und käme dann eine weitere Belastung von 35 dB(A) oder weniger hinzu, würde die Gesamtbelastung aufgrund der logarithmischen Addition der Pegel nur um 0,4 dB steigen. Da die Gesamtpegel nach DIN 1333 gerundet werden, kommt es zur Abrundung und somit im Ergebnis nicht zu einer Erhöhung des Beurteilungspegels an einem maßgeblichen Immissionsort.

Nach Nr. 4.2 lit. a) i.V.m. Nr. 6.1 der TA Lärm ist grundsätzlich sicherzustellen, dass folgende Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden nicht überschritten werden:

Tab. 70: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB (A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
Industriegebiete	70	70
Gewerbegebiete	65	50
urbane Gebiete	63	45
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	45

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB (A)	
	Tag (6.00 bis 22.00 Uhr)	Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr)
allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	55	40
reine Wohngebiete	50	35
Kurgebiete, für Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Nach Nr. 6.6 TA Lärm kommt es für die Zuordnung der vom Lärm betroffenen Grundstücke zu den jeweiligen Gebieten zunächst auf die Festsetzungen in Bebauungsplänen an. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Gebiete und Einrichtungen sowie Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, sind demgegenüber entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Für Außenbereichsgrundstücke im Sinne von § 35 BauGB wird der Immissionsrichtwert insoweit entsprechend der Schutzbedürftigkeit bestimmt. Auch Wohngebäude im Außenbereich können nicht grundsätzlich den gleichen Schutz wie Wohngebäude in reine oder allgemeinen Wohngebieten beanspruchen³⁷. Vielmehr wird für Wohnnutzungen im Außenbereich aufgrund der Besonderheiten dieser Lage regelmäßig ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts angesetzt, was der Schutzbedürftigkeit von Kern-, Dorf- und Mischgebieten entspricht³⁸.

Die TA Lärm enthält allerdings ergänzende Sonderregelungen, die für die Beurteilung der Zumutbarkeit der Schallauswirkungen von Höchstspannungsleitungen relevant sein können. Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (sog. Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.7 TA Lärm auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist. Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei allerdings nicht überschritten werden. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass der Trassenverlauf einer bestehenden Höchstspannungsleitung in der Nähe von Wohnnutzungen als Gemengelage in diesem Sinne zu qualifizieren ist³⁹.

Für den Betrieb von Hochspannungs- und Höchstspannungsleitungen regelt § 49 Abs. 2b EnWG außerdem, dass witterungsbedingten Anlagengeräusche unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse im Sinne der TA Lärm gelten. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 der TA Lärm

³⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

³⁸ Vgl. BVerwG, Urt. v. 22.06.2017 – 4 A 18.16, NVwZ 2018, 332 (Rn. 23).

³⁹ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 62.

zulässige Belastung zugemutet werden, bis zur Höchstgrenze der in Nr. 6.3 der TA Lärm genannten Werte (70 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts). Darüber hinaus findet Nr. 7.2 Abs. 2 S. 3 der TA Lärm keine Anwendung.

Für die Beurteilung der Zumutbarkeit von Schallimmissionen beim Betrieb von Höchstspannungsfreileitungen sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich. Es handelt sich um Anlagen im Dauerbetrieb, deren Geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können. Da die Nachtwerte niedriger als die Tageswerte sind, steht mit der Zumutbarkeit der Geräuschbelastung zur Nachtzeit gleichzeitig fest, dass auch tagsüber (erst recht) keine unzumutbaren Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Unter Beachtung dieser Anforderungen ist vom Vorhabenträger zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde plausibel und nachvollziehbar dargelegt worden, dass die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens unter jedem Gesichtspunkt gesichert ist.

Die immissionsschutzrechtliche Prüfung von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen erfordert gem. Nr. 4.2 b) der TA Lärm eine Prognose der Geräuschimmissionen der zu beurteilenden Anlage nach Nr. A.2 des Anhangs der TA Lärm, soweit nicht aufgrund von Erfahrungswerten an vergleichbaren Anlagen zu erwarten ist, dass der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche der zu beurteilenden Anlage sichergestellt ist. Vom Vorhabenträger wurde auf dieser Grundlage eine Geräuschprognose zu den Schallemissionen und -immissionen des planfestgestellten Vorhabens vorgelegt, die das Vorhaben auf seiner gesamten Länge betrachtet (vgl. Reg. 10).

Im Einwirkungsbereich der Anlage wurden insgesamt 59 repräsentative Immissionsorte identifiziert, wobei innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Bereichs die potenziell am stärksten betroffenen Immissionsorte als repräsentativ für den Bereich ausgewählt wurden (vgl. Reg. 10, Anhang 7). Die Immissionsbelastung wurde für alle identifizierten Immissionsorte im Rahmen einer Ausbreitungsberechnung ermittelt. Auf der Grundlage der Ausbreitungsberechnung wiederum wurden insgesamt 17 Immissionsorte als sog. maßgebliche Immissionsorte ermittelt, für die eine detaillierte Bewertung der Zumutbarkeit der Geräuschbelastung erfolgte. An diesen maßgeblichen Immissionsorten sind jeweils die höchsten Beurteilungspegel durch das planfestgestellte Vorhaben bezogen auf die jeweils maßgebliche Gebietstypik bzw. Schutzwürdigkeit zu erwarten. An den anderen Immissionsorten mit gleicher Schutzwürdigkeit treten niedrigere Beurteilungspegel auf. Diese Vorgehensweise der Betrachtung repräsentativer Immissionsorte ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde methodisch nicht zu beanstanden. Sofern an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, gilt dies somit erst recht für alle anderen potenziell betroffenen Immissionsorte.

Es wurden die folgenden 17 maßgeblichen Immissionsorte bewertet:

- ➔ Der Immissionsort 1 (Römerstraße 1, Senden) ist ein Wohnhaus, welches am südlichen Rand des Gewerbegebietes Senden Süd liegt und sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hungerwiesen“ der Stadt Senden befindet. In

diesem Bereich setzt der Bebauungsplan ein Mischgebiet fest. Die 220-/380-kV-Leitung (Bl. 4521) verläuft westlich des Immissionsortes 1.

- ➔ Der Immissionsort 2 (Beutelrausch 7, Illerkirchberg) ist ein Wohnhaus, das sich am nördlichen Ortsrand der Ortschaft Beutelrausch befindet. Die 220-/380-kV-Leitung (Bl. 4521) verläuft nördlich des Immissionsortes. Ein Bebauungsplan besteht für diesen Bereich nicht.
- ➔ Bei dem Immissionsort 3 (Veilchenweg 3, Maselheim) handelt es sich um ein Wohnhaus am südöstlichen Ortsrand der Ortschaft Laupertshausen. Dieser befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Ellmannsgraben 4“ der Gemeinde Maselheim, der für diesen Bereich ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festsetzt. Die 220-/380-kV-Leitung (Bl. 4572) verläuft östlich des Wohnhauses.
- ➔ Bei dem Immissionsort 4 (Raiffeisenstraße 19, Biberach an der Riß) handelt es sich um ein Wohnhaus, das sich am nordwestlichen Ortsrand der Ortschaft Ringschnait befindet. Für diesen Bereich setzt der Bebauungsplan „Sachsen 1“ der Stadt Biberach an der Riss ein Reines Wohngebiet (WR) fest. Die 220-/380-kV-Leitung (Bl. 4572) verläuft westlich des Immissionsortes.
- ➔ Bei dem Immissionsort 5 (Wagnerstraße 13, Ochsenhausen) handelt es sich um ein Wohnhaus am nordöstlichen Ortsrand der Ortschaft Mittelbuch. Es befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Bei der Schule II“ der Stadt Ochsenhausen, der für diesen Bereich ein reines Wohngebiet festsetzt. Die 220-/380-kV-Leitung (Bl. 4572) verläuft westlich des Immissionsortes.
- ➔ Bei dem Immissionsort 6 (Ziegelz 4, Bad Wurzach) handelt es sich um ein Wohnhaus innerhalb einer Gruppe von Wohnhäusern im Außenbereich mit teils landwirtschaftlicher Nutzung (Mastbereich 132 der 220-/380-kV-Leitung (Bl. 4572).
- ➔ Bei den Wohnhäusern, Immissionsorte 7 bis 11 (gelegen in Bad Wurzach, Wolfegg und Kißlegg), handelt es sich um Aussiedlerhöfe oder Häuser im Außenbereich im näheren Umfeld der 220-/380-kV-Freileitung (Bl. 4572).
- ➔ Beim Immissionsort 12 handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die an der östlichen Grenze einer gem. Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbaufläche (W) im südöstlichen Bereich der Ortschaft Leupolz liegt und ein mögliches Wohnhaus am Rand der Wohnbaufläche darstellt. Die 220-/380-kV-Freileitung (Bl. 4572) verläuft östliches des Immissionsortes 12.
- ➔ Bei den Wohnhäusern, Immissionsorte 13 bis 17 (gelegen in Wangen im Allgäu), handelt es sich es sich um Aussiedlerhöfe oder Häuser im Außenbereich im näheren Umfeld der 220-/380-kV-Freileitung (Bl. 4572).

Die Planfeststellungsbehörde hat die Auswahl der Immissionsorte nachvollzogen. Im Ergebnis gibt es, auch unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen, keine anderen Immissionsorte, die trotz größeren Abstandes aufgrund höherer Schutzwürdigkeit noch zu betrachten gewesen wären.

Für die Ermittlung der Beurteilungspegel wurde angenommen, dass nur die durch Zubeseilung (Bl. 4521) oder Umbeseilung (Bl. 4572) neu zu errichtende Leitung als zu beurteilende Anlage nach Maßgabe der TA Lärm zu betrachten ist. Die vorhandenen Leitungen – sowohl die Leitungen auf dem gleichen Gestänge als auch die in Teilbereichen parallel verlaufenden anderen Höchstspannungsleitungen – wurden als Vorbelastung im Sinne der TA Lärm betrachtet. Diese Vorgehensweise ist korrekt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts handelt es sich bei parallel verlaufenden Höchstspannungsfreileitungen nicht um gemeinsame Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV, deren Immissionen zu summieren wären.⁴⁰

Vor dem Hintergrund der speziellen Regelung zur Zumutbarkeit (nur) von witterungsbedingten Anlagengeräusche nach § 49 Abs. 2b EnWG wurde in der Geräuschprognose außerdem zwischen zwei Betriebs- bzw. Emissionszuständen unterschieden. Betrachtet wurden zum einen die im sog. Regelzustand hervorgerufenen Geräuschemissionen, die nicht durch Witterungsverhältnisse verursacht werden. Zum anderen wurden als sog. Sonderzustand alle Geräusche betrachtet, die durch Witterschwankungen hervorgerufen werden. Diese Vorgehensweise ist vor allem deshalb sachgerecht, weil der Betrieb von Höchstspannungsleitungen bei trockener Witterung (Regelzustand) regelmäßig keine immissionsschutzrechtlich relevanten Geräuschemissionen verursacht. Für den Regelzustand konnte daher nach Nr. 4.2 der TA Lärm auf die Erstellung einer Geräuschprognose verzichtet werden (vgl. Reg. 10, Kap. 8.2).

Soweit in der Geräuschprognose die witterungsbedingten Emissionen des Anlagenbetriebs im Einzelnen ermittelt und bewertet wurden, kommt die Untersuchung zu dem nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffenden Ergebnis, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Witterungsbedingte Schallimmissionen treten beim Betrieb von Höchstspannungsleitungen aufgrund des so genannten „Korona-Effekts“ auf. Aufgrund elektrischer Entladungen können im unmittelbaren Bereich um die Leiterseile Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die in der Nähe der Leiter deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel oder Schneefall.

Werden die Leiterseile durch Wasser, Schnee oder Eis befeuchtet, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Koronageräusche die höchsten Werte.

⁴⁰ BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Leitsatz 3 und Rn. 58.

Für die Bewertung der witterungsbedingten Anlagengeräusche hat die Geräuschprognose in nachvollziehbarer Weise den Betriebszustand bei Niederschlag mit einer Intensität von 3,5 mm/h angesetzt (vgl. Reg. 10, Kap. 5.2.4 und 5.3.2). Auch die weiteren berücksichtigten Zu- und Abschläge für tonale Einflüsse, die Verkleinerung des Bündel-Teilleiterabstandes und das Alter der Leiterseile der vorhandenen Leitungen sind plausibel und nachvollziehbar (vgl. Reg. 10, Kap. 8.3 und 8.4).

Die vorgelegte Geräuschprognose hat die Schutzwürdigkeit der Immissionsorte Im Einzelnen wie folgt festgelegt und folgende Beurteilungspegel ermittelt:

Tab. 71: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten

Immissionsort	Gebietsausweisung nach Bebauungsplan bzw. tatsächlicher Nutzung	IRW _{nachts} in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm (Erhöhung wegen Gemengelage/erste Baureihe)	IRW _{nachts} in dB(A) Seltenes Ereignis	Beurteilungspegel (L _R) In dB(A)
IO1 Römerstraße 1, 89250 Senden	Mischgebiet (Bebauungsplan)	45	55	42,1 + 3 = 45
IO2 Beutelreusch 7, 89171 Illerkirchberg	Dorfgebiet (Innenbereich)	45	55	36,6 + 3 = 40
IO3 Veilchenberg 3, 88437 Maselheim	Allgemeines Wohngebiet (Bebauungsplan)	40 (45)	55	37,7 + 3 = 41
IO4 Raiffeisenstraße 19, 88416 Biberach a. D. Riß	Reines Wohngebiet (Bebauungsplan)	35 (40)	55	28,3 + 3 = 31
IO5 Wagnerstraße 13, 88416 Ochsenhausen	Reines Wohngebiet (Bebauungsplan)	35 (40)	55	31,0 + 3 = 34
IO 6 Ziegolz 4,	Außenbereich	45	55	40,5 + 3 = 44

Immissionsort	Gebietsausweitung nach Bebauungsplan bzw. tatsächlicher Nutzung	IRW _{nachts} in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm (Erhöhung wegen Gemengelage/erste Baureihe)	IRW _{nachts} in dB(A) Seltenes Ereignis	Beurteilungspegel (L _R) In dB(A)
88410 Bad Wurzach				
IO 7 Kimpfler 7, 88410 Bad Wurzach	Außenbereich	45	55	41,4 + 3 = 44
IO 8 Einöde Franziskus 2, 88410 Bad Wurzach	Außenbereich	45	55	41,6 + 3 = 45
IO 9 Dietrichsholz 4, 88410 Bad Wurzach	Außenbereich	45	55	39,5 + 3 = 43
IO 10 Grüneberg 5, 88364 Wolfegg	Außenbereich	45	55	39,2 + 3 = 42
IO 11 Hub 3, 88353 Kißlegg	Außenbereich	45	55	41,0 + 3 = 44
IO 12 Wangen-Leupolz, geplantes Wohngebäude südöstlich (FNP), östl. Grenze Flurstück 129/1	Allgemeines Wohngebiet (zu erwarten)	40 (45)	55	35,9 + 3 = 39

Immissionsort	Gebietsausweisung nach Bebauungsplan bzw. tatsächlicher Nutzung	IRW _{nachts} in dB(A) nach Nr. 6.1 TA Lärm (Erhöhung wegen Gemengelage/erste Baureihe)	IRW _{nachts} in dB(A) Seltenes Ereignis	Beurteilungspegel (L _R) In dB(A)
IO 13 Ungerhaus 1, 88239 Wangen im Allgäu	Außenbereich	45	55	39,5 + 3 = 43
IO 14 Weiler 4, 88239 Wangen im Allgäu	Außenbereich	45	55	41,5 + 3 = 45
IO 15 Sailers 1, 88239 Wangen im Allgäu	Außenbereich	45	55	41,7 + 3 = 45
IO 16 Schulstraße 33, 88239 Wangen im Allgäu	Außenbereich	45	55	41,4 + 3 = 44
IO 17 Doreite 1, 88239 Wangen im Allgäu	Außenbereich	45	55	41,0 + 3 = 44

Die Planfeststellungsbehörde hält die Bestimmung der Schutzbedürftigkeit der Immissionsorte für zutreffend und schließt sich ihr an. Dies gilt auch, soweit an den Immissionsorten IO 3, IO 4, IO 5 und IO 12 eine Erhöhung der nach Nr. 6.1 TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerte vorgeschlagen wurde. Sowohl aufgrund der Lage dieser Immissionsorte in erster Reihe zum Außenbereich als auch aufgrund der an allen Immissionsorten bestehenden Gemengelage nach Nr. 6.7 TA Lärm ist nach der Rechtsprechung eine verminderte Schutzbedürftigkeit zugrunde zu legen. Der Schutzanspruch der Eigentümer von Wohngebäuden im Randgebiet zum Außenbereich ist gemindert, weil sie jederzeit mit der Ansiedlung von dem

Außenbereich nach § 35 BauGB zugewiesenen Vorhaben rechnen müssen.⁴¹ Dazu zählen auch Hochspannungsfreileitungen. Darüber hinaus ist, wie bereits ausgeführt, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass ein Nebeneinander zwischen einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung und einer Wohnnutzung als Gemengelage im Sinne der TA Lärm zu qualifizieren ist.⁴² Da sowohl im Bereich der Zubeseilung als auch der Umbeseilung über den gesamten Trassenverlauf bereits eine Höchstspannungsfreileitung vorhanden ist, liegt eine Gemengelage in diesem Sinne im gesamten Bereich des planfestgestellte Vorhabens vor.

Im Ergebnis kommt es jedoch für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen nicht entscheidungserheblich auf diese Bestimmung der konkreten Schutzbedürftigkeit an. Wie die nachvollziehbaren Berechnungen in der Geräuschprognose ergeben haben, erreichen die witterungsbedingten Geräuschimmissionen maximale Beurteilungspegel von 45 dB(A); dies betrifft die Immissionsorte IO 1, IO 8, IO 14 und IO 15. An allen anderen Immissionsorten liegen die Beurteilungspegel darunter.

Nach § 49 Abs. 2b EnWG gelten die witterungsbedingten Anlagengeräusche des planfestgestellten Vorhabens als seltene Ereignisse im Sinne von Nr. 6.3 der TA Lärm. Der Nachbarschaft kann eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. In der Nachtzeit darf der Immissionsrichtwert von 55 dB (A) nicht überschritten werden. Unter Berücksichtigung dieser gesetzlichen Bestimmung der Zumutbarkeit von Schallemissionen von Höchstspannungsleitungen erweisen sich die vom planfestgestellten Vorhaben verursachten Geräuschbelastungen als irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm. Danach ist die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung nicht relevant, wenn sie die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Dies ist der Fall.

Dabei verkennt die Planfeststellungsbehörde nicht, dass in der juristischen Literatur zu Einzelfragen der Anwendung des erst im Jahr 2022 neu in das EnWG eingefügten § 49 Abs. 2b EnWG noch unterschiedliche Auffassungen vertreten werden. Insbesondere ist nicht abschließend geklärt, ob die Planfeststellungsbehörde ohne besondere Prüfung im Einzelfall annehmen kann, dass witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsleitungen bis zu dem Immissionsrichtwert von 55 dB(A) nachts nach Nr. 6.3 TA Lärm generell zumutbar sind⁴³ oder ob die Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm eine vorherigen Zumutbarkeitsprüfung im konkreten Einzelfall erfordert und die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.3 hierfür (nur) eine äußere Grenze der Zumutbarkeit festlegen. Diese Auslegungsfrage ist für die hier getroffene Planfeststellungsentscheidung nicht entscheidungserheblich. Denn auch die konkrete Prüfung der Zumutbarkeit einer Überschreitung der

⁴¹ Vgl. z.B. BVerwG, Urt. v. 10.12.1982 – 4 C 28/81, juris, Rn. 19; VGH München, Beschl. v. 03.05.2016 - 15 CS 15.1576, juris, Rn. 14.

⁴² BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5/17, juris, Rn. 62.

⁴³ So wohl die Gesetzesbegründung zu § 49 Abs. 2b EnWG, BT-Drs. 20/2402, S. 46; *Bourwieg*, in: *Bourwieg/Hellermann/Hermes*, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 49 Rn. 42.

Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm ergibt hier, dass die durch das Vorhaben verursachte Zusatzbelastung an allen Immissionsorten irrelevant im Sinne der Nr. 3.2.1 TA Lärm ist.

Im Rahmen der Einzelfallprüfung wäre zu berücksichtigen, dass sich alle Immissionsorte im Bereich einer bestehenden Gemengelage befinden, die gerade durch Anlagengeräusche der bereits vorhandenen Höchstspannungsfreileitungen ausgelöst wird. Weil das planfestgestellte Vorhaben im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und der Umbeseilung (Bl. 4572) eine vorhandene Trasse und weitgehend auch die vorhandenen Masten nutzt, mit allen damit verbundenen Vorteilen, bestehen im Vergleich zu einem Bau in neuer Trasse darüber hinaus nur beschränkte Möglichkeiten, Minderungsmaßnahmen hinsichtlich der Geräuschbelastung bei der Planung des Vorhabens zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund muss in einem solchen Fall auch das Interesse der Wohnbevölkerung an einer weiteren Reduzierung der Geräuschbelastung nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde eher zurücktreten und ist eine Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte der nach den Wertungen des § 49 Abs. 2b EnWG zulässigen Immissionsrichtwerte eher gerechtfertigt. Selbst wenn sich die Ausschöpfung des nach § 49 Abs. 2b EnWG zulässigen Immissionsrichtwerts von 55 dB(A) nachts im Rahmen einer Einzelfallprüfung als unzumutbar erweisen sollte, wäre jedenfalls eine Reduzierung der Zumutbarkeitsgrenze auf einen Immissionsrichtwert von weniger als 51 dB(A) nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde bei einer Zubeseilung oder Umbeseilung in bestehender Trasse aus den genannten Gründen grundsätzlich nicht gerechtfertigt. Da bei keinem der hier betrachteten Immissionsorte Anhaltspunkte für eine atypische Situation mit (besonders) gesteigerter Schutzbedürftigkeit erkennbar sind, erweist sich die maximale Geräuschbelastung von 45 dB(A) als nicht relevant.

Im Ergebnis ist damit nachgewiesen, dass im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) und der Umbeseilung (Bl. 4572) beim Betrieb des planfestgestellten Vorhabens unabhängig vom Umfang der Vorbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen hervorgerufen werden.

Der Vorhabenträger stellt außerdem im Zuge der Realisierung der Zubeseilung (Bl. 4521) und der Umbeseilung (Bl. 4572) durch verschiedene Maßnahmen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen entstehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar wären. Es werden u. a. sog. Viererbündel als Leiterseile mit hydrophilen Leiterseiloberflächen eingesetzt und die Bündel-Teilleiterabstände teilweise von 400 mm x 400 mm auf 300 mm x 300 mm reduziert.

Dadurch ist auch den Anforderungen aus § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

(2) Bauzeitliche Lärmeinwirkungen

Grundsätzlich müssen alle durch das planfestgestellte Vorhaben verursachten Probleme auch im Planfeststellungsbeschluss gelöst werden. Hinsichtlich der Detailplanung zur Bauausführung gilt insoweit eine Ausnahme, als sie lediglich technische, nach dem Stand der Technik lösbare Probleme aufwirft. Eine solche rein technische Problematik kann aus der

Planfeststellung ausgeklammert werden, wenn gewährleistet ist, dass die dem Stand der Technik entsprechenden Vorgaben beachtet werden. Dazu ist es notwendig, dem Vorhabenträger aufzugeben, vor Baubeginn seine Ausführungsplanung der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Soweit allerdings abwägungsbeachtliche Belange berührt werden, kann darüber nicht im Rahmen der Bauausführung, sondern muss im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden.⁴⁴

Soweit es um Geräuschemissionen von Baustellen geht, sind vorliegend abwägungserhebliche Belange berührt, über die im Rahmen der Planfeststellung entschieden werden muss.

Für Baustellen gelten die Betreiberpflichten aus § 22 Abs. 1 BImSchG. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sollen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Bewertung von Baulärm erfolgt anhand der nach § 66 Abs. 2 BImSchG fortgeltenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen - vom 19. August 1970 (im Folgenden: AVV Baulärm).

Die AVV Baulärm zielt auf den Schutz der Nachbarschaft. Zur Nachbarschaft gehören nur diejenigen Personen, die sich dem Baulärm nicht nachhaltig entziehen können, weil sie nach ihren Lebensumständen, die durch den Wohnort, den Arbeitsplatz oder die Ausbildungsstätte vermittelt werden können, den Einwirkungen dauerhaft ausgesetzt und daher qualifiziert betroffen sind. Hierzu gehören etwa die Eigentümer und Bewohner der im Einwirkungsbereich gelegenen Grundstücke und alle Personen, die im Einwirkungsbereich arbeiten. Keine Nachbarn sind dagegen Personen, die sich nur zufällig bzw. gelegentlich, d.h. ohne besondere persönliche oder sachliche Bindungen, etwa aufgrund von Ausflügen oder Reisen oder als Kunden, im Einwirkungsbereich aufhalten. Solche Personen sind als „Publikum“ Teil der „Allgemeinheit“. Der Schutz der Nachbarschaft erfasst auch die zum Wohnen im Freien geeigneten und bestimmten unbebauten Flächen eines Wohngrundstücks. Der Schutzgegenstand des „Wohnens“ kennzeichnet einen einheitlichen Lebensvorgang, der die Nutzung des Grundstücks insgesamt umfasst.⁴⁵

Die AVV Baulärm konkretisiert das Schutzniveau differenzierend nach dem Gebietscharakter und nach Tages- und Nachtzeiten durch Festlegung bestimmter Immissionsrichtwerte, die in der Tab. 72 aufgeführt sind.

⁴⁴ BVerwG, Beschluss vom 01.04.2016 - 3 VR 2.15, Rn. 23.

⁴⁵ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - BVerwG 7 A 11.11, Rn. 33f.

Tab. 72: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm

Gebietsnutzung	Immissionsrichtwert in dB(A)	
	Tag (7.00 bis 20.00 Uhr)	Nacht (20.00 bis 7.00 Uhr)
Gebiete, in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen untergebracht sind	70	70
Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind	65	50
Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	60	45
Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind	55	40
Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind	50	35
Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten	45	35

Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können vorliegend nicht durchgehend an allen Immissionsorten eingehalten werden.

Der Vorhabenträger hat vorliegend eine schalltechnische Untersuchung zum Baulärm „Gutachten Nr. T 3394; Prognose der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch Baulärm [...]“ (Reg. 11) mit detailliertem Bauablauf vorgelegt und konkrete Immissionsorte angegeben, an denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden. Der Prognose liegen dabei Maximalabschätzungen der entstehenden Geräuschemissionen zugrunde, sodass es zu einer Überbewertung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommt. Mit der Unterlage „Handlungskonzept Baulärm [...]“ (Reg. 11.1) vervollständigte der Vorhabenträger die Liste der von Richtwertüberschreitungen betroffenen Immissionsorte (siehe dort Tabelle 3 und Anhang A.1, Tabellen 6 und 7).

Sind der Schallpegel der Geräuschemission einer Baumaschine und der Abstand des Immissionsortes bekannt, so kann nach Nr. 6.3.3. AVV Baulärm der Schallpegel am Immissionsort, sofern es die Schallausbreitungsverhältnisse zulassen, berechnet werden. Auf diese Weise hat der Vorhabenträger im Prognosegutachten unter Berücksichtigung der typischen Ge-

räuschemissionen der eingesetzten Baumaschinen und Bauverfahren die Immissionsbelastung an konkreten Immissionsorten berechnet.⁴⁶ Da die bei Bautätigkeiten für eine Höchstspannungsleitung auftretenden Lärmemissionen und Lärmimmissionen sowohl ihrer Höhe als auch ihrer Zeitdauer nach gut bekannt und deshalb verlässlich prognostizierbar sind, konnten die auftretenden Immissionen bereits im Vorfeld durch eine Ausbreitungsrechnung festgestellt werden. Anders als bei zum Teil sehr lang andauernden und komplexeren Baustellen, bei denen die Bauabläufe während des Planfeststellungsverfahrens ohne Vergabe an einen konkreten Auftragnehmer noch nicht abschätzbar sind, sind die Berechnungen vorliegend im Voraus möglich. Auf die Einholung von weiteren Detailgutachten vor Baubeginn kann deshalb ebenso wie auf Überwachungsmessungen verzichtet werden.

Nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG erfasst auch solche nachteiligen Wirkungen, die durch Lärm, Erschütterungen und Staub aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat – sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind – der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld. Der Ausgleichsanspruch nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG gewährt einen finanziellen Ausgleich für einen anderenfalls unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG hat Surrogatcharakter. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG eröffnet keinen Anspruch auf einen Ausgleich aller Nachteile, die ein Planvorhaben auslöst. Auszugleichen sind nur die Nachteile, die die Grenze des Zumutbaren überschreiten und nicht durch physisch-reale Maßnahmen abgewendet werden.⁴⁷

In der schalltechnischen Untersuchung wurden mehrere Maßnahmen zur Minderung des Baulärms diskutiert; hierzu gehören:

- Maßnahmen bei der Einrichtung der Baustelle,
- die Verwendung geräuscharmer Baumaschinen,
- die Anwendung geräuscharmer Bauverfahren,
- Anweisungen an Mitarbeiter auf lärmarmes Verhalten zu achten.

Aus den von dem Vorhabenträger vorgelegten Antragsunterlagen ergibt sich, dass Bauarbeiten nur zwischen 07:00 Uhr und 20:00 Uhr werktags durchgeführt werden und die durchschnittliche tägliche Betriebsdauer von Baumaschinen auf acht Stunden begrenzt wird. Eine entsprechende Verpflichtung des Vorhabenträgers wurde als Nebenbestimmung A.V.1.a) 7. in diesem Beschluss aufgenommen. Nach Nr. 6.7.1 der AVV Baulärm ist, zur Ermittlung des Beurteilungspegels, vom Wirkpegel ein nach Betriebsdauer gestaffelter Korrekturwert abzuziehen. Stillstandzeiten und Pausen fließen demnach nicht in die Betriebsdauer von acht

⁴⁶ Die AVV Baulärm enthält kein detailliertes Prognoseverfahren, weshalb die Schallausbreitungsrechnung in der Praxis unter Anwendung der DIN ISO 9613-2 i.V.m. den Anforderungen der AVV Baulärm durchgeführt wird.

⁴⁷ BVerwG, Urteil vom 10.07.2012 - 7 A 11.11, Rn 24, 70, 71, 73.

Stunden ein. Eine weitere generelle Einschränkung der Einsatzzeit auf weniger als 2,5 Stunden (die nächste Stufe entsprechend der AVV Baulärm) ist nach gutachterlicher Aussage in der schalltechnischen Untersuchung nicht zielführend, da sich die Bauarbeiten entsprechend der reduzierten Betriebsdauer insgesamt verlängern. Trotz der Beschränkung der Betriebszeiten kommt es zu Richtwertüberschreitungen.

Mit der Unterlage „Handlungskonzept Baulärm“ legte der Vorhabenträger eine ergänzende Untersuchung vor, in der er weitere Bauzeitbeschränkungen und mobile Lärmschutzwände auf ihre Umsetzbarkeit und Verhältnismäßigkeit prüfte. Es konnte nachvollziehbar dargelegt werden, dass die weiteren Maßnahmen nicht wirksam oder unverhältnismäßig sind. Im Folgenden wird dies am Beispiel der mobilen Lärmschutzwand aufgezeigt.

Der Vorhabenträger berechnete für typische Baustellenflächen bei Fundamenterrichtung und -rückbau, dass für eine wirksame Pegelminderung von 10 dB in 80 bis 90 Metern Entfernung eine mobile Lärmschutzwand eine Höhe von ca. 7,5 Metern und eine Breite von 16 Metern erforderlich macht; für eine Pegelminderung um 15 dB eine Höhe von ca. 11,5 Metern und eine Breite von 24 Metern. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers sind solche Dimensionen nur durch den Aufbau von sogenannten ISO-Containern technisch denkbar. Im Weiteren wurde nachvollziehbar dargelegt und in ausreichender Tiefe begründet, dass aufgrund des zusätzlich benötigten Platzbedarfs, der ggf. nicht zur Verfügung stehenden weiteren Baustelleneinrichtungsflächen (für Kranstell- und Montageflächen, ggf. Zwischenlagerung von Erdaushub etc.), der ggf. notwendigen Bodenbefestigung für die Baustelleneinrichtungsflächen, der zusätzlichen Auf- und Abbauzeiten von bis zu 4 Tagen, der zusätzlichen Geräuschminderungen, der Kosten von 50.000 bis 80.000 Euro je nach anvisierter Pegelminderung und je Einsatzort (in Summe ca. 1.310.000 Euro) der Aufwand den resultierenden Nutzen nicht rechtfertigt. Die Maßnahme ist somit als unverhältnismäßig zu werten.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte können vorliegend nicht durch physisch-reale Maßnahmen ausgeglichen werden. Für die Immissionsorte mit festgestellten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte wurden alle geeigneten Lärminderungsmaßnahmen (Bauzeitenbeschränkungen, Einsatz von geräuscharmen Baumaschinen u.a.) und physisch-reale Schutzvorkehrungen (Lärmschutzwände) beschrieben und unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bewertet.

Soweit trotz der Lärminderungsmaßnahmen noch Baubereiche verbleiben, in denen die Immissionsrichtwerte überschritten werden, kommen unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weiteren zumutbaren Lärminderungsmaßnahmen in Betracht. Deshalb wurde dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung aufgegeben, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Geld zu entschädigen.

Der Vorhabenträger wird mit der Nebenbestimmung A.V.1.a) 3. aufgefordert, die von Richtwertüberschreitungen betroffene Nachbarschaft in Textform frühzeitig vor Baubeginn über den Anspruch auf Entschädigung dem Grunde nach gegen den Vorhabenträger zu informieren. In Verbindung mit der in Nebenbestimmung A.V.1.a) 4. geforderten Dokumentation von Zeit und Dauer der jeweiligen Bauarbeiten sind somit die wesentlichen Grundlagen für eine Entschädigung gegeben.

Die Planfeststellungsbehörde hat dem Vorhabenträger mit Nebenbestimmung A.V.1.a) 10 verpflichtet, Änderungen der Bauausführung anzuzeigen, soweit sich daraus Baulärmimmis-sionen ergeben können, die über den im Baulärmgutachten ermittelten Beurteilungspegeln ergeben. Insoweit hat sich die Planfeststellungsbehörde auch die nachträgliche Anordnung weiterer Schutzvorkehrungen vorbehalten.

(cc) Luftschadstoffe

Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen bei der Errichtung und dem Betrieb von immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen richten sich vor allem nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)⁴⁸. Luftschadstoffe entstehen beim Betrieb einer Freileitung unmittelbar am Leiterseil, weil dort durch die hohen Feldstärken Ionisationspro- zesse stattfinden, die zur Bildung von Ozon und Stickoxiden führen können (Korona-Effekt). Einen Grenzwert für Ozon legt die TA Luft nicht fest; für Stickstoffdioxid gilt ein Wert von 40 µg/m³ Luft als Jahresmittelwert nach Nr. 4.2.1 TA Luft. Für bodennahes Ozon sieht darüber hinaus § 9 Abs. 1 S. 1 der 39. BImSchV einen Zielwert vor. In der Planfeststellung bildet die 39. BImSchV jedoch keine Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit. Sie ist hingegen aufgrund des Gebots der Konfliktbewältigung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.⁴⁹

Die Einhaltung dieser rechtlichen Vorgaben ist bei Freileitungen gesichert, ohne dass es da- für einer Prognose durch die für Luftschadstoffe übliche Ausbreitungsberechnung bedürfte. Die Entstehung von Ozon und Stickstoffoxiden durch den Korona-Effekt beschränkt sich nämlich auf den unmittelbaren Bereich um die Leitung selbst, weil nur dort die Feldstärke hoch genug ist. Schon ab einer Entfernung von mehr als vier Metern zum Leiterseil ist eine Erhöhung der Konzentration von Luftschadstoffen nicht mehr nachweisbar. Da das Leiterseil deutlich höher aufgehängt wird, kann jedweder nachweisbare Effekt auf die Luftqualität im bodennahen Bereich ausgeschlossen werden, erst recht gilt dies für weiter entfernte Berei- che. Die Einhaltung der Vorschriften über Immissionen ist zudem auch bei Grenzwerten für die menschliche Gesundheit bei Luftschadstoffen nur dort zu beurteilen, wo sich Menschen regelmäßig aufhalten (Nr. 4.6.2.6 TA Luft, Anlage 3 B.1 der 39. BImSchV). Daher ist die ge- ringfügige Schadstoffentstehung im unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils rechtlich nicht relevant.

Bei der Errichtung der Anlage können baubedingte Luftverunreinigungen entstehen. Eine Baustelle stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Die Baustelle und die eingesetz- ten Baumaschinen sind grundsätzlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 3 Abs. 5 Nr. 3 und 2 BImSchG. Sie haben daher den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Baustellen aus den §§ 22 ff. BImSchG zu ent- sprechen. Insbesondere ist gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sicherzustellen, dass

⁴⁸ Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anlei- tung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) v. 18.08.2021.

⁴⁹ BVerwG, Urteil vom 11.10.2017 – 9 A 14/16 –, juris Rn. 120; BVerwG, Urteil vom 10.10.2012 – 9 A 19/11 –, juris Rn. 38; BVerwG, Urteil vom 25.01.2012 – 9 A 6/10 –, juris Rn. 25; BVerwG, Urteil vom 23.02.2005 – 4 A 5/04 –, juris Rn. 27 f.

schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Der Schutz vor erheblichen Belästigungen, erheblichen Nachteilen und Gefahren für die menschliche Gesundheit durch luftverunreinigende Stoffe ist gemäß Nr. 4.2.1 TA Luft sichergestellt, wenn die nach Nr. 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung die Immissionswerte an keinem Beurteilungspunkt überschreitet.

Beim Bau für die Herstellung der Leitungsanlagen kann es einerseits zur Luftverunreinigung durch Staubentwicklung kommen. Auf den jeweiligen Bauflächen ist während des Baus bzw. der dazu erforderlichen Baufeldvorbereitungen mit diffusen Staubemissionen durch mechanische Vorgänge zu rechnen. Vorgänge wie z.B. das Abkippen angelieferten Materials durch Lkw, Transporttätigkeiten mittels Radlader, Baggertätigkeiten sowie das Befahren der Fahrwege stellen staubverursachende Tätigkeiten dar. Die staubförmige Immissionsbelastung aus diesen Bautätigkeiten sowie der Einsatz der LKW und Baumaschinen wirken sich bei der hier vorliegenden Baustelle an einzelnen Ort nur für einen Zeitraum von wenigen Tagen bis wenigen Wochen aus. Zudem ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, dass die Staubentwicklung durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

Andererseits kommt es zu Luftverunreinigungen durch den Einsatz von Verbrennungsmotoren. Aufgrund der Kurzfristigkeit der Bautätigkeit ist der mögliche Einfluss auf die Schadstoffkonzentration hierdurch nicht beurteilungsrelevant ist. Eine Beurteilung der Schadstoffemissionen durch Verbrennungsmotoren bezieht sich nach TA Luft überwiegend auf Jahresmittelwerte.

Die baubedingten Luftverunreinigungen bei der Realisierung des Vorhabens führen demnach unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen weder allein noch als Gesamtbelastung zu einer Überschreitung der durch die Immissionswerte der TA Luft für den Regelfall bestimmten Zumutbarkeitsschwelle.

b) Natura 2000-Gebietsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht mit den zwingenden Vorgaben zum Schutz von Natura 2000-Gebieten in Einklang. Der Vorhabenträger ist seiner Obliegenheit nach § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG nachgekommen und hat Natura 2000-Vorprüfungen (Reg. 17.6 und 17.7) sowie Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen (Reg. 17.2 – 17.5, 17.8 – 17.11) für Gebiete, für die eine Betroffenheit nicht bereits auf Ebene der Vorprüfungen ausgeschlossen werden konnte, vorgelegt. Daraus ergibt sich jeweils, dass es nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten kommt.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet. Führt ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen, ist es nach § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung ist grundsätzlich bereits dann gegeben, wenn ein Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebiets nachteilig berührt wird⁵⁰. Dem Projekt kann in diesem Fall lediglich über die Abweichungsmöglichkeit nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG noch die Zulassung ermöglicht werden.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert den Begriff des Natura 2000-Gebiets als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind Europäische Vogelschutzgebiete Gebiete im Sinne des Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL – Richtlinie 2009/147/EG), wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG bereits gewährleistet ist. § 32 Abs. 2 BNatSchG verweist insoweit auf die Schutzkategorien des § 20 Abs. 2 BNatSchG, also insbesondere auf das Naturschutzgebiet. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung diejenigen, die in die Liste nach Art. 4 Abs. 2 UAbs. 3 der FFH-RL (FFH-RL – Richtlinie 92/43/EWG) aufgenommen wurden, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist.

Der Begriff des Projekts ist weit zu verstehen. Er erfasst alle planbaren menschlichen Handlungen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele von Natura 2000-Gebieten auswirken könnten⁵¹. Bei abschnittsweiser Zulassung von Gesamtvorhaben ist das Projekt der jeweilige Abschnitt und nicht das der Planung zugrunde liegende Gesamtkonzept⁵².

Ist das betreffende Gebiet bereits durch eine Natura 2000-Verordnung des Landes gemäß § 32 Abs. 4 BNatSchG unter Schutz gestellt oder durch eine Unterschutzstellung nach § 20 Abs. 2 BNatSchG als Schutzgebiet ausgewiesen, ergeben sich die Erhaltungsziele gemäß § 34 Abs. 1 S. 2 BNatSchG grundsätzlich aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften⁵³. Andernfalls sind die Erhaltungsziele durch Auswertung der zur Vorbereitung der Gebietsmeldung gefertigten Standard-Datenbögen, in denen die Merkmale des Gebiets beschrieben werden, die aus nationaler Sicht erhebliche ökologische Bedeutung für das Ziel der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Arten haben, zu ermitteln⁵⁴. Dies gilt auch in dem Fall, dass nur Bewirtschaftungserlasse, Bewirtschaftungspläne bzw. Maßnahmenpläne

⁵⁰ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 41; Urt. v. 21.01.2016 – 4 A 5/14 –, juris Rn. 83; Urt. v. 11.08.2016 – 7 A 1/15 –, juris Rn. 67.

⁵¹ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-293/17 und C-294/17, ECLI:EU:C:2018:882 (Rn. 63 ff.), PAS; BVerwG, Urt. v. 08.01.2014 – 9 A 4.13, BVerwGE 149, 31 (Rn. 55); BVerwG, Beschl. v. 24.03.2015 – 4 BN 32/13 –, juris Rn. 35.

⁵² BVerwG, Beschl. v. 08.03.2018 – 9 B 25.17, NuR 2018, 625 (Rn. 7).

⁵³ BVerwG, Urt. v. 13.05.2009 – 9 A 73.07, NVwZ 2009, 1296 (Rn. 47).

⁵⁴ BVerwG, Beschl. v. 09.12.2011 – 9 B 40.11, juris, Rn. 3.

für das jeweilige Natura 2000-Gebiet vorliegen, da solche Regelwerke bzw. Planungen nicht den Voraussetzungen des § 32 Abs. 3 und 4 BNatSchG genügen. Im vorliegenden Fall liegen für alle berührten Natura 2000-Gebiete konkrete Erhaltungsziele vor.

Die Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG erfolgt zweistufig: Zunächst ist im Rahmen einer Vorprüfung zu ermitteln, ob erhebliche Beeinträchtigungen offensichtlich ausgeschlossen werden können; ist dies nicht möglich, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung an⁵⁵. Die Vorprüfung beschränkt sich damit auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht⁵⁶. Im Rahmen der Vorprüfungen werden auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet.

Demgegenüber geht es in der FFH-Verträglichkeitsprüfung darum, die in der Vorprüfung festgestellte Besorgnis durch den naturschutzfachlichen Gegenbeweis auszuräumen⁵⁷. Auf eine FFH-Vorprüfung kann verzichtet werden, wenn nachteilige Auswirkungen des Vorhabens offensichtlich nicht ausgeschlossen werden können. In diesem Falle erfolgt unmittelbare eine FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung darf nach ständiger Rechtsprechung des EuGH nicht lückenhaft sein; sie muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der Auswirkungen des Projekts auf das betreffende Schutzgebiet auszuräumen⁵⁸.

Unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sind sämtliche Gesichtspunkte des Projekts zu ermitteln, die für sich oder in Verbindung mit anderen Plänen oder Projekten, die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele beeinträchtigen können⁵⁹. In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste,
- Funktionsverluste und
- Beeinträchtigungen charakteristischer Arten.

In Bezug auf erhaltungszielbestimmende Arten nach Anhang II der FFH-RL oder die erhaltungszielbestimmenden Vogelarten nach Anhang I und Art. 2 Abs. 4 VSchRL können solche Auswirkungen insbesondere hervorgerufen werden durch

- Flächenverluste von Habitaten,

⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).

⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 18.12.2014 – 4 C 35.13, NVwZ 2015, 656 (Rn. 33).

⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 29.09.2011 – 7 C 21.09, NVwZ 2012, 176 (Rn. 40).

⁵⁸ EuGH, Urt. v. 08.11.2016 – C-243/15 –, juris Rn. 42; Urt. v. 24.11.2011 – C-404/09, ECLI:EU:C:2011:768 (Rn. 100), Alto Sil, m.w.N.

⁵⁹ EuGH, Urt. v. 29.07.2019 – C-411/17, ECLI:EU:C:2019:622 (Rn. 120), Doel; Urt. v. 10.11.2022 – C-278/21 –, juris Rn. 32.

- Funktionsverluste von Habitaten und
- Beeinträchtigungen der Tiere selbst.

Zu Letzterem gehört auch, dass bei bestimmten erhaltungszielrelevanten Arten ein rechtlich beachtlicher Kausalzusammenhang gegeben sein kann, wenn für diese Arten die Erreichbarkeit des Gebiets etwa durch eine Einwirkung auf Flugrouten oder Wanderkorridore gestört wird⁶⁰. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs umfasst die Verträglichkeitsprüfung darüber hinaus nicht nur die Lebensraumtypen und Arten, für die das betreffende Gebiet ausgewiesen wurde, sondern auch „sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten [...], soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen“⁶¹.

Diese Auswirkungen können bau-, anlage- oder betriebsbedingt sein. Dabei sind Schadensbegrenzungsmaßnahmen einzubeziehen; denn es ergibt aus der Sicht des Gebietsschutzes keinen Unterschied, ob durch ein Projekt verursachte Beeinträchtigungen von vornherein als unerheblich einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Maßnahmen angeordnet und getroffen werden⁶². Nicht anrechnungsfähig sind hingegen reine Ausgleichsmaßnahmen, andernfalls könnten die strengen Abweichungsvoraussetzungen nach § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG umgangen werden; zudem ist bei Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig ungewiss, ob sie tatsächlich die mit ihnen erstrebte Wirkung haben werden⁶³.

(bb) Methodik und Umfang der habitatschutzrechtlichen Bestandserfassung

Voraussetzung für die Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen berührter Natura 2000-Gebiete ist die Ermittlung der Vorkommen und ggf. des Erhaltungszustands der erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten innerhalb des prognostizierten Wirkraums des Projekts. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht möglich, wenn verlässliche und aktualisierte Daten zu den im Gebiet vorkommenden erhaltungszielbestimmenden Lebensraumtypen und Arten fehlen⁶⁴.

⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 88).

⁶¹ EuGH, Urt. v. 07.11.2018 – C-461/17, ECLI:EU:C:2018:883 (Rn. 40), Holohan u.a.

⁶² BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53); Urt. v. 3.11.2020 – 9 A 7/19 – juris Rn. 213.

⁶³ EuGH, Urt. v. 15.05.2014 – C-521/12, ECLI:EU:C:2014:330 (Rn. 28 ff.), T.C. Briels; vgl. auch BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9/15 – juris Rn. 111.

⁶⁴ EuGH, Urt. v. 11.09.2012 – C-43/10, ECLI:EU:C:2012:560 (Rn. 115), Acheloos; EuGH, Urt. v. 17.04.2018 – C-441/17 –, juris Rn. 137.

Der Vorhabenträger ist gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Die Methode der Bestandserfassung ist dabei nicht gesetzlich festgelegt; die Methodenwahl muss aber die Standards der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse einhalten⁶⁵. Haben sich insoweit noch keine allgemeinen Standards herausgebildet, kommt der Planfeststellungsbehörde mangels übergeordneten Kontrollmaßstabs⁶⁶ eine Einschätzungsprärogative zu; die Bestandsaufnahme muss aber auch insofern plausibel und stimmig sein⁶⁷.

Zur Ermittlung der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete wurden von dem Vorhabenträger die für den Projekttyp einschlägigen Wirkfaktoren und Wirkreichweiten nach dem Fachinformationssystem des BfN (FFH-VP Info)⁶⁸ ermittelt. Zu den grundsätzlich möglichen Wirkungen einer Freileitung gehört auch die anlagebedingte Leitungskollision von Vögeln. Innerhalb der Verträglichkeitsstudien erfolgen eigenständige Bewertungen für alle Vogelarten, die nach den Erhaltungszielen in den betrachteten Vogelschutzgebieten geschützt sind oder als charakteristische Arten von Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL in FFH-Gebieten prüfgegenständlich sind. Im Reg. 16.2 (Betrachtung des Kollisionsrisikos von Vogelarten) erfolgt die Bewertung des Kollisionsrisikos aller anfluggefährdeten Vogelarten anhand der „BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat et al., 2018) in Verbindung mit dem BfN Skript 537 „Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen“ (Liesenjohann et al., 2019). Ergänzend wird die Arbeitshilfe „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ (Bernotat & Dierschke, 2021) hinzugezogen. Die ermittelten artbezogenen Ergebnisse hinsichtlich eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos gehen in die gebietsschutzbezogene Bewertung innerhalb der Verträglichkeitsstudie ein. Die dabei angestellten Überlegungen zu den möglicherweise relevanten Wirkfaktoren sind zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde vollständig.

Als jeweiliger Suchraum wurde hierbei ausgehend von einem zu untersuchenden Segment (inkl. Rückbau) angesetzt:

- 1.000 m beidseits der Leitungsachse für alle EU-Vogelschutzgebiete,
- 6.000 m unter ansonsten gleichen Anhaltspunkten für EU-Vogelschutzgebiete, in denen die Art Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) maßgeblicher Gebietsbestandteil ist,
- FFH-Gebiete, die von einem zu untersuchenden Segment direkt betroffen sind,
- 500 m Beidseits der Leitungsachse für alle FFH-Gebiete.

Auf eine Natura 2000-Vorprüfung wurde teilweise verzichtet, wenn von vornherein von der Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder Schutzzwecke oder

⁶⁵ EuGH, Urt. v. 07.09.2004 – C-127/02, ECLI:EU:C:2004:482 (Rn. 54); BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 45); Urt. v. 6.04.2017 – 4 A 16/16 –, juris Rn. 28.

⁶⁶ Vgl. BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

⁶⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 28); Urt. v. 05.07.2022 – 4 A 13/20 –, juris Rn. 45.

⁶⁸ Wirkfaktoren des Projekttyps „10 Leitungen >> Energiefreileitungen - Hoch- u. Höchstspannung“, abrufbar unter dem folgenden Link: <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Projekt.jsp?m=1,0,9,0>; zuletzt abgerufen am 30.07.2024.

der Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auszugehen war. Dies trifft insbesondere auf Natura 2000-Gebiete zu, die mit der Durchführung von dem Vorhaben durchquert werden. In diesen Fällen wurde direkt mit einer Verträglichkeitsprüfung begonnen.

Grundsätzlich umfasst der Untersuchungsraum jeweils das gesamte Natura 2000-Gebiet und darüber hinaus ggf. die Strukturen, Funktionen und funktionalen Beziehungen außerhalb des Gebietes, die für einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten des Schutzgebietes unerlässlich sind.

Damit wird das Holohan-Urteil (EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17) berücksichtigt. Hier wird festgehalten, dass Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dahin auszulegen ist, dass eine „angemessene Prüfung“ zum einen in vollem Umfang die Lebensraumtypen und Arten, für die ein Gebiet geschützt ist, erfassen und zum anderen sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten nennen und erörtern muss, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen.

Innerhalb des Untersuchungsraumes werden die tatsächlichen, gebietsspezifischen Wirkräume ermittelt. Die gebietsbezogenen detailliert untersuchten Bereiche gehen über die Grenzen der Wirkräume des geprüften Vorhabens hinaus. Hierdurch ist gesichert, dass die Habitatfunktionen und funktionalen Zusammenhänge auch zu angrenzenden Flächen ermittelt werden.

Im Rahmen der Prüfungen wurden zudem auch die so genannten „charakteristischen Arten“ ermittelt und betrachtet.

Die charakteristischen Arten erhaltungszielbestimmender Lebensraumtypen dienen der Bestimmung der Beeinträchtigung eines Lebensraumtyps. Dabei sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts diejenigen Arten auszuwählen, die einen deutlichen Vorkommensschwerpunkt im jeweiligen Lebensraumtyp aufweisen bzw. bei denen die Erhaltung der Populationen unmittelbar an den Erhalt des jeweiligen Lebensraumtyps gebunden ist und die zugleich eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen.

Diesen Anforderungen entsprechen die Bestandserfassungen des Vorhabenträgers.

Für Gebiete, für die nicht bereits im Rahmen der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen ohne die Erforderlichkeit von Maßnahmen zur Schadensbegrenzung ausgeschlossen werden konnten, wurden individuelle Verträglichkeitsprüfungen durchgeführt. Diesen gebietsbezogenen Betrachtungen ist ein Allgemeiner Teil (Reg. 17.1) vorangestellt, in dem eine allgemeine Beschreibung der rechtlichen Grundlagen, des Vorhabens, der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren und der verwendeten Datengrundlagen erfolgt.

Zur Beurteilung von Auswirkungen bzw. Empfindlichkeiten der Arten und Lebensraumtypen sowie zur Einschätzung der Erheblichkeit von Auswirkungen wurde auf Methodenstandards zurückgegriffen bzw. es wurden durch den Vorhabenträger eigene Methoden entwickelt, die sich an bestehenden Methoden orientieren (vgl. Reg. 17.1).

Schließlich ist die Prüfung kumulierender Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten notwendig, wenn die Verträglichkeitsprüfung eine Beeinträchtigung unterhalb der Erheblichkeitsschwelle anzeigt. Nicht geprüft werden müssen kumulierende Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten jedoch, wenn von den zu prüfenden Projekten keine relevanten Wirkungen ausgehen.

Insgesamt ist das methodische Vorgehen des Vorhabenträgers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde fachlich nachvollziehbar und rechtlich vertretbar. Das methodische Vorgehen ist vereinbar mit den Methodik-Leitlinien der Europäischen Kommission zur Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete von 2021⁶⁹. Einzelne begriffliche Abweichungen begründen sich in einer unterschiedlichen Terminologie des BNatSchG und der Leitlinien, sorgen jedoch nicht für inhaltliche Abweichungen.

(cc) Natura 2000-Verträglichkeit hinsichtlich der Natura 2000-Gebiete

Ausgehend von den o.g. rechtlichen Grundlagen und der dargelegten Methodik hat die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage der vom Vorhabenträger dazu eingereichten belastbaren Unterlagen zunächst im Wege einer Vorprüfung geprüft, ob eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete offensichtlich ausgeschlossen werden kann. Soweit dies der Fall ist, bedurfte es keiner weiteren Prüfung. Soweit jedoch Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele im Rahmen der Vorprüfung nicht offensichtlich ausgeschlossen werden konnten, wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

(1) Natura 2000-Vorprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und konnte der Vorhabenträger bereits im Rahmen der Vorprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

⁶⁹ Bekanntmachung der Kommission Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete — Methodik-Leitlinien zu Artikel 6 Absätze 3 und 4 der FFH-RL 92/43/EWG 2021/C 437/01 (OJ C, C/437, 28.10.2021, p. 1, CELEX: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028\(02\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52021XC1028(02))).

Tab. 73: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Name	Gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ DE 8224-311	Vorstudie (Reg. 17.6)
FFH-Gebiet „Altdorfer Wald“ DE 8124-341	Vorstudie (Reg. 17.7)

„Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (DE 8224-311)

Der detailliert untersuchte Bereich von 500 m beiderseits der bestehenden Freileitung Bl. 4572, für die zwischen der UA Dellmensingen und Niederwangen eine Umbeseilung geplant ist, erstreckt sich auf zwei räumlich voneinander getrennte Teilflächen des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ (DE 8224-311). Dies betrifft einerseits den Abschnitt der Masten Nr. 162 bis Nr. 164 im Bereich des Metzisweiler Weihers und andererseits den Leitungsabschnitt zwischen den Masten Nr. 178 und Nr. 180 im Bereich des Finkenmooses bei Kißlegg.

Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind zweifelsfrei auszuschließen:

Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen sind punktuell und befinden sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Direkte Flächen- oder Funktionsverluste sind dementsprechend auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen dem Vorhaben und dem FFH-Gebiet sowie der fehlenden Nachweise von Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. charakteristischen Arten der Lebensraumtypen im Wirkraum sind relevante baubedingte Auswirkungen, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, nicht zu erwarten. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der relevanten natürlichen Lebensraumtypen und Arten bleibt unbeeinflusst. Die Erhaltungszustände bleiben stabil (vgl. Reg. 17.6).

„Altdorfer Wald“ (DE 8124-341)

Der detailliert untersuchte Bereich von 500 m beiderseits der bestehenden Freileitung Bl. 4572, für die zwischen der UA Dellmensingen und Niederwangen eine Umbeseilung geplant ist, erstreckt sich im Bereich der Masten Nr. 178 bis Nr. 180 auf eine dort angrenzende Teilfläche des FFH-Gebietes „Altdorfer Wald“ (DE 8124-341), welche den dortig verlaufenden Premersbach und seine Ufer umschließt.

Beeinträchtigungen der gebietsbezogenen Erhaltungsziele sind zweifelsfrei auszuschließen:

Die für die Baumaßnahme erforderlichen Flächen sind punktuell und befinden sich vollständig außerhalb des FFH-Gebietes. Direkte Flächen- oder Funktionsverluste sind dementsprechend auszuschließen. Aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen dem Vorhaben und

dem FFH-Gebiet sowie der fehlenden Nachweise von Arten nach Anhang II der FFH-RL bzw. charakteristischen Arten der Lebensraumtypen im Wirkraum, sind relevante baubedingte Auswirkungen außerhalb des FFH-Gebietes, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, nicht zu erwarten. Anlage- oder betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens, die zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Wahrung und Wiederherstellung eines guten Erhaltungszustandes der relevanten natürlichen Lebensraumtypen und Arten bleibt unbeeinflusst. Die Erhaltungszustände bleiben stabil (vgl. Reg. 17.7).

(2) Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen

Für folgende FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete wurden die Erhaltungsziele von dem Vorhabenträger richtig und vollständig erfasst und konnte der Vorhabenträger im Rahmen der Verträglichkeitsprüfungen nachvollziehbar und vertretbar darstellen, dass – teilweise unter Berücksichtigung von Maßnahmen (vgl. Maßnahmenliste in Kap. B.I.5) – keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der maßgeblichen Bestandteile durch das Vorhaben zu erwarten sind:

Tab. 74: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten

Name	Gebietsbezogene Betrachtung
FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.2)
FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.3)
FFH-Gebiet „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.4)
FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.5)
FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.8)
FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ DE 8324-342	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.9)
Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.10)
Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441	Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.11)

„Untere Illerauen“ (DE 7726-371)

Für das Gebiet „Untere Illerauen“ (DE 7726-371) ist nur der Querungsbereich mit der Bestandsleitung Bl. 4521 relevant (vgl. Reg. 17.2).

Die bestehende Freileitung Bl. 4521 verläuft in Ost-West-Richtung. Zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Umspannanlage Dellmensingen wird die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung auf dem freien Stromkreisplatz der Masten einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) aufgelegt, sog. Zubeseilung. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs zum FFH-Gebiet finden sich die nachfolgend aufgeführten Maststandorte. Diese stehen sämtlich außerhalb des FFH-Gebietes. Ein Mastneubau und/ oder eine Masterrhöhung sind nicht erforderlich.

Tab. 75: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebiets „Untere Illerauen“

Mast Nr. (Bl. 452)	Lage des Masten im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten an Mast
39	außerhalb (ca. 470 m zur Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Zubeseilung
38	außerhalb (mind. 245 m zur Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Zubeseilung
37	außerhalb (aber unmittelbar an Schutzgebietsgrenze angrenzend)	Winkelabspannmast	Zubeseilung
36	außerhalb (ca. 90 m südwestlich des Schutzgebietes; unmittelbar an FFH-Gebiet DE7625-311 angrenzend)	Winkelabspannmast	Zubeseilung

Das FFH-Gebiet wird durch Zuwegungen, Arbeitsfelder und eine Verschiebung des Schutzstreifens berührt.

Baubedingte direkte Wirkungen auf die im Bereich der Leitungsquerung vorkommenden Lebensraumtypen „Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen“ (91F0), „Silberweiden-Weichholzaue“ (91E1, prioritär) und „Nährstoffreiche Stillgewässer“ (3150) und deren charakteristische Arten können ausgeschlossen werden. Für die Anhang II-Arten Kammolch, Gelbbauchunke und Biber weist der Managementplan Habitateignungen und Artfundpunkte auf. Da sich die Entfernung zum Fundpunkt der Gelbbauchunke auf 400 m und zum Fundpunkt des Bibers auf 900 m beläuft und sich auch in neuerlichen Datenabfragen keine weiteren Nachweise ergaben, können Beeinträchtigungen für diese Arten ausgeschlossen werden. Vor dem Hintergrund der im Anhörungsverfahren gegebenen Hinweise der Regierung von Schwaben auf Vorkommen des Kammolchs am Mast Nr. 37 (Bl 4521) ist der Vorhabenträger durch Nebenbestimmung verpflichtet worden, zum Schutz vor Beeinträchtigungen des Kammolchs Amphibienschutzzaune (V-T.5) aufzustellen (vgl. Kap. A.V.2.g)(aa)7). Baubedingte, indirekte Wirkungen werden, mit Ausnahme einer Teilfläche des LRT „Hartholzauwälder mit Eiche und Ulmen“ (91F0), für die beschriebenen Schutzgegenstände nachvollziehbar ausgeschlossen.

Aufgrund der Nähe der Arbeitsflächen und der Zuwegung zur genannten Teilfläche des im Bereich von Mast Nr. 37 unmittelbar angrenzenden Lebensraumtyps 91F0 ist dieser vor indirekten Einwirkungen zu schützen. Dafür sieht der Vorhabenträger die Aufstellung eines Schutzzaunes (Maßnahme V-B3) vor. Diese Schutzmaßnahme wird als angemessen und

geeignet bewertet. Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahme V-B3 (Absperrungen zum Schutz FFH-relevanter Lebensraumtypen und sensibler Biotoptypen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aufgrund der zeitlichen Befristung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen und der Vorgaben im Zusammenhang mit der betriebsbedingten Pflege im Schutzstreifen bleibt die Stabilität für die vorkommenden Lebensraumtypen einschließlich der für sie charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie auch für die im Wirkraum vorkommenden Anhang II-Arten der FFH-RL gewahrt.

Für die Realisierung des gesamten Vorhabens ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt U-B1). Eine Einhaltung der benannten Maßnahmen kann damit gewährleistet werden.

Die Umsetzung der im Managementplan beschriebenen Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung. Nach Abschluss der Baumaßnahme stehen die Funktionen des FFH-Gebietes unverändert zur Verfügung. Der Erhaltungszustand der Schutzgegenstände bleibt stabil.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahme sind erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Untere Illerauen“ DE 7726-371 nicht gegeben.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Reg. 17.2, Kap. 6.6).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 Reg. 17.2 als nicht erheblich eingestufteten Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg. 17.2, Kap. 6.5).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet relevanten Erhaltungsziele auszuschließen sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

„Donau zwischen Munderkingen und Ulm“ (DE 7625-311)

Für das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm“ (DE 7625-311) ist nur der Querungsbereich mit der Bestandleitung Bl. 4521 relevant.

Im Spannungsfeld zwischen den Masten Nr. 37 und Nr. 38 befindet sich die Bundeslandgrenze zwischen Bayern und Baden-Württemberg. Daher erstreckt sich das FFH-Gebiet „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“ DE 7625-311 auf den bewaldeten Uferhang der Iller und grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet „Untere Illerauen“ DE 7726-371 an, das Gegenstand einer eigenständigen Verträglichkeitsstudie (Reg. 17.2) ist.

Die bestehende Freileitung Bl. 4521 verläuft in Ost-West-Richtung. Zwischen dem Punkt Wulenstetten und der Umspannanlage Dellmensingen wird die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung auf dem freien Stromkreisplatz der Masten einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) aufgelegt, sog. Zubeseilung.

Innerhalb des relevanten Bereichs des FFH-Gebietes und damit bis in eine Entfernung von 500 m von der Leitungssachse finden sich die nachfolgend aufgeführten Maststandorte. Dabei liegt der Mast Nr. 37 noch in Bayern und damit im angrenzenden FFH-Gebiet. Innerhalb des betrachtenden FFH-Gebietes findet sich kein Bestandmast. Der nächstgelegene Mast Nr. 36 liegt hangaufwärts, wenige Meter entfernt zur Gebietsgrenze. Ein Mastneubau und Rückbau und/oder eine Masterhöhung sind innerhalb des FFH-Gebietes nicht erforderlich.

Tab. 76: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“

Mast Nr. (Bl. 4521)	Lage des Masten im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten an Mast
37	außerhalb (Entfernung ca. 340 m)	Winkelabspannmast	Zubeseilung
36	außerhalb (ca. 30 m Entfernung zur Schutzgebietsgrenze)	Winkelabspannmast	Zubeseilung
35	außerhalb (ca. 260 m bis zur Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Zubeseilung

Im Umfeld des Vorhabens findet sich lediglich der Lebensraumtyp „**Schlucht- und Hangmischwälder**“ (9180, **prioritär**). Im Wirkungsbereich des Vorhabens konnten keine charakteristischen Arten nach der „Liste der charakteristischen Arten der FFH-Lebensräume in Baden-Württemberg“ (SPERLE, 2010) und dem Leitfaden zur „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (BOSCH & PARTNER, 2016) nachgewiesen werden. Eine flächenhafte Inanspruchnahme des LRT im Wirkungsbereich des Vorhabens ist ausgeschlossen. Alle Maststandorte sowie Arbeitsflächen einschließlich Seilwindenplätze, die Flächen für Gerüstbau und die Zufahrten liegen außerhalb des Lebensraumtyps „Schlucht- und Hangmischwälder“ (9180, **prioritär**).

Die Schutzstreifenänderung ist außerhalb des bewaldeten Bereichs entlang der Iller erforderlich und liegt außerhalb des FFH-Gebiets auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Der Schutzstreifen der bestehenden Leitung ist im Querungsbereich mit dem FFH-Gebiet (östlich

Mast Nr. 36) bereits vorhanden. Vorhabenbedingte Änderungen ergeben sich hier nicht. Hinsichtlich der erforderliche Pflege zum Erhalt des sicheren Betriebs der Freileitung werden naturschutzrechtliche Vorgaben bezüglich Art und Zeitraum berücksichtigt.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Hinsichtlich der Vorkommen von Arten nach Anhang II der FFH-RL benennt der Managementplan innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs einzig das Vorkommen der Fledermausart „**Großes Mausohr**“. Dabei wird die gesamte FFH-Gebietsfläche im Untersuchungsraum als Lebensstätte der Art abgegrenzt. Zudem wird der Hinweis auf eine Wochenstubenkolonie in Erbach sowie Wieblingen gegeben. Hinweise auf weitere Vorkommen von Anhang II-Arten gehen für den detailliert untersuchten Bereich weder aus dem Managementplan noch aus den vorhabenbegleitenden Erfassungen hervor.

Für das „Große Mausohr“ ist davon auszugehen, dass der gesamte Waldhang zur Iller als Jagdhabitat dient. Da sich alle Arbeitsflächen für die Zubeseilung und die Schutzstreifenänderung außerhalb des FFH-Gebietes und damit außerhalb von Waldbereichen befinden, verbleibt die Funktion als Jagdhabitat während des Baus ohne Beeinträchtigung. Nach Abschluss der Zubeseilung ergeben sich keine dauerhaften Veränderungen.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Reg. 17.3, Kap. 6.6).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 der Reg. 17.3 als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg. 17.3, Kap. 6.5).

Fazit:

Insgesamt lässt sich feststellen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für das Gebiet relevanten Erhaltungsziele auszuschließen sind. Die Verträglichkeit des Vorhabens ist gegeben.

„Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ (DE 7825-311)

Bis in 500 m Entfernung beiderseits der Bestandsleitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 finden sich drei räumlich voneinander getrennte Teilflächen des FFH-Gebietes „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ (DE 7825-311):

- der Flusslauf der Rot südlich von Dellmensingen,
- das Osterried süd-westlich von Baustetten
- sowie einen Teilabschnitt der Dürnach zwischen Sulmingen und Maselheim.

Diese drei Teilgebiete werden aufgrund ihrer räumlich getrennten Lage hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen auf dieselben gesondert betrachtet.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs von 500 m beiderseits der Bestandsleitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 finden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Masten.

Tab. 77: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311

Mast Nr.	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten am Mast
Querung Teilfläche Rot durch Bl. 4521			
5	außerhalb (ca. 300 m östlich der Teilfläche)	Winkelabspannmast	Zubeseilung
4	außerhalb (ca. 40 m östlich der Teilfläche)	Tragmast	Zubeseilung
3	außerhalb (ca. 170 m westlich der Teilfläche)	Tragmast	Zubeseilung
2	außerhalb (ca. 415 m westlich der Teilfläche)	Tragmast	Zubeseilung
Annäherung Teilfläche Rot durch Bl. 4572			
3	außerhalb (ca. 320 m westlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
4	außerhalb (ca. 160 m westlich der Teilfläche)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
5	außerhalb (ca. 290 m westlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
6	außerhalb (ca. 420 m westlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
Annäherung Teilfläche Osterried durch Bl. 4572			
38	außerhalb (ca. 310 m nord-westlich der Teilfläche)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
39	außerhalb (ca. 80 m östlich der Teilfläche)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
40	außerhalb (ca. 65 m östlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
41	außerhalb (ca. 100 m östlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung u. Masterhöhung (+ 2,5m)

Mast Nr.	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten am Mast
42A	außerhalb (ca. 220 m östlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
4301	außerhalb (ca. 310 m westlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
44A	außerhalb (ca. 450 m östlich der Teilfläche, jen- seits der B60)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
Querung Teilfläche Dürnach durch Bl. 4572			
57	außerhalb (ca. 420 m nördlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
58	außerhalb (ca. 200 m nördlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
59	außerhalb (ca. 60 m südlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
60	außerhalb (ca. 340 m süd-westlich der Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung

Teilfläche Rot

Südlich von Dellmensingen überspannt die bestehende Leitung Bl. 4521 den Flusslauf der Rot und das dazugehörige FFH-Gebiet, um im Anschluss in die Umspannanlage Dellmensingen einzubinden. Zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Umspannanlage Dellmensingen wird die neue 380-kV-Höchstspannungsleitung auf dem freien Stromkreisplatz der Masten einer bestehenden Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4521) aufgelegt, sog. Zubeseilung. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs zur Teilfläche des FFH-Gebiets befinden sich die Masten Nr. 5 bis Nr. 2. Ein Mastneubau und/oder eine Masterrhöhung sind an diesen Masten im Zuge der Zubeseilung nicht erforderlich. Die Masten Nr. 4, 3 und 2 stellen Tragmasten dar, bei denen Arbeitsflächen (ohne Oberbodenabtrag) und Zufahrten erforderlich werden. Mast Nr. 5 ist ein Winkelabspannmast, an dem zusätzlich für die Zubeseilung die Einrichtung von temporären Arbeitsflächen für die Windenplätze erforderlich werden. Für die Zuwegungen werden keine Flächen der Schutzgebietskulisse in Anspruch genommen. Eine Veränderung des Schutzstreifens erfolgt nicht.

Im detailliert untersuchten Bereich der Rot südlich von Dellmensingen wurden gemäß Managementplan die altwasserähnlich ausgeformten Schlingen westlich der Rot als Lebensraumtyp **3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen“** abgegrenzt. Der LRT umfasst beide Schlingen und ist somit in zwei Teilbereiche aufgeteilt. Die Bestandsleitung Bl. 4521 überspannt die LRT-Flächen zwischen Mast Nr. 4 und Nr. 3. Als charakteristische Art des LRT 3150 „Natürliche nährstoffreiche Seen“ konnte die **Krickente** als Nahrungsgast erfasst werden. Ein Verdacht auf ein Brutvorkommen der Art liegt nicht vor.

Der „**Bitterling (*Rhodeus sericeus amarus*) [1134]**“ konnte gemäß Managementplan innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs in der Rot südlich von Dellmensingen erfasst werden. Im detailliert untersuchten Bereich der Rottum und Dürnach sind gemäß Managementplan Lebensstätten der Art ausgewiesen. Für den „**Biber (*Castor fiber*) [1337]**“ sind in allen Teilbereichen des FFH-Gebiets Lebensstätten ausgewiesen. Besiedelt sind u. a. alle Gewäs-

serabschnitte von Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach innerhalb des FFH-Gebiets. Insgesamt konnten im Rahmen der Erhebungen vier Punktnachweise in Form von Fraßspuren, Fährten/Rutschen, Fraßplätzen, Dämmen und Burgen gesammelt werden. Zwei Artnachweise in dieser Form liegen gemäß Managementplan im Bereich der Schlingen der Rot südlich Dellmensingen vor.

Im Bereich des FFH-Teilgebietes Rot befinden sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb des Natura 2000-Gebietes. Direkte, von den Arbeiten an den Masten ausgehende Wirkungen sind somit im Bereich des Schutzgebietes auszuschließen. Lebensraumtypen, die einer Höhenrestriktion der Gehölze unterliegen, finden sich innerhalb des bestehenden Schutzstreifens nicht. Im Rahmen des Vorhabens treten keine Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung und keine Veränderung abiotischer Standortfaktoren auf. Eine durch das geplante Vorhaben möglicherweise auftretende Barriere- oder Fallenwirkung, bzw. ein dadurch bedingter Individuenverlust, ist im Hinblick auf die nachweislich vorkommenden charakteristischen Arten der berührten Lebensraumtypen zu beurteilen. Nichtstoffliche Wirkungen wie akustische oder optische Reize sowie Erschütterungen können während der Bauphase ebenfalls auf die charakteristischen Arten wirken.

Als charakteristische Art des LRT 3150 wurde die **Krickente** im Bereich der altwasserähnlich geformten Schlinge am Ufer der Rot ca. 145 m westlich des Masten Nr. 4 (Bl. 4521) als Nahrungsgast erfasst. Aufgrund der planerisch zu berücksichtigenden, artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner ET AL. (2010) von 120 m für die Krickente, v.a. aber unter Berücksichtigung der temporären und gering einzustufenden vorhabenbedingten Störungen im Umfeld der LRT-Flächen (Zu- bzw. Umbeseilungsmaßnahmen), ist eine relevante Störung der Art durch optische oder akustische Reize auszuschließen.

Teilfläche Osterried

Die Bestandsleitung Bl. 4572 nähert sich im Bereich der Spannfelder der Masten Nr. 38 bis Nr. 44a mit dem Osterried einer weiteren Teilfläche des FFH-Gebietes an und umgeht dieses östlich. Mit Ausnahme von Mast Nr. 41, der im Zuge der geplanten Umbeseilung um ca. 2,5 m erhöht wird, sind im beschriebenen Leitungsabschnitt keine weiteren Masterrhöhungen und/oder Mastneubauten erforderlich.

Die Masten Nr. 40, Nr. 42A und Nr. 4301 sind Tragmasten, für deren Umbeseilung Arbeitsflächen rund um die Maststandorte (ohne Oberbodenabtrag) und entsprechende Zuwegungen benötigt werden. Im Umfeld der Winkelabspannmasten Nr. 38, Nr. 39 und Nr. 44A wird zusätzlich zu den direkten Arbeitsflächen jeweils ein Seilwindenplatz errichtet. Die Errichtung dieser Seilwindenplätze findet ausschließlich auf umliegenden Ackerflächen statt. Das Schutzgebiet ist hiervon nicht betroffen.

Im Zuge der geplanten Masterrhöhung ist an Mast Nr. 41 eine im Vergleich zu den reinen Umbeseilungsarbeiten erhöhte temporäre Flächeninanspruchnahme erforderlich. Diese betrifft ausschließlich die entsprechende Ackerfläche im direkten Umfeld um den Mast und nicht das westlich angrenzende Schutzgebiet.

Die Zuwegungen zu den Masten laufen nahezu ausschließlich über vorhandene Straßen und befestigte Wege und verschwenken nur geringfügig in Ackerflächen. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon nicht betroffen. Zum Schutz des Straßenverkehrs werden in den Spannungsfeldern zwischen den Masten Nr. 38 und Nr. 39, Nr. 39 und Nr. 40, Nr. 40 und Nr. 41 sowie zwischen den Masten Nr. 4301 und Nr. 44A im Bereich von Straßenüberspannungen der Leitung temporäre Schutzgerüste erforderlich.

Über die baulichen Vorhabenbestandteile hinaus ergibt sich zudem eine Veränderung der anlagebedingten Schutzstreifensituierung.

Im Detail verzeichnet der Managementplan im relevanten Teilbereich des Osterrieds ausgedehnte und flächige Bestände des Lebensraumtyps **6410 „Pfeifengraswiesen“**. Diese Teilbereiche erstrecken sich größtenteils im südwestlichen Bereich des Osterrieds. Als charakteristische Arten des LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ konnte im südlichen Bereich das „**Preußische Laserkraut**“ und der „**Lungenenzian-Ameisenbläuling**“ erfasst werden.

Gemäß Managementplan sind im Osterried zwei Flächen als Lebensraumtyp **7140 „Übergangs- und Schwingrasenmoore“** ausgewiesen. Es konnten keine charakteristischen Arten des LRTs innerhalb des detailliert untersuchten Raums erfasst werden.

Der Wechsel von den „Übergangs- und Schwingrasenmooren“ (7140) zu den angrenzenden **basenreichen / kalkreichen Niedermooren (LRT 7230)** ist fließend. Nur für zwei Flächen war eine Abgrenzung möglich. Als charakteristische Arten des LRT konnten die „**Armblütige Sumpfbirse**“ und das „**Dreizeilige Sichelmoos**“ auf einer Teilfläche erfasst werden.

Die „**Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) [1193]**“ konnte an fünf Stellen nachgewiesen werden. Das gesamte Osterried ist als Lebensstätte der Art ausgewiesen. Die anmoorigen Gewässer im Osterried scheinen nur suboptimale Habitate für die Gelbbauchunke darzustellen. Es konnten bei den Artnachweisen nur sehr wenige Individuen und keine Fortpflanzung festgestellt werden. Da Artnachweise nur im östlichen Bereich des Osterrieds erbracht werden konnten, ist anzunehmen, dass die Kiesgruben östlich des Osterrieds einen optimaleren Lebensraum für die Art darstellen und die Gelbbauchunke von dort regelmäßig ins Osterried einwandert.

Für den „**Biber (*Castor fiber*) [1337]**“ sind in allen Teilbereichen des FFH-Gebiets Lebensstätten ausgewiesen, dabei gilt das gesamte Osterried als Lebensstätte der Art. Besiedelt sind u. a. alle Gewässerabschnitte von Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach innerhalb des FFH-Gebiets sowie das Naturschutzgebiet Osterried.

Das „**Firnisglänzende Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*) [1393]**“ konnte gemäß Managementplan im Osterried an zwei Stellen nachgewiesen werden. Das Habitat als Lebensstätte gliedert sich auf in zwei Teilflächen, die etwa 300 m voneinander entfernt gelegen sind. Sie hat einen Schwerpunkt in bestimmten Ausbildungen der Übergangs- und Schwingrasenmoore (LRT 7140). Im FFH-Gebiet wurde sie auch in Nasswiesen- und nassen Niedermoorbereichen angetroffen. Beide Teilbereiche liegen in einer Entfernung von etwa 440 m zu Mast Nr. 41 und 480 m zu Mast Nr. 42A.

Der „**Skabiosen-Scheckenfalter / Goldener Scheckenfalter (*Euphydryas aurinia*) [1065]**“ konnte gemäß Managementplan nur auf einer kleinen Fläche im Zentrum des Osterrieds nachgewiesen werden. Weitere Flächen sind von den natürlichen Gegebenheiten her geeignet und noch vor einigen Jahren besetzt gewesen. Daher sind innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs gemäß Managementplan drei Lebensstätten der Art im südöstlichen Bereich des Osterrieds ausgewiesen.

Das „**Sumpf-Glanzkrout / Glanzstendel (*Liparis loeselii*) [1903]**“ konnte gemäß Managementplan im Osterried an einer Stelle mit acht Pflanzen nachgewiesen werden. Es ist außerdem in diesem Bereich gemäß Managementplan eine Lebensstätte ausgewiesen.

Im Bereich des FFH-Teilgebietes Osterried befinden sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb des Natura 2000-Gebietes. Direkte, von den Arbeiten an den Masten ausgehende Wirkungen sind somit im Bereich des Schutzgebietes auszuschließen. Lebensraumtypen, die einer Höhenrestriktion der Gehölze unterliegen, finden sich innerhalb des bestehenden Schutzstreifens nicht. Im Rahmen des Vorhabens treten keine Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung und keine Veränderung abiotischer Standortfaktoren auf. Eine durch das geplante Vorhaben möglicherweise auftretende Barriere- oder Fallenwirkung, bzw. ein dadurch bedingter Individuenverlust, ist im Hinblick auf die nachweislich vorkommenden charakteristischen Arten der berührten Lebensraumtypen zu beurteilen. Nichtstoffliche Wirkungen wie akustische oder optische Reize sowie Erschütterungen können während der Bauphase ebenfalls auf die charakteristischen Arten wirken.

Als charakteristische Arten des LRT 6410 „Pfeifengraswiesen“ wurden das „**Preußische Lakerkraut**“ und der „**Lungenenzian-Ameisenbläuling**“ erfasst. Beide Arten sind unempfindlich gegenüber optischen und akustischen Reizen und finden im Bereich der für die Baustellen einzurichtenden Arbeitsflächen keine geeigneten Lebensräume. Gleiches gilt für die „**Armbblütige Sumpfbirse**“ und das „**Dreizeilige Sichelmoos**“, welche wiederum als charakteristische Arten für den LRT 7230 „Kalkreiche Niedermoore“ im Osterried zu nennen sind.

Eine direkte Flächeninanspruchnahme von Lebensstätten und anderweitigen Habitatbestandteilen durch das geplante Vorhaben oder durch den bestehenden Schutzstreifen können ausgeschlossen werden. Alle Masten, einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten, befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten der gemeldeten Anhang II-Arten.

Indirekte Wirkungen wie Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Individuenverluste, aber auch nichtstoffliche Einwirkungen wie akustische oder optische Reizauslöser können für die beiden immobilen Pflanzenarten das „**Firnisglänzende Sichelmoos**“ und den „**Glanzstendel**“ ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den ebenfalls wenig störungsanfälligen „**Goldenen Scheckenfalter**“, dessen geeignete Lebensstätten ebenfalls nicht durch das geplante Vorhaben tangiert werden.

Relevante Auswirkungen auf die Fließgewässer des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der gemeldeten Fischarten „**Groppe**“ und „**Bitterling**“ durch das geplante Vorhaben werden ausgeschlossen.

Für die Vorkommen der „**Gelbbauchunke**“ können durch die einzurichtenden Arbeitsflächen potenziell Barriere- oder Fallenwirkungen bzw. Individuenverluste eintreten. Wanderbewegungen der Art aus dem Schutzgebiet hinaus in Richtung des gegenständlichen Freileitungsvorhabens können als nahezu ausgeschlossen gelten. Störungen der Gelbbauchunke durch vorhabenbedingte akustische oder optische Reize werden durch die Entfernung des Vorhabens und aufgrund der geringen artspezifischen Empfindlichkeit der Art ausgeschlossen.

Der **Biber** besiedelt gemäß den Daten aus dem Managementplan die beiden Flüsse Rot und Dürnach, wie auch das Osterried. Eine Barriere- oder Fallenwirkung für den vornehmlich dämmerungs- und nachtaktiven Biber ist durch die Einrichtung der Arbeitsflächen rund um die Masten nicht gegeben.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Teilfläche Dürnach

Zwischen Sulmingen und Maselheim quert die Freileitung die in nordwestlicher Richtung verlaufende Dürnach. Das FFH-Gebiet beschränkt sich weitgehend auf den Flusslauf und schließt die Ufer schmal-linear mit ein. Im Bereich der Leitungsquerung fallen die Standorte der Masten Nr. 57 bis Nr. 61 (Bl. 4572) in den detailliert untersuchten Bereich. Alle fünf betroffenen Masten sind Tragmasten, an denen im Zuge der geplanten Umbeseilungsarbeiten eine Einrichtung von Arbeitsflächen (ohne Oberbodenabtrag) und Zufahrten erforderlich werden. Eine Erhöhung und/oder ein Ersatzneubau von Masten sind im beschriebenen Leitungsabschnitt nicht erforderlich.

Die Zuwegungen zu den fünf Masten erfolgen nahezu ausschließlich über vorhandene Straßen und befestigte Wege und verschwenken nur geringfügig in Ackerflächen. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon nicht betroffen. Zur sicheren Durchführung der Umbeseilungsarbeiten werden im Überquerungsbereich der Dürnach temporäre Schutzgerüste errichtet.

Über die baulichen Vorhabenbestandteile hinaus erfolgt zwischen den Masten Nr. 59 und Nr. 60, außerhalb des FFH-Gebietes, eine Erweiterung des Schutzstreifens.

Im Verlauf der Dürnach innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs konnten keine Lebensraumtypen erfasst werden. Die „**Groppe (*Cottus gobio*) [1163]**“ konnte im detailliert untersuchten Bereich der Dürnach gemäß Managementplan nachgewiesen werden.

Der „**Biber (*Castor fiber*) [1337]**“ ist in allen Teilbereichen des FFH-Gebiets nachgewiesen. Besiedelt sind u.a. alle Gewässerabschnitte von Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach innerhalb des FFH-Gebiets. Ein Fundnachweis liegt aus dem Bereich der Dürnach vor.

Relevante Auswirkungen auf die Fließgewässer des Schutzgebietes durch das geplante Vorhaben können ausgeschlossen werden. Beeinträchtigungen der gemeldeten Fischart „**Groppe**“ durch das geplante Vorhaben werden ausgeschlossen.

Der **Biber** besiedelt gemäß den Daten aus dem Managementplan u.a. die Dürnach. Eine Barriere- oder Fallenwirkung für den vornehmlich dämmerungs- und nachtaktiven Biber ist durch die Einrichtung der Arbeitsflächen rund um die Masten nicht gegeben.

Die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen des Managementplans für das FFH-Gebiet erfahren hinsichtlich ihrer Umsetzungsmöglichkeiten keine Veränderung.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten funktionaler Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben kommt (vgl. Reg. 17.4, Kap. 6.6).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 der Reg. 17.4 als nicht erheblich eingestuft Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg 17.4, Kap. 6.5).

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigung gen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311 sind nicht gegeben.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

„Wurzacher Ried und Rohrsee“ (DE 8025-341)

Der detailliert untersuchte Bereich von 500 m beiderseits der bestehenden Freileitung Bl. 4572 erstreckt sich auf zwei Teilflächen des FFH-Gebietes „Wurzacher Ried und Rohrsee“ (DE 8025-341). Die Bestandsleitung verläuft westlich der beiden Teilflächen des FFH-Gebietes. Dabei handelt es sich um:

- die feuchtegeprägten Riedflächen nördlich von Bad Wurzach und
- südlich davon den Rohrsee.

In diesem Abschnitt erfolgt eine Ersetzung des vorhandenen 220-kV-Stromkreises durch einen 380-kV-Stromkreis, Umbeseilung.

Die beiden Teilflächen werden aufgrund ihrer räumlich getrennten Lage gesondert betrachtet. Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs finden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Masten. Die weiteren in der Plananlage (Reg. 17.5.1) ersichtlichen Standorte der Masten Nr. 127 und Nr. 128, Nr. 146 bis Nr. 148 befinden sich in einer Entfernung von

mehr als 500 m zur nächstgelegenen Schutzgebietsteilfläche. Von den Arbeiten im Bereich dieser Masten sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet keine nachteiligen Wirkungen auf eben dieses zu erwarten. Eine weitere Betrachtung dieses Leitungsabschnittes ist für die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens entbehrlich. Sämtliche betrachtete Masten – mit Ausnahme der Masten Nr. 138, Nr. 152 und Nr. 153 – liegen außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Tab. 78: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341

Mast Nr. (Bl. 457 2)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten an Mast
Teilfläche Wurzacher Ried			
129	außerhalb (ca. 415 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
130	außerhalb (ca. 290 m westlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
131	außerhalb (ca. 240 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
132	außerhalb (ca. 290 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
133	außerhalb (ca. 380 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
134	außerhalb (ca. 230 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
135	außerhalb (mind. 320 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
136	außerhalb (mind. 160 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
137	außerhalb (mind. 75 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung+Masterhöhung (+ ca. 5m)
138	innerhalb d. Teilfläche	Tragmast	Umbeseilung
139	außerhalb (mind. 95 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung+Masterhöhung (+ ca. 5m)
140	außerhalb (mind. 190 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
141	außerhalb (mind. 75 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
142	außerhalb (ca. 140 m westlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
143	außerhalb (ca. 200 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
144	außerhalb (mind. 265 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
145	außerhalb (mind. 335 m südwestlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung

Mast Nr. (Bl. 457 2)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten an Mast
Teilfläche Rohrsee			
149	außerhalb (ca. 510 m nördlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung+Masterhöhung (+ ca. 2,5m)
150	außerhalb (mind.250 m nördlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
151	innerhalb d. Teilfläche	Tragmast	Umbeseilung
152	innerhalb d. Teilfläche	Tragmast	Umbeseilung
153	außerhalb (ca. 30 m westlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
154	außerhalb (mind. 260 m südlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung+Masterhöhung (+ ca. 2,5m)

Die Größe der Arbeitsfläche beträgt pro Tragmast i.d.R. ca. 300 m² zzgl. Zuwegungen. Bei Abspannmasten kommen zu der Arbeitsfläche von ca. 800 m² neben dem Flächenbedarf für die Zuwegungen zusätzlich noch ca. 600 m² Arbeitsfläche für die Platzierung der Seilzugmaschinen für die Seilregulage hinzu. Sie werden auf dem Oberboden errichtet und bei Bedarf den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Größe der Arbeitsfläche sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau beträgt pro Mast im Durchschnitt rd. 3.600 m².

Teilfläche Wurzacher Ried

Westlich der Ortslage von Bad Wurzach befindet sich die Teilfläche „Wurzacher Ried“ des FFH-Gebiets. An dessen westlicher Seite verläuft die Bestandsleitung Bl. 4572. Innerhalb von einem 500 m Umkreis um die Teilfläche Wurzacher Ried finden sich die Standorte der Masten Nr. 129 bis Nr. 145, welche sich (mit Ausnahme von Mast Nr. 138) allesamt außerhalb der Schutzgebietsgrenze befinden. Der Mast Nr. 138 liegt innerhalb der Schutzgebietskulisse. Mit Ausnahme der Masten Nr. 137 und Nr. 139, an welchen eine Masterhöhung um jeweils ca. 5 m notwendig wird, sind an allen anderen Bestandsmasten abgesehen von den Umbeseilungsarbeiten keine weiteren baulichen Veränderungen erforderlich. Eine Masterhöhung und/oder ein Mastneubau mit einhergehendem Rückbau von Bestandsmasten wird hier nicht erforderlich.

Im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 129 und Nr. 130 wird im Zuge der Umbeseilung eine Erweiterung des Schutzstreifens um ca. 20 m westlich und ca. 25 m östlich der Freileitung erforderlich. Die Schutzstreifenerweiterung wird in einem Abstand von mindestens 250 m zur Schutzgebietsgrenze erfolgen.

Zum Schutz des Straßen- und landwirtschaftlichen Verkehrs werden im Bereich von Straßenüberspannungen der Leitung temporäre Schutzgerüste erforderlich. Die Errichtung sämtlicher Schutzgerüste erfolgt außerhalb des FFH-Gebiets.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes zu den Bl. 4572 der geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in den Blättern 1 bis 5 des Reg. **17.5.1**.

Der detailliert untersuchte Raum im Wurzacher Ried zeichnet sich neben den randlichen Grünlandflächen vor allem durch die ehemaligen, sich in Renaturierung befindlichen Hochmoorflächen und die diese säumenden Moorwaldbestände aus. Im Bereich der ehemaligen Haidgauer Torfstiche und den Haidgauer Quellseen sind zudem Stillgewässer Teil des detailliert untersuchten Raumes. Der westlich an das Schutzgebiet angrenzende und von der Bestandsleitung überspannte Bereich ist durch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen und Grünländer gekennzeichnet.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Wurzacher Ried“ befinden sich Nachweise zu nachstehenden **Lebensraumtypen des Anhangs I** der FFH-RL:

- „**Kalkreiche, nährstoffarme Stillgewässer mit Armleuchteralgen**“ (3140),
- „**Natürliche nährstoffreiche Seen**“ (3150),
- „**Dystrophe Seen**“ (3160),
- „**Naturnahe Hochmoore**“ (7110*),
- „**Geschädigte Hochmoore**“ (7120),
- „**Torfmoor-Schlenken**“ (7150),
- „**Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried**“ (7210*),
- „**Kalktuffquellen**“ (7220*),
- „**Kalkreiche Niedermoore**“ (7230) und
- „**Moorwälder**“ (91D0).
- „**Magere Flachlandmähwiesen**“ (6510) – nicht im Standarddatenbogen erfasst.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Schutzstreifen außerhalb der LRT-Flächen befinden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme und somit direkte auf die LRT-Flächen einwirkende Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die im Bereich des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 129 bis Nr. 130 (Bl. 4572) am Wurzacher Ried erforderlichen Schutzstreifenerweiterungen. Die Wirkfaktorengruppen der Veränderung der Habitatstruktur/ bzw. -nutzung, wie auch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann aufgrund der räumlichen Entfernung der LRT-Flächen zum geplanten Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Wirkfaktorengruppe Barriere- oder Fallenwirkung/ bzw. Individuenverlust ist im Zusammenhang mit den Lebensraumtypen im Hinblick auf die jeweiligen, an dortiger Stelle nachgewiesenen charakteristischen Arten zu bewerten. Zu den anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung wird auch die Leitungskollision von Vögeln gerechnet.

Nachstehende charakteristische Arten der o.g. Lebensraumtypen wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Tab. 79: Nachgewiesene charakteristische Arten

Lebensraumtyp	Nachgewiesene charakteristische Arten
7230	Bekassine
3140	Krickente
3150	Krickente, Löffelente, Wasserralle, Zwergtaucher
3160	Krickente
7120	Krickente, Neuntöter, Kranich
6510	Rotmilan
91D0*	Kranich

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der artspezifischen Stördistanzen, der Entfernung der Fundnachweise zum Vorhaben und der temporären, gering einzustufenden Stördimension des Vorhabens Beeinträchtigungen für die **Bekassine, Krickente, Löffelente, Wasserralle, den Neuntöter und den Zwergtaucher** ausgeschlossen werden können.

Eine Betrachtung des Kollisionsrisikos für alle nachgewiesene Vogelarten mit einem vorhabenbezogenen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) von „sehr hoch“ (A), „hoch“ (B) und „mittel“ (C) findet sich in Reg. 16.2. Oben genannte Arten sind wie folgt einzuwerten:

- Bekassine (A)
- Kranich (B)
- Krickente (B)
- Löffelente (B)
- Wasserralle (C)
- Zwergtaucher (C)

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat&DIERSCHKE 2021 ergibt sich lediglich für die **Bekassine** ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wäre ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben gegeben. Zur artspezifischen Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos für die Bekassine werden Vogelschutzmarker vorgesehen (Maßnahme V-T3). Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen ist belegt, siehe LIESENJOHANN ET AL. (2019), BfN-Skript 537.

Als charakteristische Art des Lebensraumtyps 7120 und 91D0* ist der **Kranich** zu nennen. Das „Wurzacher Ried“ weist das einzige bekannte Brutvorkommen des Kranichs in Baden-Württemberg auf. Der westliche Bereich des „Wurzacher Ried“ ist aufgrund der Nachweise der Art als essenzielles Nahrungshabitat zu werten, welches für die Reproduktion und die Stabilisierung des Erhaltungszustandes von hoher Bedeutung ist. Eine relevante optische oder auch akustische vom geplanten Vorhaben ausgehende Störwirkung kann durch die erforderlichen Arbeiten im Bereich des im Schutzgebiet stehenden Mastes Nr. 138, aber auch durch die erforderliche Erhöhung der Masten Nr. 137 und Nr. 139 nicht ausgeschlossen werden. Für diesen Bauabschnitt ist für den Kranich während seiner Brutzeit eine **Bauzeitenregelung** vorzusehen (Maßnahme V-T2.B).

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass für den **Rotmilan** aufgrund der großen Aktionsradien des Rotmilans bei der Nahrungssuche, der fehlenden Bedeutung der vom Vorhaben beeinträchtigten Flächen als essenzielles Nahrungshabitat und der temporären, gering einzustufenden Stördimension des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Wurzacher Ried“ finden sich (grundsätzlich) Nachweise zu nachstehenden **Anhang II-Arten** der FFH-RL. Dabei handelt es sich teilweise um Sekundärnachweise, die sich auch auf ein größeres Umfeld beziehen:

- Biber,
- Groppe,
- Große Moosjungfer,
- Firnisglänzendes Sichelmoos,
- Schmale Windelschnecke,
- Bauchige Windelschnecke.

Kongruent zu den im voranstehenden Teilkapitel beschriebenen Lebensraumtypen ist auch für die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Lebensstätten der Anhang II-Arten eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Bestandschutzstreifen der Freileitung befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten der gemeldeten Anhang II Arten. Dies gilt auch für die im Bereich des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 129 und Nr. 130 am Wurzacher Ried erforderlichen Schutzstreifenerweiterungen. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren „Veränderung der Habitatstruktur/ bzw. -nutzung“ und „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ für alle ausgewiesenen Lebensstätten der Anhang II Arten ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung von Anhang II-Arten durch indirekte Auswirkungen des Vorhabens, hier Barriere- oder Fallenwirkungen, Individuenverluste oder nichtstoffliche Einwirkungen, wird ebenfalls nachvollziehbar ausgeschlossen.

Teilfläche Rohrsee

Südwestlich des Bad Wurzacher Stadtteils Ziegelbach umschließt eine weitere Teilfläche des FFH-Gebiets „Wurzacher Ried und Rohrsee“ (DE 8025-341) den Rohrsee und seine Uferbereiche. Westlich des Gewässers wird das FFH-Gebiet im Bereich der Spannfelder Masten Nr. 149 bis Nr. 154 durch die Bestandsleitung Bl. 4572 gequert. Mit den beiden Masten Nr. 151 und Nr. 152 (jeweils Tragmasten) stehen dabei zwei Masten innerhalb der Schutzgebietskulisse. Im Rahmen der geplanten Umbeseilung ist für die Masten Nr. 149 und Nr. 154 eine Masterhöhung von jeweils ca. 2,5 m vorgesehen. Ein Ersatzneubau und ein damit verbundener Rückbau eines Bestandsmasten ist im entsprechenden Leitungsabschnitt nicht erforderlich. Die Zuwegungen zu den betrachteten Masten laufen nahezu ausschließlich über vorhandene Straßen und befestigte Wege und verschwenken nur geringfügig in die die Masten umgebenden Acker- und Grünlandflächen. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon, mit Ausnahme der direkten Zuwegungen zu den Masten Nr. 151 und Nr. 152, nicht betroffen. Um die weitere sichere Nutzung der Straßen und land-, sowie forstwirtschaftlichen Wege während der Umbeseilungsarbeiten zu gewährleisten, werden in deren Überspannungsbereichen Schutzgerüste errichtet. Die Errichtung sämtlicher Schutzgerüste erfolgt außerhalb des FFH-Gebiets.

Im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 154 wird im Zuge der Umbeseilung eine Erweiterung des Schutzstreifens erforderlich. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon nicht betroffen.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes und seiner Bestandteile zu den Vorhabenbestandteilen der geplanten Netzverstärkung der Bl. 4572 findet sich in den Blättern 1 bis 5 des Reg. 17.5.1 (Plananlagen).

Der detailliert untersuchte Raum im Bereich des Rohrsees umfasst neben der Wasseroberfläche des Rohrsees selbst die uferbegleitenden Röhrlichtzonen, die Inseln und die periodisch überschwemmten Riedflächen im Südosten des Sees. Darüber hinaus werden die den gesamten See umgebenden Grünlandflächen erfasst. Der weitere landschaftliche Raum im Bereich des Rohrsees zeichnet sich durch landwirtschaftliche Nutzflächen aus. Im Westen der Schutzgebietsabgrenzung stockt darüber hinaus Nadelwald.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Rohrsee“ befinden sich Nachweise zu nachstehenden **Lebensraumtypen des Anhangs I** der FFH-RL:

- **„Natürliche nährstoffreiche Seen“ (3150),**
- **„Übergangs- und Schwingrasenmoore“ (7140).**

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Schutzstreifen außerhalb der LRT-Flächen befinden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme und somit direkte auf die LRT-Flächen einwirkende Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 151 bis Nr. 154 erforderlichen Schutzstreifenenerweiterungen. Die Wirkfaktorengruppen der Veränderung der Habitatstruktur bzw. -nutzung wie

auch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann aufgrund der räumlichen Entfernung der LRT-Flächen zum geplanten Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Wirkfaktorengruppe Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Individuenverlust ist im Zusammenhang mit den Lebensraumtypen im Hinblick auf die jeweiligen, an dortiger Stelle nachgewiesenen charakteristischen Arten zu bewerten. Zu der anlagebedingten Barriere- oder Fallenwirkung wird auch die Leitungskollision von Vögeln gerechnet.

Nachstehende charakteristische Arten der o.g. Lebensraumtypen wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Tab. 80: Nachgewiesene charakteristische Arten

Lebensraumtyp	Nachgewiesene charakteristische Arten
7140	Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn
3150	Drosselrohrsänger, Kolbenente, Schnatterente, Wasserralle, Purpurreiher

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der artspezifischen Stördistanzen, der Entfernung der Fundnachweise zum Vorhaben und der temporären, gering einzustufenden Stördimension des Vorhabens Beeinträchtigungen für die **Bekassine, Tüpfelsumpfhuhn, Kolbenente und Wasserralle** ausgeschlossen werden können.

Der Vorhabenträger führt aus, dass aus o.g. Gründen auch eine bauzeitliche Störung des **Drosselrohrsängers** auszuschließen ist. In Abweichung zu den anderen oben genannten Arten werden hier die artspezifischen Stördistanzen (30 m) zwischen den erforderlichen Bautätigkeiten und den grundsätzlich für den Drosselrohrsänger geeigneten Habitatstrukturen (Röhrichtgesellschaften mit Minimalabstand von 55 m zur Bautätigkeit bei Mast Nr. 152) geringfügig überschritten. Da zudem aufgrund der Arten Schnatterente und Purpurreiher eine Bauzeitenregelung (Maßnahme V-T2.B) im Bereich des Mastes Nr. 152 erforderlich ist, können erhebliche Beeinträchtigungen für den Drosselrohrsänger sicher ausgeschlossen werden.

Die Brutnachweise der **Schnatterente** erfolgten mit einer Entfernung von ca. 450 m zum geplanten Vorhaben. Die artspezifischen Fluchtdistanzen der Art betragen 120 m zur Brut- und 250 m zur Rastzeit (Gassner ET. AL. 2010) und werden damit weit überschritten. Aufgrund der Ausdehnung der LRT-Fläche sind auch leitungsnahe Bruten der Entenart aufgrund gegebener Habitateignung in Bereichen denkbar, in denen die artspezifische Fluchtdistanz unterschritten werden würde. Bruten bzw. Brutversuche der Schnatterente sind dementsprechend im näheren Leitungsbereich nicht auszuschließen. Relevante Störwirkungen durch das geplante Vorhaben auf die LRT-Fläche in ihrer Funktion als Bruthabitat für die Schnatterente sind dementsprechend nicht auszuschließen. Zur Sicherung dieser Funktion werden Bauzeitenregelungen im Bereich Mast Nr. 152 erforderlich (Maßnahme V-T2.B).

Der **Purpurreiher** wurde im Zuge der Erfassungen zur Erstellung des Managementplans mehrfach am östlichen Ufer als Nahrungsgast des Rohrsees erfasst. Nachweise der Art erfolgten im Zuge der Erfassungen des Managementplans vorwiegend am östlichen Ufer des Sees in einer Mindestentfernung von ca. 890 m zum geplanten Vorhaben. Den Ausführungen des Managementplans zur Folge brüten vereinzelte Brutpaare der Art jedoch auch im Bereich des Rohrsees und nutzen dazu die schilfbestandenen Randbereiche und Inseln des Sees. Die Art weist eine artspezifische Fluchtdistanz von 200 m auf (Gassner ET AL. 2010). Da innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum geplanten Vorhaben geeignete Brutstätten im Bereich der LRT-Fläche bestehen, kann eine relevante, vom Vorhaben ausgehende Störwirkung während der Brutzeit auf die Art nicht ausgeschlossen werden. Eine relevante Störwirkung der Funktion der LRT-Fläche als Nahrungshabitat für den Purpurreiher wird aufgrund der Flächengröße des Rohrsees und ausreichender Ausweichmöglichkeiten ausgeschlossen. Zur Sicherung der Funktion Bruthabitat werden Bauzeitenregelungen im Bereich Mast Nr. 152 erforderlich (Maßnahme V-T2.B).

Eine Betrachtung des Kollisionsrisikos für alle nachgewiesene Vogelarten mit einem vorhabenbezogenen Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) von „sehr hoch“ (A), „hoch“ (B) und „mittel“ (C) Beachtung findet sich in Reg. 16.2. Oben genannte Arten sind wie folgt einzuwerten:

- Bekassine (A)
- Purpurreiher (B)
- Krickente (B)
- Schnatterente (C)
- Kolbenente (C)
- Wasserralle (C)
- Tüpfelsumpfhuhn (C)

Unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat&DIERSCHKE 2021 ergibt sich lediglich für die Bekassine ein geringes konstellationsspezifisches Risiko. Ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen wäre ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben gegeben. Zur artspezifischen Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos für die Bekassine werden Vogelschutzmarker vorgesehen (Maßnahme V-T3). Die artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen ist belegt, siehe LIESENJOHANN ET AL. (2019), BfN-Skript 537.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Rohrsee“ finden sich (grundsätzlich) Nachweise zu nachstehender **Anhang II-Arten** der FFH-RL. Dabei handelt es sich um Sekundärnachweise, die sich auch auf ein größeres Umfeld beziehen:

- Kammolch.

Kongruent zu den im voranstehenden Teilkapitel beschriebenen Lebensraumtypen ist auch für die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Lebensstätten des Kammolches eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Der Mindestabstand zwischen Bestandsmast und Lebensstätte beträgt ca. 980 m und wird funktional durch die dazwischen liegenden Seeflächen getrennt. Eine Beeinträchtigung des

Kammolchvorkommens durch direkte oder indirekte Auswirkungen des Vorhabens wird nachvollziehbar ausgeschlossen.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Funktionale Beziehungen bestehen zwischen dem FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee (DE 8025-341) sowohl mit dem VSG „Wurzacher Ried“ (DE8025-401) als auch dem VSG „Rohrsee“ (DE 8125-441). Eine inhaltliche Überschneidung ergibt sich insbesondere über die charakteristischen (Vogel-)Arten verschiedener Lebensraumtypen, die auch Gegenstand der Erhaltungsziele der o.g. Vogelschutzgebiete sind. Dabei kann unterstellt werden, dass funktionale Beziehungen nicht nachteilig betroffen werden sofern sichergestellt wird, dass die jeweiligen Erhaltungsziele gewahrt werden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten der o.g. charakteristischen Arten (der jeweiligen in den Erhaltungszielen genannten LRT) kommt, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei kommt den Maßnahmen V-2T.B und V-T3 eine maßgebliche Bedeutung zu. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu vermeiden. Im Detail waren im Planfeststellungsbeschluss von den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers abweichende Regelungen für das Maßnahmenblatt V-T2.B (Bauzeitenregelung) zu treffen. Konkret war abweichend von der Einschätzung des Vorhabenträgers der Drosselrohrsänger bei Mast Nr. 152 (Bl. 4572) bei der räumlichen Zuordnung zu ergänzen. Darüber hinaus sind die Bauzeiteinschränkungen dieser Maßnahme an die Vorgaben der Erhaltungsziele der o.g. Vogelschutzgebiete anzupassen gewesen. Vor dem Hintergrund, dass die Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet selbst konkrete Zeiträume benennen, in denen Störungen zu vermeiden sind, können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele nur vermieden werden, wenn (genau) diese Zeiträume beachtet werden. Folgende Bauzeitenbeschränkungen werden daher abweichend zu den Festlegungen der Maßnahme V-T2.B erforderlich:

Tab. 81: Vom Maßnahmenblatt V-T2.B abweichende Bauzeitenbeschränkungen

Art	Bisherige Festlegung der Bauzeitbeschränkungen	Vorgaben der Erhaltungsziele der funktional im Zusammenhang stehenden VSG
Drosselrohrsänger		01.05. – 15.08.
Knäkente	10.04. – 20.07.	15.04. – 15.09.
Tafelente	10.04. – 20.07.	15.04 – 15.10.

Es ist sicher zu stellen, dass die Erhaltungsziele der o.g. VSG nicht nachteilig betroffen werden.

Funktionale Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben,

die über die genannten hinausgehen und zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht zu erwarten (vgl. Reg. 17.5, Kap. 6.5).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger benennt im Reg. 17.5, Kap. 5.4 die Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß Managementplan des FFH-Gebietes. Dabei sind diese Maßnahmen wie folgt definiert:

Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die dazu führen, dass in einem Natura 2000-Gebiet:

- die im Standarddatenbogen gemeldeten FFH-Lebensraumtypen und Arten nicht verschwinden,
- die Größe der gemeldeten Vorkommen ungefähr erhalten bleibt und
- die Qualität der gemeldeten Vorkommen erhalten bleibt.

Das Verhältnis der Erhaltungszustände A/B/C soll in etwa gleichbleiben bzw. darf sich zumindest nicht in Richtung schlechterer Zustände verschieben. Die Erhaltungsziele sind verpflichtend einzuhalten bzw. zu erfüllen.

Entwicklungsmaßnahmen dienen dazu, Vorkommen neu zu schaffen oder den Erhaltungszustand von Vorkommen zu verbessern. Entwicklungsmaßnahmen sind alle Maßnahmen, die über die Erhaltungsmaßnahmen hinausgehen. Die Entwicklungsziele haben empfehlenden Charakter.

Für den detailliert untersuchten Bereich benennt der Managementplan folgende Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen mit konkretem Vorhabenbezug:

Erhaltungsmaßnahme - Sicherung der Hochspannungsleitung [S 003]

Die westlich des Rohrsees verlaufende Hochspannungsleitung sollte stets nach dem aktuellen Stand der Technik vogelsicher gehalten werden. Dies gilt sowohl für die Vermeidung von Stromschlägen an den Masten wie auch für die Vermeidung von Kollisionen an den Kabeln.

Zielarten: Schwarzhalstaucher [A008], Zwergdommel [A022], Rohrdommel [A022], Silberreiher [A027], Purpurreiher [A029], Schnatterente [A051], Krickente [A052], Löffelente [A056], Kiebitz [A142], Zwergstrandläufer [A145], Bekassine [A153], Großer Brachvogel [A160], Bruchwasserläufer [A166], Schwarzkopfmöwe [A176].

Entwicklungsmaßnahme - Verlegung der Hochspannungsleitung am Rohrsee [s 102]

Die Hochspannungsleitung, die westlich des Rohrsees durch das Vogelschutzgebiet verläuft, sollte langfristig verlegt werden, so dass sie keine Gefahr für die Vogelwelt des Rohrsees darstellt. Im Idealfall sollte einem Erdkabel der Vorzug gegeben werden.

Zielarten: Schwarzhalstaucher [A008], Zwergdommel [A022], Rohrdommel [A022], Silberreiher [A027], Purpurreiher [A029], Schnatterente [A051], Krickente [A052], Löffelente [A056],

Kiebitz [A142], Zwergstrandläufer [A145], Bekassine [A153], Großer Brachvogel [A160], Bruchwasserläufer [A166].

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass den Erhaltungszielen des Managementplanes mit direktem Vorhabenbezug Rechnung getragen wird. Den Entwicklungsmaßnahmen des Managementplanes mit empfehlendem Charakter kann nicht Rechnung getragen werden. Der Vorhabenträger konnte ebenfalls nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. dass keine relevante Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens zu erwarten ist, die zu einer Gesamtbewertung des Vorhabens führen würde.

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich charakteristischer Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Wurzacher Ried und Rohrsee" DE 8025- 341 sind bei Beachtung und Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist mit o.g. Maßgabe festzustellen.

Untere Argen und Seitentäler (DE 8324-343)

Die detailliert untersuchten Bereiche von 500 m beiderseits der bestehenden Freileitung Bl. 4572 erstrecken sich auf mehrere räumlich voneinander getrennte Teilflächen des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ (DE 8324-343). Dabei handelt es sich um:

- Teilfläche Karbachmoos/Edenreute
- Teilfläche Großweiher
- Teilfläche Untere Argen

Die drei Teilflächen werden aufgrund ihrer räumlich getrennten Lage auch hinsichtlich der Wirkungen gesondert betrachtet.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes zur Freileitung (Bl. 4572) sowie der geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in Reg. **17.8.1**. In diesen Abschnitten erfolgt eine Umbeseilung.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs finden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Masten. Die weiteren in der Plananlage (Reg. 17.5.1) ersichtlichen Maststandorte Nr. 195, Nr. 196 und Nr. 207 (Bl. 4572) befinden sich in einer Entfernung von > 500 m zur nächstgelegenen Schutzgebietsteilfläche. Von den Arbeiten im Bereich dieser Masten sind aufgrund der Entfernung zum Schutzgebiet keine nachteiligen Wirkungen auf eben dieses zu erwarten. Eine weitere Betrachtung dieser Leitungsabschnitte ist für die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit des Vorhabens entbehrlich. Sämtliche betrachteten Bestandsmasten – mit Ausnahme des Mastes Nr. 211 – liegen außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Tab. 82: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343

Mast Nr. (Bl. 4572)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten an Mast
Annäherung Teilfläche Karbachmoos/Edenreute südlich Leupolz			
197	außerhalb (ca. 495 m nordöstlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
198	außerhalb (ca. 285 m östlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
199	außerhalb (ca. 290 m östlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
200	außerhalb (ca. 500 m süd-östlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
Annäherung Teilfläche Großweiher			
201	außerhalb (ca. 495 m nordwestlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
202	außerhalb (ca. 350 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
203	außerhalb (ca. 125 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
204	außerhalb (mind. 260 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
205	außerhalb (ca. 400 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
206	außerhalb (mind. 485 m westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Winkelabspannmast
Annäherung und Querungsbereich Untere Argen östlich der B32			
208	außerhalb (mind. 300 m nördlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
209	außerhalb (ca. 50 m nord-westlich d. Teilfläche)	Tragmast	Umbeseilung
210	außerhalb (mind. 70 m westlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Mastrückbau
1210	außerhalb (ca. 60 m westlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Mastersatzneubau (+ 3,6 m) u. Beseilung
211	außerhalb (im Grenzbereich)	Winkelabspannmast	Mastrückbau
1211	außerhalb (ca. 20 m westlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Mastersatzneubau (- 10,0 m) u. Beseilung
212	außerhalb (ca. 130 m süd-östlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Mastrückbau
1212	außerhalb (ca. 150 m süd-östlich d. Teilfläche)	Winkelabspannmast	Mastersatzneubau (- 4,3 m) u. Beseilung
213	außerhalb (mind. 350 m südlich d. Teilfläche)	Tragmast	Mastrückbau
1213	außerhalb (mind. 420 m südlich d. Teilfläche)	Tragmast	Mastersatzneubau (- 5,0 m) u. Beseilung

Die Größe der Arbeitsfläche beträgt pro Tragmast i.d.R. ca. 300 m² zzgl. Zuwegungen. Bei Abspannmasten kommen zu der Arbeitsfläche von ca. 800 m² neben dem Flächenbedarf für

die Zuwegungen zusätzlich noch ca. 600 m² Arbeitsfläche für die Platzierung der Seilzugmaschinen für die Seilregulage hinzu. Sie werden auf dem Oberboden errichtet und bei Bedarf den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Größe der Arbeitsfläche sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau beträgt pro Mast im Durchschnitt rd. 3.600 m².

Teilfläche Karbachmoos/Edenreute

Sämtliche fünf im detailliert untersuchten Bereich stehenden Masten stellen Tragmasten dar. Im Rahmen der Umbeseilung ist an diesen die Errichtung von Arbeitsflächen (ohne Oberbodenabtrag) und Zufahrten erforderlich. Die jeweiligen Zuwegungen laufen nahezu ausschließlich über vorhandene Straßen und befestigte Wege und verschwenken nur geringfügig in den landwirtschaftlichen Nutzflächen. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon nicht betroffen. Um eine sichere Nutzung der Zuwegungen während der Umbeseilungsarbeiten zu gewährleisten, wird die zwischen den Masten Nr. 197 und Nr. 198 verlaufende Straße durch ein Schutzgerüst abgesichert. Ebenso werden nördlich von Mast Nr. 201 beiderseits der Straße Schutzgerüste errichtet. Im Bereich der Spannfelder zwischen den Masten Nr. 197 und Nr. 199 wird im Zuge der Umbeseilung eine **Erweiterung des Schutzstreifens** um bis zu 23 m erforderlich. Die Schutzstreifenerweiterung wird in einem Abstand von mindestens 210 m zur Schutzgebietsgrenze erfolgen.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes zur Freileitung (Bl. 4572) sowie der geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in **Blatt 1** des Reg. **17.8.1**.

Der detailliert untersuchte Raum in der Teilfläche Karbachmoos/Edenreute ist durch Laub- und Nadelwaldbestände verschiedener Altersklassen gekennzeichnet. Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Karbachmoos/Edenreute“ befinden sich Nachweise zu nachstehenden **Lebensraumtypen des Anhangs I** der FFH-RL:

- „**Pfeifengraswiese**“ (6410),
- „**Kalkreiche Niedermoore**“ (7230),
- „**Auwälder mit Erle, Esche, Weide**“ (91E0*).
- „Magere Flachlandmähwiesen“ (6510) – benachbart zum Schutzgebiet.

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Schutzstreifen außerhalb der LRT-Flächen befinden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme und somit direkte auf die LRT-Flächen einwirkende Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die im Bereich des Spannfeldes der Masten Nr. 198 bis Nr. 199 erforderlichen Schutzstreifenerweiterungen. Die Wirkfaktorengruppen der Veränderung der Habitatstruktur bzw. -nutzung, wie auch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann aufgrund der räumlichen Entfernung der LRT-Flächen zum geplanten Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Wirkfaktorengruppe Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Individuenverlust ist im Zusammenhang mit den **Lebensraumtypen** im Hinblick auf die jeweiligen, an dortiger Stelle nachgewiesenen **charakteristischen Arten** zu bewerten. Zu der anlagebedingten Barriere- oder Fallenwirkung wird auch die Leitungskollision von Vögeln gerechnet.

Nachstehende charakteristische Arten der o.g. Lebensraumtypen wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Tab. 83: Nachgewiesene charakteristische Arten

Lebensraumtyp	Nachgewiesene charakteristische Arten
(6150)	Goldener Scheckenfalter (LRT befindet benachbart zum Schutzgebiet)

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der Entfernung der Fundnachweise zum Vorhaben, der eingeschränkten Mobilität der Art und der temporären, gering einzustufenden Stördimension des Vorhabens Beeinträchtigungen für den **Goldenen Scheckenfalter** ausgeschlossen werden können.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Karbachmoos/Edenreute“ finden sich (grundsätzlich) Nachweise zu nachstehenden **Anhang II-Arten** der FFH-RL. Dabei handelt es sich teilweise um Sekundärnachweise, die sich auch auf ein größeres Umfeld beziehen:

- Biber,
- Groppe,
- Schmale Windelschnecke,
- Vierzählige Windelschnecke,
- Glanzkraut.

Kongruent zu den im voranstehenden Teilkapitel beschriebenen Lebensraumtypen ist auch für die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Lebensstätten der Anhang II-Arten eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Bestandschutzstreifen der Freileitung befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten der gemeldeten Anhang II Arten. Dies gilt auch für die im Bereich des Spannungsfeldes der Masten Nr. 198 bis Nr. 199 erforderlichen Schutzstreifenerweiterungen. Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass Beeinträchtigungen durch die Wirkfaktoren „Veränderung der Habitatstruktur bzw. -nutzung“ und „Veränderung abiotischer Standortfaktoren“ für alle ausgewiesenen Lebensstätten der Anhang II Arten ausgeschlossen werden können. Eine Beeinträchtigung von Anhang II-Arten durch indirekte Auswirkungen des Vorhabens, hier Barriere- oder Fallenwirkungen, Individuenverluste oder nichtstoffliche Einwirkungen, wird ebenfalls nachvollziehbar ausgeschlossen.

Teilfläche Großweiher

Im Bereich der Masten Nr. 201 bis Nr. 206 verläuft die Freileitung westlich des Großweiher, welcher samt des südlich befindlichen Grundweiher Teil einer weiteren Teilfläche des FFH-Gebiets ist. Eine Masterhöhung und/oder ein Mastneubau mit einhergehendem Rückbau von Bestandsmasten ist in diesem betrachteten Leitungsabschnitt im Zuge der Umbeseilungsarbeiten nicht erforderlich. Im Zuge der **Umbeseilung** sind keine Flächen der Schutzgebietskulisse für die Arbeitsflächen erforderlich. Die jeweiligen Zuwegungen laufen nahezu ausschließlich über vorhandene Straßen und befestigte Wege und verschwenken nur geringfügig in die landwirtschaftlichen Nutzflächen. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon nicht betroffen. Um während der Umbeseilungsarbeiten eine sichere Nutzung der Landstraße L325 weiterhin aufrechtzuerhalten, werden Schutzgerüste im Bereich der Straßenquerungen errichtet. Durch die Umbeseilung wird südlich von Mast Nr. 203 eine **Ausweitung des Schutzstreifens** um bis zu 22 m im Bereich der Überspannung des Karbachs und seines bachbegleitenden Gehölzbestandes erforderlich. Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt in einem Abstand von mindestens 175 m zur Schutzgebietsgrenze.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes zu den Bl. 4572 der geplanten Vorhabensbestandteile der Netzverstärkung findet sich in **Blatt 2 und 3 des Registers 17.8.1**.

Die Bestandsleitung führt zwischen den Masten Nr. 201 und Nr. 206 westlich an der Teilfläche Grundweiher vorbei. Im Bereich von Mast Nr. 203 nähert sie sich da bis auf ca. 130 m an die Schutzgebietsgrenze an. Der detailliert untersuchte Raum des FFH-Teilgebietes wird an dieser Stelle durch die beiden Stillgewässer, dem Großweiher im Norden und dem Grundweiher im Süden, geprägt. Neben den Gehölzbeständen rund um die beiden Weiher zeichnet sich die Teilfläche durch einzelne Grünlandflächen aus.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Großweiher“ befinden sich Nachweise zu nachstehenden **Lebensraumtypen des Anhangs I** der FFH-RL:

- „**Natürliche nährstoffreiche Seen**“ (3150),
- „**Pfeifengraswiesen**“ (6410),
- „**Kalkreiche Niedermoore**“ (7230).

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Schutzstreifen außerhalb der LRT-Flächen befinden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme und somit direkte auf die LRT-Flächen einwirkende Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden. Gleiches gilt auch für die erforderliche Schutzstreifenerweiterung im Bereich des Mastes Nr. 203. Die Wirkfaktorengruppen der Veränderung der Habitatstruktur bzw. -nutzung wie auch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann aufgrund der räumlichen Entfernung der LRT-Flächen zum geplanten Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Die Wirkfaktorengruppe Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Individuenverlust ist im Zusammenhang mit den **Lebensraumtypen** im Hinblick auf die jeweiligen an dortiger Stelle nachgewiesenen **charakteristischen Arten** zu bewerten. Zu der anlagebedingten Barriere- oder Fallenwirkung wird auch die Leitungskollision von Vögeln gerechnet.

Relevante charakteristische Arten der o.g. Lebensraumtypen wurden im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen. Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Großweiher“ finden sich (grundsätzlich) Nachweise zu nachstehender **Anhang II-Arten** der FFH-RL. Dabei handelt es sich um Sekundärnachweise, die sich auch auf ein größeres Umfeld beziehen:

- Schmale Windelschnecke
- Vierzählige Windelschnecke.

Kongruent zu den im voranstehenden Teilkapitel beschriebenen Lebensraumtypen ist auch für die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Lebensstätten der beiden Windelschnecken-Arten eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Der Mindestabstand zwischen Bestandsmast und allen erfassten bzw. möglichen Lebensstätten beider Arten beträgt > 290 m. Eine Beeinträchtigung der beiden Windelschnecken vorkommenen durch direkte oder indirekte Auswirkungen des Vorhabens wird nachvollziehbar ausgeschlossen.

Teilfläche Untere Argen

Der Bereich umfasst die Maststandorte Nr. 208 bis Nr. 213 und verläuft zwischen zwei FFH-Gebietsteilflächen hindurch, welche nördlich der Leitung den Karbach und seine Uferbereiche und südlich der Leitung die Untere Argen samt ihrer Auenbereiche umschließt. Im Zuge der Umbeseilung der Bestandsleitung ist im Bereich der Kreuzung der Unteren Argen bei Karbach ein **Neubau der vier Masten** Nr. 210 bis Nr. 213 erforderlich. Der Mast Nr. 211, der aktuell im Randbereich des FFH-Gebietes steht, ist neu außerhalb des FFH-Gebiets als Mast Nr. 1211 geplant, wodurch sich eine Verschiebung der neuen Winkelabspannmasten Nr. 1210 und Nr. 1212 ergibt. Die bisherigen Masten Nr. 210 bis Nr. 213 werden in dem Zuge **zurückgebaut**.

Der Mast Nr. 210 wird zurückgebaut und 25 m nordöstlich durch den ca. 3,6 m höheren Mast Nr. 1210 ersetzt. Für die anschließend erforderlichen Umbeseilungsarbeiten wird nördlich des Mastes auf der benachbarten Ackerfläche temporär ein Seilwindenplatz eingerichtet. Sämtliche für die Umbeseilung und den Ersatzneubau erforderlichen Arbeitsflächen befinden sich auf landwirtschaftlichen Nutzflächen außerhalb der Schutzgebietskulisse.

Der auf der Schutzgebietsgrenze stehende Mast Nr. 211 wird zurückgebaut und durch den ca. 10 m niedrigeren Masten Nr. 1211 ca. 25 m nordwestlich ersetzt. Die für die Mastarbeiten erforderlichen Arbeitsflächen liegen überwiegend auf der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche, beanspruchen aber auch Teile des angrenzenden FFH-Gebietes.

Mast Nr. 212 wird ebenfalls zurückgebaut und 30 m südlich durch den Masten Nr. 1212, im Vergleich 4,3 m niedrigeren Winkelabspannmast ersetzt. Die Einrichtung sämtlicher für die Mastbauarbeiten und die anschließende Umbeseilung erforderlichen Arbeitsflächen erfolgt

außerhalb der Schutzgebietsgrenze in einer Entfernung von mindestens 190 m zur Schutzgebietsgrenze.

Die Errichtung des Mastes Nr. 1213 erfolgt ca. 38 m nördlich des bisherigen Mastes Nr. 213 in der an dieser Stelle gleichbleibenden Trassenachse. Der Mast Nr. 1213 wird dabei eine um ca. 5 m geringere Gesamthöhe von 50 m haben. Die Einrichtung der erforderlichen Arbeitsflächen erfolgt ausschließlich auf landwirtschaftlicher Nutzfläche außerhalb der Schutzgebietsskizze.

Die Zuwegungen zu den betrachteten Masten verlaufen nahezu ausschließlich über vorhandene Straßen und feld- bzw. forstwirtschaftliche Wege und verschwenken lediglich im unmittelbaren Bereich der Masten in die umliegenden Ackerflächen. Flächen der Schutzgebietsskizze sind dabei mit Ausnahme der Zuwegung zu den Masten Nr. 211 bzw. 1211 nicht betroffen.

Durch den Ersatzneubau der Masten Nr. 1210 bis Nr. 1213 und die damit verbundene Verschiebung der Leitungssachse ergibt sich über die baulichen Vorhabenbestandteile hinaus zudem eine Veränderung des Schutzstreifens. Das FFH-Gebiet ist von der Schutzstreifenverschiebung lediglich im Bereich zwischen den Neubaumasten Nr. 1211 und Nr. 1212 betroffen. Hier ergibt sich eine Schutzstreifenenerweiterung um bis zu 30 m. Im überwiegenden Teil des Spannungsfeldes zwischen den Masten Nr. 1212 und Nr. 1213 erfolgt eine beidseitige Reduzierung des Schutzstreifens um etwa 10 m.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes zu den Bl. 4572 der geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in **Blatt 4 und 5** des Reg. **17.8.1**.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Untere Argen“ befinden sich Nachweise zu nachstehenden **Lebensraumtypen des Anhangs I** der FFH-RL:

- **„Fließgewässer mit flutender Wasservegetation“ (3260),**
- **„Alpine Flüsse mit Lavendelweiden-Ufergehölzen“ (3240)**
- **„Feuchte Hochstaudenfluren“ (6430) und Subtyp „Feuchte Hochstaudenflur, planar bis montan“ (6431)**
- **„Kalktuffquellen“ (7220*)**
- **„Waldmeister-Buchenwald“ (9130)**
- **„Auwälder mit Erle, Esche, Weide“(91E0*) und**
- **„Hartholzauwälder“(91F0).**

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass sich bis auf den Mast Nr. 211 alle anderen Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten außerhalb der LRT-Flächen befinden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme und somit direkte auf die LRT-Flächen einwirkende Wirkfaktoren können für diese Masten ausgeschlossen werden. Dementsprechend sind Beeinträchtigungen der **LRT 3260, 3240, 7220*, 9130 und 91F0*** durch direkte Flächeninanspruchnahmen ausgeschlossen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch

erforderliche Schutzstreifenerweiterungen werden vom Vorhabenträger für alle LRT ausgeschlossen. Bei den meisten LRT ergibt sich dies bereits aus den festgestellten räumlichen Abständen zwischen der neuen Schutzstreifengrenze und der Abgrenzung des LRT oder bei nicht gehölzgeprägten LRT durch deren Unempfindlichkeit gegenüber reinen Überspannungen. Die Wirkfaktorengruppen der Veränderung der Habitatstruktur bzw. -nutzung wie auch die Veränderung abiotischer Standortfaktoren kann aufgrund der räumlichen Entfernung dieser LRT-Flächen zum geplanten Vorhaben grundsätzlich ausgeschlossen werden. Im Bereich des Mastes Nr. 211 ist gemäß der Sekundärdatenlage mit einer Beeinträchtigung der **LRT 91E0*** und/oder **6430** durch eine direkte Flächeninanspruchnahme zu rechnen. Der Vorhabenträger legt jedoch auf der Grundlage einer ergänzenden Bestandserhebung nachvollziehbar dar, dass entweder keine LRT im relevanten Bereich vorliegen (6430), oder keine erheblichen Beeinträchtigungen von schützenswerten Ausprägungen (91E0*) ausgelöst werden. Dies betrifft insbesondere das Teil-Erhaltungsziel „Erhaltung von lebensraumtypischen Habitatstrukturen mit verschiedenen Entwicklungs- oder Altersphasen sowie des Anteils an Totholz und Habitatbäumen unter Berücksichtigung der natürlichen Entwicklungsdynamik“.

Die Wirkfaktorengruppe Barriere- oder Fallenwirkung bzw. Individuenverlust ist im Zusammenhang mit den **Lebensraumtypen** im Hinblick auf die jeweiligen, an dortiger Stelle nachgewiesenen **charakteristischen Arten** zu bewerten. Zu der anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung wird auch die Leitungskollision von Vögeln gerechnet.

Nachstehende charakteristische Arten der o.g. Lebensraumtypen wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

Tab. 84: Nachgewiesene charakteristische Arten

Lebensraumtyp	Nachgewiesene charakteristische Arten
91E0*	Haselmaus, Kleinspecht
3260	Gebänderte Prachtlibelle, Blauflügelige Prachtlibelle

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass aufgrund der artspezifischen Stördistanzen, der Entfernung der Fundnachweise zum Vorhaben und der temporären, gering einzustufenden Stördimension des Vorhabens Beeinträchtigungen für die **Gebänderte Prachtlibelle** und die **Blaufügelige Prachtlibelle** grundsätzlich ausgeschlossen werden können.

Der Vorhabenträger führt aus, dass eine bauzeitliche Störung der **Haselmaus** aufgrund der räumlichen Entfernung zwischen Nachweisort und Baufeld (30 m) in Verbindung mit den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen bei Mast Nr. 1211 und Mast Nr. 212 (V-T1) auszuschließen ist. Die vorgeschlagene Maßnahme ist dabei grundsätzlich geeignet, um erhebliche Beeinträchtigungen der Haselmaus zu vermeiden. In ihrer konkreten Ausgestaltung weicht die Maßnahmenkonzeption von der vom BfN vorgeschlagenen Vorgehensweise (Runge et. al., BfN-Skript Nr. 606, „Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnah-

men bei Erdkabelvorhaben“, 2021) ab. Eine Anpassung der Maßnahmenkonzeption ist jedoch möglich und wurde dem Vorhabenträger mit der Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)1. aufgegeben. Unter Berücksichtigung der (anzupassenden) Vermeidungsmaßnahme sind erhebliche Beeinträchtigung der Haselmaus als charakteristischer Art des LRT 91E0* nicht zu erwarten.

Ein Brutnachweis zum **Kleinspecht** liegt nicht vor. In einer Entfernung von ca. 120 m zur Schutzgebietsgrenze und 85 m zum geplanten Vorhaben (hier: Seilwindenplatz) gelang ein Nachweis als Nahrungsgast. Die artspezifische Fluchtdistanz des Kleinspechtes wird mit 30 m angegeben (Gassner ET. AL. 2010) und wird deutlich überschritten. Aufgrund der geringen Störungsempfindlichkeit des Kleinspechtes, der Singularität des potenziellen Störereignisses und der fehlenden essenziellen Bedeutung des betroffenen Bereichs als Nahrungshabitat der Art kann eine erhebliche Beeinträchtigung derselben ausgeschlossen werden.

Im detailliert untersuchten Bereich der Teilfläche „Untere Argen“ finden sich (grundsätzlich) Nachweise zu nachstehender **Anhang II-Arten** der FFH-RL. Dabei handelt es sich um Sekundärnachweise, die sich auch auf ein größeres Umfeld beziehen:

- Biber,
- Groppe,
- Strömer.

Kongruent zu den im voranstehenden Teilkapitel beschriebenen Lebensraumtypen ist auch für die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Lebensstätten der o.g. Anhang II-Arten eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Eine Beeinträchtigung der Vorkommen der o.g. Arten durch direkte oder indirekte Auswirkungen des Vorhabens wird nachvollziehbar ausgeschlossen.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Funktionale Beziehungen bestehen zwischen dem FFH-Gebiet „Untere Argen (DE 8324-343) insbesondere mit dem FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ (DE8324-342) und daneben auch mit den FFH-Gebieten „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg (DE 8224-311), „Argen und Feuchtgebiete bei Neukirch und Langnau“ (DE 8323-311), „Feuchtgebietskomplexe nördlich Isny“ (DE 8226-341) und „Bodenmöser und Hengelesweiher“ (DE 8325-341). Eine inhaltliche Überschneidung ergibt sich insbesondere über die räumliche Nähe und über die in den Erhaltungszielen genannten LRT, die charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen, die genannten Anhang II-Arten und auch durch eine potenzielle Betroffenheit der gleichen LRT bzw. deren (Teil-)Erhaltungsziele.

Dabei kann unterstellt werden, dass funktionale Beziehungen nicht nachteilig betroffen werden, sofern sichergestellt wird, dass die jeweiligen Erhaltungsziele gewahrt werden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten der o.g. charakteristischen Arten (der jeweiligen in den Erhaltungszielen genannten LRT)

kommt, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei kommt den Maßnahmen V-1T, V-B3 und V-B6 eine maßgebliche Bedeutung zu.

Funktionale Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben, die über die genannten hinaus gehen und zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht zu erwarten (vgl. Reg. 17.8, Kap. 6.5).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 des Reg. 17.8 als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg. 17.8, Kap. 6.5).

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes "Untere Argen" DE 8324- 343 sind bei Beachtung und Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist mit o.g. Maßgabe festzustellen.

Obere Argen und Seitentäler (DE 8324-342)

Die detailliert untersuchten Bereiche von 500 m beiderseits der bestehenden Freileitung (Bl. 4572) umfassen den Querungsbereich der Freileitung mit dem FFH-Gebiet sowie zwei Annäherungsbereiche zwischen FFH-Gebiet und Freileitung. Zwischen den Masten Nr. 222 und Nr. 223 wird die Obere Argen direkt überspannt. In der Folge verläuft die Leitung westlich des Elitzer Sees, bevor sie wenige Masten später in den Winkelabspannmasten Nr. 227 einbindet, welcher den Endpunkt des Vorhabens darstellt.

Eine Darstellung mit Lage des FFH-Gebietes zur Bl. 4572 sowie der geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in Reg. 17.9.1. In diesen Abschnitten erfolgt eine Umbeseilung.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs finden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Masten (Nr. 220 – Nr. 227). Die Masten Nr. 220 bis Nr. 227 stehen sämtlich außerhalb des FFH-Gebietes.

Tab. 85: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes "Obere Argen und Seitentäler" DE 8324-342

Mast Nr. (Bl. 4572)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten am Mast
220	außerhalb (über 460 m nördlich der Oberen Argen)	Tragmast	Umbeseilung
221	außerhalb (ca. 170 m nördlich der Oberen Argen)	Tragmast	Umbeseilung
222	außerhalb (ca. 30 m zur Oberen Argen)	Winkelabspannmast	Mastrückbau
1222	außerhalb (ca. 40 m zur Oberen Argen)	Winkelabspannmast	Ersatzneubau (-9,7 m) + Beseilung
223	außerhalb (mind. 85 m zur Oberen Argen u. 470m zur Teilfläche am Elitzer See)	Tragmast	Mastrückbau
1223	außerhalb (ca. 200 m zur Oberen Argen u. 450m zur Teilfläche am Elitzer See)	Tragmast	Ersatzneubau (-0,3 m) + Beseilung
224	außerhalb (ca. 330 m westlich d. Teilfläche Elitzer See und mind. 385 m zur Oberen Argen)	Winkelabspannmast	Mastrückbau
1224	außerhalb (ca. 325 m westlich d. Teilfläche Elitzer See und mind. 400 m zur Oberen Argen)	Winkelabspannmast	Ersatzneubau (-13,9 m) + Beseilung
225	außerhalb (ca. 440 m westlich d. Teilfläche Elitzer See)	Tragmast	Umbeseilung + Mast- terhö- hung (+ ca. 2,5m)
226	außerhalb (ca. 475 m nördlich d. Teilfläche am Obermoorweiler)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
227 Punkt Niederwangen	außerhalb (knapp 200 m nördlich d. Teilfläche am Obermoorweiler)	Winkelabspannmast	Umbeseilung

Die Größe der Arbeitsfläche beträgt pro Tragmast i.d.R. ca. 300 m² zzgl. Zuwegungen. Bei Abspannmasten kommen zu der Arbeitsfläche von ca. 800 m² neben dem Flächenbedarf für die Zuwegungen zusätzlich noch ca. 600 m² Arbeitsfläche für die Platzierung der Seilzugmaschinen für die Seilregulage hinzu. Sie werden auf dem Oberboden errichtet und bei Bedarf den örtlichen Gegebenheiten angepasst. Die Größe der Arbeitsfläche sowohl für den Neubau als auch für den Rückbau beträgt pro Mast im Durchschnitt rd. 3.600 m².

Damit umfasst das Vorhaben vier von sieben Masten, die keine bauliche Veränderung erfahren. Die Masten Nr. 220 und Nr. 221 stellen Tragmasten dar, an denen im Zuge der Umbeseilungsarbeiten die Einrichtung von temporären Arbeitsflächen (ohne Oberbodenabtrag) und Zufahrten erforderlich wird. Im Umfeld der Winkelabspannmasten Nr. 226 und Nr. 227 wird zusätzlich zu den direkten Arbeitsflächen jeweils ein Seilwindenplatz errichtet. Sämtliche Zuwegungen zu den hier betrachteten Maststandorten verlaufen vorwiegend über vorhan-

dene Straßen und Wege. Im direkten Bereich der Maststandorte verschwenken sie in geringem Maße in die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Flächen der Schutzgebietskulisse sind hiervon nicht betroffen.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs ist eine Verbreiterung des Schutzstreifens auf zwei Gehölzbereiche am Mast Nr. 222 um ca. 7 m geplant. Dies schließt auch Teilflächen mit ein, die innerhalb der Schutzgebietskulisse liegen. Im Bereich der Überspannung der Oberen Argen ist eine Ausweitung des Schutzstreifens um ebenfalls ca. 7 m auf die angrenzenden Ufergehölze erforderlich.

Die in den untersuchten Bereichen befindlichen Teilflächen zeichnen sich durch den Flusslauf der Oberen Argen und seinem uferbegleitenden Gehölzbestand und die Seefläche und die diese umgebenden Uferbereiche des Elitzer Sees aus. Im Süden des Sees stocken vorwiegend Laubhölzer. Der südlich an das Ende des geplanten Vorhabens anschließende Teilbereich des FFH-Gebietes nordöstlich der bayerischen Ortslage Adelgunz wird von Grünlandflächen geprägt.

Der detailliert untersuchte Raum des FFH-Gebietes ist durch Laub- und Nadelwaldbestände verschiedener Altersklassen gekennzeichnet.

Es finden sich Nachweise zu nachstehenden **Lebensraumtypen des Anhangs I** der FFH-RL:

- **„Pfeifengraswiese“ (6410),**
- **„Natürliche, nährstoffreiche Seen“ (3150),**
- **„Fließgewässer mit flutender Gewässervegetation“ (3260),**
- **„Kalkreiche Sümpfe mit Schneidried“ (7210)**
- **„Auwälder mit Erle, Esche, Weide (91E0*).**

Der Vorhabenträger legt nachvollziehbar dar, dass sich alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Schutzstreifen außerhalb der LRT-Flächen befinden. Eine direkte Flächeninanspruchnahme und somit direkte auf die LRT-Flächen einwirkende Wirkfaktoren können ausgeschlossen werden. Die Arbeitsflächen für den Mastrückbau von Mast Nr. 222 und den Neubau des Masten Nr. 1222 liegen unmittelbar benachbart (Abstand ca. 30 m bzw. ca. 4,5 m) zum FFH-Gebiet und hier zum LRT 91E0* in Kombination mit LRT 3260. Zum Schutz der unmittelbar benachbarten LRT ist die Errichtung eines Schutzzaunes (Maßnahme V-B3) vorgesehen, um eine (unbeabsichtigte) Inanspruchnahme des LRT zu verhindern. Eine Wirksamkeit der Maßnahme kann in Kombination mit der vorgesehenen Umweltbaubegleitung unterstellt werden. Aus dem derzeitigen Bestand mit einer sehr lückigen und schmalen Ausprägung des LRT 91E0* und den Voraussetzungen für den Bedarf einer Wuchshöhenbeschränkung stellt der Vorhabenträger fest, dass ein flächiger Verlust der Gehölze und des LRT 91E0 nicht ausgelöst wird. Nicht gänzlich auszuschließen ist, dass zukünftig Rückschnittmaßnahmen für einzelne Gehölze erforderlich werden. Bezugnehmend auf die im Managementplan formulierten Erhaltungsziele zur naturnahe Waldbewirtschaftung sieht der Vorhabenträger keine Gefährdung derselben. Der Managementplan führt hierzu aus: *Im FFH-Gebiet hat in den meisten Auenwaldabschnitten nur eine extensive*

Nutzung stattgefunden. Eine Fortführung der bisherigen Bewirtschaftung und die Entnahme von Einzelbäumen stehen dem Erhalt des Lebensraumtypen in seiner Qualität und Ausdehnung nicht entgegen. Ziel der naturnahen Waldwirtschaft ist es, die Vielfalt an lebensraumtypischen Arten und den häufig naturnahen Erhaltungszustand der Auen über Generationen zu bewahren. Dieser Argumentation kann grundsätzlich gefolgt werden. Bei einer Gesamtfläche von 27,9 ha des LRT 91E0* innerhalb des FFH-Gebietes und einem guten Erhaltungszustand desselben, sind die sich aus der Schutzstreifenaufweitung ergebenden zusätzlichen funktionalen Beeinträchtigungen nicht geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung des (Teil-)Erhaltungszieles auszulösen. Eine Gefährdung des LRT 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation durch eine Überspannung kann grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Im Zuge der faunistischen Bestandserhebungen wurden nachstehende charakteristische Arten der von der Maßnahme betroffenen Lebensraumtypen erfasst:

Tab. 86: Nachgewiesene charakteristische Arten

Lebensraumtyp	Charakteristische Art
3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)
	Gänsesäger (<i>Mergus merganser</i>)
91E0* Auwälder mit Erle, Esche, Weide	Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)
	Biber (<i>Castor fiber</i>)

Ein Brutnachweis des **Eisvogels** erfolgte westlich der Leitungsüberquerung der Oberen Argen in einer Entfernung von ca. 270 m zum nächstliegenden Mast Nr. 222 bzw. mit 210 m zum einzurichtenden Seilwindenplatz südlich des Neubaumastes Nr. 1222. Der Brutnachweis des Eisvogels befindet sich somit in einer Entfernung, welche die artspezifische Fluchtdistanz des Eisvogels von 80 m (Gassner ET AL. 2010) deutlich übersteigt. Relevante optische und akustische Störwirkungen durch die Umbeseilungs- und Mastarbeiten wie auch durch die Schutzstreifenerweiterungen werden vom Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeschlossen.

Für den **Gänsesäger** erfolgte im Rahmen der vorhabenspezifischen Erfassungen ein Brutnachweis im Ufergehölz der Argen. Der Abstand zum nächstgelegenen Vorhabenbestandteil besteht im Bereich des nördlich des Mastes Nr. 222 einzurichtenden Seilwindenplatzes und beläuft sich auf ca. 80 m. Die durch das geplante Vorhaben erforderlich werdende Erweiterung des Schutzstreifens reicht darüber hinaus bis auf ca. 45 m an die Brutstätte des Gänsesägers heran. Die artspezifische Fluchtdistanz des Gänsesägers beläuft sich auf 200 m (Gassner ET AL. 2010). Eine relevante Störung des Brutgeschehens durch akustische

und/oder optische Reize bei Umsetzung der Arbeiten während der Brutzeit ist nicht auszuschließen. Als Höhlenbrüter ist der Gänsesäger an das Vorhandensein von ausreichend großen Baumhöhlen gebunden (SÜDBECK ET AL. 2005). Ein räumliches Ausweichen der Art während der Brutzeiten ist damit nicht sicher möglich. Daher ist eine Bauzeitenregelung erforderlich, welche dazu dient, den Bestand der für den LRT charakteristischen Art zu sichern.

Ein Brutnachweis des **Pirols** erfolgte westlich der Überspannung des Flusslaufs. Der im Zuge der Zubeseilungsarbeiten einzurichtende Seilwindenplatz südlich vom geplanten Neubaumast reicht bis auf ca. 75 m an das erfasste Revierzentrum heran, die geplante Schutzstreifenerweiterung weist zum Revierzentrum einen Abstand von nur ca. 23 m auf. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz des Pirols von 40 m, aber auch dem Umstand, dass der Pirol jährlich ein neues Nest errichtet (SÜDBECK ET AL. 2005) kann eine relevante Störung des Brutgeschehens der Art nicht ausgeschlossen werden. Der Vorhabenträger begegnet artenschutzrechtlichen Konflikten und/oder einer Gefährdung des Pirols als charakteristische Art des LRT 91E0* mit der Maßnahme V-T2.A. Zielsetzung der Maßnahme ist eine Beseitigung der relevanten Habitatstrukturen im Baufeld vor Beginn des Brutgeschehens der Art und eine durchgehende Bauaktivität vor Ort, um eine Ansiedlung der Art im störungsrelevanten Umfeld der Baumaßnahme zu verhindern. Sollten die funktionalen Vorgaben für den Bauablauf nicht eingehalten werden können oder eine Ansiedlung der Art trotz der Baumaßnahmen im Umfeld der Maßnahme erfolgen, sieht die Maßnahme vor, dass die Umweltbaubegleitung weitergehende Maßnahmen zur Konfliktbewältigung (ergänzende Vergrämungsmaßnahmen) ergreift, oder eine Unterbrechung des Baugeschehens bis Ende der Brutzeit veranlasst. Um den Erfolg dieser Vorgehensweise sicherzustellen hat die UBB vor Beginn der Maßnahme einen Ablaufplan für die Prüfung durch die UBB den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen und mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die UBB ermächtigt ist, bei Bedarf eine Unterbrechung des Baugeschehens zu veranlassen.

Ein Artnachweis für den **Biber** erfolge im Zuge der Erstellung des Managementplans westlich des zu erweiternden Schutzstreifen. Aufgrund der vorwiegenden Aktivität des Bibers in der Dämmerung und der Nacht und somit außerhalb der Arbeitszeiten und der abschirmenden Funktion der Gehölzbestände zwischen Baufeld und Nachweisort ist eine erhebliche akustische oder optische Störwirkung durch die Mastbauarbeiten auszuschließen. Die Funktion des Flusses als Lebensstätte für den Biber wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Unter Berücksichtigung der getroffenen Maßnahmen ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen sowie ihrer charakteristischen Arten nicht zu erwarten.

Im detailliert untersuchten Bereich finden sich (grundsätzlich) Nachweise zu nachstehenden **Anhang II-Arten** der FFH-RL oder es werden im Managementplan Lebensstätten für dieselben abgegrenzt. Dabei handelt es sich teilweise um Sekundärnachweise, die sich auch auf ein größeres Umfeld beziehen:

- Biber,
- Groppe,
- Strömer,

- Goldener Scheckenfalter,
- Vierzählige Windelschnecke,
- Großes Mausohr.

Kongruent zu den im voranstehenden Teilkapitel beschriebenen Lebensraumtypen ist auch für die im Zuge der Managementplanung ausgewiesenen Lebensstätten der Anhang II-Arten eine direkte Flächeninanspruchnahme durch das geplante Vorhaben auszuschließen. Alle Masten einschließlich einzurichtender Arbeitsflächen und Zufahrten sowie der Bestandschutzstreifen der Freileitung befinden sich außerhalb der ausgewiesenen Lebensstätten der gemeldeten Anhang II-Arten. Indirekte (nachteilige) Wirkungen auf die genannten Anhang II-Arten sind einzig im Bereich des rückzubauenden Mastes Nr. 222 und des Neubaumastes Nr. 1222 möglich. Eine Empfindlichkeit der genannten Fischarten **Groppe** und **Strömer** gegenüber optischen und akustischen Wirkungen oder Erschütterungen ist nicht gegeben.

Nachteilige Wirkungen auf die Lebensstätten der Arten **Goldener Scheckenfalter**, **Biber** sowie **Vierzählige Windelschnecke** sind aufgrund der großen Entfernung nicht gegeben.

Die Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten der Gebäudefledermaus **Großes Mausohr** können ausgeschlossen werden. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens im Bestandsschutzstreifen sowie durch die Schutzstreifenerweiterungen sind nicht grundsätzlich auszuschließen. Unter Berücksichtigung der Ausführungen zum uferbegleitenden LRT 91E0* sind auch relevante Änderungen mit Einfluss auf die Funktion als Nahrungshabitat oder Leitstruktur für das Große Mausohr nicht gegeben. Eine relevante Beeinträchtigung der Art ist daher auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Arten nach Anhang II der FFH-RL nicht zu erwarten.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Funktionale Beziehungen bestehen zwischen dem FFH-Gebiet „Obere Argen und Seitentäler“ (DE8324-342) insbesondere mit dem FFH-Gebiet „Untere Argen (DE 8324-343) und daneben mit den FFH-Gebieten „Argen und Feuchtgebiete bei Neukirch und Langnau“ (DE 8323-311) sowie „Bodenmöser und Hengelesweiher“ (DE 8325-341). Eine inhaltliche Überschneidung ergibt sich insbesondere durch die räumliche Nähe und über die in den Erhaltungszielen genannten LRT, die charakteristischen Arten dieser Lebensraumtypen, die genannten Anhang II-Arten und auch durch eine potenzielle Betroffenheit der gleichen LRT bzw. deren (Teil-)Erhaltungsziele.

Dabei kann unterstellt werden, dass funktionale Beziehungen nicht nachteilig betroffen werden, sofern sichergestellt wird, dass die jeweiligen Erhaltungsziele gewahrt werden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten der o.g. charakteristischen Arten (der jeweiligen in den Erhaltungszielen genannten LRT) kommt, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei kommt den Maßnahmen V-T1, V-B3 und V-B6 eine maßgebliche Bedeutung zu.

Funktionale Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben, die über die genannten hinaus gehen und zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht zu erwarten (vgl. Reg 17.9, Kap. 6.5).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 des Reg. 17.8 als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg. 17.8, Kap. 6.5).

Fazit:

Erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach Anhang I einschließlich ihrer charakteristischen Arten sowie der Arten nach Anhang II der FFH-RL und damit Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Oberer Argen und Seitentäler“ DE 8324- 343 sind bei Beachtung und Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist mit o.g. Maßgabe festzustellen.

Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ (DE 8025-401)

Die Bestandsleitung (Bl. 4572) verläuft über eine Strecke von etwa 4,5 km in unterschiedlicher Entfernung entlang der westlichen Schutzgebietsgrenze des Vogelschutzgebietes „Wurzacher Ried“ (DE 8025-401).

Eine Darstellung mit Lage des Vogelschutzgebietes zu Freileitung (Bl. 4572) sowie der geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in Reg. **17.10.1**.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs von 1000 m beidseits der Leitungsachse finden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Masten. Sämtliche betrachteten Bestandsmasten – mit Ausnahme des Mastes Nr. 138 – liegen außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Tab. 87: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des Vogelschutzgebietes „Wurzacher Ried“ DE 8025-401

Mast Nr. (Bl. 4572)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten am Mast
127	außerhalb (ca. 730 m nord-westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
128	außerhalb (ca. 730 m nord-westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
129	außerhalb (ca. 415 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
130	außerhalb (ca. 290 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
131	außerhalb (ca. 240 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
132	außerhalb (ca. 290 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
133	außerhalb (ca. 380 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
134	außerhalb (ca. 230 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
135	außerhalb (mind. 320 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
136	außerhalb (mind. 160 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
137	außerhalb (mind. 75 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung + Masterhöhung (+ ca. 5m)
138	innerhalb d. Schutzgebietskulisse	Tragmast	Umbeseilung
139	außerhalb (mind. 95 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung + Masterhöhung (+ ca. 5m)
140	außerhalb (mind. 190 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
141	außerhalb (mind. 75 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
142	außerhalb (ca. 140 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
143	außerhalb (ca. 200 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
144	außerhalb (mind. 265 m westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
145	außerhalb (mind. 335 m süd-westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung

Mast Nr. (Bl. 4572)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten am Mast
146	außerhalb (mind. 595 m süd-westlich d. Schutz- gebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
147	außerhalb (mind. 880 m süd-westlich d. Schutz- gebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung

Für das Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ sind laut Standarddatenbogen (Stand 05/2014) 16 Vogelarten gemeldet, wovon vier im Anhang 1 der VSchRL gelistet sind und zwölf gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL geführt werden. Unter den 16 gemeldeten Arten konnten mit Ausnahme des **Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*)** alle Arten im Rahmen der Erfassungen zur Managementplanung und/oder der vorhabenbezogenen Brut- und Rastvogelerfassungen im Gebiet nachgewiesen werden. Beschreibungen aus dem Managementplan zur Folge wurde der letzte Ziegenmelkernachweis im Jahre 1992 erbracht. Auf eine weitere Betrachtung des Ziegenmelkers kann verzichtet werden.

Folgende **Vogelarten nach Anhang I** der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß Standarddatenbogen (Stand 05/2014) für das Vogelschutzgebiet gemeldet.

Tab. 88: Gemeldete Vogelarten nach Anhang I im Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401

Code	Art		Population	Datenqualität	Erhaltungszustand ¹
A224	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	Fortpflanzung; 0-2 Paare	Schlecht	k.A.
A122	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	Fortpflanzung; 1-4 Paare	Schlecht	k.A. (B)
A072	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	Fortpflanzung; 0-1 Paar	Gut	k.A.
A234	Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sesshaft; 0-8 Einzeltiere	Schlecht	k.A. (B)

Erhaltungszustand:

- A sehr gut
- B gut
- C mittel bis schlecht
- k. A. keine Angaben

Als bodenbrütende Art der Feuchtwiesen findet der **Wachtelkönig** im Nordwesten im Bereich der Nasswiesen östlich Ziegolz und ganz im Osten der Schutzgebietskulisse geeignete Lebensstätten. Die Nasswiesen östlich von Ziegolz reichen dabei bis auf ca. 240 m an die Leitung und an das geplante Vorhaben heran.

Aufgrund der mit 50 m deutlich geringeren artspezifischen Fluchtdistanz nach Gassner et al. (2010), aber auch unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestufte Störungsdimension des geplanten Vorhabens (Umbeseilung an dieser Stelle), ist eine relevante Störung des Wachtelkönigs vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Für den Wachtelkönig wird innerhalb des Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos, auf Grund fehlender Nachweise innerhalb des prüfpflichtigen Bereichs kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug prognostiziert.

Der im Rahmen der vorhabenspezifischen Erfassungen beobachtete **Wespenbussard** nutzt die Schutzgebietskulisse nach aktuellem Kenntnisstand als Jagdhabitat. Ein Brutnachweis für das VSG liegt nicht vor. Als Jagdhabitat werden gemäß Managementplan primär die Bereiche von minerotrophem Wasser beeinflussten Niedermoor- und Grünlandflächen in der Peripherie genutzt, wo der Wespenbussard Amphibien, Heuschrecken und Kleintiere erbeutet. Diese Flächen liegen nach Ansicht des Vorhabenträgers in ausreichendem Maße außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Wespenbussards von 200 m (Gassner ET AL. 2010). Eine relevante Störung des Wespenbussards wird unter Berücksichtigung der temporären und der vom Vorhabenträger als gering eingestuftten Störungsdimension des geplanten Vorhabens (hier: Umbeseilung) an dieser Stelle ausgeschlossen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Wespenbussard nicht zu prognostizieren. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Grauspecht** konnte westlich der Bestandsleitung im Bereich von Mast Nr. 135 und somit weit außerhalb der Schutzgebietsgrenze nachgewiesen werden. Gemäß Managementplan konnte der Grauspecht innerhalb der Schutzgebietsabgrenzung in den größeren Waldflächen am Rande des Riedes nachgewiesen werden (vier Artfunde). Daneben liegen in den offenen Flächen im Innern des Moores zwei Nachweise vor. Hinweise auf die Nutzung der leitungsnahe Biotopflächen liegen nicht vor. Mit 60 m weist der Grauspecht eine eher geringe artspezifische Fluchtdistanz auf (Gassner ET AL. 2010). Im Bereich der Leitungsquerung des Schutzgebietes bei Mast Nr. 138 finden sich nach Ansicht des Vorhabenträgers in der unmittelbaren Umgebung keine geeigneten Gehölzbestände als Brutplatz des Grauspechts. Eine Nutzung der Grünlandflächen im Umfeld des Vorhabens als Nahrungshabitat ist denkbar. Innerhalb des Schutzgebietes finden sich nach Ansicht des Vorhabenträgers flächendeckend geeignete Nahrungsflächen, sodass die vom Vorhaben berührten Bereiche nach Einschätzung des Vorhabenträgers nicht als essenziell zu werten sind. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Grauspecht nicht zu prognostizieren.

Daneben sind folgende **Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL** nach den Angaben des Standarddatenbogens (Stand 05/2014) für das Vogelschutzgebiet gemeldet.

Tab. 89: Weitere gemeldete Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401

Code	Art		Population	Datenqualität	Erhaltungszustand ²
A298	Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Fortpflanzung; 1-2 Paare	Schlecht	k.A. (B)
A056	Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Fortpflanzung; 2-3 Paare	Schlecht	k.A. (B)
A704	Krickente	<i>Anas crecca</i>	Fortpflanzung; 12 Paare	Schlecht	k.A. (A)
A055	Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	Fortpflanzung; 1-2 Paare	Schlecht	k.A. (C)
A113	Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	Fortpflanzung; vorhanden	Keine vorhanden	k.A. (C)
A099	Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	Fortpflanzung; 1-3 Paare	Gut	k.A. (A)
A153	Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Fortpflanzung; 10-15 Paare	Schlecht	k.A. (A)
A653	Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Überwinterung; 0-1 Einzeltier	Gut	k.A. (A)
A313	Berglaubsänger	<i>Phylloscopus bonelli</i>	Fortpflanzung; 1-2 Paare	Gut	k.A. (B)
A718	Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	Fortpflanzung; 5 Paare	Schlecht	k.A. (A)
A276	Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	Fortpflanzung; 0-15 Paare	Gut	k.A. (A)
A690	Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Fortpflanzung; 10 Paare	Schlecht	k.A. (A)

Erhaltungszustand:

A sehr gut

B gut

C mittel bis schlecht

k. A. keine Angaben

¹ Angaben des Standarddatenbogen, in Klammern ergänzt Empfehlung der Gesamtbeurteilung des Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen, Juli 2022

² Angaben des Standarddatenbogen, in Klammern ergänzt Empfehlung der Gesamtbeurteilung des Referat 56 des Regierungspräsidiums Tübingen, Juli 2022

Der **Drosselrohrsänger** weist gemäß Managementplan mit 1-2 Revieren kleine Brutbestände im Wurzacher Ried auf. Im Rahmen der vorhabenspezifischen Erfassungen konnte die Art nicht nachgewiesen werden. Der Managementplan führt die südlichen Randbereiche der westlichen Haidgauer Torfstiche und die Uferbereiche rund um die Haidgauer Ach als Lebensstätte der Art. Die Entfernung zum geplanten Vorhaben beträgt im Bereich von Mast Nr. 141 mit mindestens 560 m ein Vielfaches der artspezifischen Fluchtdistanz des Drossel-

rohrhängers von 30 m (Gassner ET AL. 2010). Der Managementplan sieht in den Erhaltungszielen den Zeitraum vom 01.05. bis 15.08. als störungsfreien Schonzeitraum für den Drosselrohrhänger vor. Auf diese Vorgabe ist der Vorhabenträger bislang nicht eingegangen. Um relevante Störungssachverhalte und damit Beeinträchtigungen dieses Erhaltungszieles auszuschließen sind ergänzende Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Dies kann durch die Einbeziehung des Drosselrohrhängers in den Geltungsbereich der Maßnahme V-2T.B im Bereich des Mastes Nr. 152 erfolgen. Diese Maßnahme sieht vorsorglich eine Bauzeitenbeschränkung vor, sofern die entsprechenden Arten während des Bauzeitraumes entgegen ihrer bisherigen Nachweisorte innerhalb ihrer Fluchtdistanz zum Vorhaben nachgewiesen werden. Unter Berücksichtigung der o.g. Maßgabe und der temporären, vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens (hier Umbeseilung), ist eine relevante Störung des Drosselrohrhängers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung bei Beachtung der ergänzenden Maßgaben und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Drosselrohrhänger nicht zu prognostizieren.

Die **Löffelente** gilt im Wurzacher Ried als seltener Brutvogel und tritt darüber hinaus als regelmäßiger Rastvogel auf. Als geeignete Brut- und Rasthabitate führt der Managementplanung die Haidgauer Torfstiche. Die entsprechenden Habitatflächen weisen dabei eine Mindestentfernung von 280 m im Bereich von Mast Nr. 137 auf. Dies übersteigt die artspezifische Fluchtdistanz sowohl zur Brut- als auch zur Rastzeit (120 m zur Brut-/ und 250 m zur Rastzeit, Gassner ET AL. 2010). Unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens (hier Umbeseilung) an dieser Stelle, ist eine relevante Störung der Löffelente auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Innerhalb des Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos, ergibt sich für die Löffelente unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein sehr geringes Konsultationsspezifisches Risiko. Daraus ergibt sich für die Löffelente für den Abschnitt 8 (angrenzend an das VSG) nach Ansicht des Vorhabenträgers keine zwingende Notwendigkeit für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Ein Vorkommen der **Krickente** ist im Bereich von Mast Nr. 142 in einer Mindestentfernung von ca. 250 m zum geplanten Vorhaben anzunehmen. Durch die enge Bindung der Art an die Verfügbarkeit von geeigneten Wasserflächen ist ihr Vorkommen vor allem in diesen Bereichen anzunehmen. Geeignete Wasserflächen kommen im leitungs näheren Bereich des Schutzgebietes nicht vor. Aufgrund der planerisch zu berücksichtigenden, artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner ET AL. (2010) von 120 m für die Krickente, aber auch unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens in diesem Bereich ist eine relevante Störung der Art und somit auch des diesbezüglichen Erhaltungszieles auszuschließen. Die Krickente nutzt die Schutzgebietskulisse auch als Rastgebiet. Neben den Haidgauer Torfstichen werden hier vor allem auch die Haidgauer Quellseen genutzt. Die geeigneten Wasserflächen weisen je-

doch einen Abstand von mehr als 250 m zum geplanten Vorhaben auf, und liegen damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz nach Gassner ET AL (2010) zur Rastzeit. Eine relevante Störwirkung wird vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Innerhalb des Registers 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für die Krickente unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein sehr geringes Konstellationspezifisches Risiko. Daraus ergibt sich für die Krickente nach Ansicht des Vorhabenträgers keine zwingende Notwendigkeit für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Knäkente** gilt im Wurzacher Ried als seltener Brutvogel. Als geeignete Bruthabitate führt der Managementplanung die Haidgauer Torfstiche. Die entsprechenden Habitatflächen weisen dabei eine Mindestentfernung von 280 m im Bereich von Mast Nr. 137 auf. Dies übersteigt die artspezifische Fluchtdistanz von 120 m zur Brutzeit (Gassner ET. AL. 2010). Der Vorhabenträger sieht vorsorglich eine Bauzeitenbeschränkung vor, sofern die Knäkente während des Bauzeitraumes entgegen ihrer bisherigen Nachweisorte innerhalb ihrer Fluchtdistanz zum Vorhaben nachgewiesen wird (Maßnahme V-T2.B). Als relevanten Zeitraum für eine eventuelle Bauzeitenbeschränkung benennt der Vorhabenträger den Zeitraum von 10.04. bis 20.07. Dieser Zeitraum weicht von dem in den Erhaltungszielen für diese Art konkret festgelegten Schutzzeitraum (15.04. bis 15.09.) ab. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Erhaltungsziels war daher abweichend von den Festlegungen des Vorhabenträgers der maßgebliche Zeitraum den Erhaltungszielen des VSG anzupassen (vgl. A.V.2.g)(aa)2). Unter Berücksichtigung der o.g. Maßnahmen und der temporären, vom Vorhabenträger als gering eingestuftem Störungsdimension des geplanten Vorhabens (hier Umbeseilung an dieser Stelle) ist eine relevante Störung der Knäkente auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen.

Innerhalb des Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für die Knäkente unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein sehr geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Daraus ergibt sich für die Knäkente für den Abschnitt 8 (angrenzend an das VSG) nach Ansicht des Vorhabenträgers keine zwingende Notwendigkeit für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Als bodenbrütende Arten der Feuchtwiesen finden die **Wachtel** im Nordwesten des VS-Gebietes im Bereich der Nasswiesen östlich Ziegelz und ganz im Osten der Schutzgebietskulisse geeignete Lebensstätten. Die Nasswiesen östlich von Ziegelz reichen dabei bis auf ca. 240 m an die Leitung und an das geplante Vorhaben heran. Aufgrund der mit 50 m deutlich geringeren artspezifischen Fluchtdistanz nach Gassner ET AL. (2010), aber auch unter Berücksichtigung der temporären und vom vorhabenträger als gering eingestuftem Störungsdimension des geplanten Vorhabens an dieser Stelle, ist eine relevante Störung der Wachtel nach Einschätzung des Vorhabenträgers auszuschließen. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für die Wachtel (im relevanten Trassenabschnitt) nicht zu erwarten.

Für den **Baumfalken** sind feste Brutreviere im Schutzgebiet nicht bekannt. Der regelmäßige Brutbestand des Baumfalkens im Gebiet wird auf 2-4 Brutreviere geschätzt. Gemäß Managementplan ist als Hauptjagdgebiet des Baumfalken das ehemalige Haidgauer Torfabbaugelände anzunehmen, wo der Baumfalke über den offenen Wasserflächen Großinsekten und Schwalben jagt. Hinweise darauf, dass der Baumfalke die leitungsnahe Teilflächen als Brut- oder Nahrungshabitat nutzt, liegen weder aus den vorhabenspezifischen Erfassungen noch aus den Daten zur Managementplanung vor. Eine Habitateignung für den Baumfalken ist in den leitungsnahe Bereichen gemäß oben genannten Quellen nicht gegeben. Eine relevante vorhabenbedingte Störwirkung auf den Baumfalken wird aufgrund nicht gegebener Habitateignung in der Nähe der Bestandsleitung und zum geplanten Vorhaben vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Baumfalken nicht zu erwarten.

Die **Bekassine** ist gemäß Managementplan mit einem Brutbestand von ca. 8-12 Brutpaaren im Wurzacher Ried vertreten. Dies entspricht einem großen Anteil des geringen baden-württembergischen Gesamtbestandes von gerade einmal geschätzten 10-15 Brutpaaren (BAUER ET AL. (2016)). Die Bekassine nutzt die vom Biber überstauten Nasswiesen südlich der Riedhöfe sowie die Niedermoorflächen südlich Willis (Herrschaftsried). Auch in den Gewannen Riedwiesenteile und Riedteile westlich Dietmanns und auf den Nasswiesen und Nassbrachen nördlich Albers kommt die Bekassine vor. Die Sichtbeobachtung aus dem westlichen Randbereich des Schutzgebietes lässt darauf schließen, dass die Bekassine auch die westlichen Randbereiche der Schutzgebietskulisse, welche im Managementplan nicht als geeignete Lebensstätte ausgewiesen wurden, zumindest als Nahrungshabitat nutzt. Nach Angaben des Vorhabenträgers weisen die Brutnachweise einen Mindestabstand von ca. 1100 m zum Vorhaben auf. Relevante Störwirkungen, die zu einer Gefährdung der Erhaltungsziele führen könnten, liegen damit nicht vor. Für die Bekassine ergibt sich innerhalb des Registers 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Für die Bekassine besteht aufgrund des vorhabenbezogenen Mortalitätsgefährdungsindex von A im Abschnitt 8, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben. Aufbauend auf die Methodik nach Bernotat ET AL. (2018) wurde im Rahmen eines F+E-Vorhabens des BfN die Studie von LIESENJOHANN ET. AL (2019) zur artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen (BfN-Skript 537) veröffentlicht. Die Markierung des Erdseils mit Vogelmarkern wird zur artspezifischen Reduktion des konstellationsspezifischen Risikos durch den Vorhabenträger vorgesehen (Maßnahme V T3). Die Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde anerkannt. Dementsprechend ist ein erhöhtes vorhabenbedingtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko und damit eine Gefährdung der Erhaltungsziele durch entsprechende Sachverhalte nicht anzunehmen.

Der **Raubwürger** nutzt das Gebiet lediglich als Winterlebensraum mit 3-4 Revieren. Brutnachweise liegen nicht vor. In den Bereichen der Masten Nr. 140 (in einer Entfernung von 320 m) und Nr. 130 (in einer Entfernung von ca. 290 m) wurden die Winter-Revierzentren des Raubwürgers am westlichen Rand der Schutzgebietskulisse festgestellt. Die Entfernung der Revierzentren zu den beiden Masten und den umliegenden Arbeitsflächen ist weitaus

größer als die artspezifische, planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz nach Gassner ET AL. (2010) von 150 m. Eine relevante Störung des Raubwürgers kann nach Ansicht des Vorhabenträgers ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde geteilt. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Raubwürger nicht zu erwarten.

Der **Berglaubsänger** weist gemäß Managementplan mit zwei Revieren kleine Brutbestände im Wurzacher Ried auf. Geeignete Habitatflächen finden sich in den Übergangsfächen mit beginnender Gehölzsukzession am Rand der Hochmoorflächen. Die als Lebensstätten ausgewiesenen Flächen unterschreiten einen Mindestabstand von 300 m im Bereich von Mast Nr. 137 zum geplanten Vorhaben nicht. Als unempfindliche Art gegenüber visuellen Reizen wird eine relevante Störwirkung aufgrund der Distanz zu geeigneten Lebensstätten für die Art durch das Vorhaben ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens (hier Umbeseilung), ist eine relevante Störung des Berglaubsängers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch Leitungsanflug ist für den Berglaubsänger nicht zu prognostizieren.

Die **Wasserralle** besiedelt Uferzonen und Röhrichtbestände im Wurzacher Ried und ist als Brutvogel nachgewiesen. Die Art weist mit 30 m eine eher geringe artspezifische Fluchtdistanz nach Gassner ET AL. (2010) auf. Geeignete Habitate kommen im direkten Umfeld der Leitung nicht vor. In der Managementplanung abgegrenzte, geeignete Lebensstätten haben im Falle der Wasserralle im Bereich der Haidgauer Quellseen einen Mindestabstand von ca. 320 m zum geplanten Vorhaben. Unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens, ist eine relevante Störung der Wasserralle nach Einschätzung des Vorhabenträgers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Innerhalb des Registers 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für die Wasserralle unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein sehr geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Entsprechend ergibt sich für die Wasserralle für den Abschnitt 8 angrenzend an das VSG keine Notwendigkeit einer Maßnahme zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung.

Gemäß Managementplan ist das **Schwarzkehlchen** mit ca. 15 Brutrevieren ein recht häufiger Brutvogel im Wurzacher Ried. Die im Bezug zum geplanten Vorhaben nächstliegende Lebensstätte des Schwarzkehlchens reicht im Bereich des Masten 138 bis auf ca. 230 m an dieses heran. Schwarzkehlchen weisen laut Gassner ET AL. (2010) eine recht geringe artspezifische Fluchtdistanz von 40 m auf. Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens zur Lebensstätte, aber auch unter der Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens, ist eine relevante Störung des Schwarzkehlchens nach Ansicht des Vorhabenträgers durch die geplante Umbeseilung auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und

sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Das Schwarzkehlchen gilt nicht als kollisionsgefährdete Art. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Ein Vorkommen des **Zwergtauchers** ist im Bereich von Mast Nr. 142 in einer Mindestentfernung von ca. 250 m zum geplanten Vorhaben anzunehmen. Durch die enge Bindung der Art an die Verfügbarkeit von geeigneten Wasserflächen ist ein Vorkommen vor allem in diesen Bereichen anzunehmen. Geeignete Wasserflächen kommen im leitungsnaheeren Bereich des Schutzgebietes nicht vor. Aufgrund der planerisch zu berücksichtigenden, artspezifischen Fluchtdistanzen nach Gassner ET AL. (2010) von 100 m für den Zwergtaucher, aber auch unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens in diesem Bereich, ist eine relevante Störung der Art und somit auch des diesbezüglichen Erhaltungszieles auszuschließen. Eine relevante Störwirkung wird vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Innerhalb des Registers 16.2 (Betrachtung des Kollisionsrisikos) ergibt sich für den Zwergtaucher unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein sehr geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Daraus ergibt sich für den Zwergtaucher nach Ansicht des Vorhabenträgers keine zwingende Notwendigkeit für Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Sonstige maßgebliche Bestandteile

Neben den im Standarddatenbogen (Stand: 05/2014) gemeldeten Arten wurden im Zuge der Managementplanung weitere Arten beschrieben und Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Hierzu gehören die Anhang I Arten der VSchRL:

Kranich (*Grus grus*; EZ C), Neuntöter (*Lanius collurio*; EZ B), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*; EZ C), Rotmilan (*Milvus milvus*; EZ B), Schwarzmilan (*Milvus migrans*; EZ B), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*; EZ C), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*; EZ A) und Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*; EZ A),

sowie der gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL gelistete und in Baden-Württemberg vom Aussterben bedrohte

Kiebitz (*Vanellus vanellus*; EZ B).

Eine Berücksichtigung dieser Arten erfolgt auf Grundlage der im Managementplan formulierten Erhaltungsziele bei der Beurteilung der Verträglichkeit des Vorhabens.

Der **Kranich** gilt seit 2016 als Brutvogel im Wurzacher Ried. Gemäß Managementplan stellt das Wurzacher Ried für den Kranich das einzige Brutgebiet Baden-Württembergs dar. Für den Kranich wird das gesamte Schutzgebiet im Managementplan als geeignete Lebensstätte abgegrenzt. Aktivitätsschwerpunkte liegen im Westen des Gebietes, wo der Kranich sowohl bei den vorhabensspezifischen Erfassungen in den Jahren 2017-2019 als auch im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen für den Managementplan mehrfach beobachtet wurde.

Das geplante Vorhaben verläuft damit über weite Strecken entlang der Lebensstätte des Kranichs und quert diese im Bereich des Mastes Nr. 138. Eine relevante Störung des Kranichs kann für den Abschnitt der Masten Nr. 137 bis Nr. 139 nicht ausgeschlossen werden. Es werden dementsprechend Maßnahmen zur Schadensbegrenzung erforderlich. Der Vorhabenträger sieht hierfür die Maßnahme V-T2.B vor. Dabei handelt es sich um eine Bauzeitenbeschränkung für den Zeitraum von 01.04. bis 20.08. Die Bauzeitenbeschränkung ist zwingend einzuhalten. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde anerkannt. Unter Beachtung dieser Maßgabe ist eine Störung des Kranichs und damit eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele nicht zu erwarten.

Innerhalb des Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für den Kranich unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers ergibt sich für den Kranich im Leitungsabschnitt 8, angrenzend an das VSG, keine Notwendigkeit einer weitergehenden Maßnahme zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Bewertung der Kollisionsgefährdung für den Kranich und die Beurteilung der Erforderlichkeit ergänzender Maßnahmen sind entsprechend o.g. methodischen Vorgaben korrekt ermittelt worden. Eine zwingende Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Der **Neuntöter** ist im Wurzacher Ried als Brutvogel erfasst. Sein Brutbestand wird auf 8-12 Reviere geschätzt. Im Rahmen der vorhabenbezogenen Erfassungen konnte ein Brutrevier nördlich der Haidgauer Quellseen nahe der westlichen Gebietsgrenze in 380 m Entfernung zu Mast Nr. 141 abgegrenzt werden. Ein weiteres Brutrevier wurde im Gehölzbestand westlich von Mast Nr. 133 in einer Entfernung von ca. 470 m zum Gehölzbestand auskartiert. Der Neuntöter nutzt dabei alle offenen und halboffenen Bereiche außerhalb der intakten Hochmoorschilde. Im Rahmen der Erfassungen zum Managementplan wurden keine Revierzentren des Neuntötters nachgewiesen; die westlichen Randflächen weisen jedoch grundsätzlich eine Habitataignung auf. Aufgrund der geringen artspezifischen Fluchtdistanz von 30 m (Gassner ET AL. 2010) und der deutlich größeren Abstände des im Schutzgebiet stehenden Mastes ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers eine relevante Störung des Neuntötters auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung und sieht keine Gefährdung des Erhaltungszustandes der Art durch vorhabenbedingte Störungen. Der Neuntöter weist in diesem Bereich keine erhöhte vorhabenbedingte Mortalitätsgefährdung auf. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Die **Rohrweihe** wurde im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen nicht erfasst, konnte jedoch hingegen im Rahmen der Erfassungen zur Managementplanung im Schutzgebiet mehrfach beobachtet werden. Hinweise auf ein Brutvorkommen oder eine Nutzung der leitungsnahe Bereiche als essenzielles Nahrungshabitat konnten nicht erbracht werden. Das geplante Vorhaben nähert sich im Bereich von Mast Nr. 138 bis auf etwa 120 m an die Lebensstätte der Rohrweihe an. Der Vorhabenträger schließt eine relevante vorhabenbedingte Störung der Rohrweihe aufgrund fehlender Habitataignung im Umfeld der Baumaßnahmen

aus. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Die Rohrweihe weist im relevanten Bereich keine erhöhte vorhabenbedingte Mortalitätsgefährdung auf. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Der **Rotmilan** konnte im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen schwerpunktmäßig am westlichen Rand der Schutzgebietskulisse wie auch außerhalb über den umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen als Nahrungsgast beobachtet werden. Horststandorte wurden im Bereich des Wurzacher Riedes nicht erfasst. Gemäß Managementplan befindet sich in einer Entfernung von ca. 315 m zu Mast Nr. 142 ein Horststandort des Rotmilans. Eine Lebensstätte wird im Managementplan für den Rotmilan aufgrund seiner großen Aktionsradien nicht abgegrenzt. Die artspezifische Fluchtdistanz des Rotmilans beträgt 300 m und reicht damit unmittelbar an den erforderlichen Windenplatz bei Mast Nr. 142 heran. Eine relevante Störung des Brutreviers kann an dieser Stelle somit nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sieht der Vorhabenträger Bauzeitenbeschränkungen vor, sofern Brutnachweise innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz vor Beginn der Baumaßnahme durch die Umweltbaubegleitung nachgewiesen werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich anerkannt, setzt aber eine geeignete Kontrolle der Umweltbaubegleitung voraus. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Baumaßnahme einen Plan zur Umsetzung der Maßnahme vor Ort durch die Umweltbaubegleitung vorzulegen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Über die Ergebnisse der Überprüfung der Maßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

Eine relevante Störung essenzieller Nahrungshabitate ist nach Ansicht des Vorhabenträgers aufgrund der weiträumig im landschaftlichen Kontext verfügbaren Grünland- und Ackerflächen und der temporären, vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Der Rotmilan weist im relevanten Bereich keine erhöhte vorhabenbedingte Mortalitätsgefährdung auf. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Der **Schwarzmilan** konnte im Rahme der projektbezogenen, avifaunistischen Erhebungen nördlich der Haidgauer Quellseen als Nahrungsgast beobachtet werden. Zudem wurde ein besetzter Horst westlich der besagten Seen erfasst. Dieser Horst befindet sich in einer Entfernung von ca. 270 m zu Mast Nr. 142 und 230 m zum geplanten, zugehörigen Seilwindenplatz. Die planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz des Schwarzmilans beträgt 300 m (Gassner ET AL. 2010). Eine relevante Störung seiner Fortpflanzungsstätte durch das geplante Vorhaben kann somit nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Erhaltungsziele sieht der Vorhabenträger Bauzeitenbeschränkungen vor, sofern Brutnachweise innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz vor Beginn der Baumaßnahme durch die Umweltbaubegleitung nachgewiesen werden. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich anerkannt, setzt aber eine geeignete Kontrolle der Umweltbaubegleitung voraus. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Baumaßnahme einen Plan zur Umsetzung der Maßnahme vor Ort durch die Umweltbaubegleitung vorzulegen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Über die Ergebnisse

der Überprüfung der Maßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

Die für die Jagd des Schwarzmilans essenziellen Gewässerflächen und Feuchtgebiete sind in ausreichender Entfernung zum Vorhaben in genügendem Umfang und Qualität vorhanden. Eine durch das geplante Vorhaben auf die Jagdtätigkeit des Schwarzmilans ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Der Schwarzmilan weist im relevanten Bereich keine erhöhte vorhabenbedingte Mortalitätsgefährdung auf. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Der **Schwarzstorch** wurde im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen nicht beobachtet. Der Managementplan weist das gesamte Schutzgebiet für den Schwarzstorch als Lebensstätte aus. Damit wird die Lebensstätte des Schwarzstorches grundsätzlich durch das Vorhaben (insbesondere im Bereich des Masten Nr. 138) tangiert. Die einzelnen Sichtungen aus den Managementplanerfassungen liefern keine Hinweise darauf, dass der Schwarzstorch die Flächen in Leitungsnähe als essenzielle Nahrungshabitate nutzt oder regelmäßig aufsucht. Aufgrund der geringen Wuchshöhe und des geringen Bestandsalters der Waldbestände im Umfeld des Vorhabens wird vom Vorhabenträger schlüssig dargelegt, dass eine Eignung dieser Bestände als Horststandort ausgeschlossen werden kann.

Unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens ist nach Ansicht des Vorhabenträgers eine relevante Störung des Schwarzstorches auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Innerhalb des Registers 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für den Schwarzstorch unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein sehr geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers ergibt sich für den Schwarzstorch im Leitungsabschnitt 8, angrenzend an das VSG, keine Notwendigkeit einer weitergehenden Maßnahme zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Bewertung der Kollisionsgefährdung für den Schwarzstorch und die Beurteilung der Erforderlichkeit ergänzender Maßnahmen sind entsprechend o.g. methodischen Vorgaben korrekt ermittelt worden. Eine zwingende Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Der Brutbestand des **Schwarzspechts** wird im Wurzacher Ried auf bis zu sechs Brutpaare geschätzt. Im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen wurde der Schwarzspecht nicht erfasst. Die Abgrenzung der Lebensstätten des Schwarzspechtes umfasst gemäß Managementplan die Waldflächen rund um die Riedflächen. Im Bereich von Mast Nr. 137 reicht das geplante Vorhaben bis auf ca. 140 m an die Lebensstätte des Schwarzspechtes heran. Die artspezifische Fluchtdistanz des Schwarzspechtes beträgt 60 m. Im direkten Umfeld der Leitung innerhalb der Fluchtdistanz fehlen als Lebensstätte geeignete Gehölzbestände. Unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens, ist eine relevante Störung des Schwarzspechts nach Ansicht des Vorhabenträgers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Der Schwarzspecht weist im relevanten Bereich keine erhöhte vorhabenbedingte

Mortalitätsgefährdung auf. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Das **Tüpfelsumpfhuhn** hat sich in den letzten Jahren als Brutvogel im Wurzacher Ried etabliert. Der Brutbestand wird auf zwei bis maximal fünf Reviere geschätzt. Im Rahmen der projektspezifischen avifaunistischen Erhebungen wurde das Tüpfelsumpfhuhn nicht erfasst. Der Mindestabstand des geplanten Vorhabens zu den erbrachten Artnachweisen des Tüpfelsumpfhuhns beträgt im Bereich von Mast Nr. 129 ca. 460 m. Die artspezifische Fluchtdistanz des Tüpfelsumpfhuhnes beträgt nach Gassner ET AL. (2010) 60 m. Unter Berücksichtigung der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des geplanten Vorhabens, ist eine relevante Störung des Tüpfelsumpfhuhns nach Ansicht des Vorhabenträgers auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Das Tüpfelsumpfhuhn weist im relevanten Bereich keine erhöhte vorhabenbedingte Mortalitätsgefährdung auf. Eine diesbezügliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele ist dementsprechend nicht zu erwarten.

Für den **Kiebitz** konnten im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen im Randbereich der Schutzgebietsabgrenzung östlich von Mast Nr. 139 zwei Brutreviere erfasst werden. Die Revierzentren befinden sich dabei in einer Mindestentfernung von ca. 250 m zu den Arbeitsflächen rund um Mast Nr. 139. Im Randbereich weiter nördlich auf Höhe des Masten Nr. 133 wurde der Kiebitz als Nahrungsgast beobachtet. Die im Managementplan abgegrenzte Lebensstätte des Kiebitzes umfasst neben den Haidgauer Torfstichen vor allem unbewaldeten Randbereiche der Schutzgebietskulisse. Im Bereich von Mast Nr. 138 wird die abgegrenzte Lebensstätte von der Bestandsleitung und somit vom geplanten Vorhaben direkt gequert. Die artspezifische Fluchtdistanz des Kiebitzes zur Brutzeit beträgt 100 m (Gassner ET AL. 2010). Eine Zerstörung von Brutstätten sowie eine Beeinträchtigung durch visuelle und akustische Störwirkungen auf die Lebensstätten des Kiebitzes können aufgrund des bislang nicht voll ausgeschöpften Gebietspotentials nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von vorhabenbedingten Beeinträchtigungen sieht der Vorhabenträger Maßnahmen zur Schadenbegrenzung vor. Dabei handelt es sich um Bauzeitenbeschränkungen (Maßnahme V-T2.B) für den Zeitraum von 01.03. bis 10.08., sofern Artnachweise innerhalb der Fluchtdistanz zum Vorhaben durch die Umweltbaubegleitung vor Beginn der Bauarbeiten erbracht werden und eine sachgerechte Vergrämung nicht erfolgte oder nicht erfolgreich war. Die Wirksamkeit dieser Maßnahme wird von der Planfeststellungsbehörde grundsätzlich anerkannt, setzt aber eine geeignete Kontrolle und Weisungsbefugnis der Umweltbaubegleitung voraus. Der Vorhabenträger hat vor Beginn der Baumaßnahme einen Plan zur Umsetzung der Maßnahme vor Ort durch die Umweltbaubegleitung vorzulegen und mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen A.V.2.g)(aa). Über die Ergebnisse der Überprüfung der Maßnahmen durch die UBB ist der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den jeweiligen Fachbehörden jederzeit auskunftspflichtig.

Innerhalb des Registers 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für den Kiebitz unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) kein erhöhtes Konstellationsspezifisches Risiko. Nach Einschätzung des Vorhabenträgers ergibt sich für den Kiebitz im Leitungsabschnitt 8, angrenzend an das VSG,

keine Notwendigkeit einer weitergehenden Maßnahme zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Bewertung der Kollisionsgefährdung für den Kiebitz und die Beurteilung der Erforderlichkeit ergänzender Maßnahmen sind entsprechend o.g. methodischen Vorgaben korrekt ermittelt worden. Eine zwingende Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Funktionale Beziehungen ergeben sich vor allem durch eine ähnliche Gebietscharakteristik als auch durch die räumliche Nähe zu folgenden Natura 2000-Gebieten:

- VSG „Rohrsee“, DE 8125-441

In seiner Gesamtausdehnung schließt das Vogelschutzgebiet DE 8125-441 das FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“, DE 8025-341 ein. Neben seiner Bedeutung für die Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes sind funktionale Zusammenhänge durch die Bedeutung für gemeldete Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL gegeben.

Dabei kann unterstellt werden, dass funktionale Beziehungen nicht nachteilig betroffen werden, sofern sichergestellt wird, dass die jeweiligen Erhaltungsziele gewahrt werden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile kommt, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei kommt den Maßnahmen U-B1, V-T2.B, V-T2.A und V-T3 eine maßgebliche Bedeutung zu.

Funktionale Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben, die über die genannten hinaus gehen und zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht zu erwarten (vgl. Reg. 17.10, Kap. 6.5).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 des Reg. 17.10 als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg. 17.10, Kap. 6.5).

Fazit:

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I sowie der Arten nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie und damit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Wurzacher Ried“ (DE 8025-401) nicht gegeben.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ (DE 8125-441)

Die Bestandsleitung (Bl. 4572) verläuft in Nord-Süd-Richtung und quert das VSG auf einer Länge von ca. 700 m in dessen Randbereich.

Eine Darstellung mit Lage des Vogelschutzgebietes zur Freileitung (Bl. 4572) sowie den geplanten Vorhabenbestandteile der Netzverstärkung findet sich in Reg. 17.11.1.

Innerhalb des detailliert untersuchten Bereichs von 1.000 m rund um die Schutzgebietskulisse finden sich die in der folgenden Tabelle aufgeführten Masten der Bl. 4572. Der überwiegende Teil der nachfolgend aufgelisteten Bestandsmasten liegt außerhalb der Schutzgebietsfläche.

Tab. 90: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des Vogelschutzgebietes „Rohrsee“ DE 8025-401

Mast Nr. (Bl. 4572)	Lage des Mastes im Bezug zu FFH-Gebiet	Masttyp	Erforderliche Arbeiten an Mast
148	außerhalb (mind. 800 m nördlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung + Masterhöhung (+ ca. 2,5 m)
149	außerhalb (mind. 510 m nördlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung + Masterhöhung (+ ca. 2,5 m)
150	außerhalb (mind. 250m nördlich d. Schutzgebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
151	innerhalb d. Schutzgebietskulisse	Tragmast	Umbeseilung
152	innerhalb d. Schutzgebietskulisse	Tragmast	Umbeseilung
153	außerhalb (ca. 30 m süd-westlich d. Schutzgebietsgrenze)	Winkelabspannmast	Umbeseilung
154	außerhalb (mind. 260 m südlich d. Schutz- gebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung + Masterhöhung (+ ca. 2,5m)
155	außerhalb (mind. 580 m südlich d. Schutz- gebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung
156	außerhalb (mind. 920m südlich d. Schutz- gebietsgrenze)	Tragmast	Umbeseilung

Für das Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ sind laut Standarddatenbogen (Stand 05/2014) 14 Vogelarten gemeldet, wovon vier im Anhang I gelistet sind und elf gemäß Art. 4 Abs. 2 der VSchRL geführt werden. Folgende Vogelarten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sind gemäß Standarddatenbogen (Stand Aktualisierung 05/2014) für das Vogelschutzgebiet gemeldet.

Tab. 91: Gemeldete Vogelarten nach Anhang I im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441

Code	Art		Population	Datenqualität	Erhaltungszustand ¹
A688	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	Sammlung; 0-1 Individuum	Gut	k.A. (C)
A027	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>	Überwinterung; 11-18 Individuen	Schlecht	k.A. (A)
A617	Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	Fortpflanzung; 0-3 Paare	Gut	k.A.
A176	Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	Fortpflanzung; 2 Paare	Schlecht	k. A. (A)

Erhaltungszustand:

A sehr gut

B gut

C mittel bis schlecht

k. A. keine Angaben

Daneben sind folgende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL gemäß Standarddatenbogen (Stand 05/2014) für das Vogelschutzgebiet gemeldet.

Tab. 92: Weitere gemeldete Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441

Code	Art	Population	Datenqualität	Erhaltungszustand
A298	Drosselrohrsänger <i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Fortpflanzung; 3-11 Paare	Schlecht	k.A. (B)
A704	Krickente <i>Anas crecca</i>	Fortpflanzung; 2-3 Paare	Schlecht	k.A. (C)
A055	Knäkente <i>Anas querquedula</i>	Fortpflanzung; 1 Paar	Schlecht	k.A. (C)
A703	Schnatterente <i>Anas strepera</i>	Überwinterung; 1.050 Individuen	Schlecht	k.A. (C)
A059	Tafelente <i>Aythya ferina</i>	Fortpflanzung; 1-3 Paare	Schlecht	k.A. (C)
A145	Zwergstrandläufer <i>Calidris minuta</i>	Sammlung; 78 Individuen	Schlecht	k.A. (C)
A058	Kolbenente <i>Netta rufina</i>	Fortpflanzung; 1 Paar	Schlecht	k.A. ((C)
A768	Großer Brachvogel <i>Numenius arquata</i>	Sammlung; 120 Individuen	Schlecht	k.A. (C)
A692	Schwarzhalstauer <i>Podiceps nigricollis</i>	Sammlung; 100-150 Individuen	Schlecht	k.A. (C)
		Fortpflanzung; 8-70 Paare	Schlecht	k.A. (C)
A718	Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i>	Fortpflanzung; 1-3 Paare	Schlecht	k.A. (B)
A690	Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i>	Fortpflanzung; 2-7 Paare	Schlecht	k.A. (B)

Erhaltungszustand:

A sehr gut

D gut

E mittel bis schlecht

k. A. keine Angaben

Neben den im Standarddatenbogen (Stand: 05/2014) gemeldeten Arten, für die auch in der landespezifischen Schutzgebiets-Verordnung gebietspezifische Erhaltungsziele formuliert werden, wurden im Zuge der Managementplanung weitere Arten beschrieben, erfasst, Lebensstätten abgegrenzt, der Erhaltungszustand (EZ) beurteilt und Erhaltungs- und Entwicklungsziele formuliert. Hierzu gehören die Anhang I Arten der VSchRL: **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*; EZ B)**, **Löffelente (*Anas clypeata*; EZ A)** und **Purpurreiher (*Ardea purpurea*; keine Bewertung)** sowie **Kiebitz (*Vanellus vanellus*; EZ C)** und **Bekassine (*Gallinago gallinago*; EZ B)** als Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VSchRL. Da diese Arten ggf. bei einer Aktualisierung der Erhaltungsziele in der Schutzgebiets-Verordnung sowie des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet voraussichtlich mit aufgenommen werden, wurden sie vom Vorhabenträger berücksichtigt und auf Grundlage der im Managementplan formulierten Erhaltungsziele hinsichtlich der Verträglichkeit des Vorhabens vorsorglich mit beurteilt.

Vogelarten nach Anhang I

Die Reiherart **Rohrdommel** (*Botaurus stellaris*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Der Brutbestand der Rohrdommel gilt seit einigen Jahrzehnten als erloschen. Zwar werden in der Zugzeit in den Wintermonaten regelmäßig einzelne Individuen gesichtet, eine Signifikanz ihres Vorkommens ist damit jedoch nicht gegeben. Eine Gefährdung der sporadischen Rohrdommelvorkommen ist nach Ansicht des Vorhabenträgers theoretisch durch Kollisionen mit dem Erdseil denkbar. Die Freileitung im Abschnitt 10 ist mit einer sehr geringen Konfliktintensität verbunden. Der Rohrsee liegt deutlich tiefer als die Freileitung. Diese verläuft vor einer Waldkulisse, die für einen Überflug deutlich sichtbar ist. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et. al (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für Rohrdommel (B) ist gemäß Liesenjohann et. al (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Silberreiher** nutzt den Rohrsee und die umliegenden Grünlandflächen als Nahrungshabitat außerhalb der Brutzeit. Ein Brutverdacht liegt für den Silberreiher im VSG nicht vor. Im Zuge der vorhabenspezifischen avifaunistischen Erfassungen konnte der Silberreiher im Bereich des Rohrsees nicht beobachtet werden. Aus den Daten des Managementplans liegen keine weiteren Artnachweise vor. Der Managementplan weist die gesamte Schutzgebietskulisse flächendeckend als Lebensstätte des Silberreiters aus. Zwischen den Masten Nr. 152 und Nr. 153 verläuft die Bestandsleitung direkt über zum Schutzgebiet unmittelbar benachbarte Grünlandflächen, die eine entsprechende Eignung als Nahrungshabitat aufweisen. Nach Ansicht des Vorhabenträgers sind außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz ausreichend Grünlandflächen vorhanden, auf die der Silberreiher temporär für die Dauer der in diesem Bereich vorhabenbedingt erforderlichen Umbeseilungsarbeiten und Gehölzschnittsarbeiten (im Zuge der unmittelbar an die westliche Gebietsgrenze vorzunehmenden Schutzstreifenenerweiterung) ausweichen kann. Die von dem geplanten Vorhaben ausgehende Störwirkung wird vom Vorhabenträger als nicht relevant bewertet. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt sich für den Silberreiher unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) kein relevantes Konstellationsspezifisches Risiko. Entsprechend besteht nach Ansicht des Vorhabenträgers für die Art im Bereich des VSG (westlich entlang des Rohrsees), keine Notwendigkeit einer Maßnahme zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Bewertung der Kollisionsgefährdung für den Silberreiher und die Beurteilung der Erforderlichkeit ergänzender Maßnahmen sind entsprechend o.g. methodischen Vorgaben korrekt ermittelt worden. Eine zwingende Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die Reiherart **Zwergdommel** (*Ixobrychus minutus*) konnte im Gebiet nicht nachgewiesen werden. Die Zwergdommel kommt im Gebiet nur sporadisch vor. Der letzte Brutnachweis

liegt für das Schutzgebiet schon lange zurück. Gemäß Managementplan wurde sie zuletzt im Jahr 2009 balzend festgestellt. Auch aus den Jahren 2001 und 1995 sind balzende Tiere beobachtet worden (HEINE, mündl. Mitteilung). Sichere Brutnachweise wurden seit 1969 nicht mehr erbracht. Sporadisch gab es einzelne Brutverdachte (HEINE et al., 2001), so auch im Jahr 2017 (Wilmanns, schriftl. Mitteilung). Vorhabenbedingte Störwirkungen entfalten aufgrund der fehlenden (Brut-)Nachweise der Art keine Relevanz. Eine Gefährdung der sporadischen Zwergdommelvorkommen ist nach Ansicht des Vorhabenträgers theoretisch durch Kollisionen mit dem Erdseil denkbar. Die Freileitung im Abschnitt 10 ist mit einer sehr geringen Konfliktintensität verbunden. Der Rohrsee liegt deutlich tiefer als die Freileitung. Diese verläuft vor einer Waldkulisse, die für einen Überflug deutlich sichtbar ist. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et. al (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Zwergdommel ist gemäß Liesenjohann et. al (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Die Bewertung der Kollisionsgefährdung für die Zwergdommel und die Beurteilung der Erforderlichkeit ergänzender Maßnahmen sind entsprechend o.g. methodischen Vorgaben korrekt ermittelt worden. Eine zwingende Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Die **Schwarzkopfmöwe (*Larus melanocephalus*)** hat sich gemäß Managementplan in den letzten Jahrzehnten als regelmäßiger Brutvogel mit 0-3 Brutpaaren am Rohrsee etabliert. Die Brutplätze der Schwarzkopfmöwe wurden auf den Inseln beobachtet, auf denen sie in Vergesellschaftung mit den Lachmöwen nistet. Dementsprechend umfasst die im Zuge der Managementplanung vorgenommene Abgrenzung der Lebensstätten der Schwarzkopfmöwe die beiden gehölzfreien Inseln im Westen sowie den unteren Teil der im Nordwesten der Wasserfläche in diese hereinragende Halbinsel. Im Rahmen der vorhabenspezifischen Erfassungen wurde die Schwarzkopfmöwe nicht erfasst. Geeignete Bruthabitate liegen dabei in einer Mindestentfernung von 165 m zum geplanten Vorhaben. Aufgrund der deutlich geringeren artspezifischen, planerisch zu berücksichtigenden Fluchtdistanz der Schwarzkopfmöwe zur Brutzeit von 50 m (Gassner ET. AL. 2010) und unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger als temporären und gering eingestuften Störungsdimension durch das geplante Vorhaben (Umbeseilung an dieser Stelle) wird eine relevante Störwirkung auf die Art vom Vorhabenträger ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die Betrachtung des Kollisionsrisikos ergibt für die Schwarzkopfmöwe unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein mittleres Konstellationsspezifisches Risiko. Entsprechend besteht für die Art im hier relevanten Abschnitt 10 nach Ansicht des Vorhabenträgers keine Notwendigkeit einer Maßnahme zur Vermeidung bzw. Schadensbegrenzung. Die Bewertung der Kollisionsgefährdung für die Schwarzkopfmöwe und die Beurteilung der Erforderlichkeit ergänzender Maßnahmen sind entsprechend o.g. methodischen Vorgaben korrekt ermittelt worden. Eine zwingende Notwendigkeit ergänzender Maßnahmen liegt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

Vogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL gemäß Standarddatenbogen

Mit jährlich 2-5 Brutrevieren stellt der **Drosselrohrsänger** einen regelmäßigen Brutvogel am Rohrsee dar. Gemäß den Angaben des Managementplans wird der gesamte Schilfgürtel um den See genutzt. Die artspezifische Fluchtdistanz der Art beläuft sich gemäß den Ausführungen von Gassner ET AL. (2010) auf 30 m. Direkte Wirkfaktoren durch die Umbeseilungsarbeiten sind nach Ansicht des Vorhabenträgers aufgrund der starken Bindung der Art an die Röhrichtbestände auszuschließen. Von dem Vorhaben ausgehende indirekte akustische oder auch optische Störwirkungen auf die Habitatfunktionen der angrenzenden Röhrichtbestände als Nahrungs- bzw. Bruthabitate werden aufgrund des Abstandes von (nur) 55 m der notwendigen Arbeitsflächen (Bereich Masten Nr. 151 – Nr. 153 (Bl. 4572) zu den erfassten Brutrevieren bzw. Röhrichtbeständen dagegen nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Der Vorhabenträger bewertet diese potenziellen Störwirkungen unter der Berücksichtigung der temporären und von ihm als gering eingestuften Störungsdimension der hier erforderlichen Umbeseilungsarbeiten als nicht relevant. Die Erhaltungsziele des VSG sehen für den Drosselrohrsänger explizit eine Störungsfreiheit für die Fortpflanzungszeit vor und geben hierfür den Zeitraum vom 01.05. bis 31.08. an. Die Planfeststellungsbehörde teilt die grundsätzliche Bewertung der vorhabenbedingten Störungsdimension, sieht aber einen grundsätzlichen Verzicht auf vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der expliziten Vorgaben in den Erhaltungszielen als problematisch an. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist der Drosselrohrsänger als Zielart in die Vermeidungsmaßnahme V-T2.B für den Leitungsschnitt Masten Nr. 151 – Nr. 153 und für den in den Erhaltungszielen genannten Zeitraum ergänzend aufzunehmen. Eine vorhabenbedingte relevante Kollisionsgefährdung für den Drosselrohrsänger ist gemäß den methodischen Vorgaben gemäß Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht gegeben. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Krickente (*Anas crecca*)** wird im Managementplan als zumindest sporadischer Brutvogel am Rohrsee und als Rastvogel beschrieben. Neben dem Rohrsee weist auch der Kleine Rohrsee eine entsprechende Habitateignung für die Krickente auf. Als Gründelente nutzt die Krickente die gesamte Seefläche des flachen Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Randbereiche als Lebensstätte. Seit dem Jahr 1997 wurden keine Brutnachweise oder Brutverdachte mehr festgestellt, weswegen der Zustand der Population vom Vorhabenträger lediglich über den Rastbestand bewertet wird. Das Tagesmaximum des Rastbestands der letzten Jahre wurde im Jahr 2014 mit 165 Individuen beobachtet. Die größte Annäherung des Vorhabens an potenzielle Habitate der Krickente besteht im Bereich von Mast Nr. 152 (Bl. 4572) mit einem Abstand von ca. 55 m durch mit Röhricht bewachsene Uferbereiche des Rohrsees. Für die Krickente wird vom Vorhabenträger eine Nutzung der in ihrer artspezifischen Fluchtdistanz liegenden Uferbereiche als Bruthabitat trotz gegebener Habitateignung ausgeschlossen, da für die Art seit dem Jahr 1997 keine Brutverdachte bzw. Brutnachweise mehr vorliegen. Eine Störung der Krickente während der Brutzeiten kann dementsprechend ausgeschlossen werden. Diese Einschätzung wird von der Planfeststellungsbehörde mitgetragen.

Rastvogel-Nachweise für die Krickente liegen vor. Dementsprechend ist eine Kollisionsgefährdung der Krickente zu prüfen. Die Krickente weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von hoch (B) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Krickente ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Knäkente (*Anas querquedula*)** stellt am Rohrsee einen sporadischen Brutvogel mit 0-1 Revier dar. Gemäß Managementplan konnte im Erfassungsjahr 2016 ein Brutverdacht ausgesprochen werden. Auch als Durchzügler nutzt die Knäkente den Rohrsee. So konnten im Jahr 2016 bis zu sieben Tiere gezählt werden. Der Rastbestand wird jedoch nicht als bedeutend eingeschätzt. Als Gründelente nutzt die Knäkente die gesamte Seefläche des flachen Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Randbereiche als Lebensstätte. Die Riedflächen im Südosten des Sees dienen darüber hinaus als Nahrungshabitat. Von einem Vorkommen der Knäkente ist aufgrund der gegebenen Habitatsignung rund um Mast Nr. 152 in den angrenzenden Röhrichtbestände auszugehen. Der Abstand zwischen der erforderlichen Arbeitsfläche an Mast Nr. 152 und den geeigneten Habitatstrukturen beträgt im Bereich der größten Annäherung ca. 55 m. Eine Nutzung der leitungsnahe Uferbereiche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz als Brutstätte kann dementsprechend für die Knäkente nicht ausgeschlossen werden. Mit 0 bis maximal 4 Brutpaaren weist die Knäkente vulnerable Brutbestände am Rohrsee auf. Eine relevante Störung kann auch unter Berücksichtigung der nach Ansicht des Vorhabenträgers vom geplanten Vorhaben ausgehenden geringen Störungsdimension nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger im relevanten Bereich (Masten Nr. 151 – Nr. 153) eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten vom 10.04. bis 20.08. vor (Maßnahmen V-T2.B). Die Erhaltungsziele des VSG sehen für die Knäkente explizit eine Störungsfreiheit für die Fortpflanzungs- bzw. Mauserzeitzeit vor und geben hierfür den Zeitraum vom 15.04. bis 15.09. an. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass die Erhaltungsziele einen konkreten Zeitraum für den Schutz dieser Art festlegen, muss die Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Erhaltungsziele allerdings diesen Zeitraum abdecken. Dies wurde daher durch die Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)2. festgelegt.

Die Knäkente weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von hoch (B) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Knäkente ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene

Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Schnatterente (*Anas strepera*)** wird im Managementplan als Brutvogel am Rohrsee und als Rastvogel beschrieben. Neben dem Rohrsee weist auch der Kleine Rohrsee eine entsprechende Habitateignung für die Schnatterente auf. Als Gründelente nutzt die Schnatterente die gesamte Seefläche des flachen Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Randbereiche als Lebensstätte. Der Managementplan belegt 1-4 Brutpaare jährlich für die Schnatterente. Der Rastbestand in 2016 wird mit bis zu 40 Tieren angegeben, 1998 wurden noch mehr als 1000 Individuen gezählt. Ein konkreter Brutnachweis innerhalb der Fluchtdistanz der Schnatterente zu den geplanten Baufeldflächen liegt nicht vor. Eine Nutzung der leitungsnahe Uferbereiche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz als Brutstätte kann nach Einschätzung des Vorhabenträgers für die Schnatterente nicht ausgeschlossen werden. Mit 1 bis maximal 4 Brutpaaren weist die Schnatterente vulnerable Brutbestände am Rohrsee auf. Eine relevante Störung kann auch unter Berücksichtigung der nach Ansicht des Vorhabenträgers vom geplanten Vorhaben ausgehenden geringen Störungsdimension nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger im relevanten Bereich (Masten Nr. 151 – Nr. 153) eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten vom 10.04. bis 10.08. vor (Maßnahmen V-T2.B). Die Erhaltungsziele des VSG sehen für die Schnatterente keinen expliziten Zeitraum für die eine Störungsfreiheit innerhalb der Fortpflanzungs- bzw. Mauserzeitzeit vor. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Der vom Vorhabenträger genannte Zeitraum trägt nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde der Intention der Erhaltungsziele ausreichend Rechnung.

Die Schnatterente weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von mittel (C) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Masten Nr. 151 und Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Schnatterente ist gemäß Liesenjohann et al (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Tafelente (*Aythya ferina*)** wird im Managementplan als Brutvogel am Rohrsee und als Rastvogel beschrieben. Neben dem Rohrsee weist auch der Kleine Rohrsee eine entsprechende Habitateignung für die Schnatterente auf. Als Tauchente nutzt die Tafelente die gesamte Seefläche des flachen Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Randbereiche als Lebensstätte. Der Managementplan belegt 0-2 Brutpaare jährlich für die Tafelente. Der Rastbestand im Jahr 2016 wird mit bis zu 45 Tieren angegeben. Ein konkreter Brutnachweis innerhalb der Fluchtdistanz der Tafelente zu den geplanten Baufeldflächen liegt nicht vor. Eine Nutzung der leitungsnahe Uferbereiche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz als Brutstätte kann nach Einschätzung des Vorhabenträgers für die Tafelente nicht aus-

geschlossen werden. Mit 0 bis maximal 2 Brutpaaren weist die Tafelente vulnerable Brutbestände am Rohrsee auf. Eine relevante Störung kann auch unter Berücksichtigung der nach Ansicht des Vorhabenträgers vom geplanten Vorhaben ausgehenden geringen Störungsdimension nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger im relevanten Bereich (Masten Nr. 151 – Nr. 153) eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten vom 10.04. bis 20.07. vor (Maßnahmen V-T2.B). Die Erhaltungsziele des VSG sehen für die Tafelente explizit eine Störungsfreiheit für die Fortpflanzungs- bzw. Mauserzeit vor und geben hierfür den Zeitraum vom 15.04. bis 15.10. an. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass die Erhaltungsziele einen konkreten Zeitraum für den Schutz dieser Art festlegen, muss die Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Erhaltungsziele allerdings diesen Zeitraum abdecken. Dies wurde durch die Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)2. festgelegt.

Die Tafelente weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von hoch (B) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Masten Nr. 151 und Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Tafelente ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Zwergstrandläufer (*Calidris minuta*)** wird im Managementplan am Rohrsee als Rastvogel beschrieben. Brutnachweise liegen nicht vor. Der Zwergstrandläufer nutzt die gesamte Seefläche des flachen Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Randbereiche als Lebensstätte. Der Rastbestand wird mit einzelnen Tieren angegeben. Ein konkreter Brutnachweis innerhalb der Fluchtdistanz des Zwergstrandläufers zu den geplanten Bauflächen liegt nicht vor. Die Fluchtdistanz ist mit 250 m relativ groß. Nach Ansicht des Vorhabenträgers sind relevante Störwirkungen dennoch nicht zu erwarten. Er begründet dies mit einer von ihm gering eingestuften Stördimension des Vorhabens und ausreichend zur Verfügung stehenden Ausweichhabitaten. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde trägt diese Einschätzung aufgrund des unwahrscheinlichen Vorkommens des Zwergstrandläufers mit.

Gemäß Managementplan stellt die **Kolbenente (*Netta rufina*)** seit 2002 mit 1-3 Brutpaaren einen beständigen Brutvogel am Rohrsee dar. Dabei konnte eine Brutplatz-Bindung an die von Lachmöwenkolonien besiedelten Inseln des Rohrsees beobachtet werden. Brutnachweise außerhalb der Lachmöwenkolonie liegen nicht vor. Als Rasthabitat spielt das VSG für die Art keine bedeutsame Rolle. Eine Nutzung der leitungsnahe Uferbereiche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz als Brutstätte ist nach Einschätzung des Vorhabenträgers für die Kolbenente nicht anzunehmen. Eine erhebliche Störung der in den letzten Jahren regelmäßig bestätigten Brutstätten auf den Inseln des Sees wird vom Vorhabenträger aufgrund der über der artspezifischen Fluchtdistanz liegenden Entfernung (mind. 165 m), aber auch

wegen der vom Vorhabenträger gering eingestuften Störungsdimension ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung. Die Kolbenente weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von mittel (C) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Masten Nr. 151 und Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Kolbenente ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Große Brachvogel (*Numenius arquata*)** wird im Managementplan am Rohrsee als Rastvogel beschrieben. Brutnachweise liegen nicht vor. Für den Großen Brachvogel werden im Managementplan neben den Riedflächen auch die umliegenden Grünlandflächen und der kleine Rohrsee als geeignete Nahrungshabitate abgegrenzt. Der Rastbestand wird mit bis zu 40 Tieren angegeben. Eine Nutzung der Bereiche im Umfeld der Spannfelder Masten Nr. 151 – Nr. 153 als Nahrungshabitat ist nach Ansicht des Vorhabenträgers anzunehmen. Nach Ansicht des Vorhabenträgers sind relevante Störwirkungen dennoch nicht zu erwarten. Er begründet dies mit einer von ihm gering eingestuften Stördimension des Vorhabens und ausreichend zur Verfügung stehender Ausweichhabitate außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanzen. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde trägt diese Einschätzung mit.

Gemäß Managementplan nutzt der **Schwarzhalstaucher (*Podiceps nigricollis*)** die gesamte Seefläche inklusive der Uferbereiche des Rohrsees als Habitatfläche. Auch die Riedflächen weisen während der periodisch auftretenden Überschwemmungen eine Habitateignung auf. Die Schwarzhalstaucherpopulation auf dem Rohrsee umfasste in den 1990er Jahren noch bis zu 70 Brutpaare, in den letzten Jahren konnten für die Art keine Brutnachweise mehr erbracht werden. Der Schwarzhalstaucher wurde im Zuge der vorhabenspezifischen Kartierungen nicht erfasst. Der potenzielle Verbreitungsschwerpunkt wird im Managementplan auf die Seemitte festgelegt. Gemäß den Erkenntnissen von Gassner et al. (2010) weist der Schwarzhalstaucher eine artspezifische und planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 100 m auf. Ein Vorkommen des Schwarzhalstauchers ist aufgrund der gegebenen Habitateignung in einem Abstand von mind. 55 m zum vorhabenbedingten Arbeitsfläche in der rund um Mast Nr. 152 angrenzenden Röhrichbestände möglich. Während der Vorhabenträger Störwirkungen auf die Nahrungshabitate aufgrund der ausreichend verfügbaren Ersatzhabitate für nicht relevant einstuft, schließt er Brutversuche in den zu Mast Nr. 152 benachbarten Röhrichbeständen und damit verbundene Störungen nicht aus. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger im relevanten Bereich (Masten Nr. 151 – Nr. 153) gemäß Reg. 17.11 eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten vor (Maßnahmen V-T2.B). Im entsprechenden Maßnahmenblatt (Reg. 15.2) wird der Schwarzhalstaucher und eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung nicht genannt. Die Erhaltungsziele des VSG sehen für den Schwarzhalstaucher explizit eine Störungsfreiheit für die Fortpflanzungs- bzw. Mauserzeitzeit vor und geben hierfür den

Zeitraum vom 15.04. bis 15.08. an. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass die Erhaltungsziele einen konkreten Zeitraum für den Schutz dieser Art festlegen, muss die Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Erhaltungsziele allerdings diesen Zeitraum abdecken. Eine Berücksichtigung der erforderlichen Bauzeitenbeschränkungen wird durch die Nebenbestimmung unter A.V.2.g)(aa)2. sichergestellt.

Der Schwarzhalstaucher weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von mittel (C) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Masten Nr. 151 und Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Schwarzhalstaucher ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Wasserralle (*Rallus aquaticus*)** konnte im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen im Bereich des Rohrsees nicht kartiert werden. Der Managementplan führt Artnachweise für die Wasserralle schwerpunktmäßig im Bereich der Riedflächen im Südosten des Schutzgebietes sowie für den nördlichen Gebietsrand. Revierzentren wurden dabei nicht erfasst. Der Brutbestand der Wasserralle am Rohrsee ist stark wasserstandsabhängig und schwankt zwischen 1-3 Brutpaaren. Zur Nahrungssuche werden darüber hinaus auch die ufernahen Schlickflächen und Flachwasserzonen aufgesucht. Gemäß den Ausführungen von Gassner ET AL. (2010) weist die Wasserralle eine eher geringe artspezifische Fluchtdistanz von 30 m auf. Direkte Beeinträchtigungen durch die Umbeseilungsarbeiten sind aufgrund der starken Bindung der Art an die Gewässerfläche auszuschließen. Von dem Vorhaben ausgehende indirekte akustische oder optische Störwirkungen auf die Habitatfunktionen der angrenzenden Röhrichbestände als Nahrungs- bzw. Bruthabitate werden vom Vorhabenträger nicht ausgeschlossen. Der Mindestabstand zwischen Arbeitsfeld und geeigneter Habitatstruktur wird vom Vorhabenträger mit ca. 55 m Entfernung angegeben. Der Mindestabstand liegt damit über der artspezifischen Fluchtdistanz. Aus diesem Grunde und wegen der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des Vorhabens werden diese vom Vorhabenträger als nicht relevant bewertet. Die Erhaltungsziele des VSG sehen für die Wasserralle explizit eine Störungsfreiheit für die Fortpflanzungszeit vor und geben hierfür den Zeitraum vom 15.03. bis 15.09. an. Die Planfeststellungsbehörde teilt die grundsätzliche Bewertung der vorhabenbedingten Störungsdimension, sieht aber einen grundsätzlichen Verzicht auf vorsorgliche Vermeidungsmaßnahmen aufgrund der expliziten Vorgaben in den Erhaltungszielen als problematisch an. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ist die Wasserralle als Zielart in die Vermeidungsmaßnahme V-T2.B für den Leitungsabschnitt Masten Nr. 151 – Nr. 153 und für den in den Erhaltungszielen genannten Zeitraum ergänzend aufzunehmen. Dies ist daher durch die Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)2. festgelegt.

Eine vorhabenbedingte relevante Kollisionsgefährdung für die Wasserralle ist unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Markierung des Leiterseils in diesem Abschnitt gemäß der methodischen Vorgaben nach Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht gegeben. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)** wurde im Rahmen der vorhabenspezifischen Erfassungen im Schutzgebiet nicht nachgewiesen. Der Brutbestand des Zwergtauchers wird gemäß Managementplan auf 2-7 Reviere geschätzt und ist stark wasserstandsabhängig. Der Managementplan grenzt die gesamte Wasserfläche des Rohrsees, die Riedflächen im Südosten und die das Ufer säumenden Röhrichtbestände sowie den Kleinen Rohrsee als Lebensstätte des Zwergtauchers ab. Die von Gassner et al. (2010) beschriebene artspezifische Fluchtdistanz des Zwergtauchers beträgt 100 m. Ein Vorkommen des Schwarzhalstauchers ist aufgrund der gegebenen Habitatsignung in einem Abstand von mind. 55 m zur vorhabenbedingten Arbeitsfläche in den rund um Mast Nr. 152 angrenzenden Röhrichtbeständen möglich. Während der Vorhabenträger Störwirkungen auf die Nahrungshabitate aufgrund der ausreichend verfügbaren Ersatzhabitate als nicht relevant einstuft, schließt er Brutversuche in den zu Mast Nr. 152 benachbarten Röhrichtbeständen und damit verbundene Störungen nicht aus. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger im relevanten Bereich (Mast Nr. 151 – Mast Nr. 153) gemäß Reg. 17.11 eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten von 01.04. – 30.07. vor (Maßnahmen V-T2.B). Die Erhaltungsziele des VSG sehen für den Zwergtaucher explizit eine Störungsfreiheit für die Fortpflanzungszeit vor und geben hierfür den Zeitraum vom 15.02. bis 15.09. an. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Vor dem Hintergrund, dass die Erhaltungsziele einen konkreten Zeitraum für den Schutz dieser Art festlegen, muss die Bauzeitenbeschränkung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Erhaltungsziele allerdings diesen Zeitraum abdecken. Dies ist daher durch die Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)2. festgelegt.

Der Zwergtaucher weist im relevanten Bereich einen geringen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex auf. Vermeidungsmaßnahmen zur Reduzierung der Kollisionsgefährdung sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Sonstige maßgebliche Bestandteile

Der **Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*)** stellt einen regelmäßigen Rastvogel am Rohrsee dar. Gemäß Managementplan lag das erbrachte Tagesmaximum bei 70 Individuen. Als Brutplatz hat der Rohrsee für den Bruchwasserläufer keine Funktion. Im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen wurde die Art nicht beobachtet. Die im Managementplan vorgenommene Abgrenzung der Lebensstätten umfasst für den Bruchwasserläufer die gesamte Wasserfläche inklusive der uferbegleitenden Röhrichtbestände. Die Fluchtdistanz ist mit 250 m relativ groß. Ein konkreter Brutnachweis innerhalb der Fluchtdistanz des Bruchwasserläufers zu den geplanten Baufeldflächen liegt nicht vor. Nach Ansicht des Vorhabenträgers sind relevante Störwirkungen dennoch nicht zu erwarten. Er begründet dies mit einer von ihm gering

eingestuften Stördimension des Vorhabens und ausreichend zur Verfügung stehender Ausweichhabitate. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde trägt diese Einschätzung mit.

Die **Löffelente (*Anas clypeata*)** zählt zu den am Rohrsee vorkommenden Gründelarten. Aktuelle Brutnachweise der Löffelente liegen gemäß Managementplan nicht vor, jedoch ist die Habitatqualität des Rohrsees als geeignet anzusehen. Gemäß Managementplan konnten im Jahr 2014 bis zu 70 rastende Löffelenten gezählt werden. Die Beurteilung des Erhaltungszustands im Managementplan bezieht sich ausschließlich auf die Rastbestände. Im Rahmen der vorhabenspezifischen Erfassungen wurde die Löffelente nicht erfasst. Den Verbreitungsschwerpunkt legt der Managementplan auf die Gewässermitte fest. Die Abgrenzung der Lebensstätte umschließt die gesamte Wasserfläche des Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Uferzone. Hinzu kommen die Riedflächen im Südosten der Fläche. Eine Nutzung der leitungsnahe Uferbereiche innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz als Brutstätte kann nach Einschätzung des Vorhabenträgers für die Löffelente nicht ausgeschlossen werden. Eine relevante Störung kann nach Ansicht des Vorhabenträgers auch unter Berücksichtigung der vom geplanten Vorhaben ausgehenden geringen Stördimension nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger gemäß Reg. 17.11 im relevanten Bereich (Mast Nr. 151 – Mast Nr. 153) eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten vor (Maßnahmen V-T2.B). Im entsprechenden Maßnahmenblatt (Reg. 15.2) wird die Löffelente und eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung nicht genannt. Die Erhaltungsziele des VSG sehen für die Löffelente grundsätzlich eine Störungsfreiheit für die Rast-, Mauser-, Überwinterungs- und Rastgebiete vor und geben hierfür keinen Zeitraum an. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Für die Löffelente ist daher durch Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)2. eine Bauzeitenbeschränkung gemäß Maßnahme V-T2.B festgelegt worden.

Die Löffelente weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von mittel (C) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für die Löffelente ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Purpurreiher (*Ardea purpurea*)** wird seit 2017 als Brutvogel im VSG Rohrsee geführt. Im Zuge der vorhabenspezifischen Erfassungen wurde der Purpurreiher nicht erfasst. Der Managementplan nennt insgesamt drei Sichtbeobachtungen, dabei wurde der Purpurreiher zweimal im Bereich der Riedflächen am südöstlichen Seeufer und einmal im Röhrichtbestand am nordöstlichen Gewässerrand beobachtet. Gemäß Managementplan ist der Brutbestand Wasserstands abhängig und wird auf 0-1 Brutpaar pro Jahr taxiert. Der Purpurreiher

nutzt die Flachwasserzonen, die Uferbereiche und die Röhrichtbestände als Nahrungshabitat. Geeignete Bruthabitate stellen demnach insbesondere die Röhrichte am Nordwestufer (Gewann Espach) und im Gewann Rohrwiesen, sowie die Inseln im See dar. Revierzentren wurden dabei nicht abgegrenzt. Gassner et al. (2010) legt für den Purpurreiher eine planerisch zu berücksichtigende artspezifische Fluchtdistanz von 200 m fest. Unter Berücksichtigung der zahlreich, auch außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz vorhandenen Flachwasserzonen und röhrichtbestandenen Uferbereiche sowie der vom Vorhabenträger als gering bewerteten Störungsdimension des Vorhabens, wird vom Vorhabenträger eine relevante Störwirkung für die Funktion des VSG als Nahrungshabitat für den Purpurreiher ausgeschlossen. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Als Bruthabitate nutzt der Purpurreiher Röhrichtbestände. Im direkten Umfeld des Vorhabens und somit auch innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz liegen potenziell geeignete Bruthabitate vor (Bereich benachbart zu Mast Nr. 152). Der Brutbestand des Purpurreihers mit 0-1 Brutpaar im VSG wird vom Vorhabenträger als sehr vulnerabel bewertet. Eine relevante Störwirkung auf die geeigneten Bruthabitate wird vom Vorhabenträger trotz der nur kurzzeitig stattfindenden Umbeseilungsarbeiten nicht ausgeschlossen. Zur Vermeidung nicht zulässiger Störungen sieht der Vorhabenträger gemäß Reg. 17.11 im relevanten Bereich (Mast Nr. 151 – Mast Nr. 153) eine Bauzeitenbeschränkung während der empfindlichen Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten für den Zeitraum von 10.03. bis 20.09. vor (Maßnahmen V-T2.B). Die Erhaltungsziele des VSG sehen für Reiher grundsätzlich eine Störungsfreiheit für die Rast-, Schlaf-, Überwinterungs- und Rastgebiete vor und geben hierfür keinen Zeitraum an. Die Planfeststellungsbehörde hält eine bauzeitenbeschränkende Maßnahme grundsätzlich geeignet, um den Vorgaben der Erhaltungsziele Rechnung zu tragen. Der im Maßnahmenblatt V-T2.B genannte Zeitraum ist jedoch um den Überwinterungszeitraum zu ergänzen, um den Vorgaben der Erhaltungsziele vollständig Rechnung zu tragen. Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde durch Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)2. zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Reihervögel (und darüber hinaus, dem Erhaltungsziel entsprechend, sonstiger Rastvögel) während ihrer Rast- und Überwinterungszeit vom 01.10. bis 01.03. festgelegt. Diese Regelung kann allerdings im betroffenen Bereich der Masten Nr. 151 bis Nr. 153 zu einer ganzjährigen Sperrzeit führen, weil auch Schutzzeiträume von Brutvögeln zu beachten sind. Für diesen Fall ist in der Nebenbestimmung die Durchführung der erforderlichen Bautätigkeiten im Zeitraum zwischen 15.08. bis 30.09. sowie 01.03. bis 31.03. zugelassen worden. Diese Zeiträume sind aus naturschutzfachlicher Sicht weniger empfindlich für Störungen, wohingegen die Kernzeiten der Brutzeiträume sowie des Rastgeschehens zwischen Oktober und Februar für den Herbstzug bzw. die Wintergäste naturschutzfachlich von besonderer Bedeutung sind und durch die Bauzeitregelung geschützt bleiben sollen. Vor dem Hintergrund der geringen Länge des von einer sowohl die Brutzeit als auch die Rast- bzw. Überwinterungszeit umfassenden Bauzeitenbeschränkung betroffenen Abschnitts sind nur wenige Baumaßnahmen betroffen. Die Planfeststellungsbehörde hält diese Beschränkung der Bauzeit daher für verhältnismäßig und aus artenschutzrechtlichen Gründen für erforderlich.

Der Purpurreiher weist im relevanten Bereich einen vorhabenbezogenen Mortalitätsindex von hoch (B) auf. Im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils

entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Purpurreiher ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Der **Kiebitz (*Vanellus vanellus*)** wurde gemäß Managementplan als sporadischer Brutvogel am Rohrsee erfasst, spielt jedoch insbesondere als Rastvogel eine große Rolle am Rohrsee. Im Jahr 2016 konnten bis zu 53 rastende Individuen gezählt werden. Im Jahr 2014 konnte auf einer der Rohrseeinseln noch ein Brutnachweis erbracht werden. Aktuellere Brutnachweise liegen nicht vor. Revierzentren wurden nicht abgegrenzt. Die im Managementplan vorgenommene Abgrenzung der Lebensstätte des Kiebitzes umfasst die gesamte Schutzgebietskulisse. Die artspezifische und planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz der Art beläuft sich gemäß den Ausführungen von Gassner ET AL. (2010) auf 100 m während der Brut- und 250 m während der Rastzeit. Als Nahrungs- und Rastgebiet nutzt der Kiebitz insbesondere die Flachwasserzonen und Uferbereiche des Rohrsees. Diese sind auch innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des Kiebitzes im Bereich des Mastes Nr. 152 vorhanden. Nach Ansicht des Vorhabenträgers sind aufgrund der Größe des Rohrsees für die singuläre und kurzzeitige Dauer der Umbeseilungsarbeiten ausreichend Ausweichmöglichkeiten vorhanden, sodass die vom Vorhaben ausgehende Störwirkungen auf die Funktion „Nahrungs- und Rasthabitat“ als nicht relevant beurteilt werden können. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die im Leitungsbereich zwischen den Masten Nr. 151 und Nr. 153 liegenden landwirtschaftlichen Flächen weisen eine eingeschränkte Eignung als potenzielles Bruthabitat für den Kiebitz auf. Brutnachweise für diese Flächen liegen nicht vor. Unter Berücksichtigungen der temporären und vom Vorhabenträger als gering eingestuften Störungsdimension des Vorhabens beurteilt dieser die Störwirkung auf die Funktion als Bruthabitat des Kiebitzes als nicht relevant. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Innerhalb des Reg. 16.2 (Betrachtung des Kollisionsrisikos) ergibt sich nach Ansicht des Vorhabenträgers für den Kiebitz als Brutvogel gemäß den methodischen Vorgaben nach Bernotat ET AL. (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) ein geringes Konstellationsspezifisches Risiko. Als Rastvogel besteht für den Kiebitz ein mittleres Konstellationsspezifisches Risiko und ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko. Im Bereich der Spannfelder zwischen Mast Nr. 151 und Mast Nr. 153 besteht bereits eine Markierung des Erdseils. Die bereits bestehende Markierung des Erdseils entspricht dem Stand der Wissenschaft gemäß Liesenjohann et al. (2019). Veränderungen des Erdseils sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Für den Kiebitz ist gemäß Liesenjohann et al. (2019) eine Reduzierung der Gefährdung durch Marker belegt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass eine mögliche potenzielle Gefährdung durch die vorhandene Markierung grundsätzlich reduziert wird. Weitere Maßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Die **Bekassine (*Gallinago gallinago*)** wird im Managementplan am Rohrsee als Rastvogel beschrieben. Brutnachweise liegen nicht vor. Die Bekassine nutzt die gesamte Seefläche des flachen Rohrsees inklusive seiner mit Röhricht bestandenen Randbereiche sowie die Ried- und umliegenden Grünlandflächen als Lebensstätte. Der Rastbestand wird mit ca. 20 Tieren angegeben. Nach Ansicht des Vorhabenträgers sind relevante Störwirkungen nicht zu erwarten. Er begründet dies mit einer von ihm gering eingestuften Stördimension des Vorhabens und ausreichend zur Verfügung stehender Ausweichhabitats. Besondere Vermeidungsmaßnahmen sind nach Ansicht des Vorhabenträgers nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Einschätzung.

Funktionale Beziehungen im Netz Natura 2000

Funktionale Beziehungen ergeben sich vor allem durch eine ähnliche Gebietscharakteristik und durch die räumliche Nähe zu folgendem Natura 2000-Gebiet:

- VSG „Wurzacher Ried“, DE 8025-401.

In seiner Gesamtausdehnung schließt das Vogelschutzgebiet DE 8125-441 das FFH-Gebiet „Wurzacher Ried und Rohrsee“ (DE 8025-341) ein.

Neben seiner Bedeutung für die Schutzgegenstände des Vogelschutzgebietes sind funktionale Zusammenhänge durch die Bedeutung für gemeldete Lebensraumtypen und Arten der FFH-RL gegeben.

Dabei kann unterstellt werden, dass funktionale Beziehungen nicht nachteilig betroffen werden, sofern sichergestellt wird, dass die jeweiligen Erhaltungsziele gewahrt werden. Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass es zu keinen erheblichen Betroffenheiten der für die Erhaltungsziele maßgeblichen Gebietsbestandteile kommt, sofern entsprechende Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen werden. Dabei kommt den Maßnahmen U-B1, V-T2.B, V-T2.A und V-T3 eine maßgebliche Bedeutung zu.

Funktionale Beziehungen des betrachteten Gebietes zu umliegenden FFH-Gebieten, europäischen Vogelschutzgebieten sowie anderen umliegenden Flächen durch das Vorhaben, die über die genannten hinausgehen und zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Erhaltungsziele führen könnten, sind nicht zu erwarten (vgl. Reg. 17.11, Kap. 6.4).

Kumulierende Vorhaben und Wirkungen

Der Vorhabenträger konnte nachvollziehbar darlegen, dass keine für die Prüfung der kumulierenden Vorhaben und Wirkungen relevanten Pläne und Projekte vorliegen bzw. keine Verstärkung der Umweltauswirkungen des Freileitungsvorhabens in der Art zu erwarten ist, dass die in Kap. 6 der Reg. 17.11 als nicht erheblich eingestuften Umweltauswirkungen insgesamt ein erhebliches Niveau erreichen und somit die Erhaltungsziele bzw. maßgeblichen Gebietsbestandteile erheblich beeinträchtigt werden (vgl. Reg. 17.11, Kap. 6.5).

Fazit:

Unter Berücksichtigung der benannten notwendigen Maßnahmen sind erhebliche Beeinträchtigungen der Vogelarten nach Anhang I sowie der Arten nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL und damit der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes „Rohrsee“ (DE 8125-441) nicht gegeben.

Die Verträglichkeit des Vorhabens ist festzustellen.

c) Besonderer Artenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch in Einklang mit den zwingend zu beachtenden Vorgaben des Artenschutzrechts.

(aa) Rechtliche Grundlagen

Näher zu prüfen war nur das besondere Artenschutzrecht, da im Bereich der Planung und Zulassung von Vorhaben das allgemeine Artenschutzrecht letztlich ohne Relevanz ist. Das allgemeine Artenschutzrecht beansprucht zwar ebenfalls strikte Geltung, doch stehen die Verbote des § 39 Abs. 1 BNatSchG unter dem Vorbehalt des vernünftigen Grundes, der hier mit dem Bau und Betrieb von Infrastrukturvorhaben im Sinne dieser Vorschrift gegeben ist⁷⁰. Weitergehende Verbote sieht zwar § 39 Abs. 5 S. 1 BNatSchG vor. Hiervon regelt jedoch § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG für die nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe – wie im vorliegenden Fall (s. dazu auch dazu auch Kap. B.IV.3.f) – eine Legalausnahme.

Demnach bedurften vorliegend lediglich die Vorgaben des § 44 Abs. 1 BNatSchG einer eingehenderen Prüfung. Die Vorschrift sieht in Bezug auf die besonders geschützten Arten Zugriffsverbote vor. § 44 Abs. 1 BNatSchG ist zwar handlungsbezogen ausgestaltet und kennt kein spezielles Prüferfordernis wie bspw. § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG, doch ist nach ständiger Rechtsprechung in der Vorhabenzulassung gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben zur Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt (siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43)⁷¹. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

⁷⁰ Lau, in Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 39 Rn. 7.

⁷¹ Siehe nur BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, NuR 2010, 276 (Rn. 37); BVerwG, Urt. v. 18.03.2009 – 9 A 39.07, NVwZ 2010, 44 (Rn. 43).

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Welche Arten besonders geschützt sind, regelt § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG.

Hinzu kommt, dass die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gemäß Absatz 5 S. 1 der Vorschrift für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5 gelten. Ausweislich des Satzes 5 sind im Anwendungsbereich des § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die in Anhang IV Buchst. a FFH-RL aufgeführten Tierarten, die europäischen Vogelarten und die Arten näher zu prüfen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind. Da eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG noch nicht erlassen wurde, beschränkt sich das prüfpflichtige Artenspektrum mithin auf die Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Da es sich vorliegend um ein nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassenes Vorhaben handelt, konnte sich folglich hinsichtlich der nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Beeinträchtigungen die besondere artenschutzrechtliche Prüfung auf diese Arten beschränken. Für die Zwecke der besonderen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zunächst unterstellt, dass es sich bei allen artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen des Vorhabens um unvermeidbare Beeinträchtigungen im Sinne des § 15 Abs. 1 BNatSchG handelt. Ob dies tatsächlich der Fall ist, wurde sodann im Rahmen der Eingriffsregelung geprüft (s. Kap. B.IV.3.f)).

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 BNatSchG bewirkt darüber hinaus noch weitere Privilegierungen. So liegt nach S. 2 der Vorschrift ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Zudem gelten nach § 44 Abs. 5 S. 4 BNatSchG für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. b FFH-RL aufgeführten Arten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Neben den ausdrücklich in § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG genannten „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ (im Folgenden: CEF-Maßnahmen) können zur Verhinderung des Eintritts von Verbotsverwirklichungen auch sonstige Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden, obgleich dies nicht explizit geregelt ist⁷². Es stellt aus Sicht des Artenschutzes nämlich keinen Unterschied dar, ob die durch ein Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen von vornherein als artenschutzrechtlich unproblematisch einzustufen sind oder ob sie diese Eigenschaft erst dadurch erlangen, dass entsprechende Schutzvorkehrungen angeordnet und getroffen werden⁷³.

Schließlich war für die Prüfung der artenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung der planfestgestellten Maßnahmen § 18 Abs. 4b NABEG zu beachten. Danach ist § 45c Abs. 2 S. 1 und S. 2 BNatSchG für eine – hier vorliegende – Änderung oder Erweiterung einer Leitung nach § 3 Nr. 1 NABEG entsprechend anzuwenden. Gemäß § 45c BNatSchG wird der Umfang der artenschutzrechtlichen Prüfung durch das Planfeststellungsverfahren zur Änderung oder Erweiterung der Anlage nicht berührt. Die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen sind bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung zu berücksichtigen. Diesen Anforderungen werden die vom Vorhabenträger eingereichten artenschutzrechtlichen Antragsunterlagen gerecht.

Grundvoraussetzung für eine belastbare artenschutzrechtliche Prüfung ist indes zunächst das Wissen darum, welche gegenüber den Wirkungen des Vorhabens empfindlichen prüfrelevanten besonders geschützten Arten im Wirkraum des Vorhabens überhaupt vorkommen. Dabei gilt anders als im europäischen Gebietsschutzrecht nicht der Maßstab der Gewissheit, sondern der Maßstab der praktischen Vernunft⁷⁴. Was genau vor diesem Hintergrund ermittelt werden muss, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten sowie den zu erwartenden Auswirkungen des betreffenden Vorhabens ab⁷⁵. Die Ermittlungen müssen nicht erschöpfend sein, sondern nur so weit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigung erfasst werden können⁷⁶. Sie müssen dabei dem grundsätzlich individuenbezogenen Schutzansatz des besonderen Artenschutzes Rechnung tragen. Dazu sind Daten erforderlich,

⁷² Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.11.2013 – 9 A 14.12, BVerwGE 148, 373 (Rn. 111); BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, NVwZ 2016, 1710 (Rn. 144).

⁷³ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 A 20.05, BVerwGE 128, 1 (Rn. 53).

⁷⁴ BVerwG, Urt. v. 27.11.2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 (Rn. 123); BVerwG, Urt. v. 9.7.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 45).

⁷⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

⁷⁶ BVerwG, Urt. v. 12.03.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 243).

denen sich in Bezug auf den Untersuchungsraum die Häufigkeit und Verteilung der geschützten Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen⁷⁷. Regelmäßig geboten sind die Auswertungen vorhandener Erkenntnisse und Bestandserfassungen vor Ort. In den meisten Fällen wird erst eine aus diesen beiden Quellen gewonnene Gesamtschau eine hinreichende Erkenntnisgrundlage verschaffen⁷⁸. Wird auf vorhandene Erkenntnisse zurückgegriffen, ist auf eine ausreichende Aktualität der Datengrundlage zu achten. Soweit allgemeine Erkenntnisse zu artspezifischen Verhaltensweisen, Habitatansprüchen und erforderlichen Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein oder Nicht-Vorhandensein bestimmter Arten zulassen, können die entsprechenden Schlussfolgerungen gezogen und späteren Beurteilungen zugrunde gelegt werden⁷⁹. Es kann zudem mit Prognosewahrscheinlichkeiten, Schätzungen und – soweit der Sachverhalt dadurch angemessen erfasst werden kann – auch Worst-Case-Annahmen gearbeitet werden⁸⁰. Im Einzelfall können auch Stichproben ausreichend sein⁸¹. Ebenso kann von Untersuchungen Abstand genommen werden, von denen keine weitergehenden Erkenntnisse zu erwarten sind⁸².

Soweit und solange es noch an gesicherten Methodenstandards und Erkenntnissen hinsichtlich der Bestandserfassung oder der Bewertung von Befunden fehlt, kommt der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen⁸³. Liegen der behördlichen Beurteilung artenschutzrechtlicher Fragen im Auftrag des Vorhabenträgers von Fachgutachtern erstellte Ausarbeitungen zugrunde, die Angaben zur Methodik sowie Bezugnahmen auf Werke über Methodenstandards oder Leitfäden enthalten und so grundsätzlich Aufschluss über die bei ihrer Erstellung angewendeten Methoden und die damit erzielten Ergebnisse gewähren, so kann sich die Planfeststellungsbehörde diesen Ausarbeitungen anschließen; die dafür tragenden wesentlichen Erwägungen hat sie indes schriftlich zu dokumentieren⁸⁴.

Unter Beachtung all dessen war festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben nicht zur Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände führt. Daher stellte sich auch nicht die Frage nach einer etwaigen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG oder Befreiung gemäß § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Dies gilt ausnahmslos auch für die Brut-, Zug- und Rastvogelarten.

(bb) Methodik

Um der Planfeststellungsbehörde die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu ermöglichen, hat der Vorhabenträger zunächst die mit der Umsetzung des Vorhabens

⁷⁷ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

⁷⁸ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

⁷⁹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

⁸⁰ BVerwG, Urt. v. 12.08.2009 – 9 A 64.07, BVerwGE 134, 308 (Rn. 38).

⁸¹ BVerwG, Urt. v. 09.07.2009 – 4 C 12.07, NVwZ 2010, 123 (Rn. 44).

⁸² BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 54).

⁸³ BVerwG, Urt. v. 23.4.2014 – 9 A 25.12, BVerwGE 149, 289 (Rn. 90); siehe hierzu auch BVerfG, Beschl. v. 23.10.2018 – 1 BvR 2523/13, 1 BvR 595/14, BVerfGE 149, 407 ff.

⁸⁴ NdsOVG, Urt. v. 25.10.2018 – 12 LB 118/16, juris, Rn. 112.

verbundenen bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ermittelt, die eine Relevanz für Tiere und Pflanzen der vorliegend einer näheren Prüfung zu unterziehenden besonders geschützten Arten haben können. Ausgehend davon wurde untersucht, welche Arten aufgrund einer entsprechenden Empfindlichkeit der weiteren Betrachtung bedürfen (Relevanzprüfung). Um sodann zu erfahren, welche der relevanten Arten innerhalb des Wirkraums des Vorhabens vorkommen, wurden seitens des Vorhabenträgers Kartierungen sowie eine ausführliche Daten- und Literaturrecherche durchgeführt. Es erfolgte sowohl eine Biotoptypenkartierung als auch eine Kartierung der maßgeblichen Anhang IV-Tierartengruppen. Der Untersuchungsrahmen für die Erfassung der faunistischen und floristischen Bestände wurde gem. § 20 Abs. 3 NABEG a.F. von der Bundesnetzagentur festgelegt.

Die jeweilige Erfassungsmethode wurde auf die Vorhabenplanung und ihre Wirkungen angepasst. Die Bestandsaufnahmen zielten hierbei insbesondere auf Vorkommen von streng geschützten sowie sonstigen besonders geschützten oder gefährdeten Arten ab. Darüber hinaus wurden auch nicht planungsrelevante Vogelarten erfasst, die mindestens einer mittleren vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung im Hinblick auf den Anflug an Freileitungen unterliegen (Bernotat et al. 2018). Nachstehende Kartierungen wurden durchgeführt:

Tab. 93: Übersicht der untersuchten Tiergruppen

Gruppe	Erfassungszeitraum	Qualität/ Umfang
Biotoptypen/Pflanzen	März bis September 2017 Mai bis Juli 2018 September 2017 und August 2019 (Schutzstreifenerweiterung)	Erfassungsdurchgänge im Wirkraum, je in Abhängigkeit des Eingriffsart (100 m um Maststandorte/Masthöhe bzw. 300 m bei Mastneubau; 500 m in FFH-Gebieten)
Biber	März 2017 (März bis September 2017 und April 2018)	Einmalige Prüfung aller geeigneten Gewässer in einem Abstand von bis zu 100 m auf Burgen, Einbrüche/Röhren, Ausstiege, Rutsche, Nahrungsfloße, Fuß-, Kot- und Fraßspuren (Zusätzliche Erfassungen im Rahmen der Amphibien-, Reptilien-, und Biotoptypenkartierung)
Fledermäuse	Spätherbst 2019 sowie August 2020	Erfassung relevanter Strukturen (Spechthöhlen, Höhlen durch Astabbrüche oder Fäulnis, Stammfußhöhle, Stambrisshöhle, Abstehende Rinde, Strukturen mit Höhlenentwicklungspotential, Fledermauskästen, stehendes Totholz mit Höhlen). Erfassung auf Anzeichen von Fledermausquartieren/Wochenstuben
Haselmaus	März bis April 2017 Juli bis Oktober 2019	4 Begehungen. Untersuchung der Gehölze innerhalb von Arbeitsflächen sowie der Schutzstreifenerweiterung. Ausbringung von Tubes zur Nutzung als Kunstversteck.

Gruppe	Erfassungszeitraum	Qualität/ Umfang
Brutvögel	Mitte März bis Ende Juli 2017 April 2018 April bis Juli 2019	8 Begehungen sowie 2 Nachtbegehungen bei günstigen Witterungsverhältnissen. <u>2017</u> : Punktgenaue Erfassung innerhalb der vorgegebenen U-Räume. Erfassung von Horstbäumen in einem U-Raum von 600 m bis 1.000 m.
		<u>2018</u> : Erfassung von Spechten, Eulen und Horstbäumen
		<u>2019</u> : Verifizierung Greifvögel und sonstiger betroffener Brutvögel, sowie Erfassung von Flugbewegungen
Rastvögel	Oktober 2017 bis März 2018	6 Begehungen, jeweils eine pro Monat. Erfassung an insgesamt 10 relevanten Gebieten.
Amphibien	März bis Juli 2017 April 2018	3 Tag- und 3 Nachtbegehungen pro relevantem Stillgewässer und potenziellem Laichgewässer.
Reptilien	März bis Mai 2017 August und September 2019	4 Erfassungsdurchgänge bei witterungsbedingten günstigen Verhältnissen an ausgewählten Standorten mit potenzieller Habitateignung in einem maximalen Radius von 200 m.
Tag- und Nachtfalter	März bis Mai 2017 August und September 2019	Habitatabschätzung (März 2017) sowie daraus resultierender Auswahl geeigneter Probeflächen. 4 Erfassungsdurchgänge bei geeigneten Witterungsbedingungen.
Libellen	Mai 2017 Juli bis September 2019	3 Erfassungsdurchgänge bei geeigneten Witterungsbedingungen. Auswahl der Standorte erfolgte Anhand der Angabe potenzieller Gewässereinleitung.
Fische und Rundmäuler	Juli 2019	Habitatstrukturkartierung auf einer Probestrecke von ca. 100 im Bereich möglicher Einleitstellen sowie einer einmaligen Begehung.

Gruppe	Erfassungszeitraum	Qualität/ Umfang
Krebstiere	Juli und September 2019	Je eine Tag- und Nachterfassung, Habitatstrukturkartierung auf einer Probestrecke von ca. 100 im Bereich möglicher Einleitstellen sowie einer einmaligen Begehung.
Mollusken	Juli 2019	Eine Begehung auf 3 Probeflächen.

Eine zusammenfassende Darstellung all dessen findet sich im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Reg. 16).

Ausgehend davon war hinsichtlich der nachfolgend genannten Arten näher zu prüfen, ob das planfestgestellte Vorhaben zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt. Dabei relevante Wirkbeziehungen sind u.a. die Tötung von Individuen durch Leitungsanflug sowie im Zuge der Gehölzbeseitigung und Baufeldfreimachung. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG liegt – wie eingangs dargelegt – ein Verstoß des Tötungs- und Verletzungsverbots nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigungen durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöhen und diese Beeinträchtigungen bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden können. Wann das Tötungsrisiko signifikant erhöht ist, lässt sich nicht im strengen Sinne „beweisen“, sondern unterliegt einer wertenden Betrachtung⁸⁵. Das mit dem Vorhaben verbundene Risiko darf nicht den Risikobereich übersteigen, der mit einem solchen Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist. Dies folgt aus der Überlegung, dass es sich bei den Lebensräumen der gefährdeten Tierarten nicht um „unberührte Natur“ handelt, sondern um von Menschenhand gestaltete Naturräume, die aufgrund ihrer Nutzung durch den Menschen ein spezifisches Grundrisiko bergen, das nicht nur mit dem Bau neuer Verkehrswege, sondern z.B. auch mit dem Bau von Windenergieanlagen oder eben auch Hochspannungsleitungen verbunden ist⁸⁶. Es ist daher bei der Frage, ob das Vorhaben zu einer signifikanten Risikoerhöhung führt, nicht außer Acht zu lassen, dass solche Vorhaben zur Ausstattung des natürlichen Lebensraums der Tiere gehören und somit besondere Umstände hinzutreten müssen, damit

⁸⁵ OVG LSA, Urt. v. 20.01.2016 – 2 L 153/13, juris, Rn. 65.

⁸⁶ BVerwG, Beschl. v. 8.3.2018 – 9 B 25.17, juris, Rn. 11; BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

von einer signifikanten Gefährdung durch das Vorhaben gesprochen werden kann⁸⁷. Es ist nicht die Intention des Tötungs- und Verletzungsverbots, menschliches Verhalten im Rahmen des sozial Üblichen und von der Allgemeinheit Gebilligten, also sozialadäquates Verhalten zu unterbinden⁸⁸. Fehlt es an einem auf den Zugriff auf Tiere besonders geschützter Arten gerichteten Handeln und erhöht sich durch das Vorhaben das Tötungsrisiko nicht mehr, als dies mit typischen menschlichen Aktivitäten im Naturraum immer verbunden ist, handelt es sich um sozialadäquates Verhalten⁸⁹.

Das Abstellen auf eine signifikante Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisikos ändert indes nichts an dem individuenbezogenen Schutzansatz des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wie auch der Wortlaut des § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ausdrücklich klarstellt. Wie sich die Verletzung oder Tötung auf die Population auswirkt, ist mithin irrelevant⁹⁰. Das hindert indes nicht daran, bei der wertenden Bestimmung der Signifikanz auch Kriterien im Zusammenhang mit der Biologie der jeweiligen Art zu berücksichtigen⁹¹. Anhand dieses allgemeinen, nicht jedoch anhand eines im Umfeld des konkreten Vorhabens bereits anderweitig gestiegenen Verletzungs- und Tötungsrisikos bemisst sich die Signifikanz der Risikoerhöhung⁹². Wichtige Kenngrößen für die Bestimmung der Signifikanz sind dabei neben den artspezifischen Verhaltensweisen und der Biologie der Art die zeitgleiche Anwesenheit einer großen Anzahl von Tieren im Gefahrenbereich des Vorhabens bzw. die Häufigkeit, mit der die Tiere den Gefahrenbereich des Vorhabens frequentieren oder sich sonst hier aufhalten⁹³.

Speziell für die Beurteilung des Risikos des Leitungsanflugs von Vögeln hat das BfN eine Arbeitshilfe herausgegeben⁹⁴. Das Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug wurde gemäß der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat et al. 2018) i.V.m. Liesenjohann et al. (2019) sowie ergänzend nach den „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021“ (Bernotat & Dierschke 2021) ermittelt (Reg. 16.2). Die entsprechend o.g. Arbeitshilfen verwendete Methodik entspricht dem aktuellen fachlichen Standard.

⁸⁷ BVerwG, Urt. v. 28.04.2016 – 9 A 9.15, BVerwGE 155, 91 (Rn. 141).

⁸⁸ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 74).

⁸⁹ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

⁹⁰ NdsOVG, Urt. v. 27.08.2019 – 7 KS 24/17, juris, Rn. 280.

⁹¹ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 16.16, NuR 2018, 225 (Rn. 75).

⁹² BVerwG, Beschl. v. 20.03.2018 – 9 B 43.16, juris, Rn. 53.

⁹³ Lau, in: Frenz/Müggenborg, BKom BNatSchG, 3. Aufl. 2021, § 44 Rn. 67.

⁹⁴ Siehe Bernotat et al., in: BfN, Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben, Bonn-Bad Godesberg 2018.

Was darüber hinaus die baubedingte Tötung von prüfrelevanten Tieren angeht, so gilt diesbezüglich ebenfalls § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG. Wie dargelegt, ist die danach erforderliche signifikante Risikoerhöhung erst dann gegeben, wenn es um Tiere geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen im Vorhabenbereich ungewöhnlich stark von den Risiken der mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen betroffen sind, sich diese Risiken auch durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich etwaiger Schadensbegrenzungsmaßnahmen nicht beherrschen lassen und es somit zu einer deutlichen Steigerung des Tötungs- und Verletzungsrisikos kommt, die nicht mehr unterhalb des Gefahrenbereichs bleibt, der mit dem betreffenden Vorhaben im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden⁹⁵. Verbleiben nur wenige einzelne Tiere unerkannt im Baufeld, so wird jene Schwelle nicht überschritten, auch wenn einzelne dieser Tiere verletzt oder getötet werden⁹⁶.

(cc) Säugetiere

Näher untersucht wurden die in Anhang IV FFH-RL gelisteten Säugetiere Biber, Haselmaus, und diverse Fledermausarten.

Biber (Castor Fiber)

Vorkommen des Bibers konnten im Untersuchungsraum mehrfach nachgewiesen werden. An **Fett** markierten Standorte erfolgen vorhabenbedingte Baumaßnahmen im Umfeld der festgestellten Habitate des Bibers:

- Iller/Baggerseen Senden/ Illerkanal (zwischen Pkt. Wullenstetten bis Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg),
- am Weihergraben, nördlich der Ortschaft Humlangen (Masten Nr. 14 – Nr. 16, Bl. 4521),
- am Fließgewässer Schmiehe, östlich der Ortschaft Dellmensingen,
- am Fließgewässer Westernach, südlich der Ortschaft Dellmensingen,
- Hinweise auf Biberburgen am Bibrisee,
- Biberburgen westlich des „Wurzacher Rieds“ und
- **ein Revier zwischen den Masten Nr. 168 bis Nr. 170, Bl. 4572 bei Wolfegg.**

Tab. 94: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Biber

Art	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat- bestand
Biber (<i>Castor fiber</i>)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V-T.7	nein

⁹⁵ BVerwG, Urt. v. 09.07.2008 – 9 A 14.07, BVerwGE 131, 274 (Rn. 91).

⁹⁶ BVerwG, Urt. v. 10.11.2016 – 9 A 18.15, BVerwGE 156, 215 (Rn. 83).

Art	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat- bestand
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V-T.7	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	V-T.7	nein

Es erfolgen keine unmittelbaren Eingriffe in Habitate des Bibers, jedoch sind Baumaßnahmen innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz am Mast Nr. 168 geplant. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen wird eine Bauzeitenregelung (V-T.7) für die Wurf- und Aufzuchtphase angesetzt. Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Vorkommen der Haselmaus konnten im Untersuchungsraum mehrfach nachgewiesen werden. An **Fett** markierten Standorte erfolgen Eingriffe in Habitate der Haselmaus:

- **Mast Nr. 24, Bl. 4572,**
- nördlich des FFH-Gebiets Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach (zwischen **Mast Nr. 38 und Mast Nr. 39, Bl. 4572**).
- südlich des Mastes Nr. 74, Bl. 4572
- südlich des **Mastes Nr. 113, Bl. 4572** im Unterwuchs des Gehölzbestandes in Richtung der Ortschaft Füramoos, beidseitig des **Mastes Nr. 172, Bl. 4572,**
- südlich des **Mastes Nr. 1194, Bl. 4572,**
- nördlich des **Mastes Nr. 197, Bl. 4572,**
- nördlich des Mastes Nr. 198, Bl. 4572,
- nördlich des **Mastes Nr. 199, Bl. 4572,**
- nördlich des **Mastes Nr. 203, Bl. 4572,**
- südlich des **Mastes Nr. 1211, Bl. 4572,**
- Nachweise liegen nördlich des **Mastes Nr. 212, Bl. 4572** vor,
- nördlich des **Mastes Nr. 216, Bl. 4572** und
- (süd-)westlich des **Mastes Nr. 218, Bl. 4572.**

Tab. 95: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Haselmaus

Art	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat- bestand
	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	V-T.1	nein

Art	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstat- bestand
Haselmaus (<i>Muscardinus avel- lanarius</i>)	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	V-T.1	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	V-T.1	nein

Für die Erweiterung des Schutzstreifens sowie für Arbeitsflächen werden partiell Gehölze entfernt, die Habitate der Haselmaus darstellen. Bei der vom Vorhabenträger gewählten Vermeidungsmaßnahme V-T.1 handelt es sich um eine Kombination aus zeitlichen und funktionalen Vorgaben zum Bauablauf, das heißt, dass der Vorhabenträger für die Gehölzentfernung konkrete Vorgaben zur Art der durchzuführenden Maßnahmen und zum Zeitpunkt bzw. zur Reihenfolge, in der diese Maßnahmen durchzuführen sind, vorgesehen hat. Diese Kombination aus zeitlichen und funktionalen Vorgaben für den Bauablauf ist grundsätzlich geeignet, um die o.g. Verbotstatbestände zu vermeiden. Die vom Vorhabenträger konkret vorgeschlagene Maßnahmenkonzeption weicht im Detail allerdings von den Empfehlungen des BfN zum Schutz der Haselmaus ab, die im BfN-Skript Nr. 606, „Hinweise und Empfehlungen zu Vermeidungsmaßnahmen bei Erdkabelvorhaben“, 2021,⁹⁷ enthalten sind. Die vom Vorhabenträger vorgebrachten Erläuterungen zu den inhaltlichen Abweichungen im Vergleich zur BfN-Empfehlung (Runge et al. 2021) konnten Zweifel an deren besseren Wirksamkeit nicht ausräumen. Die Planfeststellungsbehörde hat deshalb mit der Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)1. die inhaltliche Anpassung der Vermeidungsmaßnahme V-T.1 an die Empfehlungen des BfN festgelegt. Unter Berücksichtigung dieser Festlegung können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Bei der Tiergruppe der **Fledermäuse** wird insgesamt für elf Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit benannt. Maßgeblich sind dabei Arten aus der ökologischen Gruppe der „Baumfledermäuse“, bei denen eine (überwiegende) Quartierbindung an entsprechenden Gehölzstrukturen bekannt ist. Dabei handelt es sich um folgende Arten:

Tab. 96: Potenziell vorkommende Fledermausarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>

⁹⁷ Runge, K., Schomerus, T., Gronowski, L., Müller, A., Rickert, C. (2021): Hinweise und Empfehlungen bei Erdkabelvorhaben. F+E-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz (FKZ 3518 86 0700), BfN-Skripten 606.

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name
Fransenfledermaus	Myotis nattereri
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula
Große Bartfledermaus	Myotis brandtii
Großes Mausohr	Myotis myotis
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus

Vorkommen der benannten Arten in geeigneten Habitaten sind im gesamten Untersuchungsraum möglich. Das Habitatpotenzial für Fledermäuse bezieht sich hier auf einzelne potenzielle Quartierbäume. Potenziell geeignete Wochenstuben, Winter- oder Sommerquartiere in Form von alten Spechthöhlen oder Stammöffnungen befinden sich bei den Masten Nr. 38, 113/114 und 211/1211, Bl. 4572. Daneben werden vom Vorhabenträger zusätzlich 31 Spalten- und Höhlenbäume im Umfeld der erforderlichen Arbeitsflächen als potenzielle Quartierbäume mit Eignung als Zwischenquartier betrachtet.

Tab. 97: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Artengruppe der Fledermäuse

Artengruppe	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Fledermäuse	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	U-B1; V-T.6 A _{CEF} 2T.2	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	U-B1; V-T.6	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	U-B1; V-T.6	nein

Eine Beeinträchtigung dieser Arten durch das planfestgestellte Vorhaben ist v.a. durch die Entnahme entsprechender Höhlen-/Spaltenbäume und eingeschränkt auch durch Wuchshöhen- und damit Altersbeschränkungen für Gehölze im Schutzstreifenbereich zu erwarten. Durch die Maßnahme kommt es zur bau- und anlagebedingten Entnahme der o.g. 31 Spalten- und Höhlenbäumen, die als Habitatbäume mit Zwischenquartiereignung zu betrachten

Um dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 31.03.2023 (BVerwG 4 A 10.21) Rechnung zu tragen, ist jedoch anstelle von alternativen Maßnahmenansätzen ein kombinierter Maßnahmenansatz erforderlich (vgl. Nebenbestimmung A.V.2.g)(aa)5.).

(dd) Reptilien

Nachweise zu streng geschützten Reptilien liegen ausschließlich für die Zauneidechse vor. Die Nachweisorte werden nachstehend benannt. Für **Fett** markierte Nachweise sind Verbotstatbestände nicht auszuschließen:

- Entlang der Gehölzstruktur des Bibrisees zwischen den Maststandorten Nr. 24 bis Nr. 26, BI 4572,
- **an den Bahngleisen nördlich des Mastes Nr. 62, BI. 4572 bei Maselheim,**
- westlich der Ortschaft Bad Ellmannsweiler, zwischen den Masten Nr. 70 und Nr. 71, BI. 4572,
- südlich des Mastes Nr. 74, BI. 4572 am Ellmannsweiler Wald und
- **entlang der Heckenstruktur am Kiestagebau zwischen den Masten Nr. 155 und Nr. 156, BI. 4572; südöstlich der Ortschaft Molpertshausen.**

Tab. 98: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Zauneidechse

Art	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	U-B1; V-T4	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	U-B1; V-T4	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	nicht erforderlich	nein

Es werden kleinflächig Teilbereiche von Habitaten in Anspruch genommen. Vermeidungsmaßnahmen für die sehr ortstreuen Reptilien sind ausschließlich im Bereich der vorübergehenden und dauerhaften Flächeninanspruchnahme an den o.g. Maststandorten erforderlich. Außerhalb der oben genannten Nachweisorte sind dauerhafte Ansiedlungen ausgeschlossen. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (U-B1), die strukturelle Vergrämung, die funktionalen Vorgaben zum Bauablauf im Bereich Mast Nr. 155 sowie durch die Errichtung eines mobilen Reptilienschutzzaunes (V-T4) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(ee) Amphibien

Im Untersuchungsraum wurde der in Anhang IV FFH-RL gelistete Kammolch nachgewiesen. Daneben liegen auch zu weiteren Amphibienvorkommen (Erdkröte, Grasfrosch, Teichfrosch) Nachweise vor. Für **Fett** markierte Nachweise sind Verbotstatbestände nicht auszuschließen:

- Südlich des Mastes Nr. 37, Bl. 4521,
- **östlich des Rückbau- und Neubaumastes Nr. 215/1215, Bl. 4572,**
- Mast Nr. 145, Bl. 4572 und
- Mast Nr. 167, Bl.4572.

Tab. 99: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-RL

Art	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	nicht erforderlich	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	U-B1; V-T5	nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	nicht erforderlich	nein

Offene Baugruben sowie der Baustellenverkehr stellen eine Gefahr für wandernde Amphibienarten dar. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind die Baufeldflächen und Zuwegungen im Bereich der Amphibienvorkommen mit einem entsprechenden Schutzzaun zu versehen, um ein Einwandern und in dessen Folge eine Tötung oder Verletzung von einzelnen Individuen sicher ausschließen zu können. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet und angemessen.

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG nicht erfüllt.

(ff) Schmetterlinge

Für den Untersuchungsraum konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen keine Nachweise des Nachtkerzenschwärmers erbracht werden. Nachdem die Nahrungspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (Weidenröschen und Nachtkerzengewächse) eine weite Verbreitung aufweisen und auch im Zuge der Baumaßnahmen spontan auftreten können (Rohbodenpioniere) kann ein Vorkommen der empfindlichen Larvalstadien nicht pauschal ausgeschlossen werden.

Die Eröffnung des Anwendungsbereichs des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG bewirkt dabei, dass

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nr. 1 nicht vorliegt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht, und
- das Verbot nach Absatz 1 Nr. 3 nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt bleibt.

Es kann aufgrund der punktuellen und kleinflächigen Ausprägung der erforderlichen Bauflächen mit hinreichender Sicherheit unterstellt werden, dass beide o.g. Voraussetzungen vorliegen. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG sind dementsprechend nicht erfüllt.

(gg) Libellen

Für den Untersuchungsraum konnten im Rahmen der vorhabenbezogenen Kartierungen keine Nachweise streng geschützter Libellenarten erbracht werden. Eine Beeinträchtigung entsprechender Habitatstrukturen durch das Vorhaben, die zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG führen könnte, liegt nicht vor.

(hh) Brutvögel

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der Brutvögel sind vor allem das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko, der Verlust von Lebensstätten sowie die mit der Bauphase verbundene potenzielle Störung besonders relevant. Brutvögel mit geringer oder mittlerer Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben werden zusammenfassend über eine Gildenbetrachtung geprüft.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden innerhalb des Untersuchungsraumes folgende Arten erfasst bzw. anhand Datenrecherche als vorkommend eingestuft:

Tab. 100: Zusammenfassung erfasster und geprüfter planungsrelevanter Brutvogel-Arten

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Baumfalke	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Baumpieper	---	---		
Bekassine	X	X	V-T.3	<input checked="" type="checkbox"/>
Bluthänfling	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Drosselrohrsänger	---	---		
Eisvogel	---	---		
Feldlerche	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Feldsperling	---	---		
Fitis	---	---		
Flusseeeschwalbe	---	---		
Gänsesäger	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelbspötter	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Goldammer	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Graugans	---	---		
Grauschnäpper	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Grauspecht	---	---		
Grünspecht	---	---		
Kiebitz	X	X	V-T.2B; V-T.3	<input checked="" type="checkbox"/>
Knäkente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Kolbenente	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Kranich	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Kuckuck	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Lachmöwe	---	---		
Mäusebussard	X	X	V-T.2A, V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Mehlschwalbe	---	---		
Neuntöter	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Pirol	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Purpurreiher	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Rauchschwalbe	---	---		
Rebhuhn	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Reiherente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Rohrammer	---	---		
Rotmilan	X	X	V-T.2A; V-T.2B; ACEF1T.2	<input checked="" type="checkbox"/>
Schleiereule	---	---		
Schnatterente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Schwarzhalstaucher	X	X	V-T.3	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzkopfmöwe	---	---		
Schwarzmilan	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzspecht	---	---		
Schwarzstorch	---	---		
Sperber	X	X	V-T.2A; V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Stockente	---	---		
Tafelente	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>
Teichralle	---	---		
Teichrohrsänger	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Trauerschnäpper	---	---		
Turmfalke	X	X	V-T.2A; V-T.2B; ACEF1T.2	<input checked="" type="checkbox"/>
Turteltaube	---	---		
Uferschwalbe	---	---		
Uhu	---	---		
Wachtel	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Waldkauz	---	---		
Waldohreule	---	---		
Wasserralle	---	---		
Weißstorch	---	---		
Wiesenschafstelze	X	X	V-T.2A	<input checked="" type="checkbox"/>
Zwergtaucher	X	X	V-T.2B	<input checked="" type="checkbox"/>

Bei der **Avifauna** liegen in Abhängigkeit der betrachteten Arten verschiedene vorhabenbedingte Gefährdungssachverhalte vor. Der Vorhabenträger führt insgesamt 17 Brutvogelarten mit nachgewiesenen Vorkommen im unmittelbaren Wirkungsbereich des planfestgestellten Vorhabens. Damit Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG im Zuge der Realisierung des Vorhabens nicht einschlägig werden, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht in diesem Zusammenhang zeitliche und funktionale Vorgaben (Maßnahme V-T2.A) für die Baufeldräumung vor. Diese Maßnahme beinhaltet zeitliche und inhaltliche Vorgaben zur Entfernung von Habitatstrukturen, Vorgaben für ei-

nen kontinuierlichen Baufortschritt/-verlauf und für eine vorsorgliche Vergrämung störungssensibler Arten. Für besonders störungsempfindliche Arten sieht der Vorhabenträger mit konkreten Bauzeitenregelungen (Maßnahmen V-T2.B) ergänzende Maßnahmen vor. Beide Maßnahmen sind einzeln und in ihrer Kombination grundsätzlich geeignet, ein Eintreten der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Dabei kann dieses Ziel durch verbindliche und pauschal geltende Vorgaben oder artnachweisabhängige Vorgaben erreicht werden. Vom Vorhabenträger wird zu großen Teilen die Form eines artnachweisabhängigen Vorgehens gewählt. Um hier eine sichere Vermeidung der artenschutzrechtlichen Verbote erreichen zu können, sind hohe Anforderungen an kontinuierliche Arterfassungen und Kontrollen während der gesamten Bauzeit durch eine entsprechende Umweltbaubegleitung zu stellen. Der Vorhabenträger sieht eine Umweltbaubegleitung vor (Maßnahmen U-B1, V-T2.A, V-T2.B). Zur Sicherstellung einer hinreichenden Prüfung durch die UBB hat die Planfeststellungsbehörde darüber hinaus in den Nebenbestimmungen A.V.2.g)(aa)3. und 4. weitergehende Anforderungen, insbesondere zur Überwachung durch die zuständige Naturschutzbehörde, festgelegt.

Das **Kollisionsrisiko von Vogelarten** an Freileitungen stellt ein vorhabentypspezifisches Konfliktfeld dar. Durch die von Erd- und Leiterseilen von Freileitungen ausgelöste anlagebedingte Barrierewirkung sind vor allem Vögel betroffen, die die Leitungen nicht oder zu spät wahrnehmen und mit diesen kollidieren. Die Kollisionsgefährdung ist artspezifisch verschieden (Bernotat et al. 2018). Durch Kollisionen sind vor allem Vögel mit einer geringen bzw. eingeschränkten Wendigkeit, kritischen Nahreaktionen oder eingeschränktem Sehfeld gefährdet. Daneben stellt die Raumnutzung bzw. Aufenthaltsdauer der Vögel im Gebiet eine wesentliche Einflussgröße dar. Dies macht eine Unterscheidung in der Betrachtung zwischen Brut- bzw. Rast- und Zugvögeln erforderlich. Das Kollisionsrisiko ist zudem abhängig von weiteren Faktoren, wie etwa Topografie und Witterung. Ein höheres Gefährdungspotenzial ist bei Nacht bzw. bei schlechten Sichtverhältnissen gegeben (Bernshausen et al. 1997). Zusätzlich wird das Anflugrisiko bestimmt durch die unterschiedlichen Fähigkeiten der verschiedenen Vogelarten der optischen Wahrnehmung und der Hindernisbeherrschung im Raum (Richarz 2009). Zur Ermittlung des konstellationsspezifischen Kollisionsrisikos hat der Vorhabenträger eine eigene Unterlage (Reg. 16.2) vorgelegt. In der Unterlage wird das Risiko eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos durch Leitungsanflug gemäß der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ (Bernotat et al. 2018) i.V.m. Liesenjohann et al. (2019) ermittelt. Ergänzend wird die Arbeitshilfe „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. Teil II.1: Arbeitshilfe zur Bewertung der Kollisionsgefährdung von Vögeln an Freileitungen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021“ (Bernotat & Dierschke 2021) hinzugezogen. Die Unterlage entspricht dem aktuellen methodischen und inhaltlichen Wissenstand.

Für die sachgerechte Ermittlung des Kollisionsrisikos ist die Unterteilung des Vorhabens in Trassenabschnitte erforderlich. Der Vorhabenträger stellt nachvollziehbar dar, dass in den Abschnitten 2, 4, 5, 7, 9 und 11 die Konfliktintensität des Vorhabens die Stufen „nicht relevant“ oder „nicht signifikant“ nicht übersteigt. Hier ist nicht von einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos auszugehen. In den Abschnitten 1 und 3 der Bl. 4521 sowie in den Abschnitten 6, 8 und 10 der Bl. 4572 erfolgt die konkrete Ermittlung des signifikant erhöhten Tö-

tungsrisikos. Für die Abschnitte 8 und 10 wird, ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen, für die Arten Bekassine (Ng) in Abschnitt 8 sowie den Schwarzhalstaucher (Bv) und den Kiebitz (Rv) in Abschnitt 10 ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch das Vorhaben prognostiziert. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht mit der Maßnahme V-T3 eine entsprechende Maßnahme (Markierung des Erdseils mit Vogelmarkern) vor. Nach den methodischen Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Erdseilmarkierung nach Liesenjohn et al. (2019) lässt sich das signifikant erhöhte Tötungsrisiko für die Arten Bekassine (Ng), Kiebitz (Rv) und Schwarzhalstaucher (Bv) vermeiden. In Abschnitt 10 ist bereits eine Erdseilmarkierung vorhanden, wodurch die Umsetzung der empfohlenen Maßnahme entfällt. Unter Anwendung der genannten Vermeidungsmaßnahme verbleibt somit kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch vorhabenbedingte Kollisionsgefährdungen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer anlagebedingten **Entnahme von Horsten** durch Wuchshöhenbeschränkungen bzw. zu baubedingten Entnahmen von Horsten durch Mastrückbau. Betroffen sind die Brutvogelarten Turmfalke (sieben Horstverluste durch Mastrückbau) und Rotmilan (zwei Horstverluste durch Wuchshöhenbeschränkung). Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Zusammenhang mit der Horstentnahme zu vermeiden, sind entsprechende Maßnahmen erforderlich. Der Vorhabenträger sieht mit der Maßnahme A_{CEF}1T.2 einen vorgezogenen Ersatz verlustig gehender Horste sowie zeitlich-inhaltliche Umsetzungsvorgaben vor. Die Maßnahme ist inhaltlich geeignet. Die Erfolgskontrolle wird im Zuge der Umweltbaubegleitung gewährleistet (Maßnahme U-B1).

In den Art-für-Art-Prüfprotokollen (Reg. 16.1, Anlage 1) zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Reg. 15.2), die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (U-B1), der bauvorbereitenden Maßnahmen für europäische Brutvogelarten (V-T2.A), der Bauzeitenregelungen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (V-T2.B), der Markierung des Erdseils zur Verminderung des Kollisionsrisikos für Vögel (V-T3) und der CEF-Maßnahmen für gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (A_{CEF}1T.2) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(ii) Rastvögel

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich der Rastvögel sind vor allem das mit der Freileitung verbundene Kollisionsrisiko sowie die mit der Bauphase verbundene potenzielle Störung relevant. Als Rastvögel sind die Arten definiert, die außerhalb der Brutzeit länger im betrachteten Raum verweilen und dort als Wintergäste meist mehrere Monate ihren Lebensgewohnheiten nachgehen. Unter den Rastvögeln kann anhand der Lebensweise und Taxonomie differenziert werden zwischen Wasservögeln, Limikolen und Gänsen.

Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags wurden innerhalb des Untersuchungsraumes folgende Arten erfasst bzw. anhand der Datenrecherche als vorkommend eingestuft:

Tab. 101: Im Untersuchungsraum vorhandene Rastvögel

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Blässhuhn	---	---		
Braunkehlchen	---	---		
Gänsesäger	---	---		
Graugans	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Grünschenkel	---	---		
Haubentaucher	---	---		
Höckerschwan	---	---		
Kiebitz	---	---	V-T3	<input checked="" type="checkbox"/>
Kolbenente	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Kormoran	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Kornweihe	---	---		
Löffelente	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Pfeifente	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Reiherente	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Rohrammer	---	---		
Rotfußfalke	---	---		
Rotmilan	---	---		
Saatkrähe	---	---		
Schnatterente	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>
Schwarzhalstaucher	---	---		
Stockente	---	---		
Tafelente	---	---	Ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich	<input checked="" type="checkbox"/>

Deutscher Name	Mögliche Betroffenheit durch Wirkfaktoren des Vorhabens prognostiziert (Übernahme in die Art-für-Art-Prüfung)	Verbleibende Betroffenheit nach Art-für-Art-Prüfung (Erfordernis für Vermeidungsmaßnahmen)	Festgelegte Maßnahmen	Auslösung von Verboten vermeidbar
Tüpfelsumpfhuhn	---	---		
Uferschnepfe	---	---		

Im betrachteten Raum sind die folgenden Gebiete bzw. Ansammlungen für anfluggefährdete Arten zu identifizieren:

- Wasservogel-Brut- und Rastgebiet Seengruppe Sendener Baggerseen, nördlicher Waldsee (teilweise Bestandteil des LSG "Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz")
- Brut- und Rastgebiet für Gänse, Schwäne, Limikolen und Wasservogel VSG "Wurzacher Ried" DE-8025-401
- Brut- und Rastgebiet für Gänse, Schwäne, Limikolen und Wasservogel VSG "Rohrsee" DE- 8125-441
- Wasservogel-Rastgebiet Seengruppe Sendener Baggerseen, nördlicher Waldsee (teilweise Bestandteil des LSG "Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz")
- Rastgebiet für Gänse, Schwäne, Limikolen und Wasservogel VSG "Rohrsee" DE- 8125-441

In den Art-für-Art-Prüfprotokollen (Reg. 16.2) ergibt sich aus der Kollisionsbetrachtung heraus lediglich für den Rastvogel Kiebitz das Erfordernis von Vogelmarkern. Der Vorhabenträger stellt fest, dass optische Störungen durch Bewegung von Baumaschinen und Personen auch während der Rast- und Zugzeiten zu Beeinträchtigungen von Vogelarten führen. Dabei sind insbesondere Rastgebiete mit internationaler Bedeutung (VSG Wurzacher Ried und Rohrsee) sowie sonstige Rastgebiete mit erhöhten Individuenzahlen bei den Rastvögeln (Baggerseen bei Senden, westlich Laupheim, Metziseiler Weiher bei Lindenweiler sowie Hoher Weiher bei Untertiefental) zu nennen. Als „störungsempfindliche Arten“ mit hohen Fluchtdistanzen gegenüber optischen/akustischen Einwirkungen (Glutz von Blotzheim 1966-1997, Bauer et al. 2005, Flade 1994) werden folgende Rastvogel-Arten/-Gruppen eingestuft: Schwäne, Gänse, Kormoran, Schreitvögel (Graureiher nur zu Brutzeit, Weißstorch unempfindlich), Kranich, Wasservogel (Taucher, Enten, Säger, Rallen) und Limikolen. Der Vorhabenträger führt nachstehende Rastvögel an:

Tab. 102: Rastvögel im Untersuchungsgebiet mit zu berücksichtigender Fluchtdistanz

Artnamen	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz
Graugans	400 m
Kiebitz	250 m
Kolbenente	250 m
Kormoran	200 m

Artnamen	Planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz
Löffelente	250 m
Pfeifente	300 m
Reiherente	250 m
Rotmilan	300 m
Schnatterente	250 m
Tafelente	250 m

Hinsichtlich möglicher Störungssachverhalte von Rastvögeln stellt der Vorhabenträger fest, dass keine erheblichen Störungen zu erwarten sind, da keine Eingriffe in mögliche Schlafplätze und essenzielle Nahrungshabitate erfolgen. Nachdem die Wasservogelrastgebiete „Sendener Baggerseen“ und „Rohrsee“ unmittelbar benachbart zum Vorhaben und damit deutlich unter den o.g. Fluchtdistanzen liegen, kann eine baubedingte Störung zumindest für die wassergebundenen Arten nicht pauschal für die o.g. Rastvögel ausgeschlossen werden. Aufgrund der Siedlungsnähe und der tatsächlichen Nutzung ist im Bereich der Baggerseen bei Senden bereits von einem erhöhten Störungsdruck auszugehen. Entsprechend der vorgesehenen Baumaßnahmen in diesem Bereich wird eine wesentliche vorhabenbedingte Änderung der bestehenden Ist-Situation hier nicht erwartet. Zur Vermeidung von Störungstatbeständen im Sinne des § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG im Bereich des Rohrsees ist jedoch eine ergänzende Bauzeitenregelung erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat eine entsprechende Nebenbestimmung unter A.V.2.g)(aa)2. getroffen.

(jj) Vogelarten in Lebensraumgilden

In den Lebensraumgilden wurden weitere prüfrelevante Arten mit geringer bis mittlerer Empfindlichkeit (ubiquitäre Arten) gegenüber dem Vorhaben in Abhängigkeit ihrer Lebensraumsprüche (insbesondere mit Blick auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Aufzucht) sowie Arten mit einem vorhabenbedingten Mortalitätsgefährdungsindex (vMGI) von C (= mittel) zusammengefasst, soweit es sich bei diesen Vorkommen nicht um regelmäßige oder klar verortbare Ansammlungen handelt. Sie wurden über Kartierungen und Potenzialabschätzungen ermittelt. Manche der nachfolgend genannten Arten sind mehr als einer Lebensraumgilde zuzuordnen.

Tab. 103: Beispielhafte Zuordnung Europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden

Gildenbezeichnung	Beispiel-Arten
Arten der Wälder und Gehölze	Amsel (<i>Turdus merula</i>), Kernbeißer (<i>Coccothraustes coccothraustes</i>), Mönchsgrasmücke (<i>Sylvia atricapilla</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodytes</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)

Gildenbezeichnung	Beispiel-Arten
Arten der halboffenen Flächen (Kuturlandschaft und Kleingehölze)	Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Kolkrabe (<i>Corvus corax</i>), Saatkrähe (<i>Corvus frugilegus</i>), Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)
Arten der Binnengewässer und Ufer	Blässhuhn (<i>Fulica atra</i>), Haubentaucher (<i>Podiceps cristatus</i>), Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Stockente (<i>Anas platyrhynchos</i>)
Arten der Siedlungen und siedlungsnaher Vegetationsflächen	Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>)

Für die Lebensraumgilden werden die Ergebnisse der Potenzialabschätzungen nachstehend dargestellt. Für nicht genannte ubiquitäre Arten gelten die Aussagen analog.

Tab. 104: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den ubiquitären Brutvogelarten der Gilden

Gilde	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
Arten der Wälder und Gehölze	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
Arten der halboffenen Flächen	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
Arten der Binnengewässer und Uferbereiche	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein

Gilde	Verbotstatbestand möglich	Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen	Eintritt Verbotstatbestand
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	U-B1; V-T2.A	Nein
Arten der Siedlungen und siedlungsnahen Vegetationsflächen	§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG	nicht erforderlich	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG	nicht erforderlich	Nein
	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	nicht erforderlich	Nein

Durch Baubarbeiten im Nahbereich von Brutvorkommen der Arten der Gilde kann es zu temporären Brutplatzentwertungen kommen bzw. Entwicklungsformen der Avifauna können durch Brutplatzaufgabe geschädigt werden. In den Art-für-Art-Prüfprotokollen (Reg. 16.1, Anlage 1) zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden, unter Bezugnahme auf die Maßnahmenblätter des Landschaftspflegerischen Begleitplan (Reg. 15.2), die Zugriffsverbote mit Blick auf die Avifauna geprüft. Durch den Einbezug der ökologischen Baubegleitung (U-B1) und der bauvorbereitenden Maßnahmen für europäische Brutvogelarten (V-T2.A) kommt es nicht zum Eintritt von Verbotstatbeständen.

(kk) Pflanzen

Nachweise wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchst. B FFH-RL aufgeführten Pflanzenarten liegen für die Wirkbereiche des Vorhaben nicht vor. Dementsprechend ist der Verbotstatbestand gem. § 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG nicht einschlägig.

d) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Im Wirkraum der relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens befinden sich überdies auch Naturschutzgebiete (s. B.IV.3.d)(aa)) Landschaftsschutzgebiete (s. B.IV.3.d)(bb)B.IV.3.d)(bb)) und Naturdenkmäler (s. B.IV.3.d)(cc)). Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturparke, Nationalparks, nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate sind hingegen nicht berührt. Eine Beeinträchtigung dieser geschützten Teile ist damit ausgeschlossen.

(aa) Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 23 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Die Erfassung von Naturschutzgebieten erfolgte in einem Korridor von 300 m Breite beidseits der Trassenachse. In diesem Untersuchungsgebiet befinden sich sieben Naturschutzgebiete. Die vom Vorhaben berührten Schutzgebiete sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tab. 105: Übersicht Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum

Name	Leitung (Bl.)	Betroffenheit (Mast Nr.)	Bundesland
NSG Wochenau und Illerzeller Auwald (Nr. 700.044)	Bl. 4521	Lage im U-Raum bei Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 38	Bayern
NSG Obere und Untere Au (Nr. 700.055)	Bl. 4521	Querung bei Mast Nr. 36 bis Mast Nr. 37	Bayern
NSG Osterried (Nr. 4.269)	Bl. 4572	Lage im U-Raum bei Mast Nr. 40 bis Mast Nr. 41	Baden-Württemberg
NSG Wurzacher Ried (Nr. 4.035)	Bl. 4572	Querung bei Mast Nr. 137 bis Mast Nr. 139	Baden-Württemberg
NSG Rohrsee (Nr. 4.013)	Bl. 4572	Querung bei Mast Nr. 150 bis Mast Nr. 153	Baden-Württemberg
NSG Premer Weiher (Nr. 4.168)	Bl. 4572	Lage im U-Raum bei Mast Nr. 179 bis Mast Nr. 180	Baden-Württemberg
NSG Karbachmoos (Nr. 4.186)	Bl. 4572	Lage im U-Raum bei Mast Nr. 198 bis Mast Nr. 199	Baden-Württemberg

Bei den Naturschutzgebieten, die im Untersuchungsraum liegen, jedoch nicht durch die Leitung oder Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen werden, werden die Verbote der einzelnen Schutzgebietsverordnungen nicht berührt.

Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“ (Nr. 700.055)

Durch die Verordnung der Regierung von Schwaben vom 07.08.1998 wurde das NSG „Obere und Untere Au“ (NSG-Nr. 700.055) ausgewiesen und unter Schutz gestellt (nachfolgend: NSG-VO). Das Naturschutzgebiet „Obere und Untere Au“ hat eine Gesamtgröße von rd. 63 ha und liegt in der Gemarkung Ay der Stadt Senden. Es besteht aus zwei Teilen, weil es in Höhe der Ayer Brücke durch die Staatsstraße 2019 geteilt wird.

Die NSG-VO benennt in § 3 die folgenden Schutzzwecke:

1. den durch das Flussregime der Iller mit ihren Überschwemmungen und wechselnden Wasserständen geprägten Lebensraum Aue zu erhalten,
2. die landesweit bedeutenden Altwässer und Flutrinnen mit ihren Verlandungsbereichen als wesentliche Elemente der Aue zu sichern,
3. das durch Rinnen, Mulden und Umlagerungen geprägte Bodenrelief in seiner standörtlichen Vielfalt und Dynamik als Voraussetzung für eine auetypische, artenreiche Lebensgemeinschaft zu bewahren,
4. die naturnahe Entwicklung eines artenreichen, gestuften und teils lichten Auwalds mit allen Übergängen von der Weichholzaue zur Hartholzaue zu gewährleisten,
5. die auetypische artenreiche Tier- und Pflanzengesellschaft durch die Sicherung und Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu fördern und
6. durch die Erhaltung und Optimierung des auwaldtypischen Wasserhaushalts den hohen Stoffumsatz als Grundlage eines vielgliedrigen Nahrungsgefüges zu bewahren.

Gemäß § 4 Abs. 1 NSG-VO sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Gebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 NSG-VO ist es vor allem verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn diese keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedürfen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 NSG-VO ist es untersagt, Leitungen zu verlegen oder zu errichten.

Dem geplanten Vorhaben stehen die Verbote der NSG-VO entgegen. Das NSG wird im Bereich der Masten Nr. 36 bis Nr. 37 der Bl. 4521 auf einer Länge von ca. 40 m am äußersten südlichen Rand des NSG gequert. Es befinden sich keine Masten innerhalb des Naturschutzgebietes. Hier ist die Zubeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Die Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb des Naturschutzgebietes. Es kommt weder zu einer dauerhaften noch zu einer temporären Flächeninanspruchnahme.

Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und der NSG-VO kann die Regierung von Schwaben gemäß Art. 49 BayNatSchG a.F. in Einzelfällen eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen knüpfen, § 6 NSG-VO. Da die NSG-VO in der Fassung vom 07.08.1998 seitdem keiner Änderung mehr unterlag, bezieht sich die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung noch auf Art. 49 BayNatSchG. Das BayNatSchG wurde aber durch mehrere Gesetze, zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), geändert. Daher bezieht sich die Verweisung in der NSG-VO jetzt auf Art. 56 BayNatSchG.

Art. 56 S. 1 BayNatSchG bezieht sich auf § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung enthält. Gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Naturschutzgebiets „Obere und Untere Au“ beantragt.

Im Naturschutzgebiet werden keine Flächen temporär oder dauerhaft in Anspruch genommen. Die einzige Veränderung besteht in der Zubeseilung der Bestandsleitung. Die bestehende Freileitung innerhalb des Schutzgebietes ist als Vorbelastung zu werten. Durch die Zubeseilung ergeben sich nur geringe Beeinträchtigungen des Schutzgebietes. Es bestehen keine alternativen Lösungen, die ohne größeren Aufwand oder langfristige Untersuchungen eine Realisierung des Vorhabens mit geringeren Eingriffen bei einer großräumigen Umfahrung des Schutzgebiets ermöglichen.

Den geringen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Zubeseilung steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Obere und Untere Au“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung des Vorhabens Nr. 25 für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßig geringen Eingriffe in das NSG oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr in § 6 NSG-VO eröffnetes Ermessen dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten von § 4 NSG-VO gem. § 6 NSG-VO iVm Art. 56 S. 1 Bay-NatSchG iVm § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt wird.

Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“ (Nr. 4.035)

Durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 02.10.1996 wurde das NSG „Wurzacher Ried“ (NSG-Nr. 4.035) ausgewiesen und unter Schutz gestellt (nachfolgend: NSG-VO). Das Naturschutzgebiet „Wurzacher Ried“ hat eine Gesamtgröße von rd. 1.812 ha und liegt auf Flächen auf den Gemarkungen Dietmanns, Gspoldshofen, Haidgau, Unterschwarzach und Wurzach der Stadt Bad Wurzach.

Die NSG-VO benennt in § 3 Abs. 1 folgenden Schutzzweck:

Wesentlicher Schutzzweck sind die Erhaltung und die Optimierung des Moorkomplexes Wurzacher Ried mit dem Ziel einer ungestörten selbstregulierten Weiterentwicklung im Sinne eines ganzheitlich orientierten Naturschutzes

- als einem der bedeutendsten Moorkomplexe des mitteleuropäischen Raumes
- als Lebensraum einer artenreichen, charakteristischen und in dieser Vielfalt sehr selten gewordenen Tier- und Pflanzenwelt
- als Reliktstandort zahlreicher glazialreliktischer, arktischer, prä- und dealpiner Arten in Flora und Fauna
- als wichtiges Glied im Verbund oberschwäbischer Feuchtgebiete, u. a. mit Trittsteinfunktion im Vogelzug
- als landschaftsästhetisches Element von großer Bedeutung.

Dies bedeutet gem. § 3 Abs. 2 NSG-VO:

- Der Kernbereich des Wurzacher Rieds soll in einen ungestörten, weder gepflegten noch bewirtschafteten Moorkomplex zurückgeführt werden (Kernzone). Hierzu sind Maßnahmen zur Wasserrückhaltung zulässig.
- Im Übergang zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden die bestehenden Magerwiesen und Kleinseggenrieder durch entsprechende Pflege erhalten. Unzureichend gegen schädigende Einträge von außen abgeschirmte Moorteile werden durch die Einrichtung von Schutzstreifen und hydrologischen Abstandszonen gesichert. Die übrige Moorbodenzone wird den Zielen des Naturschutzes gemäß extensiv bewirtschaftet, um so die Qualität biotischer und abiotischer Ressourcen dauerhaft zu sichern (Pflegezone). In der Pflegezone sind Maßnahmen zur Wasserrückhaltung zulässig.
- Im Randbereich wird zwischen intensiv genutzten Lebensräumen eine Pufferzone aufgebaut, um Abschwemmungen von Düngemitteln und Bodenabtrag sowie sonstige negative Einflüsse zu minimieren. Dies soll, bei grundsätzlicher Zulässigkeit einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere durch den Abschluß freiwilliger Extensivierungsverträge und die Ausübung des Vorkaufsrechts mit dem Zweck der Extensivierung umgesetzt werden (Extensivierungszone).

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-VO sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können. Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NSG-VO ist es insbesondere verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen, Sport-, Spiel- oder Erholungseinrichtungen zu schaffen sowie Einfriedigungen jeder Art zu errichten. Zudem ist es gem. § 4 Abs. 2 Nr. 3 NSG-VO untersagt Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.

Dem geplanten Vorhaben im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Das NSG wird im Bereich der Masten Nr. 137 bis Nr. 139 der Bl. 4572 auf einer Länge von ca. 140 m am äußersten westlichen Rand gequert. Der Mast Nr. 138 befindet sich innerhalb des Naturschutzgebietes. Hier ist die Umbeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der NSG-Flächen durch die Arbeitsfläche am Mast Nr. 138 von 300 m² (zzgl. 5 m² Zuwegung). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme über den bestehenden Mast Nr. 138 hinaus findet nicht statt. In Anspruch genommen wird neben dem bereits vorhandenen Mastbereich Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.41) sowie eine Ruderalflur (35.64).

Von den Vorschriften der NSG-VO kann nach § 63 NatSchG BW eine Befreiung erteilt werden, § 7 NSG-VO. Da die NSG-VO in der Fassung vom 02.10.1996 seitdem keiner Änderung mehr unterlag, verweist sie für die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung noch auf § 63 NatSchG BW a.F. Das NatSchG BW wurde aber durch mehrere Gesetze, zuletzt durch

Inkrafttreten des neuen NatSchG BW am 14.07.2015 (GBl. S. 585) geändert. Daher bezieht sich die Verweisung in der NSG-VO jetzt auf § 54 NatSchG BW.

Nach § 54 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW entscheidet über Befreiungen von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 3 NatSchG BW über Naturschutzgebiete die Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt. § 54 NatSchG BW bezieht sich auf § 67 BNatSchG, der die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung enthält. Denn nach § 1 NatSchG BW regelt das NatSchG BW ergänzende Vorschriften zum BNatSchG. Gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Naturschutzgebiets „Wurzacher Ried“ beantragt.

Die Arbeitsfläche und Zuwegung werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Die Arbeitsflächen befinden sich am Rande des Naturschutzgebietes in der Pufferzone zum Kernbereich des NSG. Die bestehende Freileitung ist als Vorbelastung zu werten. Die Beeinträchtigungen des NSG bewegen sich in einem engen Rahmen.

Den geringen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Zubeseilung steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Wurzacher Ried“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung des Vorhabens Nr. 25 für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßigen geringen Eingriffe in das NSG oder seiner Bestandteile übt die Planfeststellungsbehörde ihr in § 7 NSG-VO eröffnetes Ermessen dahingehend aus, dass eine Befreiung von den Verboten von § 4 NSG-VO gem. § 7 NSG-VO iVm § 54 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW iVm § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt wird.

Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird in Verbindung mit den vorgesehenen Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist. Dies umfasst zudem die Belange des Natura 2000-Gebietsschutzes als auch die Belange des besonderen Artenschutzes.

Naturschutzgebiet „Rohrsee“ (Nr. 4.013)

Durch die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 07.05.2013 wurde das NSG „Rohrsee“ (NSG-Nr. 4.013) ausgewiesen und unter Schutz gestellt (nachfolgend: NSG-VO). Das Naturschutzgebiet „Rohrsee“ (Nr. 4.013) in der Stadt Bad Wurzach hat eine Gesamtgröße von rd. 110 ha. Es ist zudem Teil des FFH-Gebietes Wurzacher Ried und Rohrsee (DE 8025341) sowie des VSG Rohrsee (DE 8125441). Es umfasst Flächen auf dem Gebiet der Stadt Bad Wurzach, Gemarkungen Entürnen Flur 2 und Ziegelbach Flur 0 und 1, Landkreis Ravensburg.

In § 3 der NSG VO werden die wesentlichen Schutzzwecke aufgelistet:

- die Erhaltung des Sees mit seinen Flachwasser- und Uferbereichen als Lebensraum für seltene und bedrohte Vogelarten von zum Teil gesamtstaatlicher Bedeutung,
- die Erhaltung und Optimierung des gesamten Gebietes als Lebensraum und Rückzugsgebiet einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt und als wichtiger Bestandteil im Lebensraumverbund der Feuchtgebiete Oberschwabens,
- die Erhaltung des Rohrsees als Landschaftsteil von besonderer Schönheit, als hydrologische Besonderheit und als erdgeschichtliches Zeugnis,
- die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes der für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) wertgebenden Lebensraumtypen des Anhangs 1 der FFH-RL „Natürliche, eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamion oder Hydrocharition (Code 3150)“ und „Feuchte Hochstaudenfluren (Code 6430)“,
- die Erhaltung der Bestände der für das Europäische Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ wertgebenden Vogelarten, insbesondere Drosselrohrsänger, Knäkente, Kolbenente, Krickente, Schwarzhalstaucher, Schwarzkopfmöwe, Tafelente, Wasserralle, Zwergdommel, Zwergtaucher, Schnatterente, Rohrdommel, Silberreiher, Großer Brachvogel und Zwergstrandläufer, und ihrer natürlichen Lebensräume, insbesondere der Brut-, Mauser-, Rast- oder Überwinterungshabitate gemäß den gebietsbezogenen Erhaltungszielen der VSG-VO.

Gemäß § 4 Abs. 1 der NSG-VO sind in dem Naturschutzgebiet alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Veränderung oder nachhaltigen Störung im Schutzgebiet oder seines Naturhaushalts oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen oder führen können. Nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 NSG-VO ist es verboten, bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 NSG-VO ist es untersagt, Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, oberirdische Leitungen neu zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern.

Die Verbote des § 4 NSG-VO gelten gemäß § 5 Nr. 6 der NSG-VO allerdings nicht für die Unterhaltung, die Instandsetzung sowie den Austausch von Leitungsmasten und Leiterseilen der vorhandenen Freileitungen. Für die den westlichen Teil des Naturschutzgebietes querende Höchstspannungsfreileitung sind darüber hinaus Maßnahmen zur Netzverstärkung ausnahmsweise dann zulässig, wenn es sich um ein Vorhaben von vordringlichem Bedarf nach dem Gesetz über den Bundesbedarfsplan - Bundesfachplan handelt und die Ausbau-

maßnahme nach dem Bundesfachplan gemäß Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der Trasse der bestehenden Höchstspannungsleitung erfolgen soll. Die Anforderungen nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Maßnahmen zur Verminderung von Leitungsanfluggefahren für Vögel, insbesondere bewegliche Markierungen am Erdseil sind zulässig.

Diese Handlungen nach § 5 Nr. 6 NSG-VO sind gem. § 5 S. 3 NSG-VO jedoch nur zulässig, wenn sich dadurch im Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung und im Europäischen Vogelschutzgebiet der günstige Erhaltungszustand der in § 3 der NSG-VO aufgeführten wertgebenden Lebensraumtypen und die Bestände und Lebensräume der wertgebenden Vogelarten im Sinne des § 33 Absatz 1 BNatSchG nicht erheblich verschlechtert oder die Wiederherstellung unmöglich wird sowie bei Projekten und Plänen die Verträglichkeit im Sinne des § 34 BNatSchG nachgewiesen ist.

Dem geplanten Vorhaben im Naturschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung im Ergebnis nicht entgegen. Zwar sollen grundsätzlich verbotene Handlungen durchgeführt werden, die nicht bereits als Maßnahmen der Unterhaltung, Instandsetzung oder des Austauschs von Leiterseilen der vorhandenen Freileitung zulässig sind. Das NSG wird im Bereich der Masten Nr. 150 bis Nr. 153 der Bl. 4572 auf einer Länge von ca. 680 m gequert. Die Masten Nr. 151 und Nr. 152 befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes. Hier ist die Umbeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Die Schutzstreifenverbreiterung von 17 m auf der östlichen Seite der Leitung in den Spannfeldern der Masten Nr. 151 bis Nr. 153 liegen außerhalb des Naturschutzgebietes. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der NSG-Flächen durch die Arbeitsflächen an den Masten Nr. 151 und Nr. 152 (zzgl. 550 m² Zuwegungen). Alle Eingriffe innerhalb des Schutzgebietes finden auf Offenlandflächen (Fettwiese mittlerer Standorte, 33.41) statt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme über die bestehenden Masten hinaus erfolgt nicht.

Die geplanten Maßnahmen sind aber nach der ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmeregelung gem. § 5 Nr. 6 NSG-VO für Maßnahmen zur Netzverstärkung zulässig. Die Voraussetzungen sind für das in den Bundesbedarfsplan aufgenommene Vorhaben erfüllt.

Der Vorhabenträger hat in seinen Antragsunterlagen (Reg. 18) vorsorglich auch einen Antrag auf Befreiung nach § 7 NSG-VO i.V.m. § 67 BNatSchG von den oben genannten Verbotstatbeständen des Naturschutzgebiets „Rohrsee“ beantragt, für den Fall, dass die Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung als nicht erfüllt erachtet. Nur ergänzend weist die Planfeststellungsbehörde daher darauf hin, dass auch die Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorgelegen hätten, sofern eine solche zu erteilen gewesen wären.

Gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Die

Arbeitsflächen befinden sich im Randbereich des NSG. Der im Schutzzweck genannte See sowie die aufgeführten Lebensraumtypen werden ebenfalls nicht in Anspruch genommen. Beeinträchtigungen durch direkte Flächeninanspruchnahmen sind nicht zu erwarten. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen bewegen sich in engen Grenzen.

Den geringen Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes durch die Zubeseilung steht ein gewichtiges öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPIG.

Aufgrund dieser Erwägungen ist nicht davon auszugehen, dass der Schutzzweck des NSG „Rohrsee“ erheblich beeinträchtigt wird. Angesichts der überragend wichtigen Bedeutung des Vorhabens Nr. 25 für die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland und der verhältnismäßigen geringen Eingriffe in das NSG oder seiner Bestandteile wäre die Planfeststellungsbehörde in der ihr nach § 7 NSG-VO obliegenden Ermessensentscheidung zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Befreiung von den Verboten von § 4 NSG-VO gem. § 7 NSG-VO iVm § 54 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW iVm § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG hätte erteilt werden können.

Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird in Verbindung mit den ergänzenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

(bb) Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, § 26 Abs. 2 BNatSchG.

Die Erfassung von Landschaftsschutzgebieten erfolgte in einem Korridor von 300 m Breite beidseits der Trassenachse. In diesem Untersuchungsgebiet befinden sich sieben Landschaftsschutzgebiete. Die vom Vorhaben berührten Schutzgebiete sind durch Fettdruck hervorgehoben.

Tab. 106: Übersicht Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum

Name	Leitung (Bl.)	Betroffenheit (Mast Nr.)	Bundesland
LSG Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz (NU-05)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 36 bis Nr. 40	Bayern
LSG Illerkirchberg (Nr. 4.25.109)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 32 bis Nr. 33 und Nr. 35 bis Nr. 37	Bayern
LSG Staig (Nr. 4.25.115)	Bl. 4521	Querung bei Masten Nr. 27 bis Nr. 30	Baden-Württemberg
LSG Osterried (Nr. 4.26.042)	Bl. 4572	Lage im U-Raum bei Masten Nr. 39 bis Nr. 4301	Baden-Württemberg
LSG Füramooser Ried (Nr. 4.26.009)	Bl. 4572	Lage im U-Raum bei Masten Nr. 110 bis Nr. 111	Baden-Württemberg
LSG Karbachtal (Nr. 4.36.065)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 195 bis Nr. 205	Baden-Württemberg
LSG Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu (Nr. 4.36.023)	Bl. 4572	Querung bei Masten Nr. 1222 bis Nr. 227	Baden-Württemberg

Bei den Landschaftsschutzgebieten, die im Untersuchungsraum liegen, jedoch nicht durch die Leitung oder Arbeitsflächen und Zuwegungen in Anspruch genommen werden, werden die Verbote der einzelnen Schutzgebietsverordnungen nicht berührt.

Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ (NU-05)

Durch die Verordnung des Landkreises Neu-Ulm vom 18.11.1997 in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 17.12.2001 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ (Schutzgebiets-Nr.: NU-05) festgesetzt (nachfolgend LSG-VO). Das Landschaftsschutzgebiet „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ hat eine Gesamtgröße von rd. 1.990 ha.

Die LSG-VO benennt in § 3 Abs. 1 folgende Schutzzwecke:

1. den Illerauwald als prägendes Landschaftselement des Illertales zu erhalten und seine günstige Wirkung für ein ausgeglichenes Klima des Illertales zu sichern.
2. die Flusslandschaft mit ihrem artenreichen Waldbestand, gehölzarmen bis gehölzfreien Brennen, natürlich gestalteten, charakteristisch gestuften Waldsäumen und Waldmänteln und Gewässern einschließlich Verlandungszonen und Gehölzsäumen in der Vielfalt, Eigenart und Schönheit ihres Landschaftsbildes sowie als Lebensraumkomplex für zahlreiche, darunter seltene und bedrohte Pflanzen und Tiere zu

sichern sowie erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden bzw. eingetretene Schäden möglichst zu beheben oder auszugleichen.

3. die ökologischen Grundbedingungen der Aue, besonders autotypische Verhältnisse bezüglich Grundwasserstand und -abfluss sowie eine ungestörte Bodenoberfläche und -schichtung, zu sichern und wiederherzustellen sowie das Flussregime der Iller durch geeignete Maßnahmen zu verbessern,
4. den Illerlauf mit seinen Kiesinseln als biologisch bedeutsamen Bereich zu erhalten und
5. der Bevölkerung ein naturnahes Wander- und Erholungsgebiet zu sichern.

Gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 LSG-VO ist es in dem Landschaftsschutzgebiet u.a. verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturhaushalt zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten, insbesondere wenn diese Veränderungen dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es ist gem. § 3 Abs. 2 S. 2 LSG-VO deshalb auch verboten,

1. den Auwald in eine andere Bodennutzungsart zu überführen,
2. den Auwald in eine artenarme, landschaftsfremde oder nadelholzreiche Bestockung umzuwandeln,
3. flachgründige Böden und Brennenbereiche zu bestocken oder den dort vorhandenen, naturnahen Bewuchs umzustrukturieren sowie
4. Bodenbestandteile, insbesondere Kies, abzubauen

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Das LSG wird im Bereich der Masten Nr. 36 bis Nr. 40 der Bl. 4521 auf einer Länge von ca. 1.000 m gequert. Innerhalb des LSG befinden sich die Masten Nr. 37 bis Nr. 39. Im LSG ist die Zubeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen von 5.168 m² (zzgl. 12.651 m² Zuwegungen überwiegend über vorhandene Wege). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme erfolgt nicht.

Durch die Arbeitsflächen werden Wald aus standortheimischen Laubbäumen (58.10, 59.10), Dominanzbestand (35.30), Wald feuchter bis nasser Standorte (52.33) sowie Stillgewässer (13.80b) überlagert. Da es sich bei den Arbeiten um eine Zubeseilung handelt, erfolgen die tatsächlichen Tätigkeiten im Luftraum über diesen Biotoptypen. Tatsächlich temporär in Anspruch genommen werden 600 m² Wald aus standortheimischen Laubbäumen (58.10) durch den Windenplatz und 133 m² durch die Zuwegung an Mast Nr. 37. In diesem Bereich wird zudem der o.g. Dominanzbestand temporär in Anspruch genommen.

Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis des Landratsamtes Neu-Ulm – untere Naturschutzbehörde – bedarf gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 6 LSG-VO, wer beabsichtigt, Leitungen zu verlegen, zu errichten oder bestehende Leitungen abzuändern. Die Erlaubnis ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LSG-VO zu erteilen, wenn das Vorhaben nicht den Schutzzwecken des § 3 Abs. 1

LSG-VO zuwiderläuft oder das Vorhaben zwar den Schutzzwecken zuwiderläuft, die nachteiligen Wirkungen jedoch durch Nebenbestimmungen zur Erlaubnis ausgeglichen werden können.

Bei der Errichtung oder Änderung einer Höchstspannungsfreileitung ist nicht davon auszugehen, dass die Leitung so errichtet werden kann, dass sie den Schutzzwecken der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht zuwiderläuft oder die nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Gemäß § 7 LSG-VO kann von den Verboten und Beschränkungen der LSG-VO im Einzelfall eine Befreiung gem. Art. 49 BayNatSchG erteilt und diese an Nebenbestimmungen geknüpft werden. Da die LSG-VO in der Fassung vom 17.11.2001 seitdem keiner Änderung mehr unterlag, bezieht sich die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung noch auf Art. 49 BayNatSchG. Das BayNatSchG wurde aber durch mehrere Gesetze, zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), geändert. Daher bezieht sich die Verweisung in der NSG-VO jetzt auf Art. 56 BayNatSchG.

Art. 56 S. 1 BayNatSchG bezieht sich auf § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG, der die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung enthält. Gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiets „Illerauwald Neu-Ulm bis Kellmünz“ beantragt.

Im Hinblick auf eine Befreiung von den Verboten ist zu beachten, dass die Arbeitsflächen und Zuwegungen nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen werden. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme findet nicht statt. Die im Schutzzweck aufgeführten Schutzgüter wie Wald, Gehölzsaum und Gewässer mit Verlandungszonen werden überwiegend nicht in Anspruch genommen bzw. befinden sich innerhalb des bereits bestehenden Schutzstreifens der Bl. 4521. Die bestehende Freileitung und ihr Schutzstreifen sind als Vorbelastung zu bewerten. Maßgebliche Veränderungen im Bereich des bestehenden Schutzstreifens ergeben sich nicht. Durch den Neubau von Mast Nr. 1041 und Mast Nr. 2041 im direkten Umfeld des LSG entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzzweckes bewegen sich in einem engen Rahmen.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Die Realisierung dieses

Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 LSG-VO vor. Den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes steht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber. Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Zusammenspiel mit den ergänzenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesen Gründen wird für das geplante Vorhaben eine Befreiung nach Art. 56 Bay-NatSchG i.V.m. § 67 BNatSchG von den Vorschriften der LSG-VO „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“ (NU-05) erteilt.

Landschaftsschutzgebiet „Illerkirchberg“ (4.25.109)

Durch die Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 04.02.1998 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Illerkirchberg“ (Schutzgebiets-Nr.: 4.25.109) festgesetzt (nachfolgend LSG-VO). Das Landschaftsschutzgebiet „Illerkirchberg“ hat eine Gesamtgröße von rd. 270 ha, und umfasst die Landschaftsteile Nr. 1 – Illertal (ca. 131 ha), Nr. 2 – Weihungstal (ca. 61 ha) und Nr. 3 – Hornbach-/Mündeltal (ca. 78 ha).

Die LSG-VO benennt in § 3 die nachfolgenden Schutzzwecke:

- a) beim Landschaftsteil Nr. 1 "Illertal"
 - die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Illertales;
 - die Erhaltung der äußerst selten gewordenen Auwälder, des westlich angrenzenden Hangbereiches der "Illerleite" mit seinen Hangwäldern und der angrenzenden reich strukturierten Landschaftsteile;
 - die Erhaltung der Landschaft als unverbauter Freiraum für die ortsnahe Erholung.
- b) beim Landschaftsteil Nr. 2 "Weihungstal"
 - die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Weihungstales;
 - die Erhaltung der reich strukturierten Hänge mit Streuobstwiesen, Feldhecken und Bachrinnen mit Röhrichtbeständen sowie der restlichen Nasswiesen und Röhrichtbestände im Talgrund;
 - die Erhaltung der Landschaft als unverbauter Freiraum für die ortsnahe Erholung
- c) für den Landschaftsteil Nr. 3 "Hornbach-/Mündeltal"
 - die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Hornbach-/Mündeltales;
 - die Erhaltung der reich strukturierten Hangbereiche mit Streuobstwiesen, Feldhecken und Feldgehölzen sowie des natürlichen Bachlaufs einschließlich der Ufervegetation im Talgrund;
 - die Erhaltung der Landschaft als unverbauter Freiraum für die ortsnahe Erholung.

Gemäß § 4 LSG-VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere, wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der LSG-VO entgegen. Das LSG wird im Bereich der Masten Nr. 32 bis Nr. 33 und Nr. 35 bis Nr. 37 der Bl. 4521 auf einer Länge von ca. 610 m gequert. Innerhalb des LSG befindet sich der Mast Nr. 36. Im LSG ist die Zubeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Darüber hinaus kommt es zu einer kleinflächigen Schutzstreifenerweiterung des bestehenden Schutzstreifens am Mast Nr. 36 (Erweiterung zu beiden Seiten, um ca. 3 m nördlich und 4 m südlich). Die Schutzstreifenerweiterung erfolgt auf Offenlandflächen (Fettwiese mittlerer Standorte, 33.41). Die temporäre Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen beträgt 3.980 m² (zzgl. 5.446 m² Zuwegungen überwiegend über vorhandene Wege). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Durch die Arbeitsfläche und Zuwegung unmittelbar an Mast Nr. 36 wird Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.41), für die Windenplätze und die entsprechende Zuwegung an diesem Mast wird Acker (37.11) in Anspruch genommen. Am Mast Nr. 33 nimmt die Arbeitsfläche kleinflächig Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.41) in Anspruch. Die Gerüstfläche an Mast Nr. 32 steht auf Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.52). Da es sich bei den Arbeiten um eine Zubeseilung handelt, erfolgen die tatsächlichen Tätigkeiten unmittelbar an den Masten im Luftraum über diesen Biotoptypen.

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen gemäß § 5 Abs. 1 LSG-VO der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO bedarf insbesondere das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art der Erlaubnis.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 LSG-VO genannten Art nicht zur Folge hat. Dasselbe gilt, wenn solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Die Erlaubnis kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch erreicht werden kann, dass die Wirkungen der Handlungen dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufen, § 5 Abs. 3 LSG-VO. Die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis scheidet nach diesen Maßstäben bei Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig aus, weil nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet eintreten, die wegen der Sichtbarkeit der Leitung auch nicht durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

Von den Vorschriften der LSG-VO kann nach § 63 NatSchG BW eine Befreiung erteilt werden, § 7 LSG-VO. Da die LSG-VO in der Fassung vom 04.02.1998 seitdem keiner Änderung mehr unterlag, bezieht sich die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung noch auf § 63

NatSchG BW a.F. Das NatSchG BW wurde aber durch mehrere Gesetze, zuletzt durch Inkrafttreten des neuen NatSchG BW am 14.07.2015 (GBl. S. 585) geändert. Daher bezieht sich die Verweisung in der NSG-VO jetzt auf zu § 54 NatSchG BW.

Nach § 54 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW entscheidet über Befreiungen von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 4 NatSchG BW über Landschaftsschutzgebiete die Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt. § 54 NatSchG BW bezieht sich auf § 67 BNatSchG, der die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung enthält. Denn nach § 1 NatSchG BW regelt das NatSchG BW ergänzende Vorschriften zum BNatSchG. Gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiets „Illerkirchberg“ beantragt.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme findet nicht statt. Die im Schutzzweck aufgeführten Elemente wie Streuobstwiesen oder Nasswiesen werden nicht in Anspruch genommen. Durch die Erhöhung von Mast Nr. 32 im direkten Umfeld des LSG entsteht eine geringe Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Die Schutzstreifenerweiterungsflächen unterliegen dauerhaft einer Wuchshöhenbeschränkung. Bei den Schutzstreifenerweiterungsflächen im LSG handelt es sich jedoch um gehölzfreie Flächen, sodass die Wuchshöhenbeschränkung zu keinem Gehölzrückschnitt und auch zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes führt. Die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des LSG bewegen sich in der Summe in einem engen Rahmen.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 LSG-VO vor. Den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes steht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber. Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Zusammenspiel mit den ergänzenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine

Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesen Gründen wird für das geplante Vorhaben eine Befreiung nach § 7 LSG-VO i.V.m § 54 NatSchG BW i.V.m. § 67 BNatSchG von den Vorschriften der LSG-VO „Ilerkirchberg“ (4.25.109) erteilt.

Landschaftsschutzgebiet „Staig“ (4.25.115)

Durch die Verordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 02.07.1999 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Staig“ (Schutzgebiets-Nr.: 4.25.115) festgesetzt (nachfolgend LSG-VO). Das Landschaftsschutzgebiet „Staig“ hat eine Gesamtgröße von rd. 244 ha, und umfasst die Landschaftsteile Nr. 1 – Weihungstal (ca. 190,5 ha) und Nr. 2 – Reichenbachtal (ca. 53,5 ha).

Die LSG-VO benennt in § 3 die nachfolgenden Schutzzwecke:

- a) beim Landschaftsteil Nr. 1 "Weihungstal": die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Weihungstales zu erhalten; die charakteristischen, landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Kulturlandschaftselemente, wie Feldraine, Feldgehölze und Feldhecken, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Ufergehölze, Tümpel, Bachrinnen mit Röhrichtstreifen, Röhrichte, Erlen-/Weiden-Bruchwald sowie Feucht- und Nasswiesen zu erhalten; unverbaute und landschaftsästhetisch ansprechende Teile der Kulturlandschaft als regional und lokal bedeutsamen Erholungsraum zu erhalten;
- b) beim Landschaftsteil Nr. 2 „Reichenbachtal“: die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Reichenbachtals zu erhalten; die charakteristischen, landschaftsbildprägenden und ökologisch wertvollen Kulturlandschaftselemente, wie Feldraine, Feldgehölze und Feldhecken, Streuobstwiesen, Einzelbäume, Ufergehölze, Tümpel, Bachrinnen mit Röhrichtstreifen sowie Feucht- und Naßwiesen zu erhalten; unverbaute und landschaftsästhetisch ansprechende Teile der Kulturlandschaft als regional und lokal bedeutsamen Erholungsraum zu erhalten.

Gemäß § 4 S. 1 LSG-VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen, verboten. Dies gilt gem. § 4 S. 2 LSG-VO besonders, wenn dadurch:

1. der Naturhaushalt geschädigt wird;
2. die Naturgüter nicht mehr ausreichend und nachhaltig genutzt werden können;
3. das Landschaftsbild erheblich nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise erheblich beeinträchtigt wird;
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft erheblich beeinträchtigt wird.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der LSG-VO entgegen. Das LSG wird durch das Vorhaben nur im Landschaftsteil 1 „Weihungstal“ berührt. Hier wird das LSG im Bereich der Masten Nr. 27 bis Nr. 30 der Bl. 4521 auf einer Länge von ca. 760 m gequert. Innerhalb des LSG befinden sich die Masten Nr. 28 und Nr. 29. Im

LSG ist die Zubeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Darüber hinaus kommt es zur Schutzstreifenerweiterung zwischen den Masten Nr. 27 bis Nr. 29 (jeweils ca. ein Meter zu beiden Seiten des bestehenden Schutzstreifens). Die temporäre Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen beträgt 6.817 m² (davon 4.673 m² Arbeitsflächen). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt.

Durch die Arbeitsfläche und Zuwegung unmittelbar an Mast Nr. 29 und die entsprechende Zuwegung an diesem Mast wird Acker (37.11) in Anspruch genommen. Am Mast Nr. 28 nimmt die Arbeitsfläche Wirtschaftsgrünland mittlerer Standorte (33.41) sowie Ackerflächen (37.11) in Anspruch. Auch die Zuwegung zu diesem Mast verläuft über Wirtschaftsgrünland. Die Gerüstfläche an Mast Nr. 28 steht auf Acker (37.11). Da es sich bei den Arbeiten um eine Zubeseilung handelt, erfolgen die tatsächlichen Tätigkeiten unmittelbar an den Masten im Luftraum über diesen Biototypen.

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck entgegenstehen können, bedürfen gemäß § 5 Nr. 1 LSG-VO der Erlaubnis. Eine Erlaubnis wird insbesondere erforderlich, um ober- oder unterirdische Leitungen aller Art zu verlegen oder zu ändern, § 5 Nr. 2.3 LSG-VO. Gemäß § 5 Nr. 3 LSG-VO sind Handlungen zu erlauben, wenn sie keine der in § 4 LSG-VO genannten Wirkungen zur Folge haben. Dasselbe gilt, wenn solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Bei einer Höchstspannungsfreileitung ist danach die Erteilung einer Erlaubnis nach Maßgabe der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht möglich, weil sie erhebliche nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet erzeugt, die auch nicht durch Nebenbestimmungen abgewendet werden können.

Von den Vorschriften der LSG-VO kann nach § 63 NatSchG BW eine Befreiung erteilt werden, § 7 LSG-VO. Da die LSG-VO in der Fassung vom 02.07.1999 seitdem keiner Änderung mehr unterlag, bezieht sich die Möglichkeit der Erteilung einer Befreiung noch auf § 63 NatSchG BW aF. Das NatSchG BW wurde aber durch mehrere Gesetze, zuletzt durch Inkrafttreten des neuen NatSchG BW am 14.07.2015 (GBl. S. 585) geändert. Daher bezieht sich die Verweisung in der NSG-VO jetzt auf § 54 NatSchG BW.

Nach § 54 Abs. 1 S. 1 NatSchG BW entscheidet über Befreiungen von Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 4 NatSchG BW über Landschaftsschutzgebiete die Naturschutzbehörde, die die Rechtsverordnung erlassen hat, soweit die Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt. § 54 NatSchG BW bezieht sich auf § 67 BNatSchG, der die materiellen Voraussetzungen einer Befreiung enthält. Denn nach § 1 NatSchG BW regelt das NatSchG BW ergänzende Vorschriften zum BNatSchG. Gem. § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung auf Antrag gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiets „Staig“ beantragt.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme findet nicht statt. Die im Schutzzweck aufgeführten Elemente wie Feldhecken, Streuobstwiesen oder Nasswiesen werden nicht in Anspruch genommen. Die Schutzstreifenerweiterungsflächen unterliegen dauerhaft einer Wuchshöhenbeschränkung. Bei den Schutzstreifenerweiterungsflächen im LSG handelt es sich um gehölzfreie Flächen, sodass die Wuchshöhenbeschränkung zu keinem Gehölzrückschnitt führt. Insgesamt bewegen sich die vorhabenbedingten Beeinträchtigungen des Schutzzweckes in einem engen Rahmen.

Der geringen Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. § 7 LSG-VO vor. Den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes steht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber. Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Zusammenspiel mit den ergänzenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesen Gründen wird für das geplante Vorhaben eine Befreiung nach § 7 LSG-VO i.V.m. § 54 NatSchG BW i.V.m. § 67 BNatSchG von den Vorschriften der LSG-VO „Staig“ (4.25.115) erteilt.

Landschaftsschutzgebiet „Karbachtal“ (4.36.065)

Durch die Verordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 09.04.1990 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Karbachtal“ (Schutzgebiets-Nr.: 4.36.065) festgesetzt (nachfolgend LSG-VO). Das Landschaftsschutzgebiet „Karbachtal“ hat eine Gesamtgröße von rd. 1.368 ha, und umfasst die Gemarkungen Karsee und Leupolz (beide Große Kreisstadt Wangen im Allgäu) und Amtzell (Gemeinde Amtzell).

Die LSG-VO benennt in § 3 die nachfolgenden Schutzzwecke:

1. von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur, wie sie sich in der durch artenreichen Streu-, Nass- und Auewiesen mit teilweise reichen Märzenbecherbeständen geprägten Talauen, in Quellmooren mit vielfältiger, voralpiner Pflanzenwelt, im Karsee und seiner Verlandungszone sowie dem im Verlauf und Bewuchs sehr naturnahen Karbach ausprägt;

2. des durch tiefeingeschnittene Tobel sowie eine Vielzahl von Feldgehölzen, Hecken und Waldpartien gekennzeichneten kleinräumigen Landschaftsbildes;
3. der geologischen Besonderheiten des Reliefs als Zeugen der Entwicklungsgeschichte sowie
4. des besonderen Erholungswertes von Landschaft und Natur für die Allgemeinheit.

Gemäß § 4 LSG VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
4. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Das LSG wird im Bereich der Masten Nr. 195 bis Nr. 205 der Bl. 4572 auf einer Länge von ca. 2.500 m gequert. Innerhalb des LSG befinden sich die Masten Nr. 196 bis Nr. 202 sowie Mast Nr. 204. Im LSG ist die Umbeseilung der bestehenden Leitung vorgesehen. Weitere bauliche Maßnahmen finden nicht statt. Darüber hinaus kommt es zwischen den Masten Nr. 195 bis Nr. 199 sowie Nr. 203 bis Nr. 204 abschnittsweise zur Schutzstreifenerweiterung in Gehölzflächen (bis zu 23 m zu beiden Seiten unmittelbar anschließend an den bestehenden Schutzstreifen). Die temporäre Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen beträgt 22.427 m² (davon 11.930 m² Arbeitsflächen). Eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nicht statt. Innerhalb der Schutzstreifenerweiterungsflächen gilt dauerhaft eine Wuchshöhenbeschränkung.

Tab. 107: Übersicht über die betroffenen Biotoptypen im LSG „Karbachtal“

Mast Nr.	Dauerhaft/ Temporär	Biotoptyp	Fläche in m ²
195	Schutzgerüst temporär	Wirtschaftsgrünland	369
195-196	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Schlagflur Naturnahe Bachabschnitt Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen [alle Untertypen] Fettwiese mittlerer Standorte	2.839

Mast Nr.	Dauerhaft/ Temporär	Biotoptyp	Fläche in m ²
196	Arbeitsflächen temporär	Fettwiese mittlerer Standorte Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen [alle Untertypen]	1.230
196-197	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt	1.199
197-inkl.198	Arbeitsflächen, Schutzgerüst temporär	Fettwiese mittlerer Standorte	910
197-198	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt	1.885
198-199	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Nadelbaum-Bestand [alle Untertypen] Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt Feldgehölz	2.716
199-inkl.202	Arbeitsflächen, Schutzgerüst temporär	Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation Fettwiese mittlerer Standorte	7.894

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, § 5 Abs. 1 LSG-VO. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 LSG-VO das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 LSG-VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können, § 5 Abs. 3 LSG-VO. Diese Voraussetzungen können bei einer Höchstspannungsfreileitung wegen ihrer erheblichen Einwirkungen auf die Schutzzwecke der LSG-VO, insbesondere auf das Landschaftsbild, regelmäßig nicht erfüllt werden.

Von den Vorschriften der LSG-VO kann gem. § 7 Abs. 1 LSG-VO im Einzelfall auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende öffentliche Belange die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann gem. § 7 Abs. 2 S. 1 LSG-VO unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Um die Erfüllung von Auflagen zu gewährleisten kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiets „Karbachtal“ beantragt.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Die Schutzstreifenerweiterungsflächen unterliegen dauerhaft einer Wuchshöhenbeschränkung. Die Schutzstreifenerweiterung schließt unmittelbar an den bestehenden Schutzstreifen an, wo bereits eine Wuchshöhenbeschränkung gilt. Es findet keine Neuzerschneidung von Waldflächen statt.

Tab. 108: Übersicht über die relevanten Betroffenheiten von Biotoptypen im LSG „Karbachtal“

Mast Nr.	Dauerhaft/ Temporär	Biotoptyp	Fläche in m ²	Bewertung
195- 196	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Schlagflur Naturnaher Bachabschnitt Sukzessionswald aus Laub- und Nadelbäumen [alle Untertypen] Fettwiese mittlerer Standorte	2.839	Keine Beeinträchtigung der gehölzfreien Biotoptypen. Keine Beeinträchtigung Sukzessionswaldes, da dieser bereits der Wuchshöhenbeschränkungen unterliegt. Mittlere Beeinträchtigung des Mischbestandes durch die Schutzstreifenerweiterung – Höhenrestriktion in Waldbereichen.
196- 197	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt	1.199	Mittlere Beeinträchtigung durch die Schutzstreifenerweiterung – Höhenrestriktion in Waldbereichen
197- 198	Schutzstreifenerweiterung dauerhaft	Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt	1.885	Mittlere Beeinträchtigung durch die Schutzstreifenerweiterung – Höhenrestriktion in Waldbereichen

Mast Nr.	Dauerhaft/ Temporär	Biotoptyp	Fläche in m ²	Bewertung
198- 199	Schutzstrei- fenerweite- rung dauer- haft	Nadelbaum-Bestand [alle Untertypen] Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt Feldgehölz	2.716	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung durch die Schutz- strei- fenerweiterung – Hö- henrestriktion in Waldbereichen.
197- 198	Schutzstrei- fenerweite- rung dauer- haft	Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt	1.885	Mittlere Bee- inträchti- gung durch die Schutz- streifenwei- terung – Höhenrest- riktion in Waldberei-
198- 199	Schutzstrei- fenerweite- rung dauer- haft	Nadelbaum-Bestand [alle Untertypen] Laubbaum-Bestand [alle Untertypen] Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen Naturnaher Bachabschnitt Feldgehölz	2.716	Geringe bis mittlere Beeinträchtigung durch die Schutz- strei- fenerweiterung – Hö- henrestriktion in Waldbereichen.

Die oben geführte Aufstellung zeigt, dass die rein quantitativen Beeinträchtigungen des LSG eine relevante Größenordnung erreichen. Inhaltlich-qualitativ werden durch das Vorhaben dagegen keine grundsätzlich neuen Beeinträchtigungen ausgelöst. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen betreffen vorwiegend das Landschaftsbild und erreichen maximal eine mittlere Bedeutung.

Der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO vor. Den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes steht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber. Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Zusammenspiel mit den ergänzenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesen Gründen wird für das geplante Vorhaben eine Befreiung nach § 7 Abs. 1 LSG-VO von den Vorschriften der LSG-VO „Karbachtal“ (4.36.065) erteilt.

Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ (4.36.023)

Durch die Verordnung des Landratsamtes Ravensburg vom 07.05.2013 wurde das Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ (Schutzgebiets-Nr.: 4.36.023) festgesetzt (nachfolgend LSG-VO). Das Landschaftsschutzgebiet „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ (Nr. 4.36.023) hat eine Gesamtgröße von rd. 1.521 ha und umfasst Bereiche der Großen Kreisstadt Wangen im Allgäu (Gemarkung Neuravensburg, Niederwangen, Wangen und Schomburg).

Die LSG-VO benennt in § 3 die nachfolgenden Schutzzwecke:

Wesentlicher Schutzzweck ist, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur und Landschaft sowie die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter zu erhalten und wiederherzustellen.

Damit ist insbesondere gemeint:

- die Erhaltung und Wiederherstellung als Gebiet von besonderer landschaftlicher Schönheit mit hoher Dichte landschaftsbildprägender Bestandteile wie freier und unverbauter Drumlins, Feuchtgebiete, Streuobstwiesen,
- die Erhaltung als kulturhistorisches Zeugnis einer jahrhundertealten Weiherwirtschaft und extensiver Grünlandbewirtschaftung auf Feucht- und Streuwiesen, Hangweiden und Streuobstwiesen,
- die Erhaltung und Wiederherstellung als Lebensraum für eine artenreiche Flora und Fauna, insbesondere für spezialisierte Arten die auf nicht oder extensiv genutzte Flächen angewiesen sind,
- die Erhaltung des Lebensraumverbunds von Feuchtgebieten im württembergischen Allgäu,
- die Erhaltung und Wiederherstellung als Landschaftsraum mit hoher Dichte an entwicklungsfähigen bzw. regenerierbaren Standorten wie Mooren und Steillagen der Moränen,
- die Erhaltung und Entwicklung als Gebiet mit hohem Erholungswert für eine naturnahe und sanfte Erholung.

Gemäß § 4 LSG-VO sind in dem Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört,
3. eine geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert,
4. das Landschaftsbild nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.

Dem geplanten Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet stehen die Verbote der Schutzgebietsverordnung entgegen. Das LSG wird im Bereich der Masten Nr. 1222 bis Nr. 227 der Bl. 4572 auf einer Länge von ca. 1.570 m gequert. Innerhalb des LSG befinden sich die Masten Nr. 1223 bis Nr. 227. Im LSG ist die Umbeseilung der bestehenden Leitung sowie der Neubau der Masten Nr. 1223 und Nr. 1224 und die Erhöhung des Mastes Nr. 225 um 2,5 m vorgesehen. Der Schutzstreifen wird im Spannfeld der Masten Nr. 1222 bis Nr. 1223 auf beiden Seiten um bis zu 7 m erweitert. Es kommt zu einer temporären Inanspruchnahme der LSG-Flächen durch die Arbeitsflächen und Zuwegungen von 27.047 m² (davon 23.151 m² Arbeitsflächen). Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Neubaumasten beträgt 223 m² (Mastgeviert). Dem steht der Rückbau der entsprechenden Bestandsmasten gegenüber. Innerhalb der Schutzstreifenerweiterungsflächen gilt dauerhaft eine Wuchshöhenbeschränkung.

Tab. 109: Übersicht über die betroffenen Biotoptypen im LSG „Moor- und Hügelland südlich von Wangen im Allgäu“

Mast Nr.	Dauerhaft/ Temporär	Biotoptyp	Fläche in m ²
222-223	Schutzgerüst temporär	Wirtschaftsgrünland	746
223/1223	Arbeitsflächen temporär Mastneubau dauerhaft	Wirtschaftsgrünland Maststandort	4.960
223/1223 – 224/1224	Schutzgerüst, Windenplatz temporär	Wirtschaftsgrünland Streuobstwiese < 1.500 m ² Verkehrsweg	784
224/1224	Arbeitsflächen temporär Mastneubau dauerhaft	Wirtschaftsgrünland Maststandort	5.498
224/1224 - 225	Windenplatz temporär	Fettwiese mittlerer Standorte Verkehrsweg Ruderalflur, Saum	600
225	Arbeitsflächen temporär	Wirtschaftsgrünland Verkehrsweg Ruderalflur Einzelgebäude Hecke, Gebüsch, Gestrüpp	4.054
225 - 226	Schutzgerüst temporär	Wirtschaftsgrünland Verkehrsweg Ruderalflur	471
226	Arbeitsflächen temporär	Wirtschaftsgrünland	2.080
226 – 227	Schutzgerüst Windenplatz temporär	Wirtschaftsgrünland	2.142
227	Arbeitsfläche Windenplatz temporär	Wirtschaftsgrünland	1.499

Handlungen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen gemäß § 5 Abs.1 LSG-VO der schriftlichen Erlaubnis des Landratsamtes Ravensburg als untere Naturschutzbehörde. Der Erlaubnis bedürfen insbesondere das Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art, § 5 Abs. 2 Nr. 4 LSG-VO. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 LSG-VO genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können, § 5 Abs. 3 LSG-VO. Wegen der erheblichen Auswirkungen auf die Schutzzwecke einer Landschaftsschutzgebietsverordnung kann für den Bau oder die Änderung von Höchstspannungsfreileitungen regelmäßig keine Erlaubnis nach Maßgabe der Schutzgebietsverordnung erteilt werden.

Von den Vorschriften der LSG-VO kann gem. § 9 Abs. 1 LSG-VO im Einzelfall auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Die Befreiung kann gem. § 9 Abs. 2 S. 1 LSG-VO unter Nebenbestimmungen erteilt werden. Um die Erfüllung von Auflagen zu gewährleisten kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden. § 15 Abs. 1 bis 4 und Abs. 6 sowie § 17 Abs. 5 und 7 BNatSchG finden auch dann Anwendung, wenn kein Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 BNatSchG vorliegt.

Diese Befreiungen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat eine Befreiung von den oben genannten Verbotstatbeständen des Landschaftsschutzgebiets „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ beantragt.

Die Arbeitsflächen und Zuwegungen werden nur temporär für die Bauphase in Anspruch genommen. Anschließend werden die Flächen entsprechend ihres ursprünglichen Zustands gleichartig wiederhergestellt. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt durch zwei Neubaumasten (Masten Nr. 1223 und Nr. 1224) in einer Größe von insgesamt 223 m² (Mastgeviert), wovon jeweils nur die Bohrpfahleckstiele versiegelt werden. Gleichzeitig erfolgt der Rückbau der benachbarten Masten Nr. 223 und Nr. 224, so dass sich die Anzahl der Masten an dieser Stelle nicht erhöht. Die Schutzstreifenerweiterungsflächen unterliegen dauerhaft einer Wuchshöhenbeschränkung. Die Schutzstreifenerweiterung schließt unmittelbar an den bestehenden Schutzstreifen an, wo bereits eine Wuchshöhenbeschränkung gilt. Es findet keine Neuzerschneidung von Waldflächen statt. Die bestehende Freileitung ist als Vorbelastung zu bewerten.

Tab. 110: Übersicht über die relevanten Betroffenheiten von Biotoptypen im LSG „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“

Mast Nr.	Dauerhaft/ Temporär	Biotoptyp	Fläche in m ²	Bewertung
223/1223 – 224/1224	Schutzgerüst, Windenplatz temporär	Wirtschaftsgrünland Streuobstwiese < 1.500 m ² Verkehrsweg	784	Geringe Beeinträchtigung durch Aufstellen des Schutzgerüsts Inanspruchnahme/Rückschnitt einzelner Bäume
225	Arbeitsflächen temporär	Wirtschaftsgrünland Verkehrsweg Ruderalflur Einzelgebäude Hecke, Gebüsch, Gestrüpp	4.054	Geringe Beeinträchtigung durch Arbeitsflächen und Höhenrestriktionen Inanspruchnahme/Rückschnitt eines Baums/Gebüsch

Die oben geführte Aufstellung zeigt, dass die rein quantitativen Beeinträchtigungen des LSG eine relevante Größenordnung erreichen. Inhaltlich-qualitativ werden durch das Vorhaben dagegen keine grundsätzlich neuen Beeinträchtigungen ausgelöst. Die zusätzlichen Beeinträchtigungen betreffen vorwiegend das Landschaftsbild und erreichen maximal eine geringe Bedeutung.

Der Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes steht ein gewichtiges öffentliches Interesse am Ersatzneubau der Höchstspannungsfreileitung zum Zwecke der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit gegenüber. Der sicheren Stromversorgung der Allgemeinheit wird ein sehr hohes Gewicht beigemessen. Das Vorhaben ist in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz aufgeführt. Damit wurde die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt, § 1 Abs. 1 S. 1 BBPlG. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG.

Nach umfassender Würdigung der Gesamtumstände liegen nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 LSG-VO vor. Den geringen Beeinträchtigungen des Schutzzweckes des Landschaftsschutzgebietes steht ein sehr hohes öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens gegenüber. Durch die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans wird im Zusammenspiel mit den ergänzenden Nebenbestimmungen sichergestellt, dass eine Vereinbarkeit der Abweichung von den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege gegeben ist.

Aus diesen Gründen wird für das geplante Vorhaben eine Befreiung nach § 9 Abs. 1 LSG-VO von den Vorschriften der LSG-VO „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ (4.36.023) erteilt.

(cc) Naturdenkmale

Gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG sind Naturdenkmäler rechtsverbindlich festgelegte Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis zu fünf Hektar, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit.

Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten, § 28 Abs. 2 BNatSchG.

Der Untersuchungsraum des Planfeststellungsabschnitts berührt zwölf Naturdenkmale. In Bayern werden keine Naturdenkmäler von dem planfestgestellten Vorhaben berührt.

Tab. 111: Naturdenkmäler im Untersuchungsraum in Baden-Württemberg

Nummer	Name	Bl. / Mast Nr.
84251370011	1 Traubeneiche	4521 / 32
84251370012	1 Stieleiche	4521 / 32
84250640004	Drei Taufeichen	4521 / 17
84250390018	Altarme an der Rot	4521 / 3 - 4
84260380002	Sommerlinde (Hohbäumle), Gemeinde Füramoos	4572 / 106
84360101215	Toteisloch im Rohrer Gemeindewald	4572 / 152
84360101225	Feuchtgebiet westl. Metzisweiler	4572 / 163
84360853228	Sommerlinde in Ganszürnen (Hofstelle Welte)	4572 / 181
84360525905	Sommerlinde in Becken (Hofstelle Rosa Kling)	4572 / 185
84360525907	Esche in Hub (Hof Brauchle)	4572 / 188
84360810077	Moor südl. Stützenberg	4572 / 199
84360810419	Weiher bei Berg	4572 / 217

Die Naturdenkmäler „Sommerlinde in Becken (Hofstelle Rosa Kling)“ und „Esche in Hub (Hof Brauchle)“ sowie der „Sommerlinde beim Wangenbäuerle-Hof“ (Nr. 84360101503) (außerhalb des Untersuchungsraums) werden durch Zuwegungen nach einem Luftbildabgleich durch den Vorhabenträger nicht tangiert, da die genannten geschützten Einzelbäume neben bestehenden befestigten Straßen bzw. Wegen stehen, die als Zuwegungen genutzt werden sollen. Auch die übrigen vorgenannten Naturdenkmäler werden nicht durch dauerhaft oder temporär genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Der Vorhabenträger hat daher für alle Naturdenkmäler keinen Antrag auf Befreiung von dem Verbot des § 28 Abs. 2 BNatSchG gestellt, da diese zwar im Untersuchungsraum liegen, jedoch nicht durch temporär oder dauerhaft genutzte Flächen in Anspruch genommen werden.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde können aufgrund der Entfernung bzw. der Lage der Naturdenkmäler außerhalb von Bauflächen Beeinträchtigungen der Naturdenkmäler ausgeschlossen werden.

e) Gesetzlicher Biotopschutz

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Die Liste der bundesrechtlich gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG wird durch § 33 NatSchG BW sowie Art. 23 BayNatSchG landesrechtlich ergänzt, vgl. § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG.

Streuobstwiesen sind hiernach gem. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG geschützt. Grundsätzlich kommt auch ein Schutz nach § 33a NatSchG BW in Betracht. Dieser umfasst Streuostbestände im Sinne des § 4 Abs. 7 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG), die eine Mindestfläche von 1.500 m² umfassen. Die landesrechtliche Regelung findet hier gem. § 30 Abs. 8 BNatSchG zwar weiterhin Anwendung. Da aber das BNatSchG unabhängig von Größenangaben die Fläche unter Schutz stellt, bedarf es des Schutzes nach § 33a NatSchG BW nicht mehr.

Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten.

Gem. § 30a Abs. 1 LWaldG BW ist Biotopschutzwald Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Waldgesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere dient. Zum Biotopschutzwald gehören die in § 30a Abs. 2 S. 1 i.V.m. der Anlage zum LWaldG BW aufgelisteten Biotope. Gem. § 30a Abs. 3 S. 1 LWaldG BW sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, verboten.

Im Untersuchungsraum kommen gemäß Auswertung der amtlichen Biotopkartierung zahlreiche gesetzlich geschützte Biotope vor. Die überwiegende Mehrzahl dieser geschützten Biotope ist vom Vorhaben nicht betroffen.

In den nachfolgenden Tabellen werden die betroffenen Biotope aufgelistet. Insgesamt sind 36 nach § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 Abs. 1 NatSchG BW und § 30a LWaldG BW gesetzlich geschützte Biotope auf Teilflächen durch die temporäre Inanspruchnahme als Arbeitsfläche betroffen. Durch das geplante Vorhaben wird eine Betroffenheit auf einer Fläche von 13.582 m² ausgelöst. In Bayern liegen keine geschützten Biotope im direkten Umfeld des Vorhabens.

Ein Teil der unten aufgeführten Inanspruchnahme von Biotopflächen resultiert daraus, dass bestehende befestigte Wege, die als Baustellenzufahrt vorgesehen sind, in den Flächen von geschützten Biotopen verlaufen. Dies ist nach Angaben des Vorhabenträgers bei einigen der Biotopen der Fall, insbesondere bei wegebegleitenden Gehölzen bzw. beim Verlauf des Weges im Traufbereich. Diese Biotope sind in der nachfolgenden Tabelle durch *kursive Schrift* gekennzeichnet. In diesen Fällen kommt es nach den Angaben des Vorhabenträgers auch

bei Überschneidung beider Flächen nicht zu einer Beeinträchtigung der Biotopfläche. Die nachstehende Tabelle umfasst aber auch diese Flächen und stellt daher eine Worst-Case-Annahme dar.

Tab. 112: Geschützte Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung mit temporärer Betroffenheit

Biotopnummer	Biotopname	Biototyp	Gesamtfläche [m ²]	davon temporär beansprucht [m ²]	Bl. Nr./ Mast Nr.
176254253047	Hecken westlich Dellmensingen	Feldhecken, Feldgehölze	437	2	4572 / 1
176264258035	Baumhecke nordwestlich Beutelreusch	Feldhecken, Feldgehölze	1.094	13	4521 / 32
178254260114	Hecken und Feldgehölze nördlich Lauptshausen	Feldhecken, Feldgehölze	6.536	154	4572 / 1066
178254260118	Feldhecken östlich Sulmingen	Feldhecken, Feldgehölze	1.260	247	4572 / 55 – 56
178254260121	Feldgehölze und -hecken zwischen Sulmingen und Maselheim	Feldhecken, Feldgehölze	6.313	12	4572 / 58
178254260507	Feldgehölze zwischen Mietingen und Baltringen	Feldhecken, Feldgehölze	11.280	118	4572 / 48
179254260518	Feldgehölze u. Feldhecken zwischen Ringschnait u. Mittelbuch	Feldhecken, Feldgehölze	23.616	90	4572 / 85 – 88
180254366098	NSG Wurzacher Ried	Moore, Sümpfe, Röhrlichtbestände, Riede, Gewässervegetation	13.750.168	49	4572 / 142
181244361098	Feuchtgebiet und Bachlauf N Boschers	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder	15.451	49	4572 / 175
181244361221	Feuchtgebietskomplex am Schluffenmoos bei Holzhof	Altarme, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer (einschließlich des Bodensees), Moorgewässer	6.070	1.660	4572 / 168
181254361986	Grundwassersee und Feldhecken S Kimpfler	Altarme, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer (einschließlich des Bodensees), Moorgewässer	13.588	63	4572 / 145

Biotopnummer	Biotopname	Biotoptyp	Gesamtfläche [m ²]	davon temporär beansprucht [m ²]	Bl. Nr./ Mast Nr.
182244360193	<i>Premers Weiher</i>	<i>Altarme, natürliche und naturnahe Bereiche stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer (einschließlich des Bodensees), Moorgewässer</i>	61.498	366	4572 / 180
182244360507	Sickerquelle Steinberger Straße	Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation	906	134	4572 / 195
182244360522	Feldgehölzstreifen an der Landesstraße bei Weiler	Feldhecken, Feldgehölze	2.059	8	4572 / 203
182244360766	<i>Ufervegetation des Mühl-/Premersbachs</i>	<i>Moore, Sümpfe, Röhrichtbestände, Riede, Gewässervegetation</i>	8.329	74	4572 / 179
183244366155	Gewässerbegleitender Auwaldstreifen	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder	4.696	24	4572 / 1222
277254261050	Hangwälder SW Lauthheim	Feldhecken, Feldgehölze	37.674	2	4572 / 35 – 38
278254266109	<i>Altholzstreifen S Ellmannsweiler</i>	<i>Nicht geschützte Biotope</i>	6.349	296	4572 / 74
281244361079	Sukzessionsfläche im Schlupfenmoos	Nicht geschützte Biotope	18.079	1.450	4572 / 167
281244361090	Bachaue Hofstatt SO Wolfegg	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder	17.148	289	4572 / 172
282244361319	Bachtobel O Leupolz	Tobel und Klingen im Wald, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation	8.658	102	4572 / 1194
282244361337	<i>Tobel N Ungerhaus</i>	<i>Tobel und Klingen im Wald, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation</i>	13.488	1	4572 / 202
282244363625	Auewaldabschnitte entlang der Argen	Naturnahe Bruch-, Sumpf-, Auwälder	8.967	954	4572 / 1211
Gesamt			14.031.143	6.184	

Nachfolgend sind die geschützten Biotope aufgelistet, die sich aus der Erfassung der Biotoptypen durch den Vorhabenträger ergeben haben.

Tab. 113: Vom Vorhabenträger kartierte geschützte Biotope mit temporärer Betroffenheit

Bio-toptyp	Bemerkung	Bundesland	Gesamtfläche [m ²]	davon temporär beansprucht [m ²]	Mast Nr.
52.33	Durch die Zubeseilung erfolgt in diesem Bereich keine tatsächliche Inanspruchnahme des Bio-toptyps.	Bayern	15.758	981	40
52.33	Durch die Zubeseilung erfolgt in diesem Bereich keine tatsächliche Inanspruchnahme des Bio-toptyps.	Bayern	1.472	483	39
45.40b/ 33.41	In der Fläche für den Gerüstbau stehen 2 Obstbäume, die übrige Fläche wird nur durch Fettwiese eingenommen.	Baden-Württemberg	6.239	825	28-29
45.40b/ 33.41	In der Arbeitsfläche zum Mast stehen keine Obstbäume, es wird lediglich Fettwiese in Anspruch genommen.	Baden-Württemberg	1.933	4	55
45.40b/ 33.41	In der Arbeitsfläche stehen nur vereinzelt wenige Obstbäume. Es handelt sich hierbei um den Rückbau eines Mastes mit Änderung der Trassenführung.	Baden-Württemberg	4.754	1.035	83
33.43	Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen für die Masterhöhung.	Baden-Württemberg	22.393	3.126	137
42.40	<i>Die Zuwegung verläuft zwischen den Gehölzen des Biotoptyps hindurch.</i>	<i>Baden-Württemberg</i>	2.855	42	168
45.40b/ 33.41	In den Arbeitsflächen steht nur 1 Obstbaum, ansonsten wird Fettwiese in Anspruch genommen.	Baden-Württemberg	1.801	150	177-178
45.40b/ 33.41	In der Fläche für den Gerüstbau stehen 3 Obstbäume, ansonsten wird Fettwiese in Anspruch genommen.	Baden-Württemberg	2.331	355	193-194
12.10	Das Gerüst wird nicht im Gewässer errichtet.	Baden-Württemberg	422	15	203
45.40b/ 33.41	In der Arbeitsfläche zum Mast stehen keine Obstbäume, es wird lediglich Fettwiese in Anspruch genommen.	Baden-Württemberg	450	65	210
52.33 (91E0*)	Inanspruchnahme durch den Rückbau des Mastes 211.	Baden-Württemberg	45.400	42	211
52.33 (91E0*)	Inanspruchnahme durch Arbeitsflächen für Neubau Mast 1222	Baden-Württemberg	45.400	275	1222/ 222
Gesamt			151.208	7.398	

Eine tatsächliche Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope ist nicht zu vermeiden.

Nach Angabe des Vorhabenträgers soll der überwiegende Teil der Arbeitsflächen nur oberflächlich ohne Eingriff in den Bodenkörper beansprucht werden. Zu einem Eingriff in den Boden oder einer Umlagerung des Oberbodens wird es nur an den unmittelbaren Standorten der Neu- und Rückbaumasten kommen. Bei nicht ausreichend tragfähigen Böden nimmt der

Vorhabenträger bei der Errichtung von Arbeitsfeldern und/oder Zuwegungen den Einsatz von Lastverteilplatten als Regelbauverfahren an (Maßnahmen V-Bo2 und V-B4, vgl. Reg. 15.2). Daraus leitet der Vorhabenträger ab, dass die Regenerationsfähigkeit insbesondere der krautigen Biotope nach dem Rückbau der Arbeitsflächen als günstig einzuschätzen ist. Zwar wird die Vegetation auf den Arbeitsflächen, wenn nach der mehrwöchigen Bauzeit die Lastverteilplatten wieder entfernt werden, oberflächlich vergilbt oder abgestorben sein, sie wird sich aus den Wurzeln jedoch schnell wieder regenerieren. Weil die Maßnahmen V-Bo2 und V-B4 aber primär auf das Vorhandensein „nicht ausreichend tragfähiger Böden“ und nicht auf das Vorliegen von gesetzlich geschützten Biotopen abstellen, werden, um dem gesetzlichen Vermeidungsgrundsatz hinreichend Rechnung zu tragen, die Maßnahmen V-Bo2 und V-B4 durch die Nebenbestimmung A.V.2.g)(bb) hinsichtlich ihres Maßnahmenumfanges und -zieles auf gesetzlich geschützte Biotopbestände ausgedehnt.

Ein Großteil der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope wird nur kleinräumig (<10 %) betroffen. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass bei einer quantitativ lediglich geringen Inanspruchnahme von Teilflächen geschützter Biotope, eine natürliche Wiederherstellung derselben als günstig angenommen werden kann. Dessen ungeachtet kann die Beeinträchtigung im Einzelfall die Schwelle der Erheblichkeit der Beeinträchtigung im Sinne des BNatSchG erreichen. Es wird daher für alle Flächen aus oben genannten Tab. 112 und Tab. 113 im Sinne eines Worst-Case-Ansatzes angenommen, dass der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG zutrifft.

Von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 33 NatSchG BW können auf Antrag nach § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Gleiches gilt für die Inanspruchnahme von Biotopschutzwald. Gem. § 30a Abs. 5 LWaldG können unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen von den Verboten des § 30a Abs. 3 LWaldG BW und des § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 BNatSchG zugelassen werden. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind, § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG.

Diese Ausnahmen werden im Rahmen der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG, § 43 EnWG iVm § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde erteilt.

Der Vorhabenträger hat für die temporäre Inanspruchnahme der betroffenen gesetzlich geschützten Biotope eine Ausnahme von den Verboten des § 30 Abs. 2 S. 1 BNatSchG und § 30a Abs. 3 S. 1 LWaldG BW beantragt. In der vom Vorhabenträger in den Antragsunterlagen formulierten Antragstellung (Reg. 18) wird zwar nur auf eine von insgesamt zwei Tabellen mit Angaben zu den betroffenen gesetzlich geschützten Biotopen verwiesen. Dies hat die Planfeststellungsbehörde jedoch als einen offensichtlichen redaktionellen Fehler behandelt und geht vor dem Hintergrund des Planfeststellungsantrags und der insoweit vollständigen Antragsunterlagen (auch) zum Biotopschutz von einer wirksamen Antragstellung aus.

Nach Fertigstellung der leitungsgebundenen Arbeiten werden alle temporär in Anspruch genommenen Biotopflächen gleichartig wiederhergestellt. Dazu sind die Maßnahmen

V-AR1 (Rekultivierung von Gewässerbiotopen),

V-AR3 (Rekultivierung von krautigen Biotopen des Offenlandes),
V-AR4.1 (Wiederanpflanzung von Gehölzen des Offenlandes) und
V-AR5 (Wiederaufforstung von Wäldern) vorgesehen.

Der ggf. aus einem time-lag aufgrund der längeren Wiederherstellungszeiträume bei Gehölz-entnahmen resultierende, über die flächengleiche Wiederherstellung hinausgehende Kompensationsbedarf wurde im Rahmen der Eingriffsbilanzierung ermittelt (Kap. B.IV.3.f)) und wird im Rahmen der Eingriffskompensation durch die Kompensationsmaßnahmen BW-K001, BW-K002, BY-K001 und BY-K002 ausgeglichen. Die Ausgleichbarkeit nach § 30 Abs. 3 BNatSchG bzw. Wiederherstellbarkeit in gleichartiger Weise, § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG wird bei einer temporären Inanspruchnahme als gegeben angesehen. Diese Ausgleichbarkeit ist dabei grundsätzlich auch für die Biotope gegeben, die längere Wiederherstellungszeiträume benötigen, etwa ältere Gehölze und Streuobstwiesen, da hier zumindest die flächengleiche Kontinuität des Biotops an seinem Standort gewahrt und die beeinträchtigten Funktionen gleichartig wiederhergestellt wird. Eine dauerhafte Inanspruchnahme gesetzlich geschützter Biotope durch das Vorhaben erfolgt nicht.

Da die Inanspruchnahme der gesetzlich geschützten Biotope nicht vermeidbar und ein sachgerechter Ausgleich gewährleistet ist, wird für die vorstehend aufgeführten betroffenen Biotope eine Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG und § 30a Abs. 5 LWaldG BW erteilt.

f) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Das Vorhaben entspricht den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Nach § 13 S. 1 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind nach § 13 S. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Damit statuiert § 13 BNatSchG ein in den §§ 14 ff. BNatSchG näher ausgestaltetes naturschutzrechtliches Folgenbewältigungsinstrument.

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist das Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde herzustellen, was bereits über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gewährleistet ist.

(aa) Vorliegen eines Eingriffs

Der Anwendungsbereich der Eingriffsregelung ist eröffnet, wenn Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leis-

tungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Den Naturhaushalt definiert § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als die Naturgüter Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d.h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist.

Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Dagegen ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Dabei sind Vorbelastungen regelmäßig schutzmindernd in die Betrachtung einzubeziehen. Sofern die Antragsunterlagen eine Auswirkung als lediglich „möglich“ bezeichnen, wird seitens der Planfeststellungsbehörde bei der Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigung davon ausgegangen, dass diese Auswirkungen tatsächlich eintreten („worst-case“), um so die Bedeutung der Auswirkung für ein Schutzgut⁹⁸ hinreichend zu würdigen.

Ebenfalls für die Frage der Erheblichkeit der Beeinträchtigung einzubeziehen sind Vermeidungsmaßnahmen. Das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG stellt das Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition; vielmehr handelt es sich auch hierbei in erster Linie um ein Folgenbewältigungsprogramm⁹⁹. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher lediglich dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird. Dabei kann die Vermeidung auch durch landschaftspflegerische Begrünung und Einbindung technischer Bauwerke erfolgen und so der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes begegnet werden (sog. Gestaltungsmaßnahmen). Im Vorhabensbereich werden ausweislich des vom Vorhabenträger vorgelegten LBP (Reg. 15 und 15.2) Vermeidungsmaßnahmen ergriffen.

Ausgehend davon sind hier folgende, im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigende, mögliche Beeinträchtigungen festzustellen:

⁹⁸ Soweit im Kontext der Eingriffsregelung von „Schutzgut“ gesprochen wird, ist damit sowohl die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts als auch das Landschaftsbild gemeint.

⁹⁹ BVerwG, Urt. v. 07.03.1997 – 4 C 10.96, BVerwGE 104, 144 (146 f.).

Tab. 114: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
Boden	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Beispiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten)	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-B4, V-Bo1, V-Bo2, V-Bo3, V-Bo4	Durch die temporäre Flächeninanspruchnahme des Bodens können trotz Vermeidungsmaßnahmen Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden. Dies betrifft insbesondere Beeinträchtigungen des Bodengefüges, des Bodenwasserhaushaltes und des belebten Oberbodens. Die Auswirkungen sind beim Freileitungsbau wegen der punktuellen Mastbaustellen und der temporären Baustellen i.d.R. kleinflächig und erreichen v.a. bei summarischer Betrachtung und/oder bei der Betroffenheit besonders empfindlicher Böden eine umwelterhebliche Größenordnung.
	Mögliche Stoffeinträge in das Schutzgut Boden durch den Anfall von umweltrelevanten Stoffen und Abfällen durch den Rückbau der Bestandsleitung bzw. bei Maßnahmen im Bereich belasteter Böden	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-Bo3	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				

¹⁰⁰ Soweit im Folgenden das Vorliegen eines Eingriffs attestiert wird, ist klarzustellen, dass der Eingriff nicht das planfestgestellte Vorhaben in seiner Gesamtheit ist. Gemeint ist vielmehr, dass es sich hinsichtlich der jeweils betrachteten Vorhabenwirkungen um solche handelt, die nach § 14 Abs. 1 BNatSchG relevant sind, um die Eingriffseigenschaft des Vorhabens insgesamt zu begründen.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung¹⁰⁰
	Mastaufstellflächen führen zur Versiegelung und somit zum Verlust von Böden und Funktionsbeeinträchtigung des Bodens	Maststandorte	V-Bo4	Der Verlust von Böden durch Versiegelung sowie die Beeinträchtigung der Bodenfunktion stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Mögliche Auswirkungen auf wiederholt durchzuführende Pflegeanstrieche	Neubaumasten, Unterhaltsarbeiten an Bestandsmasten		Die Regeln der Technik sehen wirksame Vermeidungsmaßnahmen vor (Arbeitsanweisungen, Nutzung von Planen zum Schutz vor einem Eintrag von Farbstoffen in den Boden). Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Wasser	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Gewässern durch baubedingte Wasserhaltungen; Veränderung des Grundwassers bzw. der Standortbedingungen grundwassernaher Standorte durch Wasserhaltung in Baugruben	Mast Nr. 2041 Bl. 4521; 5.000 l/h; GW-Absenkung 1,5 m über 14 Tage	U-B1, V-W1, V-W2, V-GW2	Die temporäre Veränderung von Gewässern stellt trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingter Schadstoffeintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Leckagen /	Keine Quantifizierung möglich; Besondere Gefährdung bei den Masten Nr. 1041,	U-B1, V-W1, V-W2	Durch Einhalten der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und ein achtsames Vorgehen können diese Beeinträchtigungen vermieden werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
	Havarien an Baufahrzeugen bzw. durch Eintrag von Schwebstoffen und Sedimenten in angrenzende Oberflächengewässer	Nr. 28, Nr. 7, Nr. 9, Nr. 84, Nr. 85, Nr. 95, Nr. 96, Nr. 1211, Nr. 211, Nr. 1222, Nr. 222 aufgrund ihrer Lage am oder im Gewässerstrandstreifen		Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge so betrieben, dass insbesondere die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) eingehalten werden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
	Baubedingter Schadstoffeintrag von wassergefährdenden Stoffen durch Neuanlage oder Rückbau von Fundamenten in angrenzende Grundwasserkörper	Neubaumasten und Rückbaumasten in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit: Masten Nr. 2041, Nr. 1041, Nr. 1024, Nr. 1023, Nr. 1019, Nr. 1066, Nr. 1067, Nr. 1082, Nr. 1084, Nr. 1092, Nr. 1093, Nr. 1177, Nr. 1178, Nr. 1192, Nr. 1193, Nr. 1194, Nr. 1210, Nr. 1211, Nr. 1212, Nr. 1213, Nr. 1215, Nr. 1222, Nr. 1223, Nr. 1224, Nr. 41, Nr. 24, Nr. 23, Nr. 19, Nr. 66, Nr. 67, Nr. 82, Nr. 84, Nr. 92, Nr. 93, Nr. 177, Nr. 178, Nr. 192, Nr. 193, Nr. 194,	U-B1, V-GW1, V-GW2	Durch Einhalten der allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen und ein achtsames Vorgehen können diese Beeinträchtigungen vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung¹⁰⁰
		Nr. 210, Nr. 211, Nr. 212, Nr. 213, Nr. 215, Nr. 222, Nr. 223, Nr. 224		
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Mastaufstellflächen führen zur Versiegelung	Maststandorte der Neubaumaste	V-Bo4	Grundwasserneubildung wird durch geringe vorhandene Versiegelung und ortsnahe Versickerung nicht gestört, sodass zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.
	Mastfundamente, die in bestehende GW-Körper hineinragen, können Veränderungen der GW-Strömungsverhältnisse auslösen	Mast Nr. 2041	V-GW2	Mastfundamente können nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde umströmt werden, ohne dass sich Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes ergeben.
Betriebsbedingte Auswirkungen				
	Mögliche Auswirkungen auf wiederholt durchzuführende Pflegeanstriiche	Neubaumasten, Unterhaltsarbeiten an Bestandsmasten	U-B1, V-Bo3, V-GW1	Die Regeln der Technik sehen wirksame Vermeidungsmaßnahmen vor (Arbeitsanweisungen, Nutzung von Planen zum Schutz vor einem Eintrag von Farbstoffen in den Boden und in das Grundwasser). Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG können ausgeschlossen werden.
Baubedingte Auswirkungen				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung¹⁰⁰
Luft und Klima	Temporäre Beeinträchtigungen durch Abgasemissionen durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Der zeitliche und flächenmäßige Umfang der Mastbaustellen ist zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde allerdings eng begrenzt, sodass die dabei auftretenden Emissionen als sehr gering zu betrachten sind.
	Temporäre Beeinträchtigung und Beseitigung von klimawirksamen Gehölzbeständen	Baufelder im Bereich geschlossener Gehölzbestände	U-B1, V-AR4.1, V-AR5	Der Vorhabenträger sieht eine Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Gehölzbestände vor. Aufgrund der längeren Wiederherstellbarkeit (time lag) reifer Gehölzbestände ist zumindest bei diesen von einem Eingriff im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG auszugehen.
	Anlagebedingte Beeinträchtigung			
	Auswirkungen auf die Kalt- und Frischluftleitbahnen durch die Errichtung der Neubau-masten	Keine Quantifizierung möglich	Keine VM vorgesehen	Ein Hindernis für den Frischluftabfluss stellen Freileitungsmasten zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht dar. Es bestehen keine Wirkbeziehungen zu Belastungsräumen, die betroffen sein könnten.
Verluste bzw. Veränderung von Vegetation durch dauerhafte Wald- bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte im Leitungsschutzbereich	Geschlossene Waldflächen und sonstige Gehölzbestände, die sich im Bereich von neuen Schutzstreifenflächen befinden bzw. von diesen überlagert werden. BY 17.673 m ² BW 97.870 m ²	V-B6, V-L1	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.	
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung¹⁰⁰
	Regelmäßige Pflegearbeiten im Schutzstreifenbereich und damit verbundene Wuchseinschränkungen für Gehölzstrukturen	Geschlossene Waldflächen und sonstige Gehölzbestände, die sich im Bereich von neuen Schutzstreifenflächen befinden bzw. von diesen überlagert werden. BY 17.673 m ² BW 97.870 m ²	V-B6, V-L1	Die betriebsbedingte Beschränkung der höhenmäßigen Gehölzentwicklung bewegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in einem engen Rahmen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegen nicht vor.
Pflanzen (einschließlich Biotope)	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Beispiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten)	Temporäre Flächeninanspruchnahme BW ges. 571.586 m ² BW relev. 31.035 m ² BY ges. 21.009 m ² BY relev. 5.779 m ²	V-B1, V-B4, V-B5, V-AR2, V-AR3, V-AR4.1, V-AR4.2, V-AR5	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen weitgehend vermieden, bzw. nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Biotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG ergibt sich nur bei einer Inanspruchnahme von Biotoptypen mit längerer Entwicklungsdauer.
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Beispiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten) in Bezug auf Fällung und Rodung von Gehölzen	Gesamtes Vorhaben	V-B1, V-B5	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingte Stoffeinträge in nährstoffarme Biotope	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-B2	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
				vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.
	Temporäre Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Gewässern	In Bereichen von Gewässern BW 289 m ² BY 367 m ²	U-B1, V-AR1, (V-AR3)	Bauzeitliche Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen weitgehend vermieden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegen nur vor, wenn Gewässerbereiche mit längerer Entwicklungszeit betroffen sind.
	Beseitigung von Vegetation und naturschutzfachlich wertvollen Biotopstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Montageflächen, sonstigen Bauflächen und Schutzstreifen während der Bauphase	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-B1, V-B3, V-B4, V-B5	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung des Biotoptyps stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				
	Verluste bzw. Veränderung von Vegetation durch dauerhafte Wald- bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte im Leitungsschutzbereich	158 Teilflächen mit ges. 94.588 m ²	U-B1, V-B1, V-B3, V-B6, V-L1, V-AR4.1, V-AR4.2, V-AR5	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen			
	Regelmäßige Pflegearbeiten im Schutzstreifenbereich und damit verbundene Wuchseinschränkungen für Gehölzstrukturen	Geschlossene Waldflächen und sonstige Gehölzbestände, die sich im Bereich von neuen Schutzstreifenflächen befinden bzw. von diesen überlagert werden. BY 17.673 m ² BW 97.870 m ²	V-B6, V-L1	Die betriebsbedingte Beschränkung der höhenmäßigen Gehölzentwicklung bewegt zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde in einem engen Rahmen. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs.1 BNatSchG liegen nicht vor.
Tiere	Baubedingte Beeinträchtigungen			
	Temporäre Flächeninanspruchnahme für die Bauarbeiten (wie zum Beispiel Montage-, Lagerflächen oder Baustellenzufahrten)	Temporäre Flächeninanspruchnahme BW ges. 571.586 m ² BW relev. 31.035 m ² BY ges. 21.009 m ² BY relev. 5.779 m ²	U-B1, V-T1, V-T4, V-T5, V-T6, V-T7, A _{CEF} 1T.2, A _{CEF} 2T.2	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Artengruppen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Temporäre Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen von Gewässern	In Bereichen von Gewässern BW 289 m ² BY 367 m ²	U-B1, V-A _R 1, (V-A _R 3)	Bauzeitliche Beeinträchtigungen der betroffenen Biotope werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen weitgehend vermieden. Erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegen nur vor, wenn Gewässerbereiche

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
				mit längerer Entwicklungszeit betroffen sind.
	Beseitigung von Habitaten, (Teil-)Lebensräumen und/oder naturschutzfachlich wertvollen Biotopstrukturen durch temporäre Flächeninanspruchnahme im Bereich der Montageflächen, sonstigen Bauflächen und Schutzstreifen während der Bauphase	Gesamtes Vorhaben	U-B1, V-T1, V-T4, V-T5, V-T6, V-T7, A _{CEF} 1T.2, A _{CEF} 2T.2, V-A _R 1, V-A _R 3, V-A _R 4.1, V-A _R 4.2, V-A _R 5, V-A _R 7	Bauzeitliche Beeinträchtigungen werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen weitgehend vermieden, bzw. nach Bauende erfolgt eine Wiederherstellung der Biotope. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nur vor, wenn es sich um Habitats mit längerer Entwicklungszeit bzw. eingeschränkter Wiederherstellbarkeit handelt.
	Mögliche Trennwirkung (Barrierewirkung) durch die Bauarbeiten	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-T4, V-T5	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
	Baubedingte Störungen durch Emissionen (Schall, Licht, Stoffeinträge), Erschütterungen und visuelle Reize	Keine Quantifizierung möglich	U-B1, V-T1, V-T2.A, V-T2.B, V-T4, V-T5, V-T6, V-T7	Die Beeinträchtigung durch Emissionen stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar.
Anlagebedingte Beeinträchtigungen				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
	Kollisionsrisiko von Vögeln mit dem Erdseil	Mastabschnitte Nr. 136 bis Nr. 140, Bl. 4572	V-T3	Die Erdseile werden bei Vorkommen besonders anfluggefährdeter Vogelarten (hier vor allem Bekassine und Kiebitz) sowie einer vorhabenbedingten Erhöhung des Kollisionsrisikos mit Vogelschutzmarkern versehen, um so das Kollisionsrisiko zu senken. Zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde können hierdurch erhebliche vorhabenbedingte Beeinträchtigungen kollisionsgefährdeter Vögel ausgeschlossen werden.
	Dauerhafte Beseitigung von Vegetation bzw. Habitaten durch Versiegelung der für die Mastfundamente benötigten Flächen	Neue Maststandorte	V-Bo4, V-AR7	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme stellen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht durch Maßnahmen vollständig vermeiden.
	Mögliche Beeinträchtigung von Habitaten der Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien durch den Rückbau der Bestandsleitung	Rückbau Maststandorte der Bestandsleitung (32 Stück)	U-B1, V-T1, V-T2.A, V-T2.B, ACEF1T.2, ACEF2-T.2, V-AR7	Beeinträchtigungen durch den Rückbau der Bestandsleitung werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde durch die entsprechenden Maßnahmen vermieden, sodass eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht vorliegt.

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
	Meideverhalten von als meidend bekannten Vogelarten durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme in Form der Masten und Leiterseile	Kulissenwirkung der Neubauleitung	Keine VM möglich	Für die meidenden Vogelarten können vorhabenbedingte Beeinträchtigungen, die über die bestehende Vorbelastung hinaus gehen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ausgeschlossen werden.
	Verluste bzw. Veränderung von Vegetation bzw. (Teil-)Habitaten durch dauerhafte Wald- bzw. Gehölzrodung, Aufwuchsbeschränkungen bzw. Vegetationsrückschnitte im Leitungsschutzbereich	Neuer/erweiterter Leitungsschutzbereich 158 Teilflächen mit ges. 94.588 m ²	U-B1, V-T2.A, A _{CEF2T.2} , V-B1, V-B3, V-B5, V-B6, V-L1, V-A _{R4.1} , V-A _{R4.2} , V-A _{R5}	Der Verlust sowie die Beeinträchtigung verschiedener Biotoptypen die u.a. als Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Avifauna, Fledermäuse, Haselmaus) genutzt werden, stellen trotz Vermeidungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Des Weiteren kann es durch den Eingriff in die Habitats zu Individuenverlusten kommen.
Betriebsbedingte Beeinträchtigungen				
	Betriebsbedingte Störungen durch Unterhaltungs- und Instandhaltungstätigkeiten, was zur Meidung von Habitaten und zum Verlust bzw. zu Aufgabe von Brut führen kann	Gesamtes Vorhaben	Keine VM vorgesehen	Beeinträchtigung können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ergeben sich aber keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen, die über die bestehende Vorbelastung hinausgehen. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG liegt nicht vor.
Baubedingte Beeinträchtigungen				

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung¹⁰⁰
Landschaftsbild	Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle und akustische Störungen während der Bauphase	Gesamtes Vorhaben	Keine VM vorgehen	Die Beeinträchtigungen sind temporär und mit Abschluss der Bauarbeiten beendet. Damit werden für das Landschaftsbild zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde keine baubedingten erheblichen Beeinträchtigungen prognostiziert.
	Anlagebedingte Beeinträchtigungen			
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Visuelle Beeinträchtigung / Zerschneidung der Landschaft	Gesamtes Vorhaben	V-L1, V-AR4.2, V-AR5	Durch die vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Landschaftsbildräumen mit geringer bis hoher Bedeutung kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.
	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Gehölzfällung in Wald- und Gehölzflächen zur Einhaltung der Sicherheitsabstände	Gesamtes Vorhaben	V-L1, V-AR4.2, V-AR5	Die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen können durch ein auf die Durchhanghöhe und den betroffenen Gehölzbestand abgestuftes Pflegekonzept aus Sicht der Planfeststellungsbehörde vermindert werden. Eine vollständige Vermeidung im Bereich der neuen/aufgeweiteten Schutzstreifen ist nicht möglich. Diesen zusätzlichen Beeinträchtigungen stehen Entlastungswirkungen durch den Entfall von Wuchsbeschränkungen im Bereich verringerter Schutzstreifen gegenüber. Erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG, die ein zusätzliches Kompensationserfordernis auslösen, liegen nach Überzeugung

Schutzgut	Vorhabenbedingte Auswirkung	Umfang	VM	Bewertung ¹⁰⁰
				der Planfeststellungsbehörde nicht vor.

(bb) Ausgleichsmaßnahmen bzw. Ersatzmaßnahmen

Da mithin erhebliche Beeinträchtigungen verbleiben, die nicht vermieden werden können, sind diese nach § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Welche Eingriffe aufgrund des Vorhabens und unter Einbeziehung der Vermeidungsmaßnahmen noch auszugleichen bzw. zu ersetzen sind, ergibt sich zusammenfassend aus Reg. 15.1 i.V.m. Reg. 15, Kap. 7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen stehen zwar gleichrangig nebeneinander, die Planfeststellungsbehörde legt indes fest, ob für eine erhebliche Beeinträchtigung der gleichartige Ausgleich oder der gleichwertige Ersatz angemessen ist¹⁰¹. Die Planfeststellungsbehörde macht sich bei der Bestimmung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die Erwägungen des Vorhabenträgers methodisch und inhaltlich zu eigen. Diese Erwägungen genügen den Anforderungen an die Sicherstellung eines funktionalen Zusammenhangs zwischen Beeinträchtigung und Kompensation sowie dem Ziel der Eingriffsregelung, eine ausgeglichene ökologische Gesamtbilanz zu gewährleisten.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Der Ausgleich setzt damit einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriff voraus; die Ausgleichsmaßnahmen müssen auf den Eingriffsort zurückwirken¹⁰². Der Vorhabenträger hat im Landschaftspflegerischen Begleitplan mit der Maßnahme VA_R7 – Wiederherstellung von Biotopfunktionen nach Entsiegelung – und den beiden artenschutzrechtlichen CEF-Maßnahmen A_{CEF}1T.2 und A_{CEF}2T.2 – Anbringung von Turmfalken-Niströhren und Nistkörben für den Rotmilan sowie Fledermauskästen – Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen (vgl. B.I.5 (Tab. 6 ff.) sowie Reg. 15.2, Kap. 6.2.2), die für die Bilanzierung von Eingriffen nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung jedoch nicht relevant waren. Diese Maßnahmen dienen – hier – nicht der Kompensation von Eingriffen nach § 15 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 2 S. 3 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist. Der Ersatz erlaubt damit im Vergleich zum Ausgleich eine weitergehende Lockerung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs zum Eingriff und kann darauf hinauslaufen, dass die Ersatzmaßnahme die Gesamtbilanz des Naturhaushaltes aufbessert¹⁰³. Ersatzmaßnahmen müssen vorliegend dort durchgeführt werden, wo ein Ausgleich aus naturschutzfachlicher

¹⁰¹ Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 29.

¹⁰² BVerwG, Beschl. v. 07.07.2010 – 7 VR 2.10, 3.10, NuR 2010, 646 (Rn. 23).

¹⁰³ Lütkes, in: ders./Ewer, BNatSchG, 2. Aufl. 2018, § 15 Rn. 22.

Sicht nicht möglich ist. Aufgrund einer fehlenden Verfügbarkeit geeigneter Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im engen räumlich-funktionalem Zusammenhang zum Vorhaben greift der Vorhabenträger auf bestehende Ökokontoflächen im jeweiligen oder benachbarten Naturraum zurück. Welche Maßnahmen zum Ersatz der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft festzusetzen sind, ist Tab. 12 in B.I.5 zu entnehmen.

Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes richtet sich nach den jeweiligen länderspezifischen Kompensationsverordnungen. In Art. 8 Abs. 3 S. 2 BayNatSchG und § 15 Abs. 5 S. 3 NatSchG BW haben die Bundesländer Bayern und Baden-Württemberg durch vom Bundesrecht abweichende Regelungen festgelegt, dass die Bundes-Kompensationsverordnung keine Anwendung findet.

Der Kompensationsbedarf ist nachvollziehbar ermittelt worden. Ein vorhabenspezifischer Sonderfall liegt bei einer Neufestlegung von Schutzstreifen im Bereich gehölzgeprägter Biototypen vor. Der Vorhabenträger sieht bei einer Neuüberlagerung von gehölzgeprägten Biototypen mit schutzstreifenbedingten Wuchseinschränkungen einen Kompensationsbedarf vor, der sich über eine Multiplikation aus betroffener Fläche, Biotopwert/m² und einem Beeinträchtigungsfaktor ergibt. Der Beeinträchtigungsfaktor beträgt dabei mind. 0,1.

Nach Überprüfung der quantitativen Gegenüberstellung der Ersatzmaßnahmen in den Maßnahmenblättern (Reg. 15 und 15.2) sowie der tabellarischen Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (Reg. 15.1) ist für die Planfeststellungsbehörde plausibel dargelegt, dass die vorgesehenen Maßnahmen hinsichtlich ihrer Art, Lage und inhaltlichen Ausgestaltung einen vollständigen Ersatz der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts der vom Vorhaben verursachten Eingriffe gewährleisten. Die Eingriffe in das Landschaftsbild wurden in Anlehnung an die Vorgaben der jeweiligen Länderverordnung ermittelt. Die Kompensation erfolgt regelmäßig über eine entsprechende Ersatzzahlung. Die Ermittlung der Höhe der Ersatzzahlung ist nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde plausibel.

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die hier vorliegenden Einzelfälle werden wie folgt betrachtet.

Bei der Ersatzmaßnahme BW-K001 handelt es sich um eine Teilfläche des bestehenden Ökokontos „Entwicklung einer Magerwiese mit Hecken auf Gemarkung Ellwangen“. Die Ökokontofläche ist seit 27.03.2019 in Umsetzung und liegt im Naturraum Donau-Iller-Lech-Platten. Das Ökokonto ist formal anerkannt (ID 143/Aktenzeichen 426.02.034). Das Ökokonto weist ein Gesamtkompensationsvolumen von 171.401 Ökopunkten auf. Davon sieht der Vorhabenträger eine Zuordnung von 23.952 Ökopunkten zum Vorhaben vor. Die Maßnahme bedarf keiner weiteren rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsflächen i.V.m. den entsprechenden Maßnahmen sind abweichend von den Angaben des Vorhabenträgers zur Dauer der Flächensicherung solange vorzuhalten, wie die vorhabengegenständliche Freileitung besteht.

Bei der Kompensationsmaßnahme BW-K002 handelt es sich um eine Teilfläche des bestehenden Ökokontos „Waldrefugien im Landkreis Sigmaringen“. Die Ökokontofläche ist seit

20.03.2020 in Umsetzung und liegt in der Schwäbischen Alb. Das Ökokonto ist formal anerkannt (ID 226/Aktenzeichen 437.02.043). Das Ökokonto weist ein Gesamtkompensationsvolumen von 3.092.310 Ökopunkten auf. Davon sieht der Vorhabenträger eine Zuordnung von 173.079 Ökopunkten zum Vorhaben vor. Die Maßnahme bedarf keiner weiteren rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsflächen i.V.m. den entsprechenden Maßnahmen sind abweichend von den Angaben des Vorhabenträgers zur Dauer der Flächensicherung solange vorzuhalten, wie die vorhabengegenständliche Freileitung besteht.

Bei der Kompensationsmaßnahme BY-K001 handelt es sich um eine Teilfläche des bestehenden Ökokontos „Waldumbau Balzhausen“. Die Ökokontofläche liegt im Naturraum Donau-Iller-Lech-Platten. Das Ökokonto ist formal anerkannt (ÖFK-Lfd-Nr. 1007265, Bescheid vom 24.08.2023). Angaben zum Gesamtkompensationsvolumen des Ökokontos liegen nicht vor. Der Vorhabenträger sieht eine Zuordnung der Teilfläche Flurnummer 323 mit 3.886 m² Fläche und mit einem Aufwertungsvolumen von 27.202 Wertpunkten zum Vorhaben vor. Die Maßnahme bedarf keiner weiteren rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsflächen i.V.m. den entsprechenden Maßnahmen sind abweichend von den Angaben des Vorhabenträgers zur Dauer der Flächensicherung solange vorzuhalten, wie die vorhabengegenständliche Freileitung besteht.

Bei der Kompensationsmaßnahme BY-K002 handelt es sich um eine Teilfläche des bestehenden Ökokontos „Ustersbach“. Die Ökokontofläche liegt im Naturraum Donau-Iller-Lech-Platten. Das Ökokonto ist formal anerkannt (ÖFK-Lfd-Nr. 1000182, Bescheid vom 16.11.2020). Das Ökokonto weist ein Gesamtkompensationsvolumen von 87.433 Wertpunkten auf. Davon sieht der Vorhabenträger eine Zuordnung von 9.160 Wertpunkten zum Vorhaben vor. Die Maßnahme bedarf keiner weiteren rechtlichen Sicherung. Die Kompensationsflächen i.V.m. den entsprechenden Maßnahmen sind abweichend von den Angaben des Vorhabenträgers solange vorzuhalten, wie die vorhabengegenständlichen Freileitungen bestehen.

(cc) Naturschutzrechtliche Abwägung

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

Zwar können die erheblichen Beeinträchtigungen in Biotopflächen und in den Boden – wie unter B.IV.3.f)(aa) und B.IV.3.f)(bb) aufgezeigt – vermieden oder ersetzt werden. Allerdings gelten die Eingriffe in das Landschaftsbild aufgrund der Höhe der mastenartigen Bauwerke nach den Konventionen der Bewertungsverfahren als nicht ausgleichbar oder ersetzbar, vgl. § 19 Abs. 2 BayKompV sowie § 13 Abs. 2 BKompV. Aufgrund dessen hat eine Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zu erfolgen. Die aus den folgenden Gründen zugunsten des Eingriffes in Natur und Landschaft ausfällt.

Es sind keine landschaftsbildprägenden Elemente von besonderer Bedeutung betroffen; vielmehr verlaufen die plangegegenständlichen Freileitungen weitestgehend trassengleich zu den Bestandsleitungen. Bei dem Vorhaben handelt es sich überwiegend um eine Um- bzw. Zubeseilung. Der betroffene Landschaftsraum weist dementsprechend erhebliche Vorbelastungen durch die bestehenden Freileitungen sowie sonstige Infrastruktureinrichtungen auf. Durch die Energiewende besteht ein dringender Bedarf an der Beförderung erneuerbarer Energien, wodurch zusätzliche Übertragungskapazitäten erforderlich werden, um auch zukünftig die Versorgungssicherheit und die Systemstabilität gewährleisten zu können¹⁰⁴. Als eine der wirksamsten und zentralen Maßnahmen zur bedarfsgerechten Optimierung, Verstärkung und zum Ausbau des Übertragungsnetzes wurde in diesem Zusammenhang die Umstellung der Spannungsebene von 220-kV auf 380-kV identifiziert. Im Zusammenhang mit dem Klimawandel stellt die Energiewende ein zentrales Instrument dar¹⁰⁵. Dass die Klimaziele des Pariser Abkommens einzuhalten sind, wurde auch durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt¹⁰⁶. Gegenüber diesem überragenden Belang treten die Interessen an einem möglichst gering beeinträchtigten Landschaftsbild zurück. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde nach § 15 Abs. 5 BNatSchG fällt damit zu Lasten der Belange von Natur und Landschaft aus. Das Vorhaben ist naturschutzrechtlich trotz der verbleibenden Beeinträchtigungen zulässig.

(dd) Ersatzgeld gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG

Wird wie vorliegend ein Eingriff nach § 15 Abs 5 BNatSchG zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten, § 15 Abs. 6 BNatSchG. Der Vorhabenträger hat insoweit für die nicht ausgleichbaren und nicht ersetzbaren Eingriffe in das Landschaftsbild einen Ersatz in Geld zu leisten.

Insgesamt ergibt sich für den nicht auszugleichenden oder ersetzbaren Eingriff in das Landschaftsbild ein Ersatzgeld in Höhe von 43.320 Euro. Dieses wird mit Nebenbestimmung A.V.2.g)(dd) festgesetzt.

Es setzt sich zusammen aus einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 29.320 Euro (Baden-Württemberg) und einer Ersatzzahlung in Höhe von 14.000 Euro (Bayern). Die Ausgleichsabgabe ist gem. § 15 Abs. 4 S. 1 NatSchG BW i.V.m. § 62 NatSchG BW vor Bauausführung an die Stiftung des Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten und die Ersatzzahlung ist gem. § 22 Abs. 4 S. 1 BayKompV vor Bauausführung an den Bayerischen Naturschutzfonds zu zahlen.

¹⁰⁴ Hierzu eingehend BT-Drs. 17/12638, S. 11 bis 13.

¹⁰⁵ BT-Drs. 17/12638, S. 12.

¹⁰⁶ BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18 u.a., NVwZ 2021,951 (960 f.)

(1) Ermittlung Ausgleichsabgabe (Baden-Württemberg)

Die Ausgleichsabgabe bemisst sich in Baden-Württemberg abweichend von § 15 Abs. 6 S. 3 BNatSchG gem. § 2 Abs. 1 S. 2 AAVO BW nach den Baukosten. Für die Ausgleichsabgabe gilt bei der Festsetzung nach den Baukosten ein Rahmensatz von 1,0 bis 5,0 %. Die Höhe der Ausgleichsabgabe bemisst sich innerhalb des Rahmensatzes nach Dauer und Schwere des nicht ausgleichbaren Eingriffs, Wert oder Vorteil für den Verursacher sowie nach der wirtschaftlichen Zumutbarkeit, gem. § 3 Abs. 1 und Abs. 2 AAVO BW.

Die vom Vorhabenträger vorgenommene Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Reg. 15, Kap. 7.2.3.2) ist für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar. Die Wertstufenermittlung, die Ermittlung der Baukosten und die Methode der Bilanzierung des Eingriffs sind nachvollziehbar. Soweit die Umbeseilung und Zubeseilung ohne Änderungen von Masten einhergehen, liegt darin keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Es sind in der Bilanzierung also ausschließlich Masten zu berücksichtigen, die im Vergleich zur Bestandssituation höher sind.

Anders als vom Vorhabenträger ausgeführt (Reg. 15, Kap. 7.2.3.2), sind jedoch nicht nur vier Masten, sondern insgesamt fünf Masten bei der Bilanzierung zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger geht davon aus, dass nur der Mast Nr. 135 (Bl. 4572) als Bestandsmast um mindestens fünf Meter erhöht werde (Reg. 15, Kap. 7.2.3.2). Aus Reg. 1, Tab. 4 ergibt sich jedoch, dass zwei Bestandsmasten, nämlich die Masten Nr. 137 und Nr. 139 (Bl. 4572), um mehr als fünf Meter erhöht werden. Die Planfeststellungsbehörde hat dies bei der Bemessung des Ersatzgeldes berücksichtigt.

Die Ausgleichsabgabe beträgt 29.320 Euro. Die Baukosten für die Masten belaufen sich unter Berücksichtigung des zusätzlich zu erhöhenden Masten auf insgesamt 2,6 Mio. Euro. Für die weitere Masterrhöhung sind den Angaben des Vorhabenträgers folgend zusätzliche Baukosten von 0,1 Mio Euro zu berücksichtigen gewesen.

Der Kompensationsbedarf stellt sich insoweit wie folgt dar:

Tab. 115: Kompensationsbedarf Baden-Württemberg

Wertstufen im Untersuchungsraum	Anteil an Gesamtuntersuchungsraum in %	Anteil Baukosten für den jeweiligen Abschnitt in Euro	Kompensationszahlung in %	Erforderliche Kompensation in Euro
0 – 5	87	2.262.000	1	22.620
6 – 8	13	338.000	2	6.700
9 – 10	0	0	3	0
Gesamtsumme in Euro				29.320 Euro

(2) Ersatzzahlung (Bayern)

In Bayern bemisst sich die Ersatzzahlung für Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nach § 20 Abs. 3 S. 3 i.V.m. Anlage 5 BayKompV. Die von dem Vorhabenträger vorgenommene Ermittlung des Kompensationsbedarfs (Reg. 15.0, Kap. 7.2.3.3) ist für die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nachvollziehbar.

Die für die Ermittlung des nicht kompensierten Eingriffs in das Landschaftsbild vorgenommene Bewertung des Schutzguts Landschaftsbild gem. der Anlage 2.2 BayKompV, die Methode der Bilanzierung des Eingriffs und die Bemessung der Ersatzzahlungen nach der Höhe der Baukosten entsprechend der Intensität der vorhabenbezogenen Wirkungen sind plausibel. Soweit die Zubeseilung ohne Änderungen von Masten einhergehen, liegt keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vor. In der Bilanzierung ist deshalb zutreffend nur der Neubaumast Nr. 2041 (Bl. 4521) als einziger im Vergleich zur Bestandsleitung neuer berücksichtigt worden. Die Baukosten für den Neubaumast belaufen sich auf 0,8 Mio. Euro.

Der Kompensationsbedarf stellt sich insoweit wie folgt dar:

Tab. 116: Kompensationsbedarf Bayern

Wertstufen im Untersuchungsraum	Anteil an Gesamtuntersuchungsraum in %	Anteil Baukosten für den jeweiligen Abschnitt in Euro	Kompensationszahlung in %	Erforderliche Kompensation in Euro
hoch	12	96.000	4	3.840
mittel	39	312.000	2	6.240
gering	49	392.000	1	3.920
Gesamtsumme in Euro				14.000 Euro

g) Wasserrechtliche Anforderungen

Dem Vorhaben stehen auch keine wasserrechtlichen Vorschriften entgegen, die nicht im Wege der Abwägung überwunden werden könnten.

Zu den zwingenden Erfordernissen des Wasserrechts gehören in erster Linie die auf Art. 4 Abs. 1 WRRL zurückgehenden Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 44 und 47 WHG. Daneben enthalten die Vorschriften zu Schutzgebieten aus Gründen des Hochwasserschutzes (§§ 78 ff. WHG) sowie zur Genehmigung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 Abs. 1 S. 1 WHG i.V.m. § 28 WG BW und Art. 20 BayWG und zu Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 4 S. 2 WHG i.V.m. § 29 Abs. 3 WG BW und Art. 21

Abs. 1 BayWG zwingende Vorgaben. Da das planfestgestellte Vorhaben Wasserschutzgebiete berührt, sind überdies die Vorgaben aus § 52 WHG i.V.m. den jeweils einschlägigen Schutzgebietsverordnungen einzuhalten.

(aa) Bewirtschaftungsziele

Zur Beurteilung der Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Bewirtschaftungszielen wurde vom Vorhabenträger ein Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Reg. 19.2) vorgelegt, in dem geprüft wurde, ob für die durch das Vorhaben betroffenen Wasserkörper (Oberflächenwasserkörper und Grundwasserkörper) eine Beeinträchtigung ihrer Bewirtschaftungsziele (Art. 4 Abs. 1 lit. a WRRL - §§ 27, 28 WHG [oberirdische Gewässer] bzw. Art. 4 Abs. 1 lit. b WRRL - § 47 WHG [Grundwasserkörper]) zu erwarten ist. Dies beinhaltet jeweils die Prüfung der Einhaltung des Verschlechterungsverbots sowie des Verbesserungs- bzw. Erhaltungsgebotes sowie bei GWK des Trendumkehrgebots. Das Fachgutachten kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass das hier planfestgestellte Vorhaben mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar ist. Die im Fachgutachten genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch plausibel und nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sowie der beteiligten Fachbehörden nicht zu beanstanden.

(1) Oberirdische Gewässer

Gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen sowie ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und ein guter ökologischer wie auch ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird (Nr. 2). Gleiches regelt § 27 Abs. 2 WHG in Bezug auf die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuften oberirdischen Gewässer, nur, dass hier neben dem chemischen Zustand nicht der ökologische Zustand den Maßstab bildet, sondern das ökologische Potenzial. Dabei handelt es sich um einen gegenüber dem ökologischen Zustand milderen Maßstab. Der chemische Zustand bleibt demgegenüber auch hier Bezugspunkt.

Bezugsraum ist der jeweilige Wasserkörper. Gewässer, die im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung nicht selbst als Wasserkörper eingestuft wurden, sind nur insoweit beachtlich, wie Auswirkungen hier Wirkrelevanz für den Wasserkörper haben.¹⁰⁷

Zur Einstufung des Zustands sieht § 5 Abs. 1 S. 2 OGewV eine Skala mit fünf Qualitätsklassen vor. Die Einstufung eines Oberflächenwasserkörpers zu einer Qualitätsklasse erfolgt auf Grundlage der Beurteilung der biologischen, hydromorphologischen sowie chemischen und

¹⁰⁷ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 506 u. 543).

physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten. Dabei kommt den biologischen Qualitätskomponenten vorrangige Bedeutung zu; die übrigen Komponenten haben lediglich eine unterstützende Funktion¹⁰⁸. Die Einstufung des chemischen Zustands eines Oberflächenwasserkörpers richtet sich hingegen ausweislich § 6 S. 1 OGewV nach den in Anlage 8 Tabelle 2 der Verordnung aufgeführten Umweltqualitätsnormen.

Eine nähere Untersuchung ist entbehrlich, wenn es keinen vorhabenbedingten Wirkpfad gibt¹⁰⁹. Relevant sind zudem nur mess- und zurechenbare Einwirkungen¹¹⁰. Für den Ausgangszustand sind grundsätzlich die Angaben im einschlägigen Bewirtschaftungsplan zugrunde zu legen, sofern diese nicht veraltet sind oder andere, insbesondere jüngere valide Daten vorliegen¹¹¹.

Eine Verschlechterung liegt bereits dann vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente um eine Qualitätsklasse verschlechtert¹¹². Sofern sich eine Qualitätskomponente bereits in der niedrigsten Qualitätsklasse befindet, ist jede weitere (mess- bzw. zurechenbare) Verschlechterung zu unterlassen¹¹³. Demgegenüber greift das Verbesserungsgebot immer nur dann, wenn ein Vorhaben die Realisierung konkreter Bewirtschaftungsplanziele gefährdet¹¹⁴. Abzustellen ist auf konkrete Maßnahmen mit konkreter Zeitplanung für die Umsetzung.

(a) Beschreibung der Oberflächengewässerkörper

Im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegen insgesamt zehn Flusswasserkörper mit 22 berichtspflichtigen Teilgewässern. Ferner liegen im Untersuchungsraum 27 Stillgewässer, von denen eines – der Rohrsee (GKZ 64-04-S25) – einen Seewasserkörper darstellt (Reg. 19.2, Tabelle 4).

Folgende Gewässer I. Ordnung werden im Vorhabenbereich berührt:

- Untere Argen (GKZ 21522) innerhalb des Oberflächengewässerkörpers Argen unterh. Untere Argen mit Bodenseegebiet oberh. Argen (ID 10-21)
- Obere Argen (GKZ 2152) innerhalb des Oberflächengewässerkörpers Argen unterh. Untere Argen mit Bodenseegebiet oberh. Argen (ID 10-21)¹¹⁵
- Iller (GKZ 114000) innerhalb des Oberflächengewässerkörpers Iller von Einmündung UIAG-Kanal bis Mündung in die Donau (ID 64-09 in DEBY_1_F005_BW)

¹⁰⁸ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 182 u. 188 f.

¹⁰⁹ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163.

¹¹⁰ BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 196 u. 225.

¹¹¹ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 488 f.)

¹¹² EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹¹³ EuGH, Urt. v. 1.7.2015 – C-461/13, ECLI:EU:C:2015:433 (Rn. 69), Weservertiefung.

¹¹⁴ BVerwG, Urt. v. 9.2.2017 – 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 (Rn. 584).

¹¹⁵ Der OWK „Obere Argen“ und der OWK „Argen“ haben dieselbe GKZ 2152. Die Obere Argen wird damit als Hauptstrang-Oberlauf der Argen eingestuft. Um im Zuge der Unterlage genauer zu differenzieren, wird im Folgenden die „Obere Argen“ als solche bezeichnet.

- Rot (GKZ 113800) innerhalb des Oberflächengewässerkörpers Donaugebiet ab Bai-erzer Rot oberh. Iller (ID 64-03)

Eine Übersicht sämtlicher im Untersuchungsraum liegender Oberflächengewässer findet sich in Reg. 19.2, Tabellen 3 und 4 sowie unter Kap. B.III.2.e). Mit Ausnahme der als künstliche Wasserkörper eingestuften Flusswasserkörper Iller von Einmündung UIAG-KANAL bis Mündung in die Donau (64-09 BW bzw. DEBY_1_F005_BW) und Illergebiet unterhalb Aitrach (BW) (64-05) sind sämtliche Flusswasserkörper als natürliche Wasserkörper eingestuft. Die biologischen Qualitätskomponenten Makrophyten/Phytobenthos (MP/PB), Makrozoobenthos (MZB) und Fische sind von „gut“ bis „unbefriedigend“ bewertet (vgl. für Details Reg. 19.2, Tabelle 8). Bei allen Oberflächengewässerkörpern sind die Umweltqualitätsnormen für die ubiquitären Stoffe Quecksilber und bromierter Diphenylether überschritten. Die Oberflächengewässerkörper Eschach-Aitrach-Wurzacher Ach (ID: DE_RW_DEBW_64-04) und Wolfegger Ach (ID: DE_RW_DEBW_11-02) sind darüber hinaus von Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen von „PAK“ betroffen. Alle Flusswasserkörper sind bezüglich ihrer hydromorphologischen QK insgesamt mit „schlechter als gut“ eingestuft (vgl. für Details Reg. 19.2, Tabelle 8). Dagegen ist der einzige Seewasserkörper, der „Rohrsee“, dahingehend als „gut“ eingestuft.

(b) Beschreibung und Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen

Ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 28 WHG ist ausgeschlossen. Es wird weder gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot/Trendumkehrgebot verstoßen.

Die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf Gewässer resultieren aus dem Rück- und Neubau zweier Masten, aus den Arbeiten auf Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der 50 m breiten Uferzone (§ 61 BNatSchG) von Gewässern 1. Ordnung und aus der möglichen Einleitung von Baugrubenwasser/Grundwasser in das Oberflächengewässer Illerkanal (künstlicher Wasserkörper). Insgesamt ist ein Gewässer durch eine potenzielle Einleitung von Bauwasser im Zuge eines Mastneubaus sowie 13 Fließgewässer (in insgesamt 7 OFWK) durch Baustelleneinrichtungsflächen und/ oder Zuwegungen in Gewässerrandstreifen betroffen (Reg. 19.2, Tabelle 3). Überspannungen erfolgen an 30 Gewässern (in insgesamt 10 OFWK) (Reg. 19.2, Tabelle 3).

Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG steht dem Vorhaben nicht entgegen.

Konkret werden baubedingt Arbeiten am bzw. im Gewässerrandstreifen von 21 Gewässern vorgesehen, wovon an 17 Gewässern Schutzstreifenerweiterungen vorgenommen werden, die auch den Gewässerrandstreifen und die Uferzone betreffen (Reg. 19.1, Kap. 3.1, Tabelle 1). An drei berichtspflichtigen Gewässern liegen Arbeitsflächen für Neu- und Rückbaumasten innerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. der Uferzone. Die Arbeitsfläche von Mast Nr. 1222 und Mast Nr. 222 liegt am/im Gewässerrandstreifens des Mühlbachs (GKZ

245217912). Schließlich liegt die Arbeitsfläche dieser Masten (Mast Nr. 1222, Mast Nr. 222) zusätzlich in der Uferzone der Oberen Argen (GKZ 2152). Die Arbeitsfläche von Mast Nr. 1211 und Mast Nr. 211 befindet sich am/im Gewässerrandstreifen der der Unteren Argen (GKZ 21522) (vgl. Reg. 19.1, Tabelle 1). Darüber hinaus erfordert die Bauwerksgründung des Mastes Nr. 2041 eine Wasserhaltung, für die die Einleitung in den nahegelegenen Illerkanal (GKZ 115120) vorgesehen ist. Anlagebedingt werden alle zehn im Untersuchungsgebiet liegenden Flusswasserkörper und ein Seewasserkörper überspannt.

Die für das planfestgestellte Vorhaben baubedingt an einer Stelle vorgesehene Bauwasser-einleitung des bei der Wasserhaltung an Mast Nr. 2041 anfallenden Wassers in den Illerkanal ist mit den Bewirtschaftungszielen vereinbar.

Eine Verschlechterung des *ökologischen Potentials* ist mangels nachteiliger Auswirkungen auf hydromorphologische, chemisch-physikalische und biologischen Qualitätskomponenten nicht zu erwarten.

Die hydromorphologischen Qualitätskomponenten werden durch die Einleitung mangels Einflusses auf das langfristige Abflussregime des Illerkanals nicht nachhaltig beeinflusst. Der Umfang der Wasserhaltung wird für jeden Maststandort mit ca. 5 m³/h angegeben. Dies entspricht einer Menge von 1,4 l/s, die jeweils in den Illerkanal eingeleitet wird. Insgesamt ist für Maststandort Nr. 2041 mit einer Einleitungsdauer von ca. 14 Tagen zu rechnen. Die Gesamteinleitungsmenge beträgt somit ca. 1.680 m³. In Relation zur Höhe des Abflusses des Illerkanals am nächstgelegenen Pegel Gerlenhofen (zwischen 17,2 m³/s und 4,6 m³/s, vgl. Reg. 19.2) ist die Einleitungsmenge als gering und daher nicht als kritisch im Hinblick auf die hydromorphologischen Qualitätskomponenten anzusehen. Auch stellt der ursprüngliche Abfluss sich nach Beendigung der Wasserhaltungsmaßnahmen auf natürliche Weise wieder ein. Auch in Bezug auf die allgemeinen chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten ist die temporäre Einleitung von Grundwasser nicht dazu geeignet, eine dauerhafte Änderung der Gewässerbeschaffenheit auf Ebene des Oberflächenwasserkörpers hervorzurufen (Reg. 19.2, Kap. 7.1.2.1). Da die Einleitungsmengen in den Illerkanal im Vergleich zum Abfluss des Gewässers gering sind und die Wirkung der geringfügig erhöhten Strömungsgeschwindigkeit lediglich während eines kurzen Zeitraums und kleinräumig auf das Einleitungsgewässer einwirkt, ist auch nicht von einer nachhaltigen Beeinträchtigung der biologischen Qualitätskomponenten auszugehen (Reg. 19.2, Kap. 7.1.2.1).

Insgesamt sind – auch unter Berücksichtigung der im Bedarfsfall anzuwendenden Vorgaben des Maßnahmenblattes V-W1 zur Verminderung der hydraulischen Belastung und des Eintrags von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen im Rahmen der Einleitung von gefördertem Grundwasser (Reg. 15.2) – eine Verschlechterung des ökologischen Potentials des Oberflächenwasserkörpers Illerkanal insgesamt nicht zu erwarten. Darüber hinaus wird durch die Nebenbestimmungen unter A.V.2.f)(aa), insbesondere Nr. 5, 6, 7 und 8, sichergestellt, dass die allgemeinen Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Gewässerveränderungen eingehalten werden.

Auch eine Verschlechterung des *chemischen Zustands* ist nicht zu erwarten. Grundsätzlich ist eine ausreichende Qualität des einzuleitenden Wassers sicherzustellen. Aufgrund des guten chemischen Zustands des Grundwasserkörpers Quartär – Illertissen (EU-Code:

DE_GB_DEBY_1_G009) sowie der Lage der Mastbaustelle in einem Wasserschutzgebiet (WSG Senden) kann davon ausgegangen werden, dass das zu hebende Grundwasser keine relevanten Belastungen aufweist. Es sind keine relevanten Stoffeinträge durch die Einleitung des gehobenen Grundwassers und keine Beeinträchtigung des chemischen Zustands zu erwarten. Überdies sind, auch hier, bei Bedarf sind die Vorgaben der Vermeidungsmaßnahme V-W1 (Reg. 15.2) einzuhalten.

26 der 41 Querungsstellen der Bl. 4521 und Bl. 4572 mit Fließgewässern sind durch Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten im Gewässerrandstreifen¹¹⁶ betroffen. Diese vorhabenbedingten Auswirkungen sind mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 28 WHG vereinbar.

Auswirkungen auf den *ökologischen Zustand/ das ökologische Potenzial* sind hierdurch nicht gegeben. Das Ufer und die Ufervegetation bleiben durch die Baustellen weitestgehend unberührt. Vier temporär zu errichtende Zuwegungen befinden sich in Gewässerrandstreifen, die nicht auf Straßen oder Feldwegen verlaufen können. Diese baubedingten Einwirkungen auf den Gewässerrandstreifen sind nur kleinräumig und kurzzeitig und führen daher zu keiner relevanten Änderung gegenüber dem Ausgangszustand. Schließlich erfolgt nach Maßnahme V-AR1 auch eine Rekultivierung von baubedingt temporär beeinträchtigten Gewässerbiotopen (Reg. 15.2). Eine Beeinträchtigung der hydromorphologischen Qualitätskomponenten ist nicht gegeben. Auch Auswirkungen auf die physikalisch-chemischen und die biologischen Qualitätskomponenten kann ausgeschlossen werden. Eine Verschlechterung des *chemischen Zustands* durch die Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten ist ebenfalls nicht zu erwarten. Hinsichtlich des chemischen Zustands führt die Bautätigkeit oder die Einleitung der Wasserhaltung ebenfalls nicht zur Erhöhung der Konzentration von Stoffen nach Anlage 8 OGewV. Von der Baumaßnahme gehen keine gezielten Einträge prioritärer Stoffe aus. Mit Blick auf die baubedingte Inanspruchnahme von Gewässerrandstreifen durch Arbeitsflächen, Zuwegungen oder Gerüstbauflächen und die Beeinträchtigung der Sohl- und Uferstrukturen wird ergänzend auf die Vermeidungsmaßnahme V-W2 Allgemeiner Gewässerschutz / Bauausführung (Reg. 15.2) verwiesen.

Zudem finden an 15 Querungsstellen Schutzstreifenerweiterungen statt (Reg. 19.2, Kap. 7.1.2.1). Diese führen weder zu einer Verschlechterung des *biologischen Zustands/ Potenzials* noch des *chemischen Zustands* der Oberflächengewässerkörper. Im Bereich des Schutzstreifens wird der Gehölzaufwuchs lediglich im Hinblick auf die Höhe begrenzt. Der Erhalt oder die Entwicklung eines Gehölzbestandes bleibt dort aber möglich. Es erfolgt mit hin keine Beeinträchtigung der hydromorphologischen, physikalisch-chemischen und biologischen Qualitätskomponenten.

Schließlich sind Mastgründungen Neubaumasten Nr. 1211 und Nr. 1222 sowie Rückbau der Masten Nr. 221 und Nr. 222 in den nach § 61 BNatSchG festgelegten 50 m-Uferzonen

¹¹⁶ Der Gewässerrandstreifen weist nach § 38 Abs. 3 S. 1 WHG im Außenbereich eine Breite von 5 m auf, die zuständige Wasserbehörde kann die Breite jedoch davon abweichend festsetzen. In Bayern ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern 10 m breit, Art. 21 Abs. 1 BayWG. In Baden-Württemberg hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m aufzuweisen, § 29 Abs. 1 S. 1 WG BW, wobei auch hier abweichende Breiten durch Gemeinden (Innenbereich) respektive Wasserbehörden (Außenbereich) festgesetzt werden können, § 29 Abs. 1 S. 2 WG BW.

zweier Gewässer I. Ordnung (Obere Argen und Untere Argen) vorgesehen (vgl. Reg. 19.1, Kap. 3.2). Eine Ausnahme für die Errichtung der Masten Nr. 1211 und Nr. 1222 innerhalb der 50 m-Uferlinie wird nach § 61 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG erteilt (vgl. Kap. B.IV. 3.g.bb)(5) und Kap. A.III.2.c)(aa)). An einem Gewässer II. Ordnung (Mühlbach) liegen ebenfalls Arbeitsflächen innerhalb der Uferzone. Auch hierdurch ist nicht mit einer Verschlechterung des *biologischen Zustands/ Potenzials* noch des *chemischen Zustands* der Oberflächengewässerkörper zu rechnen.

Verbesserungsgebot

Auch dem Verbesserungsgebot § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG steht das Vorhaben nicht entgegen.

Die für die im Untersuchungsraum des planfestgestellten Vorhabens liegenden Oberflächengewässerkörper maßgeblichen Bewirtschaftungsziele sind in Reg. 19.2, Tabelle 10 dargestellt.

Die Oberflächengewässer werden durch die Auswirkungen des planfestgestellten Vorhabens (Einleitungen aus Wasserhaltung, Baustelleneinrichtungsflächen und Zufahrten, Mastgründungen, Rückbau) nur minimal und/ oder kurzzeitig durch baubedingte Maßnahmen beeinträchtigt. Eine Einschränkung des Entwicklungspotenzials oder ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ist mithin nicht gegeben.

Programmmaßnahmen zur Reduzierung von Stoffeinträgen aus Punktquellen durch die Erüchtigung oder den Umbau/Zusammenschluss von Kläranlagen können unabhängig vom Ausbau des Stromübertragungsnetzes weiterhin durchgeführt werden. Programmmaßnahmen zur Reduzierung der Stoffeinträge aus der Landwirtschaft, insbesondere die Reduzierung von Nährstoffeinträgen, werden durch das Vorhaben mangels Wirkbeziehung – die Maßnahmen beziehen sich primär auf die landwirtschaftliche Bearbeitungsweise – nicht berührt. Maßnahmen zur Reduzierung von Auswirkungen der Fischereiwirtschaft, konkret Maßnahmen zur Etablierung und Erhaltung von Fischpopulationen durch Besatz werden ebenfalls nicht beeinflusst, da ein Eingriff in die Fischpopulation durch entsprechenden Besatz ebenfalls unabhängig vom Vorhaben weiterhin umsetzbar ist. Gleiches gilt für die konzeptionellen Maßnahmen zur Reduzierung stofflicher Belastungen, die im Wesentlichen die Erstellung von Studien und Gutachten, Beratungstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Förderung von Kooperationen umfassen.

Konfliktpunkte sind allein bei Maßnahmen zur Abflussregulierung und Reduzierung morphologischer Veränderungen möglich. Der Vorhabenträger hat daher in Reg. 19.2, Kap. 7.1.3, Tabelle 13 die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Maßnahmen und dem Vorhaben genauer untersucht. Betrachtet wurden Programmmaßnahmen, die eine stärkere Veränderung der Linienführung von Gewässern nach sich ziehen (Maßnahmen 61, 69, 70, 72, 71, 73 und 74), Programmmaßnahmen zu Verbesserungen in Uferbereichen (Maßnahme 73), Programmmaßnahmen zur Verbesserung der Sohlstruktur, Breiten-/ und Tiefenvarianz ohne Änderung der Linienführung (Maßnahme 71) sowie Programmmaßnahmen zur Verbesserung der Quervernetzung (Maßnahme 75). Der Vorhabenträger ist begründet und nachvollziehbar

zu dem Ergebnis gekommen, dass die Programmmaßnahmen durch das Vorhaben im Ergebnis nicht beeinflusst oder beeinträchtigt werden.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen das Verbesserungsgebot in Bezug auf oberirdische Gewässer gegeben. Dieses Ergebnis wird von der beteiligten oberen Wasserbehörde geteilt.

(2) Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1), alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden (Nr. 2) und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört dabei insbesondere das Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung (Nr. 3). Grundlage für die Beurteilung des chemischen Grundwasserzustands sind ausweislich § 5 Abs. 1 S. 1 GrwV die in Anlage 2 der Verordnung aufgeführten Schwellenwerte. Ansonsten erfolgt die Beurteilung analog zu den oberirdischen Gewässern, insbesondere liegt eine Verschlechterung des Zustands bereits bei Verschlechterung nur eines relevanten Kriteriums vor, wobei ausreicht, dass eine Qualitätskomponente an einer einzigen Überwachungsstelle nicht erfüllt wird¹¹⁷.

Tangiert werden vom planfestgestellten Vorhaben die folgenden Grundwasserkörper:

- Quartär-Iltertissen (DEGB_DEBY_1_G005)
- Quartär-Iltertissen (DEGB_DEBY_1_G009)
- Oberschwaben-Rotum und Dürnach (DEGB_DEBW_01-02-64)
- Oberschwaben-fluvioglaziale Schotter bei Laupheim (DEGB_DEBW_01-03-64)
- Oberschwaben-Iltertal (DEGB_DEBW_01-05-64)
- Oberschwaben-Riß (DEGB_DEBW_02-04-64)
- Allgäu-Aitrachquellen (DEGB_DEBW_02-05-64)
- Oberschwaben-Wolfegger Achquellen (DEGB_DEBW_03-09-11)
- Bodensee-Argenmündung (DEGB_DEBW_03-13-10)

Bis auf die Oberschwaben-Wolfegger Achquellen und die Bodensee-Argenmündung, die zur Flussgebietseinheit Rhein gehören, liegen sämtliche Grundwasserkörper in der Flussgebietseinheit Donau.

Der chemische und der mengenmäßige Zustand sämtlicher Grundwasserkörper wird als gut eingestuft (vgl. dazu näher Reg. 19.2, Kap. 5.2 mit Tabelle 9). Die Grundwasserkörper gehören mit Ausnahme des Grundwasserkörpers Oberschwaben-Riss nicht zu den gefährdeten Grundwasserkörpern i.S.d. § 3 Abs. 1 GrwV.

¹¹⁷ EuGH, Urt. v. 28.05.2020 – C-535/18, ECLI:EU:C:2020:391 (Rn. 94), Zubringer Ummeln.

Auch in Bezug auf das Grundwasser ist ein Verstoß gegen die Bewirtschaftungsziele des § 47 Abs. 1 WHG ausgeschlossen. Das planfestgestellte Vorhaben lässt bereits lediglich geringe Auswirkungen durch Bau und Anlagenbestand erwarten. Mit Blick auf die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen V-GW1 und V-GW2 kann eine Verschlechterung ausgeschlossen werden.

(a) Verschlechterungsverbot

Das Verschlechterungsverbot § 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG steht dem Vorhaben nicht entgegen. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen oder chemischen Zustandes ist aufgrund der Wirkfaktoren des Vorhabens nicht zu erwarten.

Der *mengenmäßige Zustand* wird durch das Vorhaben nicht verändert.

Durch die geplanten Fundamentierungsarbeiten werden dauerhaft kleinflächige Fundamente geschaffen, die anschließend wieder mit Boden überdeckt werden. Nach dem Neubau der Leitungstrasse werden die Mastfundamente der Bestandsleitung überwiegend zurückgebaut, so dass es im Gegenzug auch zu einer Entsiegelung von Flächen kommt. Die Fundamente stellen nur geringe Fließhindernisse im Grundwasserleiter dar und können problemlos umflossen werden. Eine Versickerung von auf den Fundamenten auftreffendem Niederschlagswasser ist seitlich problemlos möglich. Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten.

Soweit es darüber hinaus einer Grundwasserhaltung bedarf, so betrifft dies voraussichtlich einen Maststandort der neu zu errichtenden Leitung. Für die rückzubauenden Masten der Bestandsleitung ist voraussichtlich keine Grundwasserhaltung erforderlich, da im Falle hoch anstehenden Grundwassers zu Minimierung der baubedingten Bodeneingriffe kein vollständiger Rückbau der Mastfundamente erfolgt, sondern nur bis 1,5 m unter Flur. Die Grundwasserentnahme im Rahmen der Wasserhaltung für den Neubaumasten Nr. 2041 ist insgesamt gesehen in ihrem Umfang sehr gering und nur temporär. Bezogen auf die Fläche der Grundwasserkörper sind die Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sehr gering, da sie mittelfristig über die Grundwasserneubildung wieder vollständig ausgeglichen werden können. Darüber hinaus wird das entnommene Wasser in ein Gewässer in unmittelbarer Nähe eingeleitet und ansonsten ortsnahe versickert. Es wird somit dem betroffenen Grundwasserkörper wieder zugeführt. Eine negative mengenmäßige Veränderung des Grundwasserkörpers ist daher ausgeschlossen.

Eine Verschlechterung des chemischen Zustands der von dem Vorhaben tangierten Grundwasserkörper ist nicht zu besorgen. Auswirkungen auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers können aus dem Vorhaben in Folge der Bautätigkeit (Wasserhaltung, Herstellung der Fundamente, Arbeitsflächen, Baustellenzufahrten) resultieren.

Stoffeinträge ins Grundwasser durch den Abrieb von Baufahrzeugen und Maschinen sowie partikulären Niederschlag aus deren Abgasen während des Baus bzw. Rückbaus sind jeweils unterhalb möglicher relevanter Schwellenwerte. Das Risiko von Verunreinigungen des Grundwassers durch den baubedingten Eintrag von Schadstoffen wird durch allgemeine

Maßnahmen zum Grundwasserschutz (Reg. 19.2, Kap. 7.2.2.2) sowie die Vermeidungsmaßnahmen V-GW1 (Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung) und V-GW2 (Allgemeiner Grundwasserschutz) minimiert (Reg. 15.2). Die aubedingten Wirkungen auf Grundwasserkörper sind kurzzeitig und es ist bei fachgerechter Bauausführung sowie unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zum Grundwasserschutz nicht von einer andauernden oder messbaren Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit auszugehen. Ergänzend wird auf die Vermeidungsmaßnahmen zum Bodenschutz V-Bo3 (Reg. 15.2) und die allgemein im Zuge des Rückbaus der Bestandsmasten zu beachtenden Schutzmaßnahmen verwiesen, vgl. dazu Kap. A.V.2.f).

Hinsichtlich der Fundamentarbeiten kann es aufgrund von hohen Grundwasserständen zur Schädigung der grundwasserschützenden Schicht kommen und eine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen begründen. Diesem möglichen Risiko wird indes durch die Beachtung der einschlägigen Vorgaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie die o.g. Vermeidungsmaßnahmen sowie die allgemeinen Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz unter A.V.2.f(aa) begegnet. Speziell zum Grundwasserschutz ist außerdem durch eine Zusage des Vorhabenträgers sichergestellt, bei Bohrungen, die verschiedene Grundwasserstockwerke anchniden, die Verbindung dieser Stockwerke durch technische Maßnahmen auszuschließen ist (A.VI.1.d)2.). Zudem wird ein vollständiger Rückbau der Fundamente in Bereichen hochanstehenden Grundwassers und somit ein Eingriff in das Grundwasser vermieden.

Schließlich sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf *Oberflächengewässer, die mit dem Grundwasserkörper in hydraulischer Verbindung stehen*, zu erwarten. Die an einem Maststandort vorgesehene baubedingte Grundwasserhaltung ist zeitlich und räumlich begrenzt, ferner wird die ausreichende Qualität des gehobenen Grundwassers durch Maßnahme V-W1 sowie dadurch sichergestellt, dass sich der Mast Nr. 2041 in einem WSG Zone II befindet (vgl. dazu bereits die Ausführungen unter Kap. B.VI).

Auch kann ausgeschlossen werden, dass das Vorhaben zu einer signifikanten Schädigung von *grundwasserabhängigen Landökosystemen* führt. Eine solche wäre insbesondere durch die Grundwasserhaltung und die Einleitung des gehaltenen Wassers zu besorgen. Durch die hohe Qualität des gehaltenen Wassers, dessen ortsnahe Versickerung bzw. die nahe Wiedereinleitung und die geringe Entnahmemenge ist jedoch nicht mit einem negativen Absinken des Grundwasserspiegels und damit einhergehender Schädigung grundwasserabhängiger Landökosysteme zu rechnen.

Zu den Auswirkungen der Platzierung von Masten in den *Wasserschutzgebieten* Senden (Masten Nr. 2041, Nr. 1041) und Laupertshausen, GDE Maselheim (Masten Nr. 1070, Nr. 1071, Nr. 1072 sowie Rückbaumasten Nr. 70, Nr. 71 und Nr. 72) sowie für die Einrichtung und Nutzung der Arbeitsflächen und Zuwegungen im Bereich der Wasserschutzgebiete „Haidgauer Heide“ (Masten Nr. 147 bis Nr. 152 der Bl. 4572) und „Mietingen“ (Arbeitsflächen Masten Nr. 45 bis Nr. 47 sowie Zuwegung zu Mast Nr. 45) wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.g)(bb)(4) sowie Reg. 19.2, Kap. 7.2.2 verwiesen. Eine nachteilige Einwirkung auf die öffentliche Trinkwasserversorgung durch das geplante Vorhaben ist nicht zu erwarten.

(b) Trendumkehrgebot

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein Eintrag von Stoffen zu befürchten ist (vgl. dazu Kap. (2)B.IV.3.g)(aa)(2)(a)).

(c) Verbesserungsgebot

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige wie der chemische Zustand der betroffenen Grundwasserkörper sind bereits als gut eingestuft. Schadstofftrends liegen in den betroffenen Grundwasserkörpern nicht vor und werden durch das Vorhaben auch nicht ausgelöst. Der gute mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers verändert sich durch die geplante Maßnahme wie dargestellt nicht.

Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden ebenfalls nicht beeinträchtigt. Im Maßnahmenprogramm sind auf Grundlage der Bewirtschaftungspläne verschiedene Programmmaßnahmen für den gefährdeten Grundwasserkörper Oberschwaben-Riß vorgesehen (vgl. Reg. 19.2, Kap. 6.2 mit Tabelle 11). Diese Maßnahmen hängen sämtlich nicht mit dem Vorhaben zusammen und werden durch die planfestgestellten Maßnahmen, deren Wirkungen überwiegend nur zeitlich begrenzt und lokal auftreten, auch nicht berührt.

Im Ergebnis ist durch das planfestgestellte Vorhaben weder ein Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot noch gegen die weiteren Anforderungen in Bezug auf das Grundwasser gegeben. Dieses Ergebnis wird von der beteiligten oberen Wasserbehörde geteilt.

(bb) Sonstige wasserrechtliche Vorgaben

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der festgestellten Maßnahmen sowie der Nebenstimmung und unter Berücksichtigung der Zusagen des Vorhabenträgers schließlich auch den sonstigen wasserrechtlichen Anforderungen.

(1) Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern

Gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.

Die Leitung überspannt verschiedene Gewässer und stellt damit grundsätzlich eine Anlage über Gewässern i. S. v. § 36 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WHG dar (vgl. für eine tabellarische Auflistung

der überspannten Gewässer Reg. 19.1, Tabelle 2).¹¹⁸ Während die Überspannung von in Bayern liegenden Gewässern nach Artikel 20 Abs. 1 BayWG genehmigungspflichtig ist, ist eine entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg entbehrlich, da die Überspannung nicht zu den in § 28 Abs. 1 WG BW genannten Beeinträchtigungen führt.

Für die auf dem Gebiet des Freistaats verbleibende Überspannung der Iller (Gewässer I. Ordnung) zwischen den Masten Nr. 36 und Nr. 37 (Bl. 4521) bedarf es einer Genehmigung nach § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 BayWG, vgl. Kap. A.III.2.a)(aa). Die Überspannung der Iller führt schon aufgrund des vertikalen Mindestabstands von 12 m zwischen Beiseilung und der Wasseroberfläche nicht zu schädlichen Gewässerveränderungen und einer Erschwerung der Gewässerunterhaltung. Insbesondere gehen von den Leiterseilen keine Stoffeinträge in die Gewässer aus und wird das Lichtprofil der Gewässer nicht bzw. allenfalls in einem marginalen, unterhalb der Messbarkeitsschwelle liegenden Maß beeinträchtigt.

Bei den baubedingt erforderlichen temporären Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen sowie Gerüstbauflächen handelt es sich indessen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 36 WHG. Denn der Anlagenbegriff erfordert eine auf gewisse Dauer geschaffene Einrichtung mit wasserwirtschaftlicher Relevanz.¹¹⁹ Insoweit werden lediglich vorübergehend errichtete Anlagen von kurzer Dauer – wie hier die nur für wenige Wochen bestehende baubedingte Flächeninanspruchnahme – nicht vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfasst.¹²⁰

(2) Arbeiten am/im Gewässerrandstreifen

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, sind das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen nach Maßgabe der § 38 WHG i.V.m. Art. 21 BayWG bzw. § 29 WG BW geschützt.¹²¹

Nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG ist das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern, nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

¹¹⁸ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2024, § 36 WHG Rn. 14.

¹¹⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 12. Aufl. 2019, § 36 Rn. 5; Niesen, in: Berendes/Frenz/Müggenborg, WHG, 2. Aufl. 2017, Rn. 5.

¹²⁰ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL, 2021, § 36 WHG, Rn. 15.

¹²¹ Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, 102. EL September 2024, § 38 WHG Rn. 5.

sowie nach § 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG die nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können, verboten.

Für das planfestgestellte Vorhaben sind Arbeiten am/im Gewässerrandstreifen¹²² von 21 Gewässern vorgesehen. Im Zuge der Umbeseilung erfolgen Arbeiten an Bestandsmasten, die innerhalb von Gewässerrandstreifen stehen. An zwei Gewässern – dem Mühlbach, der Unteren Argen – finden zudem im Zuge des Mastrück- bzw. Neubaus Baumaßnahmen innerhalb des Gewässerrandstreifens bzw. der Uferzone (Obere Argen) im Zuge des Mastrück- bzw. Neubaus statt (Reg. 19.1, Kap. 3.1, Tab. 1). Je nach Ausprägung der Uferstruktur ist in Arbeitsflächen im Einzelfall die Entnahme standorttypischer Gehölze für die Einrichtung der Arbeitsflächen erforderlich. Außerdem erfolgt an einigen Gewässerquerungen eine Erweiterung des Schutzstreifens. Konkret werden an 17 Gewässern Schutzstreifenerweiterungen vorgenommen, die auch den Gewässerrandstreifen betreffen. Für eine tabellarische Auflistung der Gewässer, die durch wasserrechtlich relevante Baumaßnahmen betroffen sind, wird auf Tabelle 1 in Reg. 19.1 verwiesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat nach § 38 Abs. 5 S. 1 WHG (i.V.m. § 29 Abs. 4 WG BW bzw. Art. 21 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 und S. 3 BayWG) Befreiungen für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern zur Einrichtung von Arbeitsflächen (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG), den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 WHG) sowie für die zeitweise Ablagerung von Gegenständen während der Bauzeit (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 4 WHG) erteilt.

Die Befreiung wird erteilt, da überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen erfordern. Das planfestgestellte Vorhaben ist Teil des in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführten Vorhabens Nr. 25. Die planfestgestellten Maßnahmen (Zu- und Umbe-seilung, Masterhöhungen, Neubau und Rückbau) sind notwendig, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Damit dienen die Maßnahmen (auch) dem Wohl der Allgemeinheit.

Darüber hinaus sind im Maßnahmenblatt V-W2 (Reg. 15.2) Maßnahmen zum allgemeinen Gewässerschutz in der Bauausführung, insbes. auch zum Schutz des Gewässerrandstreifens, festgelegt. Flankiert wird dies durch die Nebenbestimmungen A.V.2.f)(aa)2., 3. und 4. zum allgemeinen Schutz der Gewässerrandbereiche sowie die Zusage A.VI.1.d)3., die auf Forderung des Landkreises Alb-Donau-Kreis eingefügt wurde. Bei Berücksichtigung dieser Maßnahmen sind schädliche Gewässerveränderungen durch den Eintrag von Sedimenten

¹²² Der Gewässerrandstreifen weist nach § 38 Abs. 3 S. 1 WHG im Außenbereich eine Breite von 5 m auf, die zuständige Wasserbehörde kann die Breite jedoch davon abweichend festsetzen. In Bayern ist der Gewässerrandstreifen an Gewässern I. und II. Ordnung auf Grundstücken des Freistaats Bayern 10 m breit, Art. 21 Abs. 1 BayWG. In Baden-Württemberg hat der Gewässerrandstreifen im Außenbereich 10 m und im Innenbereich 5 m aufzuweisen, § 29 Abs. 1 S. 1 WG BW, wobei auch hier abweichende Breiten durch Gemeinden (Innenbereich) respektive Wasserbehörden (Außenbereich) festgesetzt werden können, § 29 Abs. 1 S. 2 WG BW.

ausgeschlossen. Im Bereich des (erweiterten) Schutzstreifens wird der Gehölzaufwuchs lediglich im Hinblick auf die Höhe begrenzt. Der Erhalt oder die Entwicklung eines Gehölzbestandes bleibt dort aber möglich. Darüber hinaus erfolgt nach Maßnahme V-A_R1 auch eine Rekultivierung von baubedingt temporär beeinträchtigten Gewässerbiotopen (Reg. 15.2). Schließlich ist auf die Nebenbestimmungen A.V.2.f) zu verweisen, die weitere Vorgaben zum Gewässerschutz enthalten.

Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, hat erklärt, dass gegen die temporäre Inanspruchnahme des Gewässerrandstreifens oder baubedingt auch bei der für die Schutzstreifenerweiterung unbedingt notwendigen Entnahme einzelner Gehölze im Gewässerrandstreifen unter Beachtung artenschutzrechtlicher Bestimmungen keine Einwendungen bestehen. Die – der Forderung des Bau- und Umweltamtes entsprechende – Zusage des Vorhabenträgers, wonach Gewässerrandstreifen in unmittelbarer Nähe zu Arbeitsflächen oder Zuwegungen als Tabuflächen gekennzeichnet und durch Bauzäune geschützt werden sollen, soweit Arbeiten und Maststandorte im Gewässerrandstreifen in den Planunterlagen nicht ausdrücklich vorgesehen sind, wird im Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmung A.VI.1.d)4. für verbindlich erklärt.

Über die in den Tatbeständen der § 38 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 4 WHG aufgeführten Handlungen hinaus ist die bloße Einrichtung von Arbeitsflächen o.ä. nicht nach § 38 Abs. 2 WHG genehmigungspflichtig. Daran ändert auch § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW nichts, wonach die Errichtung von baulichen und sonstigen Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind, verboten sind. Mangels Dauerhaftigkeit der nur temporären Baustelleneinrichtungsf lächen, Zuwegungen und Gerüstbauflächen sind diese – wie bereits zu § 36 WHG erläutert – nicht vom Anwendungsbereich des § 29 Abs. 3 Nr. 2 WG BW erfasst.¹²³

(3) Überschwemmungsgebiete

Schließlich bedarf es der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 Abs. 5, 8 WHG bzw. § 78a Abs. 1 S. 1, Abs. 2 WHG, da bauliche Anlagen mit Verbindung zum Boden innerhalb ausgewiesener oder vorläufig gesicherter Überschwemmungsgebiete errichtet werden.

Der Mast Nr. 1211 (Bl. 4572) liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets 100_1_Argen_2018_06_15. Hierdurch kommt es zu einer anlagebedingten Veränderung des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume. Allerdings befindet sich auch der zurückzubauende Mast Nr. 211 innerhalb dieses Überschwemmungsgebiets. Ferner befinden sich Arbeitsflächen der Masten Nr. 39, Nr. 40, Nr. 42 in der Überflutungsfläche HQ100. Die Arbeitsflächen der Masten 1 bis 6 (Bl. 4572) befinden sich ebenfalls im Überschwemmungsgebiet.

Die Masten Nr. 1041, Nr. 2041 sowie die Masten Nr. 39- 42 (Bl. 4521) befinden sich innerhalb einer Gefahrenfläche HQExtrem sowie eines geschützten Gebietes für HQ100 in der Gemeinde Senden, Landkreis Neu-Ulm. Hierbei handelt es sich entgegen der Darstellung in

¹²³ *Faßbender*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 96. EL, 2021, § 36 WHG, Rn. 15.

den Antragsunterlagen allerdings nicht um ein Überschwemmungsgebiet nach § 78 WHG iVm Art. 46 BayWG.

Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens führt auch aufgrund des Rückbaus zweier Masten im Ergebnis zu keiner Veränderung der dauerhaft in Anspruch genommenen Fläche innerhalb des Überschwemmungsgebiets (vgl. dazu näher Kap. B.III.2.e)(bb)). Darüber hinaus ist mit Auswirkungen des Mastbaus auf die Funktionen der Überschwemmungsgebiete nicht zu rechnen, da nach Beendigung der Baumaßnahmen an der Geländeoberfläche in Überschwemmungsgebieten keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die Masten an sich stellen kein erhebliches Hindernis für den Gewässerabfluss dar. Die Hochwasserrückhaltung wird daher nicht beeinträchtigt und ein Verlust von Rückhalteraum tritt nicht ein. Der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser sind nicht nachteilig verändert, der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt. Die Durchführung des Vorhabens erfolgt hochwasserangepasst. Die Planfeststellungsbehörde erteilt die entsprechende Genehmigung nach § 78 Abs. 5 S. 1, Abs. 8 WHG mit dem Planfeststellungsbeschluss.

Ferner erfolgt die Einrichtung von Arbeitsflächen für die Lagerung des Beseilungsmaterials, das Abstellen von Geräten und Maschinen und die Durchführung der Baumaßnahmen auf den Arbeitsflächen sowie die Ertüchtigung von bestehenden Zuwegungen zu Bestandsmasten und Arbeitsflächen mit Fahrplatten aus Aluminium, Stahl oder Fahrbohlen aus Holz innerhalb der Überschwemmungsgebiete Iller, 641_2_Iller_Weihung_2022_01_25, 642_Riss_Rot_2022_01_25, 642_1_Riss_Rot_2018_07_27 und 100_1_Argen_2018_06_15. Hierbei handelt es sich lediglich um eine kurzzeitige Inanspruchnahme von Flächen für die Lagerung vom Beseilungsmaterials, das Abstellen von Geräten und Maschinen und als Arbeitsfläche. Es erfolgt kein Eingriff in den Untergrund. Der Armaturentausch für die Zu- und Umbeseilung nimmt pro Standort ca. einen Arbeitstag in Anspruch. Es ist jedoch – abhängig von den örtlichen Bodenverhältnissen – ggf. die Ertüchtigung der bestehenden Zuwegung zum Bestandsmast sowie der Arbeitsflächen mit Fahrplatten aus Aluminium oder Stahl oder Fahrbohlen aus Holz erforderlich. Hierbei erfolgt nur eine kurzfristige Lagerung der Materialien, diese werden nach der Nutzung wieder entfernt. Im Ergebnis stehen daher Belange des Wohls der Allgemeinheit der Nutzung der Flächen nicht entgegen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung wird nicht wesentlich beeinträchtigt und eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden ist nicht zu befürchten. Die Planfeststellungsbehörde lässt diese Maßnahmen gem. § 78a Abs. 2 S. 1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 Nr. 4 und Nr. 5 WHG zu (vgl. dazu Kap. A.III.2.a)(bb)).

Das für das Überschwemmungsgebiet Iller zuständige Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit Blick auf die Erteilung einer Ausnahme von der Überschwemmungsgebietsverordnung Iller für Arbeits- und Lagerflächen am Mast Nr. 37 die Aufnahme von Auflagen in den Planfeststellungsbeschluss gefordert. Die Auflagen wurden unter Kap. A.V.2.f)(dd) und A.V.2.f)(aa) berücksichtigt. Danach dürfen Aushub- und Baumaterial in den Überschwemmungsgebieten nur so zwischengelagert werden, dass Abschwemmungen nicht zu besorgen sind. Bei drohendem Hochwasser dürfen wassergefährdende Stoffe, Geräte und lose Bauhilfsstoffe ferner nicht im hochwassergefährdeten Gebiet gelagert werden. Darüber hinaus sind nach Fertigstellung der Baumaßnahmen die in Anspruch genommenen Flächen

in den ursprünglichen Unterhaltungszustand zu versetzen. Eine der vom Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vorgeschlagene Auflage des Inhalts, dass „am bestehenden Hochwasserschutzdeich keine Baustelleneinrichtungen zulässig“ seien, wurde nicht in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen. Grund hierfür ist, dass die an diesen Stellen in den Planunterlagen eingezeichneten Zuwegungs- und Arbeitsflächen nach der nachvollziehbaren Aussage des Vorhabenträgers für die Zubeseilung zwingend erforderlich sind und auf sie nicht verzichtet werden kann. Schließlich werden im Bereich des Mastes Nr. 37 die eingezeichneten Baustelleneinrichtungsflächen lediglich für die Umsetzung einer Zubeseilung benötigt. Dies hat deutlich weniger Eingriffe als eine Baustelleneinrichtung für einen Neubaumasten zur Folge, so werden etwa keine Eingriffe in den Boden notwendig.

Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigt, dass – da Neubaumast Nr. 1211 einen Ersatzneubau für den Bestandsmast Nr. 211 darstellt – die im Überschwemmungsgebiet dauerhaft in Anspruch genommene Fläche gegenüber dem Status quo gleichbleibe. Da durch die Neubaumasten keine Veränderung der Topografie stattfindet, die Versiegelungen sich jeweils auf den unmittelbaren Bereich des Mastfußes beschränken und die Stahlgittermasten im Fall eines Hochwassers durchflossen werden, sei nicht von einer anlagebedingten Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses oder von Hochwasserrückhalteräumen auszugehen. Die Empfindlichkeit des hochwassergefährdeten Bereichs gegenüber diesen Mastneubauten sei somit gering.

(4) Wasserschutzgebiete

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden festgesetzte Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete) gequert. Es handelt sich um die Trinkwasserschutzgebiete Senden (WSG-Nr. 2210762600052 im Landkreis Neu-Ulm), Laupertshausen, GDE. Maselheim (WSG-Nr. 426036 im Landkreis Biberach), Haidgauer Heide (WSG-Nr. 436126 im Landkreis Ravensburg) und Mietingen (WSG-Nr. 426033, Zweckverband Wasserversorgung Rottumgruppe).

Welche Tätigkeiten innerhalb der Trinkwasserschutzgebiete zulässig sind sowie die Anforderungen an Ausnahmen und Befreiungen von diesen Verboten ist durch die

- Verordnung des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in den Gemarkungen Senden und Wullenstetten, Stadt Senden sowie den Gemarkungen Illerberg, Illerzell, Thal und Vöhringen, Stadt Vöhringen, Landkreis Neu-Ulm, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Senden vom 23.07.2003 (Wasserschutzgebietsverordnung Senden)
- Rechtsverordnung des Landratsamtes Biberach über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Gemeinde Laupertshausen vom 15.10.1965 (WSV Laupertshausen)
- Rechtsverordnung des Landratsamts Ravensburg zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Haidgauer Heide“ der Stadt Bad Wurzach vom 29.01.1997 (Wasserschutzgebietsverordnung Haidgauer Heide)

- Verordnung des Landratsamts Biberach über die Festsetzung eines Wasserschutzgebiets für die Wasserversorgungsanlage der Rottum-Wasserversorgungsgruppe auf der Gemarkung Baltringen vom 24.05.1962 (Wasserschutzgebietsverordnung Mietingen)

geregelt.

Im Zuge des planfestgestellten Vorhabens sind für die Gründung oder den Rückbau von Masten Eingriffe in den Untergrund erforderlich. Bei dem Rückbau werden die vorhandenen Betonfundamente in der Regel bis zu einer Tiefe von mindestens 1,5 m unter Gelände entfernt.

Wasserschutzgebiet Senden

Innerhalb des Wasserschutzgebiets Senden werden die Masten Nr. 1041 und Nr. 2041 (Bl. 4521) errichtet. In diesem Zuge ist an dem im Wasserschutzgebiet Senden liegenden Maststandort Nr. 2041 für den Neubau eine Bauwasserhaltung im Bereich erforderlich. Die Arbeiten erfolgen in der Schutzzone II des Wasserschutzgebiets. Hierin liegt ein Verstoß gegen die Verbote nach § 3 Abs. 1 Nr. 6.1 der Wasserschutzgebietsverordnung Senden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt unter Kap. A.III.2.c)(bb) die hierfür erforderliche Ausnahme nach § 4 Abs. 1 der Wasserschutzgebietsverordnung Senden. Das Wohl der Allgemeinheit fordert die Ausnahme gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 WSG VO. Die planfestgestellten Maßnahmen (Zu- und Umbeseilung, Masterhöhungen, Neubau und Rückbau) sind notwendig, um einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten, die Realisierung des Vorhabens ist aus Gründen des überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Damit dienen die Maßnahmen (auch) dem Wohl der Allgemeinheit.

Der Vorhabenträger hat für die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Alternativenprüfung für die Leitungstrasse außerhalb der Schutzzone II des Trinkwasserschutzgebietes schlüssig dargelegt, warum aufgrund mehrerer Konfliktsituationen eine Trassierung außerhalb der Zone II des Wasserschutzgebietes nicht möglich ist. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth im Rahmen des Anhörungsverfahrens bestätigt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch den Mastbau keine dauerhaften Beeinträchtigungen der Wasserschutzzonen verursacht werden. Beim geplanten Mastbau wird im Bereich der Arbeitsflächen und Baustraßen der Ausgangszustand wiederhergestellt. Vom Bau und Betrieb der Masten gehen, bei Materialauswahl und Herstellung entsprechend dem Stand der Technik, keine Emissionen aus. Die Trinkwassergewinnung im Bereich der gequerten Schutzgebiete wird durch den Bau und Betrieb der Höchstspannungsleitung nicht beeinträchtigt. Darüber hinaus sind in Reg. 19.1, Kap. 5.3 Schutzmaßnahmen für Baumaßnahmen innerhalb von Schutzzonen der Trinkwasserschutzgebiete sowie allgemein gültige Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung einer möglichen Projektwirkung auf das Teil-schutzgut Grundwasser vorgesehen. Ferner wird auf die Maßnahmen V-GW1 (Verringerung der Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung) und V-GW 2 (Allgemeiner Grundwasserschutz) verwiesen.

Diese entspricht der in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Donauwörth geforderten Vorgehensweise. Das Wasserwirtschaftsamt hat der Erteilung der Ausnahmen zugestimmt und Auflagen benannt, die einzuhalten sind. Soweit der Vorhabenträger eine Abweichung von den Auflagen des Landratsamts für erforderlich hält, hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmeregelung unter dem Vorbehalt der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aufgenommen. Im Einzelfall wurden die seitens des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth geforderten Auflagen durch die Planfeststellungsbehörde nicht umgesetzt. Diese bezogen sich auf die Errichtung von Mast Nr. 37 am Deichfuß des HQ100-Überschwemmungsgebiets der Iller und das Risikogebiet außerhalb des Überschwemmungsgebiets (HQextrem). Der Vorhabenträger hat schlüssig dargelegt, dass die in den Planunterlagen eingezeichneten Zuwegungs- und Arbeitsflächen für die Zubeseilung zwingend erforderlich sind. Auf die Arbeitsflächen kann daher nicht verzichtet werden. Der Vorhabenträger hat erläutert, dass die im Bereich des planfestgestellten Mast Nr. 37 eingezeichneten Baustelleneinrichtungsflächen lediglich für die Umsetzung einer Zubeseilung benötigt werden. Dies führe im Ergebnis zu deutlich weniger Eingriffen als es bei Baustelleneinrichtungsflächen für Neubaumasten der Fall sei (insbes. keine Bodeneingriffe). Die Planfeststellungsbehörde folgt dieser Einschätzung des Vorhabenträgers. Darüber hinaus hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erklärt, dass Einverständnis mit dem Rückbaukonzept für Masten, insbesondere derer Fundamente bestünde. Die übrigen geforderten Auflagen wurden unter Kap. A.V.2.f)(bb) in den verfügenden Teil des Planfeststellungsbeschlusses aufgenommen.

Wasserschutzgebiet Laupertshausen

Innerhalb des Wasserschutzgebiets Laupertshausen der Gemeinde Maselheim liegen jeweils drei Neu- und Rückbaumasten. Die Masten Nr. 1070, Nr.1071 und Nr. 1072 (Bl. 4572) werden errichtet und die Masten Nr. 70, Nr. 71 und Nr. 72 (Bl. 4572) zurückgebaut. Die Arbeiten an den Masten Nr. 1070 und Nr. 1072 und Rückbaumasten Nr. 70 und Nr. 72 erfolgen in den Schutzzonen III und IIIA, die Arbeiten an Mast Nr. 1071 und Mast Nr. 71 in Schutzzonen I und II bzw. IIA des Wasserschutzgebiets. Dabei rücken die Neubaumasten nach Auskunft des Regierungspräsidiums Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Rahmen des Anhörungsverfahrens, im Vergleich zu den bestehenden Masten näher an die Schutzgebietszone II heran.

Die Tätigkeiten in der Schutzzone I und II bzw. IIA fallen unter die Verbote des § 3 der WSV Laupertshausen, wonach in der engeren Schutzzone Grabungen nicht vorgenommen werden dürfen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen (Nr. 4) und Treibstoffe dort nicht gelagert werden dürfen (Nr. 5). Die Tätigkeiten in der Schutzzone III und IIIA fallen unter die Verbote des § 4 der WSV Laupertshausen, wonach in der erweiterten Schutzzone Grabungen nicht vorgenommen werden dürfen, welche nicht den Zwecken der Wasserversorgungsanlage dienen (Nr. 3) und Treibstoffe dort nicht gelagert werden dürfen (Nr. 4).

Die Planfeststellungsbehörde erteilt für die im Rahmen der Errichtung der Masten Nr. 1070, Nr. 1071 und Nr. 1072 (Bl. 4572) und des Rückbaus der Masten Nr. 70, Nr. 71 und Nr. 72 (Bl. 4572) durchzuführenden Abgrabungen die Genehmigung nach § 3 Nr. 4 S. 2 und § 4

Nr. 3 S. 2 WSV Laupertshausen. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften und damit eine Gefährdung des Schutzzwecks des Wasserschutzgebietes sind nicht zu besorgen. Für die darüber hinaus berührten Verbote der Lagerung von Treibstoffen erteilt die Planfeststellungsbehörde gem § 52 Abs. 1 S. 2 WHG eine Befreiung, vgl. Kap. A.III.2.a)(bb). Der Schutzzweck des Wasserschutzgebiets wird durch die Errichtung der Neubaumasten, der durch den Rückbau jedenfalls teilweise ausgeglichen wird, nicht gefährdet. Auf die im Rahmen der Darstellung zum Wasserschutzgebiet Senden erläuterten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen während der Bauphase wird verwiesen.

Wasserschutzgebiet Haidgauer Heide

Im Bereich des Wasserschutzgebietes Haidgauer Heide (Masten Nr. 147 bis Nr. 152 der Bl. 4572) liegen die Masten Nr. 150 bis Nr. 149 innerhalb der Schutzzone II und die Masten Nr. 148 und Nr. 147 innerhalb der Schutzzone II. Die Masten Nr. 152 bis Nr. 149 liegen in der Schutzzone IIIA. Die Masten Nr. 148 und Nr. 149 werden erhöht.

Diese Tätigkeiten verstoßen gegen Verbote der Wasserschutzgebietsverordnung Haidgauer Heide: Nach § 6 Nr. 1 Wasserschutzgebietsverordnung Haidgauer Heide ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Schutzzone II verboten. Darüber hinaus werden nach § 7 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern sowie nach § 7 Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen in der Schutzzone II verboten.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt die Befreiung in Kap. A.III.2.b)(cc). Die Befreiung kann schon nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Wasserschutzgebietsverordnung erteilt werden, weil ein berechtigtes Interesse an der Abweichung besteht und wegen anderweiter Schutzvorkehrungen eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt – das auf die Existenz und Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Haidgauer Heide im Anhörungsverfahren ergänzend zu den in Reg. 19.1 bereits genannten Wasserschutzgebieten hingewiesen hatte – führt ergänzend aus, dass eine Befreiung möglich ist, da für die beabsichtigten Arbeiten keine Eingriffe in die Bodenschichten erforderlich sind und die Bewertung der Auswirkungen der geplanten Maßnahme und die Abwägung der einzelnen Belange ergeben hat, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung bzw. Gefährdung des Grundwassers nicht zu erwarten ist, die nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet werden kann. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung an. Die entsprechend durch das Landratsamt geforderten Auflagen haben unter Kap. A.V.2.f)(cc) Eingang in den Planfeststellungsbeschluss gefunden. Soweit der Vorhabenträger eine Abweichung von den Auflagen des Landratsamts für erforderlich hält, hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahmeregelung unter dem Vorbehalt der vorherigen Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde aufgenommen. Ergänzend wird auf die i.R.d. Darstellung der Trinkwasserschutzgebiets Senden dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verwiesen.

Die übrigen Arbeiten finden in der Schutzzone IIIA statt. Dort ist nach § 6 Nr. 1 und § 7 Nr. 2 und Nr. 3 der Wasserschutzgebietsverordnung der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die Errichtung von Baustelleneinrichtungen und Baustofflagern sowie das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Dies ist vorliegend der Fall, es wird insoweit auf die o.g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verwiesen.

Wasserschutzgebiet Mietingen

Das Wasserschutzgebiet Mietingen des Zweckverbandes Wasserversorgung Rottumgruppe wird zwischen Mast Nr. 44A und Mast Nr. 47 (Bl. 4572) überspannt. Im Zuge der Umbeseilung sind keine Arbeiten an den Maststandorten durchzuführen, jedoch befinden sich Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb des Wasserschutzgebiets. Während sich die Arbeitsflächen an den Masten Nr. 45, Nr. 46 und Nr. 47 innerhalb der Schutzzone III befinden, führt eine Zuwegung zu Mast Nr. 45 über einen als Schutzzone I/II ausgewiesenen Bereich (vgl. Anlage 14.10, Blatt 09).

Nach §§ 2 bis 4 der Wasserschutzgebietsverordnung ist es u.a. verboten, Boden zu entnehmen und Treibstoffe innerhalb des Schutzgebiets zu lagern.

Die Planfeststellungsbehörde erteilt in Kap. A.III.2.b)(dd) eine Befreiung von diesen Vorgaben nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 S. 2 WHG. Eine Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Schutzgebiets infolge der Baumaßnahmen ist durch die Arbeiten unter Beachtung der o.g. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Betroffenheit des Wasserschutzgebiets Mietingen aufgezeigt. Dabei hat sie auch darauf hingewiesen, dass die Schutzgebietsverordnung derzeit in Überarbeitung ist, die Trasse aber durch die künftige Zone II des Wasserschutzgebietes verlaufe. Das Wasserschutzgebiet wird durch die Änderung insgesamt vergrößert; im nord-östlichen Teil, in dem das planfestgestellte Vorhaben liegt, verändert sich der Zuschnitt. Damit rückt das Wasserschutzgebiet künftig noch weiter von der Trasse ab.

Keine weiteren Betroffenheiten von Wasserschutzgebieten

In den Antragsunterlagen werden über die o.g. Gebiete hinaus das Wasserschutzgebiet St. Christoph (WSG-Nr. 436006) und das Wasserschutzgebiet Altann (WSG-Nr. 436059) genannt (Reg. 14, Tabelle 15). Beide Schutzgebiete werden nicht überspannt; Arbeitsflächen und Zuwegungen liegen außerhalb der Gebiete (Reg. 14.10, Blatt 19 sowie Blätter 22 und 23). Am das Wasserschutzgebiet St. Christoph führt randlich eine Zuwegung zu Mast Nr. 127 (Bl. 4572) vorbei.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat in seiner Stellungnahme im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgetragen, dass im Bereich der Ortschaft Ringschnait eventuell ein Wasserschutzgebiet aus dem Regionalplan Donau-Iller betroffen sein könnte. Der Vorhabenträ-

ger hat daraufhin zutreffend erwidert, dass der Trassenverlauf der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4572 den im Regionalplan als Wasserschutzgebiet ausgewiesenen Bereich nicht tangiert. Bereits die derzeitige Trassenführung der Höchstspannungsfreileitung Bl. 4572 verläuft deutlich westlich des Wasserschutzgebietes südlich von Ringschnait. Die im Rahmen dieses Vorhabens geplante Verschwenkung bei Ringschnait findet noch weiter in Richtung Westen statt, sodass erst recht keine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet vorliegt.

(5) Gebot der Freihaltung von Uferbereichen

Da die Masten Nr. 1211 und Nr. 1222 innerhalb der nach § 61 Abs. 1 BNatSchG vorgeschriebenen 50 m-Uferzonen der Gewässer 1. Ordnung Untere Argen und Obere Argen errichtet werden, bedarf es einer Ausnahme nach § 61 Abs. 3 BNatSchG. Eine dritte Baustelle befindet sich am Mühlbach, der jedoch nur ein Gewässer 2. Ordnung darstellt und daher hier nicht betrachtungsrelevant ist (vgl. Reg. 14., S. 289, vgl. Reg. 19.1, Kap. 3.1). Ferner befinden sich die Rückbaumasten Nr. 222 und Nr. 211 ebenfalls innerhalb der 50 m-Zone.

Die Ausnahme wird unter Kap. A.III.2.c)(aa) erteilt. Die Ausnahmevoraussetzungen nach § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG liegen vor, da die Realisierung des Vorhabens im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Unter Gründen des öffentlichen Interesses im Sinne des § 61 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sind alle denkbaren öffentlichen Interessen zu verstehen. Sie sind überwiegend, wenn sie sich in der Abwägung mit den Belangen des Naturschutzes als gewichtiger erweisen.

Die hier planfestgestellte Freileitung stellt eine bedeutsame Energieinfrastrukturanlage dar, was sich bereits der gesetzgeberischen Wertung des § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG sowie des § 1 Abs. 1 S. 1, 2 BBPIG entnehmen lässt. Danach ist die Realisierung der in der Anlage zum BBPIG aufgeführten Vorhaben, so auch das planfestgestellte Vorhaben Nr. 25, aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich. Das allgemeine öffentliche Interesse an einer stabilen Energieversorgung wiegt schwerer als die Inanspruchnahme des Uferbereichs. Es ist anerkannt, dass die Gewährleistung einer stabilen Energieversorgung einen essenziellen Bestandteil der allgemeinen Daseinsvorsorge darstellt und von außerordentlich hohem Gewicht ist. Das Vorhaben ist daher auch vernünftigerweise geboten; der rechtfertigende Bedarf ist überdies gesetzlich festgestellt. Schließlich erfolgt nach Maßnahme V-A_R1 auch eine Rekultivierung von baubedingt temporär beeinträchtigten Gewässerbiotopen (Reg. 15.2).

Der Rückbau der Masten Nr. 222 und Nr. 211 stellt schon keine wesentliche Änderung einer baulichen Anlage i.S.d. § 61 Abs. 1 BNatSchG dar, da sie nach Art und Umfang schon nicht geeignet ist, die ökologische Funktion der in der Uferzone gelegenen Fläche oder ihren Erholungswert zu beeinträchtigen.¹²⁴ Das Landratsamt Ravensburg, Bau- und Umweltamt, hat erklärt, dass die Vergrößerung der Abstände der Neubaumasten Nr. 1211 und Nr. 1222 – die

¹²⁴ Gellermann, in: Landmann/ Rohmer (Hrsg.), Umweltrecht, 102. EL September 2023, § 61 BNatSchG Rn. 6.

im Vergleich zu den zurückzubauenden Bestandsmasten Nr. 211 und Nr. 222 zu der Unteren Argen entsteht – ausdrücklich begrüßt wird.

h) Zu beachtende Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, die bei der Entscheidung über die Planfeststellung zu beachten sind, vereinbar.

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG). Sie sind als solche zu kennzeichnen (§ 7 Abs. 1 S. 4 ROG).

Ziele der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, zu beachten (§ 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG).

§ 18 Abs. 4 S. 3 NABEG beschränkt allerdings für Planfeststellungen nach dem NABEG die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung nach § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Danach entfalten Ziele der Raumordnung Bindungswirkung für die Planfeststellung nur unter der Voraussetzung, dass die Bundesnetzagentur bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung des Raumordnungsplans nach § 9 ROG beteiligt worden ist und sie innerhalb von einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des rechtsverbindlichen Ziels nicht widersprochen hat. Der Widerspruch lässt die Bindungswirkung des Ziels der Raumordnung gegenüber der Bundesnetzagentur nicht entstehen, wenn das Ziel der Planfeststellung entgegensteht (§ 18 Abs. 4 S. 4 NABEG). Macht die Planfeststellung nachträglich ein Abweichen von den Zielen der Raumordnung erforderlich, kann die Bundesnetzagentur mit Zustimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bis zum Abschluss der Planfeststellung auch nachträglich widersprechen (§ 18 Abs. 4 S. 5 NABEG). Ziele der Raumordnung, denen keine Bindungswirkung zukommt, sind im Rahmen der Abwägung aber zu berücksichtigen.

Bei Raumordnungsplänen, die aufgestellt, geändert oder ergänzt wurden, ohne dass die Bundesnetzagentur im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem NABEG beteiligt wurde, sind die Ziele der Raumordnung generell nicht zu beachten, sondern nur im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (BT-Drs. 19/7375 S. 78).

Für das planfestgestellte Vorhaben ist ein Bundesfachplanungsverfahren im vereinfachten Verfahren durchgeführt worden. Mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 (Az.: 6.07.00.02/25-2-0/25.0) und Änderungsentscheidung im vereinfachten Verfahren vom 06.10.2020 (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0) erfolgte die für die Planfeststellung verbindliche Festlegung nicht nur eines Trassenkorridors, sondern einer (konkreten) Trasse für die Realisierung des Vorhabens. Gegenstand der Bundesfachplanung ist gemäß § 5 NABEG insbesondere die Prüfung der Übereinstimmung der Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsa-

men Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Daher hat die Bundesnetzagentur die Übereinstimmung der planfestgestellten Trasse (auch) mit den Zielen der Raumordnung bereits im Verfahren der Bundesfachplanung geprüft und bestätigt. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde hält die in der Bundesfachplanung getroffene Bewertung im Übrigen weiterhin für zutreffend. Es sind im Planfeststellungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar geworden, dass die Bundesfachplanung zu einer abweichenden Bewertung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung hätte kommen müssen.

Im Rahmen der Planfeststellung war vor diesem Hintergrund eine Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung zu prüfen, soweit die Bundesfachplanung keine Aussage hierzu enthält. Zu prüfen war daher, ob die fortgeschrittene und konkretisierte Vorhabenplanung zu Änderungen der planfestgestellten Maßnahmen geführt hat, die eine erneute Prüfung der Vereinbarkeit mit bereits beurteilten, verbindlichen Zielen der Raumordnung erforderlich machen. Darüber hinaus war zu prüfen, ob seit der Entscheidung über die Bundesfachplanung neue und für die Planfeststellung verbindliche Ziele der Raumordnung festgelegt wurden, bei denen eine erstmalige Beurteilung der Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit diesen Zielen erforderlich ist.

(aa) In der Bundesfachplanung beurteilte Ziele der Raumordnung

Soweit die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung in der ursprünglichen Entscheidung über die Bundesfachplanung und in der Änderungsentscheidung festgestellt worden ist, wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilungen in diesen Entscheidungen verwiesen¹²⁵. Die Bundesnetzagentur stützt die Entscheidung über die Planfeststellung auf diese Beurteilungen und macht sich die Erwägungen ausdrücklich zu eigen.

Gegenstand der Bundesfachplanung für dieses Vorhaben, die im vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde, war kein Trassenkorridor, sondern bereits ein konkreter Trassenverlauf. Deshalb entspricht der planfestgestellte Trassenverlauf (genau) dem Trassenverlauf, der Gegenstand der Beurteilung in der Bundesfachplanung war. Konkretisierungen oder Veränderungen des Trassenverlaufs im Rahmen der Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren sind nicht vorgenommen worden. Daher sind auch keine Veränderungen des Trassenverlaufs erfolgt, die eine abweichende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung erforderlich machen. Auch im Übrigen hat die weitere Konkretisierung der Planung im Anschluss an die Entscheidung über die Bundesfachplanung zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen geführt, die nicht bereits Gegenstand der Beurteilung in der Bundesfachplanung waren.

¹²⁵ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplans (vereinfachtes Verfahren) v. 23.11.2018 (Az.: 6.07.00.02/25-2-0/25.0), S. 35-56; Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0), S. 37-38.

Maßgaben, die bei der weiteren Planung und in der Planfeststellung zu beachten gewesen wären, wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht festgelegt.

Maßnahmen des Vorhabenträgers, die der Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf Ziele der Raumordnung dienen und bei der Entscheidung über die Bundesfachplanung berücksichtigt wurden, sind weiterhin Bestandteil der (konkretisierten) planfestgestellten Maßnahmen. Insoweit sind also ebenfalls keine Änderungen des Vorhabens erfolgt, die eine abweichende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den zu beachtenden Zielen der Raumordnung erforderlich machen.

Die Feststellung der Bundesfachplanung über die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Zielen der Raumordnung besitzt im Ergebnis also unverändert Gültigkeit auch für die Planfeststellung. Die planfestgestellten Maßnahmen enthalten keine für die raumordnerische Beurteilung relevante Veränderungen im Vergleich zum Gegenstand des Verfahrens der Bundesfachplanung.

(bb) Neu festgelegte Ziele der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den nach Abschluss der Bundesfachplanung neu festgelegten und in der Planfeststellung grundsätzlich zu beachtenden Zielen der Raumordnung vereinbar.

Bei der Prüfung nachfolgender Planungsentscheidungen ist der grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung vor nachfolgenden Landesplanungen gemäß § 15 Abs. 1 NABEG von Bedeutung. Im Anschluss an die Bundesfachplanungsentscheidungen neu erlassene oder geänderte Ziele der Raumordnung haben diese Abwägungsdirektive zu berücksichtigen, mit der Folge, dass solche Ziele der Raumordnung einer Planfeststellung des Vorhabens nur im Ausnahmefall entgegenstehen können.¹²⁶ Da im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der Bundesfachplanung bereits über einen konkreten Trassenverlauf entschieden worden ist, der keinen Raum für Trassenveränderungen im Planfeststellungsverfahren lässt, ist bei neu festgelegten Zielen der Raumordnung dieser konkrete Trassenverlauf als vorrangige Festlegung zu berücksichtigen gewesen.

Die Planfeststellungsbehörde hat ungeachtet dessen bewertet, ob die planfestgestellten Maßnahmen mit – grundsätzlich – verbindlichen neuen oder geänderten Zielfestlegungen vereinbar sind. Dabei sind die folgenden Raumordnungspläne zu betrachten, weil die Planfeststellungsbehörde in allen Fällen über die Zielfestlegungen informiert worden ist, und von einem Widerspruch abgesehen hat, mit der Folge, dass gemäß § 18 Abs. 4 S. 3 NABEG eine grundsätzliche Bindungswirkung der Zielfestlegungen besteht:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021.

¹²⁶ BVerwG, Beschl. v. 24. März 2021 – 4 VR 2/20, juris Rn. 30.

- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2023, in Kraft getreten am 01.06.2023.
- Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, ohne Kapitel 4.2 Energie, in Kraft getreten am 24.11.2023. Im Rahmen der Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0) wurde der Entwurf der Fortschreibung des Regionalplans bereits beachtet und die in Aufstellung befindlichen Ziele wurden als „sonstige Erfordernisse der Raumordnung“ bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.

Im Einzelnen waren in der Entscheidung über die Planfeststellung die nachfolgend dargestellten Ziele der Raumordnung zu betrachten. In allen Fällen konnte die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Zielfestlegungen festgestellt werden.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den rechtsverbindlichen Zielen des erstmals aufgestellten Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) gem. 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, vorgenommen. Dabei hat sie die für den Belang des Hochwasserschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidungen für das Vorhaben 25, die Inhalte des Plans und der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. und die Inhalte des Anhörungsverfahrens berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die Inhalte der Umweltverträglichkeitsprüfung (Schutzgüter Boden, Fläche und Wasser) und die Ergebnisse der Prüfung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, die von den Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen offenkundig nicht berührt werden können, werden im Weiteren nicht betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Dies betrifft die Ziele unter Ziff. III. Schutz vor Meeresüberflutungen, weil Auswirkungen des Vorhabens auf diese Ziele auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden. Daher war im Ergebnis die Vereinbarkeit mit den Zielen gemäß Ziff. I.1.1., I.2.1, II.1.2, II.1.3 und II. 2.3 des BRPH zu bewerten.

I.1.1 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Der Mast Nr. 1211 liegt innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets 100_1_Ar-gen_2018_06_15. Hierdurch kommt es zu einer anlagebedingten Veränderung des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume. Allerdings befindet sich auch der zurückzubauende Mast Nr. 211 innerhalb dieses Überschwemmungsgebiets. Deshalb führt die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens im Ergebnis zu keiner Veränderung der dauerhaft in Anspruch genommene Fläche innerhalb des Überschwemmungsgebiets. Veränderungen der Topografie des Geländes sind im Rahmen der Errichtung des Neubaumastes nicht vorgesehen. Beeinträchtigung der Retentionsfunktion des Überschwemmungsgebiets durch die Realisierung des Vorhabens sind daher nicht ersichtlich. Versiegelungen beschränken sich auf den unmittelbaren Bereich des Mastfußes und erfolgen nur auf im Verhältnis zur Größe des Überschwemmungsgebiets untergeordneter Flächengröße. Der neu errichtete Stahlgittermast wird im Fall eines Hochwassers durchflossen und stellt somit kein Abflusshindernis dar.

Im Falle eines Hochwasserereignisses besteht zwar grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich Treibgut wie z. B. umgestürzte Bäume in der Gitterkonstruktion der Masten verkeilt und den Hochwasserabfluss erschwert. Auch mögliche Schäden an der Freileitung selbst durch ein Hochwasserereignis sind nicht auszuschließen. Aufgrund der schmalen und durchlässigen Struktur der Stahlgittermasten und deren geringer Empfindlichkeit gegenüber Einwirkungen von Wasser ist die Eintrittswahrscheinlichkeit von Beschädigungen und das Risiko ernsthafter Schäden am Mast gering. Zwar bestünde die Möglichkeit, den Masten baulich an Hochwasserrisiken anzupassen. Von solchen Maßnahmen kann für das planfestgestellte Vorhaben aber abgesehen werden da keine erhöhten Hochwasserrisiken erkennbar sind.

Darüber hinaus befinden sich die Masten Nr. 38 bis Nr. 40, der Mast Nr. 1041 und der Mast Nr. 2041 zwar hinter der Deichlinie zur Iller, jedoch innerhalb einer Gefahrenfläche für ein Extremhochwasserereignis sowie innerhalb eines hochwassergeschützten Gebiets. Der ebenfalls in diesem Gebiet stehende Mast Nr. 41 wird zurückgebaut. Auch für diese Anlagen gilt jedoch, dass keine erhöhten Hochwasserrisiken erkennbar sind, so dass auf weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasserrisiken verzichtet werden konnte.

Die möglichen Auswirkungen einer Freileitung auf den Hochwasserschutz beschränken sich generell auf die Versiegelung im Bereich der Maststandorte und den Verlust an Retentionsraum durch die aus dem Boden herausragenden Fundamente und Stahlgitterkonstruktionen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Maststandorte ist punktuell und nimmt lediglich einen verhältnismäßig geringen Rauminhalt in Anspruch. Für das planfestgestellte Vorhaben ist zudem zu berücksichtigen, dass überwiegend die Bestandsmasten der vorhandenen Freileitungen genutzt werden. Von insgesamt 269 Masten werden lediglich 33 Masten neu errichtet. Diesen stehen zudem 32 zurückzubauende Bestandsmasten gegenüber. Erhebliche Auswirkungen auf die Retentionsfähigkeit des Bodens sind insoweit nicht zu erwarten.

Im Ergebnis führt die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zu keinen relevanten Veränderungen der Hochwasserrisiken. Dem Ziel Ziff. I.1.1 BRPH wird entsprochen.

I.2.1 (Z) Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meer-

wasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.

Das Ziel dient der Berücksichtigung steigender Risiken aufgrund von Hochwasser- und Starkregenereignissen. Der Klimawandel wird neben den globalen Durchschnittstemperaturen sehr wahrscheinlich auch die Niederschlagsmuster verändern. Damit einhergehend ist auch ein Anstieg der Häufigkeit und der Intensität von Starkregenereignissen zu erwarten. Analog dazu werden in Binnengewässern die Hochwasserscheitel ansteigen. Insbesondere können bei gleichzeitig in Binnengewässern auftretenden Hochwasserereignissen die Wasserspiegel im Rückstaubereich ansteigen. Insgesamt werden die Hochwasser- und Starkregenereignisse zu größeren Risiken führen. Dauerhafte Starkregenereignisse können auch einen Anstieg unterirdischer Gewässer und damit der Grundwasserpegel zur Folge haben¹²⁷.

Hinsichtlich der Empfindlichkeit des Vorhabens gegenüber Hochwasserereignissen wird auf die Ausführungen zum Ziel Ziff. I.1.1 BRPH verwiesen. Alle Bauteile eines Mastes werden so bemessen, dass sie den regelmäßig zu erwartenden klimatischen und meteorologischen Bedingungen standhalten (vgl. Reg. 1, Erläuterungsbericht, S. 50). Durch den Klimawandel erhöhte Risiken auf das Vorhaben sind nicht erkennbar. Anpassungen der Planung waren daher nicht erforderlich. Dem Prüfauftrag des Ziels Ziff. I.2.1 BRPH wurde entsprochen.

II.1.2 (Z) In Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist hinter Hochwasserschutzanlagen der Raum, der aus wasserwirtschaftlicher Sicht für eine später notwendige Verstärkung der Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Gleichmaßen ist der aus wasserwirtschaftlicher Sicht erforderliche Raum für Deichrückverlegungen von entgegenstehenden Nutzungen und Funktionen freizuhalten. Als erforderlich im Sinne von Satz 1 und 2 ist ein Raum nur dann anzusehen, wenn die für den Hochwasserschutz zuständige Behörde aufgrund einer hinreichend verfestigten Planung gegenüber einem potenziellen Nutzer im Zeitpunkt von dessen Antragstellung nachweist, dass dort eine bestimmte Verstärkungsmaßnahme oder Deichrückverlegung notwendig werden wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für den Fall, dass den Maßnahmen des Hochwasserschutzes keine unüberwindbaren Rechte entgegenstehen; Satz 2 gilt nicht, wenn eine Erweiterung bestehender Anlagen den Hochwasserschutz nur unerheblich beeinträchtigt und diese Beeinträchtigung im zeitlichen, räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird. § 77 WHG bleibt unberührt.

¹²⁷ Vgl. Begründung Ziel I.2.1 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

Die planfestgestellten Maßnahmen stehen mit dieser Zielbestimmung im Einklang. Die durch das Ziel bezweckte Freihaltung von Raum, der für eine Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen erforderlich sein wird, ist nicht nachteilig betroffen. Neue Nutzungen dieses Raums sind gar nicht vorgesehen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zwar darauf hingewiesen, dass sich der Mast Nr. 37 am Fuße eines Hochwasserschutzdeiches befindet und dass große Gewässerentwicklungsmaßnahmen an der Iller vorgesehen seien. Das Ziel Ziff. II.1.2 des BRPH lässt aber bestehende Nutzungen, also auch bestandsgeschützte Anlagen, unberührt.¹²⁸ Bei Mast Nr. 37 handelt es sich um einen Bestandsmast. Sein Standort bleibt bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens unverändert. Es findet ausschließlich eine Zubeseilung des 380-kV-Stromkreises statt. Außerdem befindet sich der Standort des Mastes Nr. 37 wasserseitig des Deichs und damit außerhalb des durch die Zielbestimmung geschützten für Verstärkungsmaßnahmen vorgesehenen Raums. Schließlich liegt keine hinreichend verfestigte Planung für den Hochwasserschutz vor. Die vom Wasserwirtschaftsamt angesprochene Maßnahme dient der Zielerreichung nach der Wasserrahmenrichtlinie und ist nach dem Verständnis der Planfeststellungsbehörde daher auf die Verbesserung des Gewässerzustands und der naturschutzfachlichen Bedeutung des Auwalds ausgerichtet und nicht auf den Hochwasserschutz. Daher kann offenbleiben, welchen Grad der Verfestigung diese Planung erreicht hat.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel Ziff. II.1.2 des BRPH vereinbar.

II.1.3 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG ist das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten. Einer Erhaltung im Sinne von Satz 1 wird gleichgesetzt:

- 1. Eine Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens wird in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen.*
- 2. Bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen sowie Ausbau- und Neubauvorhaben von Bundeswasserstraßen werden mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden.*

Mithilfe der Erhaltung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens werden die Retentionsfunktion gestärkt und das Hochwasserrisiko minimiert. Dies kann u. a. durch Maßnahmen erreicht werden wie die Sicherung unversiegelter Flächen, die Flächenentsiegelung oder das flächensparende Bauen.

Das Ziel dient der Stärkung der Retentionsfunktion des Bodens und der Minimierung des Hochwasserrisikos. Freileitungsvorhaben erfordern jedoch grundsätzlich nur punktuelle und kleinräumige Eingriffe in den Boden und haben daher nur äußerst geringe Auswirkungen auf

¹²⁸ Vgl. Begründung Ziel II.1.2 - Anlage zur Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz vom 19. August 2021; Anlageband zum Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 57 vom 25. August 2021 G 5702.

das Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen. Die Auswirkungen sind auf den unmittelbaren Fundamentbereich beschränkt, in denen kleinflächige Versiegelungen erfolgen. Auf die Ausführungen zum Ziel Ziff. I.1.1. BRPH wird verwiesen.

Erhebliche raumbedeutsame Auswirkungen, die das Versickerungs- und Rückhaltevermögen in einem Umfang für Hochwasserrisiken relevanten Umfang reduzieren, sind durch das planfestgestellte Vorhaben nicht zu erwarten.

II.2.3 (Z) In Überschwemmungsgebieten nach § 76 Absatz 1 WHG dürfen folgende Infrastrukturen und Anlagen, sofern sie raumbedeutsam sind, weder geplant noch zugelassen werden, es sei denn, sie können nach § 78 Absatz 5, 6 oder 7 oder § 78a Absatz 2 WHG zugelassen werden:

1. Kritische Infrastrukturen mit länder- oder staatsgrenzenüberschreitender Bedeutung; dies sind insbesondere Infrastrukturen des Kernnetzes der europäischen Verkehrsinfrastruktur außer Häfen und Wasserstraßen sowie die Projects of Common Interest der europäischen Energieinfrastruktur in der jeweils geltenden Fassung der Unionsliste der Vorhaben von gemeinschaftlicher Bedeutung,

2. weitere Kritische Infrastrukturen, soweit sie von der BSI-Kritisverordnung erfasst sind,

3. Anlagen oder Betriebsbereiche, die unter die Industrieemissionsrichtlinie oder die SEVESO-III-Richtlinie fallen.

Satz 1 gilt nicht für die Fachplanung nach § 5 NABEG; die Anwendbarkeit von Satz 1 sowie der §§ 78, 78a WHG auf die Zulassung von Vorhaben nach §§ 18 ff. NABEG bleibt unberührt.

Das Ziel Ziff. II.2.3 BRPH dient dem besonderen Schutz von kritischen Infrastrukturen. Es ist vorliegend berührt, weil der Mast Nr. 1211 innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets 100_1_Argen_2018_06_15 errichtet wird.

Die Errichtung des Mastes kann aber nach § 78 Abs. 5 WHG zugelassen werden. Wie bereits oben zum Ziel Ziff. I.1.1. BRPH ausgeführt, kommt es zu einer äußerst geringfügigen anlagebedingten Veränderung des Hochwasserabflusses und der Retentionsräume, der durch den Rückbau des Mastes Nr. 211 innerhalb dieses Überschwemmungsgebiets ausgeglichen wird. Deshalb führt die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens im Ergebnis zu keiner Veränderung der dauerhaft in Anspruch genommene Fläche innerhalb des Überschwemmungsgebiets.

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2019

Die Teilfortschreibung 2019 des Landesentwicklungsprogramms Bayern trifft ausschließlich Festlegungen für die Alpenregion.¹²⁹ Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich nicht in

¹²⁹ Vgl. Anhang 3, Alpenplan Blatt 1 der LEP-Teilfortschreibung 2019.

der Alpenzone. Daher sind die in der Teilfortschreibung 2019 enthaltenen Ziele für die Entscheidung über die Planfeststellung nicht relevant.

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2023

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern vorgenommen. Dabei hat sie die für die hier betroffenen Belange der Energieversorgung und des Klimaschutzes maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidungen für das Vorhaben 25, die Inhalte des Plans, der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. und des Anhörungsverfahrens herangezogen.

Ziele der Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, die von den Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen offenkundig nicht berührt werden können, sind nicht betrachtet worden. Dies betrifft die Ziele unter den folgenden Ziffern:

- 1.1.1 Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit,
- 3.3 Vermeidung von Zersiedlung – Anbindungsgebot,
- 4.3 Schieneninfrastruktur, 4.3.2 Bahnknoten München und Nürnberg,
- 5.4 Land- und Forstwirtschaft, 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen,
- 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbaren Energien und 6.2.2 Windenergie,
- 8. Soziale und kulturelle Infrastruktur, 8.1 Soziales,
- 8.2 Gesundheit und
- 8.3 Bildung, 8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote.

Diese Ziele enthalten Festlegungen im Hinblick auf

- die Schaffung von gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen mit möglichst hoher Qualität,
- die Vermeidung von Zersiedlungen,
- die nachhaltige Weiterentwicklung der Anbindung des Münchener Flughafens an den regionalen und überregionalen Schienenverkehr,
- den Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Landwirtschaft in Regionalplänen,
- die verstärkte Erschließung und Nutzung von erneuerbaren Energien sowie der Ausbau der Windenergie und
- dass zur Verfügung stellen von sozialer Infrastruktur (soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge), medizinischer Versorgung (medizinische und pharmazeutische Versorgung) und Bildungsangeboten (Versorgung mit Ganztagsangeboten).

Diese Ziele werden durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt. Deshalb kann von vornherein ausgeschlossen werden, dass die die planfestgestellten Maßnahmen mit ihnen nicht vereinbar sind.

Die Bewertung der Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen beschränkt sich daher auf die Ziele unter Ziff. 1.4.2. und Ziff. 6.1.1 des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

1.4.2 (Z) Bei raumbedeutsamen Planungen ist auf die Möglichkeit der Errichtung von Mobilfunkantennen in ausreichender Anzahl an dafür geeigneten Standorten zu achten.

Dieses Ziel richtet sich (auch) an öffentliche Planungsträger, die zur Erreichung des Ziels einer flächendeckenden Abdeckung mit Mobilfunk unterstützend tätig werden und geeignete Rahmenbedingungen schaffen sollen. Gerade in örtlichen und überörtlichen Planungsprozessen besteht die Möglichkeit, den flächendeckenden Ausbau leistungsfähiger digitaler Infrastrukturen mit einzubeziehen, um baulichen und zeitlichen Mehraufwand zu vermeiden und Kosten zu sparen.¹³⁰

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit dem Ziel in 1.4.2 (Z) vereinbar. Dabei kann jedenfalls bei den hier planfestgestellten Maßnahmen offenbleiben, ob auch Strommasten im Sinne der Zielfestlegung als geeignete Standorte gelten. Möglichkeiten, bei der Planung der Trasse der planfestgestellten Leitung auf die Standorteignung für Mobilfunkantennen zu achten – sei es, dass geeignete Standorte durch die Masten geschaffen werden oder dass geeignete Standorte nicht durch Masten einer Nutzung zum Zwecke der Errichtung von Mobilfunkantennen entzogen werden – waren nicht vorhanden. Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens war eine Zubeseilung und Umbeseilung einer Freileitung auf bestehenden und nur teilweise (weitgehend standortgleich) zu ersetzenden Masten. Ungeachtet dessen ist nicht erkennbar, dass das planfestgestellte Vorhaben die Errichtung von Mobilfunkantennen an dafür geeigneten Standorten beeinträchtigt.

6.1.1 (Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Umbau und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,*
- Energienetze sowie*
- Energiespeicher.*

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesem offensichtlich vereinbar. Als Vorhaben zur Verstärkung des Übertragungsnetzes dient es der Erreichung dieses Ziels und liegt selbst gem. § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit.

¹³⁰ Begründung Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern, S. 27.

Die planfestgestellten Maßnahmen sind daher im Ergebnis mit den Zielen der Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogramms Bayern vereinbar.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ohne Kapitel 4.2 Energie¹³¹

Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ist am 24.11.2023 in Kraft getreten. Zum Zeitpunkt des Verfahrens der Bundesfachplanung für das Vorhaben 25 befanden sich die Ziele des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben noch in der Aufstellung. Diese Ziele waren in der Entscheidung über Bundesfachplanung daher als sonstiges Erfordernis der Raumordnung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu berücksichtigen. Seit Inkrafttreten der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben entfalten sie Bindungswirkung für die Planfeststellung nach §§ 18 ff. NABEG.

Die Planfeststellungsbehörde hat geprüft, ob die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben aufgrund der mittlerweile eingetretenen Bindungswirkung der Ziele zu anderen Ergebnissen kommt. Dabei hat sie die für die Belange regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sowie besondere Waldfunktionen und Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe maßgeblichen Ergebnisse der Bundesfachplanungsentscheidungen für das Vorhaben 25, die Inhalte des Plans, der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. und des Anhörungsverfahrens herangezogen.

Eine Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit Zielen des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, auf die das Vorhaben offenkundig keine Auswirkungen haben wird, wurde nicht durchgeführt. Vor diesem Hintergrund war eine Prüfung nur hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Ziele geboten.

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit allen nachfolgend geprüften Zielen vereinbar. Dabei gilt für alle dieser Ziele, dass ihre Formulierung im Anschluss an die Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 inhaltlich nicht mehr verändert worden ist. Darüber hinaus hat die Konkretisierung der Planung des Vorhabens zu keinen Veränderungen geführt, die Auswirkungen auf die Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit diesen Zielen haben könnten. Vor diesem Hintergrund schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ergebnissen der Bundesfachplanungsentscheidung an, in der eine Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielfestlegungen festgestellt wurde, und macht sich die Erwägungen auch für die Entscheidung über die Planfeststellung zu eigen. Die hierfür wesentlichen Erwägungen werden nachfolgend zusammengefasst dargestellt. Auf die Bewertungen der Bundesfachplanung wird ergänzend verweisen.

Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

¹³¹ Im Folgenden als „Regionalplan Bodensee-Oberschwaben“ bezeichnet.

3.1.0 (1) (Z) Zum Schutz des Freiraums vor konkurrierenden Raumnutzungen und Flächeninanspruchnahmen werden im Verdichtungsraum der Region, in Gebieten mit Verdichtungsansätzen oder absehbarem Siedlungsdruck sowie in benachbarten Landschaftsräumen, bei denen aufgrund bestehender oder zu erwartender funktionaler Verflechtungen ein besonderer Handlungsbedarf für den Freiraumschutz besteht, Regionale Grünzüge als zusammenhängende Landschaften festgelegt.

Die Festlegung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren erfolgt

- zur Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope),*
- zur Wahrung des Landschaftsbildes und des Charakters der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit), nicht zuletzt auch aufgrund der Bedeutung der freien Landschaft für Erholung und Tourismus,*
- zur Gliederung der Stadtlandschaft und des ländlichen Siedlungsraums (Vermeidung von Zersiedelung) sowie zur Erhaltung siedlungsnaher Freiflächen,*
- zur Sicherung leistungsfähiger Produktionsflächen für die Landwirtschaft,*
- zur Sicherung von Gebieten für den vorbeugenden Hochwasserschutz.*

3.1.1 (2) (Z) Die Regionalen Grünzüge sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.

3.1.1 (3) (Z) Unter der Voraussetzung, dass außerhalb der Grünzüge keine zumutbaren Planungsalternativen bestehen, die Schutzziele nach PS 3.1.0 nicht beeinträchtigt werden und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig:

- standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,*
- standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur,*
- die Erneuerung beziehungsweise die kleinräumige Erweiterung vorhandener Campingplätze oder Wohnmobilstellplätze sowie die Errichtung neuer Wohnmobilstellplätze mit untergeordneter baulicher Ausprägung- andere freiraumbezogene Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport mit untergeordneter baulicher Ausprägung,*
- Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Erweiterung bestehender Deponien dienen,*
- die Errichtung baulicher Anlagen der Abfallbehandlung innerhalb von Entsorgungseinrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft, soweit diese im Sinne einer an der Kreislaufwirtschaft orientierten Abfallwirtschaft erforderlich sind*

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind regionale Grünzüge ausgewiesen, die von den planfestgestellten Maßnahmen berührt werden. Eine Bebauung dieser Gebiete sowie Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich im Bereich zwischen den Masten Nr. 187 bis Nr. 191 sowie zwischen den Masten Nr. 1194 bis Nr. 227 in ausgewiesenen regionalen Grünzügen. In diesen regionalen Grünzügen werden insgesamt zehn Ersatzneubaumasten errichtet (Masten Nr. 1194, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 1222, 1223 und 1224) und ein Mast erhöht (Mast Nr. 225).

Das planfestgestellte Vorhaben verstößt aber bereits deshalb nicht gegen die Ziele, weil es als standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur i.S.d. Ziels 3.1.1. (3) (Z) in den regionalen Grünzügen ausnahmsweise zulässig ist.¹³² Die Alternativenprüfung hat ergeben, dass keine zumutbaren Planungsalternativen für die Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen bestehen (vgl. hierzu im Einzelnen Kap. unter B.IV.5). Darüber hinaus werden die Schutzziele der Festlegung von Grünzügen nicht beeinträchtigt.

Die festgelegten regionalen Grünzüge sollen die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klima, Luft, Boden, Wasser) und der biologischen Vielfalt (Flora, Fauna, Biotope) erhalten, das Landschaftsbild und den Charakter der traditionellen Natur- und Kulturlandschaft (Vielfalt, Eigenart, Schönheit) wahren, die Stadtlandschaft und den ländlichen Siedlungsraum gliedern (Vermeidung von Zersiedelung) sowie siedlungsnahen Freiflächen erhalten, leistungsfähige Produktionsflächen für die Landwirtschaft und Gebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz sichern.

Die planfestgestellten Maßnahmen beschränken sich auf die Umbeseilung einer bereits vorhandenen Freileitung und den Ersatzneubau und die Erhöhung von Masten. Eine neue Zerschneidung des Raums tritt nicht ein. Es wird keine zusätzliche Fläche durch eine neue Freileitung in Anspruch genommen, sondern nur in geringem Umfang infolge der Erweiterung des Schutzstreifens der Freileitung. Daher wird das planfestgestellte Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung, die auf die Sicherung von Freiräumen und unzerschnittenen Landschaftsräumen und den Erhalt von Natur und Landschaft abzielen, besonders gerecht. Die geplanten Masterrhöhungen der Bestandsmasten und der Ersatzneubaumasten sind im Vergleich zu den zu ersetzenden Bestandsmasten (Masten Nr. 225, 1194, 1210 und 1215) nicht geeignet, Konflikte mit dem Landschaftsbild auszulösen oder die Funktionen der schutzwürdigen Bereiche für den Naturschutz dauerhaft zu beeinträchtigen. Eine relevante Veränderung der Nutzung des durch die Bestandstrasse bereits in Anspruch genommenen Raums durch das planfestgestellte Vorhaben tritt nicht ein. Die mit der Schutzstreifenänderung einhergehende Wuchshöhenbeschränkung betrifft Bereiche, die unmittelbar an den bestehenden Schutzstreifen anschließen. Die zulässige Wuchshöhe nimmt mit zunehmendem seitlichem Abstand zur Leitung zu. Im Bereich von Offenlandflächen hat die Schutzstreifenenerweiterung im Übrigen keine Auswirkungen. Für die Erholungsfunktion stellt das planfestgestellte Vorhaben keine wahrnehmbare Änderung dar.

¹³² Vgl. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ohne Kapitel 4.2 Energie, S. 130 f.

Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege

3.2.0 (2) (Z) Mit der Festlegung von Gebieten für Naturschutz und Landschaftspflege sowie von Gebieten für besondere Waldfunktionen sind die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen bzw. Kernräume in ihrem Bestand zu sichern und möglichst kohärent zu verbinden. Die naturschutzfachlich prioritären Flächen sind zu sichern und durch Flächen mit entsprechendem Entwicklungspotenzial zu ergänzen.

3.2.1 (2) (Z) In den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben die Belange des Arten- und Biotopschutzes sowie des Biotopverbundes Vorrang vor konkurrierenden Raumnutzungen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensbedingungen naturschutzfachlich bedeutsamer Arten, der Qualität ihrer Lebensräume und der Funktionalität des Biotopverbundes führen können. Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege sind von Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.

3.2.1 (3) (Z) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 (1), (2), (3) und (5) in Verbindung mit PS 3.2.1 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, sind in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege ausnahmsweise zulässig:

- *standortgebundene bauliche Anlagen der Land- und Forstwirtschaft,*
- *Windenergieanlagen,*
- *sonstige standortgebundene bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,*
- *die Erneuerung vorhandener Camping- und Wohnmobilstellplätze unter Beibehaltung der bisherigen baulichen Ausprägung,*
- *andere Formen naturbezogener Erholungsnutzung samt der zugehörigen Einrichtungen, soweit diese von untergeordneter baulicher Ausprägung sind,*
- *Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie der Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeform, den besonderen Erfordernissen des Hochwasserschutzes oder der Renaturierung von Mooren dienen.*

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege ausgewiesen, die von den planfestgestellten Maßnahmen berührt werden. Eine Bebauung dieser Gebiete sowie Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich im Bereich der Masten Nr. 227 bis Nr. 220, Nr. 218 bis Nr. 1215, Nr. 1212 bis Nr. 1211, Nr. 203 bis Nr. 1194 bis Nr. 164, Nr. 153 bis Nr. 149 und Nr. 139 bis Nr. 134 in ausgewiesenen Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege. Es werden insgesamt elf neue Masten

errichtet (Masten Nr. 1222, 1223, 1224, 1215, 1212, 1211, 1194, 1193, 1192, 1178 und 1177) und fünf bestehende Masten erhöht (Masten Nr. 225, 168, 149, 139 und 137).

Mit den festgelegten Vorranggebieten sollen die für den Arten- und Biotopschutz bedeutsamen Kernflächen bzw. Kernräume in ihrem Bestand gesichert und möglichst kohärent verbunden werden. Die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen (auch) mit diesen Zielen der Raumordnung ergibt sich aus den oben zu den Zielfestlegungen für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren erläuterten Gründen. Als sonstige standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur i.S.d. 3.2.1 (3) (Z) ist das planfestgestellte Vorhaben ausnahmsweise in den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege zulässig. Es nimmt keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch. Zumutbare Alternativen einer Realisierung des Vorhabens an anderer Stelle bestehen nicht. Weil sich die planfestgestellten Maßnahmen auf die Umbeseilung einer bereits vorhandenen Freileitung und den Ersatzneubau und die Erhöhung von Masten beschränken, wird auch die Zweckbestimmung der Vorranggebiete aus den oben im Einzelnen ausgeführten Gründen nicht gefährdet. Auf diese Erläuterungen wird verwiesen.

Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen

3.2.2 (Z) (1) Gem. den in PS 3.2.0 genannten allgemeinen Grundsätzen und Zielen, insbesondere zur Vernetzung von Waldlebensräumen, zur Sicherung von Wildtierkorridoren und zur Erhaltung der Erholungsqualität des Waldes, sind im Regionalplan Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt.

3.2.2 (Z) (2) In den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen hat die Erhaltung bzw. Entwicklung eines naturnahen Waldbestandes Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Ausgeschlossen sind daher alle Vorhaben und Planungen, die dieser Zielsetzung entgegenstehen. Darüber hinaus sind außerhalb der im Regionalplan für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe festgelegten Gebiete Veränderungen der Geländeoberfläche durch Abgrabung oder Aufschüttung ausgeschlossen.

3.2.2 (Z) (3) Unter der Voraussetzung, dass keine Kernflächen bzw. Kernräume des Biotopverbundsystems in Anspruch genommen werden, die Zweckbestimmung der Vorranggebiete nach PS 3.2.0 in Verbindung mit PS 3.2.2 (1) nachweislich nicht gefährdet ist und keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen, ist in Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen die Umwandlung des Waldbestandes in eine andere Art der Landnutzung (Waldumwandlung) nur zulässig

- zur Errichtung standortgebundener baulicher Anlagen der Forstwirtschaft,
- zur Errichtung baulicher Anlagen der waldbezogenen Erholungsnutzung von untergeordneter baulicher Ausprägung,
- zur Errichtung von Windenergieanlagen,
- zur Errichtung sonstiger standortgebundener baulicher Anlagen der technischen Infrastruktur, wenn nachweislich keine zumutbaren Planungsalternativen an anderer Stelle bestehen,

- *zur Verbesserung der Kohärenz des regionalen Verbundsystems von Offenlandlebensräumen gem. PS 3.2.1.*

Im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben sind Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen ausgewiesen, die von den planfestgestellten Maßnahmen berührt werden. Planungen und Maßnahmen, die ihre Funktion beeinträchtigen, sind grundsätzlich unzulässig. Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich in den Bereichen zwischen den Masten Nr. 227 bis Nr. 1210, Nr. 207 bis Nr. 187, Nr. 170 bis Nr. 167, Nr. 153 bis Nr. 151, Nr. 130 bis Nr. 129 in Vorranggebieten mit besonderer Waldfunktion. Es werden zwölf Masten neu errichtet (Masten Nr. 1224, 1223, 1222, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214 und 1215) und ein Bestandsmast erhöht (Mast Nr. 169).

Die im Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ausgewiesenen Vorranggebiete für besondere Waldfunktionen zielen darauf ab, Wälder aufgrund ihres forstwirtschaftlichen Nutzens zu erhalten, zu schonen und vor Zerschneidung oder Nutzungsänderungen zu bewahren. Das planfestgestellte Vorhaben ist mit diesen Zielen vereinbar.

Als sonstige standortgebundene bauliche Anlage der technischen Infrastruktur i.S.d. 3.2.2 (3) (Z) ist das planfestgestellte Vorhaben auch in den Vorranggebieten für besondere Waldfunktionen ausnahmsweise zulässig. Auf die Ausführungen oben zu den Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege und den Zielfestlegungen für Regionale Grünzüge und Grünzäsuren wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Durch das planfestgestellte Vorhaben erfolgt nur eine geringfügige Inanspruchnahme von Wald. Sie lässt keine wesentlichen Beeinträchtigungen der Struktur oder Funktion des Waldes erwarten. Die aufgrund der Schutzstreifenerweiterungen zusätzlich durch Wuchshöhenbeschränkungen betroffene Fläche ist im Verhältnis zur vorhandenen Waldfläche gering. In schutzbedürftigen Bereichen für die Forstwirtschaft kann der Wald seine Funktion als gesetzlicher Bodenschutzwald, Lawinenschutzfunktion oder als Immissionsschutzwald weiterhin ausüben. Die Funktion des Waldes als Erholungswald wird ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigt, da sich keine wahrnehmbaren Veränderungen zur Bestandssituation ergeben und das Landschaftserleben nicht zusätzlich gestört wird. Es erfolgt keine Neuzerschneidung von Waldflächen und es kommt zu keinem Verlust von Forstflächen. Die forstwirtschaftliche Nutzung ist auch mit Schutzstreifen möglich, wird jedoch durch die Wuchshöhenbeschränkung eingeschränkt. Auswirkungen auf die Bodengüte sind nicht zu erwarten.

Industrie und Gewerbe

2.6.1 (Z) (1) Zur Sicherung eines dezentralen Arbeitsplatzangebots und für die Weiterentwicklung der Wirtschaft werden regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte gebietsscharf dargestellt. Diese Gebiete sind von Planungen und Maßnahmen freizuhalten, die die vorgesehene Nutzung beeinträchtigen können. Großflächige Einzelhandelsansiedlungen sind in Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe unzulässig.

2.6.1 (Z) (2) Folgende regionalbedeutsame Schwerpunkte für Industrie und Gewerbe werden als Vorranggebiete festgelegt:

(...) *Gemeinde: Amtzell/Wangen i. A., Standort Herfatz (interkommunales Gewerbegebiet).*

Mit der Festlegung des Vorranggebiets für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ sollen die Wirtschaft und das Arbeitsplatzangebot in der Region entwickelt bzw. gesichert und das ausgewiesene Gebiet von Planungen und Maßnahmen freigehalten werden, die die geplante Nutzung einschränken können. Das Vorranggebiet wird durch die planfestgestellte Trasse durchschnitten. Es ist bislang nicht bebaut oder sonst gewerblich genutzt. Die Möglichkeiten der zukünftigen gewerblichen Nutzung sind durch den Trassenverlauf im Vorranggebiet eingeschränkt. Das planfestgestellte Vorhaben ist gleichwohl mit den Zielen in 2.6.1 (Z) (1) und (2) vereinbar.

Bei der Entscheidung über die Planfeststellung war hinsichtlich dieses Vorranggebiets in besonderem Maße der grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung vor nachfolgenden Landesplanungen gemäß § 15 Abs. 1 NABEG und der zeitliche Ablauf des Verfahrens zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu berücksichtigen.

Die Bundesnetzagentur hat in ihren Entscheidungen über die Bundesfachplanung die Raumverträglichkeit des nunmehr planfestgestellten Trassenverlaufs festgestellt. Gegenstand dieser Entscheidung war kein Trassenkorridor, sondern eine konkrete Trasse, und damit auch der konkrete Trassenverlauf im Bereich des nunmehr als Vorranggebiet festgelegten interkommunalen Gewerbegebiets. In der Entscheidung vom 06.10.2020 über die Änderung der Bundesfachplanung wird insoweit festgehalten, dass das Vorhaben mit den in Aufstellung befindlichen Zielen der Raumordnung zum Sachgebiet Industrie und Gewerbe vereinbar sei (S. 16).

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben wurde als Träger öffentlicher Belange in den beiden Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 25 im Jahr 2018 und im Jahr 2020 sowie im Rahmen des Antrags auf Planfeststellung gem. § 19 NABEG im Jahr 2021 beteiligt. Er hat weder mit seiner Stellungnahme vom 27.07.2018 noch mit seinen Stellungnahmen vom 26.08.2020 und 07.06.2021 Bedenken oder Anregungen gegen den beantragten Trassenverlauf vorgebracht, der das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ durchschneidet.

Der Träger des planfestgestellten Vorhabens hat außerdem im Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben Stellung genommen und auf den Bestand der 220-/380-kV-Gemeinschaftsleitung TransnetBW/Amprion Bl. 4572 (Stellungnahmen vom 16.10.2019 und 08.01.2021) sowie auf die geplante Netzverstärkung durch das Vorhaben 25 nach dem Bundesbedarfsplangesetz (Schreiben vom 10.05.2022) hingewiesen. Auch die Bundesnetzagentur hat – als Planfeststellungsbehörde – am 26.02.2021 eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgegeben. Darin wurde auf mögliche Konflikte des planfestgestellten Vorhabens mit dem in Aufstellung befindlichen Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe hingewiesen.

Der Planentwurf zur Gesamtfortschreibung des Regionalplanes wurde von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben demgegenüber erst am

25.06.2021 als Satzung beschlossen und am 06.09.2023 vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen Baden-Württemberg genehmigt. Die Gesamtfortschreibung des Regionalplans ist am 24.11.2023 in Kraft getreten.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Bundesfachplanung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses über den Entwurf des Regionalplans vom 25.06.2021 abgeschlossen und der darin festgelegte Trassenverlauf dem Regionalverband Bodensee-Oberschwaben im Einzelnen bekannt war, liegt jedenfalls in der Sache kein Verstoß gegen das Ziel vor. Die planfestgestellten Maßnahmen sehen im Bereich des Vorranggebiets lediglich die Umbeseilung vor. Der Neubau des nahe gelegenen Winkelabspannmastes Nr. 1210 erfolgt in der Achse der bestehenden Leitung. Deshalb wird sich an dem bestehenden Leitungsverlauf nichts verändern. Durch die Bestandstrasse ist das Gebiet bereits in der Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt. Die Änderungen im Rahmen der Umbeseilung sind geringfügig. Das Vorranggebiet ist zudem noch nicht bebaut. Bestehende Nutzungen werden nicht eingeschränkt. Schließlich wurde auch die Möglichkeit einer kleinräumigen Verschiebung des Trassenverlaufs auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn im Einzelnen geprüft, aber aus nachvollziehbaren Gründen verworfen (hierzu im Einzelnen unter Kap. B.IV.5.a)(hh)).

Weil der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben an der Festlegung des Vorranggebiets im Regionalplan trotz der nach § 15 Abs. 1 NABEG vorrangigen Bundesfachplanung festgehalten hat, geht die Planfeststellungsbehörde im Übrigen davon aus, dass auch der Regionalverband das planfestgestellte Vorhaben für mit dem Vorranggebiet vereinbar erachtet.

i) Denkmalschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar. Die insoweit erforderlichen Erlaubnisse (vgl. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW) werden durch den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss aufgrund der Konzentrationswirkung nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG i.V.m. § 75 Abs. 1 S. 1 VwVfG ersetzt.

Nach § 1 Abs. 1 DSchG BW ist es Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege, die Kulturdenkmäler zu schützen und zu pflegen, insbesondere den Zustand der Kulturdenkmäler zu überwachen sowie auf die Abwendung von Gefährdungen und die Bewirkung von Kulturdenkmälern hinzuwirken. Kulturdenkmäler sind nach § 2 Abs. 1 DSchG BW Sachen, Sachgesamtheiten und Teile von Sachen, an deren Einhaltung aus wissenschaftlich, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen ein öffentliches Interesse besteht.

Nach Art. 1 Abs. 1 BayDSchG sind Denkmäler von Menschen geschaffene Sachen oder Teile davon aus vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit liegt. Baudenkmäler sind nach Art. 1 Abs. 2 S. 1 BayDSchG bauliche Anlagen oder Teile davon aus vergangener Zeit, soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen, einschließlich dafür bestimmter historischer Ausstattungsstücke und mit der in Abs. 1 bezeichneten Bedeutung. Bodendenkmäler sind nach Art. 1 Abs. 4 BayDSchG wiederum bewegliche und unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden und in der Regel aus vor- oder frühgeschichtlicher Zeit stammen.

Durch das hier planfestgestellte Vorhaben sind bekannte Bodendenkmäler bzw. archäologische Fundstellen sowohl bau- als auch anlagebedingt betroffen.

(aa) Baudenkmäler

Sowohl das baden-württembergische als auch das bayerische Denkmalschutzgesetz enthalten Regelungen zum Schutz von Baudenkmälern. Nach § 8 Abs. 1 DSchG BW darf ein Kulturdenkmal nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört oder beseitigt werden (Nr. 1), in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt werden (Nr. 2) oder aus seiner Umgebung entfernt werden, soweit diese für den Denkmalwert von wesentlicher Bedeutung ist (Nr. 3). Für sog. eingetragene Kulturdenkmäler gilt nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW außerdem, dass sie nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Substanz verändert werden dürfen. Zu den Kulturdenkmälern i.S.d. § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 DSchG BW zählen auch die Baudenkmäler.

Wer nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 BayDSchG Baudenkmäler beseitigen, verändern oder an einen anderen Ort verbringen (Nr. 1) oder geschützte Ausstattungstücke beseitigen, verändern, an einen Ort verbringen oder aus einem Baudenkmal entfernen will (Nr. 2), bedarf der Erlaubnis. Der Erlaubnis bedarf auch, wer in der Nähe von Baudenkmälern Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf Bestand oder Erscheinungsbild eines der Baudenkmäler auswirken kann, Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDSchG.

Im Untersuchungsraum, der den Bereich 500 m beidseitig der Leitungstrasse umfasst, befinden sich mehrere Baudenkmäler (vgl. Antrag auf Bundesfachplanung des Vorhabenträgers, S. 110 sowie Reg. 13.6, Kap. 1.1). Durch die Errichtung von Höchstspannungsfreileitungen einschließlich der Masten und Nebenanlagen in der Nähe von Baudenkmälern kann es grundsätzlich zu genehmigungsbedürftigen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbilds von Baudenkmälern kommen. Aufgrund der Besonderheiten des hier planfestgestellten Vorhabens können denkmalrechtlich relevante Auswirkungen auf das Erscheinungsbild aller potenziell betroffenen Baudenkmäler im Untersuchungsraum des Vorhabens aber aus allgemeinen Erwägungen ausgeschlossen werden. Eine Betrachtung der Auswirkungen auf die einzelnen betroffenen Baudenkmäler konnte daher ausnahmsweise unterbleiben.

Die planfestgestellten Maßnahmen beschränken sich nämlich auf die Netzverstärkung im Bereich einer bestehenden Freileitung, konkret die Zubeseilung eines 380-kV-Systems bzw. die Umbeseilung eines 220-kV-Systems in ein 380-kV-System. Eine Neubelastung von Denkmalkulissen findet weder bei der Zubeseilung (Bl. 4521) noch bei der Umbeseilung (Bl. 4572) statt. Vereinzelt werden Masten durch Neubaumasten im unmittelbaren räumlichen Umfeld der Bestandsmasten ersetzt oder bestehende Masten erhöht (ein Neubau des Mastes Nr. 2041, 32 Ersatzneubauten und zwölf Masterhöhungen). Diese Maßnahmen erfolgen allerdings nicht im näheren Umfeld von Baudenkmälern. Ganz überwiegend bleiben die Masten der bestehenden Leitung unverändert. Die bereits bestehende optische Wirkung der Freileitung auf Baudenkmäler wird daher allenfalls geringfügig und jedenfalls im Bereich der Baudenkmäler nicht wahrnehmbar verändert. Deshalb ergeben sich aus den planfestgestell-

ten Maßnahmen keine nachteiligen Wirkungen auf das Erscheinungsbild und die Erlebbarkeit der Baudenkmäler (vgl. Reg. 14, Kap. 17.1, S. 374). Eine neue Beeinträchtigung der Sichtachsen von Baudenkmälern kann ausgeschlossen werden (vgl. Reg. 13.6, S. 114).

Dies gilt auch, soweit das planfestgestellte Vorhaben bei Ringschnait auf einer Länge von ca. 900 m von der Bestandstrasse abweicht. Baudenkmäler sind im Umfeld dieser Trassenverschiebung nicht betroffen. In der Fern- und Mitteldistanz ist die Veränderung der Trasse nicht wahrnehmbar.

Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu beanstanden, dass der Vorhabenträger auf eine Bestandsbeschreibung der vorhandenen Baudenkmäler verzichtet hat (vgl. hierzu auch den Antrag auf Bundesfachplanung des Vorhabenträgers, S. 110 und 199 und Reg. 14, Kap. 17.1, S. 368, vgl. auch Reg. 13.6, S. 14). Die Planfeststellungsbehörde sieht ebenfalls keine Veranlassung für eine solche detaillierte Prüfung.

Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes von Baudenkmälern i.S.d. § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW oder Art. 6 Abs. 1 S. 2 BayDSchG können daher insgesamt ausgeschlossen werden. Eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis war im Rahmen der Planfeststellung nicht zu erteilen. Die im Anhörungsverfahren beteiligten Fachbehörden haben diese Einschätzung bestätigt und keine Bedenken geäußert. Die Belange des Baudenkmalschutzes sind nach Ihrer Auffassung durch das planfestgestellte Vorhaben nicht berührt.

(bb) Bodendenkmäler

Bodendenkmäler sind ebenfalls sowohl durch das baden-württembergische als auch das bayerische Denkmalschutzgesetz geschützt. Als Kulturdenkmäler unterliegen Bodendenkmäler in Baden-Württemberg den gleichen Anforderungen wie Baudenkmäler (s. hierzu oben Kap. B.IV.3.i)). Nach § 8 Abs. 1 und § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW darf ein Bodendenkmal also nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde zerstört, beseitigt, in seinem Erscheinungsbild beeinträchtigt oder verändert oder aus seiner Umgebung entfernt werden.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayDSchG sind Erdarbeiten auf einem Grundstück erlaubnispflichtig, wenn bekannt ist oder vermutet oder den Umständen nach angenommen werden muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden. Darüber hinaus bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Bodendenkmälern, die ganz oder zum Teil über der Erdoberfläche erkennbar sind, nach Art. 7 Abs. 4 S. 1 BayDSchG der Erlaubnis, wenn sich die Maßnahme auf das Erscheinungsbild eines Bodendenkmals auswirken kann.

Im Untersuchungsraum, der auch für Bodendenkmäler den Bereich 500 m beidseitig der Leitungstrasse umfasst wurden insgesamt 117 Bodendenkmäler und eine Verdachtsfläche mit Archiv-Kennnummern/Aktennummern erfasst (vgl. Reg. 14, Kap. 17.1, S. 363 ff. und Reg. 14.5). Von diesen insgesamt 118 registrierten Bodendenkmälern befindet sich ein Bodendenkmal in Bayern und die Übrigen (einschließlich der Verdachtsfläche) in Baden-Württemberg.

Bodendenkmäler können bei der Errichtung von Höchstspannungsleitungen beeinträchtigt werden, und zwar durch anlagenbezogene (dauerhafte Flächeninanspruchnahme für Maststandorte) und baubedingte Wirkfaktoren (Einrichtung von Arbeits- und Baueinrichtungsflächen sowie Zuwegungen). Eine Beeinträchtigung durch betriebsbedingte Wirkfaktoren kommt demgegenüber grundsätzlich nicht in Betracht (vgl. Reg. 14 Kap. 17.2, Reg. 13.6, Kap. 1.2, S. 14). Das einzige im Freistaat Bayern bekannte Bodendenkmal im Untersuchungsraum (Archiv-Kennnummer: D-7-7626-0100) ist allerdings keinen Wirkfaktoren des planfestgestellten Vorhabens ausgesetzt (vgl. Reg. 14, Kap. 17.3, Tab. 149, Reg. 13.6, Kap. 1.2, S. 17). Vor diesem Hintergrund kann eine Erlaubnispflicht der planfestgestellten Maßnahmen für den Bereich des Freistaats Bayern von vornherein ausgeschlossen werden.

Im Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind acht nachstehend aufgelistete Bodendenkmäler von baubedingten Wirkfaktoren der planfestgestellten Maßnahmen betroffen. Konkret sind sie von der Einrichtung von Zuwegungen zu Mastbaustellen sowie von Arbeits- und Baueinrichtungsflächen berührt (vgl. neben der nachfolgenden Tabelle auch Reg. 14, Kap. 17.3, Tab. 149, Reg. 13.6 Kap. 1.2, S. 15).

Tab. 117: Acht vom Vorhaben betroffene Bodendenkmäler

Archiv-Kennnummer	Beschreibung	Betroffenheit	Mast Nr.
AMTZ030-LD	Siedlung (Mittelalter)	Zuwegung zu den Masten Nr. 1210 und Nr. 1211 und den Masten Nr. 210 und 211	209 – 211
BALT010-LD_ MIET015-LD	Altstraße (unbestimmt)	Zuwegung zur Mastterhöhung Mast Nr. 49 im Bereich des Bodendenkmals	41 – 50
LAUP003-LD	Siedlung (Mittelalter)	Zuwegung zu Mast Nr. 1067 und Mast Nr. 67 im Bereich des Bodendenkmals	66 – 68
LAUP005-LD	Siedlung (Mittelalter)	Zuwegung zu Mast Nr. 1071 und Mast Nr. 71 im Bereich des Bodendenkmals	69 – 71
LEUP015-LD	Siedlung (Mittelalter)	Zuwegung zu Mast Nr. 1193 und Mast	193

Archiv-Kennnummer	Beschreibung	Betroffenheit	Mast Nr.
		Nr. 193 im Bereich des Bodendenkmals	
MITT010-LD	Siedlung allg. (unbestimmt)	Arbeitsflächen des Windenplatzes für Mast Nr. 1093 im Bereich des Bodendenkmals	1093 – 94
RING012-LD	Grabhügelgruppe (unbestimmt)	Lage des Mastes Nr. 79 (Masterhöhung) und seiner Arbeitsfläche im Bereich des Bodendenkmals	79
WOLF030-LD	Siedlung (Mittelalter)	Zuwegung zu Mast Nr. 1178 und Mast Nr. 178 im Bereich des Bodendenkmals	1178 – 180

Sechs dieser Bodendenkmäler sind ausschließlich durch Zuwegungen zu Ersatzneubau- oder Rückbaumasten betroffen (Archiv-Kennnummern AMTZ030-LD, BALT010-LD, MIET015-LD, LAUP003-LD, LAUP005-LD, LEUP015-LD und WOLF030-LD). Die Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen im Bereich dieser Bodendenkmäler bedarf keiner denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW. Es ist nicht zu erwarten, dass die Zuwegungen zu den Mastbaustellen Bodendenkmäler im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 DSchG BW zerstören oder beseitigen bzw. im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW in ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Substanz verändern. Die Zuwegungen verlaufen über bereits vorhandene und ausgebaute, überwiegend versiegelte Verkehrsflächen, so dass die Bodendenkmäler bereits überprägt sind bzw. nicht beansprucht werden (vgl. Reg. 13.6, Kap. 1.2, S. 16). Weil die Einrichtung der Zuwegungen keinen weiteren Eingriff in den Boden erfordert, ist eine zusätzliche Beeinträchtigung der Denkmäler nicht zu erwarten.

Demgegenüber ist für die Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen im Bereich der anderen beiden Bodendenkmäler – mit den Archiv-Kennnummern MITT010-LD und RING012-LD – eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW erforderlich. Eine Beschädigung bzw. Veränderung in der Substanz kann jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen werden, weil im Bereich der Bodendenkmäler die Einrichtung von Arbeits- und Baustellenflächen sowie das Befahren durch Baufahrzeuge und das Lagern von Arbeitsmaterialien auf bislang nicht befestigten oder als

Verkehrsweg genutzten Flächen vorgesehen ist (vgl. Reg. 13.6, Kap. 1.2, S. 16). Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen des Erscheinungsbildes der Bodendenkmäler durch die planfestgestellten Maßnahmen sind demgegenüber nicht zu erwarten.

Das DSchG BW enthält keine konkreten Tatbestandsvoraussetzungen für die Erteilung oder Versagung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 DSchG BW für die Zerstörung oder nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW für die Substanzveränderung von Kulturdenkmälern. Die Planfeststellungsbehörde hat daher eine Ermessensentscheidung nach § 40 VwVfG zu treffen. Weil die für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens streitenden Belange die denkmalschutzrechtlichen Belange überwiegen, wird die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 DSchG BW für die Bodendenkmäler mit den Archiv-Kennnummern MITT010-LD und RING012-LD erteilt.

Dabei hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere berücksichtigt, dass die Errichtung und der Betrieb des planfestgestellten Vorhabens gem. § 1 Abs. 1 BBPlG i.V.m. § 12e Abs. 4 EnWG im überragenden öffentlichen Interesse steht und der öffentlichen Sicherheit dient. Diesen hervorgehobenen für die Realisierung sprechenden Gründen stehen keine Belange des Bodendenkmalschutzes mit annähernd gleichem Gewicht gegenüber. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Vorhabenträger durch Maßnahmen im Rahmen der Bauausführung das Risiko einer Beschädigung von Bodendenkmälern reduziert. Bei nicht hinreichend tragfähigen Bodenzuständen werden sog. Baggermatrizen eingesetzt, die die Auswirkungen der Befahrung von Baustraßen auf den Boden reduzieren (vgl. Maßnahmenblatt V-Bo2). Darüber hinaus ist die Planung und Durchführung der Baumaßnahmen in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht mit der zuständigen Behörde für Archäologische Denkmalpflege abzustimmen (vgl. Kap. A.V.2.c). Der Vorhabenträger hat vorgesehen, bei Bedarf archäologische Voruntersuchungen durch das jeweils zuständige Landesamt für Denkmalpflege durchführen zu lassen (vgl. Reg. 13.6, Kap. 1.2, S. 18). Gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat der Vorhabenträger zugesagt, dem Amt für Archäologische Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Tübingen Funde (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen) oder Befunde (z.B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) unverzüglich zu melden, falls solche während der Erdarbeiten entdeckt werden. Die Funde und Fundstellen werden bis zur sachgerechten Begutachtung – mindestens bis Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige – unverändert im Boden zu belassen. Der Vorhabenträger hat gegenüber dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis außerdem zugesagt, dass er die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung gem. § 20 DSchG BW einräumen wird (vgl. Kap. A.VI.2). Vor diesem Hintergrund besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein erhebliches Risiko der Zerstörung oder Substanzveränderung eines Bodendenkmals im Rahmen der Bauausführung.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat, auch vor dem Hintergrund der geplanten Schutzmaßnahmen, keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit der Bodendenkmalpflege geäußert.

j) Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den zwingenden Vorgaben des Wald- und Forstrechts vereinbar. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die nach § 9 Abs. 7 S. 2 Waldgesetz Baden-Württemberg (LWaldG BW) und § 11 Abs. 1 LWaldG BW erforderlichen Genehmigungen und die nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 Bayerischen Waldgesetz (BayWaldG) erforderliche Erlaubnis. Diese Entscheidungen werden aufgrund der Konzentrationswirkung durch den Planfeststellungsbeschluss gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG erteilt.

(aa) Waldumwandlungsgenehmigung und Rodungserlaubnis

Gem. § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG BW darf in Baden-Württemberg Wald (§ 2 LWaldG BW) nur mit Genehmigung der höheren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über den Umwandlungsantrag sind die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Genehmigung soll versagt werden, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung nicht vereinbar ist oder die Erhaltung des Waldes überwiegend im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn der Wald für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die forstwirtschaftliche Erzeugung oder die Erholung der Bevölkerung von wesentlicher Bedeutung ist., § 9 Abs. 2 S. 1 und 2 LWaldG BW.

Zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen einer Umwandlung für die Schutz- oder Erholungsfunktion des Waldes kann insbesondere bestimmt werden, dass

1. in der Nähe als Ersatz eine Neuaufforstung geeigneter Grundstücke innerhalb bestimmter Frist vorzunehmen ist,
2. ein schützender Bestand zu erhalten ist,
3. sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen zu treffen sind.

Wird die Umwandlung genehmigt, so ist eine angemessene Frist für die Durchführung zu setzen, § 9 Abs. 5 S. 1 LWaldG BW.

Die Anlage von Leitungsschneisen ist gem. § 9 Abs. 7 S. 1 LWaldG BW keine Umwandlung im Sinne von § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG BW (s. hierzu Kap. (bb)).

In Bayern bedarf die Beseitigung von Wald (Art. 2 BayWaldG) zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis. Nach Art. 9 Abs. 8 S. 1 BayWaldG gilt dies jedoch nicht, soweit in einem Planfeststellungsbeschluss aufgrund anderer Gesetze die Änderung der Nutzung festgelegt oder zugelassen ist. Die Rodungserlaubnis wird in diesen Fällen von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst. Weil Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG dabei sinngemäß zu beachten ist, vgl. Art. 9 Abs. 8 S. 2 BayWaldG, ergeben sich hieraus die Versagungsgründe.

Die Planfeststellungsbehörde geht dabei unter Bezugnahme auf die bayerische Rechtsprechung für das Vorliegen einer Rodung von Wald im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG – unabhängig von einem möglicherweise tatsächlich verbleibenden Waldbestand – davon aus,

dass der Tatbestand der Rodung schon erfüllt ist, wenn (auch) andere (neue) Nutzungsarten zugleich vorliegen und eine davon nicht unter den Begriff der Waldnutzung oder dieser gleichgestellten Nutzung fällt.¹³³ Damit unterliegen alle Waldflächen im Trassenbereich mit Aufwuchsbeschränkungen für Bäume dem Rodungsbegriff. Sofern das planfestgestellte Vorhaben mittels einer Leitungsschneise durch einen Wald geführt wird, liegt somit eine „andere Bodennutzungsart“ im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG vor.

Der Einschlag von Wald außerhalb des Schutzstreifens für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen ist nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG zu werten, sondern als vorzeitige Abnutzung des Bestands, die keiner Erlaubnis bedarf.¹³⁴ Diese Flächen müssen nach Art. 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden. Die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf der Erlaubnis, vgl. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG (s. hierzu insgesamt Kap. B.IV.3.j)(cc)).).

Keiner der Neubaumasten wird in einer Waldfläche im Sinne von § 2 LWaldG BW und Art. 2 BayWaldG errichtet, sodass es durch die Ersetzung und auch die Erhöhung der Masten nicht zu einer neuen, dauerhaften Inanspruchnahme von Wald kommt. Einer Waldumwandlungsgenehmigung oder Rodungserlaubnis bedurfte es insofern nicht. Die Schutzstreifenerweiterung in Baden-Württemberg ist nach § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG BW (dazu unter Kap. B.IV.3.j)(bb)) genehmigungspflichtig. In Bayern werden keine zusätzlichen Waldflächen durch Schutzstreifenerweiterungen in Anspruch genommen, sodass es auch insoweit keiner Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG bedurfte.

(bb) Genehmigung für die Anlage von Leitungsschneisen gem. § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG BW

Gem. § 9 Abs. 7 S. 1 LWaldG BW ist die Anlage von Leitungsschneisen in Baden-Württemberg keine Umwandlung i.S.v § 9 Abs. 1 S. 1 LWaldG BW, denn Leitungsschneisen gelten als Wald, § 2 Abs. 3 Nr. 1 LWaldG BW. Sie bedarf jedoch gem. § 9 Abs. 7 LWaldG BW bei Flächen ab einer Größe von einem Hektar der Genehmigung durch die Forstbehörde.

Schutzstreifen einer Höchstspannungsleitung, die mit einer Aufwuchsbeschränkung einhergehen, sind Leitungsschneisen in diesem Sinne.¹³⁵ Bei dem planfestgestellten Vorhaben sind aufgrund der Umbeseilung auf der Bl. 4572 in bestimmten Leitungsabschnitten Schutzstreifenverbreiterungen notwendig. Insgesamt beträgt die Inanspruchnahme durch die Schutzstreifenerweiterung ca. 97.870 m² (ca. 9,8 ha). Daher bedarf die Anlage von diesen Leitungsschneisen der Genehmigung.

¹³³ BayVGh, Urt. v. 20.11. 2012 – 22 A 10.40041 –, juris Rn. 61 ff; BayVGh, Urt. v. 16.07.1987 – 19 B 83 A.251.

¹³⁴ BayObLG, Beschl. v. 06.02.1985 – AZ 3Ob Owi137/84.

¹³⁵ Endres in: Endres, Bundeswaldgesetz Kommentar, § 9 Rn. 8.

Für die Schutzstreifenerweiterung wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach § 9 Abs. 7 S. 2 LWaldG BW erteilt. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

In den von den Schutzstreifen betroffenen Bereichen wird die Waldentwicklung nicht unterbunden. Mit der Schutzstreifenerweiterung entsteht mithin keine gehölzfreie Trasse. Die Waldentwicklung wird nur langfristig beschränkt, wenn die Bäume innerhalb des Schutzstreifens die maximal tolerierbare Wuchshöhe erreicht haben. Erst zu diesem Zeitpunkt erfolgt ein geringfügiger Eingriff in die Baumwipfel oder eine Einzelbaumentnahme. Nach Erfordernis werden einzelne Bäume oder auch größere Flächen in der zulässigen Höhe gekappt oder auch vollständig eingeschlagen, sofern der Sicherheitsabstand von ca. 8 bis 10 m, vereinzelt auch 5 m, zum unteren Leitungsseil unterschritten wird. Die maximal zulässige Wuchshöhe ist einerseits bedingt durch die Höhe der Seilaufhängung am Mast und andererseits durch die Spannweite des Feldes, also dem maximalen Durchhang der Leiterseile. Damit ergibt sich an jedem Punkt im Trassenverlauf eine andere zulässige Wuchshöhe. Auch seitlich zum Leiterseil variiert die Wuchshöhenbeschränkung. Vom äußeren Rand des Schutzstreifens nimmt sie abhängig von den theoretischen Fallkurven der randständigen Bäume bis zum unmittelbaren Leitungstrauf ab. Die größte Beschränkung der zulässigen Wuchshöhe tritt also nur punktuell unter dem unteren Scheitel der Leiterseile auf.

Vorzugsweise soll die Gewährleistung des Sicherheitsabstands durch den Rückschnitt und nur im Einzelfall durch die Entnahme hochwachsender Einzelbäume erfolgen, wenn eine Einkürzung technisch nicht umsetzbar ist, aber aus Sicherheitsgründen zwingend erforderlich ist. Aufgrund der Höhenbeschränkung verursachte Bestandslücken werden sich durch Stockausschlag oder Sukzession kurzfristig schließen, daher ist die Anpflanzung von Gehölzen nicht erforderlich. Zudem wird durch die Maßnahmen V-B6 und V-L1 (selektiver Gehölzrückschnitt) sichergestellt, dass nur Gehölze zurückgeschnitten werden, die innerhalb des nächsten Pflegeintervalls die zulässige Wuchshöhe überschreiten. Mit der Nebenbestimmung A.V.2.d) 1. wird dem Vorhabenträger überdies aufgegeben, die Waldinanspruchnahme in Abstimmung mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde zu vollziehen. Die Waldinanspruchnahme hat unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf die angrenzenden, verbleibenden Waldbestände zu erfolgen. Soweit die höhere Forstbehörde (Einwender-Nr. 700042) die Vollziehung der Waldinanspruchnahme im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde für notwendig erachtet, wird dem durch die Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen, weil die Abstimmung mit der zuständigen Behörde den rechtlichen Anforderungen hinreichend gerecht wird. Mit dem Planfeststellungsbeschluss wird festgestellt, dass die materiell-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen zur Waldinanspruchnahme durch die Leitungsschneisen vorliegen.

Aufgrund des kleinräumigen Abrückens von der Bestandstrasse sowie punktueller Mastverschiebungen kommt es im Vorhaben in wenigen Bereichen auch zu einer Reduzierung des Schutzstreifens. Der Entfall der Höhenrestriktionen steigert den Biotopwert in diesen Teilbereichen langfristig.

Ein Ausgleich für die betriebsbedingte Beanspruchung der Waldflächen ist nicht vorgesehen. Zum einen werden die Auswirkungen auf die Waldfunktionen durch die Maßnahmen V-B6 und V-L1 minimiert, so dass Schutz-, Erholungs-, Habitat- und sonstige Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden. Zum anderen handelt es sich um punktuelle und flächenmäßig überwiegend, für solch ein Vorhaben geringe, Waldinanspruchnahmen. Denn der Mittelwert der Inanspruchnahme beträgt nur ca. 1.200 m².

Der Genehmigung entgegenstehende Belange wurden seitens der zuständigen Forstbehörde im Rahmen der Stellungnahme nicht vorgetragen. Die höhere Forstbehörde (Einwender-Nr. 700042) hat der Schutzstreifenerweiterung zugestimmt.

Zu den Stellungnahmen des Landkreises Ravensburg und der höheren Forstbehörde, wonach es bei der Schutzstreifenerweiterung ab einer Flächengröße von über 0,3 ha nicht genügt, die Flächen der Sukzession zu überlassen, und daher für diese Flächen Initialpflanzungen notwendig seien, um eine rasche Wiederbewaldung und somit Wiederherstellung der Waldfunktionen sicherzustellen, hat der Vorhabenträger zugesagt, die Pflanzungen mit der örtlich zuständigen unteren Forstbehörde abzustimmen. Die Zusage ist in der Nebenbestimmung A.VI.1.f)1. für verbindlich erklärt worden. Aufgrund der entlang des Trassenverlaufs punktuellen und flächenmäßig vergleichbar geringen Inanspruchnahme von Wald, mit einem Mittelwert von 1.200 m², kann aus Sicht der Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit der Forstbehörde auf die Festsetzung einer zusätzlichen Ausgleichsmaßnahme verzichtet werden.

Von der Genehmigung sind folgende Flurstücke umfasst:

Tab. 118: Flurstücke Schutzstreifenerweiterung

Mast Nr.	Gemeinde	Gemarkungsschlüssel	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) gerundet auf volle m ²
10-11	Achstetten	088560	1388 1382/5	769
23	Laupheim	088580	2782	1.449
24	Laupheim	088580	2880	870
24-26	Laupheim	088580	2880 2880/1	2.458
38-39	Laupheim	088581	1166	359 277
59-60	Maselheim	088803	1961	1.759
65-66	Maselheim	088800	1466	132
74-75	Biberach an der Riß	088802	336 350	137 4.917

Mast Nr.	Gemeinde	Gemarkungs- schlüssel	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) ge- rundet auf volle m ²
			350	1.101
88	Ochsenhausen	088871	216	324
113-114	Eberhardzell	088851	715/3 715/4	2.068 742
118-119	Eberhardzell	088852	1081	197
126-127	Bad Wurzach	089438	585	70
129-130	Bad Wurzach	089438	329 331 329/2	4.696 3.490
151-153	Bad Wurzach	089433	98	2.899
152-153	Bad Wurzach	089433	98/1 102	766 1.810
153-154	Bad Wurzach	089433	105	1.907
159-160	Bad Wurzach	089433	98	1.776
160-161	Bad Wurzach Wolfegg	089433 089500	134/3 83/1	779 209
161-162	Bad Wurzach	089433	137 145/2 145/4	519 1.129
167-168	Wolfegg	089500	144/17	5.334
167-169	Wolfegg	089500	144/1 144/17	6.059
169-170	Wolfegg	089500	140/25 139/7 144/14	357 368
171-172	Wolfegg	089500	13	429
171-173	Wolfegg	089500	13	739
175-176	Wolfegg	089500	45/2 62 45/2	941 17 462
179-180	Wolfegg	089500	123/1	1.390
184-185	Kißlegg	089490	144	1.723

Mast Nr.	Gemeinde	Gemarkungs- schlüssel	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) ge- rundet auf volle m ²
			143/3 143/2 143 142 132/6	
194-195	Wangen im Allgäu	089643	79/4 129/1 77/7 129/1	1.166 3.524
195-196	Wangen im Allgäu	089643	138 165 166/1	1.977
195-197	Wangen im Allgäu	089643	166/1	579
196-197	Wangen im Allgäu	089643	160 138	702
197-198	Wangen im Allgäu	089643	159/1 160/2 159/3 160/2	1.141 693
198-199	Wangen im Allgäu	089643	159/1 220/7 231	1.757 754
203-204	Wangen im Allgäu	089643	268 445	452
210-211	Amtzell	089630	2222/6	142
211-212	Amtzell Wangen im Allgäu	089630 089645	2214 677 701	2.308
211-213	Wangen im Allgäu	089645	703/1 708/1 708/2 724/1 697	1.512 1.311

Mast Nr.	Gemeinde	Gemarkungs- schlüssel	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) ge- rundet auf volle m ²
214-215	Wangen im Allgäu	089645	730 833	4.734
215-216	Wangen im Allgäu	089645	834 853	44 108
215-217	Wangen im Allgäu	089645	825 825/1 1326/1	2.917
216-218	Wangen im Allgäu	089645	1310 1301/1 1316/1 1305/1 1304	3.538
217-219	Wangen im Allgäu	089645	8 1/4 1/4 5	8.217 3.310
221-223	Wangen im Allgäu	089645	974/1 75/5 75/3	1.023
222-223	Wangen im Allgäu	089645	1149/3 75/5	121
Summe				97.870

(cc) Genehmigung für die befristete Umwandlung von Wald gem. § 11 Abs. 1 LWaldG BW

Gem. § 11 Abs. 1 LWaldG BW kann die höhere Forstbehörde in Baden-Württemberg die Beseitigung des Baumbestandes der Waldfläche befristet genehmigen, wenn

1. ein öffentliches Interesse oder ein besonderes wirtschaftliches Interesse des Waldbesitzers an einer vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche besteht,
2. andere öffentliche Interessen im Sinne des § 9 Abs. 2 LWaldG BW der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Waldfläche nicht entgegenstehen und

3. sichergestellt wird, dass die Waldfläche bis zum Ablauf einer von der höheren Forstbehörde zu bestimmenden Frist nach den in § 11 Abs. 2 LWaldG BW bezeichneten Plänen ordnungsgemäß wieder aufgeforstet wird. Bedingungen und Auflagen können erteilt werden.

In Bayern ist der Einschlag von Wald für baubedingte, vorübergehende Flächeninanspruchnahmen nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG zu werten, da in einem solchen Fall kein dauerhafter Wille zur Umnutzung besteht, sondern die Flächen vielmehr wiederbewaldet werden sollen. Es handelt sich um eine vorzeitige Abnutzung des Bestands, die nach dem BayWaldG keiner Erlaubnis bedarf.¹³⁶ Die zur vorübergehenden Flächeninanspruchnahme kahlgeschlagenen Waldflächen sind aber innerhalb von drei Jahren wieder aufzuforsten, Art. 15 Abs. 1 S. 1 BayWaldG.

Gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG bedarf die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung der Erlaubnis. In Bayern sind Maßnahmen zur Anpflanzung von Bäumen nur im Schutzstreifen der Freileitung vorgesehen. Da es sich bei Flächen im Schutzstreifen einer Freileitung nicht um Waldflächen im Sinne des BayWaldG handelt, ist eine Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG nicht erforderlich.

An vier Maststandorten in Bayern und an 15 Maststandorten in Baden-Württemberg kommt es zu einer vorübergehenden Entfernung des aufstehenden Bewuchses, etwa für die erforderlichen Arbeitsflächen bei der Zu- und Umbeseilung, in einem Umfang von insgesamt ca. 15.985 m². Die höhere Forstbehörde und der Landkreis Ravensburg haben in ihren Stellungnahmen vorgetragen, dass es beim Abbau des Masten Nr. 194 bzw. dem Aufbau des Masten Nr. 1194 zu einer temporären Umwandlung auf dem Flurstück 79/4 der Gemarkung Leupolz in der Gemeinde Wangen im Allgäu kommt. Der Vorhabenträger hat hierauf erwidert, dass es sich bei der Darstellung im Reg. 13.7 um einen redaktionellen Fehler handelt und klargestellt, dass auf der in Anspruch genommenen Fläche tatsächlich kein Wald steht und es sich auch nicht um eine dem Wald zugewiesene Freifläche im Wald (§ 2 Abs. 2 LWaldG BW) handelt. Die Planfeststellungsbehörde hat die Ausführungen des Vorhabenträgers berücksichtigt. Am neu zu errichtenden Mast Nr. 194 war vor diesem Hintergrund keine temporäre Inanspruchnahme von Wald in die Bilanzierung einzustellen.

Für die temporäre Waldumwandlung in Baden-Württemberg wird im Rahmen der Konzentrationswirkung gem. § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c EnWG, § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG durch die Planfeststellungsbehörde die Genehmigung nach § 11 Abs. 1 LWaldG BW erteilt. Die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor.

Es besteht ein öffentliches Interesse an der vorübergehenden anderweitigen Nutzung der Fläche. Das Vorhaben ist durch Gründe des Allgemeinwohls gerechtfertigt. Es leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und zur Sicherstellung der leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität. Das planfestgestellte Vorhaben ist (als Nr. 25) in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG enthalten, so dass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf mit Verbindlichkeit für die Planfeststellungsbehörde gem. § 1 Abs. 1 S. 1 BBPIG i.V.m. § 12e Abs. 4 S. 1 und 2 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund

¹³⁶ BayObIG, Beschl. v. 06.02.1985 – AZ 30b Owi137/84.

ist die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, vgl. § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG.

Andere öffentliche Interessen an der Nutzung der Fläche wurden im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich. Dies insbesondere auch deshalb, weil die Umwandlung nur vorübergehend ist und eine anderweitige Nutzung nicht auf Dauer unmöglich macht. Zudem ist die geplante temporäre Waldinanspruchnahme in Baden-Württemberg mit einer Größe von 9.806 m² als gering einzustufen.

Der Vorhabenträger stellt durch die Maßnahmen V-A_R5 (Wiederaufforstung von Wäldern) sicher, dass die in Anspruch genommene Waldfläche gleichartig wieder aufgeforstet wird. Die baubedingt befristet in Anspruch genommenen Waldflächen sollen nach der Beendigung der Bauarbeiten wieder mit gleichartigen Gehölzen aufgeforstet und als Wald wiederhergestellt werden oder sich selbstständig durch Sukzession regenerieren. Die Ausführungsplanung der Wiederaufforstungen ist nicht Bestandteil der Maßnahme. Eine einzelflächenspezifische Konkretisierung, insbesondere hinsichtlich zu verwendender Gehölzarten und Pflanzzahlen, wird zur Fertigstellung der jeweiligen Baustellenfläche geplant, erstellt und mit der jeweils zuständigen Forstbehörde und den Waldbesitzern vor der Ausführung abgestimmt. Die Zusage des Vorhabenträgers, diese Abstimmung durchzuführen, ist in A.VI.1.f)2. für verbindlich erklärt worden. Da der weit überwiegende Teil der baubedingt in Anspruch zu nehmenden Waldflächen innerhalb des Schutzstreifens der Leitung liegt und damit einer Wuchshöhenbeschränkung unterliegt, werden diese Flächen der Sukzession überlassen. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die ökologische Baubegleitung überwacht.

Die höhere Forstbehörde hat der temporären Waldinanspruchnahme zugestimmt. Sie hat die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss für erforderlich erachtet. Die Planfeststellungsbehörde hat die von der Forstbehörde vorgeschlagenen Regelungen geprüft und ist den Vorschlägen weitgehend gefolgt.

Die Nebenbestimmungen unter A.V.2.d) dienen der Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen aus § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG BW. Nach diesen ist der Vorhabenträger insbesondere verpflichtet, befristet umgewandelte Waldflächen unverzüglich nach Baubeginn, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen, ordnungsgemäß forstrechtlich zu rekultivieren. Die Wiederbewaldung hat unter weiteren Maßgaben mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu erfolgen. Die höhere Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme den Abschluss der Rekultivierung und Wiederbewaldung innerhalb von drei Jahren nach Genehmigungsdatum gefordert. Dem hat die Planfeststellungsbehörde nicht entsprochen. Die Nebenbestimmungen unter A.V.2.d) 3. und A.V.2.d) 4. tragen den Anforderungen des § 11 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG BW Rechnung, indem die ordnungsgemäße Wiederaufforstung unverzüglich nach Baubeginn, spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Baumaßnahmen durchzuführen ist.

Die höhere Forstbehörde hat darüber hinaus in ihrer Stellungnahme gefordert, den Beginn der endgültigen Umwandlung unter die aufschiebende Bedingung zu stellen, dass die untere Forstbehörde die Fläche freigegeben hat. Darüber hinaus sollten weitere zur Durchführung des Umwandlungszwecks nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche

Genehmigungen bzw. Gestattungen im Vorfeld den örtlich zuständigen unteren Forstbehörden vorgelegt werden müssen. Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme gewürdigt, sich aber im Ergebnis gegen die Aufnahme von entsprechenden Nebenbestimmung entschieden. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst aufgrund seiner Konzentrationswirkung die erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen. Eine gesonderte Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Vorlage dieses Planfeststellungsbeschlusses ist nicht erforderlich und auch nicht gegenüber anderen Fachbehörden, deren Entscheidungen von der Konzentrationswirkung erfasst sind, angeordnet. Im Übrigen ist durch die Nebenbestimmung A.V.2.d)A.V.2.d)1. sichergestellt, dass die Maßnahmen des Vorhabenträgers mit der Forstbehörde abzustimmen sind. Eine darüber hinausgehende Freigabe der Flächen durch die untere Forstbehörde sieht das LWaldG BW nicht vor.

Um die Waldfunktionen (§ 1 Nr. 1 LWaldG BW) durch die befristete Umwandlung nur in dem erforderlichen Maß zu beeinträchtigen, hat die Planfeststellungsbehörde die Nebenbestimmung A.V.2.d)2. aufgenommen, wonach die Dauer der befristeten Waldinanspruchnahme so gering wie möglich zu halten ist. Zur Gewährleistung der Erhaltung der Waldfunktionen (§ 1 Nr. LWaldG BW) wird dem Vorhabenträger darüber hinaus mit der Nebenbestimmung A.V.2.d)5. aufgegeben, eine Bodenlockerung von Waldböden durchzuführen, soweit diese im Zuge der Bauausführung verdichtet werden.

Von der Genehmigung sind in Baden- Württemberg folgende Flurstücke umfasst (die Flurstücke betreffen teilweise mehrere Maststandorte):

Tab. 119: Flurstücke temporärer Waldinanspruchnahme in Baden-Württemberg

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) gerundet auf volle m ²
Laubheim	Laubheim		2782	1.662
			2880	300
Maselheim	Lauptershausen	1	350	501
Wolfegg	Wolfegg	2	144/17	1.363
		2	144/17	2.832
		2	144/14	171
		2	13	223
Wangen im Allgäu	Leupolz		138	121
			268	377
			445	16
Amtzell	Amtzell		2219/1	209
				955

Gemeinde	Gemarkung	Flurnummer	Flurstücksnummer	Fläche (m ²) gerundet auf volle m ²
Wangen im Allgäu	Niederwangen		708/1	84
			708/2	87
			730	65
			833	68
Wangen im Allgäu	Wangen		825	408
			825/1	324
			75/1	40
Summe				9.806 m ²

(dd) Genehmigung nach § 29 Abs. 2 LWaldG BW

Gem. § 29 Abs. 2 LWaldG BW bedarf im Schutzwald abweichend von § 15 Abs. 3 LWaldG BW jeder Kahlhieb unbeschadet des § 15 Abs. 7 LWaldG BW der Genehmigung der Forstbehörde. Schutzwald ist gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG BW insbesondere Biotopschutzwald. Hierbei handelt es sich um Wald, der dem Schutz und der Erhaltung von seltenen Waldgesellschaften sowie von Lebensräumen seltener wild wachsender Pflanzen und wild lebender Tiere dient, § 30a Abs. 1 LWaldG BW. Zum Biotopschutzwald gehören

1. regional seltene, naturnahe Waldgesellschaften,
2. Tobel, Klingen, Kare und Toteislöcher im Wald mit naturnaher Begleitvegetation,
3. Wälder als Reste historischer Bewirtschaftungsformen und strukturreiche Waldränder

in der in der Anlage zu dem LWaldG BW beschriebenen Ausprägung, § 30a Abs. 2 S. 1 LWaldG BW.

Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung oder erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung von Biotopschutzwald führen können, sind verboten, § 30a Abs. 3 S. 1 LWaldG BW. Die Prüfung der für die temporäre Inanspruchnahme von Biotopschutzwäldern erforderlichen Ausnahmenvoraussetzungen gem. § 30a Abs. 5 LWaldG BW iVm § 30 Abs. 3 BNatschG erfolgt in Kap. B.IV.3.e).

Als Kahlhiebe gelten flächenhafte Nutzungen (Nr. 1) und Einzelstammentnahmen, welche den Holzvorrat eines Bestandes auf weniger als 40 vom Hundert des standörtlich möglichen maximalen Vorrats herabsetzen (Nr. 2), § 15 Abs. 1 LWaldG BW. Durch einen Kahlhieb dürfen der Boden und die Bodenfruchtbarkeit nicht geschädigt, der Wasserhaushalt weder erheblich noch dauernd beeinträchtigt oder sonstige Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden, § 15 Abs. 2 LWaldG BW. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn der Waldbesitzer seiner Verpflichtung zur Wiederaufforstung

wiederholt nicht oder nicht ausreichend nachgekommen ist oder Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Sinne von § 15 Abs. 2 LWaldG BW nicht durch Bedingungen und Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können. Durch Bedingungen und Auflagen kann insbesondere bestimmt werden, dass die vorgesehene Nutzung zeitlich gestaffelt erfolgt oder ein bestimmtes forsttechnisches Vorgehen eingehalten wird.

Gem. § 15 Abs. 7 Nr. 3 Alt. 3 LWaldG BW iVm § 29 Abs. 2 LWaldG BW bedarf ein Kahlhieb im Biotopschutzwald keiner Genehmigung auf Flächen, die für die Anlage einer Leitungsschneise erforderlich sind.

Bei der Schutzstreifenerweiterung handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um eine flächenhafte Nutzung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LWaldG BW und damit um einen grundsätzlich genehmigungspflichtigen Kahlhieb gem. § 29 Abs. 2 LWaldG BW. Denn die von dem Schutzstreifen betroffenen Flächen unterliegen einer Aufwuchsbeschränkung. Bei dem planfestgestellten Vorhaben sind die nachfolgenden Biotopschutzwälder gem. § 30a Abs. 1 und 2 S. 1 LWaldG BW von der Schutzstreifenerweiterung betroffen:

Tab. 120: Auflistung der betroffenen Biotopschutzwälder

Mast Nr.	Biotopnummer	Waldbiotop	Durch die Schutzstreifenerweiterung betroffene Fläche (m ²) gerundet auf volle m ²	Auswirkungen
194/1194	282244361319	Bachtobel O Leupolz	1.292	Keine Auswirkungen
195-196	282244361320	Steinenberger Tobel SO Leupolz	75	Keine Auswirkungen
196-197	282244361321	Tobel S Leupolz	1.096	Keine Auswirkungen
197-198	282244361324	Tobel Stützenberg S Leupolz	1.223	Keine Auswirkungen
198-199	282244361325	Tobel Stützenberg S Leupolz	1.148	Keine Auswirkungen
203	282244363625	Tobel W Groß-Weiher S Ungerhaus	477	Keine Auswirkungen

Die Inanspruchnahme der Biotopschutzwälder durch die Schutzstreifenerweiterung ist aber wegen § 15 Abs. 7 Nr. 3 Alt. 3 LWaldG BW iVm § 29 Abs. 2 LWaldG BW im Ergebnis nicht genehmigungspflichtig, denn der Kahlhieb ist für die Anlage der Leitungsschneisen erforderlich. Zudem können erhebliche Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der sonstigen Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes ausgeschlossen werden, § 15 Abs. 4 Nr. 2 iVm § 15 Abs. 2 Nr. 3 LWaldG BW. Denn bei den sechs im Bereich des Vorhabens liegenden Bi-

otopschutzwäldern handelt es sich ausnahmslos um Tobel mit Gehölzbestand. Hierbei handelt es sich um geomorphologische Strukturen, auf die die Inanspruchnahme durch die Schutzstreifenerweiterung keine Auswirkungen hat.

k) Straßen und Wege

(aa) Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen

Sowohl bei der Zubeseilung (Bl. 4521) als auch bei der Umbeseilung (Bl. 4572) verläuft die planfestgestellte Leitung in räumlicher Nähe zu verschiedenen Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen. Mehrere Straßen werden von der Leitung gequert. Aufgrund der räumlichen Nähe des Vorhabens zu öffentlichen Straßen befinden sich Maststandorte des planfestgestellten Vorhabens teilweise in den Bauverbots- und Baubeschränkungszone von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen. Bei der Entscheidung über die Planfeststellung hat die Planfeststellungsbehörde insoweit die Regelungen zu den Bauverboten und den Baubeschränkungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG BW) sowie die Anforderungen an die Sondernutzung zu beachten.

Wie nachfolgend begründet wird, ist das planfestgestellte Vorhaben mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen vereinbar. Erforderliche Sondernutzungen sind zuzulassen.

(1) Zubeseilung (Bl. 4521)

Im Bereich der Zubeseilung (Bl. 4521) quert die 380-kV-Leitung im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 10 und Nr. 9 die Bundesstraße B30, im Spannfeld Nr. 36 – Nr. 35 die Landesstraße L260, im Spannfeld Nr. 33 – Nr. 32 die Landesstraße L1261 und im Spannfeld Nr. 1022 – Nr. 1021 die Landesstraße L1242. Schließlich werden mehrere Kreisstraßen gequert nämlich im Spannfeld Nr. 28 – Nr. 27 die Kreisstraße K7371, im Spannfeld Nr. 14 – Nr. 13 die Kreisstraße K 7369, im Spannfeld Nr. 9 – Nr. 8 die Kreisstraße K7373, im Spannfeld Nr. 1 – Nr. P002 und im Spannfeld Nr. 1 – Br. P001 die Kreisstraße K7373 und im Spannfeld Nr. 7 – Nr. 6 die Kreisstraße K7374.

(2) Umbeseilung (Bl. 4572)

Im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) quert die 380-kV-Leitung im Spannfeld zwischen den Masten Nr. 207 und Nr. 208 die Bundesautobahn BAB96, im Spannfeld Nr. 4301 – Nr. 44A die Bundesstraße B30, im Spannfeld Nr. 1083 – Nr. 1084 die Bundesstraße B312, im Spannfeld Nr. 126 – Nr. 127 die Bundesstraße B465 und im Spannfeld Nr. 208 – Nr. 209 die Bundesstraße B32. Im Bereich des Spannfeldes Nr. 1083 – Nr. 1084 wurde die Querung mit dem derzeitigen Verlauf der Bundesstraße B312 berücksichtigt. Zwar wird im Bereich Ringschnait eine Änderung des Verlaufs der Bundesstraße B312 geplant (Bez. „Ortsumfahrung

Ringschnait“), welche das planfestgestellte Vorhaben nicht mehr im Spannfeld Nr. 1083 – Nr. 1084 kreuzen würde, sondern aller Voraussicht nach im Spannfeld Nr. 84 – Nr. 85. Die hierfür notwendige Planfeststellung wurde aber noch nicht beantragt, sodass der gegenwärtige Verlauf der B312 berücksichtigt wird.

Ferner werden mehrere Landesstraßen gequert nämlich im Spannfeld Nr. 22 – Nr. 23 die Landesstraße L259, im Spannfeld Nr. 28 – Nr. 29 die Landesstraße L257, im Spannfeld Nr. 55 – Nr. 56 die Landesstraße L266, im Spannfeld Nr. 63 – Nr. 64 die Landesstraße L280, im Spannfeld Nr. 109 – Nr. 110 die Landesstraße L306, im Spannfeld Nr. 143 – Nr. 144 die Landesstraße L300, im Spannfeld Nr. 145 – Nr. 146 die Landesstraße L314, im Spannfeld Nr. 164 – Nr. 165 die Landesstraße L317, im Spannfeld Nr. 1177 – Nr. 1178 die Landesstraße L330, im Spannfeld Nr. 203 und Nr. 204 die Landesstraße L325 und im Spannfeld Nr. 221 – Nr. 1222 die Landesstraße L320.

Schließlich werden mehrere Kreisstraßen gequert nämlich im Spannfeld Nr. P002 – Nr. 1 die Kreisstraße K7373, im Spannfeld Nr. 13 – Nr. 14 die Kreisstraße K7523, im Spannfeld Nr. 4301 – Nr. 44A die Kreisstraße K7507, im Spannfeld Nr. 46 – Nr. 47 die Kreisstraße K7515, im Spannfeld Nr. 60 – Nr. 61 die Kreisstraße K7527, im Spannfeld Nr. 1070 – Nr. 1071 die Kreisstraße K7505, im Spannfeld Nr. 80 – Nr. 81 die Kreisstraße K7503, im Spannfeld Nr. 1083 – Nr. 1084 die Kreisstraße K7502, im Spannfeld Nr. 1091 – Nr. 1092 die Kreisstraße K7570, im Spannfeld Nr. 96 und Nr. 97 die Kreisstraße K7569, im Spannfeld Nr. 106 – Nr. 107 die Kreisstraße K7568, im Spannfeld Nr. 112 – Nr. 113 die Kreisstraße K7573, im Spannfeld Nr. 113 – Nr. 114 die Kreisstraße K8031, im Spannfeld Nr. 156 – Nr. 157 die Kreisstraße K7933, im Spannfeld Nr. 169 – Nr. 170 die Kreisstraße K7937, im Spannfeld Nr. 191 – Nr. 1192 die Kreisstraße K8043, im Spannfeld Nr. 225 – Nr. 226 und im Spannfeld Nr. 226 – Nr. 227 die Kreisstraße K8005.

(bb) Bauverbote

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

Für Baden-Württemberg und Bayern gelten (im Wortlaut identische) landesrechtliche Regelungen, wonach außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Hochbauten jeder Art längs der Landesstraßen bzw. Staatsstraßen in einer Entfernung bis zu 20 Meter und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 15 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn nicht errichtet werden dürfen (§ 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 StrG BW und Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayStrWG).

Von diesen Verboten können Ausnahmen zugelassen werden. Nach § 9 Abs. 8 S. 1 FStrG und § 22 Abs. 1 S. 3 StrG BW kann eine Ausnahme zulassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichungen erfordern. Nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayStrWG kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet.

Insgesamt 16 Masten des planfestgestellten Vorhabens befinden sich innerhalb der Anbauverbotszonen von Bundes-, Staats-/Landes- oder Kreisstraßen. Die Zulassung einer Ausnahme vom Anbauverbot im Rahmen der Planfeststellung ist für insgesamt 15 dieser Masten aber nicht erforderlich. In allen diesen Fällen handelt es sich um Bestandsmasten, deren Standort im Zuge der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen nicht verändert wird. Deshalb liegt insoweit keine ausnahmebedürftige Errichtung von Hochbauten im Sinne der straßenrechtlichen Vorschriften vor.

Demgegenüber liegt der neu zu errichtende Mast Nr. 2041 dem technischen Maßnahmenverzeichnis des Vorhabenträger zufolge teilweise innerhalb der Anbauverbotszone nach Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BayStrWG. Die Traverse des Masten Nr. 2041 weist einen Abstand von ca. 15,5 m zur Staatsstraße St2031 auf. Für die Errichtung des Mastes Nr. 2041 ist daher eine Ausnahme vom Anbauverbot erforderlich.

Die Ausnahme wird mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt. Nach Art. 23 Abs. 2 S. 1 BayStrWG können Ausnahmen von den Anbauverboten zugelassen werden, wenn dies die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, besonders wegen der Sichtverhältnisse, Verkehrsgefährdung, Bebauungsabsichten und Straßenbaugestaltung gestattet. Diese Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme sind erfüllt. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Mast Nr. 2041 innerhalb der Bauverbotszone der Staatsstraße St2031 entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht ersichtlich. Insbesondere ist eine die Verkehrssicherheit gefährdende Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse durch die Errichtung des Mastes Nr. 2041 nicht zu erwarten. Vielmehr sind in räumlicher Nähe zum neu geplanten Maststandort bereits der zurückzubauende Mast Nr. 42 und weitere, nicht zurückzubauende Masten vorhanden. Im Übrigen zählen Hochspannungsleitungen nicht zuletzt aufgrund des Bündelungsgebotes zu den üblichen Erscheinungsformen baulicher Anlagen entlang von Landes- und Kreisstraßen. Sie sind ihrer Art nach und im Vergleich zu vielen anderen Arten baulicher Anlagen nur in geringem Maße geeignet, die Aufmerksamkeit von Verkehrsteilnehmern auf sich zu ziehen. Verkehrsteilnehmer müssen generell mit Hochspannungsleitungen in der Nachbarschaft von Straßen rechnen und können sich darauf einstellen. Die konkreten örtlichen Gegebenheiten veranlassen keine andere Bewertung.

Negative Auswirkungen auf die Leichtigkeit des Verkehrs können für die Errichtung des Mastes Nr. 2041 deshalb im Ergebnis ausgeschlossen werden. Auch Ausbauabsichten oder die Straßenbaugestaltung werden durch den Mast oder erforderliche Zuwegungen nicht beeinträchtigt, da eine Anpassung der Zuwegung an eine geänderte Straßengestaltung regelmäßig möglich sein wird. Der Vorhabenträger ist durch Nebenbestimmungen A.V.2.k) dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit den zuständigen Straßenbehörden abzustimmen.

Sonstige neu zu errichtende Masten befinden sich außerhalb der Anbauverbotszonen. Auf einen Hinweis des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis im Anhörungsverfahren hin wurde nochmals überprüft, ob sich der als Ersatzneubaumast neu zu errichtende Mast Nr. 1022 innerhalb der Anbauverbotszone der Landesstraße L1242 befindet. Dies ist aber nicht der Fall (vgl. Reg. 8.1).

§ 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG und § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 und Alt. 2 StrG BW formulieren darüber hinaus Bauverbote für bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen, Landes-/Staatsstraßen oder Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 FStrG dürfen bauliche Anlagen, die außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden.

Nach § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 1 StrG BW dürfen bauliche Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, die im Wesentlichen von Einmündungen, höhengleichen Kreuzungen und Zufahrten frei sind, unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 StrG BW enthält eine entsprechende Regelung für Kreisstraßen.

Zwar erhalten zahlreiche der bei Realisierung des planfestgestellten Vorhabens neu zu errichtenden Ersatzneubaumasten mittelbar über eine Zuwegung einen Anschluss an Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen. Diese Zuwegungen dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem Anschluss an die Straßen im Sinne der genannten Vorschriften. Die Zuwegungen werden temporär für die Errichtung des Ersatzneubaumastes und der Baueinrichtungsflächen sowie dauerhaft nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den Masten genutzt werden. Angesichts der seltenen Nutzung entstehen keine spürbaren Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit. Derartige Zuwegungen erfüllen daher nicht den Tatbestand einer Zufahrt zu einem baulich genutzten Grundstück. Selbst wenn dies anders zu beurteilen wäre, lägen jedenfalls in allen Fällen die Voraussetzungen für die Zulassung von Ausnahmen nach den jeweils einschlägigen Bestimmungen der genannten Gesetze vor, § 9 Abs. 8 S. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 3 StrG BW.

Ein Bauverbot für die Ersatzneubaumasten würde zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen. Die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens ist aus Gründen eines überlegenen öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG und § 1 S. 3 NABEG. Zudem werden angesichts der temporären Nutzung während der Bauausführung und der seltenen Nutzung als dauerhafte Zuwegung zu Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten keine nennenswerten Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit entstehen.

(cc) Baubeschränkungen

Für Bundesfernstraßen bestimmt § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 FStrG, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (an Bundesfernstraßen, soweit dem Bund die Verwaltung einer Bundesfernstraße zusteht, der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes) bedürfen, wenn bauliche Anlagen längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 m und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen. Die Zustimmung der zuständigen Behörde darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist (§ 9 Abs. 3 FStrG).

§ 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1a) und Nr. 1b) StrG BW bestimmen, dass Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der unteren Verwaltungsbehörde, die im Benehmen mit der Straßenbaubehörde des Trägers der Straßenbaulast, im Falle von Landesstraßen in der Straßenbaulast des Landes mit dem Regierungspräsidium, entscheidet, wenn außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bauliche Anlagen längs der Landesstraßen in einer Entfernung bis zu 40 Meter und längs der Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 30 Meter jeweils vom äußeren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn gemessen, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 BayStrWG gilt ein entsprechendes Erfordernis eines Einvernehmens auch im Freistaat Bayern. Die planfestgestellten Maßnahmen enthalten aber keine unter diesen Tatbestand fallenden baulichen Maßnahmen.

Insgesamt sechs Masten, sämtlich im Bereich der Umbeseilung, befinden sich in der Anbaubeschränkungszone der Bundesautobahn BAB 96, der Landesstraße L330 und der Kreisstraßen K7507, K7570 und K7569. Vier dieser Masten sind Bestandsmasten und bleiben im Zuge der Realisierung des Vorhabens unverändert. Insoweit besteht daher kein Erfordernis der Zustimmung.

Für die Errichtung von zwei Masten als Ersatzneubaumasten ist demgegenüber die Zustimmung nach § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG BW erforderlich. Der Mast Nr. 1178 wird mit einem Abstand von ca. 30 m zur Landesstraße L330 in der Baubeschränkungszone errichtet. Der Mast Nr. 1091 wird mit einem Abstand von ca. 17 m zur Kreisstraße K7570 in der Baubeschränkungszone errichtet.

Nach § 22 Abs. 2 S. 2 StrG BW darf die Zustimmung nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. Gründe für eine Versagung der für die genannten Masten erforderlichen Zustimmungen liegen in keinem Fall vor. Eine Gefährdung des Straßenverkehrs durch die Realisierung dieser Masten ist nicht ersichtlich. Hinsichtlich der optischen Wirkungen der Masten auf die Verkehrsteilnehmer kann auf die Ausführungen oben zu den Bauverbots verwiesen werden. Beeinträchtigungen des Verkehrs

sind nicht zu erwarten. Darüber ist in keinem Fall das Risiko einer Beeinträchtigung von Ausbauplänen oder der Möglichkeiten der Straßenbaugestaltung ersichtlich und von den zuständigen Behörden im Anhörungsverfahren auch nicht vorgetragen worden. Die Straßenbaugestaltung ist auch im Hinblick auf die Überspannung von öffentlichen Straßen und Wegen nicht in rechtlich relevanter Weise beeinträchtigt. Die Leiterseile halten einen Abstand von mindestens 12,0 m zur Erdoberkante ein. Der Zweck der Straßen und Wege, dem öffentlichen Verkehr zum Gemeingebrauch zu dienen, wird nicht beeinträchtigt. Die Zustimmungen werden aufgrund der Konzentrationswirkung mit dem Planfeststellungsbeschluss erteilt.

Soweit nach Art. 24 Abs. 2 Nr. 1 BayStrWG bzw. § 22 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 StrG BW das Einvernehmen der Straßenbaubehörde erforderlich ist, wenn infolge der Errichtung, Änderung oder anderen Nutzung von baulichen Anlagen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten Grundstücke eine Zufahrt zu einer Staatsstraße oder Kreisstraße erhalten sollen, wird ebenfalls auf die Ausführungen zu den Bauverboten verwiesen. Zufahrten in diesem Sinne werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht zugelassen.

(dd) Sondernutzungen /Schutzgerüste

Das planfestgestellte Vorhaben erfordert während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen. Die mit der Befahrung der in den Lageplänen (Reg. 6) näher dargestellten und im Rechtserwerbsverzeichnis (Reg. 7) und technischen Maßnahmenverzeichnis (Reg. 8) bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG bzw. Art. 18 Abs. 1 BayStrWG und § 16 Abs. 1 StrG BW sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens in Anspruch zu nehmende öffentliche Straßen- und Wegenetz, welches in den Lageplänen (Reg. 6) dargestellt und im Rechtserwerbsverzeichnis und im technischen Maßnahmenverzeichnis aufgeführt wird (Reg. 7 und Reg. 8), darf soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher verhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmungen unter A.V.2.k) wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von dem Vorhabenträger auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Darüber hinaus ist durch weitere Nebenbestimmungen und durch die Zusagen des Vorhabenträgers unter A.VI.1.g) sichergestellt, dass die Baumaßnahmen zu keinen sonstigen Gefährdungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs führen, dass erforderliche Sicherheitseinrichtungen den dafür geltenden technischen Bestimmungen entsprechend hergestellt werden und eine hinreichende Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgt. Sicherheitsleistungen

oder Vorschüsse durch den Vorhabenträger hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

Die oben im Einzelnen aufgeführten Überspannungen von Straßen bedürfen keiner mit dem Planfeststellungsbeschluss zu erteilenden öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis nach § 8 Abs. 1 S. 1 FStrG, Art. 18 Abs. 1 BayStrWG oder § 16 Abs. 1 StrG BW. Zwar werden die gekreuzten Straßen infolge der Überspannung zu anderen Zwecken als dem Verkehr genutzt, sodass die Inanspruchnahme durch das Vorhaben nicht mehr als Gemeingebrauch anzusehen ist (vgl. § 7 Abs. 1 S. 3 FStrG).¹³⁷ Dennoch handelt es sich bei den Überspannungen unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 10 FStrG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen in Art. 22 Abs. 1 und 2 BayStrWG und § 21 Abs. 1 StrG BW nicht um öffentlich-rechtliche Sondernutzungen. Vielmehr richtet sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Straßeneigentums gemäß § 8 Abs. 10 FStrG, Art. 22 Abs. 1 und 2 BayStrWG und § 21 Abs. 1 StrG BW nach bürgerlichem Recht, wenn sie der öffentlichen Versorgung dient.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass es für sämtliche der genannten und sich aus den Registern 6, 7 und 8 ergebenden Kreuzungen mit der Bundesautobahn sowie Bundes-, Staats- und Landes- sowie Kreisstraßen entsprechender Gestattungsverträge mit dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast bedarf.

Während der Bauphase werden in vielen Fällen temporär Schutzgerüste neben und über den oben genannten, von den planfestgestellten Vorhaben zu kreuzenden Straßen zu errichten sein. Die Erforderlichkeit von Schutzgerüsten ist im Einzelfall im Rahmen der Bauausführungsplanung zu prüfen. Insoweit liegen Sondernutzungen im Sinne des § 8 FStrG, Art. 18 BayStrWG und § 16 StrG BW vor, die einer öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedürfen. So ist auch in der Literatur anerkannt, dass das temporäre Aufstellen von Bauzäunen und Baugerüsten eine Sondernutzung darstellt¹³⁸ Die Planfeststellungsbehörde erteilt daher mit diesem Planfeststellungsbeschluss die Erlaubnisse für die vorübergehende Inanspruchnahme der genannten Straßen. Die Erlaubnisse sind zeitlich auf die Durchführung der Bauarbeiten zur Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen beschränkt.

Soweit Schutzgerüste für Bauarbeiten im Bereich der Querung von Straßen zu errichten sind, sind auch die oben genannten Verbote nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 FStrG, § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 a) und b) StrG BW und Art. 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayStrWG zur Errichtung von Hochbauten in den Bauverbotszonen entlang von Straßen betroffen. In allen Fällen lie-

¹³⁷ BVerwG, Urt. v. 29.03.1968 – IV C 100.65, juris, Rn. 10.

¹³⁸ Grupp, in: Marschall, FStrG, 6. Aufl. 2012, § 8 Rn. 5; Wolfrath, in: Haus/Krumm/Quarch, Gesamtes Verkehrsrecht, 3. Aufl. 2021, § 8 Rn. 3.

gen aber die Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme vor. Die Planfeststellungsbehörde hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Errichtung von Schutzgerüsten innerhalb der Bauverbotszonen entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Baustelleneinrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen.

I) Anlagensicherheit

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit § 49 Abs. 1 EnWG vereinbar. Nach § 49 Abs. 1 EnWG sind Energieanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Dabei sind vorbehaltlich sonstiger Rechtsvorschriften die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik wird nach § 49 Abs. 2 Nr. 1 EnWG vermutet, wenn bei Freileitungen die technischen Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-Normen) eingehalten sind.

Die Anlagensicherheit betrifft verschiedene Aspekte, wie beispielsweise die Sicherheit der Seilaufhängungen, insb. aber die Standsicherheit der Masten. Diese muss auch unter Berücksichtigung extremer Witterungslagen wie Sturm, Eisansatz und Schnee dauerhaft gewährleistet sein. Die Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens erfolgt insb. nach den derzeit für die Errichtung von Freileitungen geltenden DIN EN 50341-1:2013-11, DIN EN 50341-2-4:2019-09 (DIN VDE 0210-1 und DIN VDE 0210-2-4) und den für den Betrieb geltenden EN 50110-1:2014-02 sowie EN 50110-2:2011-02 (DIN VDE 0105-1 und DIN VDE 0105-2) einschließlich der zusätzlichen Vorgaben der DIN VDE 105-100:2015-10.

Vor diesem Hintergrund hat die Planfeststellungsbehörde keinen Zweifel daran, dass die Anlage die technische Sicherheit in hinreichendem Maß gewährleistet. Auch im Übrigen entspricht die Bauausführung den geltenden technischen Regelwerken und insb. den Regeln des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

4. Abwägung

Innerhalb des durch die zwingenden rechtlichen Vorgaben (Planungsleitsätze) gezogenen Rahmens sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG). Demzufolge erwies sich das planfestgestellte Vorhaben als abwägungsgerecht.

Die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde unterliegt verschiedenen Abwägungsdirektiven und Optimierungsgeboten. § 1 Abs. 2 S. 1 und S. 2 NABEG legen für die Abwägung fest, dass die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen (S. 1) und dass der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden soll, bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist (S. 2).

Nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG ist darüber hinaus § 43 Abs. 3c EnWG im Rahmen der Abwägung entsprechend anzuwenden. Gemäß § 43 Abs. 3c S. 1 EnWG sind bei der Abwägung insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen sind (Optimierungsgebote):

- eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens (§ 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 EnWG),
- ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens (§ 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 EnWG),
- eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens (§ 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG).

Das Gebot des möglichst geradlinigen Verlaufs nach § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 2 EnWG ist allerdings gemäß § 43 Abs. 3c S. 2 EnWG nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer, linearer Infrastruktur beantragt wird.

Nach § 18 Abs. 4a NABEG ist die Planfeststellungsbehörde schließlich zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten (siehe hierzu im Einzelnen unten unter Kap. B.IV.5.a).

Diese Abwägungsdirektiven und Optimierungsgebote sind erst am 29.12.2023 und damit während des Planfeststellungsverfahrens in Kraft getreten. § 35 Abs. 4 NABEG räumte dem Träger des Vorhabens die Möglichkeit ein, bis zum 29.02.2024 einen gesamthaften Antrag auf Nichtanwendung von § 1 Absatz 2 S. 2 und 3 sowie § 18 Absatz 4 S. 2 und Absatz 4a zu stellen. Davon hat der Vorhabenträger abgesehen, so dass die Anforderungen aus § 1 Abs. 2 S. 2 und 3 sowie § 18 Abs. 4 S. 2 und Abs. 4a NABEG im Rahmen der Abwägung und der Alternativenprüfung der Planfeststellungsbehörde nach § 35 Abs. 4 S. 2 NABEG anzuwenden sind.

Den Optimierungsgeboten der frühzeitigen Inbetriebnahme, Geradlinigkeit und Wirtschaftlichkeit kommt nach dem Willen des Gesetzgebers in der planerischen Abwägung ein besonderes Gewicht zu.¹³⁹ Das Optimierungsgebot der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme des Vorhabens trägt unmittelbar und ausdrücklich dem Beschleunigungserfordernis Rechnung, das Stromnetz zeitgerecht zu verstärken und mit Blick auf die Umstellung auf Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen auszubauen, um die leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).¹⁴⁰ Unterstützend und verstärkend¹⁴¹ trägt auch das Optimierungsgebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und des möglichst wirtschaftlichen Betriebs des Vorhabens mittelbar zur Beschleunigung der Energiewende und der Klimaziele bei

¹³⁹ BT-Drs. 20/9187, S. 158

¹⁴⁰ BT-Drs. 20/9187, S. 158.

¹⁴¹ BT-Drs. 20/9187, S. 159.

und liefert zudem einen Beitrag zum Ziel einer möglichst preisgünstigen leitungsgebundenen Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (vgl. § 1 Abs. 1 EnWG).

Das Optimierungsgebot des möglichst geradlinigen Verlaufs zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens unterstützt ebenfalls die notwendige Beschleunigung, insbesondere durch die damit verbundene Begrenzung der Raum- und Umweltbeanspruchung und der Inanspruchnahme von Eigentum. Es war aber bei der von der Planfeststellungsbehörde hier zu treffenden Abwägung nicht anzuwenden. Gemäß § 43 Abs. 3c S. 2 EnWG findet dieses Optimierungsgebot nämlich keine Anwendung, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen von Vorhaben nach § 3 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 NABEG. Hierzu zählen daher auch Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Freileitungen durch Zubeseilung oder Umbeseilung gemäß § 3 Nr. 1 lit. a) und lit. b) NABEG. Dies ist hier der Fall.

Das planfestgestellte Vorhaben erwies sich unter Berücksichtigung der Abwägungsdirektiven und einschlägigen Optimierungsgebote sowie sämtlicher berührter öffentlicher und privater Belange als abwägungsgerecht.

a) Immissionsschutz

Wie bereits unter Kap. B.IV.3.a) a) gezeigt werden konnte, hält das Vorhaben die zwingenden Vorgaben des Immissionsschutzrechts ein. Schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG werden nicht hervorgerufen. Gleichwohl sind grundsätzlich auch unterhalb der Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen verbleibende Zunahmen der Immissionsbelastung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen¹⁴², soweit sie nicht wegen ihrer Geringfügigkeit sogar unterhalb der Schwelle der Abwägungserheblichkeit verbleiben. Neben den einzelnen Immissionsarten (nachfolgend B.IV.4.a)(aa) – B.IV.4.a)(cc) ist darüber hinaus dem Trennungsgrundsatz nach § 50 BImSchG im Rahmen der Abwägung Rechnung zu tragen (nachfolgend B.IV.4.a)(dd)).

(aa) Elektrische und magnetische Felder

Das Interesse, von Immissionsbelastungen unterhalb der Schwelle der schädlichen Umwelteinwirkungen verschont zu bleiben bzw. diese auf ein unvermeidbares Maß zu minimieren, ist als Abwägungsbelang umso gewichtiger, je näher die Belastung an die Grenzwerte heranreicht und umso geringer, je weiter sie hinter dieser Schwelle zurückbleibt¹⁴³.

Ausgehend davon kommt den durch den Betrieb der planfestgestellten Freileitungen verursachten Auswirkungen durch elektrische und magnetische Felder im Rahmen der hier vorzunehmenden Abwägung ein vergleichsweise geringes Gewicht zu. Von den elektrischen und magnetischen Feldern sind nur wenige zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Men-

¹⁴² St. Rspr., BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87; BVerwG, Urt. v. 14.03.2018 – 4 A 5.17, juris, Rn. 52; BVerwG, Urt. v. 12.07.2022 – 4 A 10/20, juris, Rn. 44 ff.

¹⁴³ BVerwG, Urt. v. 26.06.2019 – 4 A 5.18, juris, Rn. 87.

schen bestimmte Orte überhaupt spürbar betroffen. Zwar befinden sich im Verlauf der Bestandstrasse, die für die planfestgestellten Maßnahmen genutzt wird, insgesamt 44 Immissionsorte im sog. Einwirkungsbereich der Anlage, also in einem Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebbende elektrische oder magnetische Felder verursacht. Die Immissionsbelastung bewegt sich allerdings auch im Hinblick auf diese Immissionsorte sicher unterhalb der Immissionsgrenzwerte der 26. BImSchV.

Der Grenzwert für die elektrische Feldstärke wird unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandene Freileitung an den beiden für den Bereich der Zubeseilung und Umbeseilung jeweils am stärksten belasteten Immissionsorten zu 80 % bzw. zu 76 % ausgeschöpft. Der Grenzwert für die magnetische Flussdichte wird an beiden Immissionsorten nur zu 25 % bzw. zu 24 % ausgeschöpft. Im Bereich der Zubeseilung werden an keinem anderen Immissionsort Einwirkungen von mehr als 20 μT und 3,0 kV/m erreicht. Im Bereich der Umbeseilung werden diese Werte nur an vier weiteren Immissionsorten überschritten. An allen anderen Immissionsorten im Bereich des – mit ca. 88 km Länge verhältnismäßig umfangreichen – Trassenbereichs liegt die Immissionsbelastung sehr deutlich unterhalb der Grenzwerte der 26. BImSchV.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass das elektrische Feld durch Vegetation und insbesondere durch die Gebäudehülle abgeschirmt wird. Die tatsächliche Belastung in den Wohnhäusern selbst ist daher deutlich geringer. Der Vorhabenträger hat mit der Minimierungsprüfung im Übrigen überzeugend dargelegt, dass neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen eine weitere Reduzierung der Belastung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich ist, weil entsprechende Maßnahmen entweder zu einem hohen Kostenaufwand bei geringer Wirkung führen oder weil sie zwar Entlastung an einer Stelle, aber dafür Mehrbelastung an anderer Stelle bewirken. Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die berechneten Werte für eine Maximalauslastung der Leitung gelten, während im Regelbetrieb deutlich geringere Belastungen auftreten.

Im Ergebnis erweist sich die verbleibende Immissionsbelastung vor dem Hintergrund der gewichtigen Belange, die für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen sprechen, als hinnehmbar. Dabei ist auch die besondere Bedeutung zu berücksichtigen, die der Gesetzgeber der Realisierung von Maßnahmen des Netzausbaus beigemessen hat. Eine weitere Reduzierung der von den planfestgestellten Maßnahmen verursachten elektrischen und magnetischen Felder durch entsprechende Maßnahmen des Vorhabenträgers war nicht geboten.

Soweit von der Stadt Wangen im Anhörungsverfahren eine Trassenverschiebung im Bereich der Ortschaft Leupolz zur Vermeidung einer Überspannung gefordert wurde, wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.5.a)(gg) verwiesen. Die Trassenplanung berücksichtigt bereits eine kleinräumige Verschwenkung, wodurch die bisherige Überspannung von Gebäuden zukünftig vermieden wird. Es besteht lediglich noch eine Betroffenheit einer Turnhalle randlich im geringen Umfang durch den Schutzstreifen. Diese Betroffenheit erweist sich als hinnehmbar.

Die im Anhörungsverfahren durch Träger öffentlicher Belange und Einwender geforderte Durchführung von Überwachungsmessungen in regelmäßigen Abständen zur Sicherstellung

der Einhaltung der rechtlichen Anforderungen erweist sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als kein taugliches Instrument zur Überwachung bzw. Minderung von Immissionsbelastungen, und zwar weder der Schallauswirkungen noch der elektrischen und magnetischen Felder. Abgesehen davon, dass die Belastungen, wie ausgeführt, deutlich unterhalb der Grenzwerte liegen, liegen den Berechnungen Betriebszustände unter Volllast zugrunde, die nur in sehr seltenen Fällen tatsächlich erreicht werden. Durch Messungen werden daher in aller Regel geringere Werte ermittelt werden als die berechneten, selbst wenn solche Messungen zu Betriebszeiten durchgeführt werden, die zumindest annähernd den theoretischen Belastungsgrenzen der Freileitung nahekommen. Soweit in den Einwendungen darauf hingewiesen wird, dass die Messungen zur Ermittlung der Gesamtbelastung unter Berücksichtigung weiterer Freileitungssysteme erforderlich seien, kommt hinzu, dass es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde sehr unwahrscheinlich ist, Messungen zu Zeitpunkten durchführen zu können, in denen diese unterschiedlichen Freileitungssysteme zeitgleich mit besonders hoher Auslastung betrieben werden. Es ist daher im Ergebnis nicht ersichtlich, dass dem Aufwand zur Durchführung solcher Messungen hinreichend aussagekräftige Ergebnisse zur Bewertung der tatsächlichen Immissionsbelastung gegenüberstehen.

(bb) Schall

Auch im Hinblick auf die verbleibenden Schallbelastungen durch den Betrieb der planfestgestellten Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass diese hinnehmbar sind.

Die betriebsbedingten Schallimmissionen der Freileitungen unterschreiten an alle Immissionsarten den vom Gesetzgeber für witterungsbedingte Schallimmissionen als Zumutbarkeitsgrenze festgelegten Immissionswert von 55 dB(A) um mindestens 10 dB(A). Dieser Immissionsbeitrag der planfestgestellten Freileitungen ist im Sinne der TA Lärm als nicht relevant zu erachten. Den verbleibenden Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen kann die Planfeststellungsbehörde bei der gebotenen objektiven Betrachtung daher nur ein vergleichsweise geringes Gewicht beimessen.

Soweit im Anhörungsverfahren und im Erörterungstermin durch Träger öffentlicher Belange und Einwender eine weitere Reduzierung der Schallauswirkungen durch Verwendung stärkerer Leiterseile gefordert wurde, konnte dem im Ergebnis nicht gefolgt werden. Wie unter Kap. B.IV.5.b)(dd)5.b)(dd) im Einzelnen begründet wird, sprachen im Rahmen der Abwägung deutlich gewichtigere Belange für die zur Planfeststellung beantragte technische Variante als für die Verwendung der geforderten stärkeren Beseilung. Maßgeblich war insbesondere, dass eine solche den Neubau zahlreicher Masten erforderlich gemacht hätte. Die darüber hinaus geforderte Durchführung von Überwachungsmessungen in regelmäßigen Abständen erweist sich nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde auch hinsichtlich der Überwachung der Schallauswirkungen als kein taugliches Instrument zur Minderung von Immissionsbelastungen. Die Schallbelastungen liegen, wie ausgeführt, im Bereich der Irrelevanz. Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Ausführungen zu elektrischen und magnetischen Feldern verwiesen.

Gewichtiger sind hingegen die Baulärmimmissionen, welche an einigen trassennahen Grundstücken insbesondere durch den Rückbau von einzelnen Bestandsmasten verursacht werden. An einzelnen Immissionsorten werden für kurze Zeit von bis zu vier Tagen die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm überschritten. Die detaillierte Prüfung durch den Vorhabenträger hat ergeben, dass eine weitere Reduzierung dieser Immissionen über die vom Vorhabenträger bereits durchzuführenden Lärminderungsmaßnahmen nicht mit verhältnismäßigen Mitteln erreichbar ist. Die verbleibenden Belastungen der Grundstückeigentümer sind daher zu entschädigen. Wie im Einzelnen bereits bei der Prüfung der Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen erläutert wurde, sind die verbleibenden Beeinträchtigungen durch Baulärm hinzunehmen, trotz ihrer Unzumutbarkeit. Dies gilt erst recht auch hinsichtlich der dahinter zurückbleibenden Beeinträchtigungen durch Baulärm. Sämtliche Einwirkungen durch Baulärmimmissionen treten nur vorübergehend auf, allenfalls über wenige Wochen. Diese sind vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens hinzunehmen und nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aufgrund der geringen Dauer jedenfalls auch zumutbar.

(cc) Luftschadstoffe

Die Entstehung von Luftschadstoffen durch den Leitungsbetrieb infolge des Corona-Effektes sieht die Planfeststellungsbehörde aufgrund ihrer Geringfügigkeit bereits nicht als abwägungserheblich an. Zulassungsrelevant sind Luftschadstoffe im vorliegenden Fall nicht, da sie ausschließlich den unmittelbaren Nahbereich des Leiterseils betreffen, der von den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften, wie der TA Luft und der 39. BImSchV nicht erfasst wird. Da eine Verfrachtung der Stoffe nicht zu besorgen ist, muss auch nicht mit sonstigen Umweltauswirkungen gerechnet werden.

Soweit baubedingt z.B. durch den Einsatz von Baumaschinen Luftschadstoffe freigesetzt werden, sind diese geringfügig. Somit ist dieser Belang ebenfalls nicht abwägungsrelevant. Baustellenbedingte Staubaufwirbelungen oder –abwehungen werden durch entsprechende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen auf ein zumutbares Maß beschränkt. Benachbarte Wohngrundstücke sind nicht wesentlich betroffen, da der Abstand zu den Bauorten groß genug ist.

(dd) Trennungsgebot nach § 50 BImSchG

Gemäß § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, wozu das planfestgestellte Vorhaben zählt¹⁴⁴, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen i.S.d. Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insb. öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich

¹⁴⁴ Vgl. BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16, juris, Rn. 87.

vermieden werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine strikte Vorgabe; vielmehr unterliegt das Trennungsgebot der fachplanerischen Abwägung, sodass es sich als eine hinreichend zu berücksichtigende Abwägungsdirektive im Sinne eines Optimierungsgebots darstellt¹⁴⁵.

Auch insofern ist das Vorhaben nicht zu beanstanden. Die planfestgestellten Maßnahmen erfolgen im Bereich bestehender Freileitungstrassen unter weitgehender Nutzung von Bestandsmasten. Im Bereich der Ortschaft Ringschnait erfolgt eine kleinräumige Änderung des bestehenden Trassenverlaufs, um dem Trennungsgebot nach § 50 BImSchG gerecht zu werden. Im Übrigen war an der Realisierung des Vorhabens unter Nutzung der Bestandstrasse auch unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 50 BImSchG festzuhalten. Die mit der Nutzung der Bestandstrasse verbundenen – zahlreichen – Vorteile überwiegen eine weitere Optimierung der Trasse unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes. Die verbleibenden betriebsbedingten Immissionsbelastungen sind, wie dargestellt wurde, hinzunehmen und nicht von solchem Gewicht, dass Änderungen der Planung geboten erscheinen. Die Auswirkungen der Immissionen auf die Fauna sind ebenfalls allenfalls geringfügig, sodass auch dem Gebot, schädliche Umwelteinwirkungen auf Gebiete zu vermeiden, die unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvoll oder besonders empfindlich sind, hinreichend Rechnung getragen ist.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Die Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf Natur und Landschaft sind im UVP-Bericht (Reg. 14), im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Reg. 15), im Artenschutzfachbeitrag (Reg. 16), in der Natura 2000-Vorstudie (Reg. 17.6 und 17.7) und in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung (Reg. 17.1 bis 17.5 und Reg. 17.8 bis 17.11) umfassend beschrieben. Auf der Grundlage der sich hieraus ergebenden Informationen zu Eingriffen in Natur und Landschaft, zum FFH-Gebietsschutz, zum Artenschutz und zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft hat die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Abwägung die Belange von Natur und Landschaft gewürdigt und den gegenläufigen, für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belangen gegenübergestellt.

Nach Möglichkeit ist das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft zu wahren und entsprechend in die fachplanerische Abwägung einzustellen¹⁴⁶. Der zu diesem Zweck erstellte LBP gibt Aufschluss über den Bestand von Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden, sowie die Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen. Die planfestgestellten Maßnahmen führen aber unvermeidlich zu verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Soweit trotz der Bemühungen um eine Vermeidung oder Reduzierung von Beeinträchtigungen der Natur und Landschaft verbleibende nachteilige Auswirkungen auftreten werden,

¹⁴⁵ St. Rspr. des BVerwG, Urt. v. 29.06.2017 – 3 A 1.16, juris, Rn. 151; Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04, juris, Rn. 164.

¹⁴⁶ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26).

müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten vorrangigen Zielen zurücktreten. Dieses Ergebnis berücksichtigt, dass das Vorhaben nach den gesetzlichen Wertungen in § 1 Abs. 2 S. 1 und S. 2 NABEG im überragenden öffentlichen Interesse steht und die beschleunigte Realisierung als vorrangiger Belang in die Abwägungsentscheidung eingebracht werden soll. Im Einzelnen:

(aa) Natura 2000-Gebietsschutz

Das Vorhaben ist mit Blick auf die Abwägung mit dem Natura 2000-Gebietsschutz vereinbar. Für keines der untersuchten Natura 2000-Gebiete kommt es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele (vgl. Kap. B.IV.3.b)). Dies schließt die als Bestandteil der Erhaltungsziele aufgeführten maßgeblichen Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL einschließlich deren charakteristischer Arten und die Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie die relevanten Arten der VSchRL einschließlich der für diese Arten relevanten Habitate von Natura 2000-Gebieten ein. Hinsichtlich der Bewertung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.b)(cc) dieser Entscheidung verwiesen. Die unterhalb der Schwelle der erheblichen Beeinträchtigung verbleibenden nachteiligen Auswirkungen sind nicht von solchem Gewicht, dass sie sich gegenüber den mit dem Vorhaben verfolgten Zielen durchsetzen.

Das Regierungspräsidium Tübingen – Referat Naturschutz und Recht – vertrat in seiner Stellungnahme vom 15.08.2023 im Anhörungsverfahren die Auffassung, dass für die Bewertung des konstellationsspezifischen Risikos der Bekassine im Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ (DE 8025-401) eine Konkretisierung der örtlichen Lage der Brutvorkommen erforderlich sei. Die Bewertung des Vorhabenträgers stütze sich auf die bloße Vermutung, dass sich die Brutplätze ausschließlich im Vogelschutzgebiet befinden und nicht (auch) auf Flächen außerhalb des Vogelschutzgebiets in geringerer Entfernung zur Freileitung. Der Vorhabenträger hat auf diese Stellungnahme hin nochmals näher erläutert, warum das Brutgebiet aus fachlicher Sicht nur im Bereich des Vogelschutzgebiets liegen kann. Bereits die im Randbereich des Vogelschutzgebietes vorhandenen Wiesenflächen seien für die Nahrungssuche nur suboptimal geeignet. Außerhalb des Vogelschutzgebietes befänden sich ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, die aufgrund der sensiblen Ansprüche der Art sowohl für die Brut als auch für die Nahrungssuche strukturell ungeeignet sind. Demgegenüber finden sich innerhalb des Vogelschutzgebiets geeignete Habitatstrukturen, die im Rahmen der Bewertung berücksichtigt worden seien. Die Planfeststellungsbehörde hält nach eigener Überprüfung eine weitere Konkretisierung der Brutplätze der Bekassine nicht für geboten. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass aufgrund der örtlichen Verhältnisse durch ergänzende Untersuchungen kein Erkenntnisgewinn zu erwarten ist. Da die Aktionsräume betroffener Arten im Umfeld von Freileitungen im Einzelfall anhand der vorliegenden Strukturen und Bedingungen zu berücksichtigen sind, entsprechen die Bewertungen des Vorhabenträgers den maßgeblichen Anforderungen des Leitfadens Bernotat & Dierschke (2021).

Soweit das Regierungspräsidium Tübingen darüber hinaus auf den Totfund eines Kranichs unterhalb einer Freileitung im Bereich des Rohrsees und auf ein im Jahr 2023 ermitteltes

weiteres (nicht brütendes) Kranichpaar hinweist, besteht kein Erfordernis ergänzender artenschutzfachlicher Maßnahmen. Dem Reg. 16.2, Betrachtung des Kollisionsrisikos, ist zu entnehmen, dass für den Kranich unter Berücksichtigung der methodischen Vorgaben gemäß Bernotat (2018) bzw. Bernotat & Dierschke (2021) im Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ (DE 8025-401) ein geringes konstellationsspezifisches Risiko besteht. Das Maßnahmenkonzept des Vorhabensträgers sieht die Kennzeichnung des Erdseils mit Vogelmarkern (in den Spannungsfeldern zwischen den Masten Nr. 136 und Nr. 140) nach Maßgabe dieser fachlichen Kriterien vor. Der Vorhabenträger hebt in seiner Erwiderung zutreffend hervor, dass ein zweites nicht brütendes Paar keine Veränderung an der bisherigen Bewertung bewirkt.

Die vom Regierungspräsidium Tübingen schließlich geforderte ergänzende Untersuchung des nächtlichen Vogelzuges in den Natura 2000-Gebieten – Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ und Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ – ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht geboten. Die Flugrouten des nächtlichen Vogelzugs verlaufen in Nord-Süd-Richtung. Das planfestgestellte Vorhaben verläuft ebenso in Nord-Süd-Richtung. Der Vorhabenträger weist in seiner Stellungnahme außerdem darauf hin, dass sich das Vorhaben im Bereich des Wurzacher Rieds vollständig westlich außerhalb des Vogelschutzgebiets und im Bereich des Rohrsees am westlichen Rand des Vogelschutzgebiets direkt vor einer Waldkulisse befinde. Es bilde demnach kein quer zum Vogelzug verlaufendes Hindernis. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Die ankommenden und abfliegenden Vögel können ihre Zugroute verfolgen, ohne die Leitung zu queren. Eine Untersuchung des nächtlichen Vogelzuges würde im Übrigen auch keine Änderung bei der Beurteilung des Kollisionsrisikos bringen.

Das Landratsamt Ravensburg schließt sich der Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen an und empfiehlt, im gesamten Umfeld der Natura 2000-Gebiete (Vogelschutzgebiete) „Wurzacher Ried“ und „Rohrsee“ und des FFH-Gebietes „Feuchtgebiete bei Waldburg und Kißlegg“ Erdseilmarkierungen anzubringen, um das Kollisionsrisiko im Umfeld des Schutzgebietes zu minimieren. Die Planfeststellungsbehörde sieht jedoch im Ergebnis keine rechtliche Grundlage für eine über das Maßnahmenblatt V.T3 hinausgehende Regelung. Der Vorhabenträger weist insoweit darauf hin, dass die betroffenen Abschnitte der Freileitung gemäß Bernotat & Dierschke (2021) hinsichtlich ihrer Konfliktintensität als „gering“ bzw. „sehr gering“ einzustufen seien, da lediglich eine Umbeseilung der Bestandsleitung mit nur vereinzelten Mastumbauten (geringfügige Erhöhungen, teilweise Reduzierungen der Höhe) stattfinde. Eine Bewertung der Vogelkollision fand nach Maßgabe der Fachkonvention Bernotat & Dierschke (2021) in diesem Bereich statt. Im Ergebnis ergab diese Überprüfung, dass im Bereich des Rohrsees (Mast Nr. 150 – Mast Nr. 154) für zwei Vogelarten (Schwarzhalbstaucher und Kiebitz) ohne Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Freileitung für die o.g. Arten ausgelöst wird. Durch die Installation von Vogelschutzmarkern kann das Kollisionsrisiko so weit gesenkt werden, dass Tötungsstatbestände nicht einschlägig werden. Eine entsprechende Installation von Vogelschutzmarkern im genannten Bereich ist bereits umgesetzt. Weitere Maßnahmen sind dementsprechend nicht veranlasst. Die Planfeststellungsbehörde sieht die Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern zur Senkung des Kollisionsrisikos als gegeben an und trägt die Beurteilung des Vorhabenträgers (kein weiteres Handlungserfordernis, da Vogelmarker bereits vorhanden) mit.

Im Hinblick auf die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ bemängelt das Landratsamt Ravensburg, es sei auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen noch nicht hinreichend nachvollziehbar, ob sich im Bereich der Arbeitsfläche an den Masten Nr. 211/1211 für die Erhaltungsziele maßgebliche Lebensraumtypen befänden. Falls ja, sei eine Bewertung der Erheblichkeit nach den Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner (2007) durchzuführen. Der Vorhabenträger hat auf diese Hinweise hin klargestellt, die örtliche Lage von Lebensraumtypen und der Arbeitsfläche in der FFH-Verträglichkeitsstudie ausführlich erläutert sei. In den Erläuterungen zur Nacherfassung sei beschrieben, dass durch die Arbeitsfläche kein Eingriff in Lebensraumtypen erfolge. Eine flächenhafte Inanspruchnahme werde demnach ausgeschlossen. Zusätzlich werde zur Vermeidung von Eingriffen ein Schutzzaun vorgesehen. Eine Abarbeitung nach den Fachkonventionen von Lambrecht und Trautner (2007) sei hier deshalb nicht erforderlich. Die Planfeststellungsbehörde hat die Hinweise nachvollzogen und schließt sich im Ergebnis den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Eingriffe in für die Erhaltungsziele maßgebliche Lebensraumtypen sind nicht ersichtlich, so dass die konkrete Bewertung der Erheblichkeit nicht geboten ist.

Schließlich weist die Regierung von Schwaben in einer unmittelbar vor dem Erörterungstermin verfassten Stellungnahme vom 27.11.2023 darauf hin, dass zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Untere Illerauen“ das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen im Bereich der Baueinrichtungsflächen für die Umbaumaßnahmen am Mast Nr. 37 erforderlich sei. Die Planfeststellungsbehörde hat diesen Hinweis (und weitere Hinweise dieser Stellungnahme) trotz des verspäteten Eingangs der Stellungnahme der Regierung von Schwaben im Verfahren berücksichtigt und ihr in diesem Punkt durch eine Nebenbestimmung Rechnung getragen.

(bb) Artenschutz

Soweit Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die Belange des Artenschutzes trotz der Einhaltung der zwingenden Vorgaben des besonderen Artenschutzes verbleiben, sind diese öffentlichen Belange im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung berücksichtigt, vgl. dazu auch § 44 Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG. Insoweit wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.c) verwiesen.

Im Anhörungsverfahren hat sich das Landratsamt Ravensburg mit Stellungnahme vom 17.08.2023 ausführlich zu artenschutzrechtlichen Belangen geäußert und zahlreiche Hinweise gegeben bzw. Bedenken geäußert. Der Vorhabenträger hat Hinweise auf redaktionelle Fehler im Rahmen des Deckblattverfahrens umgesetzt. Darüber hinaus ist mehreren inhaltlichen Hinweisen Rechnung getragen worden. So hat der Vorhabenträger zugesagt, die Wirksamkeit von erforderlichen CEF-Maßnahmen vor Beginn von nachfolgenden Eingriffen in Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Ökologische Baubegleitung in einem Zwischenbericht nachweisen zu lassen (vgl. Kap. A.VI.1.c)) und spätestens ein halbes Jahr nach Abschluss des Projekts der Unteren Naturschutzbehörde einen Abschlussbericht über alle planfestgestellten Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs-, CEF- und FCS-Maßnahmen vorzulegen (vgl. unter Kap. A.VI.2).

Auf den Hinweis des Landratsamts hin, die in den Maßnahmenblättern vorgesehene Bauzeitenregelung zum Schutz des Kiebitzes (u. a. für die Masten Nr. 137 und Nr. 139 (Bl. 4572)) sollte bis mindestens Ende Juni verlängert werden, hat der Vorhabenträger im Rahmen des Deckblattverfahrens eine Verlängerung bis 10.08. vorgesehen (vgl. Reg. 15.2).

Soweit das Landratsamt Ravensburg empfiehlt, Vogelschutzmarker nach dem Maßnahmenblatt V-T3 auf der gesamten Strecke der Höchstspannungsleitung anzubringen, folgt die Planfeststellungsbehörde dem nicht. Wie bereits ausgeführt, ergibt sich ein rechtliches Erfordernis für das Anbringen von Vogelschutzmarkern lediglich im Bereich der Masten Nr. 136 bis Nr. 140 (Bl. 4572). Im Übrigen lösen die planfestgestellten Maßnahmen bei Berücksichtigung bereits durchgeführter Vermeidungsmaßnahmen (Markierung des Erdseils) gemäß Bernotat & Dierschke (2021) kein signifikant erhöhtes konstellationsspezifisches Risiko für kollisionsgefährdete Vogelarten aus.

Auch der Forderung des Landratsamts, die Bauzeitenregelung (V-T.2B) generell für Arbeiten im gesamten Bereich des Vogelschutzgebiets „Wurzacher Ried“ von den Masten Nr. 130 bis Nr. 154 (Bl. 4572) anzuwenden, folgt die Planfeststellungsbehörde nicht. Der Vorhabenträger weist hierzu zutreffend darauf hin, dass im genannten Bereich ganz überwiegend, nämlich zwischen den Masten Nr. 130 und Nr. 136 bzw. Nr. 140 und Nr. 147 lediglich eine Umbeseilung stattfindet. Nur die Masten Nr. 137 und Nr. 139 werden erhöht. Die für die Umbeseilung erforderlichen Tätigkeiten sind ebenso wie die Häufigkeit, Dauer und Anzahl der Anwesenheit von Personen im Bereich der Freileitung für die Durchführung der Umbeseilung von geringer Intensität. Zwischen den Feuchtwiesen und dem Vorhaben liegen mehrere Gebäude sowie Wege, die zumindest für ebenerdige Tätigkeiten eine Sichtverschattung gewährleisten und eine Gewöhnung der dort brütenden Tiere an die Anwesenheit von Menschen und die Durchführung von Arbeiten annehmen lassen. Die zur Durchführung der Umbeseilung erforderlichen Tätigkeiten sind überwiegend vergleichbar mit solchen der landwirtschaftlichen Nutzung. Zu berücksichtigen ist aber, dass die Erhaltungsziele der jeweiligen Natura 2000 - Gebiete explizite artspezifische Ruhezeiträume zwingend vorgeben. Im Ergebnis ist unter Berücksichtigung der konkreten örtlichen Situation eine generelle Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen für Offenlandbrüter nicht erforderlich. Soweit für einzelne Arten aufgrund der Vorgaben der Erhaltungsziele Anpassungen am Maßnahmenblatt (V-T.2B) erforderlich waren, ergeben sich diese aus der Nebenbestimmung unter A.V.2.g)(aa), siehe auch die Ausführungen unter B.IV.3.c).

Aufgrund des in der Nähe des Mastes Nr. 122 (Bl. 4572) befindlichen Brutplatzes der Feldlerche hält das Landratsamt Ravensburg gegebenenfalls eine CEF-Maßnahme für erforderlich, da die Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahme und das Vorhandensein von Ersatzhabitaten nicht ausreichend nachgewiesen seien. Der Vorhabenträger hat hierzu jedoch plausibel dargelegt, dass aufgrund des nur kleinflächigen Eingriffs im Bereich des Masten Nr. 122 (Bl. 4572) und der ausreichend großen offenen Feldflur in der unmittelbaren Umgebung die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Weiterhin sieht der Vorhabenträger in Maßnahme V-T.2A vor, dass bei einer erfolglosen lokalen Vergrämung der Feldlerche eine Bauzeitenbeschränkung auf den Zeitraum außerhalb der artspezifischen Brut-

und Aufzuchtzeiten erfolgt. Vor dem Hintergrund des geringen Besatzes und der vom Vorhabenträger bereits zugesagten Maßnahmen sowie der Information der zuständigen Behörden über die Wirksamkeit der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen durch die Ökologische Baubegleitung sind ergänzende CEF-Maßnahmen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

Der Vorhabenträger hat außerdem auf die entsprechende Forderung des Landratsamts Ravensburg hin ergänzend dargelegt, dass weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Horstes eines Rotmilans, der sich im Umfeld des Mastes Nr. 125 (Bl. 4572) befindet, nicht erforderlich sind. Es wurde nachvollziehbar erläutert, dass nur Tätigkeiten für die Beseilung durchgeführt werden, die durch eine optische Barriere zwischen Maststandort und Horst abgeschirmt werden. Zudem befänden sich südlich und nördlich des Horstes in einer Entfernung von ca. 100 m mehrere Hoflagen, eine Siedlungsfläche, ein Feldweg sowie ein Fußballplatz. Das dort brütende Paar sei somit an menschliche Anwesenheit in unmittelbarer Nähe zum Horst gewöhnt. Vor diesem Hintergrund ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ein Verstoß gegen ein artenschutzrechtliches Verbot durch die planfestgestellten Maßnahmen ausgeschlossen.

Im Zusammenhang mit den im Bereich der Masten Nr. 148 und Nr. 149 (Bl. 4572) vorkommenden Brutplätzen der Wachtel wendet das Landratsamt Ravensburg ein, dass die vorgesehene bauvorbereitende Maßnahme (V.-T2.A) nicht ausreichend sei und eine Bauzeitenbeschränkung im Maßnahmenblatt V.-T2.B ergänzt werden solle. Die Planfeststellungsbehörde sieht diesbezüglich nach nochmaliger Überprüfung aber kein Regelungserfordernis. Sie schließt sich der Bewertung des Vorhabenträgers an, wonach aufgrund des kleinflächigen Eingriffs (nur Maßnahmen zur Durchführung der Beseilung) und der ausreichend großen offenen Feldflur in der unmittelbaren Umgebung sowie unter Berücksichtigung der Ökologie der Art – Wachteln weisen eine extreme Fluktuation auf, teilweise invasionsartig – werden die bauvorbereitenden Maßnahmen als ausreichend erachtet, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass der Vorhabenträger dazu verpflichtet ist, die Wirksamkeit der bauvorbereitenden Maßnahmen im Einzelnen den zuständigen Behörden durch entsprechende Berichtspflichten nachzuweisen und bei einer tatsächlichen Ansiedlung der Wachtel innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Vorhaben trotz der vorgesehenen bauvorbereitenden Maßnahmen automatisch eine entsprechende Bauzeitenbeschränkung in Kraft tritt.

Weiterer Regelungsbedarf ergibt sich auch nicht aus dem Hinweis des Landratsamts Ravensburg, dass Amphibienwanderungen im Bereich der Masten Nr. 151 bis Nr. 153, im Bereich der Zuwegung zu Mast Nr. 154 und im Bereich des Mastes Nr. 162 (Bl. 4572) auch in den Morgenstunden stattfinden und weitere Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenraum außerhalb der Wanderzeiten oder das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen) erforderlich machen können. Der Vorhabenträger hat insoweit aber klargestellt, dass in den betroffenen Bereichen lediglich Schutzgerüste und Seilzugflächen vorgesehen seien, so dass keine Tätigkeiten während der frühen Morgenstunden erfolgen. Ergänzend sieht der Vorhabenträger eine ökologische Baubegleitung vor, die, bei wider Erwarten auftretenden Konfliktsituationen, in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Einhaltung der naturschutzrechtlichen Erfordernisse einleitet. Die Planfeststellungsbehörde sieht daher keinen

weiteren Regelungsbedarf. Die vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, um Verbotstatbestände bzw. erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Das Landratsamt Ravensburg bezweifelt außerdem die Wirksamkeit der im Bereich der Masten Nr. 155 und Nr. 156 (Bl. 4572) zum Schutz der Zauneidechse vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (Aufstellen eines Schutzzaunes von Mitte März bis Oktober), weil das Vorhandensein geeigneter Habitate außerhalb des Schutzzaunes nicht nachgewiesen sei. Der Vorhabenträger hat auf die Stellungnahme hin ergänzend erläutert, dass die verbleibenden Flächen unmittelbar um die Arbeitsflächen groß genug seien, um weiterhin ein geeignetes und ausreichend großes Habitat bereitzustellen. Ergänzende CEF-Maßnahmen seien daher nicht erforderlich, weil die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werde. Um Tötungstatbestände ausschließen zu können hat der Vorhabenträger ergänzende Maßnahmen zur strukturellen Vergrämung mit zeitlichem Vorlauf zur Baumaßnahme vorgesehen. Zusätzlich hat der Vorhabenträger für den Maststandort Nr. 155 präzisiert, dass die in den Antragsunterlagen gekennzeichnete Arbeitsfläche ausschließlich zu Fuß betreten wird und ein Befahren mit Baufahrzeugen unterbleibt. Auch die Planfeststellungsbehörde sieht vor dem Hintergrund der verbleibenden Habitatflächen und der ergänzenden Klarstellungen bzw. Zusagen im Ergebnis keinen weiteren Regelungs- bzw. Handlungsbedarf.

Schließlich hält das Landratsamt Ravensburg im Bereich des Mastes Nr. 161 (Bl. 4572) aufgrund der Entnahme eines Baumes, in dem sich der Horst eines Mäusebussards befindet, die Regelung einer CEF-Maßnahme für erforderlich. Die vom Vorhabenträger vorgesehene Vermeidungsmaßnahme V.-T2.A sei nicht ausreichend. Der Vorhabenträger hat hierzu jedoch klargestellt, dass die Entnahme eines Baums mit einer Fortpflanzungsstätte nicht vorgesehen sei. Die Gehölzmaßnahmen beschränkten sich vielmehr auf den Bereich unmittelbar im Umfeld des Horstes, so dass die Maßnahme V-T2A zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote ausreichend sei. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

Die Regierung von Schwaben weist in ihrer Stellungnahme vom 27.11.2023 ebenfalls darauf hin, dass eine weitergehende Anbringung von Vogelmarkern sinnvoll wäre, weil die bestehende Freileitung bislang nicht darüber verfüge. Insoweit wird von der Planfeststellungsbehörde auf die Erläuterungen oben verwiesen. Da die von dem Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen den Anforderungen der maßgeblichen Fachkonvention entsprechen, besteht für die Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Grundlage, darüberhinausgehende Maßnahmen festzulegen.

Die von der Regierung von Schwaben für erforderlich gehaltenen weitergehenden artenschutzrechtlichen Maßnahmen, nämlich ergänzende Bauzeitenregelungen zum Schutz von Brutvogelarten, Schutzzäune für Reptilien und Amphibien im Bereich der Baueinrichtungsflächen am Mast Nr. 37 und Maßnahmen zum Schutz von Fledermausquartieren, erweisen sich nach einer Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde vor dem Hintergrund der bereits vorgesehenen Maßnahmen nur teilweise als geboten.

Wie oben zum Natura 2000-Gebietsschutz ausgeführt, ist die Errichtung eines Amphibien-schutzzauns durch eine Nebenbestimmung angeordnet worden. Darüber hinaus wurden die

Bauzeitenregelungen durch eine entsprechende Nebenbestimmung auf die Flussee-schwalbe erstreckt. Im Übrigen sind weitere artenschutzrechtliche Maßnahmen nach Überprüfung durch die Planfeststellungsbehörde aber nicht erforderlich. Hinsichtlich des Fledermausschutzes sind keine kritischen Bäume betroffen. Potenziell betroffene Reptilien werden durch den vorgesehenen Amphibienschutz hinreichend geschützt.

(cc) Geschützte Teile von Natur und Landschaft

Wie im Kap. B.IV.3.d)(aa) im Einzelnen erläutert ist, werden die Naturschutzgebiete „Obere und Untere Au“, „Wurzacher Ried“ und „Rohrsee“ durch das Vorhaben beeinträchtigt. Die Planfeststellungsbehörde erteilt von den in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Verboten Befreiungen (Naturschutzgebiete „Obere und Untere Au“ und „Wurzacher Ried“). Im Naturschutzgebiet „Rohrsee“ sind die Beeinträchtigungen ausnahmsweise zulässig.

Im Kap. B.IV.3.d)(bb) ist dargestellt, dass die Landschaftsschutzgebiete „Illerauwald von Neu-Ulm bis Kellmünz“, „Illerkirchberg“, „Staig“, „Karbachtal“ und „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“ durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Die Planfeststellungsbehörde erteilt von den in den jeweiligen Schutzgebietsverordnungen enthaltenen Verboten ebenfalls die erforderlichen Befreiungen.

Soweit noch Beeinträchtigungen solcher Schutzgebiete verbleiben, für die Befreiungen nicht erforderlich sind, ist deren Betrachtung im Rahmen der UVP erfolgt.

Schließlich wird im Kap. B.IV.3.e) dargestellt, dass gesetzlich geschützte Biotope durch das Vorhaben beeinträchtigt werden. Weil die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG jeweils vorliegen, hat die Planfeststellungsbehörde die notwendigen Ausnahmen vom Verbot der erheblichen Beeinträchtigung gemäß § 30 Abs. 2 BNatSchG erteilt. Vermeidbare Beeinträchtigungen werden vermieden und nicht vermeidbare Beeinträchtigungen werden ausgeglichen. Soweit noch Beeinträchtigungen verbleiben, für die eine Ausnahme bzw. eine Befreiung nicht erforderlich ist, ist deren Betrachtung ebenfalls im Rahmen der UVP erfolgt und insoweit auch in der Abwägung berücksichtigt.

Die Planfeststellungsbehörde hat bei Ihrer Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmen und Befreiungen die Stellungnahme des Landkreises Ravensburg berücksichtigt. Darin wird darauf hingewiesen, dass bei Mast Nr. 125 im Zuge der Baumaßnahmen zum angrenzenden Biotop „Bachlauf östlich Eggmannsried“ ein Abstand von mindestens 10 bis 15 m einzuhalten sei, um erhebliche Beeinträchtigungen zu vermeiden. Der Vorhabenträger hat die Einhaltung des Abstands zugesagt. Die Planfeststellungsbehörde hat diese Zusage für verbindlich erklärt.

Das Landratsamt merkt zudem an, dass die Zuwegung zum Mast Nr. 146 entlang des Biotops „Grundwassersee und Feldhecken S Kimpfler“ verlaufe. Sofern die Feldgehölze erhalten und im Rahmen der Baumaßnahmen geschützt werden, wären keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Planfeststellungsbehörde stimmt dem zu. Die Vermeidung

von Beeinträchtigungen der Feldgehölze ist mit der Überwachung der Baumaßnahmen durch die ÖBB hinreichend sichergestellt.

Das Landratsamt weist außerdem darauf hin, dass sich die Baustelleneinrichtungsfläche für die geplante Erhöhung des Mastes Nr. 168 zum Großteil im Bereich des Biotops „Feuchtgebietskomplex am Schluffenmoos bei Holzhof“ (Biotopnummer 181244361221) mit Rieden, Röhrriechen und Nasswiesen befindet. Entgegen der Aussage, dass es „real wahrscheinlich nicht zu einer Beeinträchtigung der Biotopflächen“ komme, mit der Begründung, dass die „Zuwegung zwischen den Gehölzen des Biotops hindurch verlaufe“, sei davon auszugehen, dass es beim Befahren des Feuchtgebiets mit schweren Geräten und beim Aufstellen der Baustelleneinrichtung zu erheblichen Beeinträchtigungen komme. Daher seien Aussagen über einen Ausgleich zu treffen. Der Vorhabenträger geht für die betroffenen Flächen allerdings davon aus, dass im Bereich des Baufeldes keine Entfernung der Vegetationsdecke und keine Entfernung der oberen Bodenschichten erfolgt, sondern mit Lastplatten gearbeitet werde. Die Verwendung von Lastplatten vermeide Eingriffe in den vorhandenen Vegetationsbestand. Die vorübergehende Beeinträchtigung des Röhrriechbestandes erreiche nicht den Grad einer erheblichen Beeinträchtigung, da Röhrriechen sich über widerstandsfähige Rhizome schnell regenerieren könnten. Der Vorhabenträger hat ungeachtet dessen für die temporäre Inanspruchnahme dieses Biotops vorsorglich eine Ausnahme beantragt. Die Planfeststellungsbehörde hat dem entsprochen. Sollte es entgegen der Prognose des Vorhabenträgers zu Eingriffen in das Biotop kommen, ist durch die Nebenbestimmung A.V.2.g)(cc) sichergestellt, dass der Kompensationsbedarf anzupassen ist.

Weiter wendet das Landratsamt ein, dass die Beeinträchtigung eines Biotops am Mast Nr. 174 nicht ersichtlich sei, da sich das Biotop in einem Abstand von 300 m befände. Der Vorhabenträger hat ausgeführt, dass in diesem Bereich eine Gerüstbaufläche für die Umsetzung der Umbeseilung vorgesehen sei, um die Befahrbarkeit der Wirtschaftswege während der Bauausführung zu gewährleisten. Die Planfeststellungsbehörde geht nach Überprüfung der vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls davon aus, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der benachbarten Biotopfläche vermieden werden kann und kein Erfordernis für die Zulassung einer Beeinträchtigung des Biotops besteht.

Demgegenüber geht die Planfeststellungsbehörde mit der (worst case-)Betrachtung des Vorhabenträgers davon aus, dass eine Ausnahme für die Inanspruchnahme des Biotops am Mast Nr. 175 erforderlich ist. Das Landratsamt hatte hierzu die Auffassung geäußert, dass im Zuge der temporären Inanspruchnahme eines Biotops ebenfalls keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten sei, wenn die Gehölze, wie in der Maßnahmenbeschreibung V-A_R6 geplant, ersetzt werden. Im Rahmen des Deckblattverfahrens ist die Maßnahme V-A_R6 aus dem Reg. 15.2 allerdings gestrichen worden. Sie ist folglich nicht mehr Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens. Dies spricht ebenfalls dafür, dass eine Ausnahme für die Inanspruchnahme des Biotops am Mast Nr. 175 jedenfalls im Rahmen einer worst case-Betrachtung erforderlich ist.

Hinsichtlich der Biotope „Bachtobel O Leupolz“ am Mast Nr. 194, „Sickerquelle Steinberger Straße“ zwischen Mast Nr. 195 und Mast Nr. 196 und „Feldgehölzstreifen an der Landstraße

bei Weiler“ bei Mast Nr. 203 seien nach Auffassung des Landratsamts Aussagen zum Umfang des Eingriffs, möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und zur Erheblichkeit zu treffen. Der Vorhabenträger hat hierzu ausgeführt, dass an Mast Nr. 194 ein Eingriff in das Biototyp 35.64 auf ca. 102 m² erfolgt. Hierbei handele es sich um Ruderalflur, eine Beeinträchtigung des Bachtobels sei nicht zu erwarten. Der Vorhabenträger führt weiter aus, dass zwischen Mast Nr. 195 und Mast Nr. 196 eine Schutzstreifenerweiterung erfolgt, für die Einzelbaumentnahmen erforderlich werden können. Dies betreffe im Bereich des Tobels ggf. einen Baum. Eine Beeinträchtigung des Tobels sei dadurch nicht zu erwarten. Gleiches gelte für die Schutzstreifenerweiterung bei Mast Nr. 203.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen des Vorhabenträgers an. Für die temporäre Inanspruchnahme des Biotops am Mast Nr. 194 im Umfang von 102 m² hat die Planfeststellungsbehörde eine Ausnahme erteilt. Im Übrigen sind Ausnahmen nicht erforderlich.

Der Landkreis Ravensburg weist schließlich darauf hin, dass bei Mast Nr. 193 durch den geänderten Schutzstreifen drei Streuobstbäume betroffen seien. Diese seien Teil eines ca. 4000 qm großen, nach § 33a NatSchG BW zu erhaltenden Streuobstbestandes, zu dem Ausführungen in den Antragsunterlagen fehlten. Der Vorhabenträger erwiderte hierzu, dass der Streuobstbestand in den Planfeststellungsunterlagen enthalten sei, und dementsprechend auch in der Bilanzierung berücksichtigt worden sei. In den Planfeststellungsunterlagen führt der Vorhabenträger aus, dass in der Fläche für den Gerüstbau drei Obstbäume stehen. Ansonsten würde eine Fettwiese in Anspruch genommen. Die Planfeststellungsbehörde hält ergänzende Regelungen vor dem Hintergrund dieser Klarstellungen des Vorhabenträgers nicht für erforderlich.

Landschaftsbestandteile, Naturparke, Nationalparks, nationale Naturmonumente oder Biosphärenreservate werden als geschützter Teil von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt, sodass sich hieraus keine Abwägungserheblichkeit ergibt.

(dd) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Hinsichtlich der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG sieht die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ein der Abwägung nachgelagertes, eigenes Folgenbewältigungsinstrument vor. Wird dieses befolgt, wie das hier der Fall ist (s. unter Kap. B.IV.3.f)), ist zugleich dem Abwägungsgebot Genüge getan.¹⁴⁷

Einem Hinweis des Landratsamts Ravensburg in dessen Stellungnahme im Anhörungsverfahren vom 17.08.2023, wonach die externen Ausgleichsflächen im LBP noch darzustellen seien, ist der Vorhabenträger durch Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans im Rahmen des Deckblattverfahrens nachgekommen (vgl. Reg. 15). Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) wies in seiner Stellungnahme vom 11.08.2023 darauf hin, dass der sog. schleiffreie Seilzug als Vermeidungsmaßnahme im Sinne des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG im LBP

¹⁴⁷ Vgl. BVerwG, Urt. v. 17.01.2007 – 9 C 1.06, BVerwGE 128, 76 (Rn. 26 ff.).

ergänzt werden solle. Eine entsprechende Ergänzung ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde jedoch nicht erforderlich. Der Vorhabenträger hat plausibel dargelegt, dass das Auflegen der neuen Leiterseile bereits standardmäßig ohne Bodenberührung zwischen dem Trommel- bzw. Windenplatz an den Winkelabspannmasten erfolgt. Um die Bodenfreiheit beim Ziehen der Seile zu gewährleisten, werden die Seile durch eine Seilbremse am Trommelplatz entsprechend gebremst und unter Zugspannung zurückgehalten.

(ee) Neophytenmanagement

Im Zuge der Rekultivierung kann es zum Auftreten und/oder einer baubedingten Verschleppung von invasiven Arten gemäß § 40a BNatSchG oder anderer Neophyten kommen, die den naturschutzfachlichen Zielsetzungen entgegenstehen. Diesen potenziell auftretenden Konfliktsituationen kann in Zuge der Umweltbaubegleitung wirksam begegnet werden. Der Aufgabenumfang der Umweltbaubegleitung ist dementsprechend um ein anlassbezogenes Neophytenmanagement zu erweitern. Eine entsprechende Nebenbestimmung wird unter A.V.2.g)(ff) getroffen.

c) Bodenschutz

Auswirkungen auf den Boden ergeben sich durch die Versiegelung der Flächen zur Herstellung der Mastfundamente sowie temporär durch die dafür notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen. Daneben kann es zu einer Bodenverdichtung durch die Befahrung/Nutzung von Flächen als Montageflächen und Zuwegungen kommen. Der Vorhabenträger ist jedoch zur Durchführung verschiedener Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen verpflichtet, die insbesondere dem in § 1 S. 3 BBodSchG geregelten Zielen, Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden, Rechnung tragen.

Anderweitige Varianten der Ausführung des Vorhabens oder der Bauausführung, welche unter Berücksichtigung der mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Ziele die betroffenen Böden nicht oder im geringeren Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würden, ohne zugleich andere Bereiche im gleichen Umfang bzw. das Planziel zu beeinträchtigen, sind nicht ersichtlich.

Schädliche Bodenveränderung im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG sind im Zuge der Durchführung der planfestgestellten Maßnahmen nicht zu befürchten. Da es sich bei den versiegelten Flächen der Mastfundamente lediglich um kleinflächige Versiegelungen handelt und diese weit überwiegend mit natürlichem Boden überdeckt werden und folglich einen Großteil der Bodenfunktion wieder übernehmen, sind diese Beeinträchtigungen nicht geeignet Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Der Vorhabenträger hat ein umfassendes Bodenschutzkonzept vorgelegt (Reg. 20), dessen Umsetzung überwiegend in Maßnahmenblättern zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (Reg. 15.2) verbindlich planfestgestellt wurde. Die baubedingten Auswirkungen auf den Bo-

den, insbesondere durch Verdichtung, werden sowohl für den Neu- wie auch für den Rückbau soweit minimiert bzw. vermieden, dass schädlichen Bodenveränderungen ebenfalls nicht zu erwarten sind. Die Bodenverdichtung auf bzw. an den Maststandorten, Montageflächen und Zuwegungen wird – soweit dies aufgrund der Bodenfeuchte und -konsistenz erforderlich ist – durch das Auslegen von Baggermatratzen, Lastverteilungsplatten oder Fahrbohlen so gering wie möglich gehalten (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-Bo2). Zum weitgehenden Erhalt der Bodenfunktion wird der Boden nach Bodenschichten getrennt gelagert und nach der Aufschüttung der durch die Fundamente versiegelten Flächen gemäß DIN 19639:2019-09 lagengerecht wiedereingebaut (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-Bo1), um eine Vermischung von Ober- und Unterboden zu verhindern und die Wiederherstellung der Bodenfunktion nach dem Wiedereinbau des Bodens zu gewährleisten. Bei der Lagerung dieser Böden wird der Boden außerdem der Belastung des Bodens entsprechend getrennt gelagert und sofern erforderlich entsorgt (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-Bo1). Nicht zum Wiedereinbau geeignetes Erdmaterial wird abgefahren und fachgerecht entsorgt (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-Bo3). Schließlich wird durch einen sachgerechten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sichergestellt, dass keine Verunreinigung des Bodens zu erwarten ist (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-Bo1).

Verbleibende mögliche Beeinträchtigungen insb. während der Bauphase sind aufgrund der umzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- bzw. Schutzmaßnahmen gering, so dass die Belange des Bodenschutzes in Anbetracht des überragenden öffentlichen Interesses an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes, soweit sie berührt oder beeinträchtigt sind, zurücktreten. Die bodenkundliche Baubegleitung stellt einen schonenden Umgang mit dem Boden und die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke bei der Baumaßnahme sicher (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt U-B1).

Bei den Rückbaumaßnahmen werden aufgrund der Gefahr des Eintrags schwermetallhaltiger Farbabplatzungen in den Arbeitsbereichen Planen oder Vliesmaterial ausgelegt (vgl. Reg. 13.3, Kap. 3). Schließlich werden die bauzeitlich in Anspruch genommenen und zurückzubauenden Flächen rekultiviert bzw. Biotop wiederhergestellt. Hierbei wird der verdichtete Boden bei Bedarf aufgelockert, der Oberboden im Bereich der Rückbaumasten und Neubaulandstandorte wieder aufgetragen, die Bauflächen beräumt und die Fläche durch fachgerechte Rekultivierung oder, sofern durch die Umweltbaubegleitung dies veranlasst wird, durch fachgerechte Biotopwiederherstellung in den Ausgangszustand zurückversetzt (Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-Bo1 und A-Bo4).

In seiner Stellungnahme vom 15.08.2023 forderte das Regierungspräsidium Tübingen – Ref. Gewässer und Boden – eine Überarbeitung des Bodenschutzkonzeptes. Die vom Vorhabenträger vorgesehene visuelle Abschätzung reiche nicht aus, um die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung auszuräumen. An allen Rückbaustandorten mit Masten, die vor oder bis zu Beginn der 1970er Jahre erstellt wurden, sei vielmehr eine Untersuchung auf Bodenbelastungen, insbesondere Blei, erforderlich. Sollten an den Rückbaustandorten die Gründungen der Masten aus Schwellenfundamenten bestehen, sei zusätzlich auf PAK zu untersuchen. Die Vorgehensweise bezüglich Probenahme und Analyse (Parameter, Wirkungspfade) sowie der Umgang mit eventuell belastetem Bodenmaterial sei mit den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden abzustimmen.

Der Vorhabenträger hat hierauf in seiner Erwiderung geäußert, dass der vorgesehene Ablauf bei den Demontearbeiten ausführlich im Reg. 13.3 ausgeführt sei. Demnach werden bei allen zu demontierenden Masten (Baujahr 50er-Jahre) im Vorfeld der Arbeiten und in Abstimmung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde entsprechende Bodenuntersuchungen vorgenommen. Je nach Ergebnis der Bodenproben erfolgt ein Bodenaustausch oder eine Kalkungsmaßnahme des Bodens. Im weiteren Planfeststellungsverfahren hat der Vorhabenträger im Reg. 13.3 außerdem ergänzt, dass er sich an dem Merkblatt „Vorgehensweise bei der Entnahme und Untersuchung von Bodenproben bei Gestängedemontagen an Freileitungen der Amprion GmbH“ orientieren wolle.

Die Planfeststellungsbehörde bestätigt, dass die Bodenuntersuchung im Reg. 13.3 näher beschrieben ist. Der Unterlage ist zu entnehmen, dass der Vorhabenträger die von dem Regierungspräsidium geforderte Bodenuntersuchung in Abstimmung mit den zuständigen Bodenschutzbehörden bereits im Rahmen der Bauausführung vorgesehen hat. Insoweit besteht nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde kein weiterer Regelungsbedarf.

Die Stellungnahme des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis vom 17.08.2023 enthält zahlreiche Hinweise zum Boden- und Gewässerschutz sowie eine Angabe zu vorhandenen Altlasten. Sofern die Hinweise nicht nur die gesetzlich geregelten Vorgaben wiedergeben, hat die Planfeststellungsbehörde sämtliche Hinweise und die Angabe zu den Altlasten im Planfeststellungsbeschluss – in Nebenbestimmungen und ausdrücklichen Zusagen des Vorhabenträgers – berücksichtigt (vgl. Nebenbestimmungen A.V.2.f) und A.V.2.i) sowie Zusagen unter A.VI.1.d), A.VI.1.e)).

Das Landratsamt Ravensburg hat in seiner Stellungnahme vom 25.08.2023 gefordert, dass verschiedene Auflagen zum Schutz des Bodens in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Dieser Forderung ist die Planfeststellungsbehörde ebenfalls nachgekommen. Die geforderten Auflagen sind entweder als Nebenbestimmung oder als Zusage des Vorhabenträgers im Planfeststellungsbeschluss geregelt (vgl. Nebenbestimmungen unter A.V.2.i) und Zusagen unter A.VI.1.e)).

Überwiegende Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher im Ergebnis nicht entgegen.

d) Gewässerschutz

Die Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung nach § 6 Abs. 1 WHG sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Danach sind die Gewässer nachhaltig zu bewirtschaften, u.a. mit dem Ziel, ihre Funktions- und Leistungsfähigkeit als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern, insbesondere durch Schutz vor nachteiligen Veränderungen von Gewässereigenschaften, und Beeinträchtigungen auch im Hinblick auf den Wasserhaushalt der direkt von den Gewässern abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete zu vermeiden und unvermeidbare, nicht nur geringfügige Beeinträchtigungen so weit wie möglich auszugleichen. Darüber hinaus hat die Planfeststellungsbehörde insbesondere den Schutz von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 77

WHG) und den Schutz von Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (vgl. § 78b WHG) im Rahmen ihrer Abwägung gewürdigt.

Diesen Belangen wird indes maßgeblich bereits über die zwingend zu beachtenden Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 44 und 47 WHG (vgl. Kap. B.IV.3.g)(aa)) und im Übrigen über die hinsichtlich der dem Vorhaben dienenden Gewässerbenutzungen ausweislich § 19 Abs. 1 WHG eigens zu treffenden wasserrechtlichen Entscheidungen (vgl. Kap. B.VI) Rechnung getragen. Mit den Nebenbestimmungen unter A.V.2.f)(aa) sowie den Zusagen unter A.VI.1.d) wird auch Forderungen des Landkreises Alb-Donau-Kreis und des Landkreises Ravensburg Rechnung getragen. Hinzu kommen die sonstigen zwingenden Anforderungen des Wasserrechts. Einer selbstständigen Würdigung bedürfen damit nur noch die Einwirkungen auf wasserwirtschaftliche Belange, die keine Gewässerbenutzung darstellen und die nicht bereits unter Kap. 0 geprüft wurden. Hier berührte wasserwirtschaftliche Belange, die darüber hinausgehen, sind indes nur die allgemeinen Schutz- und Erhaltungsinteressen, die unter dem Gesichtspunkt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bereits eine umfassende Würdigung im Zusammenhang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfahren haben (vgl. Kap. B.IV.3.f). Damit stehen abwägungsbeachtliche wasserwirtschaftliche Belange dem Vorhaben nicht entgegen.

e) Klima/Luft

Belange des Klimaschutzes, einschließlich des Schutzes des lokalen, regionalen und globalen Klimas und der Luftreinhaltung, werden durch das Vorhaben nur in geringem Maße betroffen und stehen diesem nicht entgegen. Die planfestgestellten Maßnahmen wirken sich in erster Linie durch den Verlust bzw. die funktionale Beeinträchtigung von klimawirksamen Gehölzstrukturen nachteilig auf das Klima und die Luftqualität aus (vgl. Kap. B.III.2.f)). Die sonstigen vorhabenbedingten lufthygienischen Beeinträchtigungen sind demgegenüber vernachlässigbar. Sie beschränken sich im Betrieb auf irrelevante Auswirkungen (nur) unmittelbar an den Leiterseilen (s. Kap. B.IV.3.a)(cc)) und in der Bauausführung auf die durch Baumaßnahmen und den Einsatz von Maschinen verursachten Emissionen.

Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Wirkungen auf das Klima ist zu berücksichtigen, dass die Beeinträchtigungen der klimarelevanten Gehölzstrukturen nur vorübergehender Natur sind und durch eine entsprechende Wiederbegrünung grundsätzlich wieder ausgeglichen werden. Waldflächen mit ausgewiesener Klimaschutzfunktion sind vom Vorhaben bereits nicht berührt. Insgesamt erweisen sich die nachteiligen Auswirkungen insbesondere auch wegen der Nutzung von bestehenden Trassen als von geringem Gewicht.

Auch die nationalen Ziele zur Begrenzung der globalen Klimaauswirkungen, welche nach § 13 KSG bei Fachplanungen zu berücksichtigen sind, sind nach überschlägiger Betrachtung nicht in dem Maße betroffen, dass sie einer eingehenderen Untersuchung bedürften. Bei der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die nationalen Klimaschutzziele ist auch zu berücksichtigen, dass den nachteiligen Wirkungen des Vorhabens erhebliche Vorteile des im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens gerade für die Belange des Klimaschutzes gegenüberstehen. Die planfestgestellten Maßnahmen dienen der Kapazitätssteigerung im deutschen Übertragungsnetz insbesondere in Nord-Süd-Richtung

und mittelfristig im grenzüberschreitenden Netz zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich. Der Bundesgesetzgeber sieht diese Notwendigkeit einer technischen Erhöhung der Übertragungskapazität, um der veränderten Einspeisung insbesondere von durch erneuerbare Energien erzeugten Strom gerecht zu werden. Ohne einen Ausbau und eine Erweiterung der Übertragungskapazität der Leitung ist es nicht möglich, den in Norddeutschland eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien nach Süden zu leiten und den in der Region eingespeisten Strom aus erneuerbaren Energien abzuleiten. Damit trägt das Vorhaben dem notwendigen Ausbau der zur Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes erforderlichen Infrastruktur Rechnung (vgl. dazu BVerfG, Urt. v. 24. März 2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248 f.).

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit der Frage befasst, ob und inwieweit die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann.¹⁴⁸ Wie dargestellt, gehen von den planfestgestellten Maßnahmen jedoch nur geringfügige nachteilige Auswirkungen aus, die ersichtlich nur unbeachtliche Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen haben. Die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes wird offensichtlich nicht gefährdet. Auch die durch Baumaßnahmen temporär und durch den Schutzstreifen der Leitung dauerhaft erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen (insbesondere Gehölzen) ist zwar hinsichtlich der CO₂-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt die Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope und Wälder mindestens nach dem Faktor 1:1.¹⁴⁹

Eine über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigung des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen ist nicht zu erwarten. Zwar führen auch die Herstellungsprozesse und die Gewinnung der Rohstoffe für die Produktion der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Materialien (z.B. Masten, Leiterseite) zu nachteiligen Folgen für den Klimaschutz. Derartige Auswirkungen der Produktion sind aber auch bei solchen Vorhaben unvermeidbar, die – wie im Falle des hier planfestgestellten Netzausbauvorhabens – dem Zweck des Klimaschutzes dienen, indem die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland geschaffen werden sollen.

Die für die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich. Die Belange des Klimaschutzes stehen dem Vorhaben vor diesem Hintergrund nicht entgegen.

f) Landschaft und Erholung

Die Belange der Landschaft und der Erholung werden durch das planfestgestellte Vorhaben betroffen. Es wurde im Rahmen der UVP jedoch festgestellt, dass durch das Vorhaben keine

¹⁴⁸ vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 77 ff.

¹⁴⁹ vgl. BVerwG, Urt. v. 04. Mai 2022 – 9 A 7.21, juris Rn. 100 f.

erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaftsbildqualität sowie der Erholungseignung hervorgerufen werden (vgl. Kap. B.III.2.g)(cc).

Anlagebedingt kommt es zwar teilweise zu einer Verstärkung der technischen Überprägung des Landschaftsbildes (z.B. Erhöhung bestehender Masten, Zubeseilung, Neubaumasten). Diesen Zusatzbelastungen für das Landschaftsbild stehen aber Entlastungswirkungen durch den Rückbau von Masten gegenüber. Baubedingte Beeinträchtigungen führen nicht zu einer dauerhaften erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. In der Summe bewegen sich die zusätzlichen Beeinträchtigungen auf niedrigem Niveau. Des Weiteren erreichen sowohl die vorübergehende Inanspruchnahme von gehölzgeprägten Biotopstrukturen als auch die dauerhaften Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch eine Neuüberlagerung von Gehölz-/Waldflächen mit Schutzstreifenflächen keine erheblichen Größenordnungen. Bei dem Vorhaben handelt es sich zudem um die lagegleiche Erneuerung bestehender Freileitungen. Eine neue und/oder erhebliche zusätzliche Betroffenheit, die zu einer funktionalen Beeinträchtigung der Erholungseignung der Landschaft (insbesondere von Erholungswäldern und/oder Landschaftsschutzgebieten) oder einer Beeinträchtigung der Zugänglichkeit erholungsrelevanter Freiräume führen könnte, wird durch das Vorhaben nicht ausgelöst.

Weiterhin wurde im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsuntersuchung herausgestellt, dass vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden. Unvermeidbare Eingriffe werden ausgeglichen oder ersetzt und für die nicht ausgleichbaren oder zu ersetzenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zahlt der Vorhabenträger ein Ersatzgeld bzw. eine Ausgleichsabgabe (vgl. Kap. B.IV.3.f)(dd).

Gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Verbesserung des Stromübertragungsnetzes fällt die Beeinträchtigung der Landschaft und der Erholungswirkung der Landschaft nicht wesentlich ins Gewicht. Daher überwiegt die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Vorhabens als wesentlicher Bestandteil einer erfolgreichen Energiewende. Die Abwägung der Planfeststellungsbehörde fällt somit zu Gunsten des Vorhabens aus.

g) Denkmalpflegerische Belange

Auch wenn das Vorhaben denkmalschutzrechtlich genehmigungsfähig ist (s. Kap. B.IV.3.i)), verbleiben sehr geringfügige Auswirkungen auf denkmalpflegerische Belange aufgrund der potenziellen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern. Diese Auswirkungen sind von der Planfeststellungsbehörde in der Abwägung zu berücksichtigen. Sie erweisen sich aber als hinnehmbar.

Das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart hat im Anhörungsverfahren zu den geplanten Arbeitsflächen im Bereich der Masten Nr. 8 (ADAB-ID: 105771517; in den Antragsunterlagen, Reg. 14.0, S. 364 mit Archiv-Kennnummer: STET002-LD_ERSI011-LD bezeichnet) und Nr. 79 (ADEA-ID: 111883083, im Reg. 14.0, S. 365 mit Archiv-Kennnummer: RING012-LD bezeichnet) Stellung genommen. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert, sofern mit Baggermatten gearbeitet werde, da hierdurch Bodeneingriffe weitestgehend vermieden werden. Falls Baggermatten nicht zum Einsatz kommen, solle zeitlich vorgezogen und auf Kosten des Vorhabenträgers ein Humusabtrag im

Bereich der benötigten Arbeitsfläche unter Anwesenheit eines Vertreters der Archäologischen Denkmalpflege stattfinden. Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung hierzu mitgeteilt, dass im Bereich der beiden Bodendenkmäler der Untergrund unter den Arbeitsflächen durch ein entsprechendes Wegebausystem geschützt werde. Den Hinweisen des Landesamts für Denkmalpflege ist damit Rechnung getragen.

Für die Planfeststellungsbehörde besteht kein weiterer Regelungsbedarf. Das Maßnahmenblatt V-Bo2 gibt vor, dass die Baubegleitung den sachgerechten Einsatz von Baggermatratzen während der Bauausführung sicherstellt (vgl. Reg. 15.2, Maßnahmennummer V-Bo2). Der Vorhabenträger ist durch Nebenbestimmung dieses Planfeststellungsbeschlusses verpflichtet, dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart den Beginn von Erdarbeiten mindestens 14 Tage vorab schriftlich anzuzeigen. Vor diesem Hintergrund besteht eine hinreichende Möglichkeit, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die geringfügigen, verbleibenden Beeinträchtigungen des Denkmalschutzes müssen im Ergebnis gegenüber dem vorrangigen öffentlichen Interesse an der Realisierung des planfestgestellten Vorhabens zurücktreten.

h) Raumordnerische Belange

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung, für die keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht, sowie mit den Grundsätzen und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vereinbar.

Grundsätze der Raumordnung sind Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Grundsätze der Raumordnung können durch Gesetz oder als Festlegungen in einem Raumordnungsplan aufgestellt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG. Sie sind als solche zu kennzeichnen; § 7 Abs. 1 S. 4 ROG. Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie der Raumverträglichkeitsprüfung und landesplanerische Stellungnahmen; § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG.

Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die wie hier der Planfeststellung bedürfen, in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen; § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG. Zu berücksichtigen sind zudem die Ziele der Raumordnung, für die nach § 18 Abs. 4 S. 2 bis 4 NABEG keine Beachtens-, sondern nur eine Berücksichtigungspflicht besteht.

Wie oben zur Begründung der Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung bereits im Einzelnen erläutert wurde (s. hierzu Kap. B.IV.3.h)), ist für das planfestgestellte Vorhaben ein Bundesfachplanungsverfahren durchgeführt worden. Mit Bundesfachplanungsentscheidung vom 23.11.2018 (Az.: 6.07.00.02/25-2-0/25.0) und Ände-

rungsentscheidung vom 06.10.2020 (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0) erfolgte die für die Planfeststellung verbindliche Festlegung nicht nur eines Trassenkorridors, sondern bereits einer (konkreten) Trasse für die Realisierung des Vorhabens.

Gegenstand der Bundesfachplanung gemäß § 5 NABEG war insbesondere die Prüfung der Übereinstimmung der konkreten Trasse mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG, also auch die Übereinstimmung der planfestgestellten Trasse mit den nicht verbindlichen Zielen, den Grundsätzen und den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung. Die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung ist gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG verbindlich.

Die Planfeststellungsbehörde hält die in der Bundesfachplanung getroffene Bewertung der Vereinbarkeit (auch) mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung weiterhin für zutreffend. Es sind im Planfeststellungsverfahren keine Anhaltspunkte dafür erkennbar geworden, dass die Bundesfachplanung zu einer abweichenden Bewertung hätte kommen müssen.

Im Rahmen der Planfeststellung war vor diesem Hintergrund auch im Hinblick auf die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen, ob die fortgeschrittene und konkretisierte Vorhabenplanung zu Änderungen der planfestgestellten Maßnahmen geführt hat, die eine erneute Prüfung der Vereinbarkeit mit bereits beurteilten Erfordernissen der Raumordnung erforderlich machen. Darüber hinaus war zu prüfen, ob seit der Entscheidung über die Bundesfachplanung neue Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung festgelegt wurden, bei denen eine erstmalige Beurteilung der Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit diesen Erfordernissen geboten ist.

(aa) In der Bundesfachplanung beurteilte Belange der Raumordnung

Wie zu den Zielen der Raumordnung bereits festgestellt wurde, entspricht der planfestgestellte Trassenverlauf (genau) dem Trassenverlauf, der Gegenstand der Beurteilung im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung war. Konkretisierungen oder Veränderungen des Trassenverlaufs im Rahmen der Feintrassierung für das Planfeststellungsverfahren sind nicht vorgenommen worden. Auch im Übrigen hat die weitere Konkretisierung der Planung im Anschluss an die Entscheidungen über die Bundesfachplanung zu keinen raumbedeutsamen Auswirkungen geführt, die nicht bereits Gegenstand der Beurteilung in der Bundesfachplanung waren. Maßgaben, die bei der weiteren Planung und in der Planfeststellung zu beachten gewesen wären, wurden in der Entscheidung über die Bundesfachplanung nicht festgelegt.

Maßnahmen des Vorhabenträgers, die der Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf Erfordernisse der Raumordnung dienen und bei den Entscheidungen über die Bundesfachplanung berücksichtigt wurden, sind weiterhin Bestandteil der (konkretisierten) planfestgestellten Maßnahmen. Insoweit sind also ebenfalls keine Änderungen des Vorhabens

erfolgt, die eine abweichende Beurteilung der Vereinbarkeit mit den zu berücksichtigenden Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung erforderlich machen.

Die Feststellung der Bundesfachplanung über die Vereinbarkeit der planfestgestellten Maßnahmen mit den Erfordernissen der Raumordnung besitzt deshalb im Ergebnis also auch hinsichtlich der in der Abwägung zu berücksichtigenden Belange der Raumordnung unverändert Gültigkeit auch für die Planfeststellung. Soweit die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den in der Abwägung zu berücksichtigenden Erfordernissen der Raumordnung in der ursprünglichen Entscheidung über die Bundesfachplanung und in der Änderungsentscheidung festgestellt worden ist, wird auf die Ausführungen der raumordnerischen Beurteilungen in diesen Entscheidungen verwiesen¹⁵⁰. Die Bundesnetzagentur stützt die Entscheidung über die Planfeststellung auf diese Beurteilungen und macht sich die Erwägungen ausdrücklich zu eigen.

(bb) Neue Belange der Raumordnung

Das planfestgestellte Vorhaben ist auch mit den nach Abschluss der Bundesfachplanung neu festgelegten und in der Planfeststellung grundsätzlich zu berücksichtigenden Belangen der Raumordnung vereinbar.

Auch insoweit ist bei der Prüfung nachfolgender Planungsentscheidungen der grundsätzliche Vorrang der Bundesfachplanung vor nachfolgenden Landesplanungen gemäß § 15 Abs. 1 NABEG von Bedeutung. Im Anschluss an die Bundesfachplanungsentscheidungen neu erlassene oder geänderte Erfordernisse der Raumordnung haben diese Abwägungsdirektive zu berücksichtigen, mit der Folge, dass solche Belange der Raumordnung einer Planfeststellung des Vorhabens nur im Ausnahmefall entgegenstehen können. Da im Rahmen des vereinfachten Verfahrens der Bundesfachplanung bereits über einen konkreten Trassenverlauf entschieden worden ist, der keinen Raum für Trassenveränderungen im Planfeststellungsverfahren lässt, ist bei neu festgelegten Erfordernissen der Raumordnung dieser konkrete Trassenverlauf als vorrangige Festlegung zu berücksichtigen gewesen.

Ungeachtet dessen ergibt sich Vorrangigkeit der planfestgestellten Maßnahmen im Rahmen der Abwägung gegenüber verschiedenen entgegenstehenden Belangen der Raumordnung für die hier planfestgestellten Maßnahmen auch aus dem Gewicht des für die Realisierung des Vorhabens streitenden Belangs des beschleunigten Ausbaus von Höchstspannungsleitungen.¹⁵¹ Vor dem Hintergrund des mittlerweile nach § 1 Abs. 2 NABEG festgelegten überragenden öffentlichen Interesses an der Errichtung und dem Betrieb sowie der Änderung von

¹⁵⁰ Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG für Vorhaben Nr. 25 des Bundesbedarfsplans (vereinfachtes Verfahren) v. 23.11.2018 (Az.: 6.07.00.02/25-2-0/25.0), S. 35-56; Änderung der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 (Az.: 6.07.00.02/25a-2-0/25.0), S. 37-38.

¹⁵¹Vgl. *Kment*, in *Kment* (Hrsg.), *EnWG*, 3. Aufl., 2023, § 43 Rn. 53..

Stromleitungen im Anwendungsbereich des NABEG und der Vorgabe, den beschleunigten Ausbau dieser Stromleitungen als vorrangigen Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung einzubringen, muss dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen insbesondere im Rahmen von Abwägungsentscheidungen möglichst weitgehend zur Durchsetzung verholfen werden.¹⁵² Das mit den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes insoweit gleichgerichtete Ziel einer sicheren Energieversorgung ist als „Gemeinschaftsinteresse höchsten Ranges“ anzusehen. Öffentliche und private Interessen können dem beschleunigten Ausbau von Hochspannungsleitungen nur entgegenstehen, wenn sie ebenfalls einem entsprechenden gesetzlichen Vorrang unterfallen oder mit einem vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang geschützt sind.¹⁵³

Die Planfeststellungsbehörde hat vor diesem Hintergrund geprüft, ob neu festgelegte Erfordernisse der Raumordnung ersichtlich sind, denen unter Berücksichtigung dieser Maßgaben grundsätzlich ein Vorrang zukommen könnte, insbesondere durch die im Bereich des planfestgestellten Vorhabens nach der Bundesfachplanung geänderten Raumordnungspläne (siehe hierzu oben Kap. B.I.1). Zu berücksichtigen waren danach folgende Planungen:

- Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH), in Kraft getreten am 01.09.2021.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020.
- Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2023, in Kraft getreten am 01.06.2023.
- Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben, ohne Kapitel 4.2 Energie, in Kraft getreten am 24.11.2023;

Der Teilregionalplan Energie (Kap. 4.2) des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben befindet sich derzeit noch im Aufstellungsverfahren. Das Beteiligungsverfahren endete im April 2024. Die im Entwurf enthaltenen Zielfestlegungen haben sich daher noch nicht zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung i.S. des § 3 Nr. 2 ROG verfestigt. Die Zielfestlegungen waren daher noch nicht als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen.

Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Bewertung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Erfordernissen des erstmals aufgestellten Bundesraumordnungsplans für Hochwasserschutz (BRPH) gem. 17 Abs. 2 ROG, in Kraft getreten am 01.09.2021, vorgenommen. Erfordernisse der Raumordnung dieses Raumordnungsplans, die von den Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen offenkundig nicht

¹⁵²BT-Drs. 20/9187, S. 157.

¹⁵³BT-Drs. 20/9187, S. 158.

berührt werden können, werden im Weiteren jedoch nicht betrachtet. Das Vorhaben stimmt mit diesen Erfordernissen der Raumordnung überein. Dies betrifft die Erfordernisse unter Ziff. III. Schutz vor Meeresüberflutungen, weil Auswirkungen des Vorhabens auf diese Erfordernisse auf Grund der geographischen Lage des Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Darüber hinaus sind Erfordernisse der Raumordnung nicht berührt, die sich nicht unmittelbar an die Netzausbauplanung, sondern an andere Planungs- oder Vorhabenträger richten. Im Einzelnen sind dies die Grundsätze gemäß Ziff. I.1.2, I.2.2, I.3 und II.1.6, die Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes betreffen, sowie die Grundsätze gemäß Ziff. II.1.5, II.1.7 und II.2.1, die wasserwirtschaftliche Planungen und Anlagen betreffen.

Im Ergebnis ist die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit den Grundsätzen gem. Ziff. II.1.1, II.1.4, II.2.2 sowie II.3 zu bewerten. Diese Grundsätze stehen der Entscheidung über die Planfeststellung im Ergebnis nicht entgegen.

Die Grundsätze gem. Ziff. II.1.1, II.1.4 und II.2.2 dienen dem Hochwasserschutz durch Verringerung von Schadenspotentialen, Sicherung von Retentionsflächen und Sicherung von Flächen in Überschwemmungsgebieten vor neuer Bebauung. Die Planung wird diesen Grundsätzen gerecht. Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Hochwasserschutz und der Berücksichtigung der Belange des Hochwasserschutzes im Rahmen der Vorhabenplanung wird auf die Erläuterungen zu den Zielen gemäß Ziff. I.1.1 und I.2.1 oben unter Ziff. B.IV.3.h)(bb) dieses Beschlusses verwiesen. Daraus ergibt sich, dass das Vorhaben nur sehr untergeordnete Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat und eine weitergehende Berücksichtigung der Anforderungen des Hochwasserschutzes nicht geboten ist. Dies gilt auch bzw. erst recht für die nachträglich erlassenen Grundsätze der Raumordnung des BRPH. Abgesehen von der geringfügigen Betroffenheit dieser Grundsätze der Raumordnung hat die Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen, dass der konkrete Trassenverlauf durch die Bundesfachplanung vorgegeben ist, und ein hohes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens besteht. Den genannten Grundsätzen der Raumordnung kommt nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde kein Gewicht zu, das Änderungen der Planung rechtfertigt. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet sich daher für die Planfeststellung des beantragten Trassenverlaufs.

Dies gilt im Ergebnis auch für die Vereinbarkeit des planfestgestellten Vorhabens mit dem Grundsatz gemäß Ziff. II.3 des BRPH. Danach sollen kritische Infrastrukturen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten nur unter den Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 S. 2 WHG zugelassen werden. Sie sind danach in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten oder wesentlich zu erweitern, soweit eine solche Bauweise nach Art und Funktion der Anlage technisch möglich ist. Diesem Grundsatz wird entsprochen. Wie oben unter Ziff. B.IV.3.h)(bb) dieses Planfeststellungsbeschlusses ausgeführt, kann von weiteren Maßnahmen zur Anpassung an den Hochwasserschutz für das planfestgestellte Vorhaben abgesehen werden da keine erhöhten Hochwasserrisiken erkennbar sind.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden gegenüber der Planfeststellungsbehörde keine Stellungnahmen der für den Hochwasserschutz zuständigen Behörden abgegeben, in denen Hinweise auf nachteilige Auswirkungen auf die Belange des Hochwasserschutzes enthalten waren. Dies bestätigt die Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde.

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2019

Die Teilfortschreibung 2019 des Landesentwicklungsprogramms Bayern trifft ausschließlich Festlegungen für die Alpenregion.¹⁵⁴ Das planfestgestellte Vorhaben befindet sich nicht in der Alpenzone, so dass die Teilfortschreibung 2019 für die Entscheidung über die Planfeststellung nicht relevant ist.

Landesentwicklungsprogramm Bayern, Teilfortschreibung 2023

Demgegenüber waren die Erfordernisse der Raumordnung aus der Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogrammes Bayern für die Entscheidung über die Planfeststellung zu berücksichtigen. Allerdings berührt der nur kurze Abschnitt des planfestgestellten Trassenverlaufs im Gebiet des Freistaats Bayern nur sehr wenige Grundsätze der Raumordnung, die durch die Teilfortschreibung 2023 des Landesentwicklungsprogramms Bayern aufgestellt oder geändert wurde, namentlich die Grundsätze gem. Ziff. 7.1.3, Ziff. 7.2.3 Abs. 3 und Ziff. 7.2.5 Abs. 1 bis Abs. 4. Keiner der berührten Grundsätze hat sich als vorrangig erwiesen. Grundsätze, die den Ausbau der Energieerzeugung durch Nutzung erneuerbarer Energien bezwecken und damit im Rahmen der Abwägung aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses (ebenfalls) mit einem hohen Gewicht zu berücksichtigen gewesen wären, sind bereits nicht nachteilig berührt.

Der Grundsatz gem. Ziff. 7.1.3 enthält ein Gebot, in freien Landschaftsbereich Infrastruktureinrichtungen möglichst zu vermeiden. Aufgrund der Änderung durch die Teilfortschreibung 2023 ist dieser Grundsatz aber nicht mehr berührt, weil er sich nunmehr ausdrücklich auf den Neubau von Infrastruktureinrichtungen beschränkt. Dem Grundsatz gem. Ziff. 7.2.3 Abs. 3, der dem Schutz bedeutender Trinkwasservorkommen dient, kommt im Rahmen der Abwägung mit den für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens in der festgelegten Trasse kein überwiegendes Gewicht zu. Die potenziellen Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen auf die Wasserversorgung sind unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger einzuhaltenden Schutzvorkehrungen in Wasserschutzgebieten nur geringfügig und stehen mit allen wasserrechtlichen Anforderungen im Einklang. Auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.g)(bb)(4) dieses Planfeststellungsbeschlusses wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung von Auswirkungen auf Trinkwasserschutzgebiete sind nicht geboten und von den beteiligten Fachbehörden auch nicht für erforderlich gehalten worden. Damit ist auch den landesplanerischen Grundsätzen hinreichend Rechnung getragen. Dies gilt entsprechend für die Grundsätze gem. Ziff. 7.2.5 Abs. 1 bis Abs. 4 der Teilfortschreibung 2023, die dem Hochwasserschutz dienen. Auf die Ausführungen oben zum BRPH wird ebenfalls zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

¹⁵⁴ Vgl. Anhang 3, Alpenplan Blatt 1 der LEP-Teilfortschreibung 2019.

Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben ohne Kapitel 4.2 Energie

Schließlich enthält auch die Gesamtfortschreibung des Regionalplans Bodensee-Oberschwaben keine Erfordernisse der Raumordnung, die sich im Rahmen der Abwägung gegen die für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen streitenden Belange durchzusetzen vermögen.

Erfordernisse der Raumordnung zur regionalen Freiraumnutzung sind im Regionalplan überwiegend als Ziele festgelegt. Auf die Ausführungen oben unter Ziff. B.IV.3.h)(bb) wird verwiesen. Grundsätze der Raumordnung sind insoweit durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht berührt. Ziff. 3.3.0 Abs.1 und Abs. 2 des Regionalplans enthalten zwei Grundsätze zum Schutz von Grundwasservorkommen in Vorrang- und Vorbehaltsgebieten und zur Sicherung von Grundwasservorkommen und außerhalb von fachrechtlich festgelegten Schutzgebieten. Diese Grundsätze der Raumordnung stehen den planfestgestellten Maßnahmen nicht entgegen. Wie bereits ausgeführt, führt die Realisierung des Vorhabens nur zu geringfügigen Auswirkungen auf die Belange des Grundwasserschutzes. Auf die Ausführungen unter Ziff. B.IV.3.h)(bb) wird verwiesen. Den Erfordernissen der Raumordnung ist hinreichend Rechnung getragen.

Sonstige Grundsätze der Raumordnung sind durch die planfestgestellten Maßnahmen innerhalb der Bestandstrasse nicht oder nicht in rechtlich relevanter Weise berührt. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind weder von einem Träger öffentlicher Belange noch von einem Privaten entsprechende Belange vorgetragen worden.

Die planfestgestellten Maßnahmen erweisen sich daher hinsichtlich der im Anschluss an die Bundesfachplanung neu festgelegten und im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigenden Belange als vorrangig.

i) Eigentum

Die eigentumsrechtlichen Belange sind durch das Vorhaben berücksichtigt worden. Zwar kommt es durch das Vorhaben naturgemäß zur Inanspruchnahme von Eigentum. Zur Errichtung der Neubaumasten wird insbesondere für die Masten selbst, die Sicherung des Schutzstreifens sowie die Zuwegungen zu den Maststandorten dauerhaft auf privates Eigentum zurückgegriffen. Für die Bautätigkeiten bedarf es darüber hinaus der temporären Inanspruchnahme von privatem Eigentum. Die Inanspruchnahme privaten Eigentums ist jedoch gerechtfertigt und in diesem Umfang angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und damit i.S.v. Art. 14 Abs. 3 GG dem Allgemeinwohl dient.

Der festgestellte Eingriff in das Privateigentum durch die Maßnahme hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Es ist auch nicht ersichtlich, dass einzelne Einwander durch das Vorhaben mit ihrem Grundeigentum in irgendeiner Form existenziell betroffen werden. Ein großer Teil der Grundstücke der betroffenen privaten Eigentümer ist zudem durch die Bestandsleitung vorbelastet. Durch die weitgehende Nutzung der Bestandstrasse bleiben

die Inanspruchnahmen von Eigentum gering. Durch die Zubeseilung und Umbeseilung erfolgt eine neue Inanspruchnahme des Eigentums nur in geringfügigem Umfang. Die zusätzliche Inanspruchnahme der einzelnen privaten Grundstücke hält sich damit vorliegend stark in Grenzen.

Das grundgesetzlich durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützte Eigentum ist ein gewichtiger Belang in der Abwägung der Planfeststellungsbehörde. Für den Bau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist, wie oben bereits ausgeführt, beiderseits der Leitungssachse ein Schutzstreifen erforderlich, damit der Vorhabenträger die geforderten Mindestabstände zu den Leiterseilen sicher und dauerhaft gewährleisten kann. Der Schutzstreifen und die Grundstücksinanspruchnahme für den Bau und Betrieb der Leitung werden auf den privaten Grundstücken über die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit i.S.v. § 1090 BGB im Grundbuch zugunsten des Vorhabenträgers gesichert. Dies kann auf der Basis einer Einigung zwischen Eigentümer und Vorhabenträger geschehen oder durch eine Enteignung i.S.v. Art. 14 Abs. 3 S. 1 GG. Zunächst hat sich der Vorhabenträger ernsthaft zu bemühen, die Bewilligung einer Dienstbarkeit im sog. freihändigen Erwerb, d.h. freiwillig von den Betroffenen zu erlangen. Bleiben diese Bemühungen erfolglos, kann die jeweils zuständige Enteignungsbehörde eingeschaltet werden. Eine Enteignung erfolgt jedoch nicht unmittelbar durch den Planfeststellungsbeschluss, sondern erst im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren gemäß § 45 Abs. 3 EnWG und den Bestimmungen des Enteignungsgesetzes des Freistaats Bayern (Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung (BayEG)) und des Landes Baden-Württemberg (Landesenteignungsgesetz BW (LEntG BW)). Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch diese Planfeststellung selbst noch nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Der Planfeststellungsbeschluss beinhaltet jedoch die sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 18 Abs. 5 NABEG, § 45 Abs. 1 Nr. 1 EnWG. Das bedeutet, dass der Planfeststellungsbeschluss hinsichtlich der Frage, ob Eigentum in Anspruch genommen werden darf, für das spätere etwaige Enteignungs- und Entschädigungsverfahren verbindlich ist. Ist dem so, muss die Inanspruchnahme von privatem Eigentum auch als Belang in die Abwägung einfließen. Fragen zur Höhe und Art der Entschädigung sind sodann ebenfalls im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren zu klären, welches durch die zuständigen Landesbehörden geführt wird.

Im Anhörungsverfahren hat ein eigentumsbetroffener Einwender die Inanspruchnahme seines Grundeigentums kritisiert und eine Trassenalternative in das Verfahren eingebracht. So könnte ein örtlich geplantes Gewerbegebiet (Vorranggebiet Industrie und Gewerbe Herfatz) umgangen und der Bereich südlich der BAB 96 entlastet werden. Hinsichtlich der Abwägung zur Auswahl der Alternativen wird auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.5.a)(hh) verwiesen. Im Ergebnis konnte dem Vorschlag des Eigentümers, welcher ein Abrücken von der Bestandstrasse mit sich brächte, nicht gefolgt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass auch die Verlegung der Trasse in den Bereich nördlich der Autobahn Eigentumsbetroffenheiten – erstmalig – auslösen würde.

Ähnliches gilt für eine weitere Einwenderin, deren Eigentum durch die Trassenführung betroffen ist. Zwar werden keine inhaltlichen Kritikpunkte konkretisiert vorgebracht, jedoch wird

ausgeführt, dass kein Einverständnis mit dem Verlauf der Trasse bestünde. Der Vorhabenträger hat der Eigentümerin erläutert, dass die von ihr wohl präferierte alternative Trassenführung bereits in den Antragsunterlagen zur Bundesfachplanung detailliert geprüft worden sei. Im Ergebnis der Prüfung wurde die Nutzung der Bestandstrasse gegenüber der Variante „Leupolz“ als vorzugswürdig bewertet. Dieser Einschätzung ist die Bundesnetzagentur mit der Bundesfachplanungsentscheidung vom 06.10.2020 gefolgt. Diese Entscheidung und die damit festgelegte Trassenachse ist für die Planfeststellung bindend. Dies ist auch nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde zutreffend, sodass ein die Belange der Eigentümerin hier schonender Verlauf nicht gewählt werden konnte (vgl. Kap. B.IV.5.a)(gg)).

Ist ein Grundstück nicht direkt durch das Vorhaben betroffen, sondern wird dieses lediglich in der Nähe eines Grundstückes verwirklicht, liegt hingegen keine unmittelbare Inanspruchnahme des Eigentums vor. Der Planfeststellungsbehörde ist bewusst, dass die Nähe eines Wohngrundstückes zu einer Hochspannungsleitung den Verkehrswert – verstanden als erzielbaren Verkaufspreis – mindern kann. Unzumutbare Belastungen von Grundeigentümern liegen hier jedoch nicht vor. Die Grundstücke selbst werden vom Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Dass sich der Wert eines Grundstückes aufgrund von Veränderungen des Umfeldes ebenfalls verändert, ist der Situationsgebundenheit des Grundeigentums geschuldet und bis zu einem gewissen Grad, der hier nicht überschritten ist, grundsätzlich entschädigungslos hinzunehmen¹⁵⁵.

j) Kommunale Belange

Das Vorhaben ist auch mit den kommunalen Belangen vereinbar. Die Beachtung der grundgesetzlich durch Art. 28 Abs. 2 GG geschützten kommunalen Selbstverwaltung gebietet insbesondere die Berücksichtigung kommunaler Planungen und Entwicklungsmöglichkeiten. Dies wird auch durch § 18 Abs. 4 S. 8 NABEG nochmals verdeutlicht, wonach städtebauliche Belange zu berücksichtigen sind.

Konkret vermittelt die von Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG umfasste Planungshoheit der Gemeinde eine wehrfähige, in die Abwägung nach § 18 Abs. 4 S. 1, 8 NABEG einzubeziehende Rechtsposition gegen fremde Fachplanungen auf dem eigenen Gemeindegebiet, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Darüber hinaus muss die Planfeststellungsbehörde auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend dergestalt Rücksicht nehmen, dass durch die Fachplanung von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten nicht unnötigerweise „verbaut“ werden¹⁵⁶.

¹⁵⁵ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 1.16, juris, Rn. 51.

¹⁵⁶ BVerwG, Urt. v. 03.04.2019 – 4 A 1/18, juris, Rn. 26.

Mehrere von den planfestgestellten Maßnahmen betroffene Gemeinden haben – in ihren während des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen – die Beeinträchtigung kommunaler Belange in diesem Sinne geltend gemacht.

Das Stadtplanungsamt der Stadt Biberach wies mit Stellungnahme vom 26.06.2023 darauf hin, dass sich das planfestgestellte Vorhaben im Bereich des (damals) in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplans 2035 befinde. Die Trasse verlaufe im Bereich zwischen den Masten Nr. 1082 und Nr. 1084 in der Nähe einer durch den Flächennutzungsplan 2035 dargestellten Sonderbaufläche mit der Kennzeichnung „Solarenergie“. Der Vorhabenträger bestätigte in seiner Erwiderung, dass die Sonderbaufläche „Solarenergie“ unmittelbar an die Trasse (Bl. 4572) angrenze und dass anhand der von der Stadt Biberach gewählten Darstellung nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich die Sonderbaufläche und der Schutzstreifen des planfestgestellten Vorhabens (im Bereich des Mastes Nr. 1082) geringfügig randlich überschneiden. Vorsichtshalber wies er darauf hin, dass die in der Bundesfachplanung festgelegte Trasse gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG Vorrang vor nachfolgenden Bauleitplanungen habe.

Der Flächennutzungsplan 2035 der Stadt Biberach ist mittlerweile durch das Regierungspräsidium Tübingen mit Verfügung vom 08.05.2024 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt worden. Die Planfeststellungsbehörde unterstellt, dass der Flächennutzungsplan in dieser Fassung wirksam geworden ist. Das planfestgestellte Vorhaben führt aber zu keinen Beeinträchtigungen der Planungshoheit der Stadt Biberach im Sinne des Art. 28 Abs. 2 GG. Dies ergibt sich bereits aus dem vom Vorhabenträger zutreffend angesprochenen Vorrang der Bundesfachplanung gem. § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG vor nachfolgenden Bauleitplanungen. Weil in den Bundesfachplanungsentscheidungen im vereinfachten Verfahren bereits eine konkrete Trasse festgelegt wurde und die planfestgestellte Trasse davon nicht abweicht, kommt ein Verstoß gegen die Planungshoheit durch Festlegung dieser Trasse in der Planfeststellung nicht in Betracht. Im Übrigen ist aber auch nicht ersichtlich, dass die Planungsabsichten der Stadt Biberach nachhaltig gestört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzogen oder kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt würden. Vielmehr sind die geringfügigen Auswirkungen auf die vorgesehene Sonderbaufläche vor dem Hintergrund der gewichtigen Gründe, die für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens in der als Vorzugswürdig festgelegten Trasse sprechen, im Ergebnis hinzunehmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG a.F. wurde schließlich in mehreren Stellungnahmen und Einwendungen eine Veränderung des Trassenverlaufs zur Vermeidung der Beeinträchtigung eines geplanten interkommunalen Gewerbegebiets westlich der Stadt Wangen an der Autobahn BAB 96 gefordert. Die Stadt Wangen hat im Rahmen ihrer Stellungnahmen vom 14.08. und 16.08.2023 mit Blick auf fehlende alternative Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung außerdem eine Verlegung der Trasse im Bereich der Ortschaft Leupolz gefordert. In beiden Fällen führen die planfestgestellten Maßnahmen aber ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen der kommunalen Planungshoheit der Stadt Wangen oder der Gemeinde Amtzell. Auch insoweit fehlt es aufgrund des Vorrangs der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 2 NABEG bereits an einer Beeinträchtigung der Planungshoheit. Darüber hinaus kommen den planfestgestellten Maßnahmen nicht die oben genannten Wirkungen auf

die Planungshoheit zu. Vielmehr wird die Planungshoheit durch die planfestgestellten Maßnahmen zwar berührt, aber nicht mit einem solchen Gewicht, dass die (wiederum gewichtigen) für die Realisierung des Vorhabens in der planfestgestellten Trasse sprechenden Gründe dahinter zurückstehen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen zur Alternativenprüfung unter Kap. B.IV.5.a)(hh) verwiesen. Im Ergebnis sind die nachteiligen Wirkungen auf die kommunalen Bauleitplanungen der Stadt Wangen und der Gemeinde Amtzell hinzunehmen.

Im Bereich Ringschnait der Stadt Biberach verläuft die Trasse zwischen den Masten Nr. 1083 und 1084 laut den Planfeststellungsunterlagen (Reg. 13.5) und der Stellungnahme der Stadt Biberach durch die geplanten Gewerbeflächen „Sachsen/B312“ und „Im Graben“. Der Verlauf der Trasse durch diese beiden geplanten Gewerbeflächen wurde im Vorfeld mit der Stadt Biberach abgestimmt. Hierzu äußerte die Stadt Biberach in ihrer Stellungnahme daher auch keine Bedenken.

k) Landwirtschaft

Die in der Abwägung zu berücksichtigenden Auswirkungen auf die Landwirtschaft erschöpfen sich nicht in der bloßen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sondern gehen darüber hinaus. Nachteilige Auswirkungen treten neben dem Flächenentzug als solchem auch durch verbleibende vorhabenbedingte Bewirtschaftungserschwernisse, die Nutzung landwirtschaftlicher Wege, die Beeinträchtigung von Drainagen und baubedingte Bodenbeeinträchtigungen auf. Insgesamt erweisen sich die nachteiligen Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahmen aber – auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Maßnahmen zur Verstärkung des Stromnetzes unter weitgehender Nutzung von Bestandstrassen erfolgen – als von vergleichsweise geringer Intensität, und zwar sowohl hinsichtlich der Betroffenheit der landwirtschaftlichen Belange insgesamt als auch einzelner Betriebe.

Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen

Anlagebedingt werden die Maststandorte, d.h. die Mastgrundfläche zwischen den Mastestielen und die Fundamentköpfe, dauerhaft in Anspruch genommen. Infolge der Versiegelung und Überbauung von Flächen kommt es zum dauerhaften Entzug von landwirtschaftlicher Nutzfläche. 32 der insgesamt 33 neu zu errichtenden Masten sind jedoch Ersatzneubaumasten. Dies bedeutet, dass 32 bestehende Masten der beiden Freileitungen Bl. 4521 und Bl. 4572 zurückgebaut und durch 32 Freileitungsmasten standortnah ersetzt werden, mit der Folge, dass insoweit keine neuartige oder erhebliche zusätzliche Beanspruchung landwirtschaftlicher Flächen stattfindet. Es verbleibt nur an dem Neubaumaststandort Nr. 2041 (Bl. 4521) kleinflächig eine hohe Auswirkungsintensität, die oberhalb der Relevanzschwelle liegt (siehe dazu weiter unten). An allen anderen Neubaumaststandorten sind aufgrund des Rückbaus der entsprechenden Bestandsmasten nur geringe Auswirkungsintensitäten zu erwarten, da die Nettoinanspruchnahme durch Neubaumaststandorte nach Abzug der Flächen der Rückbaumasten sehr gering ist (vgl. Reg. 13.8).

Soweit im Übrigen eine Zubeseilung oder Umbeseilung unter Nutzung (und teilweiser Erhöhung) von Bestandsmasten durchgeführt wird, haben diese Maßnahmen keinen spürbaren

Einfluss auf die landwirtschaftliche Nutzbarkeit der darunterliegenden Flächen. Die teilweise Verbreiterung des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die veränderte Höhe von Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten.

An den Neubaumasten Nr. 2041 und Nr. 1041 verbleiben kleinflächig hohe Auswirkungsdensitäten oberhalb der Relevanzschwelle, die (allein) durch die Positionierung der Masten auf den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken verursacht werden. Hierauf hat das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim hingewiesen. Der Neubaumast Nr. 2041 wird künftig auf dem Grundstück Fl.-Nr. 854/1 mittig platziert. Hierdurch werde die Bewirtschaftung des bereits schmal geschnittenen Grundstücks (ca. 38 m breit) deutlich erschwert, was zu wirtschaftlichen Einbußen führe und den Verkehrswert der Fläche deutlich reduziere. Ähnliches gelte für den Ersatzneubau des Masten Nr. 1041. Während der bestehende Mast Nr. 1041 sich an der Grenze des Grundstücks Fl.-Nr. 851 befindet, werde der Ersatzneubau vom Randbereich in das Feldstück der Grundstücke Fl.-Nrn. 850 und 851 platziert, was auch hier zu einer zusätzlichen Einschränkung der Bewirtschaftung führe.

Der Vorhabenträger hat hierzu erläutert, dass die am Pkt. Wullenstetten vorgesehene neue Leitungsverbindung in der zur Planfeststellung beantragten Ausführung (Ersatzneubau des Mastes Nr. 1041 in unmittelbarer Nähe zum Mast Nr. 41 und Errichtung des neuen Mastes Nr. 2041) erforderlich sei. Für die neue Leitungsanbindung an die bestehende Freileitung Bl. 4549 sei die Errichtung des Neubaumastes Nr. 2041 in der Leitungsachse zwischen den Masten Nr. 1 (Bl. 4549) und Nr. 42 (Bl. 4521) zwingend erforderlich. Außerdem sei der Neubaumast Nr. 2041 im Zuge der Trassierung schon so nahe wie möglich an den Feldrand gerückt worden. Eine weitere Verschiebung des Neubaumastes sei durch die Anbauverbotszone der Staatsstraße St 2031 (Kemptener Straße), die Abstände zur vorhandenen Leitungsachse sowie die statische Auslegung der Nachbarmasten ausgeschlossen.

Mit Blick auf die Platzierung des Neubaumastes Nr. 1041 führt der Vorhabenträger aus, dass auch dieser Standort bereits auf bzw. nahe an eine Bewirtschaftungsgrenze bzw. Flurstücksgrenze geplant worden sei. Die Abstände zur vorhandenen Leitungsachse sowie die statische Auslegung der Nachbarmasten schließen eine weitere Verschiebung jedoch auch hier aus. Eine solche Verschiebung wäre nur möglich, wenn ein weiterer Neubaumast zusätzlich eingeplant würde, was jedoch wiederum zu einer im Ergebnis größeren Inanspruchnahme von Flächen führen würde.

Die Planfeststellungsbehörde hat diese Argumentation prüfend nachvollzogen und teilt im Ergebnis die Einschätzung, dass sich eine weitere Verschiebung der Masten Nr. 1041 und Nr. 2041 zugunsten landwirtschaftlicher Belange aufgrund der damit verbundenen insgesamt größeren Beeinträchtigungen nicht als vorzugswürdig erweist (siehe hierzu auch unter Kap. B.IV.5.a)(bb)).

Darüber hinaus treten zwar Bewirtschaftungerschwernisse auf einzelnen Flächen auf, weil die Maststandorte der ungestörten maschinellen Bearbeitung im Wege stehen und eine Um-

fahrung erforderlich machen. Dabei handelt es sich jedoch um zumutbare Mehraufwendungen, die hier schon deshalb nicht ins Gewicht fallen, weil durch den Rückbau der Bestandsleitung auch landwirtschaftliche Flächen entlastet werden. Auch wenn sich dadurch Betroffenheiten zwischen einzelnen Landwirtschaftsbetrieben verschieben sollten, ist eine Mehrbelastung der Landwirtschaft in ihrer Gesamtheit nicht zu erkennen. Ebenso ist eine unzumutbare Betroffenheit einzelner Bewirtschafter nicht ersichtlich.

Soweit der Vorhabenträger Zuwegungsflächen zu den Maststandorten dinglich durch Grunddienstbarkeit sichert, handelt es sich nicht um dauerhaft anzulegende Wege und Zufahrtsflächen. Die landwirtschaftliche Nutzung dieser Flächen bleibt vielmehr erhalten. Die Dienstbarkeit sichert dem Vorhabenträger nur das Recht, diese landwirtschaftlichen Flächen im Bedarfsfall zu betrieblichen Zwecken – etwa bei Reparaturen an der Leitung – zu betreten.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche durch das Vorhaben wird den betroffenen Betrieben im nachgelagerten Enteignungs- und Entschädigungsverfahren ausgeglichen, wenn eine Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Landwirten nicht zustande kommt. Die Entschädigung umfasst regelmäßig auch dem Flächenentzug zuordenbare weitere Nachteile, wie Bewirtschaftungerschwernisse auf verbleibenden Restflächen oder die Wertminderung verbleibender Restflächen. Allerdings kann der Flächenverlust trotz Entschädigung für die Abwägung besondere Bedeutung erlangen, wenn er zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe führt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass ein existenzfähiger landwirtschaftlicher Betrieb in der Lage ist, einen Flächenverlust bis zu 5 % der vom Betrieb bewirtschafteten Flächen zu verkraften. Unterhalb dieser Grenze kann eine Existenzgefährdung deshalb nur angenommen werden, wenn sich dies aus besonderen betrieblichen Umständen ergibt¹⁵⁷. Dass dieser Anhaltswert durch die Inanspruchnahme von Flächen für die hier planfestgestellten Maßnahmen überschritten sein könnte, kann aber ausgeschlossen werden und ist auch nicht im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung von betroffenen landwirtschaftlichen Betrieben vorgetragen worden. Weitere Ermittlungen von Betroffenheiten oder Erwägungen der Planfeststellungsbehörde sind nicht geboten.

Baubedingte Inanspruchnahme

Während der Baumaßnahmen ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sie sind aufgrund der Bedeutung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele im Ergebnis hinzunehmen. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt.

¹⁵⁷ BVerwG, Urt. v. 06.04.2017 – 4 A 2.16 u.a., juris, Rn. 71 f.; grundlegend zum Ganzen BVerwG, Urt. v. 14.04.2010 – 9 A 13.08, BVerwGE 136, 332 = NVwZ 2010, 1295.

Nach Abschluss der Bauphase werden die temporär genutzten Flächen entsprechend ihrer vorherigen Nutzung kurzfristig wiederhergestellt und unterliegen danach keinen Nutzungseinschränkungen mehr. Ferner wird dem Vorhabenträger durch Nebenbestimmungen aufgegeben, im Zuge der Baumaßnahmen die Belange der Landwirtschaft zu berücksichtigen.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim forderte im Anhörungsverfahren, dass die Erreichbarkeit der Feldstücke für den landwirtschaftlichen Verkehr während der Baumaßnahme gewährleistet sein müsse. Der Vorhabenträger hat dazu zutreffend ausgeführt, dass die Zuwegung zu den geplanten und auch zu den bereits bestehenden Masten vorzugsweise über bestehende Wege (Straßen, Wirtschaftswege, etc.) erfolge. Ferner hat sie zugesagt, dass die Zuwegungen rechtzeitig vor Baubeginn nochmals mit den betroffenen Nutzungsberechtigten abgestimmt werden (vgl. Kap. A.VI.1.b)). Es werde sichergestellt, dass Wohn- und Betriebsgebäude auf den betroffenen Grundstücken auch während der Bauarbeiten erreichbar bleiben bzw. sich die Einschränkungen auf einen abgestimmten Zeitraum beschränken. Ferner hat der Vorhabenträger zugesagt, nach Abschluss der Bauarbeiten den ursprünglichen Zustand der beeinträchtigten landwirtschaftlichen Wirtschaftswege wiederherzustellen. Diese Zusagen werden im Planfeststellungsbeschluss für verbindlich erklärt.

Schließlich verlangte das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) – Mindelheim, dass Schäden an den landwirtschaftlich genutzten Flächen und Kulturen im Zuge der Baumaßnahme entsprechend auszugleichen seien. Der Vorhabenträger hat bestätigt, dass jegliche Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden (einschließlich Ertragsausfälle), die im Zusammenhang mit dem Bau der Leitung verursacht werden, dem Nutzungsberechtigten werden. Eingeschlossen seien hierbei auch Bewirtschaftungsschwernisse und Nutzungsausfälle. Die Entschädigungspflicht begrenzt sich nicht nur auf den Schutzstreifen, sondern schließt alle Flurschäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung der Leitung stehen, ein. Die Verpflichtungen des Vorhabenträgers zur Beseitigung von Schäden und zur Herstellung des ursprünglichen Zustands der in Anspruch genommenen Grundstücke ist in diesem Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmung (A.V.2.e)) ausdrücklich geregelt. Soweit darüber hinaus Entschädigungspflichten aufgrund verbleibender Beeinträchtigungen bestehen, ergeben sich diese aus gesetzlichen Regelungen, so dass eine ergänzende Regelung im Planfeststellungsbeschluss nicht geboten ist.

Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis hat in seiner Stellungnahme ebenfalls zahlreiche Nebenbestimmungen zur Regelung im Planfeststellungsbeschluss vorgeschlagen, die dem Schutz der landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung Rechnung tragen.

So soll die Rekultivierung des betroffenen Acker- und Grünlands mit standortgerechtem, kulturfähigem Bodenmaterial fach- und sachgerecht durchgeführt werden. Ferner seien je nach Betroffenheit des jeweiligen Flurstücks die Bauarbeiten so abzusprechen, dass eine Ernte der Kulturen und eine Etablierung der Folgekulturen möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Bauzeitraum sei direkt mit den Bewirtschaftern der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen abzustimmen. Die Bauarbeiten sollten rechtzeitig und ortsüblich bekannt gemacht werden. Während der Bauarbeiten sollte die Behinderung des landwirtschaftlichen Produktionsablaufs auf ein unabdingbares Minimum begrenzt werden. Schließlich müsse nach Abschluss

der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand beeinträchtiger landwirtschaftlicher Wirtschaftswege wiederhergestellt werden. Der Vorhabenträger hat zu diesen Forderungen sämtlich Zusagen ausgesprochen, die, soweit die Verpflichtungen nicht von sonstigen Nebenbestimmungen umfasst sind, im Planfeststellungsbeschlusses für verbindlich erklärt werden. Der Stellungnahme ist damit entsprochen worden.

Mit Blick auf die Forderung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis, wonach die Eigentümer bzw. Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen für Dienstbarkeiten, Flurschäden, Wirtschaftserschwernisse während der Bauarbeiten, Acker- und Grünlandfolgeschäden nach Abschluss der Bauarbeiten sowie Ertragsausfälle zu entschädigen seien, verweist der Vorhabenträger darauf, dass jegliche Flur-, Aufwuchs- und Folgeschäden (einschließlich Ertragsausfälle), die im Zusammenhang mit dem Bau der Leitung durch den Vorhabenträger verursacht werden, dem Nutzungsberechtigten entschädigt werden (vgl. ferner dazu bereits die Darstellung weiter oben).

Schließlich sei darauf zu achten, dass von dem Vorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf betroffene Böden und Kulturen ausgehen. Dies gelte vor allem hinsichtlich möglicher Kontamination durch Staub, Öle, Fette und dergleichen, aber auch hinsichtlich möglicher Bodenschädigungen durch unnötiges und unsachgemäßes Befahren. Insoweit wird auf das Kapitel zum Bodenschutz und die dortige Erläuterung der bodenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen verwiesen, vgl. Kap. B.IV.4.b)(ee).

Kompensationsflächen

Ausgleichsmaßnahmen oder Ersatzmaßnahmen sind nicht auf Flächen vorgesehen, die eine Inanspruchnahme oder Nutzungsumwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen notwendig machen (vgl. Reg. 13.8, Kap. 5).

Insgesamt ist die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange durch die planfestgestellten Maßnahmen auf ein unvermeidbares Mindestmaß beschränkt worden. Diese verbleibenden Beeinträchtigungen sind hinzunehmen und werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen entschädigt. Die verbleibende und nicht zu vermeidende Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzungen ist zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele des überragenden öffentlichen Interesses im Ergebnis hinzunehmen.

I) Forstwirtschaft

Gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayWaldG haben die staatlichen Behörden bei allen Planungen, Vorhaben und Entscheidungen, die Wald betreffen, den in Art. 1 BayWaldG genannten Gesetzeszweck, insbesondere die Funktion des Waldes und seine Bedeutung für die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Gem. § 8 Nr. 1 LWaldG BW haben die Behörden bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen Vorhaben, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, insbesondere die Funktion des Waldes angemessen zu berücksichtigen.

Diese Belange der Forstwirtschaft und der Sicherung der Funktionen des Waldes wurden im Rahmen der fachplanerischen Abwägung berücksichtigt. Das konkrete Gewicht dieser Belange erweist sich gegenüber dem Gewicht des öffentlichen Interesses an der Realisierung des Vorhabens, auch in Zusammenschau mit den übrigen entgegenstehenden Belangen, als nachrangig. Hierfür waren für die Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung des Maßes des vorhabenbedingten oder anderweitigen Betroffenseins des Belangs und unter Beachtung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen des Vorhabenträgers (Maßnahmen V-B6, V-L1, V-A_R5) sowie der festgesetzten Nebenbestimmungen (A.V.2.d)) und Zusagen (A.VI.1.f) und A.VI.2), folgende Gesichtspunkte maßgeblich:

Die durch das planfestgestellte Vorhaben dauerhaft beanspruchten Waldflächen beschränken sich aufgrund der Tatsache, dass Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens eine Zu- bzw. Umbeseilung ist, im Wesentlichen auf die Erweiterung des Schutzstreifens sowie temporäre Waldinanspruchnahmen und fallen damit vergleichsweise gering aus. Zudem kommt es aufgrund des kleinräumigen Abrückens von der Bestandstrasse sowie der punktuellen Mastverschiebungen in wenigen Bereichen des Vorhabens auch zu einer Reduzierung des Schutzstreifens.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Erweiterung des Schutzstreifens dem Grunde nach das Sturmwurfisiko erhöhen kann. Denn die im Zuge des Schutzstreifens neu geschaffenen Randbäume sind in ihrem bisherigen Wuchsverhalten nicht an die neue Situation angepasst. Demgegenüber wird eine zusätzliche Sturmwurfgefährdung für die freigestellten Waldbereiche bzw. die Bereiche der Schutzstreifenenerweiterung bei dem hier konkret planfestgestellten Vorhaben der Zu- bzw. Umbeseilung nur in geringem Maße verursacht. Denn die Waldflächen im Schutzstreifen sind aufgrund der bestehenden Einschränkungen durch die Aufwuchsbeschränkungen bereits weniger stark entwickelt. Solche Bestände sind generell nur gering sturmwurfgefährdet.

Auch die Gefahr von Trockenschäden durch Sonnenbrand hat die Planfeststellungsbehörde in die Abwägung eingestellt. Sie ist insbesondere durch die Öffnung von Waldrändern in Südost-, Südwest- bis Westexposition in Beständen mit sonnenbrandgefährdeten Arten gegeben. Im Rahmen des Vorhabens erfolgen allerdings schmale Saumhiebe in randlichen Bereichen des bestehenden Schutzstreifens oder Hiebmaßnahmen für Arbeitsflächen, die meist im Schutzstreifen liegen. Mit der Vermeidungsmaßnahme V-L1 (selektiver Gehölzrückschnitt) wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Gehölzentnahmen im Schutzstreifen der Leitung in Form eines zeitlich gestaffelten sukzessiven Vorgehens erfolgen. Hierdurch werden die nachteiligen Auswirkungen des Gehölzrückschnitts zeitlich gestaffelt, und sind in den Beständen hierdurch deutlich abgemildert.

Vor diesem Hintergrund ist die vom planfestgestellten Vorhaben ausgehende Mehrbelastung unter Berücksichtigung forstwirtschaftlicher Belange auf ein Mindestmaß beschränkt, sodass die Interessen der Waldbesitzer wie die der Allgemeinheit am Walderhalt hinter den mit dem planfestgestellten Vorhaben verfolgten Zielen einer sicheren Energieversorgung (§ 1 Abs. 1 EnWG) zurückstehen. Die Planfeststellungsbehörde hat dabei auch berücksichtigt, dass die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und

im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist (§ 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG).

Die Planfeststellungsbehörde verkennt gleichwohl nicht, dass der Erhalt von Waldflächen ebenso im öffentlichen Interesse liegt, dem insb. mit Blick auf die Schutz-, Erholungs- und Nutzfunktion des Waldes allgemein, aber auch in Ansehung der Betroffenheit besonders schutzwürdiger Waldflächen, ein hohes Gewicht zukommt. Gleichzeitig wird auf die oben dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich von negativen Auswirkungen (s. Kap. B.IV.3.j)) verwiesen. Zudem haben die mit dem Vorhaben verbundenen temporären Waldeingriffe eine vergleichsweise geringe Größe. Die Funktion der hierdurch betroffenen Waldflächen für die Erholungseignung wird nicht erheblich beeinträchtigt. Darüber hinaus sind für die Arbeiten der Zu- bzw. Umbeseilung baubedingt nur relativ kurzzeitig einzelne Wegsperrungen erforderlich.

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens von den Stellungnehmern, insbesondere den Fachbehörden, abgegebenen Hinweise wurden im Beschluss berücksichtigt. Die höhere Forstbehörde hat den planfestgestellten Maßnahmen zur Einrichtung temporärer Arbeitsflächen, Zuwegungen und Schutzstreifenerweiterungen zugestimmt. Die von der Forstbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen zur Gewährleistung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen wurden berücksichtigt und nach eigener Prüfung als Nebenbestimmung festgesetzt.

Die Stellungnahme des Landratsamts Ravensburg zu den forstlichen Belangen wurde ebenfalls berücksichtigt. Dem Hinweis, dass die temporäre Waldumwandlung am Mast Nr. 194 bilanziert werden muss, wurde nachgegangen. Der Forderung einer extensiven Bepflanzung bei einer Schutzstreifenerweiterung ab einer Flächengröße von über 0,3 ha wurde aufgrund der flächenmäßig durchschnittlich geringen Inanspruchnahme der Waldflächen nicht gefolgt. Soweit der Stellungnehmer weiter ausführt, dass es an weiteren vier benannten Maststandorten zur Inanspruchnahme von Waldbiotopen kommt, die in die Auflistung in Anlage 13.7, Kap. 3.4 aufzunehmen und zu bilanzieren seien, wird der Stellungnahme ebenfalls nicht gefolgt. Nach den Ausführungen des Vorhabenträger sind die genannten Bereiche gemäß den Angaben des LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) nicht als Waldbiotop ausgewiesen. Es handele sich gemäß eigener Biototypenerfassung zudem nicht um Biotope im Sinne des § 30 BNatSchG. Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass die von der Stellungnehmerin aufgeführten Waldbiotope „Sukzessionsfläche im Schlupfenmoos“ (Biotopnummer 281244361079), „Bauchaue Hofstatt SO Wolfegg“ (Biotopnummer 281244361090) und „Auwaldabschnitte entlang der Argen“ (Biotopnummer 282244363625) von dem Vorhabenträger zutreffend in Reg. 18 erfasst wurden. Im Übrigen schließt sich die Planfeststellungsbehörde den Ausführungen des Vorhabenträgers an, weil nicht dargelegt wurde oder erkennbar ist, dass es sich bei den genannten Bereichen um Waldbiotope handelt. Auch die höhere Forstbehörde geht davon aus, dass in der Bilanzierung die nach § 30a LWaldG BW geschützten Biotope vollständig dargestellt sind.

Auch die Hinweise des Bundesamts für Naturschutz (BfN) wurden berücksichtigt. Nach dem BfN entspricht die Erläuterung der Maßnahmen V-B6 und V-L1 in Grundzügen dem, was als ökologisches Trassenmanagement bezeichnet wird. Das BfN befürwortet die Anwendung

von ökologischem Trassenmanagement, weil damit ein erprobter Baukasten an Maßnahmen, die durch einschlägige Veröffentlichungen konkretisiert sind, und eine positive Einstellung zum Umgang mit Natur auf Stromleitungsstrassen verknüpft sei. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich diesen Ausführungen an, und verweist hinsichtlich der Wirksamkeit der Maßnahmen des Vorhabenträgers auf ihre Ausführungen unter Kap. B.IV.3.j)(bb) und B.IV.3.j)(cc).

Abschließend ist daher festzuhalten, dass durch das Vorhaben berührte Belange der Wald- und Forstwirtschaft in der Abwägung hinter das Interesse an der Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens zum Netzausbau treten.

m) Jagd und Fischerei

Grundsätzlich abwägungsbeachtliche private Belange sind auch Jagdausübungsrechte gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 BJagdG¹⁵⁸ und Fischereiausübungsberechtigungen.

Durch die Realisierung des Vorhabens werden Belange der Jagdwirtschaft während der Bauphase aufgrund der damit verbundenen Störungen berührt. Aufgrund der relativ kurzen Bauphasen an den einzelnen Maststandorten lassen sich relevante Störungen jedoch ausschließen. Durch die weitgehende Nutzung der Bestandstrasse bleiben die von Aufwuchshöhenbeschränkungen betroffenen Flächen nahezu unverändert. Daher ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine spürbaren Beeinträchtigungen jagdlicher Belange zu erwarten sind.

Konkret betroffene Belange der Jagdausübung wurden im Anhörungsverfahren nicht vorgebracht.

Durch die planfestgestellten Maßnahmen werden Belange der Fischerei berührt. Zwar hat die Zu- und Umbeseilung selbst keine Auswirkungen auf fischbare Gewässer. Gesicherte Erkenntnisse zu relevanten Beeinträchtigungen der Fischfauna durch elektromagnetische Felder bestehen nicht. Durch die Baumaßnahmen für die Demontage und den Neubau von Masten sind aber verschiedene Gewässer betroffen (vgl. Kap. 0. Die vorhabenspezifischen Auswirkungen auf Gewässer resultieren konkret aus dem Rück- und Neubau zweier Masten, aus den Arbeiten auf Baustelleneinrichtungsflächen im Bereich der Uferzone (§ 61 BNatSchG) von Gewässern 1. Ordnung und aus der möglichen Einleitung von Baugrubenwasser/Grundwasser in das Oberflächengewässer Illerkanal. Wie bereits dargestellt, wird durch Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen die nachteilige Beeinträchtigung der Oberflächengewässerkörper aber vermieden. Dauerhafte Beeinträchtigungen der Fischfauna sind damit ebenfalls auszuschließen. Vor diesem Hintergrund erweisen sich die Auswirkungen insgesamt als geringfügig und jedenfalls gegenüber den für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belangen als nachrangig.

¹⁵⁸ BVerwG, Urt. v. 04.03.1983 – 4 C 74.80, juris, Rn. 14.

Der Fischereiverband Schwaben e.V. hat im Rahmen des Anhörungsverfahrens ausgeführt, dass Gewässer oder fischereiliche Belange durch das Vorhaben nicht betroffen seien. Sonstige Betroffenheiten der Belange der Fischereiwirtschaft wurden im Anhörungsverfahren nicht geltend gemacht.

n) Verkehr

Straßen und Wege

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den gesetzlichen Vorgaben des Straßen- und Wegerechts vereinbar. Den Belangen des Straßenverkehrs wurde im Planfeststellungsbeschluss durch Nebenbestimmungen (A.V.2.k)) und Zusagen (A.VI.1.g)) Rechnung getragen.

Das Landratsamt Ravensburg schlug im Anhörungsverfahren die Aufnahme verschiedener Nebenbestimmungen, insbesondere zur Verkehrssicherheit vor. Dem wurde im Planfeststellungsbeschluss entsprochen. Das Landratsamt Alb-Donau-Kreis wies außerdem auf die Erforderlichkeit des Abschlusses von Nutzungsverträgen im Falle der Kreuzung der planfestgestellten Freileitung mit klassifizierten Straßen, die Errichtung eines Mastes in der Anbauverbotszone einer Landesstraße und auf die Erforderlichkeit verkehrsrechtlicher Anordnungen hin. Auch diesen Hinweisen wurde im Planfeststellungsbeschluss Rechnung getragen. Das Gleiche gilt schließlich für die Hinweise des Regierungspräsidiums Tübingen, das insbesondere auf die Querung verschiedener Straßen sowie Belange der Verkehrssicherheit hinwies.

Das Fernstraßen-Bundesamt äußerte in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren die Vermutung, das Bedarfsplanprojekt B312-G30-BW Bundesstraße Ringschnait – Edenbachen (Ortsumfahrung Ringschnait der Bundesstraße 312) sei in der Vorhabenplanung bislang noch nicht berücksichtigt worden und bat daher darum, es im weiteren Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen. Der Vorhabenträger wies hierzu zu Recht darauf hin, dass die Planungen für die Ortsumfahrung Ringschnait tatsächlich berücksichtigt wurden (siehe Reg. 13.2, S. 11). Die planfestgestellten Maßnahmen führen zu keinen relevanten Behinderungen der Realisierung der Ortsumfahrung. Gegebenenfalls werden Abstimmungen bei der Bauausführung erforderlich, sofern eine zeitgleiche Realisierung beider Vorhaben erfolgen sollte, oder Änderungen der Bauausführung für die planfestgestellten Maßnahmen, falls diese erst nach dem Bau der Ortsumfahrung durchgeführt werden sollte. Das Regierungspräsidium Tübingen wies in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren aber darauf hin, dass nach dem aktuellen Stand der Planungen die Durchführung der Baumaßnahmen für die Ortsumfahrung Ringschnait erst begonnen wird, nachdem die planfestgestellten Maßnahmen bereits abgeschlossen sein werden, so dass es sogar unwahrscheinlich ist, dass überhaupt ein Abstimmungsbedarf entstehen wird. Den Belangen des Straßenverkehrs ist jedenfalls hinreichend Rechnung getragen.

Darüber hinaus noch verbleibende Beeinträchtigungen sind nur von geringem Gewicht, so dass die Belange des Straßenverkehrs vorliegend gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse am Ausbau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur Verbesserung des Stromübertragungsnetzes zurücktreten.

Sonstige Verkehrsinfrastruktur

Die Deutsche Bahn AG wies im Anhörungsverfahren auf die Kreuzung der Bahnstrecken Nr. 4510 - Laupheim West - Schwendi (bei km 0,918) und Nr. 4550 - Herbertingen - Isny (bei km 51,42) hin, äußerte gegen die planfestgestellten Maßnahmen aber keine Bedenken, wenn näher benannte Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen werden. Dem hat die Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen (Kap. A.V.2.1)). Das Eisenbahn-Bundesamt wies darüber hinaus auf weitere Kreuzungen mit den Bahnstrecken Nr. 4511 Warthausen – Ochsenhausen und Nr. 4561 Roßberg – Bad Wurzach hin. Auch insoweit wurden jedoch keine Bedenken gegen die planfestgestellten Maßnahmen geäußert. Durch die festgelegten Nebenbestimmungen ist den Belangen Rechnung getragen.

Die Belange der Flugsicherung werden durch das Vorhaben nicht berührt. Dies wurde durch das zuständige Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) im Zuge des Anhörungsverfahrens bestätigt.

o) Versorgungsträger und Telekommunikation

Die im Wesentlichen auf dem Eigentumsschutz an den Leitungen bzw. den Leitungsrechten sowie der Daseinsvorsorge beruhenden Belange sind bei der Planfeststellung des Vorhabens hinreichend berücksichtigt worden und treten hinter die zugunsten des Vorhabens streitenden Belange zurück.

Durch das planfestgestellte Vorhaben werden zahlreiche Versorgungsleitungen und Telekommunikationsanlagen und -leitungen gekreuzt oder anderweitig berührt. Im Anhörungsverfahren wurden daher verschiedene Stellungnahmen von Leitungsträgern abgegeben. Die Vodafone GmbH wies in ihrer Stellungnahme vom 02.08.2023 zum planfestgestellten Vorhaben u.a. darauf hin, dass Telekommunikationsanlagen zu schützen seien, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürften. Die e.wa riss Netze GmbH wies in ihrer Stellungnahme vom 28.06.2023 auf die Kreuzung des planfestgestellten Vorhabens mit bestehenden 20-kV-Freileitungen im Bereich der neu zu errichtenden Masten Nr. 1082 und Nr. 1083 hin und forderte die Einhaltung der erforderlichen Mindestabstände gem. DIN EN 50341. Schließlich forderte die Netze-Gesellschaft Südwest mbH die Beachtung der DVGW Arbeitsblätter GW 22, GW 315 und GW 125 bei den insgesamt fünf Kreuzungen des planfestgestellten Vorhabens mit Erdgasleitungen

Das Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Baden-Württemberg nahm zu den potenziellen Beeinträchtigungen des Digitalfunks Stellung und bat um eine gutachterliche Betrachtung möglicher Auswirkungen der Errichtung von insgesamt fünf näher bezeichneten Masten. Die Deutsche Bahn AG wies im Auftrag der DB Netz AG auf Anforderungen hin, die bei der Kreuzung der planfestgestellten Stromleitungen mit Oberleitungen von zwei betroffenen Bahnstrecken zu beachten sind, insbesondere Abstandsvorgaben. Die Netze BW GmbH bat um Abstimmung der Baumaßnahmen und verwies im Übrigen auf Stellungnahmen aus dem Bundesfachplanungsverfahren.

Den Belangen der Leitungsträger wurde durch verschiedene Nebenbestimmungen und Zusagen Rechnung getragen, die den Vorhabenträger zur Abstimmung der Baumaßnahmen mit den Leitungsträgern verpflichten und ihm zahlreiche Schutzmaßnahmen auferlegen. Weiterer Regelungsbedarf besteht nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht und ist auch nicht geltend gemacht worden. Soweit die Belange der Leitungsträger durch die planfestgestellten Maßnahmen noch nachteilig betroffen sind, sind diese Nachteile aufgrund des vorrangigen Interesses an der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen hinzunehmen. Unzumutbare Beeinträchtigung der Belange der Versorgungsträger und Telekommunikationsnetzbetreiber können ausgeschlossen werden.

p) Bundeswehr

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat in seiner Stellungnahme vorgebracht, dass Belange der Bundeswehr durch das planfestgestellte Vorhaben berührt werden. Es befinde sich im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Laupheim und im Zuständigkeitsbereich der militärischen Flugsicherung des Militärflugplatzes Laupheim und kreuze verschiedene Hubschraubertiefflugstrecken (einschl. Sicherheitskorridor), ein Flugbeschränkungsgebiet für Strahlenflugzeuge (ED-R 150) sowie Militärstraßen. Gleichzeitig weist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr allerdings darauf hin, dass es sich um eine bereits bestehende Höchstspannungsleitung handle und dass eine Erhöhung von einzelnen Masten um 0,2 m bis maximal 13,9 m keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb bzw. die Flugsicherheit habe. Insoweit sei mit keiner Beeinträchtigung der Belange der Bundeswehr zu rechnen.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistung der Bundeswehr überprüft, inwieweit die Belange der Bundeswehr konkret betroffen sind. Der Militärflugplatz Laupheim befindet sich östlich der Trasse (im Bereich der Masten Nr. 26 bis Nr. 36 der Bl. 4572, östlich des Ortsteils Laupheim der Stadt Laupheim). In dem für den Militärflugplatz, die Flugbeschränkungsgebiete, Hubschrauberflugstrecken und Militärstraßen relevanten Bereich des Vorhabens findet eine Umbeseilung der 220-kV- in eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4572) statt, der Schutzstreifen wird teilweise erweitert und zwei Masten (Masten Nr. 41 und Nr. 49) werden um ca. 2,5 m erhöht. Von der Umbeseilung, der teilweisen Schutzstreifenerweiterung und der jeweiligen Masterhöhung um ca. 2,5 m gehen – auch nach Auffassung des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen – demnach keine relevanten Auswirkungen auf den Flugbetrieb bzw. die Flugsicherheit aus.

Hinsichtlich der Bauausführung wendete das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ein, dass bei Einsätzen von Kränen im Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Laupheim eine Genehmigung erforderlich sei und die Kräne ggf. zu kennzeichnen seien. Der Vorhabenträger hat insoweit die frühzeitige Kontaktaufnahme zur Abstimmung der Bauausführung zugesagt. Den Belangen der Bundeswehr konnte damit insgesamt Rechnung getragen werden.

q) Gewerbeausübung

Das planfestgestellte Vorhaben trägt den in der Abwägung zu berücksichtigenden Belangen der Sicherstellung von Gewerbeausübungen hinreichend Rechnung.

In den Bereichen, in denen bestehende Industrie- oder Gewerbeflächen bereits durch die Bestandsleitung überspannt werden, ergibt sich durch die Zu- und Umbeseilung keine wesentliche Veränderung der Bestandssituation. Bei im Rahmen der Zu- und Umbeseilung erforderlichen Bautätigkeiten an bestehenden Maststandorten erfolgt die Durchführung der notwendigen Arbeiten in Abstimmung mit den betroffenen Industrie-/Gewerbebetrieben, um baubedingte Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden. Neue Industrie- bzw. Gewerbegebiete sind im Bereich des Trassenverlaufs geplant und wurden bei den Planungen des Vorhabenträgers und im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Insoweit hat sich die Vorzugswürdigkeit der planfestgestellten Trasse gegenüber alternativen Trassenverläufen und gegenläufigen Belangen bestätigt (vgl. hierzu insbesondere unter Kap. B.IV.5.a).

r) Ordnungsrechtliche Belange

Ordnungsrechtliche Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt. Soweit die technische Anlagensicherheit betroffen ist, trifft der Vorhabenträger als Betreiber die Pflicht aus § 49 Abs. 1 EnWG, die Höchstspannungsfreileitungen (Bl. 4521 und Bl. 4572) so zu betreiben, dass die technische Sicherheit gewährleistet ist. Das ist indes eine zwingende rechtliche Vorgabe, weshalb hierzu auf die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.I) verwiesen wird.

s) Tourismus und Erholung

Den Belangen des Tourismus und der Erholung wird durch das planfestgestellte Vorhaben ebenfalls weitgehend Rechnung getragen.

Die Veränderung der visuellen Wahrnehmung der 380-kV-Höchstspannungsleitung bleibt auch unter Berücksichtigung der neuen Leitungsverbindung am Punkt Wullenstetten und der kleinräumigen Verschwenkung im Bereich Ringschnait aufgrund der Tatsache, dass es sich nur um eine Zubeseilung und Umbeseilung handelt, marginal und in einem nicht raumbedeutsamen Ausmaß.

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welches ein wesentlicher Aspekt für den Belang Tourismus und Erholung darstellt, werden im UVP-Bericht (Reg. 14) nachvollziehbar lediglich mit einer geringen bis mittleren Intensität bewertet. Diese Beeinträchtigungen werden durch den Raumanspruch der Neubaumasten und Masterhöhungen, die die Bestandsmasten um mehr als 5 m überragen, sowie durch Zubeseilungen und Gehölzrückschnitte im Zuge von Schutzstreifenerweiterungen verursacht. Zudem sind geringe bis mittlere Auswirkungsintensitäten durch eine Veränderung prägender Landschaftsstrukturen, wie Waldflächen, Naturdenkmalen und naturnahen Fließgewässern zu erwarten. Eine erhebliche Umweltauswirkung besteht bei einer geringen bis mittleren Intensität allerdings nicht.

Das Vorhaben ist zudem mit den Umweltzielen zum Schutzgut Landschaft vereinbar (vgl. Kap. B.III.3.g)). Maßgeblich für diese Bewertung ist die bestehende Vorbelastung. Die zusätzlichen anlagebedingten Beeinträchtigungen werden zumindest teilweise durch die vorgesehenen Rückbaumaßnahmen kompensiert (33 Neubaumasten steht der Rückbau von 32 bestehenden Masten gegenüber). Dauerhafte baubedingte und erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft werden durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Der zusätzlich zu errichtende Mast Nr. 2041 am Punkt Wullenstetten gliedert sich in die Bestandsleitung ein und ist somit für die Belange des Tourismus und der Erholung nicht von relevanter Bedeutung.

Eine etwaig verbleibende Beeinträchtigung des Schutzguts Tourismus und Erholung fällt insgesamt betrachtet gegenüber dem überragenden öffentlichen Interesse an der Errichtung und des Betriebes des Vorhabens nicht wesentlich ins Gewicht und muss im Ergebnis der planerischen Abwägung hinter die zugunsten des Vorhabens streitenden Belange zurücktreten.

t) Wirtschaftlichkeit

Die Wirtschaftlichkeit von Vorhaben ist eines der Ziele des Energieleitungsbaus, um eine preisgünstige leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität (§ 1 Abs. 1 EnWG) erreichen zu können. Die Wirtschaftlichkeit kann allerdings in Konkurrenz zur Umweltverträglichkeit und Sicherheit der Versorgung treten.

Das planfestgestellte Vorhaben stellt sich in der Gesamtschau der verschiedenen Belange und rechtlichen Vorgaben als die wirtschaftlichste Variante dar. Vor dem Hintergrund der Realisierung der Maßnahmen zur Netzverstärkung unter weitgehender Nutzung von Bestandsstrassen ist nicht ersichtlich und im Verfahren auch nicht vorgetragen worden, dass aus wirtschaftlichen Gründen vorrangige Alternativen bestehen könnten.

Für das Vorhaben ergeben sich voraussichtliche Gesamt-Investitionskosten von 76 Mio. €. Bei einem vollständigen Leitungsneubau würden die Gesamt-Investitionskosten ca. 440 Mio. € betragen (vgl. Reg. 13.9, Kap. 2.2). Durch die Nutzung von bestehenden Freileitungen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Vergleich zu einem grundlegenden Leitungsneubau (Investitionskosten von 5,0 Mio. €/km) wesentlich geringer, wodurch sich auch die Auswirkungen dieser Investition auf die Netzentgelte bzw. Stromkosten entsprechend minimieren.

Die räumlichen Alternativen, die mit einer weiteren Verlegung der Trasse verbunden wäre, würden zu höheren Investitionskosten führen. Beispielsweise würde die Verlegung der Trasse im Bereich Wangen-Herfat laut Angaben des Vorhabenträgers zu Mehrkosten in einer Höhe von vier Millionen Euro führen. Ebenfalls nicht ersichtlich ist, dass auf einzelne der planfestgestellten Maßnahmen aus vorrangigen Gründen der Wirtschaftlichkeit hätte verzichtet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund wird dem Belang der Wirtschaftlichkeit und dem Optimierungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c Nr. 3 EnWG durch die planfestgestellten Maßnahmen bestmöglich Rechnung getragen.

u) Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen keine überwiegenden Belangen des Bergbaus und der sonstigen Gewinnung von Bodenschätzen entgegen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau wies in seiner Stellungnahme vom 15.08.2023 darauf hin, dass trassennahe Vorkommen oberflächennaher mineralischer Rohstoffe bei den Planungen zum Leitungsausbau Berücksichtigung finden sollten. Es verweist auf die Darstellungen der Rohstoffvorkommen in insgesamt drei Blättern der von LGRB bearbeiteten Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000 (KMR 50). Insbesondere die Zugänglichkeit zu den am Rande der Trasse in Abbau stehenden Rohstoffgewinnungsstellen sollte gewährleistet bleiben. Im Übrigen wurden gegen die Planung aber keine Bedenken erhoben.

Diese Karten und Rohstoffvorkommen werden in der Planung des Vorhabenträgers – im Reg. 13.9 – berücksichtigt. Der Mast Nr. 155 (Bl. 4572) und der Mast Nr. 4301 (Bl. 4572)) befinden sich innerhalb von Abgrabungsflächen „7825-14“ (Kiesgrube Baltringen – Mast Nr. 155) und „8124-1“ (Kiesgrube Bad Wurzach Eintürnen – Mast Nr. 4301). In diesen Bereichen des Vorhabens kommt es jedoch lediglich zu einer Umbeseilung der 220-kV- in eine 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bl. 4572). Es wird keine Änderung des Schutzstreifens vorgenommen und auch kein Mast errichtet, erhöht oder zurückgebaut. Insoweit kommt es zu keiner weiteren dauerhaften Einschränkung der Abbaufäche durch das planfeststellte Vorhaben. Darüber hinaus ist der Vorhabenträger durch eine Nebenbestimmung unter A.V.2.g)(ff) in diesem Planfeststellungsbeschluss zur Gewährleistung der Zugänglichkeit von Abbaugebieten verpflichtet worden. Den Belangen der Gewinnung von Bodenschätzen ist damit hinreichend Rechnung getragen worden. Soweit geringfügige nachteilige Auswirkungen auf diese Belange durch die Realisierung des Vorhabens verbleiben, sind diese im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hinzunehmen.

v) Flurbereinigungsverfahren

Das planfestgestellte Vorhaben verläuft über Gebiete, die von Flurbereinigungsverfahren betroffen sind. Das Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg wies in seiner Stellungnahme vom 19.07.2023 im Anhörungsverfahren konkret auf die folgenden betroffenen Flurbereinigungsverfahren hin:

- Steig-Steinberg (Weihungen), Alb-Donau-Kreis,
- Erbach-Dellmensingen (B311), Alb-Donau-Kreis,
- Erbach-Donaurieden/Ersingen (B311), Alb-Donau-Kreis/Landkreis Biberach und
- Kißlegg-Furtmühle, Landkreis Ravensburg.

Das Flurbereinigungsverfahren „Kißlegg-Furtmühle“ ist allerdings bereits abgeschlossen und betrifft den Bereich zwischen den Masten Nr. 182 und Nr. 187 (Bl 4572). In diesem Bereich des Vorhabens wird der Schutzstreifen erweitert.

Der Vorhabenträger hat in seiner Erwiderung zutreffend darauf hingewiesen, dass das abgeschlossene Flurbereinigungsverfahren "Kißlegg-Furtmühle" in den Planfeststellungsunterlagen bereits berücksichtigt wurde. In den Lageplänen und Rechtserwerbsverzeichnissen der Gemarkungen Wolfegg und Kißlegg werden jeweils der alte Stand vor Berichtigung (Reg. 6.2.21 und Reg. 6.2.22 bzw. Reg. 7.2.21 und Reg. 7.2.22 (alt)) sowie der neue Stand nach Berichtigung (Reg. 6.2.21 FBV und Reg. 6.2.22 FBV bzw. Reg. 7.2.21 FBV und Reg. 7.2.22 FBV (neu)) des Grundbuchs und des Katasters berücksichtigt. Maßgeblich für die Umsetzung des Vorhabens und die damit verbundenen Änderungen des Schutzstreifens sind dabei allerdings nur die neuen Eigentümerstrukturen ((Reg. 6.2.21 FBV und Reg. 6.2.22 FBV bzw. Reg. 7.2.21 FBV und Reg. 7.2.22 FBV (neu))).

Bzgl. der anderen Flurbereinigungsverfahren führt der Vorhabenträger in seiner Erwiderung aus, dass sich diese noch im laufenden Verfahren befinden und dass insbesondere die vorläufige Besitzeinweisung noch nicht stattgefunden hat. Dies wird von der Planfeststellungsbehörde bestätigt. Insoweit sind diese Verfahren in den Planfeststellungsunterlagen zum Vorhaben Nr. 25 nicht zu berücksichtigen gewesen.

Aufgrund der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen im Bereich einer Bestandsstrasse sind die vom Vorhaben verursachten Veränderungen von Eigentumsbetroffenheiten gering und jedenfalls nicht von solchem Gewicht, dass sich überwiegende gegenläufige Belange der Flurbereinigung gegen die mit der Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen in der vorgesehenen Trasse und im vorgesehenen Umfang verfolgten Ziele durchzusetzen vermögen.

5. Alternativen

Die Alternativenprüfung ist Teil der fachplanerischen Abwägung. Der Planfeststellungsbehörde obliegt es, die Planung des Vorhabenträgers daraufhin zu überprüfen, ob hiermit unter Berücksichtigung aller nach Lage der Dinge in Betracht zu ziehenden öffentlichen und privaten Belange die insgesamt vorzugswürdige Alternative gefunden worden ist. Die Planfeststellungsbehörde plant zwar nicht selbst. Sie trifft aber in eigener Verantwortung eine Abwägungsentscheidung, für die ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zukommt.

Bei linienförmigen Infrastrukturvorhaben umfasst die Alternativenprüfung grundsätzlich vor allem räumliche Alternativen für die Realisierung des Vorhabens, also unterschiedliche Varianten des Trassenverlaufs. Bei Stromleitungen kommt hinzu, dass für die Realisierung des Vorhabens regelmäßig (aber nach Maßgabe von gesetzlichen Anforderungen) auch verschiedene technische Alternativen zur Verfügung stehen, die ebenfalls im Rahmen der Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde zu berücksichtigen sind. Dies betrifft zum einen die Realisierung als Freileitung oder als Erdkabel, zum anderen aber auch die jeweiligen Einzelheiten der technischen Ausführung, bei der Freileitung z.B. die verwendeten Masttypen.

Die Alternativenprüfung der Planfeststellungsbehörde unterliegt bei der hier zu treffenden Planfeststellungsentscheidung allerdings Einschränkungen.

Nach den bislang anerkannten Abwägungsgrundsätzen war die Planfeststellungsbehörde verpflichtet, bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials alle ernsthaft in Betracht kommenden Alternativen zu berücksichtigen und mit der ihnen zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen.¹⁵⁹ Von der Alternativenprüfung ausgenommen waren daher bislang nur solche Trassenvarianten, die bereits generell nicht ernsthaft in Betracht kamen oder aufgrund einer Grobprüfung als nicht vorzugswürdig aus der Abwägung ausgeschlossen werden konnten.¹⁶⁰

Seit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben“ am 29.12.2023 ist die Planfeststellungsbehörde nicht mehr verpflichtet, jede ernsthaft in Betracht kommende Alternative in eine vergleichende Prüfung der von den einzelnen Alternativen berührten öffentlichen und privaten Belange einzustellen. Vielmehr ist sie nach § 18 Abs. 4a NABEG zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur noch verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Abs. 2 und § 18 Abs. 4 NABEG als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.¹⁶¹

Darüber hinaus ist die Abwägungsentscheidung für das hier zu bewertende Vorhaben im Hinblick auf die Berücksichtigung räumlicher Varianten beschränkt, weil im vereinfachten Verfahren der Bundesfachplanung bereits ein konkreter Trassenverlauf festgelegt wurde. Diese Festlegung ist nach § 15 Abs. 1 S. 1 NABEG für die Planfeststellung verbindlich. Vor dem Hintergrund der Bindungswirkung an die Entscheidung der Bundesfachplanung umfasst die Abwägungsentscheidung im Rahmen der Planfeststellung nur solche Alternativen, die mit dem bereits verbindlich festgelegten Verlauf der konkreten Trasse im Einklang stehen.¹⁶² Weil bereits ein konkreter Trassenverlauf verbindlich festgelegt ist, ist grundsätzlich kein Raum für eine Bewertung der Vorzugswürdigkeit anderer Trassenvarianten.

Im Anhörungsverfahren wurden gleichwohl von betroffenen Gemeinden und von Privaten Bedenken gegen die Trassenführung des Vorhabens vorgebracht und Alternativen vorgeschlagen. Der Vorhabenträger und die Planfeststellungsbehörde haben sich – ohne damit die Bindungswirkung der Bundesfachplanung zu verkennen – mit den im Anhörungsverfahren und auch im Erörterungstermin vorgetragenen Bedenken und den vorgeschlagenen Alternativen befasst. Diese inhaltliche Befassung mit den alternativen Trassenführungen im Anhörungsverfahren ist überobligatorisch, hat jedoch in der Sache bestätigt, dass sich die Entscheidung über die Bundesfachplanung auch unter Berücksichtigung des fortgeschritte-

¹⁵⁹ BVerwG, Beschl. v. 26. April 2023 – 4 VR 6/22, juris (Rn. 24).

¹⁶⁰ BVerwG, Urt. v. 23. Mai 2023 – 4 C 1.22, juris (Rn. 34).

¹⁶¹ BT-Drs. 20/9187, S. 158.

¹⁶² Vgl. *Appel*, in: Berliner Kommentar zum Energierecht (Säcker), 2019, 4. Aufl., § 12 Rn. 23; *De Witt*, in: ders./Scheuten, NABEG, München 2013, § 12 Rn. 74.

nen Erkenntnisstands weiterhin als zutreffend erweist. Im Ergebnis erweist sich die zur Planfeststellung beantragte räumliche und technische Ausführung des Vorhabens als die für öffentliche und private Belange insgesamt Schonendste. Zusammenfassend sind dafür folgende Erwägungen ausschlaggebend:

a) Räumliche Varianten

Verschiedene Träger öffentlicher Belange schlugen bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens nach § 20 Abs. 1 S. 1 NABEG a.F. vom Antrag des Vorhabenträgers nach § 19 NABEG a.F. kleinräumig abweichende Trassenverläufe vor. Diese betreffen insbesondere den Bereich Ringschnait (Verschiebung des Mastes Nr. 1084 Richtung Westen) und den Bereich Wullenstetten (Anschluss der 380-kV-Leitung und Verschiebung der Masten Nr. 1041 und Nr. 2041).

In Stellungnahmen und Einwendungen, die im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG a.F. abgegeben wurden, brachten darüber hinaus mehrere Träger öffentlicher Belange und Private (ebenfalls kleinräumige) Trassenalternativen in das Verfahren ein. Diese betreffen ebenfalls die Bereiche Ringschnait und Wullenstetten sowie darüber hinaus den Trassenverlauf in den Bereichen Dellmensingen, Altheim, Laupertshausen, Ellmannsweiler, Illerkirchberg, Hüttisheim, Leupolz und Wangen-Herfatz.

Die Befassung des Vorhabenträgers und der Planfeststellungsbehörde mit diesen vorgeschlagenen Abweichungen vom Trassenverlauf hat für alle Trassenalternativen aus den nachfolgend für die einzelnen Varianten nochmals zusammengefassten Gründen ergeben, dass sie sich auch im Falle einer Alternativenprüfung durch die Planfeststellungsbehörde auf der Grundlage der heutigen Sach- und Rechtslage bereits nicht als vorzugswürdig und erst Recht nicht als eindeutig vorzugswürdig im Sinne des § 18 Abs. 4a NABEG herausgestellt hätten. Im Ergebnis bestätigt sich damit der im vereinfachten Bundesfachplanungsverfahren – verbindlich – festgelegte Trassenverlauf, mit der Folge, dass die entsprechenden Einwendungen und Stellungnahmen auch in der Sache zurückgewiesen werden.

Soweit in einzelnen Einwendungen im Anhörungsverfahren die Auffassung vertreten wurde, das planfestgestellte Vorhaben sei insgesamt als Neubau zu bewerten, mit der Folge der Verpflichtung zu einer insgesamt neuen Trassenführung unter Wahrung von Abständen von 400 m zu Wohngebäuden im Innenbereich und 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich, wird dem nicht gefolgt. Bereits die Einstufung als Neubauvorhaben ist vor dem Hintergrund der Begriffsbestimmungen in § 2 NABEG fernliegend.

(aa) Verlegung von Mast Nr. 1084 Richtung Westen

Die Stadt Biberach forderte im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 20 NABEG a.F., dass im Bereich Ringschnait der Mast Nr. 1084 in Richtung Westen verlagert werden soll. Dadurch hätte der Trassenverlauf auf großer Länge die Bestandstrasse verlassen und wäre auch im südwestlichen Bereich der Ortschaft Ringschnait von der bebauten Ortslage abgerückt.

Der Vorhabenträger wies hierzu darauf hin, dass die vorgeschlagene weitere Verlagerung in Richtung Westen von der zwischen ihm, dem Gemeinderat der Stadt Biberach sowie dem Ortschaftsrat Ringschnait zuvor abgestimmten Variante 1b abweichen würde (vgl. Reg. 1, Kap. 3.5.2.1). Eine Verschiebung von Mast Nr. 1084 sei darüber hinaus auch in der Sache nicht vorzugswürdig, da sie den Neubau des Mastes Nr. 85 als Abspannmast erfordern und somit neue Betroffenheiten auslösen würde.

Die Planfeststellungsbehörde stimmt nach eigener Prüfung der Bewertung des Vorhabenträgers im Ergebnis zu. Dabei ist ausschlaggebend, dass die vorgeschlagene Verschiebung des Mastes Nr. 1084 Richtung Westen dazu führen würde, dass mit dem Mast Nr. 85 ein weiterer Mast neu errichtet und als Abspannmast auszugestaltet wäre. Die Verschiebung der Leitung hätte also neben einer neuen Inanspruchnahme von Grundstückseigentum auch neue baubedingte und anlagebedingte Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge. Gegen die weitere Verschiebung der Trasse spricht im Übrigen das Optimierungsgebot einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung des Vorhabens. Diesen Belangen stehen keine Belange des Wohnumfeldschutzes von solchem Gewicht gegenüber, die eine Änderung der Trassenführung rechtfertigen könnten. Insbesondere weist die bestehende Trasse im Bereich des Mastes Nr. 1084 einen deutlich größeren Abstand zu Wohnnutzungen auf als im nördlich davon gelegenen Abschnitt, bei dem der äußerst geringe Abstand zu einem Wohngebiet ausschlaggebend für die Entscheidung zur Verschwenkung der Trasse war. Im Ergebnis wäre eine Verschiebung des Mastes Nr. 1084 bereits nach den allgemeinen Abwägungsmaßstäben nicht vorzugswürdig gewesen. Die Mastverschiebung wäre erst recht nicht eindeutig vorzugswürdig und daher nach § 18 Abs. 4a NABEG im Rahmen der Abwägung nicht zwingend zu betrachten gewesen.

(bb) Verlegung der Trasse am Punkt Wullenstetten nach Norden

Bestandteil der planfestgestellten Maßnahmen am Punkt Wullenstetten ist die Neuerrichtung einer Leitungsverbindung, die einen Ersatzneubau des Mastes Nr. 1041 in unmittelbarer Nähe zum Bestandsmast und der Errichtung des neuen Masten Nr. 2041 in der Achse der Bestandsleitung erfordert. Die Stadt Senden äußerte in ihrer Stellungnahme vom 16.06.2021, dass die Trasse am Punkt Wullenstetten nach Norden verschoben werden und der Anschluss der 380-kV-Leitung an das bestehende Netz vorzugsweise über den Mast Nr. 42 erfolgen solle, weil dadurch der Ersatzneubau des Mastes Nr. 1041 entbehrlich sei.

Der Vorhabenträger wies auf verschiedene technische Probleme hin, die diese Änderungsvorschläge mit sich bringen und die sich auch auf den weiteren Verlauf der 380-kV-Leitung Richtung Osten auswirken würden.

Die Anbindung der 380-kV-Leitung über den Masten Nr. 42 würde dazu führen, dass der Mast Nr. 42 durch einen neuen Mast Nr. 1042 ersetzt werden müsste. Der neue Mast Nr. 1042 müsste aufgrund der vorliegenden Spannungsfelder deutlich höher gebaut werden als der bisher geplante Mast Nr. 2041. Auch das Austrittsmaß des neuen Mastes Nr. 1042 wäre dann im Vergleich zum Bestandsmasten wesentlich größer. Entgegen der Annahme der Stadt Senden könnte auf den Neubaumast Nr. 1041 aus Gründen der Feldlängen und der

Topografie nicht verzichtet werden. Vielmehr müsste der Mast Nr. 1041 in der Achse zwischen den Masten Nr. 40 und Nr. 1042 errichtet werden, um die entsprechenden Leitungswinkel einzuhalten. Dies hätte beim Neubau von Mast Nr. 1041 Konflikte mit einer Gasleitung der OGE sowie div. Telekommunikationskabeln zur Folge. Die Demontage des Bestandsmastes Nr. 42 und die Errichtung des Ersatzneubaumastes Nr. 1042 würde ebenfalls zu Konflikten mit einer Gasleitung der OGE sowie Telekommunikationskabeln führen.

Aufgrund der neuen Feldlänge bei Realisierung der von der Stadt Senden vorgeschlagenen Variante müsste zudem der Mast Nr. 1 der Leitung Bl. 4549 an annähernd gleicher Stelle neu errichtet werden. Im Vergleich zur planfestgestellten Trasse wäre deshalb ein Mast mehr neu zu errichten. Zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit bedürfte es beim Neubau von Mast Nr. 1042 schließlich der Errichtung mehrerer Provisorien. Vor diesem Hintergrund würden bei Realisierung der vorgeschlagenen alternativen Trassenführung aufgrund der erforderlichen Ersatzneubaumasten und Provisorien neue Betroffenheiten von Grundstückseigentümern und Eingriffe in Gehölzstrukturen ausgelöst werden.

Die Hinweise des Vorhabenträgers zu den mit der vorgeschlagenen Trassenvariante verbundenen Nachteilen im Vergleich zur planfestgestellten Variante der Einbindung der neuen 380-kV-Leitung in das Übertragungsnetz am Punkt Wullenstetten sind schlüssig und nachvollziehbar. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung nach eigener Überprüfung im Ergebnis an. Die von der Stadt Senden vorgeschlagene Alternative würde aufgrund des damit verbundenen erhöhten Aufwands auch gegen die Optimierungsgebote nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG verstoßen. Es kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden, dass sich der von der Stadt Senden vorgeschlagene Trassenverlauf als eindeutig vorzugswürdig erwiesen hätte. Vielmehr steht zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde fest, dass die im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegte und hier planfestgestellte Trasse konfliktärmer und damit vorzugswürdig ist.

(cc) Freihaltung der Zone II des Wasserschutzgebietes Senden

Das Bayerische Landesamt für Umwelt sowie das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth äußerten ihren Stellungnahmen vom 02.06.2021 und 01.06.2021, dass die Masten Nr. 1041 und Nr. 2041 aus der Zone II in die Zone III des Wasserschutzgebietes Senden oder möglichst sogar auf einen Standort außerhalb des Wasserschutzgebiets verschoben werden sollten.

Der Vorhabenträger trug hierzu vor, dass diese Änderung des Trassenverlaufs zu den Nachteilen führen würde, die (auch) der von der Stadt Senden vorgeschlagene Trassenverlauf auslösen würde. Ergänzend wies der Vorhabenträger darauf hin, dass der – dann – neu zu errichtende Mast Nr. 1 der Leitung Bl. 4549 in der Zone II des Wasserschutzgebietes neu errichtet werden müsste. Zudem würde sich bei Verlagerung der Masten Nr. 2041 und Nr. 1041 in die Zone III des Wasserschutzgebiets ein Konflikt mit der Anbauverbotszone der Staatsstraße St. 2031 ergeben.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Argumentation des Vorhabenträgers, wie bereits ausgeführt, für plausibel und nachvollziehbar und schließt sich ihr im Ergebnis an. Zwar wäre die Errichtung der Masten Nr. 2041 und Nr. 1041 in der Anbauverbotszone der St. 2031 durch

Erteilung einer Ausnahme grundsätzlich zulässig. Die Alternative hat sich aber bereits aus anderen Gründen nicht als vorzugswürdig und erst recht nicht eindeutig vorzugswürdig erwiesen, zumal auch in diesem Fall die Optimierungsgebote nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG nicht beachtet wären. Dies hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth in seiner Stellungnahme vom 06.07.2023 im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG a.F. schließlich ebenfalls bestätigt.

(dd) Positionierung der Masten Nr. 1041 und Nr. 2041

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben) äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 27.05.2021 ebenfalls zum geplanten Standort der Masten Nr. 1041 und Nr. 2041, allerdings mit Blick auf die Betroffenheit landwirtschaftlicher Belange. Es wurde eine Positionierung jeweils am Feldrand bzw. an der Grundstücksgrenze empfohlen, um den Flächenbedarf und die Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen zu reduzieren.

Hierzu äußerte der Vorhabenträger, dass die beiden neu zu errichtenden Masten bereits so nah wie möglich an der Bewirtschaftungs- bzw. Flurstücksgrenze errichtet werden. Die Masten können aufgrund der Anbauverbotszone der St. 2031 sowie aufgrund der statischen Auslegung der Nachbarmasten nicht noch weiter an den Feldrand bzw. an die Grundstücksgrenze verschoben werden.

Bereits die vom Vorhabenträger dargelegten technischen Gründe für die gewählten Maststandorte rechtfertigen es nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde, am gewählten Standort festzuhalten und von einer weiteren Verschiebung abzusehen. Dies entspricht auch dem Gebot der möglichst wirtschaftlichen Errichtung und dem möglichst wirtschaftlichen Betrieb der Leitung nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG. Eindeutig vorzugswürdig ist die vorgeschlagene Verschiebung daher nicht.

(ee) Verlegung von Mast Nr. 37

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth empfahl außerdem, den Mast Nr. 37 zu verschieben. Er befinde sich am Rande des Überschwemmungsgebietes direkt am Fuße eines Hochwasserschutzdeiches. Eine Verschiebung des Mastes in östliche Richtung erleichtere die Unterhaltung des Deiches und erlaube die Anlegung einer Auwaldrinne, die zukünftig beabsichtigt werde.

Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass für den betroffenen Mast lediglich eine Zubeseilung vorgesehen sei, aber keine baulichen Veränderungen. Die vorgeschlagene Mastverschiebung in östliche Richtung würde demgegenüber einen Mastneubau und damit einen gänzlich neuen und größeren Eingriff in den Hochwasserschutzdamm bedeuten, was nicht vorzugswürdig sei.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers an. Masten, bei denen keine baulichen Veränderungen erforderlich sind, sollten nur im Ausnahmefall bei

Vorliegen entsprechend gewichtiger Belange durch Neubaumasten ersetzt werden. Dafür sprechen auch die Optimierungsgebote nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG. Vorliegend ist nicht ersichtlich, dass die Belange des Hochwasserschutzes durch den bisherigen Maststandort in so gewichtiger Weise beeinträchtigt wurden, dass eine Trassenänderung gerechtfertigt wäre.

(ff) Verlegung der Trasse im Bereich Dellmensingen und Altheim sowie Laupertshausen, Ellmannsweiler, Illerkirchberg und Hüttisheim

Verschiedene Träger öffentlicher Belange und Private haben im Anhörungsverfahren nach § 22 NABEG a.F. gefordert, dass von der beantragten Trasse in den Bereichen Dellmensingen (Stadt Erbach, Bereich P001 bis Mast Nr. 5 und Masten Nr. 5 bis Nr. 10, Bl. 4521) und Altheim (Gemeinde Staig, Bereich Masten Nr. 1019 bis Nr. 1024, Bl. 4521) sowie Laupertshausen (Bereich Masten Nr. 1066 bis Nr. 1067, Bl. 4572), Ellmannsweiler (Bereich Nr. 1070 bis Nr. 1072, Bl. 4572), Illerkirchberg (Masten Nr. 32 bis Nr. 36, Bl. 4521) und Hüttisheim (Masten Nr. 15 bis Nr. 16, Bl. 4521) abgewichen werden soll. In allen Fällen soll der Abstand der Trasse zu den bereits vorhandenen Siedlungsbereichen vergrößert werden. Im Bereich Dellmensingen spreche für den alternativen Trassenverlauf darüber hinaus, dass die in diesem Raum vorhandenen Trassen gebündelt und parallel geführt werden sollen.

Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass die Varianten in den Bereichen Dellmensingen und Staig-Altheim im Rahmen der Bundesfachplanung bereits überprüft worden seien. Die Bundesnetzagentur kam zu dem Ergebnis, dass sowohl im Bereich Dellmensingen als auch im Bereich Staig-Altheim die Nutzung der Bestandstrasse die vorzugswürdige Variante sei. Neue Erkenntnisse, die eine andere Bewertung erfordern würden, liegen nach Auffassung des Vorhabenträgers nicht vor.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Änderungen des Trassenverlaufs in den Bereichen Laupertshausen und Ellmannsweiler sowie in den Bereich Illerkirchberg und Hüttisheim wies der Vorhabenträger im Wesentlichen darauf hin, dass aufgrund der Veränderung des bestehenden Trassenverlaufs neue Grundstücke in Anspruch genommen werden müssten, die von der Bestandstrasse bisher nicht berührt waren. Da die Vorgaben zum Immissionsschutz eingehalten seien, sei eine Vergrößerung des Abstands zu Wohnnutzungen nicht geboten. Die Veränderung des Trassenverlaufs in den Bereichen Illerkirchberg und Hüttisheim entspreche schließlich nicht dem NOVA-Prinzip. Dort sind im Rahmen des planfestgestellten Vorhabens keine Mastneubauten vorgesehen. Eine Trassenverlegung würde daher neuen Betroffenheiten auslösen.

Die vorgeschlagenen Abweichungen von der Bestandstrasse waren bereits wesentlicher Gegenstand der Entscheidung über die Bundesfachplanung. Die Planfeststellungsbehörde hat sich darüber hinaus auch im Anhörungsverfahren nochmals im Einzelnen mit den Änderungsvorschlägen befasst. Dabei verkennt sie nicht den Vorteil, den die Veränderungen des bestehenden Trassenverlaufs für die Wohnnutzungen in der Nähe der Bestandstrasse hätte, und die Bedeutung, die eine solche Veränderung für die persönlich betroffenen Anwohner

hätte. Die Planfeststellungsbehörde unterliegt jedoch in ihrer Entscheidung über die Planfeststellung – wie auch in ihrer vorangegangenen Entscheidung über die Bundesfachplanung – verschiedenen gesetzlichen Maßgaben insbesondere des NABEG und des EnWG, die sich gerade auch auf die Abwägungsentscheidung über die Trassenwahl auswirken.

Die Tatsache, dass sich die planfestgestellten Maßnahmen auf die Zubeseilung bzw. Umbeileitung von neuen 380-kV-Systemen auf den Masten einer vorhandenen Leitungstrasse beschränken, wirkt sich relevant auf die Abwägungsentscheidung aus. Das bereits genannte NOVA-Prinzip, der Zweck des EnWG zur Sicherstellung einer preisgünstigen Energieversorgung, das zwischenzeitlich gesetzlich formulierte Gebot einer möglichst wirtschaftlichen Errichtung der Leitung, die ebenfalls neue Regelung in § 18 Abs. 3b NABEG und auch zahlreiche allgemeine Erwägungen (wie die Reduzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft und die Vermeidung neuer Betroffenheiten von Grundstückseigentum) sprechen dafür, bei der Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens die Bestandstrasse soweit wie möglich auch weiterhin zu nutzen und Abweichungen von Trassenverlauf auf die Fälle zu beschränken, in denen im Einzelfall hinreichend gewichtige Belange eine veränderte Trassenführung gebieten.

Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben kommt die Planfeststellungsbehörde auch nach Durchführung des Planfeststellungsverfahrens und unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren abgegebenen und erörterten Stellungnahme zu dem Ergebnis, dass eine Abweichung vom in der Bundesfachplanung festgelegten Trassenverlauf bereits nicht vorzugswürdig und erst recht nicht eindeutig vorzugswürdig gewesen wäre. Es sind im Planfeststellungsverfahren keine Erkenntnisse gewonnen worden, die eine abweichende Bewertung nahelegen

Ein Abrücken der Trasse von den vorhandenen Siedlungsbereichen ist immissionschutzrechtlich nicht geboten, weil die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Freileitung nach dem BImSchG eingehalten werden. Eine Rechtfertigung für die Veränderung der Leitungsführung und die damit verbundenen, dargestellten nachteiligen Wirkungen liegt daher insoweit nicht vor.

Die vorgeschlagenen Veränderungen des Trassenverlaufs in den Bereichen Dellmensingen und Altheim sowie Laupertshausen, Ellmannsweiler, Illerkirchberg und Hüttisheim haben sich daher trotz der damit verbundenen positiven Auswirkungen auf das Wohnumfeld nicht als vorzugswürdig und erst recht nicht als eindeutig vorzugswürdig erwiesen.

(gg) Verlegung der Trasse im Bereich Leupolz

Die Stadt Wangen forderte im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG a.F. in ihren Stellungnahmen vom 14.08. und 16.08.2023, dass die zur Planfeststellung beantragte Trasse im Bereich der Ortschaft Leupolz verlegt oder stattdessen als Teilerdverkabelung ausgeführt werden solle. Sie halte dies aufgrund der Nähe der beantragten Trasse zu einer Schule und aufgrund der ausschließlich in Richtung Osten möglichen Siedlungsentwicklung der Ortschaft Leupolz für notwendig.

Der Vorhabenträger wies darauf hin, dass die von der Stadt Wangen im Bereich der Ortschaft Leupolz vorgeschlagene Variante bereits in der Bundesfachplanung überprüft worden sei und nicht als vorzugswürdig erachtet wurde. Die vorgeschlagene Variante würde zwar den bislang von der Bestandstrasse betroffenen Siedlungsbereich und die Schule entlasten, aber neue Betroffenheiten von bisher nicht vom Vorhaben berührten Grundstückseigentümern auslösen. Die in der Bundesfachplanung festgelegte Trasse berücksichtige bereits eine kleinräumige Verschwenkung. Dadurch werde die bisherige Überspannung von Gebäuden zukünftig vermieden. Die Turnhalle sei randlich nur noch in geringem Umfang vom Schutzstreifen betroffen. Im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung trage die Stadt Wangen keine konkreten Planungsabsichten vor, die beeinträchtigt seien. Die kommunale Bauleitplanung habe im Übrigen ebenfalls den Vorrang der im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trasse zu beachten. Hinsichtlich der geforderten Teilerdverkabelung wies sie darauf hin, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des BBPlG für eine Teilerdverkabelung nicht vorliegen würden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen des Vorhabenträgers an. Es wird zutreffend darauf hingewiesen, dass die örtliche Situation in der Ortschaft Leupolz bereits in der Bundesfachplanung im Einzelnen bewertet wurde, mit dem Ergebnis, dass die festgelegte kleinräumige Verschiebung der Trasse zwar vorzugswürdig sei, aber keine weitergehende Trassenveränderung. Das Planfeststellungsverfahren hat keine Erkenntnisse gebracht, welche Anlass für eine Änderung dieser Entscheidung bieten. Wie auch bei den weiteren vorgeschlagenen Trassenvarianten ist bei der Bewertung der hier vorgeschlagenen Trassenverschiebung zu berücksichtigen, dass dadurch neue Betroffenheiten verschiedener abwägungsbeachtlicher Belange ausgelöst werden und dass sich eine Verschiebung nachteilig auf die Wirtschaftlichkeit der Errichtung des Vorhabens auswirkt, was nach dem Optimierungsgebot des § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG möglichst zu vermeiden ist.

Verfestigte Planungsabsichten der Stadt Wangen sind für den Bereich der Ortschaft Leupolz auch weiterhin nicht ersichtlich oder vorgebracht, ungeachtet der Tatsache, dass der Vorhabenträger zu Recht auf den Vorrang der Bundesfachplanung nach § 15 Abs. 1 S. 2 NABEG hingewiesen hat. Schließlich hat der Vorhabenträger ebenfalls zutreffend ausgeführt, dass der von der Stadt Wangen geforderten Teilerdverkabelung im Bereich der Ortschaft Leupolz bereits rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung liegen nicht vor. Sie kommt als Alternative zur planfestgestellten Trasse nicht in Betracht (siehe hierzu auch unter Kap. B.IV.5.b)(aa)). Abgesehen davon wären in diesem Fall Verzögerungen bei der Inbetriebnahme und erheblich höhere Kosten zu erwarten, was den Optimierungsgeboten des § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG widersprechen würde, weil keine für die Ausführung als Erdkabel sprechenden Belange von hinreichendem Gewicht ersichtlich sind, um sich gegen diese Abwägungsvorgaben durchzusetzen.

Die vorgeschlagenen Trassenvarianten erweisen sich daher nicht als eindeutig vorzugswürdig.

(hh) Verlegung der Trasse im Bereich Wangen-Herfatz

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens nach § 22 NABEG a.F. wurde schließlich in mehreren Stellungnahmen und Einwendungen sowie bei der Erörterung eine Veränderung des Trassenverlaufs im Bereich eines geplanten interkommunalen Gewerbegebiets westlich der Stadt Wangen an der Autobahn BAB 96 gefordert. Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben, die Stadt Wangen, die Gemeinde Amtzell und weitere Träger öffentlicher Belange sowie Private regten einen Trassenverlauf nördlich der Bundesautobahn BAB 96 an. Im Detail wurden zwei Trassenvorschläge eingebracht. Überwiegend wurde ein Trassenverlauf nördlich der Autobahn bis zur Anschlussstelle Wangen West vorgeschlagen. Eine private Grundstückseigentümerin regte darüber hinaus an, die Autobahn erst auf Höhe der weiter südwestlich gelegenen Ortschaft Oberau zu kreuzen. Die Stellungnahmen und Einwendungen wiesen darauf hin, dass der zur Planfeststellung beantragte Trassenverlauf im Bereich Wangen-Herfatz das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ quere. Durch die Trassenverlegung könne das Vorranggebiet umgangen werden. Zudem seien von der alternativen Trasse nur wenige Grundstückseigentümer betroffen, die gegenüber der Stadt Wangen ihr Einverständnis für die Inanspruchnahme ihrer Grundstücke erklärt hätten. Die Stadt Wangen sei außerdem bereit, der Forst BW AöR eine im Eigentum der Stadt Wangen stehende Waldfläche im Austausch zu der durch die Trasse beanspruchten Waldfläche zu übereignen.

Die Stadt Wangen und die Gemeinde Amtzell wiesen darauf hin, dass sie jeweils Aufstellungsbeschlüsse für Bebauungspläne erlassen hätten, mit denen ein Gewerbegebiet festgesetzt werden soll. Die beantragte Trasse wäre mit dem interkommunalen Gewerbegebiet nicht zu vereinbaren.

Der Vorhabenträger verwies in seiner Stellungnahme im Anhörungsverfahren insbesondere auf den Vorrang der Bundesfachplanung gegenüber der beabsichtigten Festlegung des Vorranggebiets im Regionalen Raumordnungsplan. Das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ sei im Bundesfachplanungsverfahren als ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung berücksichtigt worden, so dass die Vereinbarkeit der Trasse mit dem Vorranggebiet geprüft wurde. Die Trasse wurde als raumverträglich angesehen, weil durch die Bestandsleitung das Gebiet bereits in seiner Nutzungsmöglichkeit eingeschränkt sei und die Trasse das in Aufstellung befindliche Vorranggebiet aufgrund seiner Lage auch nicht umgehen könne. Die Entscheidung der Bundesfachplanung über den Trassenverlauf habe nach § 15 Abs. 1 NABEG Vorrang gegenüber der nachfolgenden Festlegung des Vorranggebiets in der Regionalplanung.

Unabhängig davon sei die Antragstrasse im Vergleich zur vorgeschlagenen Alternativtrasse nach Auffassung des Vorhabenträgers vorzugswürdig, weil sich die vorgesehenen Maßnahmen im maßgeblichen Bereich zwischen den Masten Nr. 207 und Nr. 209 auf eine Umbeseitigung beschränken. Es werden keine neuen Masten errichtet oder erhöht. Die Realisierung der vorgeschlagenen Alternative hätte dagegen einen Neubau in neuer Trasse mit Errichtung von drei Abspannmasten und einem Tragmasten und damit auch die Einrichtung von Zuwegungen und Baueinrichtungsflächen zur Folge. Daraus ergebe sich – auf der Grundlage der

im Verfahren der Bundesfachplanung für die Abwägung kleinräumiger Alternativen herangezogenen Kriterien – die Vorzugswürdigkeit der Antragstrasse. Die Alternativtrasse würde dem geltenden sog. NOVA-Prinzip widersprechen. Beim Vergleichskriterium „Länge nach Leitungskategorien“ schneide die Alternativtrasse schlechter ab als die Antragstrasse, weil sie länger sei. Bei den Vergleichskriterien „Natur“ und „Wald“ schneide die Alternativtrasse ebenfalls schlechter ab. Sie führe zu einer erstmaligen Durchschneidung eines Landschaftsschutzgebiets im Bereich „Oberholz“ nördlich der Bundesautobahn A 96 sowie zu einer erstmaligen Inanspruchnahme eines Waldgebiets. Außerdem würde ein neuer Maststandort unmittelbar neben dem FFH-Gebiet „Untere Argen und Seitentäler“ liegen. Auch beim Vergleichskriterium „Grundstücksbetroffenheit“ ergibt sich keine Vorzugswürdigkeit der Alternativtrasse, da die Inanspruchnahme bisher unbelasteter Grundstücke erforderlich wäre.

Die Planfeststellungsbehörde hat sich mit den verschiedenen Stellungnahmen und Einwendungen zur vorgeschlagene Trassenvariante im Bereich Wangen-Herfatz nochmals im Einzelnen befasst. Der Regionalplan Bodensee-Oberschwaben ist zwischenzeitlich (im November 2023) in Kraft getreten, mit der Folge, dass das Vorranggebiet für Industrie und Gewerbe „Herfatz“ als Ziel der Raumordnung festgelegt wurde. Die planfestgestellte Trassenführung ist aber mit dem Ziel vereinbar (siehe hierzu im Einzelnen unter Kap. B.IV.3.h)(bb)).

Darüber hinaus sind bei einem Vergleich der beiden Varianten zur Realisierung des Vorhabens die – erheblich – höheren Auswirkungen auf zahlreiche abwägungsbeachtliche Belange zu berücksichtigen, die bei Realisierung der vorgeschlagenen Alternativtrasse auftreten. Während sich die planfestgestellten Maßnahmen auf den Austausch der Leiterseile des vorhandenen 220-kV-Systems durch die Leiterseile des neuen 380-kV-Systems in der Bestandstrasse beschränken, bedarf es zur Realisierung der Alternativtrasse eines Leitungsneubaus in naturschutzfachlich sensiblen Bereichen. Aus § 18 Abs. 3b NABEG ergibt sich, dass diese Nachteile, die mit dem Verlassen einer Bestandstrasse verbunden sind, nach Möglichkeit vermieden werden sollen. Vor diesem Hintergrund hätte sich die Alternativtrasse nur dann überhaupt als vorzugswürdig erweisen können, falls sie in der Lage gewesen wäre, nachteilige Auswirkungen auf Belange von sehr hohem Gewicht zu vermeiden, mit der Folge, dass eine Trassenänderung zwingend geboten gewesen wäre. Solche liegen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht vor. Die Umgehung des vorgesehenen Gewerbegebiets hätte zwar zweifellos Vorteile für die hier anzusiedelnden Nutzungen. Die gewerbliche Nutzung wird aber nicht verhindert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass den Planungen des interkommunalen Gewerbegebiets bewusste Entscheidungen zugrunde liegen, dieses Gewerbegebiet auf einer Fläche zu realisieren, die durch eine Bestandsleitung überspannt wird. Dies gilt sowohl für die Festlegungen auf der Ebene der Raumordnung als auch für die Bauleitplanungen der Stadt Wangen und der Gemeinde Amtzell. Dem stehen aber die genannten – erheblichen – nachteiligen Auswirkungen einer Verlegung der Trasse gegenüber.

Auch eine Abwägungsentscheidung unter Berücksichtigung der heutigen Sach- und Rechtslage käme daher zu dem gleichen Ergebnis wie die die Entscheidung der Bundesfachplanung. Es sind im Planfeststellungsverfahren keine Gründe für eine abweichende Trassenführung erkennbar geworden. Dies gilt erst recht unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich für die Abwägung geltenden Optimierungsgebote nach § 5 NABEG bzw. § 18 Abs. 4 S. 2

NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG und § 18 Abs. 3b NABEG, die ebenfalls für die Vorzugswürdigkeit der Umbeseilung in der Bestandstrasse sprechen.

b) Technische Varianten

Die Abwägungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde umfasst auch die Prüfung, ob andere technische Ausführungsvarianten für die Realisierung der planfestgestellten Maßnahmen vorzugswürdig gewesen wären. Diese Entscheidung unterliegt ebenfalls den gesetzlichen Anforderungen an die Abwägung von Alternativen und insbesondere den Abwägungsdirektiven und Optimierungsgeboten. Die Entscheidung über die Bundesfachplanung für das Vorhaben ist allerdings nur verbindlich, soweit darin bestimmte technische Ausführungsvarianten festgelegt sind oder der Entscheidung unmittelbar zugrunde gelegt waren. Im Ergebnis erweist sich die zur Planfeststellung beantragte technische Ausführung des Vorhabens ebenfalls als vorzugswürdig. Andere vorzugswürdige Ausführungsvarianten sind nicht ersichtlich, und erst recht keine eindeutig vorzugswürdigen. Dafür sind im Wesentlichen folgende Erwägungen maßgeblich:

(aa) Möglichkeit der Erdverkabelung

Im Anhörungsverfahren wurde in mehreren Stellungnahmen und Einwendungen eine Erdverkabelung der beantragten Trasse vorgeschlagen. Die Trasse würde zu nah an vorhandenen Siedlungen verlaufen bzw. Naturschutzgebiete queren. Konflikte mit der Wohnbebauung bzw. mit naturschutzfachlichen Belangen könnten durch die Voll- oder zumindest Teilerdverkabelung vermieden werden.

Eine Voll- oder Teilerdverkabelung kommt jedoch grundsätzlich nicht in Betracht, da das planfestgestellte Vorhaben nicht zu den Vorhaben gehört, die gemäß § 4 Abs. 1 BBPlG i.V.m. der Anlage Bundesbedarfsplan als Pilotprojekt zur Realisierung eines Erdkabels gekennzeichnet sind (vgl. auch § 2 Abs. 6 BBPlG). Die Vorschriften bestimmen für Vorhaben nach dem Bundesbedarfsplangesetz abschließend, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Errichtung und den Betrieb eines Erdkabels zulässig ist und ggf. von der Planfeststellungsbehörde gegen den Willen des Vorhabenträgers verlangt werden kann¹⁶³. Wird das zur Planfeststellung gestellte Planvorhaben mithin – wie hier – nicht gesetzlich als Pilotprojekt zur Erdverkabelung eingestuft, ist die Planfeststellungsbehörde daran also gebunden. Die gesetzlichen Regelungen geben der Planfeststellungsbehörde keinen Raum dafür, vom Vorhabenträger eines im Bundesbedarfsplan nicht als Pilotprojekt zur Erdverkabelung gekennzeichneten Vorhabens nach § 4 Abs. 2 S. 3 BBPlG oder gestützt auf das Abwägungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG eine Erdverkabelung zu verlangen¹⁶⁴. Eine Erdverkabelung musste somit nicht weiter untersucht werden.

¹⁶³ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

¹⁶⁴ Vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.06.2021 – 4 VR 6.20, juris, Rn. 16.

(bb) HGÜ/GIL

Andere technische Ausführungsvarianten, wie beispielsweise die Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) oder Gasisolierte Rohrleiter (GIL) kommen für das planfestgestellte Vorhaben nicht in Betracht. Zwar hat der Gesetzgeber in § 3 Abs. 5 S. 2 BBPIG für kunststoffisolierte Erdkabel mit einer Nennspannung von mindestens 320 bis 525 kV normiert, dass diese die technische Sicherheit im Sinne des § 49 EnWG erfüllen. Gleichwohl besitzt das planfestgestellte Vorhaben nicht die für die Ausführung als Erdkabel erforderliche F-Kennzeichnung im Bundesbedarfsplan (vgl. § 2 Abs. 6 BBPIG). Auch fehlt es im Bundesbedarfsplan an der entsprechenden B-Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 BBPIG, wonach das Vorhaben als Pilotprojekt für eine verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen errichtet und betrieben werden kann. Für sog. Gasisolierte Rohrleiter fehlt es derzeit noch an der Einstufung als allgemein anerkannte Regel der Technik nach § 49 Abs. 1 S. 2 EnWG. Es handelt sich daher bereits nicht um eine ernsthaft in Betracht zu ziehende technische Alternative.

(cc) Masttyp

Im Bereich der Zubeseilung werden die Masten Nr. 1019, 1020, 1021, 1022, 1023, 1024, 1041 (Ersatzneubau) und 2041 (Neubau) neu errichtet und die Masten Nr. 15, 17 und 32 erhöht. Im Bereich der Umbeseilung (Bl. 4572) werden die Masten Nr. 1066, 1067, 1070, 1071, 1072, 1082, 1083, 1084, 1091, 1092, 1093, 1177, 1178, 1192, 1193, 1194, 1210, 1211, 1212, 1213, 1214, 1215, 12222, 12223 und 1224 neu errichtet und die Masten Nr. 41, 49, 74, 79, 122, 137, 139, 148, 149, 154, 168 und 225 erhöht.

Die in den Bereichen der Zubeseilung (Bl. 4521) und der Umbeseilung (Bl. 4572) für alle neu zu errichtenden und zu erhöhenden Masten vorgesehene Stahlgitterkonstruktion mit Donaumastbild ist gegenüber anderen denkbaren Mastkonstruktionen vorzugswürdig. Der Donaumast ist der Standardmasttyp, da er sich insbesondere im Materialaufwand, in der überstellten Fläche sowie hinsichtlich der Phasenordnung, der Maststatik, der Errichtungszeit und der optischen Wirkung als gegenüber den sonstigen am Markt verfügbaren Masttypen in der Gesamtbetrachtung vorzugswürdig erweist.

Es werden beim Masttyp zwar gegenwärtig weitere innovative technische Ausführungen diskutiert, die sich aufgrund geringerer Masthöhen und -breiten bzw. der mechanischen Eigenschaften¹⁶⁵ unter Umständen günstiger auf einzelne Umweltgüter auswirken können. Derartige Freileitungsmasttypen, wie beispielsweise der Y-Mast oder Sternkettenmast, sind jedoch noch nicht hinreichend erprobt oder in ihren Auswirkungen genügend erforscht, sodass ausreichende Erfahrungswerte zur wirtschaftlichen und technischen Einsetzbarkeit fehlen.

¹⁶⁵ Lutz/Reutter/Butzeck/Runge/Schomerus, Natur und Landschaft 2018, 201-207.

Durchgreifende Vorteile, welche diese Nachteile und Unsicherheiten aufwiegen, sind nicht ersichtlich. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit den neuen Freileitungsmasttypen relevante wirtschaftliche Nachteile einhergehen. Sie sind im Vergleich zu konventionellen Masttypen mit 2 bis 3-fach erhöhten Kosten verbunden.¹⁶⁶ Gleiches gilt bezogen auf die Kompaktmasten (Vollwand-, Stahlbeton- bzw. Betonmasten), deren Realisierbarkeit, Haltbarkeit und Auswirkungen im Rahmen von Pilotprojekten erst noch erprobt werden.¹⁶⁷ Diese Nachteile widersprechen dem Optimierungsgebot nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 3 EnWG.

Der Einsatz anderer Mastbilder, insbesondere von Einebenen-, Tonnen- oder Donau-Einebenenmasten, war für die Realisierung des planfestgestellten Vorhabens weder grundsätzlich noch bei einzelnen Maststandorten eindeutig vorzugswürdig. Das Mastbild eines Einebenenmastes hat zwar die geringste Höhe, aber die größte Breite, verbunden mit größeren Fundamenten und einem höheren Gewicht. Ebenso führt die niedrigere Masthöhe zu einer geringeren Feldlänge und damit zu einer größeren Anzahl benötigter Masten. Als ernsthafte Alternative kommt er mithin vornehmlich dann in Betracht, wenn die örtlichen Verhältnisse (z.B. der Luftverkehr oder arten- bzw. gebietsschutzrechtliche Konflikte) eine geringe Masthöhe erforderlich machen. Auch bei Betroffenheiten von besonders hochwertigen Landschaftsbildräumen (z. B. Kulturerbe-Landschaften oder Kulturdenkmälern nationaler oder internationaler Bedeutung, Waldgebiete) kann der Einsatz von anderen Mastbildern im Einzelfall vorzugswürdig sein. Regelmäßig erweist sich jedoch das Donau-Mastbild als allen Belangen am besten gerecht werden Variante. Im vorliegenden Fall ergaben sich keine Konstellationen, aufgrund derer der überwiegende Einsatz von Einebenen-, Tonnen- oder Donau-Einebenenmasten ernsthaft in Betracht käme.

(dd) Auflage einer stärkeren Beseilung

Die planfestgestellten Maßnahmen sehen für bestimmte Abschnitte des Trassenverlaufs die Nutzung von stärkeren Leiterseilen vor. Stärkere Leiterseile haben im Vergleich zu dünneren Leiterseilen den Vorteil, dass es seltener zu Corona-Entladungen und damit zu reduzierten Schallauswirkungen kommt.

Im Anhörungsverfahren forderte die Stadt Erbach, auch im Bereich Dellmensingen zwischen den Masten Nr. 1 bis Nr. 10 eine stärkere Beseilung zu verwenden als vorgesehen. Die Leiterseile sollten wie im Bereich der Gemeinde Staig (Ersatzneubaumasten Nr. 1019 bis Nr. 1024) eine Stärke von 32,4 mm aufweisen.

¹⁶⁶ Schomerus et al., in: BfN, Bewertung innovativer 380 kV-Freileitungsmastsysteme, 2018 S. 24; abrufbar unter: [bewertg_innov_380kv_flmastsysteme_bfn.pdf \(bfn.de\)](#), zuletzt abgerufen am 30.07.2024.

¹⁶⁷ Siehe z.B. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wesel-Doetinchem: Broschüre „Vollwandmasten im Höchstspannungsnetz, 2017, abrufbar unter: https://www.amprion.net/Dokumente/Projekte/Wesel-Niederlande/Downloads/AMP_17_042_BRO_B_Broschuere_Wesel-Doetinchen_170614.pdf, zuletzt abgerufen am 30.07.2024 und Planfeststellungsbeschluss 380 kV Birkenfeld-Pkt. Ötisheim, S. 101, abrufbar unter: [PFB_Birkenfeld_Einstellung_Internet.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#), zuletzt abgerufen am 30.07.2024.

Der Vorhabenträger wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im angesprochenen Leitungsabschnitt in der Gemeinde Staig aus technischen Gründen ein Neubau der Masten erforderlich sei. Die neu zu errichtenden Masten seien daher in der Lage, stärkere und damit schwerere Leiterseile zu tragen. Demgegenüber sei ein Neubau der Masten Nr. 1 bis Nr. 10 (Bl. 4521) technisch nicht erforderlich. Die Bestandsmasten seien hier nicht in der Lage, stärkere Leiterseile aufzunehmen. Generell sei die Auflage einer stärkeren Beseilung nur für solche Abschnitte des planfestgestellten Vorhabens vorgesehen, in denen der Neubau von Masten aus technischen Gründen erforderlich ist. Mastneubauten ausschließlich zu dem Zweck, eine stärkere Beseilung auflegen zu können, seien nicht vorgesehen und würden nach Auffassung des Vorhabenträgers zu unnötigen Eingriffen und neuen Betroffenheiten führen. Die Verwendung stärkerer Leiterseile sei auch nicht aus immissionsschutzrechtlichen Gründen geboten, weil das planfestgestellte Vorhaben die einschlägigen Richtwerte der TA Lärm sowie die Grenzwerte der 26. BImSchV und die Vorgaben der 26. BImSchVVwV einhalte.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Bewertung des Vorhabenträgers sowohl grundsätzlich als auch konkret für die Ausführung des Vorhabens im Bereich der Masten Nr. 1 bis Nr. 10 (Bl. 4521) an. Zwar ist die Verwendung stärkerer Leiterseile aus Gründen der Immissionsvorsorge grundsätzlich vorteilhaft. Erfordert die Verwendung stärkerer Leiterseile aber – wie hier – den Neubau zahlreicher Masten und kann bei Verwendung dünnerer Leiterseile auf diesen Neubau verzichtet werden, erweist sich die Verwendung der dünneren Leiterseile ersichtlich als vorzugswürdig. Da die immissionsschutzrechtlich festgelegten Richtwerte der TA Lärm und Grenzwerte der 26. BImSchV auch bei Verwendung dieser dünneren Leiterseile eingehalten sind, kann die Planfeststellungsbehörde dem Belang der darüberhinausgehenden Immissionsvorsorge bei der gebotenen objektiven Betrachtung nur ein vergleichbar geringes Gewicht zukommen lassen. Im Vergleich dazu führt der Neubau von zahlreichen Masten zu relevanten Nachteilen, insbesondere aufgrund der damit verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft durch die Bauausführung, der deutlichen Kostensteigerungen und der zeitlichen Verzögerungen, die der Neubau von Masten auslöst. Trotz der hohen Bedeutung, die der Lärmschutz für die betroffenen Anwohner hat, kommt die Abwägung der Planfeststellungsbehörde daher zu dem Ergebnis, dass die Nachteile eines Neubaus der Masten Nr. 1 bis Nr. 10 die mit dem Neubau erreichbaren Vorteile im Schallschutz überwiegen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die Optimierungsgebote nach § 18 Abs. 4 S. 2 NABEG i.V.m. § 43 Abs. 3c S. 1 Nr. 1 und Nr. 3 EnWG für die Realisierung des Vorhabens unter Nutzung der Bestandsmasten sprechen.

(ee) Alternativen bzgl. des Bauablaufs

Soweit mit dem Bauablauf Beeinträchtigungen einhergehen, die bereits in der Planfeststellung zu beachten waren, hat der Vorhabenträger entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation vorgesehen, die – sofern erforderlich – ergänzend durch entsprechende Nebenbestimmungen wie der Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm und der TA Lärm abgesichert werden. Die sich daraus ergebenden abwägungserheblichen Fragen hat die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss

jeweils an entsprechender Stelle bereits berücksichtigt, sodass diesbezüglich nicht die Frage der Alternativen aufgeworfen ist.

(ff) Nullvariante

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben (sog. Nullvariante) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung (vgl. auch § 1 Abs. 1 BBPIG und § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG). Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

V. Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des hier planfestgestellten Vorhabens einschließlich der vorgesehenen Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen keine Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

VI. Wasserrechtliche Erlaubnis

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Verstärkung des Übertragungsnetzes im Bereich von zwei bestehenden Höchstspannungsfreileitungen zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Schaltanlage Dellmensingen (Bl. 4521) und zwischen der Schaltanlage Dellmensingen dem Punkt Niederwangen (Bl. 4572). Die planfestgestellten Maßnahmen sehen hierfür zwischen dem Punkt Wullenstetten und der Schaltanlage Dellmensingen die Zubeseilung einer 380-kV-Höchstspannungsleitung auf dem freien Stromkreisplatz der bestehenden Masten vor. Zwischen der Schaltanlage Dellmensingen und dem Punkt Niederwangen wird ein vorhandener 220-kV-Stromkreis durch einen 380-kV-Stromkreis ersetzt. Bestandteil der Gesamtmaßnahme ist die Errichtung von 32 neuen Masten als Ersatzneubau für bestehende Masten; 32 Masten werde im Zuge der Realisierung des Vorhabens entsprechend zurückgebaut. Ein Mast (Nr. 2041) kommt als Neubau hinzu.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für die Realisierung der Netzverstärkung reichte der Vorhabenträger mit Antrag vom 19.03.2021 Antragsunterlagen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis der mit dem Freileitungsvorhaben verbundenen erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzungen ein (vgl. Reg. 19.1). Die wasserrechtlichen Anträge (Reg. 19.1) wurden im Rahmen des Deckblattverfahrens dahingehend – geringfügig – überarbeitet, dass die Verortung der Wassereinleitung in die Einleitstelle angepasst wurde. Dieser aktualisierte wasserrechtliche Antrag wurde am 28.03.2024 eingereicht.

Für die Zubeseilung (Bl. 4521) ist im Bereich Wullenstetten u. a. die Errichtung des Neubaumastes Nr. 2041 erforderlich.

Erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen treten in erster Linie im Zusammenhang mit bauzeitlich bedingten Wasserhaltungsmaßnahmen auf. Wasserhaltungen sind erforderlich, soweit Baugruben für die Herstellung der Fundamente in das Grundwasser reichen. Durch die Wasserhaltung werden Baugruben von Grund- und Niederschlagswasser freigehalten (vgl. Reg. 19.1, dort auch als Bauwasserhaltung bezeichnet). Den Antragsunterlagen des Vorhabenträgers zufolge ist eine bauzeitliche Wasserhaltung lediglich für die Fundamentarbeiten am Neubaumast Nr. 2041 erforderlich. Der Standort des Mastes Nr. 2041 ist dem Lageplan im Reg. 19.1.1, Blatt 1 zu entnehmen. Der Grundwasserstand wird für die Bauwasserhaltung um ca. 1,5 m abgesenkt (vgl. Tabelle 3 des Reg. 19.1).

Der Vorhabenträger prognostiziert, dass im Bereich der Baugrube des Mastes Nr. 2041 ca. 5.000 l/h (ca. 1,4 l/s) Grundwasser entnommen werden. Die Dauer der Bauwasserhaltung beschränkt sich nach seinen Angaben auf 14 Tage. Das entnommene Grundwasser sowie das aus der Baugrube abgeführte Niederschlagswasser wird in den Illerkanal eingeleitet. (vgl. Reg. 19.1., Ziff. 4).

Für die Errichtung der Ersatzneubaumasten und für den Rückbau der Bestandsmasten, die ebenfalls Bestandteil des planfestgestellten Vorhabens sind, ist keine Bauwasserhaltung erforderlich.

2. Rechtliche Würdigung

Das mit der Bauwasserhaltung am Neubaumast Nr. 2041 einhergehende Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und das Einleiten des zutage geförderten Grundwassers und des Niederschlagswassers in den Illerkanal stellen erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen gem. § 8 Abs. 1 WHG dar. Über die Erlaubnis entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch eigenständige Entscheidung¹⁶⁸. Da vorliegend die Bundesnetzagentur tätig wird, bedarf es gemäß § 19 Abs. 3 WHG hierbei nur des Benehmens, nicht aber des Einvernehmens der zuständigen Wasserbehörde.

a) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der Erlaubnis oder der Bewilligung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Das mit der Bauwasserhaltung verbundene planmäßige Emporheben von Grundwasser mittels besonderer technischer Einrichtungen¹⁶⁹ stellt ein Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser und insoweit eine Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar. Für die beantragten Gewässerbenutzungen kommt nur die Erteilung einer Erlaubnis in Betracht, weil die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nach § 14 WHG nicht erfüllt sind. Eine Bewilligung wurde auch nicht beantragt.

Die in dem Zutagefördern und dem Ableiten von Grundwasser bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Das Zutagefördern und das Ableiten des Grundwassers im Bereich der Baugrube am Mast Nr. 2041 lässt keine schädlichen Gewässerveränderungen nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten. Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben. Für die erforderliche negative Gefährdungsprognose reicht es aus,

¹⁶⁸ BVerwG, Urt. v. 16.03.2006 – 4 A 1075.04; BVerwGE 125, 116 (Rn. 450).

¹⁶⁹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 9 Rn. 68.

wenn eine überwiegende Mehrheit von Gründen dafür spricht, dass Nachteile eintreten können¹⁷⁰.

Ob eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vorliegt, ist im Rahmen einer Abwägung zu ermitteln. Dabei sind die für und gegen die Benutzung sprechenden Gründe gegenüberzustellen¹⁷¹. Das Wohl der Allgemeinheit wird dabei auch durch das Bewirtschaftungssystem der Wasserrahmenrichtlinie konkretisiert. Unabhängig davon sind als gemeinwohlschädlich nur solche Umstände einzustellen, die nicht anderweitig durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Mit der Bauwasserhaltung ist insgesamt nur eine geringfügige Benutzung des Grundwassers verbunden. Während der Dauer der Bauwasserhaltung kann es zu mengenmäßigen Veränderungen des Grundwasserhaushalts und der Mobilisierung von Schadstoffen kommen (Reg. 19.1, Kap. 4). Allerdings beschränkt sich die Bauwasserhaltung vorliegend räumlich auf nur eine Baugrube (Fundamentarbeiten am Mast Nr. 2041), zeitlich auf wenige Tage (ca. 14 Tage), und in ihrem Umfang auf ein geringes Absenken des Grundwasserspiegels (um ca. 1,5 m) (vgl. dazu Reg. 19.1, Kap. 4.1). Die mit den planfestgestellten Maßnahmen verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser sind daher ihrem Wesen nach offensichtlich nur geringfügig und nicht geeignet, messbare Auswirkungen auf den Zustand der betroffenen Wasserkörper zu verursachen. Insbesondere können Verstöße gegen das Verschlechterungsverbot (§ 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WHG) oder das Verbesserungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG) ausgeschlossen werden (vgl. dazu die Ausführungen unter Kap. B.IV.3.g)(aa) sowie Reg. 19.2, Kap. 3.2 und 3.3). Auch steht nicht zu erwarten, dass die Wasserhaltung Auswirkung auf die belebte Bodenschicht oder Vegetation hat. Schließlich wird auf die Vermeidungsmaßnahmen V-W1, V-W2, V-GW1 und V-GW2 verwiesen (Reg. 15.2). Maßnahme V-W1 dient der Vorbeugung baubedingter Veränderungen von Oberflächengewässern durch Grundwassereinleitung; mittels der Maßnahme wird die hydraulische Belastung verringert und dem Eintrag von Nähr- und Feststoffen sowie von Trüb- und Schwebstoffen vorgebeugt. Ergänzend enthält Maßnahme V-W2 Vorgaben zum allgemeinen Gewässerschutz im Rahmen der Bauausführung. Maßnahmen V-GW1 und V-GW2 dienen dem Schutz des Grundwassers: Mittels Maßnahme V-GW1 soll die Verschmutzungsgefährdung bei Bautätigkeit innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Bereichen mit hoher Empfindlichkeit hinsichtlich einer Erhöhung der Verschmutzungsgefährdung verringert werden. Maßnahme V-GW1 enthält schließlich Vorgaben zum allgemeinen Grundwasserschutz, insbes. zur Verhinderung von Schadstoffeinträgen/ Verringerungen der Grundwasserüberdeckung und zur Vorbeugung mengenmäßiger Veränderungen des Grundwasserhaushalts durch Bauwasserhaltung. Bei Einhaltung dieser Maßnahmen ist eine schädliche Gewässerveränderung nicht zu erwarten.

Die Wasserhaltung im Bereich des Neubaumastes Nr. 2041 erfolgt zwar in der Zone II des Trinkwasserschutzgebietes Senden (WSG-Nr. 22107626000052). Allerdings wird das Grundwasser durch die Vermeidungsmaßnahmen V-GW1 und V-GW2 in ausreichendem Maße geschützt (vgl. Reg. 15.2, Maßnahmenblätter V-GW1 und V-GW2).

¹⁷⁰ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 25.

¹⁷¹ Czychowski/Reinhardt, WHG, 13. Aufl. 2023, § 12 Rn. 15.

Ein Verstoß gegen sonstige gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG wird durch die beantragte Gewässerbenutzung nicht bewirkt.

Auch im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Vielmehr stehen den vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Grundwasser erhebliche positive Gemeinwohlbelange gegenüber. Die Wasserhaltung dient der Realisierung eines im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens der Verstärkung und zeitgemäßen Modernisierung des Übertragungsnetzes. Die beantragte Netzverstärkung ist daher auch ein wesentlicher Baustein des Gelingens der Energiewende. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse unter Nr. 25 des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitung ist nach § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG sowie § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich. Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit i.S.d. § 3 Nr. 10 WHG ist insbesondere nicht zu erwarten.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser am Mast Nr. 2041 wird daher erteilt. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

b) Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Die im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen ebenfalls vorgesehene Einleitung des geförderten Grundwassers und des Niederschlagswassers im Bereich des Neubaumastes Nr. 2041 in den nahegelegenen Illerkanal ist als weitere Gewässerbenutzung selbstständig erlaubnisbedürftig. Es handelt sich um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die nach § 8 Abs. 1 WHG ebenfalls der Erlaubnispflicht unterliegt. Die Erteilung einer Bewilligung kommt auch für diese Benutzung nicht in Betracht und ist auch nicht beantragt.

Die aus dem Einleiten von Grundwasser in den Illerkanal bestehende Gewässerbenutzung ist nach § 12 WHG erlaubnisfähig. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG sind Erlaubnis und Bewilligung zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare, Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlichen-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Liegt kein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 WHG vor, steht die Zulassungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 2 WHG im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Die Gewässerbenutzung in Form des Einleitens des geförderten Grundwassers und Niederschlagswassers in den Illerkanal ist danach ebenfalls erlaubnisfähig. Die Einleitung des geförderten Grundwassers und des Niederschlagswassers lässt aufgrund der konkreten Durchführung der Einleitung und der geringen Wassermengen sowie der kurzen Dauer der Benutzung keine schädliche Gewässerveränderung i.S.d. § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG erwarten.

Die für eine Dauer von lediglich ca. 14 Tagen in den Illerkanal einzuleitende Wassermenge von prognostizierten 5.000 l/h bzw. 1,4 l/s führt zu Einwirkungen geringer Intensität (vgl. Reg. 19.1, Kap. 4.2 und Reg. 14, Kap. 14.2.6.1, S. 307). Eine Überbeanspruchung der Aufnahmekapazität des Gewässers oder nachteilige Veränderungen der Abflussmenge sind nicht zu befürchten. Die Einleitstelle wird durch die Ökologische Baubegleitung kontrolliert, die ggf. erforderliche Maßnahmen gegen hydraulischen Druck einleitet, falls dieser zu starken Auskolkungen und Substratlösungen (Verschlammung) im Gewässer führen kann (vgl. Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-W1). Durch die Zwischenschaltung von Klär- und Absetzcontainern (Absatzbecken) und ggf. Strohfiltern und Unterlagen aus Vlies oder Matten (Substratfang) wird der Eintrag von Nähr- und Feststoffen sowie Trüb- und Schwebstoffen bei der Einleitung deutlich gemindert (vgl. Reg. 15.2, Maßnahmenblatt V-W1). Vor diesem Hintergrund ist hinreichend sichergestellt, dass die Einleitung nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. Potenzials und des chemischen Zustands der Oberflächenwasserkörper führt.

Durch den besonders sorgsamem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen können Verunreinigungen des Grundwassers bzw. Änderungen seines chemischen Zustands ebenfalls verhindert werden (vgl. Reg. 15.2, Maßnahmenblätter V-W1 und V-GW1, vgl. für die genaue Beschreibung der Maßnahmen die Ausführungen unter Kap. IV.3.g)(aa)). Darüberhinausgehende negative Auswirkungen sind durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Damit sind schädliche Gewässerveränderungen (§ 3 Nr. 10 WHG), die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben, nicht zu besorgen.

Ein Versagungsgrund nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG liegt ebenfalls nicht vor.

Im Rahmen der Ausübung des Ermessens nach § 12 Abs. 2 WHG sind auch für die mit der Einleitung des geförderten Grundwassers und des Niederschlagswassers verbundene Benutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG keine Gründe ersichtlich, die im Ergebnis gegen die Erteilung der Erlaubnis sprechen. Vielmehr stehen den vernachlässigbaren Auswirkungen auf das Grundwasser erhebliche positive Gemeinwohlbelange gegenüber. Die Einleitung des Grundwassers dient der Realisierung eines im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens der Verstärkung und zeitgemäßen Modernisierung des Übertragungsnetzes. Die beantragte Netzverstärkung ist daher auch ein wesentlicher Baustein des Gelingens der Energiewende. Diesen hohen Stellenwert des beantragten Vorhabens für das allgemeine Wohl verdeutlicht auch die Ausweisung der Trasse unter Nr. 25 des Bundesbedarfsplans als Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG. Für die dort aufgeführten Vorhaben wird gemäß § 12e EnWG der vordringliche Bedarf sowie die energiewirtschaftliche Bedeutung verbindlich festgestellt. Die Realisierung der Stromleitung ist nach § 1 Abs. 2 S. 1 NABEG sowie § 1 Abs. 1 S. 2 BBPlG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich.

Die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Gewässerbenutzung wird daher ebenfalls erteilt. Das nach § 19 Abs. 3 WHG erforderliche Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde wurde bereits über die erfolgte Behördenbeteiligung hergestellt.

Das Einbringen der bei den Neubaumasten geplanten Bohrpfahlfundamente in wasserführende Schichten stellt als solches im Übrigen noch keine erlaubnispflichtige Gewässerbenutzung i.S.d. § 49 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar. Die einzelnen Bohrpfähle können aufgrund ihrer geringen Ausdehnung umströmt werden und stellen somit keine Hindernisse für den Grundwasserstrom dar. Der Einsatz der Baustoffe entspricht den gesetzlichen Vorgaben, sodass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit durch die Bohrpfahlfundamente nicht zu erwarten ist. Die Errichtung der Bohrpfahlfundamente bedarf insoweit nur der Anzeige nach § 49 Abs. 1 S. 1 WHG. Diese kann im Wege der Auslegung dem Reg. 19.1, Kap. 2, S. 13, entnommen werden.

C. Hinweise

I. Entschädigungsverfahren

Kostenregelungen, Schadensersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind in einem gesonderten Entschädigungsverfahren zu regeln. Den Betroffenen bleibt es unbenommen, sich mit dem Ziel einer gütlichen Einigung zunächst an die

Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7
44263 Dortmund

zu wenden. Wird eine Einigung über die Höhe der Entschädigung nicht erzielt, so entscheidet auf Antrag eines Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde über diese Forderungen in einem besonderen Entschädigungsfeststellungsverfahren, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. §§ 45, 45a EnWG. Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Bayerische Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung bzw. das Landesenteignungsgesetz Baden-Württemberg, § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 45a EnWG.

II. Geltungsdauer des Beschlusses

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen worden ist, es sei denn, seine Gültigkeit wird vorher von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

III. Zustellung und Auslegung des Plans

Dieser Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekanntgegeben, indem er gem. § 24 Abs. 2 S. 2 NABEG für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (www.netzausbau.de/vorhaben25) zugänglich gemacht wird und der Planfeststellungsbeschluss zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf dass sich das Vorhaben auswirken wird.

Gemäß § 24 Abs. 2 S. 3 NABEG gilt der Planfeststellungsbeschluss nach Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde als bekannt gegeben.

IV. Kosten

Der Vorhabenträger trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgte mit gesonderten Gebührenbescheid vom 15.07.2019 (Az.: 6.07.01.02/25-2-1 GA); die Entscheidung über die Höhe der zu erstattenden Auslagen ergeht ebenfalls durch einen gesonderten Bescheid.

V. Beschreibung der vorgesehenen Überwachungsmaßnahmen nach § 43i EnWG

Gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 1 EnWG hat die für die Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird; dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

Nach § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43i Abs. 1 S. 2 EnWG kann die Überwachung nach diesem Absatz dem Vorhabenträger aufgegeben werden. Davon hat die Planfeststellungsbehörde insoweit Gebrauch gemacht, als dass dem Vorhabenträger die in A.V.2.n) genannten Nebenbestimmungen auferlegt worden sind.

Darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde weitere Berichte zum Umsetzungs- und Wirksamkeitsstand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anfordern.

Dies versetzt die Planfeststellungsbehörde in die Lage, eigene Kontrollen vorzunehmen sowie die Umsetzung und die Erreichung der Wirksamkeit der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu überwachen.

Ergibt sich aufgrund der nach A.V.2.n)(bb) vorgelegten Berichte weiterer Handlungsbedarf, um sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird, ermöglicht § 43i Abs. 2 EnWG der Planfeststellungsbehörde die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 S. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt.1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 13.08.2024

Im Auftrag

Ines Reichel



Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 805

Gz. 805 – 6.07.01.02/25a-2-0/25.0

E. Abkürzungsverzeichnis

A	Ampere
a.F.	alte Fassung
Abb.	Abbildung
ABl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ATKIS	Amtlich Topographisch-Kartographisches Informationssystem
Aufl.	Auflage
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm- und Geräuschimmissionen
AwsV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Az.	Aktenzeichen
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayObIG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BBPIG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
Beschl. v.	Beschluss vom
BfN	Bundesamt für Naturschutz
BFP	Bundesfachplanung
BfS	Bundesamt für Strahlenschutz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
Bl.	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRPH	Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (Bundesraumordnungsplan für den Hochwasserschutz)
BRPHV	Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungssammlung des BVerwG
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
CEF-Maßnahme	vorgezogene Ausgleichsmaßnahme im räumlichen Zusammenhang, vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG (eng.: continuous ecological functionality, h.h. kontinuierliche ökologische Funktionalität)
d.h.	das heißt
dB(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSchG BW	Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg
ebd.	ebenda
EMF	Elektromagnetische Felder
EMVG	Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
ErhZV	Erhaltungszielverordnung
et al.	und andere (lat.: et alii)
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	eingetragener Verein
f./ff.	folgende/fortfolgende
FCS-Maßnahme	Maßnahmen, die in erster Linie der allgemeinen Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes einer Population dienen, wenn der räumlich-funktionale Zusammenhang zum Eingriffsort nicht zu realisieren ist (§ 45 Abs. 7) (eng.: measures to ensure a favorable conservation status)

FFH-Gebiet	Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung i.S.d. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL)
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)
FFH-Vorprüfung/FFH-Verträglichkeitsprüfung	Oberbegriffe für Untersuchungen, die die nicht formalisierte FFH-Vorprüfung („Screening“) i.S.d. Artikel 6 Abs. 3 S. 1 FFH-RL sowie die FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 33 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 34 Abs. 1 und 2 BNatSchG sowohl in Bezug auf die Lebensraumtypen nach Anhang I und die Habitate nach Anhang II der FFH-RL als auch die Schutzgebiete der VSchRL-Richtlinie (SPA) umfassen. In den Unterlagen des Vorhabenträgers wird für diese Prüfungen demgegenüber der Oberbegriff „Natura 2000-Vorprüfungen“ bzw. „Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen“ (s.u.) verwendet.
Flurst.	Flurstück
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
(G)	Grundsätze der Raumordnung
GBL	Gesetzesblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GOK	Geländeoberkante
GrwV	Verordnung zum Schutz des Grundwassers
Ha	Hektar
HGÜ	Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (engl. direct current; DC-Leitung)
Hs.	Halbsatz
Hz	Hertz
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.e.	im Rahmen einer/eines
i.R.v.	im Rahmen von
i.d.F. (d. Bek.)	in der Fassung (der Bekanntmachung)
i.d.F.v.	in der Fassung vom
i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.e.	im Sinne einer/eines

i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
IO	Immissionsort(e)
IP	Immissionsaufpunkt
IRW	Immissionsrichtwert
K	Kreisstraße
Kap.	Kapitel
Km	Kilometer
km ²	Quadratkilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz
KSR	konstellationsspezifischen Risiken
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
KuS	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
L	Landstraße
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LAI	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz
LLG	Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz
LWaldG BW	Waldgesetz für Baden-Württemberg
lit.	Buchstabe (lat.: littera)
Losebl.	Loseblattsammlung
LRT	Lebensraumtyp(en)
LSG	Landschaftsschutzgebiet(e)
M	Meter
m ²	Quadratmeter
m ³ /	Kubikmeter pro Stunde
max.	maximal
MGI	Mortalitäts-Gefährdungs-Index
MVA	Megavoltampere
MW	Megawatt
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
m.W.v.	mit Wirkung vom
n.F.	neue Fassung
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz

Natura 2000	Europaweites Netz von Schutzgebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-RL sowie Schutzgebiete nach der Vogelschutz-RL
NatSchG BW	Naturschutzgesetz Baden-Württemberg
NdsOVG	Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht
NEP	Netzentwicklungsplan Strom
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSG	Naturschutzgebiet(e)
NVP	Netzverknüpfungspunkt
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWI	Naturschutzfachlicher Wertindex
o.A.	ohne Angabe
o.Ä.	oder Ähnliche
o.g.	oben genannt
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlanSiG	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG)
Pkt.	Punkt
PlfZV	Verordnung über die Zuweisung der Planfeststellung für länderübergreifende und grenzüberschreitende Höchstspannungsleitungen auf die Bundesnetzagentur v. 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2582), zuletzt geändert durch Gesetz v. 13.05.2019 (BGBl. I S. 706).
Reg.	Register
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
Rs.	Rechtssache
S.	Seite(n) oder Satz (im juristischen Kontext)
s.	Siehe
SG Mensch	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit
SG TuP	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt
SG KuS	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter
Slg.	Sammlung
s.o.	siehe oben
sog.	sogenannt(e)
Sp.	Spalte

SPA	Schutzgebiete nach der VSchRL
St	Staatsstraße
St. Rspr.	Ständige Rechtsprechung
StrG BW	Straßengesetz Baden-Württemberg
StromNEV	Stromnetzentgeltverordnung
SUP	Strategische Umweltprüfung
SUP-RL	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001 über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
Syn.	Synonym
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft
Tab.	Tabelle
TKS	Trassenkorridorsegment(e)
TWh	Terrawattstunde
u.a.	unter anderem
UA	Umweltauswirkung
UAbs.	Unterabsatz
UmwRG	Umweltrechtsbehelfsgesetz
UNESCO	Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur (engl. United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization)
URaG	Umweltrahmengesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR 1990 I S. 649), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766, 1928) geändert worden ist
Urt.	Urteil
Urt. v.	Urteil vom
ÜSG	Überschwemmungsgebiet
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
VBG	Vorbehaltsgebiete
V _{FFH}	Vermeidungsmaßnahmen (bei Natura 2000)
VG	Verwaltungsgemeinschaft
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
vMGI	vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung der Arten
VO	Verordnung

VRG	Vorranggebiet(e)
VSchRL	Vogelschutzrichtlinie – Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten
VSG	Vogelschutzgebiet(e)
WG BW	Wassergesetz Baden-Württemberg
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
WSG	Wasserschutzgebiet
(Z)	Ziele der Raumordnung
z.T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
Ziff.	Ziffer
μT	Mikrotesla

F. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: In der Bundesfachplanungsentscheidung festgelegte Trasse	62
Abb. 2 Darstellung der naturräumlichen Haupt- und Untereinheiten	187

G. Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Festgestellte Planunterlagen.....	13
Tab. 2: Weitere Unterlagen	20
Tab. 3: Genehmigung und Zulassung von Baumaßnahmen in Überschwemmungsgebieten	31
Tab. 4: Befreiungen für Arbeiten in Gewässerrandstreifen	32
Tab. 5: Überwachungsmaßnahmen.....	71
Tab. 6: Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	71
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahmen Biotop/ Biotopfunktionen	72
Tab. 8: Vermeidungsmaßnahmen Boden.....	72
Tab. 9: Vermeidungsmaßnahmen Wasser.....	72
Tab. 10: CEF-Maßnahmen.....	73
Tab. 11: Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rekultivierung.....	73
Tab. 12: Ersatzmaßnahmen.....	73
Tab. 13: Darstellung der einzelnen Maßnahmen des Vorhabens.....	74
Tab. 14: Schutzgut Menschen - Matrix zur Ableitung der Auswirkungsintensität unter Berücksichtigung der Relevanzschwelle.....	90
Tab. 15: Schutzgut Menschen – Immissionsorte mit baubedingten Richtwertüberschreitungen	90
Tab. 16: Schutzgut Menschen – Beurteilung der Einschränkung erholungsrelevanter Flächen durch den Raumanspruch der Masten und Leitung	94
Tab. 17: Schutzgut Menschen – vom Vorhaben berührte Landschaftsschutzgebiete.....	95
Tab. 18: Teilschutzgut Pflanzen – Flächenanteile der Biotoptypengruppen am Untersuchungsraum	97
Tab. 19: Wertgebende Biotoptypen im Untersuchungsgebiet.....	98
Tab. 20: Teilschutzgut Tiere – Konfliktintensität des Vorhabens für kollisionssensible Vogelarten	103
Tab. 21: Gebietsbezogene Vorstudien und Verträglichkeitsstudien	107
Tab. 22: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	108
Tab. 23: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile.....	110
Tab. 24: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	112
Tab. 25: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	113
Tab. 26: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	116
Tab. 27: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	119
Tab. 28: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	122

Tab. 29: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	126
Tab. 30: Tatsächliche Wirkfaktoren der unterschiedlichen Vorhabenbestandteile	129
Tab. 31: Erforderliche Vermeidungsmaßnahmen	131
Tab. 32: Zusammenfassung erfasster und geprüfter planungsrelevanter Arten	132
Tab. 33: Übrige besonders geschützte Arten sowie Arten mit Gefährdungsstatus.....	141
Tab. 34: Tierlebensräume mit besonderer Empfindlichkeit	142
Tab. 35: Vorhabenbedingte Betroffenheit der Naturschutzgebiete:	145
Tab. 36: Zusätzliche geschützter Biotoptypen mit vorhabenbedingter Betroffenheit gemäß Bestandserhebung	146
Tab. 37: Landschaftsschutzgebiete mit vorhabenbedingter Betroffenheit.....	147
Tab. 38: Gebietsbezogene Betrachtung der Natura 2000-Gebiete im Untersuchungsgebiet....	148
Tab. 39: Vorhabenbedingte Betroffenheit maßgeblicher Biotoptypen	149
Tab. 40: Schutzgut Fläche – Nutzungen im Schutzstreifen	153
Tab. 41: Vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme:	154
Tab. 42: Flächenzusammenstellung der zusätzlichen Schutzstreifeninanspruchnahme	155
Tab. 43: Weitere Nutzungseinschränkungen (ATKIS-Daten):.....	159
Tab. 44: Schutzgut Boden - Bodentypen im Untersuchungsraum.....	161
Tab. 45: Angaben zur bodentypenspezifischen Versiegelung	162
Tab. 46: Verdichtungsempfindlichkeit Wertstufe.....	163
Tab. 47: Vorhabenbedingte Betroffenheit Bodenschutzwälder.....	164
Tab. 48: Vorhabenbedingte Betroffenheit der Bodenfunktionen	165
Tab. 49: Grundwasserkörper im Untersuchungsraum	169
Tab. 50: Bemessungsgrundwasserstände im Bereich der Neubau- und Rückbaumaßnahmen	170
Tab. 51: Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung	170
Tab. 52: Geplante Mastbaustellen in Wasserschutzgebieten	171
Tab. 53: Fließgewässerabschnitte mit vorhabenbedingter Betroffenheit	172
Tab. 54: Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum	173
Tab. 55: Betroffenheit von Wasserschutzgebieten	177
Tab. 56: Teilschutzgut Oberflächengewässer – Auswirkungsintensität Fließgewässer	179
Tab. 57: Überschwemmungsgebiete im Untersuchungsraum	181
Tab. 58: Vorhabenbedingte Auswirkungen	184
Tab. 59: Schutzgut Landschaft - Wertstufenverteilung der Analyse des Landschaftsbildes Baden-Württembergs im Untersuchungsraum	188
Tab. 60: Schutzgut Landschaft - Wertstufenverteilung der Analyse des Landschaftsbildes Bayerns im Untersuchungsraum.....	189
Tab. 61: Schutzgut Landschaft – Unzerschnittene Räume Baden-Württembergs nach LUBW (Stand 2004) im Untersuchungsraum.....	190
Tab. 62: Betroffenheiten von Vorranggebieten für Naturschutz und Landespflege sowie von regionalen Grünzügen	191
Tab. 63: Landschaftsschutzgebiete mit unmittelbarer räumlicher Betroffenheit Untersuchungsraum	192

Tab. 64: Betroffene Bodendenkmäler (Baden-Württemberg):	195
Tab. 65: Schutzgut Menschen - Einwirkungsintensitäten durch elektrische und magnetische Felder	205
Tab. 66: Durchgeführte FFH-Verträglichkeitsprüfungen	210
Tab. 67: Gesetzliche Grenzwerte nach 26. BImSchV	234
Tab. 68: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den maßgeblichen Immissionsorten (Bereich Zubeseilung (Bl. 4521) von Dellmensingen – Pkt. Niederwangen) .	237
Tab. 69: Berechnete magnetische Flussdichte und elektrische Feldstärke an den maßgeblichen Immissionsorten (Bereich Umbeseilung (Bl. 4572) von Dellmensingen – Wullenstetten)	238
Tab. 70: Immissionsrichtwerte gem. TA Lärm	243
Tab. 71: Berechnete Beurteilungspegel an den Immissionsorten	248
Tab. 72: Immissionsrichtwerte gem. AVV Baulärm	254
Tab. 73: Natura 2000-Gebiete, für die bereits in der Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	265
Tab. 74: Natura 2000-Gebiete und Objekte, für die im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden konnten	266
Tab. 75: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebiets „Untere Illerauen“	267
Tab. 76: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebiets „Donau zwischen Munderkingen und Ulm und nördliche Iller“	269
Tab. 77: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes „Rot, Bellamonter Rottum und Dürnach“ DE 7825-311	271
Tab. 78: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes „Wurzacher Ried und Rohrsee“ DE 8025-341	278
Tab. 79: Nachgewiesene charakteristische Arten	281
Tab. 80: Nachgewiesene charakteristische Arten	284
Tab. 81: Vom Maßnahmenblatt V-T2.B abweichende Bauzeitenbeschränkungen	286
Tab. 82: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes „Untere Argen und Seitentäler“ DE 8324-343	289
Tab. 83: Nachgewiesene charakteristische Arten	291
Tab. 84: Nachgewiesene charakteristische Arten	295
Tab. 85: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des FFH-Gebietes "Obere Argen und Seitentäler" DE 8324-342	298
Tab. 86: Nachgewiesene charakteristische Arten	300
Tab. 87: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des Vogelschutzgebietes „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	303
Tab. 88: Gemeldete Vogelarten nach Anhang I im Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	305
Tab. 89: Weitere gemeldete Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Wurzacher Ried“ DE 8025-401	307
Tab. 90: Darstellung der Maststandorte und der an ihnen durchzuführenden Arbeiten im Bereich des Vogelschutzgebietes „Rohrsee“ DE 8025-401	318

Tab. 91: Gemeldete Vogelarten nach Anhang I im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441	319
Tab. 92: Weitere gemeldete Vogelarten gemäß Artikel 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie im Vogelschutzgebiet „Rohrsee“ DE 8125-441	320
Tab. 93: Übersicht der untersuchten Tiergruppen	338
Tab. 94: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Biber	342
Tab. 95: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Haselmaus	343
Tab. 96: Potenziell vorkommende Fledermausarten	344
Tab. 97: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Artengruppe der Fledermäuse	345
Tab. 98: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zur Zauneidechse	347
Tab. 99: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den Amphibien unter den Anhang IV Arten der FFH-RL	348
Tab. 100: Zusammenfassung erfasster und geprüfter planungsrelevanter Brutvogel-Arten	349
Tab. 101: Im Untersuchungsraum vorhandene Rastvögel	354
Tab. 102: Rastvögel im Untersuchungsgebiet mit zu berücksichtigender Fluchtdistanz	355
Tab. 103: Beispielhafte Zuordnung Europäischer Vogelarten zu den Lebensraumgilden	356
Tab. 104: Ergebnisse der Prüfungen der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG zu den ubiquitären Brutvogelarten der Gilden	357
Tab. 105: Übersicht Naturschutzgebiete im Untersuchungsraum	359
Tab. 106: Übersicht Landschaftsschutzgebiete im Untersuchungsraum	367
Tab. 107: Übersicht über die betroffenen Biotoptypen im LSG „Karbachtal“	376
Tab. 108: Übersicht über die relevanten Betroffenheiten von Biotoptypen im LSG „Karbachtal“	378
Tab. 109: Übersicht über die betroffenen Biotoptypen im LSG „Moor- und Hügelland südlich von Wangen im Allgäu“	381
Tab. 110: Übersicht über die relevanten Betroffenheiten von Biotoptypen im LSG „Moor- und Hügelland südlich Wangen im Allgäu“	383
Tab. 111: Naturdenkmäler im Untersuchungsraum in Baden-Württemberg	384
Tab. 112: Geschützte Biotope gemäß amtlicher Biotopkartierung mit temporärer Betroffenheit	386
Tab. 113: Vom Vorhabenträger kartierte geschützte Biotope mit temporärer Betroffenheit	388
Tab. 114: Ermittlung von Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung	392
Tab. 115: Kompensationsbedarf Baden-Württemberg	408
Tab. 116: Kompensationsbedarf Bayern	409
Tab. 117: Acht vom Vorhaben betroffene Bodendenkmäler	450
Tab. 118: Flurstücke Schutzstreifenerweiterung	456
Tab. 119: Flurstücke temporärer Waldinanspruchnahme in Baden-Württemberg	462
Tab. 120: Auflistung der betroffenen Biotopschutzwälder	464